BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY

Ausführliches Handbuch

der

gerichtlichen Medizin

für

Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte.

Dritter Theil.

Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medizin erste Abtheilung. Dritter, vierter und fünfter Abschnitt. Die Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen.

Von

L. J. C. Mende,

Dr. der Medizin und öffentlichem ordentlichem Lehrer auf der Universität zu Greifswald, der kaiserl. Akademie der Naturforscher in Bonn, und der physikalischen Gesellschaft in Göttingen Mitgliede.

Leipzig, 1822.

in der Dyk'schen Buchhandlung.

BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY

34.A 387

HERM. SCHWARTZ

Vorrede.

Mit dem dritten Theile meines Handbuchs der gerichtlichen Medizin erhält das Publicum die Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen für den Zweck des Rechts vollständiger bearbeitet, als je zuvor. Eine vieljährige sowohl wissenschaftliche als auch praktische Beschäftigung mit diesem Gegenstande haben mich in den Stand gesetzt, manche nicht weniger neue als wichtige Aufklärungen darüber zu ertheilen. In der Anweisung zur Zergliederung eines Neugebornen bin ich zum größten Theil den Anleitungen eines Autenrieths und Hesselbachs gefolgt, doch nicht ohne eigne Prüfung. Wo ich bei der Anwendung ein anderes als das von ihnen angegebene Verfahren zweckmäßiger fand, da habe ich ihm den Vorzug gegeben.

Je mehr ich mich überzeugt halte, daß die Resultate meiner anhaltenden Bemühungen, die ich in diesem Theile zur öffentlichen Kenntniß bringe, nicht ohne Einfluß und Nutzen bleiben werden, desto tiefer kränkt es mich, seinen Inhalt wiederum durch manche Druckfehler

entstellt zu sehen. Um diesem Uebel auszuweichen, und dem Publicum auch hierin die gebührende Achtung zu beweisen, ließ ich das Manuscript abschreiben, doch eben hiedurch wurde nach der Angabe des Herrn Correctors, bei dem beschleunigten Drucke, der Schade herbeigeführt, den ich hatte vermeiden wollen. Ich hoffe, daß dies genügen wird, mir, in dieser Beziehung, Nachsicht und Entschuldigung zu gewinnen; zur Verhütung aller Mißverständnisse bitte ich jedoch, die angezeigten Druckfehler vor dem Lesen zu verbessern. In den folgenden beiden Theilen werden die übrigen Lebens-Alter mit ihren Eigenthümlichkeiten, Gesundheit und Krankheiten, und endlich der Tod nach allen ihren rechtlichen Beziehungen so abgehandelt werden, daß sowohl der Gesetzgeber, Richter und Sachwald, als auch der gerichtliche Arzt und Wundarzt Alles darüber finden sollen, worüber sie in medizinischer Hinsicht Belehrung erwarten dürfen.

Greifswald, den 23. Junius 1822.

Dr. L. J. C. Mende.

Inhalts-Anzeige.

II. Materieller Theil der gerichtlichen Medizin.

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt. Von dem Uebertritt des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit. Kapitel 11—16 §§. CCVII—CCCXCIII. . . . . S. 1—198.

Eilftes Kapitel. Was unter dem Uebertritte aus dem Fruchtstande in die Kindheit zu verstehen sey. §§. CCVII—CCX. . . . . S. 1—5.

Zwölftes Kapitel. Bezeichnung der Rechts-Verhältnisse, in denen die Lehre von dem Uebergange des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit von Wichtigkeit ist. §§. CCXI—XXI. S. 5—12.

Dreizehntes Kapitel. Von der Beschaffenheit der Frucht unmittelbar vor der rechtzeitigen Geburt, besonders von ihrem Leben, und von ihrem Tode. §§. CCXXII—LXXVI. . . . S. 12—66.

Vierzehntes Kapitel. Von den Merkmalen und Kennzeichen, woran man erkennen kann, daß ein Neugebornes vor der Geburt gestorben sey. §§. CCLXXVII—CCCXXVIII . . . . S. 66—118.

Funfzehntes Kapitel. Von dem Leben und dem Tode der Frucht in der Geburt, von den Ursachen des Letzteren, und von seinen Merkmalen an Neugebornen. §§. CCCXXIX—LXXXVII. . . . . S. 118—190.

Sechszehntes Kapitel. Von mehreren zugleich in der Gebärmutter vorhanden gewesenen und zur Welt gekommenen Früchten. §§. CCCLXXXVIII—CCCXCIII. . . . . S. 190—198.

Vierter Abschnitt. Von dem Neugebornen Kap. 17—28. §§. CCCXCIV—DCCXXIII. . S. 198—515.

Siebenzehntes Kapitel. Von dem Neugebornen im Allgemeinen. §§. CCCXCIV—XCVIII. S. 198—200.

Achtzehntes Kapitel. Von den falschen Früchten oder Mondkälbern. §§. CCCXCIX—CDVII. . . . . S. 200—210.

Neunzehntes Kapitel. Von den reifen neugebornen Früchten. §§. CDVIII—XXIV. . . S. 210—232.

Zwanzigstes Kapitel. Von den neugebornen mißgebildeten Früchten. §§. CDXXV—XXXII. S. 232—237.

Ein und zwanzigstes Kapitel. Von den neugebornen Kindern im Allgemeinen. §§. CDXXXIII—XXXVIII. . . . . S. 237—241.

Zwei und zwanzigstes Kapitel. Von dem Leben, dem Scheintode, und dem Tode neugeborner Kinder, und von den bei ihnen vorkommenden verschiedenen Todesarten. §§. CDXXXIX—DXVIII. . . . . S. 241—521.

Drei und zwanzigstes Kapitel. Von den mißgebildeten neugebornen Kindern. §§. DXIX—DLIII. . . . . S. 321—354.

Vier und zwanzigstes Kapitel. Von den Eigenthümlichkeiten, welche die Leiche eines neugebornen Kindes darbietet. §§. DLIV—DCX. . . . . S. 354—414.

Fünf und zwanzigstes Kapitel. Von den Mitteln, durch welche die unter verschiedenen Umständen und Verhältnissen an der Leiche eines neugebornen Kindes vorkommenden Eigenthümlichkeiten, in Beziehung auf rechtliche Zwecke, zu entdecken sind. §§. DCXI—LXXXI. . . . S. 414—475.

Sechs und zwanzigstes Kapitel. Von der Athem- und Lungen-Probe. §§. DCLXXXII—DCCXVIII. . . . . S. 475—513.

Sieben und zwanzigstes Kapitel. Von der Harnblasen- und Kindspechsprobe. §§. DCCXIX—XXIII. . . . . S. 513—515.

Fünfter Abschnitt. Anwendung der Lehre von dem Zustande der reifen Frucht, und des Neugebornen auf das Recht. Kap. 28—33. §§. DCCXXIV—DCCCLIV. . . . . S. 516—628.

Acht und zwanzigstes Kapitel. Von der Beziehung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen zum Rechte überhaupt. §§. DCCXXIV—XXVIII. . . . . S. 516—519.

Neun und zwanzigstes Kapitel. Von der Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen auf das Privatrecht. §§. DCCXXIX—LII. . . . . S. 519—537.

Dreißigstes Kapitel. Benutzung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen zur Prüfung der gegenwärtigen peinlichen Gesetzgebung. §§. DCCLIII—XCIV. . . . . S. 537—579.

Ein und dreißigstes Kapitel. Wie können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugebornen, und über den Frucht- und Kindes-Mord mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden. §§. DCCXCV—DCCCXIII. . . . . S. 579—594.

Zwei und dreißigstes Kapitel. Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen bei der bürgerlichen Rechtspflege. §§. DCCCXIV—XXV. . . . . S. 594—603.

Drei und dreißigstes Kapitel. Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen bei der peinlichen Rechtspflege. §§. DCCCXXVI—LIV. . . . . S. 603—628.

BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Uebertritt des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit.

Eilftes Kapitel.

Was unter dem Uebertritte aus dem Fruchtstande in die Kindheit zu verstehen sey.

§. CCVII.

Die Abhängigkeit des Lebens von den Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstranges ist hauptsächlich das Unterscheidende des Fruchtstandes. Sie kann auf längere Zeit nur beim Aufenthalte der Frucht in der Mutter statt finden, obgleich, wenn man einzelne Augenblicke berücksichtiget, dieser Aufenthalt nicht wesentlich dazu gehört. Was für die Frucht die Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstranges ist, das ist dem gebornen Menschen das Athemholen, das eintreten muß, sobald jene aufhört. Zum Frucht-Leben sind daher die Thätigkeit des Mutterkuchens und des Nabelstranges und eine Bildung und Thätigkeit der Frucht erforderlich, die jener entsprechen; zur Fortsetzung des Lebens nach der Geburt dagegen aber, die Wirksamkeit der Athmungs-Werkzeuge, und

die ihr entsprechende Bildung und Thätigkeit des ganzen Körpers. — Das Uebertreten des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit, besteht hiernach in dem Aufhören der Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstranges, und in dem Anfang derjenigen der Athmungs-Werkzeuge. Die Ursachen davon sind, das, wegen fortschreitender Ausbildung der Frucht, verschwindende Bedürfniß nach den Wirkungen der Verrichtung des Mutterkuchens, und das eben deshalb entstehende, nach denen des Athemholens.

§. CCVIII.

Da die Ausbildung der Frucht nicht sprungweise, sondern gleichmäßig, in einem regelmäßigen Fortgange geschieht, so kann die Einrichtung, worauf das Verschwinden des einen, und das Eintreten des andern Bedürfnisses beruht, nicht plötzlich zu Stande kommen, sondern sie muß allmählig vorbereitet werden. Dadurch wird zweyerley möglich, was wir als Thatsache beobachten, nemlich: daß die Bildung, wodurch die Befriedigung des Bedürfnisses des Athemholens bewirkt wird, eher eintritt, als dies Bedürfniß selber, also noch während des Fruchtstandes (wovon die Möglichkeit des Fortlebens eines zu früh gebornen Kindes abhängt); und, daß das Athmen, wenn die Bedingungen sonst darnach sind, schon vor und in der Geburt anfangen kann, so wie es auch noch eine Zeitlang nach der Geburt ohne Todes-Gefahr bisweilen unterbleibet, wenn nur die Verrichtungen der Nabelschnur und des Mutterkuchens noch fortdauern, oder doch die Wirkungen derselben im Körper des Kindes noch nicht aufgehöret haben. Eine Frucht kann deshalb eine Zeitlang ausserhalb der Mutter leben, ohne zu athmen.

§. CCIX.

So wie jede lebendige Handlung, außer dem innern Vermögen, einen beziehungsweise äußeren Reiz voraussetzt, die Beyde von der einen Seite durch Empfindlichkeit, und von der anderen, durch eine dieser entsprechende Eigenschaft der äußeren Reize, die wir Verwandschaft nennen wollen, verbunden werden, eben so geschieht es auch bey dem ersten Athemholen des Kindes. Das Vermögen begründet sich hier in dem bestimmten Grade der Ausbildung des ganzen Körpers, und besonders der für das Athmen und den kleinen Kreislauf bestimmten Werkzeuge, und der Reiz ist die athmosphärische Luft. Sie hat für die Lungen des Kindes gerade die Eigenschaft, die wir Verwandschaft genannt haben.

Die Empfindlichkeit ist dagegen der, gegen den äußern Reiz gewandte, Ausdruck des innern Vermögens, und daher nicht blos von den Athmungs-Werkzeugen, und von den Wegen des kleinen Kreislaufs abhängig, sondern von der lebenden Wirksamkeit des ganzen Körpers, und hauptsächlich des Nervensystems der Frucht, weil dies überhaupt das Mittel ist, Aeußerliches und Inneres zu verbinden. Zu dieser Empfindlichkeit, ohne die das angegebene Vermögen nicht wirksam werden kann, gehört deshalb, daß die Luft auf eine lebende Frucht wirkt; daß sie zu den Theilen hindringen kann, die für sie Empfänglichkeit haben, und vermöge ihrer Bildung zur Bestreitung der ihnen zukommenden Verrichtung wohl geschickt sind; und daß die Empfindlichkeit, von der jene Empfänglichkeit abhängt, und die die Wirkung einer allgemein verbreiteten, und besonders vom ganzen Nervensystem abhängigen Thätigkeit ist, nicht durch irgend Etwas unterdrückt ist. Was

einen von diesen Umständen hindert, hindert auch den Uebergang aus dem Fruchtstande in die Kindheit.

§. CCX.

Das, wodurch die Nothwendigkeit des fortgesetzten Athmens gleichsam ihren Gipfel erreicht, ist die Trennung von der Mutter, und diese geschieht durch die Geburt. Die Geburt ist dieserhalb der Regel nach das Mittel zum Uebergange aus dem Fruchtstande in die Kindheit. Der Eintritt der Geburt ist aber nicht allein von der Reife und Ausbildung des Kindes abhängig, sondern er wird, wie wir gesehen haben, auch von andern Umständen herbeygeführt, wovon dann die unzeitigen, frühzeitigen, zeitigen, und überzeitigen Geburten abhängen. Die Geburt selber geschieht auch nicht immer auf die gleiche Weise, sondern bald so, bald anders, und dadurch bekömmt sie einen verschiedenartigen Einfluß auf die im Uebergange in die Kindheit begriffene Frucht. Diese kann durch Einflüsse, welche die Geburt herbeygeführt, mannichfach verletzt, ja getödtet werden; durch die besonderen Umstände, die dabey eintreten, wird ferner der Zutritt der athmosphärischen Luft zu ihren Athmungs-Werkzeugen bald beschleunigt und bald behindert; und endlich entsteht dadurch nicht selten eine nachtheilige Einwirkung auf die Empfindlichkeit, vermöge derer die Luft nicht als Reiz auf sie wirken kann, und auf das Vermögen sie aufzunehmen, und zu verarbeiten. Alle diese möglichen Wirkungen der Geburt, die sich nach der Art, wie sie von Statten geht, und nach dem Verhältnisse, das dabey zwischen Mutter und Kind obwaltet, richten, muß man kennen, wenn man in besonderen Fällen nur zu unterscheiden versuchen will, ob eine Frucht tod oder lebendig zur Welt gekommen ist, und ob

sie vor ihrem Uebergange in die Kindheit gestorben, in der Geburt selber, oder nach derselben. Nur durch diese Kenntniß kann man bei eintretender Vermuthung darauf geleitet werden, ob entweder die Kindheit schon vor und in der Geburt anfing, oder ob sich der Fruchtstand nach der Geburt noch fortsetzte. Endlich wenn von gewaltsamen Verletzungen und ihren Wirkungen die Rede ist, läßt sich nicht ohne Bekanntschaft mit allen Einzelheiten des Geburts-Vorganges ein Urtheil darüber fällen, ob diese vor, in, oder nach der Geburt zugefüget worden seyen. Mit welcher Sicherheit dies Alles überhaupt aber geschehen könne, ist weiterhin zu untersuchen.

Zwölftes Kapitel.

Bezeichnung der Rechts-Verhältnisse, in denen die Lehre von dem Uebergange des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit von Wichtigkeit ist.

§. CCXI.

Das Römische Recht nennt die menschliche Frucht im Mutterleibe die Hoffnung eines Lebenden (spem animantis) und ertheilt ihr, nur erst wenn sie lebendig zur Welt gekommen ist, die Rechte der Lebenden. Im bürgerlichen Rechte sind alle späteren Gesetzgeber dem Römischen hierin gefolgt, obgleich sie, hinsichtlich der Lebens-Zeichen des Kindes nach der Geburt zum Theil von der Bestimmung Justinians [1]), der dazu die Stimme nicht für nöthig hält, weil das Kind ja von Natur stumm seyn könne, abgewichen sind.

---

1) Lib. VI. tit. 29 L. 3.

§. CCXII.

Für unsere Zeit hat diese Bestimmung hauptsächlich in Erb-Angelegenheiten Gewicht. Eine Frucht, die nicht lebendig zur Welt gekommen, mithin nicht Kind geworden ist, kann selber nicht erben, und daher auch die Erbschaft nicht übertragen. Aus demselben Grunde wegen dessen sie keine Rechte für einen Anderen begründet, kann sie ihm auch keine Verpflichtungen auferlegen. Eine Mutter, die eine todte Frucht geboren hat, ist deshalb also nicht, als beerbt von ihrem Manne anzusehen, und hat keine Verpflichtungen, die sonst aus dem Beerbtseyn gegen ihren Mann entspringen würden.

§. CCXIII.

Nach deutschen Gesetzen im Mittelalter war es nun freylich durchaus nothwendig, daß das neugeborne Kind geschrieen haben mußte, wenn es für ein lebendig gebornes gelten sollte, und daß unverdächtige Zeugen es ausgesaget; seit Einführung des Römischen Rechts wird jetzt aber an vielen Orten auch jedes andere Lebens-Kennzeichen für genügend gehalten, den wirklich statt gefundenen Uebergang in die Kindheit zu beweisen [2]). Zwar bestimmt das Preußische Landrecht [3]) wieder, daß unverdächtige Zeugen, welche bey der Geburt gegenwärtig gewesen, die Stimme des Kindes deutlich müssen vernommen haben; doch liegen dabei die falschen Voraussetzungen zum Grunde, daß ein Neugebornes, ohne zu schreien, überall nicht leben könne, und daß es außer dem Schreien des Kindes keine andere sichere Lebens-Zeichen

2) Glücks Pandecten Commentar 2r Thl. 1r Bd. 5 Tit: §. 115. Anmerk. 25.

3) 1r Thl. Tit. 1. §. 13.

gebe. Dabei wird überdies noch Etwas gefordert, das nicht unter allen Umständen gleich herbeyzuschaffen ist, nemlich unverdächtige Zeugen, die sogar bey der Geburt sollen zugegen gewesen seyn. — Wie wenig genügend der von dem Schreien des Kindes ausschließlich hergenommene Beweis seines Lebens in der That ist, erhellet schon daraus, daß man im peinlichen Rechte auf das Fehlen desselben, weil er selten zu haben ist, nicht weiter Rücksicht nimmt, sondern sich hier mit anderen Lebenszeichen begnügt. Mit größerem Rechte legt daher das K. K. Oestreichische Gesetzbuch [4]) demjenigen, der leugnet, daß ein Kind lebendig geboren sey, den Beweis davon auf, indem das Gesetz jede Frucht im Leibe der Mutter, für lebendig (§. 22) hält, und die Geburt als keine gewöhnliche Ursache des Todes anzusehen gestattet [5]).

§. CCXIV.

Zeugen-Beweis hat hierbey der Natur der Sache nach, überall aber keinen großen Werth, sondern es kommt darauf an, Kennzeichen anzugeben, die entweder den Tod der Frucht als solcher, vor der Geburt, mit Sicherheit bezeichnen, oder auch das Leben nach der Geburt, selbst wenn das Neugeborne gleich darauf gestorben ist.

§. CCXV.

Hier entsteht nun die höchst wichtige Frage, ob die Aeusserungen des Lebens eines Kindes in der Geburt, wenn dasselbe auch vor der Beendigung derselben starb,

---

4) 1r. Thl. 18. Hptst. §. 23.

5) Franz Edler von Zeiller Comment. 1r. Bd. S. 123.

und die des Fruchtlebens nach der Geburt, wenn, vor dem Uebergange in die Kindheit, der Tod darauf folgte, die Rechte Lebender mittheilen können. Sobald die gerichtliche Medizin über das wirkliche Daseyn solcher Lebens-Aeußerungen in der Geburt, als dem Kinde und nicht der Frucht zukommend, wie z. B. des Athmens und Schreiens; und derjenigen nach der Geburt, die blos auf den Fruchtstand und nicht auf die Kindheit hinweisen, entschieden hat, so muß auch die Gesetzgebung in dieser Beziehung darauf allerdings Rücksicht nehmen.

§. CCXVI.

Im Voraus ist jedoch zu bemerken, daß der Gesetzgeber in beiden Fällen auf die Lebensfähigkeit des Kindes, d. h. auf die, sowohl durch das Alter [6]), als durch die Bildung begründete Möglichkeit, oder Unmöglichkeit, das Leben außerhalb dem Leibe der Mutter fortzusetzen, Rücksicht zu nehmen hat.

§. CCXVII.

Im peinlichen Rechte sind die Kenntnisse von den Wirkungen der Geburt auf Leben und Gesundheit der Frucht, so wie von ihrem Zustande vor, in, und nach derselben, von einer noch größeren Wichtigkeit, obgleich sie noch nicht gehörig, und in allen Beziehungen berücksichtiget worden sind. Die Gegenstände, wobei sie haupt-

6) Nach Römischen Rechten kann die Lebensfähigkeit einer Frucht, wenn sie nur geboren war, und Zeichen des Lebens von sich gegeben hatte, nicht in Betracht kommen. Ulpian sagt: Quid si non integrum animal editum sit? cum spiritu tamen, an adhuc testamentum rumpat? et hoc tamen rumpit. ff. Lib. 28. tit. 2. L. 12.

sächlich zur Sprache kommen, sind der Frucht-Mord, den man nicht mit den vorsätzlichen Mißgebären verwechseln muß, und der Kindes-Mord. Zwischen Beiden ist in den Gesetzen nicht gehörig unterschieden, wodurch auch in die Rechtspflege viel Unbestimmtes hinein gekommen ist.

§. CCXVIII.

Es ist ganz klar, daß ein nicht Lebendes auch nicht getödtet werden könne. Wenn nun aber von einem Neugebornen die Rede ist, sey es Frucht oder Kind, so ist wohl zu bemerken, daß die Lebensäußerungen desselben oft sehr schwer zu erkennen sind, und daß besonders eine Mutter, die so eben geboren hat, über das Leben ihres Neugebornen am wenigsten mit Gewißheit urtheilen kann. Ihrer Aussage ist daher überall kein Glaube beyzumessen, wenn man auch überzeugt ist, daß sie die Wahrheit sagen wolle, indem Niemand über Dinge, von denen er nichts wissen kann, mit Glaubwürdigkeit Etwas auszusagen vermag. — Um daher in bestimmten Fällen das wirkliche Daseyn des Verbrechens des Frucht- oder Kindes-Mordes ausmitteln zu können, hat man hier ebenfalls anderer Hülfsmittel, als des Bekenntnisses nöthig. Diese glaubt man durch die gerichtlich-medizinische Untersuchung des todten Neugebornen wirklich zu erlangen.

§. CCXIX.

Um durch sie nun aber das, was man nöthig hat, in Erfahrung zu bringen, müßte man an einem todten Neugebornen, nach zuverlässigen Merkmalen unterscheiden können

1) ob dasselbe vor Anfang der Geburt schon tod gewesen?

2) ob es in der Geburt und durch sie umgekommen, und so, als Frucht, tod zur Welt gebracht worden sey? oder

3) ob es vielleicht in der Geburt sich schon aus der Frucht in ein Kind verwandelt gehabt habe, nach dieser Verwandlung aber gestorben, und darauf tod geboren worden sey? Es wird hier die Möglichkeit eines solchen Ueberganges aus dem Fruchtstande in die Kindheit, während der Geburt, vorläufig angenommen, worüber der Beweis aber noch zu führen ist.

4) Ob es als Frucht geboren worden, und nach der Geburt als solche gelebt habe, aber umgekommen sey, ehe es in die Kindheit übergegangen? mit den Ursachen des Todes.

5) Ob das Neugeborne nach der Geburt, als Kind, schon gelebt habe, und als solches umgekommen sey, und wodurch?

6) Ob Verletzungen, die an dem Neugebornen wahrgenommen wurden, vor der Geburt, in, oder nach derselben, und ob sie demselben als Frucht, oder als Kind zugefüget worden seyen?

Sobald die gerichtliche Medizin diese Fragen in jedem besonderen Falle zu beantworten vermag, und für die einzelnen Zustände der Frucht und des Kindes, worauf sie sich beziehen, deutliche und unterscheidende Merkmale aufzeigen kann, so sind die über Frucht- und Kindes-Mord bestehenden Gesetze völlig gerechtfertigt, und wird es dann keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen hierüber bedürfen. Könnte sie dies im Gegentheil aber nicht, und gäbe es solche Merkmale wirklich nicht, so würden die jetzt geltenden Gesetze, in wie weit sie sich auf Frucht- und Kin-

des-Mord beziehen, eine gänzliche Umwandelung nöthig haben.

§. CCXX.

Unsere gegenwärtig bestehenden Gesetze, und die auf ihre Anwendung hinzielende Rechtspflege, setzen nemlich voraus, daß man, mit Hülfe der gerichtlichen Medizin, eine todgeborne Frucht von einem lebendig gebornen, und hernach umgekommenen Kinde, durch ganz bestimmte Merkmale unterscheiden könne, und sie berücksichtigen die Möglichkeiten überall nicht, daß eine Frucht schon in der Geburt zum Kinde werden, und hernach doch noch tod geboren werden kann, und daß es im Gegentheil möglich ist, daß sie als Frucht geboren wird, als solche eine Zeitlang lebt, und dann, ohne zur Kindheit überzugehen, sogar stirbt. Die Erinnerungen, die von Seiten der Aerzte hiergegen gemacht sind, haben bis jetzt nur Unsicherheit in die Rechtspflege gebracht, ohne im Allgemeinen auch nur das Geringste zu verbessern.

§. CCXXI.

Es verdient hiernach angemerkt zu werden, daß die gerichtliche Medizin auch in der Untersuchung der Gründe, wegen derer ein Neugebornes ohne alle äußere mit Willkühr herbeygeführte Veranlassungen umkommen kann, und der Merkmale ihrer Wirkung eine große Lücke gelassen hat, derer wegen der Gesetzgebung und der Rechtspflege, in einer so wichtigen Angelegenheit als der Kindesmord ist, ebenfalls noch die nöthige Sicherheit abgeht. Hiervon kann jetzt nur zum Theil die Rede seyn, indem von den Todes-Ursachen des neugebornen Kindes erst in dem Abschnitt von dem Neugebornen gehandelt wird.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Beschaffenheit der Frucht unmittelbar vor der rechtzeitigen Geburt, besonders von ihrem Leben und von ihrem Tode.

§. CCXXII.

Es ist schon früher [1]) bemerkt worden, daß die Reife einer Frucht, d. h. ihr Vermögen außerhalb der Gebärmutter gehörig fortzuleben, sich nicht als eine besondere, durch deutliche Merkmale erkennbare Entwickelungsstufe, die mit dem Zeitpuncte der rechtzeitigen Geburt zusammenfiele, auszeichne, sondern daß die Frucht schon einige Wochen vor demselben so weit ausgebildet sey, daß sie die Geburt überstehen, und nach derselben fortleben könne; so wie sie im Gegentheil auch noch einige Wochen darüber hinaus, die Bedingungen ihrer Erhaltung und ihres Wachsthums ohne alle Nachtheile für ihre künftige Lebensdauer im Mutterleibe antreffe. Hierauf beruht von Seiten der Frucht die Möglichkeit der Früh- und Spät-Geburten.

§. CCXXIII.

Da die Sache sich so verhält, so läßt sich die Beschaffenheit der Frucht unmittelbar vor der Geburt durch keine eigenthümliche Merkmale mit Genauigkeit unterscheiden, ja es können auch überall keine andern dafür angegeben werden, als diejenigen, die den Zustand einer Frucht, die sich in der letzten Hälfte des zehnten Monats ihres Alters befindet, bezeichnen [2])

---

1) Hdb. 2r. Thl. 6s. Kapitel §. CXIX. S. 303.

2) Hb. 2r. Thl. §. CXVI.

§. CCXXIV.

Mag indessen eine Frucht auch den zehnten Monat ihres Alters noch nicht ganz erreicht haben, ehe sie geboren wurde, oder mag sie wegen verspäteter Geburt länger im Mutterleibe zurückgeblieben seyn, so unterscheidet sie sich doch von einem Neugebornen, das geathmet hat, mithin von einem Kinde wesentlich. Die zwischen beyden obwaltenden beständigen Verschiedenheiten hängen von dem Eintritt einer Verrichtung und von ihren Wirkungen bey dem Kinde ab, welche in der Frucht nicht statt fand, und von dem Aufhören einer anderen, dem Fruchtstande eben so nöthigen, als eigenthümlichen. Beide Verrichtungen sind zur Fortdauer des Lebens unumgänglich nöthig, und zwar so, daß die erste anfangen muß, wenn die letzte aufhört, und daß beyde zusammen nicht neben einander zu gleicher Zeit vollkommen bestehen können. Außer den hieraus entspringenden Verschiedenheiten giebt es indessen auch noch einige andere, die mit ihnen, nur in mittelbarer Verbindung stehen, die aber ebensowohl berücksichtiget zu werden verdienen.

§. CCXXV.

Die Verrichtung, die aufhören muß, sobald das Kind ganz geboren ist, besteht in dem Uebergange des Blutes durch die Nabelschlagadern in den Mutterkuchen und aus demselben, nachdem es darin die nöthige Veränderung erlitten hat, durch die Nabelblutader in die untere Hohlader, entweder unmittelbar durch den Gang des Arantius, oder mittelbar durch die Lebervenen, und von da in das rechte Herz, aus welchem es dann theils durch das eyrunde Loch geradezu, theils aber durch den Schlagadergang des Botalls, vielleicht auch einiges durch die

Lungenvenen, in das linke Herz, und so in die Wege für den großen Kreislauf gebracht wird. Diese ganze Verrichtung bildet den kleinen Kreislauf des Blutes in der Frucht, mit dem Proceß der Blut-Umwandlung, aus dem mehr schwarzem in ein mehr rothes, in dem Mutterkuchen. — Während diese Verrichtung gehörig von Statten geht, sind die für das Athemholen und für den kleinen Kreislauf des Blutes nach der Geburt bestimmten Werkzeuge in keiner anderen Thätigkeit, als in der, die zu ihrer Ausbildung nöthig ist. Vermöge dieser Unthätigkeit nach außen befinden sie sich in einem anderen Zustande in der Frucht, als hernach bey dem Kinde, und zwar in einem solchen, der sich durch deutliche Merkmale unterscheiden läßt. Es ist nemlich erwiesen, daß gesunde Lungen einer reifen Frucht, in die einmal durch das Athemholen atmosphärische Luft vollkommen eingedrungen ist, und die davon angefüllt wurden, niemals wieder ganz luftleer werden. Eben so erwiesen ist es aber auch, daß während der Erweiterung der Lungen, beim Eindringen der atmosphärischen Luft, zu gleicher Zeit eine viel größere Menge Blut in die Gefäße der Lungen einfließt, als zu ihrer Ernährung nöthig ist, und daß dies Blut nie auf einmal ganz wieder von ihnen weggeschafft wird. So lange das Leben und Athmen andauert, kommt immer schon ein neuer Strom schwarzen Blutes in die Lungen hinein, ehe der vorangegangene ganz in rothes Blut verwandelt, und wieder zum Herzen geflossen ist. Lungen einer Frucht sind deshalb nothwendig nicht blos, wenn nicht auf ungewöhnliche Weise Luft in sie hineingebracht ist, zusammengefallen, dicht und luftleer, sondern sie enthalten auch weniger Blut in sich, als Lungen, die schon geathmet haben. Daher ist auch ihre Farbe, wenn sie

gesund sind, graulich-röthlich [3]), mit schwärzlichen Punkten, aber nicht dunkelroth oder braun, wie man fälschlich angegeben hat. Die rechte Lunge ist größer, als die linke, welche von dem Herzen bedeckt ist. Alles dies sind Eigenthümlichkeiten, die nach dem Tode übrig bleiben, und eine todte Frucht von einem todten Kinde unterscheiden.

§. CCXXVI.

Sobald die Verrichtungen des Mutterkuchens, und der durch ihn hinströmende kleine Kreislauf des Blutes in der Frucht nach der Geburt aufhören, muß, wenn das Leben fortdauern soll, das Athemholen eintreten. Die erste Ursache desselben ist die auf den Reiz der atmosphärischen Luft auf die Nerven des Kehlkopfs sogleich erfolgende Erweiterung der Stimmritze und der Lungen, die von ihrer eigenen Thätigkeit abhängt. Gemeinlich, selbst wenn keine mechanische Hindernisse da sind, sind erst einige unvollkommnere Versuche nöthig, ehe diese Erweiterung ganz vollkommen geschieht. Der Grund, daß die Respiration, wenn sie einmal angefangen hat, lebenswierig nicht aufhört, liegt, insoweit er in den Athmungs-Werkzeugen wirksam ist, darin, daß, vermöge ihres Baues, und ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, ihrer Erweiterung und Ausdehnung [4]) nothwendig Zusammenziehung folgt,

---

3) Man vergleiche J. C. A. Mayer Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, 5r. Band S. 308. Dunkelrothe oder gar braune Lungen einer Frucht sind immer krankhaft.

4) Daß nicht alle Luftarten denselben Einfluß auf die Stimmritze und auf die Lungen äußern, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß demohngeachtet aber in Gasarten, die zum Einathmen nicht taugen, und selbst im Wasser, Anfangs noch eine fortgesetzte

die dann jedes Mal wieder in Erweiterung übergeht. Ein Mittel-Zustand zwischen Erweiterung und Verengerung, in dem weder die ausdehnenden, noch die zusammenziehenden Kräfte wirksam sind, ist der Zustand der Ruhe, sowohl der Stimmritze, als der Lungen, und ihn treffen wir daher auch nach dem Tode beständig an. Die Stimmritze ist daher halb offen, und die halbausgedehnten Lungen sind, weil mit dem Aufhören der Zusammenziehung auch die fortstoßenden Kräfte in ihnen fehlen, bis auf einen gewissen Grad hin, mit Luft ausgedehnt und mit Blut angefüllt.

§. CCXXVII.

Die Menge der atmosphärischen Luft, die in Lungen eines Neugebornen enthalten ist, der schon vollständig geathmet hat, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben, doch ist sie groß genug, die Lungen so auszudehnen, daß sie in der Brusthöhle meistens [5]) den Raum ausfüllen, den das

---

Anstrengung zum Athemholen statt finde, ist nicht zu bezweifeln. Dies hat indessen nichts Widersprechendes gegen die hier aufgestellte Behauptung, indem das Bedürfniß des ganzen lebenden Körpers nach den Wirkungen des Athmens den inneren allgemeinen Grund der Bewegung der Lunge und der Stimmritze enthält, die daher, wenn sie schon im Gange war, noch eine Zeitlang fortdauern muß, wenn selbst der äußere Reiz, die atmosphärische Luft, fehlt.

5) Der Grad der Ausfüllung der Brusthöhle durch die Lungen, hängt von ihrem Volumen ab, das, ohne auf die stärkere oder geringere Ausdehnung derselben von Luft Rücksicht zu nehmen, an und für sich bey verschiedenen Früchten verschieden ist. Im Allgemeinen liegt bei todgebornen Früchten der Herzbeutel nie ganz blos, sondern er ist immer, besonders auf der rechten Seite, durch die Lungen zum Theil bedeckt. Dagegen ist bei Neugebornen, die geathmet haben, auch der Herz-

Herz mit seinem Sacke und die Brustfellsäcke übrig lassen, und durch ihre größere specifische Leichtigkeit die ganzen Lungen selbst mit dem Herzen verbunden specifisch leichter zu machen, als reines kaltes Wasser.

§. CCXXVIII.

Sollen die Lungen sich vollständig beim Einathmen ausdehnen, so muß sich auch die Höhle, in der sie enthalten sind, erweitern können, und dies geschieht wirklich durch Hülfe vieler Muskeln. Man will gefunden haben, daß hiedurch der ganze Brustkasten bleibend weiter werde, als er vorher war, und daß er selber nach dem Tode nicht wieder zu seinen früheren kleineren Durchmessern zurückkehre. Es verhält sich dies in der That auch so, der Grund davon liegt aber nicht, wie man fälschlich geglaubt hat, in der Luft, die in den Lungen zurückgeblieben ist, sondern in der Entwickelung der Muskeln, welche die Ausdehnung des Brustkastens bewirken, und die im Tode in einem Mittelzustande zwischen Ausdehnung und Zusammenziehung bleiben, in dem sie nicht allein selber einen größern Raum einnehmen, sondern dadurch auch die starren, jedoch beweglichen Theile, zwischen und an welchen sie liegen, auseinander halten, und mehr von einander entfernen, als vorher, ehe sie ihre Thätigkeit in dieser Art begannen. Da man indessen kein bestimmtes Maaß für die Wölbung und Ausdehnung des Brustkastens, und für die Lage des Zwergmuskels bei einer Frucht hat, und da die Verän-

beutel nie ganz bedeckt, sondern in der Regel auf der linken Seite mehr blos.

Man vergleiche W. Schmitt neue Versuche und Erfahrungen über die Lungenprobe. S. 232.

derungen hierin, die durch das Athmen bei neugebornen Kindern eintreten, nicht bei allen gleich sind, so kann man davon allein kein Unterscheidungs-Merkmal zwischen einer Frucht und einem Kinde hernehmen.

§. CCXXIX.

Fast in dem gleichen Maaße, in dem das specifische Gewicht der Lungen durch das Athemhohlen geringer wird, nimmt das absolute Gewicht derselben durch dasselbe zu, indem während dessen eine größere Menge Blut in sie hineindringt, wie vorher, wovon, da sie während des Ausathmens nicht ganz wieder ausfließt, ein beträchtlicher Theil in den Lungen zurückbleibt (§. CCXXII.) Man hat diese Gewichts-Zunahme in Zahlen[6]) zu bestimmen gesucht; weil aber die Lungen einer ausgetragenen Frucht kein festes Gewicht haben, und weil das Verhältniß ihres Gewichts zu dem des übrigen Körpers nicht bei Allen gleich ist, so sind die zu diesem Zwecke angestellten Versuche ohne guten Erfolg geblieben.

§. CCXXX.

Neben den Veränderungen, die durch das Athmen in der Lunge selber hervorgebracht werden, sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die im Kehlkopf, in der Luftröhre

6) Plouequet (Commentarius medicus) behauptet, daß durch das Athmen das absolute Gewicht der Lungen verdoppelt werde. Die Versuche von beiden Jägers, Mörike und Hartmann bestätigen diese Angabe aber überall nicht. M. s. Imman. Gottl. Knebel Grundriß der polizeylich-gerichtlichen Entbindungskunde 2s. Bdchen. Breslau 1803 §. 617. u. flgde. S. 457 u. Fgg.

und ihren Aesten, und in dem Herzen und großen Gefäßen unmittelbar entstehen.

§. CCXXXI.

Der Kehlkopf einer Frucht scheint immer kleiner und enger zu seyn, als der eines Kindes, und er enthält beständig mehr oder weniger von einer schleimigen wässrigen, meistens röthlichen Flüssigkeit. Der Kehldeckel hängt in seiner ganzen Breite nahe über der Stimmritze, die vorne ein wenig geöffnet, hinten aber durch das Zusammenschließen der Santorinischen Knorpel und der Stimmritzen-Bänder völlig geschlossen ist [7]). Bei Neugebornen, die geathmet haben, ist der Kehldeckel dagegen wie zusammengefaltet, so daß sein mittlerer Theil wie ein schmaler Rücken in die Höhe steht. Dabei ist er so aufgehoben, daß er mit der obern Fläche der Zungen-Wurzel, einen stumpfen, mit der Stimmritze aber einen spitzigen Winkel bildet. Die Stimmritze ist vorne weiter offen, hinten aber ebenfalls verschlossen, und der Kehlkopf von der oben angemerkten Flüssigkeit leer. Die Luftröhre ist, weil die Enden ihrer knorpligen Ringe dicht an einander liegen, und sich mit ihren Enden beinahe berühren, die Muskelfiebern in der hinteren häutigen Wand sich aber noch nicht entwickelt haben, enger bei der Frucht, als im Kinde, wodurch ein Unterschied in der Weite entsteht, der sich hinsichtlich des queeren Durchmessers ungefähr wie zwei zu

7) Da ich diese Theile jetzt nur bei Früchten, die schon einige Zeit im Weingeist gelegen hatten, untersuchen konnte, und sie beim früheren Frucht-Zergliederungen überall nicht gehörig berücksichtiget sind, so fordere ich alle Zergliederer auf, diesen für die gerichtliche Medizin höchst wichtigen Theilen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

drei, und im geraden, wie eins zu zwei verhält [8]). Wegen der gebogenen Lage des Halses, und ebenfalls weil die Muskelstreifen der häutigen Zwischenräume ihre mittlere Ausdehnung noch nicht erreicht haben, stehen sich auch die knorpligen Ringe näher. Der linke Luftröhren-Ast erstreckt sich mehr nach hinten [9]), der rechte steigt aber mehr gerade abwärts, dagegen er, sobald das Athmen im Gange ist, ein wenig mehr in die Höhe läuft. — Da, wo die Luftröhre sich in ihre beiden Aeste theilt, sieht man eine Falte, die hernach durch die Ausdehnung und Erhebung dieser Aeste beim Athemholen um vieles kleiner wird [10]) Die röthliche Feuchtigkeit, die bei der Frucht im Kehlkopf gefunden wird, ist auch in der Luftröhre in bald größerer, bald geringerer Menge vorhanden; bei einer ausgetragenen Frucht findet man jedoch weniger davon, als bei einer jüngeren. Die Feuchtigkeit, die zwischen dem Rippenfelle und den Lungen bei dem jüngeren Foetus gefunden wird, verschwindet ebenfalls schon gegen das Ende der Schwangerschaft, so daß in Beziehung darauf, zwischen der ausgetragenen Frucht und dem neugebornen Kinde kein Unterschied ist. Ist diese Feuchtigkeit jedoch neben anderen Kennzeichen des Fruchtstandes vorhanden, so dient sie zur Bestätigung desselben.

§. CCXXXII.

Obgleich wegen der Verschiedenheit zwischen dem kleinen Kreislauf der Frucht und dem des Kindes, das Herz

---

8) Petit in histoire de l'academie royale des scienc. a Paris a 1735.

9) Portal in Memoir. de Paris 1769. A. Rösslein diss. de differentiis inter foetum et adultum Sect. 1 — 11. Argentor. 1785.

10) Portal l. c. 549. Rösslein l. c. p. 40.

und die Gefäße der ersteren eine ganz andere Beschaffenheit haben, als bei dem letzteren, so kann davon doch kein, nach dem Tode noch erkennbarer, Unterschied zwischen der Frucht und dem Kinde hergenommen werden, weil mit dem Uebergange aus dem Fruchtstande in die Kindheit, die dem ersteren eigenthümliche Bildung der Wege für den Kreislauf nicht sogleich aufhört. Da in der Geburt noch die Nabelgefäße, der Blutader-Gang, das eyrunde Loch und der Schlagadergang des Botalls benutzt werden, so können sie sich nach der Geburt nicht gleich verengern, oder gar schließen, und sie sind daher bei dem eben gebornen Kinde noch grade so, als bei der ausgetragenen Frucht. Die einzigen, jedoch sehr feinen Unterschiede, die das vollständige Athmen sogleich hervorbringt, sind die Erweiterung der Lungengefäße und der Aorte, so daß der Schlagadergang Botalls sogleich verhältnißmäßig dünner erscheint, als vorher. Eben so werden, durch den vermehrten Blutstrom, der mit dem Aufhören der Thätigkeit der Nabelschlagadern, in die übrigen Aeste den Hüft-Schlagadern (arteriae iliacae) strömt, und diese so ausdehnt, daß sie im Verhältniß zur Nabelschlagader bedeutend größer erscheinen, als vorher. Die Stämme der Schenkel-Schlagadern (arteriae cruralis) sind daher auch nur völlig so weit, als die der Beckenschlagadern (arteriae hypogastricae). Das eyrunde Loch in der Scheidewand der Vorkammern des Herzens verengert und verschließt sich erst eine Zeitlang nach der Geburt, und man erblickt es daher in dem neugebornen Kinde gerade so, als in der ausgetragenen Frucht am Ende der Schwangerschaft. Die Nabelblutader und der Blutadergang erscheinen dagegen bald nach der Geburt merklich enger, als in der Frucht.

§. CCXXXIII.

An der Schilddrüse und an der Brustdrüse eines neugebornen Kindes findet man nichts, wodurch man sie von denen einer Frucht unterscheiden könnte. Es scheint jedoch, daß besonders die erstere vor der Geburt blutreicher ist, als unmittelbar nach derselben, welches ich von der abhängigen Lage des obern Theils des Körpers des Kindes in der Gebärmutter, bei der Hülfsmittel, um den Andrang des Blutes nach dem Kopfe zu mindern, nöthig sind, herzuleiten geneigt bin. —

§. CCXXXIV.

Außer den Veränderungen, die im Kinde unmittelbar, besonders in den Werkzeugen des Athemholens und des kleinen Kreislaufs durch das Athmen herbeigeführt werden, entstehen noch andere, die mittelbar davon abhängen. Dies sind die größere Weite des Brustkastens im Kinde, wegen Niederdrückung des Zwergmuskels beim Athemholen, bei einer gleichmäßigen Verkürzung der Bauchhöhle; und die Leerheit sowohl der mehr rundlichen, nach oben zu stumpferen Harnblase, von Urin, als auch des Mastdarms von Kindspech.

§. CCXXXV.

Was die Lage des Zwergmuskels anbetrifft, so ist es ganz gewiß, daß sich derselbe im Allgemeinen beim Foetus viel stärker in die Brusthöhle hineinwölbt, als beim Kinde, und daß in demselben Maaße die Leber höher hinaufgeschoben ist. Dieser Zustand ist jedoch nicht blos von dem nicht begonnenen Athemholen herzuleiten, sondern auch von der abhängigen Lage der Brust der Frucht in der Ge-

bärmutter [11]). Wo diese Lage nicht statt findet, da kann man auf eine starke Wölbung des Zwergmuskels nicht rechnen. Die Lage der Leber und die Länge der Bauchhöhle stehen aber mit dem Zwergmuskel in der genauesten Uebereinstimmung, und was von diesem gesagt wurde, hat daher auch auf sie Bezug. Die aufgerichtete Lage des Kindes nach der Geburt und die Wirkungen des Athmens verändern überdies den Zustand des Zwergmuskels und das Verhältniß seiner Lage zur Brust- und Bauchhöhle nicht gleich so sehr, daß man, wenn das Kind nach einigen Athemzügen schon wieder gestorben ist, die davon bewirkten Unterschiede hierin, deutlich in der Leiche sollte wahrnehmen können.

§. CCXXXVI.

Die Ausleerung des Urins und Kindspechs soll, nach der gewöhnlichen Meinung, weil das Athemholen beim gebornen Menschen darauf Einfluß hat, ohne dasselbe gar nicht geschehen können. Daher sollen Harnblase und der Mastdarm, ja selber ein Theil des Dickdarms in der Frucht angefüllt bleiben, bis das Athmen nach der Geburt beginnt, mit dem und durch dasselbe dann die Ausleerung nothwendig erfolgen soll. Untersuchen wir indessen die Frucht, in Beziehung auf die Ursachen der Zurückhaltung des Harns und Kindspechs näher, so finden wir, daß solche dazu mit eignen Hülfsmitteln versehen ist, die, wenn das Nichtathmen zureichte, überflüssig seyn würden. Zur Zurückhaltung des Harns dient zuerst die geringe Anfüllung

---

11) Bei einer todten Frucht, die mit dem Hintern vorlag und bei den Füßen herausgezogen wurde, zeigte sich die Wölbung des Zwergmuskels viel geringer, als gewöhnlich, und die Leber lag bei weitem tiefer.

der Blase, die kaum je bis auf die Hälfte voll ist. Es fehlt daher an dem Reize der Zusammenziehung der Blase um so mehr, da, wegen der Lage der Frucht, der Harn sich nach dem Scheitel der Blase, als dem abhängigsten Theile, hinsenkt. Dabei sind die Schenkel gegen den Leib gebogen, wodurch zugleich die Harnröhre aufwärts gerichtet wird, so daß sie mit dem Blasenhalse einen spitzen Winkel macht. Bei weiblichen Früchten ist die kurze Harnröhre überdies runzlicht, und dadurch so gut als geschlossen. Bei beiden Geschlechtern schließen die Schließmuskeln des Blasenhalses, die Blase zu, und eine gallertartige Lymphe füllt die Harnröhre an. Das Kindspech kann nicht ausgeleert werden, weil es, minder wichtiger Gründe nicht zu gedenken, aufwärts, seinem Schwerpunkte entgegen, müßte fortgestoßen werden, weil der Dickdarm mehrere Krümmungen macht [12]), weil es an treibenden Kräften fehlt, und weil der After fast verschlossen ist. — Sobald Umstände eintreten, die die Kraft dieser Hülfsmittel aufheben, so gehen Harn und Kindspech in der Gebärmutter in der That ab, ohne daß die Frucht geathmet hätte. Umstände dieser Art sind eine aufrechte Lage, und in Beziehung auf den Abgang des Harns ausgestreckte

12) Pietro Monteroſi (über widernatürliche Biegungen des Dickdarms als Ursache des Todes neugeborner Kinder, im Auszuge in Meckels deutschem Archiv für die Physiologie 6ter Bd. 4tes Heft. Halle 1820. S. 566) hält die Biegungen des Grimmdarms beim neugebornen Kinde für krankhaft, und glaubt, daß das Kindspech dadurch zurückgehalten werde, woran oft Kinder stürben. Ich kann diesem nicht geradezu widersprechen, doch ist es gewiß, daß der Grimmdarm an der reifen Frucht enger ist, und deshalb verhältnißmäßig viel länger erscheint, als beim Erwachsenen, und daß er auch weit mehrere, der Zahl nach unbestimmte Biegungen macht, ohne im geringsten krank zu seyn.

Schenkel; ein Druck auf den Unterleib, und die Lähmung der Schließmuskeln. Man (Bose) hat zwar behaupten wollen, daß in Fällen dieser Art nicht alles Vorhandene, sondern nur Einiges davon ausflöße, ohne dafür aber irgend einen haltbaren Grund anzuführen, der sich auch in der That nicht auffinden läßt. Es giebt Fälle, die keinem Zweifel Raum lassen, in denen tod geborne Früchte weder mehr Urin in der Blase, noch Kindspech im Darmkanal hatten [13]). Dagegen lassen sich nun andere Fälle anführen, in denen die Ausleerung des Kindpechs und des Harns sich Stundenlang nach der Geburt verzögerte, unerwähnt derjenigen, bei denen eine ungewöhnliche Verschließung des Mastdarms oder der Blase daran Schuld war. Aus diesem Allen geht hervor, daß zwar gewöhnlich in der Blase einer Frucht Harn, in ihrem Dickdarm und Mastdarm aber Kindspech enthalten ist, und daß beide bald nach der Geburt, und zwar durch die Wirkung des Athemholens vermittelt, ausgeleert zu werden pflegen, daß diese Anhäufung und Ausleerung aber keinesweges so beständig sind, und die Letzteren von dem Athemholen allein wenig abhängig, daß davon ein sicheres Unterscheidungs-Merkmal zwischen der Frucht und einem neugebornen Kinde hergenommen werden könnte [14]).

§. CCXXXVII.

Außer den Wegen des Blut-Kreislaufs, besonders des kleinen, den Werkzeugen des Athemholens, und den-

---

13) Progr. de effluente meconio neogeniti vitam non probante, auct. Joh. Carl Gehler Lipsiae 1790, wieder abgedr. in dessen kleinen Schriften die Entb. K. betr. Herausgegeb. von Carl Gottlob Kühn 2ter Thl. Leipzig 1798. XIII. S. 181. Jäger in Schlegel Collect. Tom. V. p. 66. u. 138.

14) M. s. Hdb. 1ster Thl. S. 201 u. folg.

jenigen, auf die das Athemholen einen besondern, wenn auch nur mittelbaren Einfluß äußert, kommen, in Beziehung auf die Unterscheidung eines neugebornen Kindes von einer Frucht, noch der Magen und die Gedärme in Betrachtung. Wenn in diesen Fruchtwasser enthalten ist, so soll dies nach der gewöhnlichen Ansicht auf den Fruchtstand deuten, auf die Kindheit aber, wenn Milch oder andere Nahrungsmittel darin gefunden werden. — Angenommen indessen, daß die Frucht wirklich Fruchtwasser niederschlucke, was für unsern Zweck doch nicht genugsam erwiesen ist, so würde dasselbe ja nothwendig auch noch in dem Darmkanal des eben gebornen Kindes, ehe es andere Nahrung zu sich genommen, vorhanden seyn müssen, und ließe sich schon daher davon kein Merkmal des Fruchtstandes hernehmen. In der That findet man auch den Darmkanal eines neugebornen Kindes, das gestorben war, ehe es Nahrungsmittel hatte zu sich nehmen können, niemals ganz leer, sondern immer mehr oder weniger von einer gelblichen Feuchtigkeit darin. Milch oder andere Nahrungsmittel in diesen Theilen sind nun zwar gemeiniglich ein sicherer Beweis der Kindheit; man findet sie aber natürlich dann nur, wenn das Kind schon gesogen, oder auf andere Weise Nahrung durch den Mund bekommen hatte.

§. CCXXXVIII.

Zwei Veränderungen treten indessen mit dem Athemholen auch in dem Darmkanale hervor, die als Erkenntniß-Merkmale der Kindheit nicht unbedeutend sind, nämlich Anfüllung des Magens und eines Theils der Därme mit Luft, und eine durch sie so wohl, als durch die Herabdrückung des Zwergfells und die Bewegung der Bauchmuskeln beim Athemholen veränderte Lage dieser Theile.

Wenn einer Frucht nicht künstlich Luft eingeblasen war, so habe ich solche niemals im Darmkanal angetroffen, dahingegen sie gleich mit den ersten Athemzügen in ihn hineintritt. Ob die sogenannte emphysematische Fäulniß, von der unten die Rede seyn wird, Luft im Darmkanal der Frucht entwickelte, kann ich aus Erfahrung nicht angeben, doch ist es glaubwürdig. Was die Lage und Gestalt der Theile anbetrifft, so ist bei der Frucht der Magen in das linke Hypochondrium hineingedrängt, so daß sein Grund nach oben, der Pförtner nach unten, die kleine Krümmung mit der obern Magenöffnung nach der rechten, und die größere Krümmung nach der linken Seite gerichtet ist [15]). Wegen dieser Lage bildet die Speiseröhre bei ihrem Einsenken in den Magen einen stumpferen, der Pförtner mit dem Zwölffingerdarm aber einen spitzigeren Winkel, als beim Kinde. Die Därme sind sehr eng und zusammengezogen, doch die dünnen nicht enger, als die dicken, mit Ausnahme des Theils, der mit Kindspech angefüllt ist, das oft sehr hoch, und bis in den unteren Theil des Dünndarms hinaufsteigt. Der Queergrimmdarm liegt rechts unter der Leber verborgen, und steigt links in die Höhe. Die S förmige Krümmung liegt höher, und der angefüllte Mastdarm scheint länger zu seyn. Die Gestalt des Magens ist bei seiner Kleinheit mehr rundlich, ja birnförmig. In den Därmen zeichnen sich die Stellen, die Kindspech enthalten, durch ihre Farbe, und durch ihre stärkere Ausdehnung aus. Sobald Luft in den Darmkanal tritt, der Körper eine mehr aufgerichtete Stellung be-

15) Trew de differentiis quibusdam inter hominem natum et nascendum intercedentibus. Norimb. 1756.

Wrisberg descriptio anatomica embryon. Obs. V. §. 4. Nr. 19.

kömmt, und der Zwergmuskel tiefer in die Bauchhöhle herabgedrückt wird, entsteht eine merkliche Veränderung in der Gestalt und Lage aller dieser Theile. Der Magen erscheint dann mehr länglicht und bildet gegen die Speiseröhre einen weniger stumpfen Winkel, so wie mit dem nach links gewandten und höher stehenden Pförtner einen minder spitzen, gegen den Zwölffingerdarm. Er sowohl, als auch die dünnen Gedärme, sind bald stärker, bald schwächer von Luft ausgedehnt, und ihre Häute erscheinen daher sehr dünne, und fast durchsichtig. Die dicken Därme sind dagegen meistens luftleer, und deshalb, wo sich kein Kindspech befindet, zusammengezogen und anscheinend enger, als die dünnen. Wenn indessen auch in den oberen Theil des Grimmdarms Luft getreten ist, wie dies nicht selten geschieht, so tritt er stärker hervor, der Queer-Grimmdarm liegt dann, obgleich mehr gerade, doch tiefer, und das römische S ist mehr abwärts gedrückt. Die größere oder geringere Anfüllung der Därme mit Kindspech, hat auf ihre Lage indessen vielen Einfluß.

§. CCXXXIX.

Abgesehen von den Eigenthümlichkeiten in der Bildung und Lage mehrerer wichtiger Theile der Frucht, die mit dem Eintritt der Kindheit, eine Veränderung erleiden, verdienet aber die Eigenartigkeit des Fruchtlebens überhaupt Berücksichtigung, indem davon die Art, wie eine Frucht im Mutterleibe angegriffen, ja gar getödtet werden kann, abhängt.

§. CCXL.

Es besteht diese Eigenthümlichkeit des Fruchtlebens aber darin, daß es in allen seinen äußerlichen Verhältnissen von dem mütterlichen Leben abhängig ist, in seinen inner-

lichen aber, zugleich von der in ihm liegenden Selbstbestimmung. Daher erscheinet der Foetus von der einen Seite als wesentlicher Theil einer Schwangeren, von der andern aber, vermöge seiner Entwickelung zur Selbstständigkeit öfters als Gegensatz von ihr. In dieser Entwickelung ist er in einer fortschreitenden, von Innen aus wirksamen Erzeugung begriffen, auf die alle seine Thätigkeiten gerichtet sind. Dabei ist das, was wir Aeußerungen der Sensibilität und der Irritabilität nennen, sehr schwach bei ihm, und zwar um so schwächer, je jünger er ist [16]). Erst müssen die körperlichen Grundlagen (Substrate) der Sensibilität und der Irritabilität in der Frucht erzeugt, und bis zu einem gewissen Grade ausgebildet seyn, ehe sie selber hervortreten können. Dieser dazu nöthige Grad der Ausbildung scheint aber erst nach der durch die Geburt bewirkten Trennung von der Mutter völlig erreicht zu werden. In den ersten Monaten der Schwangerschaft besitzt daher die Frucht in der That keine andere Sensibilität und Irritabilität, als die ihr aus ihrer Verbindung mit der Mutter zukommen. Daher müssen aber auch alle äußerliche Verhältnisse und Lebens-Bedingungen so durch die Mutter für sie geordnet seyn, daß sie allein sie sich anzueignen nöthig hat.

§. CCXLI.

Richten wir hiernach nun unsere Aufmerksamkeit auf das Erkranken und Absterben einer Frucht in der Gebärmutter, so muß es uns gleich in die Augen fallen, daß sie von Seiten der Sensibilität und der Irritabilität, und über-

16) Es verdient hier wohl angeführt zu werden, daß Herr Prof. Ermann in Berlin bei vielen Hühnchen, die er in der früheren Periode ihrer Entwickelung aus ihrem Eye genommen hatte, durch eine einfache galvanische Kette niemals Kontractionen hat hervorbringen können.

haupt des Aeußerlichen, nicht unmittelbar, sondern nur durch die Mutter angegriffen werden kann. Daher kann es Früchte geben, und man beobachtet sie nicht selten, die ohne Hirn, ohne Herz u. s. w. sich fortbilden und gesund sind. Hinsichtlich ihrer inneren Selbstbestimmung, die sich noch ganz als Zeugungs-Vermögen, das das Gesetz für seine Bildungen in sich selber hat, verhält, kann die Frucht allerdings nicht blos von der Mutter aus, also mittelbar, sondern auch unmittelbar verletzt, und wenn das Vermögen der inneren Selbstbestimmung aufgehoben, oder die Werkzeuge, ohne die es nicht wirksam seyn kann, unthätig gemacht worden, geradezu getödtet werden; ungerechnet, daß oft dies Vermögen der inneren Selbstbestimmung von seinem Ursprunge her zur regelmäßigen Ausbildung und Erhaltung der Frucht bis zur Geburt an und für sich zu schwach ist, oder von der Regel abweicht, und deshalb nicht zureicht.

§. CCXLII.

So giebt es also mannichfache Ursachen, welche die Frucht im Leibe der Mutter, bald kürzere, bald längere Zeit vor der Geburt, ja unmittelbar vor derselben krank machen, und zum Absterben bringen können. Die Möglichkeit des Todes einer Frucht in der Gebärmutter wird daher als Thatsache allgemein anerkannt, und selbst im Rechte nicht geleugnet. Hieran ist es aber nicht genug, sondern für den Rechts-Zweck wird noch erfordert, daß man den Tod einer Frucht, der kurz, oder unmittelbar vor der Geburt, ja selbst in derselben eintrat, aus sicheren Merkmalen, mit völliger Gewißheit erkennen, und von dem eines Kindes unterscheiden könne.

Um die Möglichkeit dieser Forderung beurtheilen, und ihr, wenn sie sich nachweisen läßt, in der Wirklichkeit Ge-

nüge leisten zu können, ist es erforderlich, daß wir zunächst auf jene Ursachen selber die Aufmerksamkeit richten, indem in der Beschaffenheit einer schwangeren Frau so wenig, als in dem Fruchtstande an sich, solche Ursachen liegen, die den Tod der Frucht beim Beginnen der Geburt, einer gleichfalls vollkommen gesunden Verrichtung, herbeiführen könnten. Wir übergehen hierbei die Fehler der ersten Bildung der Frucht, die schon in ihrer ersten Entstehung begründet sind, weil davon in Bezug auf die Lebensfähigkeit bereits hinreichend gehandelt worden ist [17]). Was von diesen Mißgestaltungen in anderen rechtlichen Beziehungen zu sagen ist, wird weiterhin vorkommen.

§. CCXLIII.

Diese Ursachen zerfallen nach dem angedeuteten Verhältnisse zwischen Mutter und Frucht in zwei Klassen, von denen die erste diejenigen betrifft, die mittelbar durch die Mutter auf die Frucht wirken, die zweite aber diejenigen, welche die Frucht unmittelbar treffen, wenn gleich meistens nicht ohne gleichzeitige Verletzung der Mutter.

§. CCXLIV.

Die erste dieser Klassen läßt sich zwar im Allgemeinen leicht als die bezeichnen, die Alles umfaßt, wodurch es der Mutter unmöglich gemacht wird, die Bedingungen der Lebens-Erhaltung der Frucht ferner aufrecht zu erhalten; ihre besonderen Gattungen und Arten sind dagegen aber schwer anzugeben. Es kömmt hierzu auf die Bestimmung des Verhältnisses an, indem die Selbsterhaltung der Mutter mit der Erhaltung

17) Ausführl. Handb. Thl. II. S. 529 ff.

der Frucht steht, um darnach angeben zu können, wie weit die erstere, ohne Nachtheil für die Letztere angegriffen werden dürfe. Auch die Einflüsse, die, indem sie auf die Mutter wirken, ohne ihr auffallenden Schaden zu thun, doch die Frucht tödten, sind in gewisser Beziehung auch hieher zu rechnen. Ueber Beide wissen wir kaum überall Etwas. Wir sehen, daß oft schwere Unfälle, die eine Schwangere trafen, und lange Krankheiten, selbst abzehrende, ihrer Frucht für den Augenblick überall nicht schaden; im Gegentheil aber wieder, daß anscheinend kleine Ereignisse und geringe Krankheiten, welche die Mutter gar nicht heftig angreifen, die Frucht tödten, ohne daß wir für das Eine, oder für das Andere einen bestimmten Grund anzugeben wüßten.

§. CCXLV.

Um aber einen solchen aufzufinden, ist vorzugsweise der Zusammenhang näher zu berücksichtigen, der zwischen einer Schwangeren und ihrer Frucht statt findet. Dieser ist von einer doppelten Art, nemlich ein allgemeiner und ein besonderer. Die erste Art des Zusammenhangs entsteht daraus, daß Mutter und Frucht in allen Beziehungen nach Außen demselben Lebens-Gesetze gehorchen, und eine vollkommene Einheit bilden; die andere aber geht aus dem Wechsel-Verhältnisse hervor, in dem Mutter und Frucht mit einander stehen, so daß die Erstere das erzeugen muß, was die Letztere bedarf, die Letztere aber das Erzeugte aufnimmt, und für sich verwendet. Damit sie dies kann, muß sie einen andern Gegenstand ihres Wirkens, einen andern Zweck, als die Mutter, haben, und dieser ist sie selber. Ihr inneres Streben ist steigende Entwickelung zur Selbstständigkeit, und dadurch zur Unabhängigkeit von der Mutter; indem sie dies aber befriedigt, verzehrt sie das Erzeugniß der mütter-

lichen Thätigkeit, und erhält das in der Schwangerschaft gesteigerte Zeugungsvermögen der Mutter mit ihrer Selbsterhaltung im Gleichgewicht. So wird durch den Gegensatz der Frucht gegen die Mutter nicht blos der Wachsthum von jener, sondern auch die Selbstgestaltung von dieser bewirkt. Damit jedoch in dieser Entgegensetzung nach keiner Seite eine Abweichung entstehen kann, ist sie selber dem allgemeinen Lebens-Gesetze einer Schwangeren, welches kein anderes ist, als das ihrer Erhaltung als Mutter und Frucht zugleich, unterworfen. Das Besondere bleibt daher, so lange der gesunde Zustand andauert, immer von dem Allgemeinen abhängig.

§. CCXLVI.

Fragen wir aber weiter, wie sich beide Arten des Zusammenhanges, sowohl in der Mutter als in der Frucht, äußern, so lehrt uns die Beobachtung, mit Hülfe einer etwas mehr in die Tiefe gehenden Betrachtung, daß sich die Sensibilität und Irritabilität als gemeinschaftliche Thätigkeiten nach Außen blos durch die Mutter darstellen, daß sie nach Innen aber vorzugsweise auf die Bildung der Frucht gerichtet sind, die unter ihrem Einflusse zu Stande kommt; daß die Reproduktion aber diejenige Sphäre ist, aus der die Entgegensetzung zwischen Mutter und Frucht hervorgeht, die aber durch die damit nothwendig verbundene Wechselwirkung dem Gesetze der gemeinschaftlichen Erhaltung wieder unterworfen wird.

§. CCXLVII.

Durch diese Verbindung der Mutter und der Frucht geschieht es nun, daß die Eindrücke, die eine Schwangere treffen, sie beide zugleich treffen, obgleich beide auf eigenthümliche Weise. Für die äußerliche Wahrnehmung scheint hierbei immer die Mutter zunächst getroffen zu werden,

weil wir diese nur in Beziehung mit der äußeren Welt erblicken. Dies ist aber bloßer Schein. Da in der Schwangerschaft das Weib und die Frucht eins sind, so müssen sie auch, während derselben immer zugleich getroffen werden, und im eigentlichen Sinne daher nicht eine durch die andere. So lange die Eindrücke dem Gesetze des gemeinschaftlichen Lebens entsprechen, und eine regelmäßige, gesunde Rückwirkung darauf erfolgt, so wird der ordentliche Lebensgang in der Mutter und in der Frucht dadurch unterhalten und es erfolgt keine Störung, weder in den nach Außen gerichteten Lebenshandlungen, noch in der inneren Ernährung und Ausbildung. Wenn aber solche schädliche Einflüsse wirkten, wodurch eine krankhafte Veränderung begründet wird, so spricht sich diese anders in der Mutter, und anders in der Frucht aus. Wird die Sensibilität oder die Irritabilität angegriffen, so sehen wir in der Mutter krankhafte Abweichungen selber darin, bei der Frucht aber, wenn der Angriff nicht so stark war, daß diese Richtungen des Lebens ganz für die Selbsterhaltung der Mutter aufgerufen wurden, und die Frucht dadurch sich von ihr trennen mußte, als Bildungsfehler, und zwar in den Theilen, die in ihr als die körperlichen Träger dieser Thätigkeiten anzusehen sind, und sich daher jetzt eben am lebhaftesten ausbilden. Sensibilitäts-Abweichungen in der Mutter bewirken so Fehler im Gehirn, Rückenmark und den Nerven, ja selbst in der äußeren Gestalt der Frucht. — Es entstehen auf diese Weise, durch Einwirkungen auf die Sensibilität, diejenigen Fehler in der Bildung der Frucht, die wir dem so genannten Versehen der Mutter zuschreiben; denn das Versehen ist weiter nichts, als ein zum Bewußtseyn der Mutter gekommner plötzlicher Eindruck auf die Sensibilität, der in die Bildung der Frucht übergeht, und ihr eine fehlerhafte Richtung ertheilt. Bei mehr ausgebildetem Nervensystem wird

durch dergleichen Eindrücke ihr inneres Vermögen fehlerhaft bestimmt, das sich gewöhnlich erst späterhin nach der Geburt äußert. Ursachen, die auf die Irritabilität wirken, sind vorzugsweise geschickt unmittelbar den Tod der Frucht herbeizuführen. Meistens erfolgt darnach zugleich eine Fehlgeburt. Auf Einflüsse, die anhaltend niederdrückend auf das irritable Vermögen wirken, folgt dagegen der Tod der Frucht, oft längere Zeit vor der Geburt. In den früheren Zeiträumen des Fruchtlebens scheinen sie indessen ebenfalls eine Störung in der Bildung der Frucht hervorbringen zu können, und zwar besonders im Herzen und im Gefäßsysteme überhaupt. Auch die Knochenverrenkungen, und Knochenbrüche, die bei Früchten, ohne alle unmittelbar erlittene Gewaltthätigkeiten, vorkommen, so wie die falschen Fruchtlagen, und die Umschlingungen und Knoten der Nabelschnur entspringen wohl aus dieser Quelle.

Je älter die Frucht wird, und je mehr sie zur Selbstständigkeit fortschreitet, desto stärker entwickelt sich auch ihr sensibles und irritables Vermögen, ohne sich jedoch aus der Bildungssphäre ganz losreißen zu können. Innerhalb dieser zeigt es sich nun durch eine stärkere Gegenwirkung, die das Eindringen der sensiblen und irritablen Verstimmungen in die Bildung und Gestaltung hindert. Dies kann auch um so kräftiger geschehen, da die auf diesem Wege entstehenden Verbildungen nur in den Theilen zu Stande kommen können, die noch im Bilden begriffen sind, und nicht in den schon gebildeten. Wenn hiedurch von einer Seite, durch die mit dem höheren Alter verbundene größere Ausbildung, ein großer Vortheil entsteht, so wird dadurch aber von der anderen Seite wiederum ein bedeutender Nachtheil hervorgebracht. Das aus der gesteigerten Ausbildung sich allmählig nach Außen wendende sensible und

irritable Vermögen der Frucht kann nemlich nur im Einklange mit der Senſibilität und Irritabilität der Mutter wachſen und Stärke gewinnen. Wenn nun aber äußere Einflüſſe auf die Senſibilität und Irritabilität übermäßig ſtark einwirken, ſo geht die ganze Gegenwirkung auf die Selbſterhaltung der Mutter, als Weib, und nicht als Schwangere, hin, und die Frucht iſt ſich mit ihrem ſchwankenden Vermögen, ohne ſelbſtſtändige Beziehung zu dem, was außer ihr iſt, allein überlaſſen, ja ſie wird wohl gar als etwas Fremdes ausgeſtoßen. So werden alſo, wenn die, auf das ſenſible und irritable Vermögen, die in der Mutter und der Frucht noch genau zuſammenhängen, gerichteten ſchädlichen Eindrücke, nicht mehr in die Bildung der Frucht übergehen, und ſich davon erſchöpfen können, Mutter und Frucht dadurch oft aus ihrer höchſten Verbindung getrennt, und das Leben der Letzteren nach den Graden der Stärke dieſer Einwirkungen entweder aufgehoben, oder wenigſtens gefährdet, welches ſich ſpäterhin dann nach der Geburt durch manche krankhafte Erſcheinungen an ihr zu äußern pflegt, ja öfters beſondere Krankheits-Anlagen, die ſich früher oder ſpäter zeigen, zur Folge hat.

§. CCXLVIII.

Die Reproduktion einer Schwangeren iſt, in Beziehung auf die Frucht, wieder eine doppelte, eine allgemeine und eine beſondere. Die letztere iſt nichts anderes als die beſondere Wirkung der erſten, die durch eigenthümliche Werkzeuge auf die Frucht übergeht, und dadurch zwiſchen ihr und der Mutter ein wirkliches körperliches Band hervorbringt. Die erſtere, allgemeine, iſt der Schwangeren als ſolcher eigenthümlich und erſtreckt ihre Herrſchaft gleichmäßig und unmittelbar auf die Mutter und die Frucht.

Sie reicht in ihrer Wirksamkeit über das einfache Daseyn des bloßen Weibes hinaus, und vermag dadurch in der Mutter auch die Frucht zu erhalten. Krankhaft angegriffen, äußert sie ihre nachtheilige Wirkung auf die Frucht ebenfalls auf zwiefache Weise. Einmal nemlich, indem der Mutter nichts Bedeutendes hierin wiederfahren kann, was nicht unmittelbar auch die Frucht, die mit ihr eins ist, angriffe; und zum Andern, weil durch Verletzung der allgemeinen Reproduktion auch ihre besondere Richtung auf die Frucht gestört wird. Geräth daher die Schwangere in einem Zustand, in dem die allgemeine Reproduktion entweder nicht zureicht, Mutter und Frucht zu erhalten, oder so stark überwiegt, daß sie durch den Verbrauch Beider, mit den übrigen Verrichtungen nicht im Gleichgewichte erhalten werden kann, wie bei sehr fetten Müttern, so siechet die Frucht, oder stirbet gar ab. Krankheiten der Mutter, selbst Anlagen dazu, besonders ererbte, die in der Sphäre der Reproduktion haften, gehen auf die Frucht über, die öfters sie selber, oder Spuren davon mit zur Welt bringt, bisweilen aber daran stirbt. Man hat Beispiele von den Pocken, der Lustseuche, der Gicht, der englischen Krankheit, von Lungengeschwüre, u. s. w. Auffer diesen Abweichungen in der allgemeinen reproduktiven Thätigkeit, giebt es mannichfache Fehler in den körperlichen Verbindungsgliedern, durch die ihre Wirksamkeit sich ganz besonders auf die Frucht erstreckt. Diese sind zum Theil allerdings von jener abhängig, wenn man auch die Art, wie sie daraus hervorgegangen sind, nicht nachweisen kann, zum Theil gehen sie aber gewiß auch von der Sensibilität und Irritabilität aus, obgleich ihre Wirkung in die reproduktive Sphäre der Frucht fällt.

§. CCXLIX.

Es verdient hier bemerkt zu werden, daß es Beobachtungen giebt, die eine völlige Unabhängigkeit der Reproduktion der Frucht von der, die in der Mutter thätig ist, zu beweisen scheinen. Man hat nemlich spärlich sich nährende, magere, und selbst in Abzehrung begriffene Mütter, starke, wohlgenährte Kinder zur Welt bringen gesehen, und umgekehrt feiste Mütter, schwächliche und magere. Um den hieraus entstehenden anscheinenden Widerspruch zu lösen, muß man berücksichtigen, daß Magerkeit und Fettigkeit an sich keine Beweise einer schwachen oder starken Reproduktion sind, sondern zur eigenthümlichen Verschiedenheit der Menschen gehören, der das Maaß der Reproduktion eines jeden entspricht; ja daß eine kräftige Reproduktion selbst aus weniger nährenden Dingen Stoffe genug zur hinreichenden Ernährung zu ziehen vermag. Was die Beobachtung anlangt, daß die Kinder mit Zehrkrankheiten behafteter Mütter nicht immer schwach und mager sind, so muß man dabei in Betrachtung ziehen, daß durch die Empfängniß die Reproduktion überhaupt gesteigert wird, da ja selbst die Abzehrung der Mütter, während der Dauer der Schwangerschaft, einen Stillstand zu machen pflegt. Nicht bei allen Zehrkrankheiten ist überdies die Reproduktion schwach, sondern sie ist in der That dabei oft sehr kräftig, es liegen aber in anderen Sphären des Körpers Ursachen, vermöge derer sie für seine Erhaltung unzureichend wird. Diese Ursachen verhindern nun aber ihre Wirksamkeit für die Frucht nicht allemal. Es giebt sogar Fälle dieser Art, in denen die Frucht, wie auch krankhafte Erzeugnisse es zu thun pflegen, die reproduktive Thätigkeit durch ihre höhere Lebensstimmung an sich reißt, und so auf Kosten der Mutter gedeiht. Vergessen dürfen wir endlich aber nicht, daß

bei Schwäche und Abzehrung der Mütter auch vielfältig die Früchte schwach und elend sind, und vor ihrer Reife absterben, ja daß die anscheinende Unverletztheit der Frucht nur bis zu einem gewissen Grad der Kränklichkeit der Mutter hin fortbestehen kann.

§. CCL.

Ehe wir von den besonderen Ursachen, welche, indem sie die allgemeine Verbindung zwischen Mutter und Frucht aufheben, diese tödten, reden, muß, möglichen Mißverstandes wegen, bemerkt werden, daß hier immer nur Einwirkungen, die das Leben, oder wenigstens doch die Gesundheit der Frucht aufheben, berücksichtiget werden, nicht aber die, welche einen Mißfall veranlassen. Daß die nemlichen Ursachen oft Beides herbeiführen, das Absterben der Frucht und die Fehlgeburt, bedarf hierbei keiner weiteren Berücksichtigung. Da nur vom Tode der Leibesfrucht kurz vor der Geburt gehandelt wird, so haben hier die Krankheiten der Frucht an sich auch nicht einmal Werth für uns, da sie indessen dem Tode voranzugehen pflegen, und da sie wohl Merkmale in der Frucht, auch nach dem Tode hinterlassen können, aus denen man auf seinen Eintritt vor der Geburt einigermaßen schließen kann, so verdienten sie dennoch allerdings erwähnt zu werden. —

§. CCLI.

Die besonderen Ursachen, die Krankheit und Tod der Frucht bewirken können, sind sehr mannichfaltig. Sie lassen sich allerdings wohl nach ihrer vorherrschenden Beziehung zu dieser oder jener organischen Sphäre eintheilen, doch darf man dabei nicht vergessen, daß sie, wegen des inneren Zusammenhanges, in dem sämmtliche Richtungen

des Lebens unter sich stehen, und weil sie selber immer aus mehreren bedingenden Umständen zusammengesetzt sind, niemals die eine oder die andere ausschließlich treffen. In den Kreis des sensiblen Vermögens fallen vorzugsweise wohl die Reize, die zunächst die Thätigkeit des Hirns und der Nerven bestimmen, Gemüthsbewegungen und Leidenschaften der Mutter; in den des irritablen, Uebermaaß von Wärme und Kälte, Einflüsse überhaupt, die auf die Thätigkeit der Haut, auf das Athemholen und auf den Blutumlauf wirken, zu starke oder zu schwache Bewegungen, körperliche Erschütterungen und mit Erhitzung verbundene Anstrengungen. Die reproduktive Sphäre verletzen übermäßige, oder schlechte Ernährung, woher sie entspringen mag, Ueberfluß von Blut, und was das Gegentheil davon bewirkt, alle wahren Entzündungs-Ursachen und solche, wenn dergleichen anzunehmen sind, die das Blut seiner Gerinnbarkeit berauben, es auflösen, und überhaupt das Reproduktive geradezu schwächen. Der Beischlaf ist, besonders wenn er oft wiederholt wird, gewiß eine häufige Ursache der Schwäche und des Todes der Frucht, nicht blos, weil er, durch die damit verbundene Erschütterung, ihren körperlichen Zusammenhang mit der Mutter löset, und dadurch leicht einen Mißfall hervorbringt, sondern weil er auch die Sensibilität und Irritabilität auf Seite der Mutter, in einer mit dem Leben und Gedeihen der Frucht ganz unverträglichen Richtung und Stärke aufruft, und ihr die höheren Bedingungen ihrer Erhaltung dadurch entzieht. Vom Blitze lesen wir ein Beispiel (beim Bonaciolus [18]), daß er die Frucht im Leibe der Mutter, ohne dieser zu schaden, getödtet habe.

18) de formatione foetus cap. V. p. 143. 144. in Severini Pinaei de virginitatis notis, graviditate et partu. Lugduni Batavor. 1650.

§. CCLII.

Ob diese Ursachen ihre Wirkung mehr auf die Mutter und durch sie erst auf die Frucht äußern, oder ob sie unmittelbar Krankheit oder gar den Tod der Frucht bewirken, scheint von ihnen selber nicht geradezu abzuhängen, sondern theils von der ganzen Beschaffenheit der Schwangeren, und theils von den Umständen, unter denen sie wirken, und von dem Grade der Heftigkeit mit dem dies geschieht. Im Allgemeinen kann man vielleicht sagen, daß alle langsam, aber anhaltend wirkende Schädlichkeiten zunächst nachtheiliger die Mutter träfen, und durch sie dann die Frucht; heftig angreiffende, aber schnell vorübergehende, hingegen die Frucht mehr unmittelbar verletzten. Wenn indessen die Heftigkeit des Eindrucks ein gewisses Mittelmaaß übersteigt, so werden Mutter und Frucht zur nemlichen Zeit gleichmäßig davon angegriffen, wovon man sehr viele Beispiele hat, ja die Letztere wird gemeiniglich durch eine Frühgeburt ausgestoßen. Der Beischlaf ist der Frucht nachtheiliger, als der Mutter, es sey denn, daß er öfters in kurzer Zeit, und mit vieler Roheit vollzogen worden, worauf Blutfluß und Frühgebären zu erfolgen pflegen.

§. CCLIII.

Krankheits-Gifte, von denen man wohl nicht mit Gewißheit sagen kann, in welcher Richtung sie den lebenden Körper zunächst ergreifen, wenn gleich ihre Wirkung sich hernach hauptsächlich in der Sphäre der Reproduktion äußert, als das Blattern- und Masern-Gift, und andere, wirken nach sicheren Beobachtungen bald auf Mutter und Frucht zugleich [19]) und bald auf die

19) Guil. Fabricii Hildani, Observ. chirurg. Cent. IV. Observ. 55. 56. Opera omnia. Francof. 1646. fol. p. 328.

letztere allein [20]). Doch hat man auch Fälle, in denen die Frucht verschont blieb, ob gleich die Mutter an den Blattern starb [21]). Daß nach dem Gebrauche anderer Gifte, z. B. von Opium in größeren Gaben, die Bewegungen des Kindes auf eine Zeitlang ganz aufhörten, ohne daß die Mutter davon betäubet gewesen, habe ich selber beobachtet. Bei einer Frau, die an dem Genuß des Opiums sehr gewöhnt war, und unmittelbar vor dem Anfange der gleich hernach schnell beendigten Geburt eine größere Gabe davon genommen hatte, sahe ich das Kind in einem der Betäubung gleichen Zustande, dem nachher heftige Krämpfe folgten. Es mögte daraus folgen, daß die Frucht auch durch einige Gifte, ohne besondere Nachtheile für die Mutter, getödtet werden könne [22]).

§. CCLIV.

Ausgebildete Krankheiten der Mutter sollen auf die Frucht übergehen [23]), und sie tödten können. Man will

---

Joh. Georg Sommer in Misc. Nat. Cur. Dec. II. an 9 Obs. 23, p. 54. In der ersten und zweiten Dekade dieser Miscellen finden sich mehrere ähnliche Observationen von andern Schriftstellern. Joa. Fernelius de abditis rerum causs. L. II. cap. 12. p. 503. in opp. cum notis Heurnii. Trajecti ad Moenum 1636. 4.

Thom. Bartholini Histor. anatom. Hagae et Hafniae 1657. Centur IV. histor. 50. p. 339.

20) Michael Ettmüller opera medica. Francof. 1695. fol. Tom. II. fol. 404.

21) Olaus Borrichius in Act. Hafniensib. Vol. V. Obs. 75. p. 176 seq.

22) Diese Art der Tödtung sollen die Frauen in Japan schon frühe verstanden haben. Arnoldi Montani Japanische Gesandschaft Fol. 276. Amsterdam 1700.

23) De morbis foetuum in utero materno praes. Frid. Hoffmanno, resp. Phil. Jac. Düttel, Halae 1702. 4. Es wird hierin hauptsächlich nur von den Krankheiten der Frucht geredet, die von der Mutter ihr mitgetheilet werden.

dies von mehreren Arten von Fiebern und von einigen Nervenkrankheiten, als von Zuckungen und fallender Sucht beobachtet haben. Unruhige Bewegungen der Frucht, Absterben derselben im Leibe der Mutter, und die Erscheinungen der Krankheiten selber, oder ihre Folgen an den neugebornen Kindern, waren die Merkmale, aus denen man auf eine solche Theilnahme der Frucht an mütterlichen Krankheiten schloß. Daß diese Beobachtungen ihrer Natur noch sehr ungewiß sind, ist nicht in Abrede zu stellen, was sich indessen auch dagegen sagen läßt, so beweisen sie wenigstens doch so viel, daß gewisse Krankheiten der Mutter, ohne auf die besondere Verbindung zwischen ihr und der Frucht wahrnehmbar nachtheilig zu wirken, dennoch die Letztere krank machen, ja sogar tödten können.

§. CCLV.

Allen Beobachtungen über die Tödlichkeit der von der Mutter ausgehenden Krankheiten für die Frucht, scheinen andere gänzlich zu widersprechen, nach denen selbst todte Mütter lebende Kinder geboren haben (Schurigius l. c. Sect. VI. cap. VI. de partu post matris mortem) sollen. Die Thatsache ist wohl nicht zu leugnen, da es auch in der neuern Zeit mehrere Fälle dieser Art gegeben hat, doch ist wohl dabei zu bemerken, daß sich dies immer nur nach einem schnellen Tode der Mutter zu ereignen pflegt; daß die Geburt stets sehr bald nach dem Tode der Mutter, oft schon im Sterben derselben erfolgte; und daß die Kinder gemeiniglich tod-schwach zur Welt kamen, wenn nicht, was am öftersten geschahe, schon tod. Dennoch können dergleichen Kinder die Mutter kürzere oder längere Zeit überleben, welches rücksichtlich mancher Rechtsfälle nicht unbeachtet bleiben darf.

§. CCLVI.

Eben so wichtig, als der allgemeine Zusammenhang, der zwischen Mutter und Frucht besteht, ist auch der besondere, für den sich die körperlichen Verbindungs-Glieder nachweisen lassen. Von Seiten der Mutter sind diese, wenigstens in den letzten Zeiten des Fruchtlebens, weil die Frucht früher auch an anderen Stellen des mütterlichen Körpers leben kann, der anpassende Raum in der Gebärmutter, die amnische Flüßigkeit, die in diesem Raume die Frucht umgiebt, und ihr, neben anderen Stoffen, auch einen stets gleichen Wärme-Grad zuführt, und die Gemeinschaft durch den Nabelstrang mit dem Mutterkuchen. Von Seiten der Frucht wird die Verbindung mit der Mutter durch das Vermögen, diese Bedingungen für sich zu verwenden, aufrecht erhalten, indem nur dadurch das Gleichgewicht in den mütterlichen Stoffen und Kräften bestehen kann, worauf die Selbsterhaltung, auch in der Schwangerschaft beruht. Diese Verbindungs-Glieder sind alle von großer Bedeutung, sie sind aber dennoch nicht alle von gleicher Wichtigkeit. —

§. CCLVII.

Die Empfänglichkeit der Frucht gegen das, was die Mutter für sie erzeugt, und daß sie aufnehmen muß, geht aus der Abhängigkeit von dem gemeinschaftlichen Lebens-Gesetze hervor, unter dem sie mit der Mutter steht, die dadurch eben zu einer Schwangeren geworden ist. Dies Verbindungs-Glied kann nur gelöst werden, indem Mutter und Frucht aus ihrer wahren Einheit, oder aus ihrer Verbindung im Höchsten und Allgemeinsten, wie wir sie genannt haben, getrennt werden. Die Ursachen, die diese Trennung bewirken, heben auch von Seiten der Frucht

das besondere Band zwischen ihr und der Mutter auf, selbst wenn es von Seiten dieser darnach noch fortdauern könnte. Sie sind von doppelter Art, nemlich diejenigen, die auf die Schwangere als solche wirken, von denen bereits die Rede gewesen ist, und die, welche unmittelbar die Frucht treffen, von denen bei der zweiten Klasse der die Frucht im Leibe der Mutter tödtenden Ursachen gehandelt wird.

§. CCLVIII.

Die Mutter giebt zuerst nun den Raum her, in dem die Frucht in ihr Leben kann. Hiermit steht ihre ganze Bildung in Uebereinstimmung. Der eigentliche Behälter für die Frucht ist jedoch die Gebärmutter. Sie ist dies hauptsächlich deshalb, weil sie ausschließlich dazu eingerichtet ist, die Frucht nur für einen bestimmten Zeitraum zu beherbergen, sie nachher aber auf eine unschädliche Weise von sich auszustoßen. Andere Stellen des mütterlichen Körpers können daher zwar die Frucht aufnehmen, ihr bei ihrer Entwickelung den nöthigen Raum verschaffen, und ihr die Bedingungen ihrer Ernährung und ihres Wachsthumes liefern, sie aber zur rechten Zeit, auf eine für sie und die Mutter unschädliche Weise zur Welt zu bringen, vermögen sie nicht. Der Aufenthalt der Frucht im Leibe der Mutter, außerhalb der Gebärmutter, muß daher als eine zur Zeit ihrer Reife eintretende Ursache ihres Todes angesehen werden, indem sie, was zu ihrer Erhaltung unumgänglich nöthig ist, dadurch in die Kindheit überzugehen gehindert wird. Nur dann, wenn der Frucht, sogleich als die Zeit der Geburt sich durch niemals gänzlich ausbleibende Merkmale ankündiget, durch die Kunst ein Ausweg geschafft wird, hört ihr Aufenthalt außerhalb der

Gebärmutter auf, eine nothwendige Ursache ihres Todes zu seyn.

§. CCLIX.

Was von der Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter gilt, läßt sich in der gegenwärtigen Beziehung auch von den Fällen sagen, in denen zwar die Frucht in der Gebärmutter enthalten ist, die sie aber wegen Krankheit, als Verhärtung, Krebs u. dergl. m. nicht in sich erhalten, oder sie späterhin beim Anfange der Geburt, wegen Verschließung des Muttermundes, oder der Scheide, oder auch nur der äußerlichen Geburtstheile, oder wegen Enge des Beckens, nicht von sich ausstoßen kann. Daß krampfhafte Zusammenziehungen der Gebärmutter die Frucht vor dem wirklichen Anfange der Geburt sollten tödten können, läßt sich überall nicht annehmen. —

§. CCLX.

Eine zweite materielle Bedingung der Erhaltung der Frucht, die von der Mutter herbeigeführt wird, ist das Fruchtwasser, die amnische Flüssigkeit. Man hat öfters gesehen, daß todte Früchte zur Welt kamen, wenn das Fruchtwasser eine Zeitlang vorher abfloß, und hat daraus den Schluß gemacht, daß der Abgang dieser Flüssigkeit eine Ursache des Todes der Frucht sey. So wichtig das Fruchtwasser [24]) indessen auch ohne Zweifel ist, so ist dieser

24) Wenn der Mutterkuchen der Frucht die Verrichtungen der Lungen beim gebornen Menschen ersetzt, so muß, halte ich dafür, die amnische Feuchtigkeit, auf welche Weise es auch sey, von der Frucht aufgenommen und zur Blutbereitung verwandt werden. Früchte, die einen Mund haben, schlucken sie, denen dieser aber fehlt, wird sie durch die Haut zugeführt. Eine Säurung des Bluts kann nicht ohne Erzeugung

Schluß dennoch übereilt, weil, wenn die übrigen Umstände günstig sind, immer von Neuem wieder so viel amnische Flüssigkeit erzeugt wird, als die Frucht bedarf. Auch die sogenannten trocknen Geburten entstehen nicht aus einem gänzlichen Mangel an Fruchtwasser, sondern nur aus einer so geringen Menge desselben, daß sich keine Blase bilden kann, und deshalb auch keine Flüssigkeit vor dem Kinde abgehet. Wo das Fruchtwasser so schnell ausgeleert wird, daß der Ersatz desselben damit in gar keinem Verhältniß steht, da erfolgen Zusammenziehungen der Gebärmutter und dadurch eine Frühgeburt[25]), doch keinesweges der Tod der Frucht. Der Abgang des Fruchtwassers, dem die Geburt nicht folgt, ist sehr oft ein Beweis, daß Umstände da sind, die den Eintritt dieses Vorganges hindern, und diese sowohl, als auch die Verzögerung der Geburt, wenn der rechte Zeitpunkt für sie da ist, sind die Ursachen des Todes der Frucht, nicht aber der Abgang des Fruchtwassers. — In wie weit die Ernährung der Frucht, ja selbst ihre Erhaltung von der Beschaffenheit des Fruchtwassers abhängt, ist ein Gegenstand, der hier nicht untersucht werden kann.

§. CCLXI.

Der unentbehrlichste Zusammenhang zwischen der Mutter und der Frucht, geschieht durch den Nabelstrang mit

---

von Blut gedacht werden; für diese giebt es aber keine andere Quelle, als das Fruchtwasser.

25) Bei Erregung eines vorsätzlichen Frühgebärens, das ich schon vor neunzehn Jahren in passenden Fällen anzuwenden empfahl, muß man ja, wenn man der Wirkung gewiß seyn will, für hinreichend schnelle Ausleerung des Fruchtwassers sorgen, weil man sonst seines Zwecks gänzlich verfehlt.

dem Mutterkuchen, und das Absterben der Frucht im Leibe der Mutter kurz vor der Geburt am leichtesten daher durch seine Aufhebung oder Unterbrechung, die sowohl vom Mutterkuchen, als vom Nabelstrange ausgehen kann.

§. CCLXII.

Der Mutterkuchen kann auf mannichfache Weise zu seinen Verrichtungen untauglich gemacht werden. Das geschieht sowohl durch eine krankhafte Veränderung seiner Masse und seines Baues, als auch durch eine nicht gehörige Verbindung mit der Gebärmutter. Was die erstere anbetrifft, so hat man ihn in Blasen verwandelt, erweicht und mürbe[26]), verdickt, verhärtet[27]), ja selbst, wie behauptet worden ist, steinigt[28]) und verknöchert[29]) angetroffen. Ungewöhnliche Geschwülste und Gewächse in und an demselben gehören nicht zu den Seltenheiten[30]). Eine Trennung in mehrere Stücke ist zwar als etwas Ungewöhnliches, aber nicht als etwas Krankhaftes und für die Frucht Nachtheiliges anzusehen; wenn der Mutterkuchen dagegen aber ungewöhnlich klein und welk war, so schien dies wohl

---

26) M. Baillie Anatomie des krankhaften Baues von Th. Sömmering. Berlin 1794. S. 221. 222.
Wrisbergii comment. Vol. I. de secundinarum human. varietate Observ. III. §. 16. p. 46.

27) Morgagni de sedib. et causs. morborum epist. XLVIII. 13. 17. 22. 25.

28) Ephemerid. Natur. Curios. Dec. II, an IX. Observ. 157.

29) Garin in Journal de Médicine par Corvisart etc. in Hufeland, Schreger, und Harles Journal der ausländ. med. Litteratur 1802 II. p. 513.

30) Clarke in philos. transactions for the year 1798. part, 2. p. 361. deutsch in Reils Archiv Bd. 4. S. 485.

mitunter das Absterben der Frucht herbeigeführt zu haben [31]). Mit einer fehlerhaften Beschaffenheit des Mutterkuchens ist gemeiniglich eine unregelmäßige Verbindung desselben mit der Gebärmutter verbunden, doch ist diese von jener nicht eben abhängig. Diese Verbindung kann entweder zu fest, oder zu lose seyn, oder theilweise, ja wohl gar ganz getrennt und aufgehoben. Die beiden ersten Fehler sind nur dann schädlich, wenn sie so stark sind, daß die Einwirkung der Mutter auf den Mutterkuchen, und so auf die Frucht, dadurch gehindert wird. Beide lassen sich nicht wohl ohne Bildungsfehler in der Gebärmutter, oder in dem Mutterkuchen denken, und oft sind sie dabei in beiden zugleich vorhanden. [32]) Die Abtrennung des Mutterkuchens von der inneren Wand der Gebärmutter ist oft die Folge seiner Lage, wenn er auf dem Muttermunde aufsitzt, doch kann sie auch durch äußere Gewaltthätigkeiten, und durch Alles, was Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirkt, besonders theilweise, hervorgebracht werden. Folgt hierauf die Geburt nicht sehr schnell, so stirbt die Frucht, wenn die Trennung nur irgend von einigem Umfange ist, in ganz kurzer Zeit.

---

31) Morgagni l. c. 17.

Die gewöhnliche Größe des Mutterkuchens beträgt bei einer ausgetragenen Frucht etwa sechs Zoll in einem, und sieben Zoll im andern Durchmesser, indem derselbe nicht vollkommen rund, sondern mehr länglich ist. Das Gewicht ist ohne Eyhäute und Nabelschnur selten ein Pfund, mit diesen aber wohl ein und ein halbes Pfund.

32) M. s. Zur Physiologie und Pathologie des Embryo, von J. Gottfr. Jörg Schriften zur Beförderung der Kenntniß des Weibes und Kindes 2r. Thl. Leipzig 1818. IV. S. 193 u. fgg.

BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY

§. CCLXIII.

Durch die Nabelschnur steht die Frucht in der Regel mit dem Mutterkuchen in Verbindung. Man hat zwar Beobachtungen, daß der Nabelstrang überall fehlte, dann hatte aber die Natur für den Zusammenhang zwischen dem Mutterkuchen und der Frucht auf andere Weise gesorgt [33]), die Früchte wurden dabey, ohne Nachtheil zu erfahren, ausgetragen und geboren. Verhält sich dies so, so kann die ungewöhnliche Kürze der Nabelschnur unmöglich so schädlich seyn, als man wohl hat behaupten wollen. Neuere Beobachtungen und selbst eigne, haben es auch bewiesen, daß die Kürze der Nabelschnur dem Leben der Frucht im Leibe der Mutter keinen Schaden zufügt. Anders verhält es sich dagegen mit der zu dünnen, mürben, abgerissenen, umgedrehten, zu langen und knotigen Nabelschnure.

§. CCLXIV.

Die Dicke des Nabelstranges hängt theils von der verschiedenen Weite seiner Gefäße ab, und theils von der größeren oder geringeren Menge der gallertigen Sulze, die diese Gefäße umgiebt. Nicht selten hat man Auswüchse [34]) an demselben bemerkt, wodurch er auf einer oder der andern Stelle verdickt und ausgedehnt wurde. Eine zu dicke Nabelschnur ist selten nachtheilig, es sey dann, daß durch die Menge der gallertigen Sulze die Gefäße zusammengedrückt würden, oder daß solche von sehr gehäuften Aderknoten oder gar wahren Knoten entstände. In dem eben angeführten Falle von einem Auswuchse (bei Morgagni),

---

33) Schurigii embryologia Sect. 1. cap. 3. §. 18. p. 94.

34) Morgagni l. c. c. 25.

war das neugeborne Kind wohl genährt, und völlig gesund. Die zu dünne Nabelschnur [35]) ist gewöhnlich sehr blutarm und hängt meistens mit einem kleinen und welken Mutterkuchen zusammen. Es scheint dieser Zustand aber mehr die Folge einer krankhaften Beschaffenheit der Mutter, als ein selbstständiger Fehler des Nabelstranges zu seyn. Das Zerreißen ereignet sich nur bei einer solchen dünnen, mürben Nabelschnur und ist immer die Folge des Todes der Frucht, und niemals die Ursache desselben. Bei den Beobachtungen, die man darüber hat, waren diese Theile auch schon faul und der Zerreißung folgte daher überall nicht einmal eine Ergießung von Blut.

§. CCLXV.

Durch das Drehen der Nabelschnur werden die Gefäße zusammengedrückt, woraus die tödliche Verhinderung der Bewegung des Blutes in ihnen entsteht. Die Entstehungsart einer solchen Drehung ist schwer zu begreifen, doch ist sie in der That beobachtet worden [36]). Es giebt indessen mehrere Arten derselben, die nicht mit einander verwechselt werden müssen. Die eine davon ereignet sich nur bei einer zusammengesetzten Schwangerschaft, wenn zwei oder mehrere Früchte da sind, und sie besteht mehr in einer Verschlingung, als Drehung, indem sich die Nabelstränge hier um einander schlingen, und sogar mit einander ver-

---

35) Hebenstreit funiculi umbilicalis pathologia (resp. Joh. And. Lehmann) Lipsiae 1737. §. VIII. Die von Andern angeführten Beobachtungen erstrecken sich nur auf jüngere Früchte und sind überhaupt dürftig.

36) Littre Memoires de l'Academie Royale des Sciences, Année 1701. Morgagni l. c. 25.

knüpfen [37]). Eine andere Art scheint zwar eine Drehung einer und derselben Nabelschnur zu seyn, sie ist es aber in der That nicht. Die Gefäße sind hierbei nemlich nur stärker um einander geschlungen, als gewöhnlich, und die sie umgebende Sulze ist ungleich vertheilt. Hierbei sind die Durchmesser der Gefäße nicht im mindesten verengert, ja sie sind oft durch Aderknoten noch mehr ausgedehn. Die dritte Art, bei welcher der Nabelstrang um seine eigne Achse gedreht wird, und dadurch entweder kürzer oder dünner geworden ist [38]), kann eigentlich nur eine Drehung heißen, und sie ist diejenige, von der hier die Rede ist. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Fehler schon frühe in der Schwangerschaft entsteht, wenn die Frucht, wegen der verhältnißmäßig größeren Menge von Fruchtwasser, zur freieren Bewegung Raum hat. Die Nachtheile, die davon entstehen, stellen sich aber erst später ein, wenn die größere Menge des zum Mutterkuchen hin, und von da zurückfließenden Blutes mehr geräumige Gefäße fordert. Da durch eine solche Drehung, bei der weiteren Ausbildung der Nabelschnur, einzelne Stellen der Gefäße ganz zusammengedrückt werden können, so ist kein Zweifel, daß sie

---

37) Zwei Beobachtungen über Knoten und Verschlingungen der Nabelschnur bei Zwillingsgeburten von Dr. Frid. Tiedemann. In Siebolds Lucina 3n Bds 1s Stück II. S. 19.

In dem ersten Fall waren beide Kinder gesund, obgleich das zuletzt geborne erst spät zum Athmen zu bringen war; in dem zweiten hingegen, in dem die beiden Nabelschnüre, dicht an ihrem Ursprunge einen nicht schwer zu lösenden Knoten bildeten, kamen beide Kinder bereits abgestorben zur Welt.

38) So war es im Fall, den Littre erzählt, in welchem der Nabelstrang nicht blos dünner, sondern auch kürzer geworden seyn soll: Frid. Ruyschius observ. anotom. chirurg. Amstelod. 1691. Obs. II p. 18.

nicht bisweilen die vollständige Ursache des Todes der Frucht abzugeben vermöge.

§. CCLXVI.

Die Länge der Nabelschnur ist bei verschiedenen Früchten sehr ungleich, so daß sie nach sichern Beobachtungen [39]) von sechs bis zu sieben und funfzig Zollen Pariser Maaß betragen hat. Ihre mittlere gewöhnliche Länge ist zwanzig bis zwei und zwanzig Zolle. Eine zu lange Nabelschnur ist nicht an sich der Frucht nachtheilig, sondern wegen ihrer Folgen, und diese sind hauptsächlich Umschlingung und Knoten. Man nimmt von beiden an, daß sie in den früheren Zeiten der Schwangerschaft entstehen müßten, weil es hernach der Frucht am Raume für die zu ihrer Bildung nöthige Bewegung fehle [40]). Dies ist offenbar zu weit gegangen, indem es überall nicht zweifelhaft ist, daß nicht, wenn die Lage der Nabelschnur darnach ist, Umschlingung oder Knoten noch während der Geburt sollten entstehen können. Bei der ersteren kann der Nabelstrang blos umgeschlagen seyn, oder er ist dabei ordentlich eingeschürzt. Dies letztere muß jedes Mal vorausgehen, wenn ein wahrer Knoten darauf folgen soll.

§. CCLXVII.

Die Umschlingung könnte vor dem Anfang der Geburt wohl nur auf zwiefache Weise nachtheilig werden, nemlich durch Verkürzung des Nabelstranges, wodurch nicht blos er selber, sondern auch der Mutterkuchen gezerrt, gedehnt,

---

39) Baudelocque's Anleitung zur Entbindungskunst 1r Bd. S. 175. Uebers. v. Meckel. Leipz. 1782.

40) Matthias Saxtorph gesammelte Schriften, herausgegeben von F. Scheel. Kopenhagen 1803. 10r Abschn. §. 44.

und wohl gar abgerissen würden, und durch Zusammendrückung sowohl der Theile, um die er geschlungen ist, als auch der Gefäße in ihm selber. Da die Kürze der Nabelschnur der Frucht in der Schwangerschaft an sich nicht schadet, so kann auch die Umschlingung, dieser Verkürzung wegen, ihr nicht nachtheilig seyn. Der Druck auf die umschlungenen Theile ist wegen der Weichheit des Nabelstranges nicht zu fürchten. Es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß derselbe eher zerreißen, oder den Mutterkuchen lostrennen würde, ehe er einen schädlichen Druck auf den Hals, den Unterleib u. s. w. zu äußern vermögte. Man (L'Hevetier [41]) in dem Hotel Dieu zu Paris) hat einen Fall beobachtet, in dem die sieben und funfzig Zolle lange Nabelschnur siebenmal um den Hals der Frucht herumgewickelt war, ohne daß dadurch ein Schade entstanden wäre. Daß die Nabelgefäße bei einer solchen Umschlingung so zusammengedrückt werden könnten, daß sich das Blut in ihnen nicht mehr fortzubewegen im Stande bliebe, wird Keinem einfallen, der den Nabelstrang nur einmal ordentlich betrachtet hat. Es finden sich auch überall keine Beobachtungen, daß der Nabelstrang wegen einer solchen Umschlingung platt und breit gedrückt gewesen, welches doch hätte geschehen seyn müssen, wenn die Gefäße in ihm hätten zusammengepreßt seyn sollen. Des, aus dieser Ursache erfolgten, Todes der Frucht geschieht daher auch nirgendswo Erwähnung.

§. CCLXVIII.

Die Knoten in der Nabelschnur haben in der gerichtlichen Medizin zu vielen Streitigkeiten die Veranlassung gegeben, indem einige Aerzte sie für höchst nachtheilig, An-

41) Baudelocque a. a. O.

dere hingegen für ganz unschädlich gehalten haben. Man unterscheidet sie in wahre und falsche Knoten. Die letztern bestehen in stellweisen Ausdehnungen, die theils von Gefäßknoten, sowohl an den Schlagadern [42]), als an den Blutadern, theils von Klumpenweiser Anhäufung der Sulze, und theils von eigenartigen Auswüchsen [43]) hervorgebracht werden. Man hat niemals Nachtheile für die Frucht daraus entstehen gesehen. Anders soll es sich hierin mitunter mit den wahren Knoten verhalten, bei denen die Nabelschnur ordentlich übereinander geschlagen und durchgezogen ist, mithin wirklich eingeknüpft erscheint. Man hat bald einen, bald mehrere hiedurch entstandene Knoten an der nemlichen Nabelschnur beobachtet, ja sie gehören überall nicht zu den Seltenheiten. Die älteren Geburtshelfer, ein Smellin, Lerret [44]) und Andere hielten diese Knoten dem Leben der Frucht für ungemein nachtheilig, dem jedoch schon Baudelocque (a. a. O.) aus Erfahrung wider-

---

42) Meckel (in seiner Uebersetzung von Baudelocques Anleitung 1r Thl. 2r Absch. 4s Kap. §. 7. Anm. m.) sagt: „Die Umschlingungen und Ausdehnungen sind auch in den Pulsadern nicht selten. Ich besitze eine Nabelschnur, in der die Blutader in kurzen Spiralgängen ganz ordentlich fortläuft; die beiden Pulsadern sind aber an einer Stelle wohl zehn bis zwölfmal neben und übereinander gewunden, so daß sie in der mit Wachs eingesprützten Schnur zwei starke harte Fortsetzungen ausmachen, die die Nabelschnur um ein beträchtliches verkürzen."

43) Ein Fall dieser Art bei Ruysch Thesaur anatom. 9.

44) L'art des accouchements §. 305. On trouve quelquefois le cordon ombilical noué d'un vrai noeud; on en a vú de tortiller en double; on en a meme trouvé qui étoient; entièrement separes du placenta: quand une de ces trois circonstances arrive, l'enfant périt ordinairement avant terme, ou il nâit du moins fort emaciè.

spricht. M. Saxtorph [45]) sahe mehrere Kinder lebendig und munter zur Welt kommen, obgleich ihre Nabelschnüre zum Theil Knoten hatten, die nicht wenig zusammengezogen waren. Da die Gefahr, die von solchen Knoten des Nabelstranges entsteht, allein von der Zusammendrückung der Gefäße und der Verhinderung der Bewegung des Blutes darin abhängen kann, so bemühte Saxtorph sich durch Versuche auszumitteln, ob eine solche Zusammendrückung überall statt finde. Er sprützte daher in die Nabelschnüre, in denen sich die Knoten befanden, ohne solche vorher aufzulösen, eine dünne, gefärbte Wachsmasse ein, und fand darauf, daß das Wachs ungehindert und schnell durch die Knoten bis zum Mutterkuchen durchgedrungen war. Selbst ein doppelter, ziemlich stark zusammengezogener Knoten in der Nabelschnur eines andern Kindes, hatte dem Leben und der Gesundheit desselben keinen Nachtheil zugefügt, obgleich bei einem nachherigen Versuche, eine Masse, die nicht dicker war, als das natürliche Blut einzusprützen, sie doch mit einiger Schwierigkeit in die Knoten einzudringen schien.

§. CCLXIX.

Nach meinen Beobachtungen giebt es zwei verschiedene Arten von wahren Knoten, die in ihren Wirkungen sehr verschieden sind, und auch ein verschiedenes Ansehen haben. Bei der ersteren Art hat der Knoten eine mehr unförmliche Gestalt, indem nicht blos die Sulze, welche die Gefäße umgiebt, auf den äußeren Flächen des Knotens und an seinen beiden Seiten, ordentliche Wülste und Anschwellungen bildet, sondern auch die Gefäße in der Nähe desselben bedeutend ausgedehnt sind, und zwar die Blutader ge-

45) a. a. O. S. 188. u. fgg.

gen die der Mutter zugekehrte Seite hin am stärksten, die Schlagadern aber auf Seite der Frucht, doch minder stark. Die Nabelschnur pflegt daher zwischen dem Kuchen und dem Knoten, hauptsächlich dicht vor diesem, dicker zu seyn, als hinter demselben, nach dem Kinde zu. Ein solcher Knoten läßt sich überall nicht auflösen, und wenn man ihn auseinander schneidet, findet man die Wände der Nabelschnur da, wo sie sich in einander gefügt hatten, zusammengeklebt, und fast ohne Sulze. Die Gefäße waren hier nicht blos zusammengedrückt, sondern in einem Fall schienen sie ganz verschlossen und unwegsam zu seyn. Knoten dieser Art sind mir in zwanzig Jahren nur zwei Mal vorgekommen, und beide Male an den Nabelsträngen todter Früchte, zwischen dem siebenten und achten Sonnenmonate, die ein mageres Ansehen hatten, und nach ihrem Alter ungewöhnlich klein waren. Bei beiden hatte die Fäulniß schon überhand genommen, und besonders waren der Mutterkuchen und der Strang bei beiden mürbe und übelriechend. Diese Knoten waren nach meiner Ansicht schon in den früheren Monaten der Schwangerschaft entstanden, hatten sich allmählig ausgebildet, und zuletzt eine wahre Entartung dieser Stelle des Nabelstranges zur Folge gehabt. Anfangs hatte unstreitig das Blut noch gehörig durch sie durchdringen können; dies war nach und nach aber immer beschwerlicher geworden, und hatten die Früchte zu siechen angefangen, und waren am Ende abgestorben [46]).

---

46) Wenn Voigtel, pathologische Anatomie Bd. 3. S. 573, die gewöhnliche Festigkeit der wahren Nabelschnur-Knoten und ihre Glätte für Beweise hält, daß sie nicht während der Geburt, sondern wahrscheinlich schon im Anfange der Schwangerschaft sich gebildet haben, so geht er hierin, wenn er es für alle wahre Knoten gelten läßt, offenbar zu weit. Demohngeachtet will ich nicht leugnen, daß nicht auch frühe entstandene

Die zweite Art der wahren Knoten ist niemals so fest, daß man sie nicht recht gut sollte aufziehen können [47]); die Nabelschnur und ihre Gefäße sind in der eingeschürzten Stelle gar nicht verändert, und man bemerkt auch in der Sulze, da wo die Wände des Stranges sich berühren, fast keinen Eindruck. Obgleich ich Knoten dieser Art öfters zu untersuchen Gelegenheit hatte, so fand ich die Gefäße doch niemals merklich zusammengedrückt. Diese Knoten, von denen in neueren Zeiten allein nur die Rede gewesen ist, entstehen nach meiner festen Ueberzeugung immer nur in der Geburt. Der Nabelstrang muß hierbei vorher schon um den Leib der Frucht umgeschlungen und eingeschürzt gewesen seyn, oder auch auf dem Muttermunde in einer Schlinge vorliegen, in die der Kopf der Frucht sodann hineinsinkt. In beiden Fällen wird der eingeschürzte Strang über den Leib weggeschoben, worauf sodann, sobald er darüber fortgestreift ist, ein Knoten entsteht. — Wenn zwei Knoten

---

Knoten ziemlich unverändert während der ganzen Zeit der Schwangerschaft mögten bleiben können, wenn es mir gleich, bei den Veränderungen, die auch die Nabelschnur durch ihren Wachsthum erleidet, unwahrscheinlich ist. Solche Knoten, wie sie Voigtel beschreibt, werden der Frucht, wenn sie wirklich statt finden, doch gewiß niemals nachtheilig werden.

M. vergl. Schlegels neue Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und Hk. 1r Bd. Meiningen 1818. S. 1.

47) Ich habe an frischen Nabelschnüren einfache und doppelte Knoten gemacht, sie so fest als möglich zugezogen, und darauf sowohl Quecksilber, als auch rothe dünne Masse, in die Gefäße eingespritzt, beide aber sogleich, durch die Knoten hindurch bis in den Mutterkuchen dringen gesehen. Mein geschätzter Freund, der hiesige rühmlichst bekannte Professor der Anatomie, Herr Dr. Rosenthal, hat diese Versuche mit mir anzustellen die Güte gehabt, und sich überzeugt, daß durch diese wahren Knoten so wenig die Schlagadern, als die Blutader des Nabelstranges, zusammengedrückt werden.

sich hintereinander an einer Nabelschnur befinden, ein Fall, den Saxtorph beobachtete, der aber seltener ist, so müssen beide Entstehungsarten zugleich statt gefunden haben, doch so, daß, indem der Kopf durch die zweite Schlinge trat, die erstere sich schon unten am Leibe in der Nähe der Füße befand. Die Knoten dieser Art könnten, wenn sie überall Schaden zu bewirken vermöchten, nur in der Geburt diesen Erfolg haben, doch auch dies ist, wie vielfältige Beobachtungen gelehrt haben, nicht der Fall. Der zureichende Grund hiervon ist, daß die Knoten sich überhaupt selten sehr fest zuziehen, und wenn dies ja geschieht, es nur dann erst möglich ist, wenn die Geburt schon weit vorgerückt ist, und eine kurz dauernde Pressung des Nabelstrangs, Falls sich diese ja ereignen sollte, nicht mehr schaden kann.

§. CCLXX.

Die Vermuthung, die einige Schriftsteller [48]) geäußert haben, daß Mütter, die auf eine mörderische Weise ihre zarten Kinder in dem Augenblicke, da sie das Tageslicht erblickten, getödtet hätten, hernach den Nabelstrang in der Absicht verknüpfen könnten, um ihr Vergehen zu verheimlichen, und den Anwesenden glauben zu machen, daß das Kind durch einen von der Natur geschlungenen Knoten gestorben sey, hat überall keine Wahrscheinlichkeit. Diese Handlung einer solchen Mutter würde bei ihr Kenntnisse voraussetzen, die ihr unmöglich zugeschrieben werden können. Ließe sich indessen ein solcher Fall auch gedenken, so könnte der gerichtliche Arzt dadurch doch nicht getäuscht werden. Zwar ist ein nach der Geburt geschürzter Knoten, von einem, der in der Geburt entstand, nicht zu unterscheiden;

48) Saxtorph a. a. O. S. 193.

dagegen ist aber auch ein solcher, so wenig der Frucht als dem Kinde nachtheilig, und er ist daher überhaupt von keiner Bedeutung. Mit der andern Art wirklich schädlicher Knoten läßt sich ein künstlich gemachter überall nicht vergleichen; und die Beschaffenheit der Frucht ist auch hier der Ursache des Todes so angemessen, und von einer so eigenthümlichen Art, daß es unmöglich ist, damit ein gesund gebornes Kind, das unmittelbar nach der Geburt getödtet wurde, zu verwechseln.

§. CCLXXI.

Die zweite Klasse der Ursachen begreift diejenigen, die unmittelbar auf die Frucht wirken. Es sind dies mechanische Gewaltthätigkeiten, die entweder den schwangern Leib der Mutter, und so zugleich die darin enthaltene Frucht treffen, oder die durch die Scheide und den Muttermund dem Kinde unmittelbar zugefügt werden.

§. CCLXXII.

Daß mechanische Gewaltthätigkeiten, die dem Bauche einer Schwangern angethan werden, die Frucht verletzen, und sogar tödten können, ist eine längst bekannte Sache. In der gerichtlichen Medizin wurde auch, wie aus den Sammlungen von Fakultäts-Gutachten eines Paul Ammann [49]), Frid. Zittmann [50]), Valentin [51]), u. A. erhellet, sehr bald darauf Rücksicht genommen [52]). Demohngeachtet wurde die Möglichkeit einer durch den Leib der Mut-

---

49) Praxis vulner. lethal. Dict. histor. 9. p. 124. seqq.

50) medicina forens. Cent. I. cas. 54. p. 213.

51) Pandect. Med. leg. Vol. I. Sect. II. Cas. 18.

52) Hdb. 1r Th. S. 222 u. flggd.

ter bewirkten Verletzung der Frucht in Anspruch genommen, „weil es schwer einzusehen sey, wie eine Frucht, die von den allgemeinen Bedeckungen der Mutter, von den Muskeln des Unterleibs und dem Bauchfelle bedeckt, in der Gebärmutter eingeschlossen ist, und in dem sie überall umgebenden Wasser schwimmt, eine mechanische Gewalt, die durch alle diese Dinge wirkt, empfinden, und so viel davon leiden könne, außer es würde die Mutter ganz zusammengedrückt, welches ohne eine große, ja tödtliche Verletzung derselben schwerlich geschehen könnte“ [53]).

Dieser Einwand ist jedoch nur scheinbar und er fällt weg, wenn man in Anschlag bringt, daß die Gewaltthätigkeiten, die auf den Bauch einer Schwangern wirken, die Frucht nur in den letzten Monaten ihres Aufenthalts in der Gebärmutter geradezu treffen, wenn bei verhältnißmäßig sehr vermindertem Fruchtwasser der Körper der Frucht unmittelbar durch die ihr bedeckenden Theile der Mutter zu fühlen ist. Daß aber, durch die weichen Theile der Mutter hindurch, Gewaltthätigkeiten, die mit harten und stumpfen Werkzeugen beigebracht werden, die Frucht verletzen, liegt offenbar in dem Widerstande, den sie, indem sie härter ist wie jene weichen Theile, leistet. Eben wie Knochen Erwachsener durch stumpfe Körper, ohne Verwundung der darüber liegenden, und zunächst getroffenen weichen Theile, gebrochen werden, so können es auch die Knochen der Frucht durch die weichen Bedeckungen der Mutter hindurch, die ihr zum Ueberzuge dienen. Ohne eine Quetschung der weichen Theile geht es hierbei freilich nicht ab, die ist aber von geringerer Bedeutung, und ihre

53) Ploucquet über die gewaltsame Todesarten. Tübingen 1788. 2r. Abschn. 1s. Kap. §. 78. S. 283.

Wirkung bald schneller, bald langsamer vorübergehend. Daß sich dies wirklich so verhält, haben neuere Thatsachen bewiesen. So bemerkte W. J. Schmitt in Wien eine starke Einbiegung an der Scheitelgegend des rechten Stirnbeins eines neugebornen Kindes, die von einem harten Stoße auf den schwangern Leib der Mutter, im Anfange des achten Monats entstanden war[54]) das Stirnbein hatte von dieser Einbiegung zwei Knochen-Risse bekommen. In einem Falle, welcher der medizinischen Fakultät in Greifswald zum Gutachten vorgelegt wurde, fand ich bei einem neugebornen Kinde auf und unter dem rechten Scheitelbeine ein starkes Extravasat, und der Knochen selber war in einer Länge von 1½ Zollen eingesprungen. Als Grund dieser Verletzung wurde das Aufsetzen eines schweren Waschkorbes mit nassem Zeuge auf den Bauch, am Tage vor der Entbindung angegeben. Das ausgetragenene Kind lebte bis zum fünften Tage nach der Geburt. Ich muß hierbei bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die Kopfverletzungen bei einer solchen Gelegenheit wohl selten geradezu entstehen, sondern eher dadurch, daß, indem der Stoß auf den Leib der Frucht wirkt, durch diesen der meistens abwärts gebogene Kopf gegen die Becken Knochen getrieben und dadurch verletzt wird. Es scheint dies daraus zu erhellen, weil auch bloße Zusammenpressungen des Bauches der Schwangern Verletzungen der Kopfknochen der Frucht bewirkt haben. Daß dies wegen der Dicke der Gebärmut-

54) Dr. Wilhelm Joseph Schmitt Beleuchtung einiger auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborner Kinder sich beziehenden Fragepunkte. Nürnberg 1813 S. 8. Die Mutter behielte in diesem Falle noch lange eine schmerzhafte Empfindlichkeit auf der gestoßenen Stelle, die sich erst nach der Geburt zu verlieren schien.

ter und der die Beckenknochen bedeckenden weichen Theile unmöglich sey, läßt sich nicht behaupten, da es sich nur in der letzten Zeit der Schwangerschaft ereignet, während derer der Kopf der Frucht öfters den Beckenknochen sehr nahe liegt. Anhaltender starker Druck, oder, doch seltener, ein sehr heftiger Stoß werden jedoch nöthig seyn, um eine solche Einwirkung der Beckenknochen auf den Kopf durch die weichen Theile hindurch zu bewirken. Gemeiniglich folgt nach Einwirkung einer solchen Schädlichkeit dann auch bald die Geburt.

§. CCLXXIII.

Nach den darüber vorhandenen Beobachtungen sind es zweierlei Arten von mechanischen Gewaltthätigkeiten, welche die Frucht im Leibe der Mutter verletzen: Zusammenpressung und Druck, oder Schlag und Stoß. So tödtete, nach Glockengießers[55]) Erzählung, ein Mädchen die Frucht in ihrem Leibe durch starkes Zusammenschnüren des Bauches, um die Schwangerschaft zu verbergen. Man fand nach der Geburt, den Kopf der Frucht wie mit Händen umgedreht, die Schädel-Knochen zerbrochen und die äußerlichen Kopfbedeckungen mit Blut unterlaufen und brandig. Ein ähnlicher Fall ereignete sich zu Halle[56]). Die schädliche Wirkung der Schnürleiber auf das Leben der Frucht ist allgemein anerkannt worden[57]). Die durch Schlag oder Stoß wirkende Gewaltthätigkeiten müssen mit stumpfen, harten, oder wenigstens doch schweren Körpern, als z. B. ein mit Sand gefüllter Beutel

55) Acta medic. Berolinensia Vol. IV. p. 59. seqq.

56) l. c. p. 99. seq.

57) Schurigius l. c. Sect. V. cap. II. §. 5. p. 380.

ist, dem Bauche der Schwangern zugefügt worden seyn. Es giebt alte und neue Beispiele genug, daß dadurch Blut-Unterlaufungen, Knochen-Verrenkungen, und Knochen-Brüche an der Frucht, die davon getödtet wurde, entstanden sind. Es ist hierbei ganz gleich, ob der verletzende Körper gegen den Leib der Schwangern getrieben wird, oder umgekehrt [58]). Die nämliche Wirkung hat daher auch ein härterer Fall der Mutter.

§. CCLXXIV.

Daß bei der Wirkung einer solchen Gewalt die Mutter von aller Verletzung ganz frei bleiben könnte, ist überall nicht glaublich und widerspricht auch aller Erfahrung. In dem Glockengießerschen Fall fand man von Blutunterlaufungen herrührende Streifen auf dem Bauche der Mutter. In anderen, wie in einigen von W. Schmitt erzählten, Quetschungen der Bauchbedeckungen, welche ärztliche Hülfe nöthig machten. Daß auch die Gebärmutter hierbei nicht verschont bleibt, beweisen die oft nach solchen Vorfällen eintretenden Blutflüsse und Fehlgeburten, die nicht selten selbst für die Mutter tödtlich werden [59])

§. CCLXXV.

Die zweite Art der unmittelbaren Verletzungen der Frucht in der Mutter geschieht mit einem dünnen meist

58) P. Frank System der vollständigen mediz. Polizei Bd. IV. S. 7. erzählt einen Fall, in dem ein sechs Monate schwangeres Weib mit einem Gewehre, so auf die linke Seite des Bauchs gestoßen wurde, daß sogleich Blutung und nach wenigen Stunden eine Fehlgeburt eintrat. Die Nabelschnur war hier von dem Mutterkuchen losgerissen und das Hirn dem Kinde ganz zerquetscht worden.

59) Schurigius l. c.

spitzen Körper durch den Muttermund [60]). Da hierbei die Frucht-Häute zerrissen werden, so fließt gemeiniglich Fruchtwasser ab, und die Geburt folgt dann in Kurzem. Bei mehrerer Vorsicht, wenn nur eine kleine Oeffnung gemacht wird, die sich entweder wieder schließen kann, oder das Fruchtwasser nur langsam absickern läßt, tritt dieser Erfolg jedoch nicht immer ein.

§. CCLXXVI.

Obgleich diese Art der Tödtung der Frucht im Mutterleibe schon sehr lange bekannt gewesen zu seyn scheint, so gehört sie doch wohl zu den seltenern, indem sie immer nur mit Absicht vorgenommen werden kann, und mit Erfolg kaum ohne die Hülfe eines Kunstverständigen. Man hat zwar Beispiele, daß Mütter dies allein versucht haben, da es ihnen aber nicht möglich war, durch den ohnehin verschlossenen Muttermund, ohne Verletzungen zu erregen, einzudringen, so durchbohrten sie die Scheide und die Gebärmutter, und bewirkten dadurch nicht blos den Tod der Frucht, sondern auch Blutfluß und Fehlgeburt und gemeiniglich eine tödtliche Entzündung der Gebärmutter und mehrerer Unterleibs-Eingeweide [61]). Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß nicht, besonders durch Hülfe eines Kunstverständigen, hauptsächlich bei Müttern, die schon mehrere Kinder geboren haben, und in dem letzten Monate der

---

60) Guil. Godofr. Ploucquet D. de laesionibus mechanicis, simulacrisque laesionum, foetui in utero contento accidentibus, ad illustrandas causas infanticidii. Tubingae MDCCXCIV.

61) Adam Brendel in Ephemer. N. C. Cent. III et IV. Obser. 167. p. 377.

Christ. Henr. Erndl. (s. Erndelius) de itinere suo Batavo-Anglicano 1710. pag. 83. 92 seqq.

Schwangerschaft, durch Einschieben eines spitzigen Körpers in den Muttermund, eine Frucht, ohne Nachtheil für die Mutter, sollte getödtet werden können [62]), besonders wenn sie mit dem Kopfe, der Brust, dem Bauche, oder dem Rücken vorliegt.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Merkmalen und Kennzeichen, woran man erkennen kann, daß ein Neugebornes vor der Geburt gestorben sey.

§. CCLXXVII.

Die Kenntniß aller dieser Ursachen des Todes der Frucht im Mutterleibe, kurz vor der rechtzeitigen Geburt, kann nur Werth für uns haben, wenn wir auch Merkmale aufzufinden vermögen, an denen wir den durch sie veranlaßten Tod der Frucht mit Sicherheit erkennen können. Diese Merkmale müssen sich entweder an der Mutter oder an der Frucht, oder an den Nachgeburtstheilen zeigen, ja oft an allen dreien zugleich. In der Regel, obgleich nicht immer, wurde bis jetzt, bei der Anwendung der gerichtlichen Medizin auf Fälle dieser Art, nur auf die Frucht allein Rücksicht genommen, weshalb die Untersuchungen gemeiniglich dann, den Zweck, dessen wegen sie angestellt waren, verfehlten. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß häufig die Umstände nur die Untersuchung der Frucht allein erlauben, indem oft nur diese vorhanden ist, und

62) Masius Lehrbuch d. gerichtl. Ak. 2ter Thl. Altona 1812. §. 419. a. erzählt, daß ihm im Jahr 1801 ein solcher Fall vorgekommen sey.

man ihre Mutter bisweilen noch nicht einmal kennt. Hier muß man sich freilich mit dem einem oder dem anderen Theile, der vorhanden ist, begnügen, nicht desto weniger bleibt es aber gewiß, daß nur die Untersuchung aller dreier, und ihre dabei gefundene übereinstimmende Beschaffenheit zu einem etwanig sicheren Resultate führen kann.

§. CCLXXVIII.

Es ist schon bemerkt worden, daß keine Ursache ohne Wirkung sey, und daß diese hier in nichts Anderem bestehen können, als in der Veränderung des früheren Zustandes in einen anderen. Vermöge dieser Veränderung muß auch das, wodurch ein Zustand für uns wahrnehmbar ist, anders werden, wie es vorher war, und daraus entstehen dann die Merkmale, aus denen wir sie erkennen. Diejenigen, die man davon an der Mutter findet, sind Merkmale des Uebelseyns, das entweder von Krankheiten entstehet, die durch jene Ursachen hervorgebracht wurden, oder das den Tod der Frucht und sein Einfluß auf die Mutter hervorrief. Die an dem Kinde hervortretenden Merkmale sind entweder unmittelbare Aeußerungen der Wirkung einer bestimmten Ursache, als Wunden und Verletzungen, oder die nach dem Tode zurückgebliebenen Folgen der Krankheiten, welche die Frucht tödteten, oder die Zeichen der Veränderung, die der Tod bewirkte. An den Nachgeburts-Theilen sieht man entweder die Zeichen von Entartungen, die den Tod der Frucht zur Folge hatten, oder solche, die eine zu frühe Trennung des Zusammenhangs zwischen ihnen und der Mutter hervorbrachte, oder endlich solche, die von dem Tode der Frucht, die auch ihr Absterben und selbst Fäulniß bewirkten, herrührten.

§. CCLXXIX.

In allen Fällen, in denen der Tod der Frucht die Folge einer Krankheit der Mutter ist, muß aus der Untersuchung, die mit dieser angestellt wird, erhellen, daß hinreichend wichtige Krankheits-Erscheinungen dem wahrscheinlichen Absterben der Frucht kurz vorangingen, oder zur nemlichen Zeit zugegen waren, ja vielleicht dermalen noch vorhanden sind, die ein Leiden ankündigen, das mit dem Tode der Frucht, und mit den etwa dafür angegebenen besonderen Ursachen in Verbindung stehen kann. Ein solcher möglicher Zusammenhang muß sich aber immer nachweisen lassen, und die Beschaffenheit der todten Frucht damit übereinstimmen, wenn man von einer Krankheit der Mutter die Todes Ursache der Frucht herleiten will.

§. CCLXXX.

Es entsteht hier jedoch die höchst wichtige Frage, ob es nicht Krankheiten einer Schwangern gebe, die den Tod der Frucht bewirken, ohne sich durch äußerlich wahrnehmbare Erscheinungen zu verrathen? Daß ein Kind sogar verborgene Krankheiten von der Mutter erben könne, ja daß es, vermöge ihres Einflusses, während seines Fruchtstandes oft den Keim eines frühen Todes mit zur Welt bringe, ist keinem Zweifel unterworfen, doch folgt daraus noch nicht, daß es auch durch solche verborgene Uebel der Mutter in ihrem Leibe einkommen könne. Dies läßt sich jedoch ebenfalls erweisen. Man sieht, daß anscheinend gesunde Frauen beständig todte Früchte gebären, und daß späterhin erst bis dahin verborgene Uebel, als z. B. ein Lungen-Geschwür, Leber-Verhärtung u. dergl. m. bei ihnen zum Vorschein kommen. Erwägt man nun, daß durch eine solche verborgene Krankheit ihr reproduk-

tives Vermögen so beschränkt seyn kann, daß es zu ihrer Erhaltung nur eben zureicht und für die Ernährung der Frucht deshalb nichts übrig bleibt, so wird man das Abmagern und den Tod der Frucht im Mutterleibe unter diesen Umständen sehr erklärlich finden. — Bei Frauen, die mit einer schwachen Irritabilität begabt sind, die Sensibilität mag dabei gesteigert, oder abgestumpft seyn, hat man ebenfalls gefunden, daß sie leicht todte Früchte, und oft durch eine Fehlgeburt, zur Welt brachten, ohne daß man eigentlich Krankheit dabei an ihnen wahrnahm. Es läßt sich hieraus wohl der Schluß machen, daß auch in der sensiblen und irritablen Sphäre einer Frau Abweichungen liegen können, die, wenn sie sich gleich nicht durch bestimmte Krankheits-Erscheinungen aussprechen, doch in der Schwangerschaft dem Leben der Frucht nachtheilig sind.

§. CCLXXXI.

Die einzelnen Merkmale, die bei wirklich ausgebildeten Krankheiten der Mutter zum Vorschein kommen, richten sich natürlich nach diesen. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß es kaum überall eine Krankheit giebt, die je eine Schwangere befallen hat, bei der nicht auch lebende Kinder geboren wären. Für sich allein ist daher auf die von Krankheiten der Mutter hergenommenen Merkmale des Todes der Frucht vor der Geburt kein großer Werth zu legen.

§. CCLXXXII.

Noch unsicherer sind die Erscheinungen, die der Wirkung von Ursachen folgen, die, ohne die Mutter zu verletzen, die Frucht in ihr tödten. Es giebt allerdings Fälle, in denen die Mutter sich ihres Einflusses bewußt ist,

doch können die Empfindungen, die sie dafür angiebt, als z. B. die nach einem heftigen Schreck, auch, zur absichtlichen Täuschung nur vorgespiegelt seyn, ja erweisen lassen sie sich, da sie schnell vorüberzugehen pflegen, fast niemals. Hier giebt es also wiederum eine Mehrheit von Todesarten der Frucht, für die sich in der Mutter keine Merkmale angeben lassen. Verletzungen, welche die Mutter durch die nemlichen Gewaltthätigkeiten erhielte, welche die Frucht tödteten, hinterlassen dagegen oft lange dauernde Spuren, als Blutunterlaufungen, Entzündungen u. dgl. m., die dann allerdings wohl zu berücksichtigen sind.

§. CCLXXXIII.

Sicherer, als die Merkmale, die blos von Verletzungen und Krankheiten der Mutter hergenommen sind, werden im Allgemeinen diejenigen gehalten, die durch das Absterben der Frucht, und durch den Einfluß der todten Frucht auf sie, an und in ihr entstehen. Man hat viele Zeichen dieser Art aufgestellt, dennoch ist es nicht weniger auch anerkannt worden, wie unsicher sie seyen, und daß es zu den schwierigsten Aufgaben gehöre, die Beschaffenheit der Frucht im Mutterleibe, ob sie lebendig und frisch, oder schwach, oder gar schon todt sey, an der Mutter zu erkennen [1]).

Die als die gewissesten aufgeführten Kennzeichen des Absterbens und Todes der Frucht, sind folgende: [2]) nach vorangegangenen Umständen und Einwirkungen, die dies Ereigniß herbeiführen konnten, bemerkt man ungewöhnlich

---

1) Gofey de generatione foetus in Daniel Hofmanni Annotationes in Hyposhes. Goveyanus. Francof. 1719. p. 119.

2) Schurigius l. c. Sect. IX. cap. II. p. 789.

starke Bewegungen der Frucht, darauf das Eintreten eines starken Frostes, der gemeiniglich vom Bauche ausgehet, und so das Aufhören aller Bewegungen der Frucht. Die Mutter fühlt jetzt eine Schwere im Bauche, die sie vorher nicht fühlte, und beim Umkehren im Bette scheint ein Klumpen von einer Seite zur andern zu fallen. Die Seiten des Bauches sind kalt, und derselbe dehnt sich, wenn er auch nicht kleiner wird, wie es bisweilen geschieht, doch nicht stärker aus. Auch das Aeußere der Mutter wird blaß und eingefallen, sie riecht übel aus dem Munde, und hat oft sogar einen fauligen Geschmack, ihre Brüste werden welk, und sie fühlt sich ermattet und unwohl, ja sie wird bisweilen schwer krank. Mitunter geht auch ein übelriechender Schleim aus den Geschlechtstheilen ab, wobei sich hin und wieder Stuhlzwang und Drang zum Urinlassen einzustellen pflegen. —

§. CCLXXXIV.

Von dem Daseyn dieser Zeichen kann man indessen, in Fällen, in welchen sie für den gerichtlichen Arzt Werth haben, meistens nur durch die Mutter selber Nachricht erhalten, und dieser ist darin nicht geradezu Glauben beizumessen, selten von einem Arzte, der sie in ihrer Schwangerschaft behandelte; sie sind überdies an sich unbeständig, und selbst, wenn sie da sind, unzuverlässig. Wenn das Absterben der Frucht kurz vor der Geburt erfolgte, so fallen sie so mit den Erscheinungen, die der Anfang der Geburt hervorruft, zusammen, daß man sie überall kaum unterscheiden kann.

§. CCLXXXV.

Am meisten sind in der gerichtlichen Medizin die Merkmale berücksichtiget worden, die an der, vor der Geburt

gestorbenen, Frucht selber angetroffen werden. Man hat zwei Klassen derselben angenommen, nemlich diejenigen, die durch die Fäulniß des Leichnams der Frucht entstehen, und solche, wodurch der Leichnam, als der einer Frucht bezeichnet wird. Bei dieser letzten Klasse hat man jedoch mehr die verneinenden Merkmale der eingetretenen Kindheit anzugeben gesucht, als die bejahenden des Todes während des Fruchtstandes. Erwägt man hierbei, daß nicht alle todte Früchte in dem Leibe der Mutter faulen, und daß lebende Früchte von Krankheiten heimgesucht werden können, die eine, der Fäulniß etwanig ähnliche, Beschaffenheit zu erzeugen vermögen, und verbindet man damit die Beobachtungen, daß Früchte als solche geboren worden sind, und nach der Geburt, ohne in die Kindheit überzugehen, das heißt, ohne zu athmen, eine Zeitlang gelebt haben, und daher auch noch als Früchte nach der Geburt vorsätzlich getödtet werden könnten, so sieht man leicht ein, daß diese beiden Klassen von Zeichen für den Zweck, wegen dessen wir sie aufsuchen, nicht genügen. Es scheint nicht unmöglich sie zu ergänzen und zu berichtigen.

§. CCLXXXVI

Eine Frucht, die im Mutterleibe lebt, bildet sich aus und entwickelt sich, wenn auch nicht nach allen Richtungen, was durch Krankheit gehindert werden kann, doch in den meisten, und ihre Beschaffenheit steht daher mit ihrem Alter in etwaniger Uebereinstimmung. Findet man daher eine Frucht, deren Grad ihrer Ausbildung mit der Zeit, die sie im Mutterleibe zubrachte, nicht übereinstimmt, sondern geringer ist, als er vermöge jener seyn sollte, so kann man mit Sicherheit schließen, daß sie schon vor der Geburt abgestorben sey. Die erste Klasse von Merk-

malen des Todes der Frucht vor der Geburt, die an ihr selber wahrgenommen werden, umfaßt daher alle diejenigen, die ein jüngeres Alter derselben bezeichnen, als ihr nach der Zeit, welche die Schwangerschaft gedauert hatte, wie die Geburt eintrat, zukommen kann.

§. CCLXXXVII.

Wenn die Frucht im Mutterleibe stirbt, so bedarf es dazu hinreichender Ursachen, und diese können nicht tödtend auf sie wirken, ohne daß Veränderungen in ihr entstehen, von denen Merkmale ihres Todes als Frucht herzunehmen sind. Die zweite Klasse an dem Leichname einer Frucht wahrzunehmender Merkmale ihres Todes vor der Geburt, enthielte also diejenigen, die durch die besondern Todes-Ursachen hervorgebracht worden sind. Hierbei kommt nur ein sehr hinderlicher Umstand in Betrachtung, daß nemlich nicht alle Todes-Ursachen noch an den Leichnamen sichtbare Veränderungen hinterlassen. Obgleich wir dieserhalb nun in manchen Fällen diese Merkmale überall nicht antreffen, ohne daraus schließen zu dürfen, daß es hier an Ursachen des Todes vor der Geburt gefehlt habe, oder noch gar weiter, daß der Tod überall nicht vor der Geburt erfolgt sey, so ist es doch von der größten Wichtigkeit, diese Zeichen, so viele ihrer da sind, zu sammeln.— Wir werden dabei zuerst von den Merkmalen reden, die solche Ursachen hinterlassen, welche die Frucht gemeinschaftlich mit der Mutter angreifen, und dann von den Merkmalen derer, die unmittelbar die Frucht tödten.

§. CCLXXXVIII.

Es ist bereits bemerkt worden (§. CCXLVII.) daß geistige Eindrücke, so wie die, welche die Sensibilität und Irritabilität der Schwangern in den ersten Monaten der Schwangerschaft treffen, Bildungsfehler in der Frucht hervorzubringen vermögen. Diese können nun freilich ungemein groß seyn, ohne daß das Leben der Frucht dadurch aufgehoben wird; doch giebt es welche, die bei ihrer weitern Ausbildung so zunehmen, daß dadurch zum Fruchtleben nöthige Verrichtungen gänzlich gestört werden. Nach allen darüber vorhandenen Beobachtungen sind dies blos solche, die auf den Uebergang des Blutes zum Mutterkuchen und von da zurück zum Herzen, einen durchaus hindernden Einfluß haben. Ausgenommen die Werkzeuge, die hierauf Bezug haben, können alle übrige in ihren Verrichtungen gestört seyn, ohne daß der Tod der Frucht eine nothwendige Folge davon wäre.

§. CCLXXXIX.

Ist die Ausbildung der Frucht schon so weit fortgeschritten, daß Sensibilitäts- und Irritabilitäts-Abweichungen nicht mehr in die Gestaltung der Theile übergehen können, so kann dadurch, wie wir gezeigt haben, wenn sie stark genug sind, und plötzlich eintreten, (§. CCXLVII.) unmittelbar und augenblicklich der Tod der Frucht zu Wege gebracht werden. Hier ist keine andere Ursache dafür anzunehmen, als daß die Sensibilität und Irritabilität, die eine und dieselbe für die Mutter und für die Frucht sind, bei heftigen sie treffenden Eindrücken ausschließlich für die Mutter aufgerufen, und der Frucht gänzlich entzogen worden, die dadurch plötzlich zum Absterben gebracht wird. Daß hierbei, da alle Beziehungen gegen relativ

äußere Dinge, und alle Möglichkeit der Gegenwirkung ihrem innern Grunde nach, plötzlich aufgehoben werden, auch wohl Veränderungen in der innersten Zusammensetzung und Bildung der Theile entstehen, ist nicht zu bezweifeln, daß sie aber, und wie sie äußerlich sollten wahrnehmbar werden können, ist nicht zu begreifen. In den Beobachtungen [3]), die wir über diese Todesarten der Früchte haben, folgte die Geburt der todten Früchte Wochen und Monate lang nach ihrem Absterben, und man bemerkte daran nichts Besonderes, als etwa die Zeichen der Fäulniß.

§. CCXC.

Anders verhält es sich, wenn die Sensibilität, und die Irritabilität durch minder heftige, aber mehr anhaltend wirkende Ursachen, in eine andauernd krankhafte Stimmung gesetzt worden. Es entstehen dadurch theils mancherlei Krankheits-Anlagen in der Frucht, theils wird aber auch ihr Wachsthum zurückgehalten. In Hinsicht der letzteren Wirkung treffen diese Ursachen mit denen zusammen, die geradezu das reproduktive Vermögen schwächen. Durch beide, besonders aber durch letztere können in den ersten Monaten der Schwangerschaft allerdings Bildungsfehler der Frucht bewirkt werden, in den letzteren aber, gestörter Wachsthum, Magerkeit und Schwäche, und als Folge davon, der Tod. In diesen Fällen ist daher, wenn der Tod wirklich erfolgte, die Frucht ungewöhnlich, und gegen ihre Ausbildung und Alter unverhältnißmäßig klein, sie ist mager und welk, und in demselben Maaße auch leichter, als sonst. Selbst die Wassersucht, die Zehrkrankheiten zu begleiten pflegt, hat man bei solchen Früchten beobachtet. Eine zu starke Reproduktion

3) Schurig l. c.

giebt zu ungewöhnlich großen und starken Früchten wohl die Veranlassung. Ist solche indessen zu sehr auf die Mutter gewendet, so leidet wieder die Frucht darunter, weil sie für sie dann wirklich zu schwach ist. Daher bringen recht wohl genährte, fette Mütter gemeiniglich kleine und magere Kinder zur Welt.

§. CCXCI.

Entzündungsursachen, die auf die Schwangern wirken, scheinen unmittelbar nicht auf die Frucht übergehen zu können, doch mittelbar auf dreierlei Weise. — Rufen sie an entfernten Theilen Entzündung hervor, so wird die Reproduktion dadurch zu sehr von der Frucht abgezogen und sie magert ab, wird schwach und stirbt. Aeußert sich das Entzündliche aber in der Nähe der Gebärmutter, oder in dieser selber, so folgt gemeiniglich ein Mißfall; oder wenn es endlich auf die Ansatzstelle des Mutterkuchens wirket, so klebt dieser zu fest an, es ergießt sich gerinnbare Lymphe, welche die Wechselwirkung zwischen der Gebärmutter und dem Kuchen, und zwischen diesem und der Frucht hindert, und es entstehen selber Entartungen, die sich bis in den Kuchen erstrecken. Da die Verrichtungen des Mutterkuchens durch alle diese Umstände gehindert, ja aufgehoben werden, so magert das Kind auch gemeiniglich ab, ehe es stirbt, und hat nicht seinen gehörigen Wachsthum.

§. CCXCII.

Die Krankheiten der Mutter können ihrer Natur nach die Frucht von der sensiblen, von der irritablen, und von der reproduktiven Seite ergreifen. Sichtbar wird uns davon aber nur das, was in der Bildung der Frucht zurückbleibt. Etwas Zurückgebliebenes dieser Art wird nur beobachtet:

1) wenn die Krankheit Etwas erzeugt, was unmittelbar schädlich auf die Frucht einwirkt. So erzählt Christian Ludewig Göckel einen Fall, daß, durch ein Wechselfieber, bei einer Schwangern das Fruchtwasser so scharf geworden sey, daß es Blätterchen und Bläschen auf der Haut der Frucht erzeugt, ja die Oberhaut zum Theil zerstört habe [4]). Einen ähnlichen Fall führt Christ. Fried. Grammann an, in dem der Genuß der Säuren, besonders des Essigs, das Nämliche bewirkt [5]). Auch Bartholin [6]) beobachtete denselben Einfluß des Fiebers der Schwangern auf ihre Frucht.

2) Wenn die Krankheiten, die die Mutter und die Frucht ergriffen hatten, Spuren und Wirkungen von sich in der Sphäre der Bildung zurücklassen, wie z. B. Fleckfieber, Pocken, Masern, Lustseuche. So hat man Verstopfung und Verhärtungen in den Aesten der Luftröhre und in den Lungen, Eiteransammlungen in der Brusthöhle [7]), und selbst Lungenwassersucht [8]) angetreffen; Ereignisse, die besonders in Bezug auf die Lungenprobe von der größten Wichtigkeit sind. Sind die Früchte an diesen Krankheiten gestorben, so sieht man die Zeichen davon an ihren Leichen, wenn die Fäulniß sie nicht zerstörte;

3) Indem jede anhaltende Krankheit die Reproduktion der Frucht entzieht, wird es mager und bleibt klein.

---

4) Miscell. Nat. Cur. Dec. II. An 6. Obs. 151. p. 313.

5) Misc. Nat. Cur. Dec. I. An. 2. Obs. 149. p. 233.

6) Epist. medicin. Hafniae 1663. seq. Cent. IV. epistol. 87. p. 500.

7) Kölpin in Act. Hafniensibus Tom. I. Haller element. physiol. T. VI. Bib. VIII.

8) Zierhold diss. de notabilibus quibusdam quae foetui in utero et partu contingere possunt etc. praes. Boehmer. Halae 1775.

§. CCXCIII.

Von einigen besonderen Ursachen des Todes der Frucht, als vom Beischlafe, dem Blitze und einigen Giften (CCLI) kennt man keine bestimmte Merkmale, die ausschließlich ihre Wirkung in der Leiche der Frucht zurücklassen sollte. Nach oft wiederholten, und mit Roheit vollzogenem Beischlafe soll die Frucht Spuren von Verletzungen, eben so wie nach der Wirkung anderer mechanischer Gewaltthätigkeiten, an sich tragen können. Auch Lostrennung des Mutterkuchens von der Gebärmutter ist darnach entstanden, und man sahe darauf, wenn nicht sogleich ein Mißfall folgte, das Herz und die Gefäße der Frucht, blutleer. Daß, wie Bonaciolus (§. CCLI) anführt, der Blitz die Frucht im Leibe der Mutter sollte getödtet haben, ohne diese zu verletzen, ist nicht glaublich. Wahrscheinlich wurde die Mutter von dem Einschlagen des Gewitters, das in ihrer Nähe geschahe, nur heftig erschreckt, und der Schrecken war die Ursache des Todes der Frucht. Besondere Zeichen, die man an dem Leichname der Frucht gefunden hätte, führt der Berichtserstatter nicht an.

§. CCXCIV.

Ueber den früheren Tod von Früchten, die durch den Bauch- oder Gebärmutter-Schnitt zur Welt gebracht worden sind, entsteht zwar selten Nachfrage, doch kann sich dies in bürgerlichen Rechtsfällen, besonders bei Erbschaftsangelegenheiten, bisweilen ereignen, indem es, den Rechten nach, keinen Unterschied macht, ob ein Kind auf gewöhnliche Weise geboren, oder durch den Schnitt aus dem Leibe der Mutter genommen ist [9]).

---

9) Ulpian L. 141. D. de verb. signific. Etiam ea mulier, cum moreretur, creditur filium habere, quae exciso utero edere possit.

§. CCXCV.

Der Bauchschnitt wird nur dann nöthig, wenn die Frucht außerhalb der Gebärmutter liegt, sey es, daß sie gar nicht in derselben empfangen worden, oder daß sie späterhin erst durch einen Riß in der Gebärmutter aus derselben hervorgetreten ist. Im erstern Falle sind die äußern Umstände der Ausbildung der Frucht allerdings minder günstig, doch hat man nichts desto weniger Beispiele, daß bei einer solchen Schwangerschaft, außerhalb der Gebärmutter die Früchte vollends ausgetragen, und durch den [10]) Bauchschnitt lebendig zur Welt gebracht worden sind. Daß eine Frucht außerhalb der Gebärmutter empfangen ist, und deshalb an einer ungewöhnlichen Stelle liegt, ist an sich also kein Grund, auf ihren Tod zu schließen. Wenn solche Frucht aber erst weit über den regelmäßigen Zeitpunkt der Geburt hinaus, aus dem Leibe der Mutter durch den Schnitt befreit wird, so ist sie nicht allein gewiß todt, sondern man findet sie auch in Fäulniß übergegangen, oft in Stücken zertheilt, ja bisweilen in einem kalkartigen Ueberzuge enthalten. Der auf einige Tage (in Heims Falle auf fünfe) nach den ersten Anzeigen der Geburt verlängerte Aufenthalt der Frucht im Leibe der Mutter, thut ihr keinen Schaden. Eben so wenig hinterläßt aber ihr Absterben in dieser Lage kurz vor dem Bauchschnitt, besondere Merkmale an ihrem Leichname. — Durch einen Riß in der Gebärmutter kann die Frucht in die Bauchhöhle fallen, ohne daß ihr Leben unmittelbar dadurch gefährdet

---

10) Misc. Nat. Curios: Dec. I. An I. Obs 110. p. 259.

Deutsch de graviditate abdominali. Halae.

Heim von einer Bauchschwangerschaft, bei welcher das Kind zu vollen Tagen ausgetragen und durch den Bauchschnitt zur Welt gebracht wurde. In Rust Magazin. Bd. III. Heft I. 1817.

wäre; bleibt sie aber einige Zeit in dieser Lage, so stirbt sie. Wie lange sie in derselben ausdauern könne, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit sagen, doch ist kein Zweifel, daß sie, wegen der Verblutung und wegen der Schwäche und des baldigen Absterbens der Mutter, besonders aber, weil die Gebärmutter sich nach Entfernung der Frucht zusammenzieht, und den Mutterkuchen abstößt, nur kurze Zeit nach dem Austritte aus der Gebärmutter das Leben fortsetzen kann, ja viel kürzere, als eine außerhalb der Gebärmutter empfangene. Da gewöhnlich nicht schnell genug zu dem Bauchschnitte geschritten wird, und die Anstrengungen zur Geburt auch immer schon längere Zeit gedauert haben, ehe der Riß entsteht, wodurch allerdings auch der Frucht Gewalt geschehen, so ist diese meistens schon todt, wenn man sie hervorzieht. Hiermit stimmen die meisten Beobachtungen überein [11]). Es scheint dabei blos die Unterbrechung der Verbindung zwischen Mutter und Frucht als Todes Ursache angesehen werden zu müssen, die keine besondere Merkmale in der Leiche hinterläßt. Der Fall beim Fabriz [12]) in dem der Hals der Frucht in dem Risse soll hängen geblieben, und diese durch Zusammenschnürung der Spalte um den Hals, und dadurch bewirkte Erstickung getödtet seyn, verdient überall keine Berücksichtigung. Möglich ist es jedoch, daß durch die starken Wehen, die dem Riß in der Gebärmutter voranzugehen pflegen, die Frucht, so gegen die Beckenknochen angepreßt wird, daß dadurch Blutunterlauffungen, ja selbst Knochenbrüche entstehen können, die aber wohl niemals hier als Merkmale dieser bestimmten Todesart dienen können.

---

11) Schurig. l. c Sect. III. cap. III.

12) Guilielm Fabricii, Hild. Observ. chirurg. Cent I. Observ. 64. in opp. omn. fol. Francof. ad m. 1646.

§. CCXCVI.

Der Kaiserschnitt wird in der Regel nur unternommen, wenn man sich vorher von dem Leben der Frucht überzeugt hatte. Es ist hier also die Vermuthung für das Leben des Kindes, wenn es zur Welt gekommen ist. Wer daher den Tod behauptet, muß den Beweis dafür führen. Es findet hierin jedoch eine Ausnahme statt, wenn der Kaiserschnitt an einer schon Verstorbenen gemacht wurde, indem hier das Leben des Neugebornen zu beweisen ist. Eine bloße Verschließung der Oeffnungen in weichen Theilen, durch welche die Frucht vordringen soll, kann, bei ordentlicher Hülfe, kaum jemals die Ursache des Fruchttodes werden, indem eine kurze Verzögerung der Geburt, wenn nicht andere Schädlichkeiten hinzukommen, dem Leben der Frucht nicht gefährlich ist. Erfolgte wirklich unter diesen Umständen der Tod der Frucht, so dürften sich für diese Ursache keine bestimmte Merkmale an der Leiche angeben lassen.

§. CCXCVII.

Da Fehler des Mutterkuchens und der Nabelschnur, indem sie, wie gezeigt worden, die Verbindung zwischen Mutter und Frucht stören, ja wohl ganz aufheben, (§. CCLIX — §. CCLXVIII) zu den häufigsten Ursachen des Todes der Frucht gehören, so wäre es allerdings wünschenswerth, Merkmale dieser Todesarten in den Leichen daran gestorbener Früchte auffinden zu können. Die Verrichtungen beider stehen in wesentlicher Verbindung mit einander, so daß eine ohne die andere überall nicht statt finden kann. Sie bewirken aber, daß das Blut von der Frucht zum Mutterkuchen hingeführt, in ihm, auf eine ähnliche Weise, wie beim Erwachsenen in den Lungen, verändert, und so wieder zur Frucht zurückgebracht wird. Von der ununterbrochenen

Bestreitung dieser Verrichtungen hängt die Fortdauer des Lebens der Frucht ab. Sie können aber, wie schon bemerkt wurde, auf vierfache Weise unterbrochen werden, nemlich durch Zusammendrückung der ganzen Nabelschnur, wodurch die Verbindung zwischen der Frucht und dem Mutterkuchen gänzlich gehoben wird; in diesem Falle sind das ganze Herz und die großen Blutader- und Schlagaderstämme mit Blut angefüllt und die Frucht stirbt in einer Asphyxie. Ein zweiter Grund der Unterbrechung ist die Hemmung des Zuflusses des Blutes zum Kuchen, wenn die Nabelschlagadern unwegsam sind; die dritte besteht in gestörter Verbindung zwischen dem Kuchen und der Gebärmutter, wobei der erstere oft selber fehlerhaft ist; und der vierte endlich in dem gehinderten Rückflusse des Blutes zur Frucht, wenn die Nabelschnur-Blutader diesen zu bestreiten, nicht geschickt ist. Im zweiten Fall muß die Frucht blutreich erscheinen, die hintere Hälfte ihres Herzens muß mit Blut angefüllt seyn, und besonders müssen die Nabelpulsadern strotzen. Die Nabelblutader ist dagegen leer, so wie das ganze Pfortadersystem. Im dritten Falle sollte man auf eine ungewöhnliche Beschaffenheit des Blutes schließen zu dürfen glauben, so wie auf schlechte Ernährung und Magerkeit der Frucht, allgemeine Schlaffheit und auf weiche, minder rothe Muskelfasern. Diese Beschaffenheit der Frucht findet man auch in der That, dagegen ist aber an dem Blute wohl kaum eine Veränderung zu entdecken, indem das Schlagaderblut der Frucht von dem ihrer Blutadern sich durch äußerliche Kennzeichen überhaupt nicht sehr merklich unterscheidet. Bei der vierten Abweichung sind das Herz und der ganze Körper der Frucht blutarm, doch die Nabelpulsadern davon angefüllt, dagegen aber die Nabelblutader, der venöse Gang, und das Pfortadersystem ebenfalls leer. Der

Körper der Frucht ist mager und welk, das Ansehen bleich und verschrumpft. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß die Fälle gewiß sehr selten sind, in denen die Blutader oder die Schlagadern des Nabelstrangs allein zusammengedrückt sind, und daß man die für beide einzelne Fälle angegebenen Zeichen, selten so auszezeichnet und abgesondert von einander antrifft. — Ist der Mutterkuchen theilweise, oder ganz abgelöst gewesen, oder die Nabelschnur zerrissen, so stirbt die Frucht zwar, hauptsächlich weil sie mit der Mutter nicht mehr in Verbindung stand, aber sie verblutet auch, und sieht daher wachsbleich aus, und Herz und die großen Gefäße sind leer.

§. CCXCVIII.

Am wenigsten zweifelhaft sind die Merkmale, welche die Todesursachen, die eine Frucht im Leibe der Mutter unmittelbar treffen, hinterlassen. Um diese indessen recht zu beurtheilen, muß man bedenken, daß die innern Lebensbedingungen einer Frucht in den verschiedenen Monaten des Fruchtalters nicht die nemlichen sind. In der ersten Zeit der Schwangerschaft können alle übrigen Theile einzeln fehlerhaft seyn, ohne daß der Fortsetzung des Lebens dadurch Eintrag geschähe, wenn nur die zur Verbindung mit der Mutter dienenden, von regelmäßiger Beschaffenheit sind. Späterhin, wenn schon das Gehirn und das Nervensystem mehr ausgebildet sind, so werden diese nicht ungestraft verletzt, und die Frucht kann nun so gut vom gesammten Nervensystem aus sterben, als vom Herzen und Gefäßsysteme her. Es darf uns hiernach also nicht wundern, daß wir hirn-, ja kopflose Früchte erblicken, die bis zu vollen Tagen ausgetragen sind, und doch auch wieder andere wohlgebildete, die im siebenten, achten, neunten oder zehnten Monate,

durch einen Schlag auf den Kopf, den sie im Mutterleibe empfangen, oder auf die Wirbelsäule und s. w. getödtet wurden.

§. CCXCIX.

Mechanische Verletzungen, die durch die Bauchbedeckungen der Mutter auf die Frucht wirkten und sie tödteten, haben, nach den Erzählungen glaubwürdiger Schriftsteller, alle wichtige Theile, bald einzelne, bald mehrere zusammen, getroffen, und sie so verletzt, daß sie zu ihren Verrichtungen nicht mehr geschickt blieben. Minder wichtige Verletzungen, als Brüche und Risse an den Schädelknochen, rauben öfters das Leben nicht sogleich, sie heben aber oft die Möglichkeit auf, es nach der Geburt fortzusetzen, sie vertilgen also die Lebensfähigkeit. Früchte dieser Art können dann, was wohl zu beachten ist, lebendig geboren werden, in die Kindheit übergehen, und dennoch die zureichende Ursache des nahen Todes in sich tragen, die sie kurz nach der Geburt aufreibt. Die Theile, welche durch Gewaltthätigkeiten tödtlich verletzt wurden, müssen natürlich auch die Merkmale davon an sich tragen. So hat man bei Kopf- und Hirnerschütterungen Blutflüsse aus den Ohren und der Nase gefunden, [13]) Knochenbrüche am Schädel [14]), Verrenkungen der Halswirbelbeine, Brüche der Rückenwirbelsäule [15]), der Rippen u. dgl. m. In einem höchst merkwürdigen Falle wurde eine Frucht im Leibe der Mutter durch

---

13) Adam Brendel observationes anatomicae. Witemberg 1716. Dec. II. obs. 8. p. 24 seq.

14) Schmitt a. a. O.

15) Joh. Gardner in commentariis Edinburgensibus. Vol. V. p. 328.

Glockengiesser in actis Berolinensibus. Vol. IV. p. 96.

einen Messerstich getödtet, die Mutter aber glücklich geheilt. [16]). Daß Verletzungen, die man an einer Frucht antrifft, wirklich schon im Mutterleibe zugefügt wurden, kann man schließen: wenn Ursachen auf den Leib der Mutter gewirkt haben, die sie hervorbringen konnten; wenn auch an der Mutter entsprechende Spuren von der Wirkung dieser Ursachen wahrgenommen werden; wenn die gefundenen Verletzungen selber den angegebenen Ursachen angemessen sind; und wenn endlich die, seit der Wirkung jener Ursachen, verflossene Zeit, nicht mit der Beschaffenheit der Verletzung im Widerspruch steht.

§. CCC.

Sollten Fälle vorkommen, in denen vom Muttermunde aus, die Frucht durch einen spitzen Körper getödtet worden, so muß man die oft wohl feinen Merkmale, indem sie sich nach der Dicke des Körpers richten, womit die Verletzungen beigebracht waren, an den Theilen wahrnehmen, die davon getroffen wurden.

§. CCCI.

Abgesehen von diesen beiden Klassen von Merkmalen, giebt es noch eine dritte derselben, in welche die gehören, welche beweisen, daß die Frucht als solche und mithin vor ihrem Uebergange in die Kindheit, gestorben sey. Es sind diese die Zeichen der Austrocknung und der Fäulniß an dem Neugebornen, und diejе-

16) Langii epistol. medicinales. Hannov. 1605. Lib. II. ep. 39. p. 671.

Bei Plouequet a. a. O. findet man von allen Arten von Verletzungen, welche der Frucht im Leibe der Mutter zugefügt wurden, merkwürdige Beispiele.

nigen, die aus dem Zustande der Werkzeuge und Theile hergenommen werden, die sich im Fruchtstande anders verhalten, als nach dem Eintritt der Kindheit. Es sollen sich auch bei todtgebornen Kindern starke Unterlaufungen von Blut oder Blutwasser unter der Beinhaut auf dem obern Theile der Scheitelbeine befinden, die bei Kindern, welche nach der Geburt starben, nicht angetroffen werden. Selbst bei einem Kinde, das gleich nach dem Tode der Mutter durch den Kaiserschnitt tod zur Welt gebracht wurde, fand man sie [17]). Man hat auf diese Zeichen früher den entscheidendsten Werth gelegt, und sich gänzlich darauf verlassen, ja dies geschieht hin und wieder noch. Sie würden dies allerdings auch verdienen, wenn nicht die Merkmale der Fäulniß unsicher, und bei den vor der Geburt, und nach derselben, Gestorbenen die nemlichen wären. Hinsichtlich der unterscheidenden Zeichen des Fruchtstandes ist wohl zu bemerken, daß er sich nach der Geburt verlängern, die Kindheit aber schon in der Geburt anfangen könne. Die in Rede stehenden Merkmale würden aber dann nur den gewünschten Nutzen für uns haben, wenn es gewiß wäre, daß sie nicht blos den Tod der Frucht, als solcher, sondern auch den Eintritt desselben noch im Leibe der Mutter mit Zuverlässigkeit bezeichneten. Was die letztern anbetrifft, so kann auch ihnen kein großer Werth beigelegt werden, da gar kein zureichender Grund zu finden ist, dessen wegen dergleichen Unterlaufungen von Blut, oder Blutwasser auf dem Scheitel, blos bei gestorbenen Früchten, und nicht auch bei todten Kindern, sollten angetroffen werden können.

---

17) A. K. Hesselbach, Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, Gießen 1819. S. 55. Vergl. Henke Abhandl. 1. S. 28.

§. CCCII.

Kennzeichen der Austrocknung [18]) und der Fäulniß [19]) an der Leiche der Frucht gleich bei ihrer Geburt sind von großer Wichtigkeit. Es ereignet sich indessen selten, daß todte Neugeborne, von denen es zu wissen wichtig ist, ob sie lebendig oder tod geboren wurden, unmittelbar auch der Geburt ein Gegenstand der Untersuchung werden. Es bleibt daher in solchen Fällen immer noch ungewiß, ob nicht die trockne, oder die feuchte Fäulniß die Leiche, an der man sie antrifft, nach der Geburt ergriffen habe. Um bei seiner Beurtheilung hierin ganz sicher zu seyn, muß man nur erwegen, daß die Veränderungen, die mit dem Austrocknen, oder mit der Fäulniß verbunden sind, überhaupt nicht augenblicklich nach dem Tode entstehen, und daß besonders eine Frucht, von welcher man weiß, daß sie im Mutterleibe eingeschlossen sehr langsam und daher erst spät fault, deshalb, wenn die Zeichen der Fäulniß an ihr wahrgenommen werden, schon längere Zeit vorher, ehe sie geboren wurde, abgestorben seyn mußte. Falls daher die Geburt, wie es sich bei todten Früchten allerdings ereignen kann, sich nicht länger als gewöhnlich verzieht, kann eine solche, die ausgetrocknet, oder faul ist, niemals auch ganz ausgetragen seyn. — Fäulniß nach der Geburt wird im Gegentheil nur anzunehmen seyn, wenn das Neugeborne, an einem dazu günstigen Orte schon so lange gelegen hat, daß die Leiche Zeit genug hatte, diese Veränderung anzunehmen.

---

18) Th. Bartholinus histor. anatom. Cent. I. hist. 12. p. 21. Misc. Nat. Cur. Dec. I. an. 6. et 7. Obs. 13. p. 23, Dec. III. an. 7. et 8. p. 40.

19) Fabricii Hildani opera, epist. 12. Fol. 964.

Schurigius l. c. Sect. III. cap. II. §. 2. et seqq.

§. CCCIII.

Um hierin aber nicht getäuscht zu werden, hat man sich sehr wohl zu hüten, eine scheinbare Austrocknung, oder Fäulniß nicht mit der wahren zu verwechseln. Bekanntlich sind bei der Frucht die Muskeln überall nicht stark ausgebildet, und das Fett ist nur sparsam bei ihr. Wenn sie nun überdies magerer, als gewöhnlich, ist, so bekömmt sie leicht ein dürres, ausgetrocknetes Ansehen. Falsche Zeichen der Fäulniß und besonders eine Abtrennung der Oberhaut sieht man bisweilen sogar bei lebenden Neugebornen [20]), und sie sind Folgen von Krankheiten, mit denen die Frucht schon im Mutterleibe behaftet war. Die wahren Zeichen der Fäulniß sind dagegen niemals vor dem wahren Tode wahrgenommen worden. Es können sogar Früchte längere Zeit im Leibe der Mutter tod seyn, ohne daß sie faulen. Die Bedingungen, von denen das Eintreten, oder Ausbleiben der Fäulniß unter diesen Umständen abhängt, sind noch nicht bekannt.

§. CCCIV.

Die Fäulniß ist im allgemeinen von einer doppelten Art, nemlich die trockne und die feuchte Fäulniß. Die erstere, die trockne, kann für sich bestehen, oder auch nur den Uebergang zu der feuchten machen. Im ersten Falle sinken die weichen Theile zusammen und schrumpfen ein, sie

---

20) Osiander Denkwürdigk. f. d. Heilkunde und Gebh. 1n Bds 2s Stück. S. 398, und Henke a. d. angef. St.

Ferdinand August Ritgen Jahrbücher der Entbindungsanstalt zu Gießen. Gießen, 1820. No. 85. S. 30. No. 131. 132., S. 36. Die Mütter der Kinder, an denen man die Zeichen einer scheinbaren Fäulniß beobachtete, hatten längere Zeit hindurch Abortivmittel genommen. Mehreres hiervon unten bei der Betrachtung der Leichen neugeborner Kinder.

werden welk, teigartig, und zuletzt trocknen sie aus, und zerfallen, ohne einen aashaften Geruch zu verbreiten. Einen scharf mulstrigen oder flüchtig ammoniakalischen Geruch verspürt man jedoch. Diese Art der Fäulniß pflegt nur an magern Körpern, an einem warmen trocknen Orte oder im Luftzuge, und dann auch an kalten trocknen Orten, oder in eigenthümlichen Erdarten und Boden wahrgenommen zu werden. Daß diese Art der Fäulniß bei einer Frucht im Leibe der Mutter sollte statt finden können, mögte man bezweifeln, wenn die Erfahrung [21]) dies nicht gelehrt hätte. Es scheint hierzu indessen wohl eine besondere Anlage in der Frucht während ihres Lebens und besonders große Magerkeit nöthig zu seyn. Vielleicht daß auch da, wo das Fruchtwasser sehr sparsam ist, diese trockne Fäulniß vorzüglich leicht entsteht. — Die zweite Art der Fäulniß, die ich zu der trocknen rechnen mögte, obgleich sie häufig nur ein Uebergang zur feuchten ist, die ich aber noch nicht genugsam beachtet finde, obgleich sie bei der Frucht ganz besonders wichtig ist, mögte ich die lufterzeugende (emphysematische) nennen. Alle Zellen des Schleimgewebes, und da dies allenthalben ausgebreitet ist, alle weichen Theile, werden dabei durch Luft in die Höhe getrieben und ausgedehnt, wodurch die Haut auf der ganzen Oberfläche des Körpers so gespannt wird, daß sie beim Anschlagen einen sehr vernehmlichen Ton von sich giebt [22]). Keine Art der Fäulniß entstellt den Körper und besonders die Gesichtszüge so schnell, als diese. — Schneidet man die aufgeschwollenen

21) Schurigius l. c.

22) Mein geschätzter Freund und College Dr. W. Sprengel beobachtete eine ganz ähnliche Veränderung an Theilen, die von einer eigenthümlichen Art des Hospitalbrandes ergriffen waren. M. s. dessen animadversiones castrenses. Halae 1816.

Theile von einander, so hört man ein knisterndes Geräusch, und man sieht dann die Ausdehnung des Schleimgewebes sehr deutlich. Der faulichte Geruch ist hierbei stärker, als bei der mit Einschrumpfen verbundenen trocknen Fäulniß, viel schwächer aber als bei der feuchten. Es scheint mir, als wenn diese Art der Fäulniß unter gewissen Umständen, nur den Uebergang zur feuchten mache. Die Bedingungen, unter denen sie entsteht, vermag ich nicht anzugeben, doch habe ich sie bei todten Neugebornen wahrgenommen. — Bei der feuchten Fäulniß bemerkt man gleich einen loseren Zusammenhang der Theile, indem der Kopf hin und her fällt, der Brustkasten eingefallen ist, und alle Gelenke erschlafft sind. Einige Theile sind eingesunken, als die Augen, an denen auch der Augapfel zusammengefallen, die Hornhaut trübe, und die Augenlieder eisfarbig zu seyn pflegen, und die unter den untern Augenliedern gelegenen Stellen; andere aber treiben in die Höhe, besonders der Bauch, an dem der Nabel ringsum blau und der Nabelstrang aufgetrieben, weich bläulich, dehnbar und mürbe ist; es entwickelt sich aus der Leiche ein aashaft stinkendes Gas; die weichen Theile erscheinen weicher und matschig, die flüssigen aber noch flüssiger, so daß sie oft in ihren Behältern nicht zurückgehalten werden können, sondern ausfließen; die Farbe der Oberfläche des Körpers spielt purpurroth, rothbraun, grau, bläulich, gelb und grün; die Oberhaut schält sich bei der geringsten Reibung ab; in dem Zellgewebe unter der Haut hat sich Blutwasser ergossen, besonders auf dem Schädel; die Schädelknochen selber sind lockerer mit einander verbunden, und lassen sich leichter übereinander schieben, und besonders ist das große Plättchen eingefallen. Hierbei sind nun auch die Eingeweide weicher geworden, und von einer dunkelrothen Farbe, und in die Höhlen, in denen sie sich

befinden, hat sich nicht selten blutiges Serum ergossen. Besonders weich und übelriechend, ja fast flüssig, ist das, ohnehin bei Neugebornen weiche, Gehirn.

§. CCCV.

Um die Behauptung mehrerer Schriftsteller, die in der gerichtlichen Medizin, bei der Lehre von der Lungenprobe, einen großen Einfluß gehabt hat, daß die Fäulniß, todte thierische Theile, besonders die Lungen, specifisch leichter mache, näher prüfen zu können, habe ich Versuche, sowohl über das absolute, als über das specifische Gewicht faulender Leichen von Thieren, und soweit es anging, auch von Früchten und Neugebornen angestellt, die folgende nicht unerhebliche Resultate geliefert haben.

§. CCCVI.

Eingeschrumpfte und in die trockne Fäulniß übergegangene Körper, muß man nicht mit ausgetrockneten verwechseln. Unter günstigen Umständen können sie zwar auch wirklich austrocknen, und in diesem Zustande ungemein lange dauern; dies ist aber nur als Ausnahme der Fall. Bei eben gebornen Früchten habe ich die trockne Fäulniß nur in ihrem Anfange, so wie ich solchen beschrieben, wahrgenommen, und zwar einmal bei einer Zwillingsfrucht. Die eine Frucht gelangte zu ihrer Reife und kam lebendig zur Welt, die andere aber schien schon im siebenten Monate abgestorben zu seyn. Hernach sahe ich sie noch zwei Mal bei angeblich ausgetragenen, und zur rechten Zeit tod gebornen Früchten, die aber auch schon im Anfange des achten Monats gestorben seyn mußten. Ich halte dafür, daß der eingeschlossene Aufenthalt im Mutterleibe, besonders bei sehr sparsamen Fruchtwasser, und der Mangel der atmo-

sphärischer Luft, diese Art der Fäulniß bei Früchten wohl begünstigen. In allen dreien Fällen wogen die Früchte weniger, als sie nach ihrer Größe, und nach ihrem Alter, so weit sich dies bestimmen ließ, hätten wiegen sollen; doch nicht weniger als sie nach ihrer Magerkeit wiegen konnten. Ich schließe hieraus, daß durch den Anfang der trocknen Fäulniß das absolute Gewicht thierischer Theile wenigstens nicht abnimmt. In ein hinreichend weites und tiefes Gefäß, mit Regenwasser angefüllt, geworfen, sanken die ganz kleinen Leichen sogleich zu Boden. Bei allen dreien wurde die Lungen-Schwimm-Probe angestellt. Die Lungen waren nicht blos zurückgezogen, sondern auch dichter, und von einer dunkleren mehr schwarzbraunen Farbe, als sie bei Früchten von sieben bis acht Monaten zu seyn pflegen, und ohne alle Luftbläschen. Im Zusammenhange mit dem Herzen sanken sie im Wasser sogleich zu Boden; eben dies thaten sie auch für sich allein, und sogar in Stücke, ja selber in dünnere Scheibchen geschnitten. Es darf hieraus geschlossen werden, daß durch diese Art der Fäulniß die Lungen, wenigstens nicht specifisch, leichter werden, als sie an sich bei Neugebornen sind, die noch nicht geathmet haben.

§. CCCVII.

Die zweite Art der Fäulniß, die emphysematische, habe ich zwar bei Neugebornen gesehen, doch meistens nur bei solchen, bei denen sie erst nach der Geburt eingetreten war. Nur eines Falls erinnere ich mich, indem ich sie bei einer, der Angabe der Mutter nach schon seit mehreren Tagen todten, männlichen, nicht völlig ausgetragenen, Frucht, die ich durch die Wendung mit vieler Anstrengung zur Welt förderte, beobachtete. Mit Mühe erhielte ich die Erlaubniß, die Brusthöhle zu öffnen, wobei eine stinkende Luft hervor-

drang. Die Lungen waren stärker ausgedehnt, wie sonst, doch nur stellweise und besonders nach vorne, und unten. Stückchen, die hier abgeschnitten wurden, hatten eine grauröthliche Farbe, und waren von einer übelriechenden Luft ausgedehnt. Ins Wasser geworfen, schwammen sie. Diese Stücke ließen sich zwar leicht zusammendrücken und sie wurden dann dichter, demohngeachtet konnte man nicht alle Luft dadurch gänzlich entfernen. Das Herz war weich und teigig anzufühlen, und nicht aufgetrieben. Eine nähere Untersuchung der Theile und die Herausnahme derselben stand mir überall nicht frei. Dem äußerlichen Ansehen nach zu urtheilen, glaube ich indessen, daß die Lungen, im Zusammenhange mit dem Herzen, wenn man sie in's Wasser gelegt hätte, nicht vollständig geschwommen haben würden, vielleicht aber jede Lungenhälfte für sich allein und ganz gewiß mehrere einzelne Stücke derselben.

Aus dieser, freilich nicht vollständigen, dennoch aber wichtigen, Beobachtung folgere ich, daß die emphysematische Fäulniß wirklich auch bei Früchten im Mutterleibe eintritt, und daß besonders die Lungen dadurch aufgelockert und specifisch leichter werden können, die Lufterzeugung, und Ausdehnung davon aber nicht in allen Theilen gleich ist. Die Behauptung Hallers [23]), man könne eine durch Fäulniß specifisch leichter gewordene Lunge, von einer, durch Einziehung von Luft beim Athemholen ausgedehnten, dadurch unterscheiden, daß bei der ersteren auch andere Theile des Körpers im Wasser schwömmen, bei der anderen aber nicht, verdient hiernach, obgleich sie in diesem Fall bestätiget zu werden scheint, doch noch eine sorgfältige Prüfung

23) Vorlesungen über die ger. A. W. 2n Bds. 2r. Thl. S. 17. 18.

Daß die durch Fäulniß entwickelte Luft sich, wie man behauptet hat, immer aus den Lungen wieder ausdrücken lasse, wurde hierdurch widerlegt. Das von Hunter[24]) angegebene Kennzeichen eines Emphysems in den Lungen, daß nemlich „die Luftblasen dabei groß seyen, und reihenweis längst den Einschnitten zwischen den lobulis hinliefen, woraus die Lunge zusammengesetzt ist," fehlte hier auch, und es ist daher nicht beständig[25]).

§. CCCVIII.

Zur Untersuchung der Wirkung der feuchten Fäulniß habe ich mich meistens nur Thierleichname und einzelner Theile derselben bedienen können, doch sind auch ein paar Mal Lungen von Früchten und Neugebornen dazu benutzt worden. Die Versuche geschahen in einem eingeschlossenen Raume, bei einer Temperatur von + 14‴ bis + 16‴ Reaumur, und bei einer mehr feuchten als trocknen Luft. Die zum Faulen bestimmten thierischen Theile wurden theils in reines Regenwasser gelegt, theils in hölzernen Schaalen, oder auf einem Brette liegend aufgehenkt. Von allen mit Fell bedeckten Theilen thierischer Körper, war dies vorher abgestreift worden. Die allgemeinen Resultate hiervon waren, daß die Fäulniß in den verschiedenen Theilen des thierischen Körpers nicht mit gleicher Schnelligkeit zu

---

24) Pyls neues Magazin 1. Bd. S. 423.

25) Wenn diese Beobachtung gleich nicht genügend ist, um den Gegenstand, von dem hier die Rede ist, ganz ins Klare zu setzen, so wird sie doch andere Beobachter theils zur verdoppelten Aufmerksamkeit darauf, und theils zur Angabe ihrer wahrscheinlich hinüber ebenfalls schon gemachten Beobachtungen, auffordern.

Stande kommt, und zunimmt; daß sie bei einigen schneller fortschreitet, wenn sie in ihrer Lage und natürlichem Zusammenhange bleiben, bei andern aber, wenn sie daraus getrennt sind; und daß einige schneller im Wasser, andere aber wieder schneller an der Luft faulen. —

§. CCCIX.

In den aus ihrem Zusammenhange gerissenen Theilen trat die Fäulniß in folgender Ordnung ein. Zuerst faulte das Blut, so dann das Gehirn, die Lungen und die Milz, darauf das Netz und die Gekröse, dann die Gedärme, diese jedoch früher, wenn sie sehr fett, oder in den letztern zur fauligten Verderbniß geneigte Unreinigkeiten enthalten waren, und die Muskeln, weiter die Nieren, wenn sie ohne Fett waren, und die Leber, dann die fasrigen Häute, und zuletzt Sehnen und Knorpel, obgleich unvollständig. Im Wasser faulen Hirn und Lungen eher und rascher, als an der Luft; die Muskeln nicht früher, doch wenn die Fäulniß einmal angefangen hat, schneller; fasrige Häute, Sehnen und Knorpel faulen aber wieder rascher und schneller im Wasser, indem besonders bei neugebornen und jungen Thieren die zarten Knorpel und Bänder leichter erweichen, als an der Luft, an der sie mehr einschrumpfen. Zu bemerken ist hierbei jedoch, daß die Fäulniß überhaupt viel schneller von Statten geht, wenn das Wasser nicht erneuert wird, als wenn man bisweilen frisches giebt. An der Luft faulen alle Theile, die viel Blut in sich enthalten, und besonders alle mit Fett versehenen, weit früher und eiliger, als im Wasser. Milz, Leber und Nieren faulen schneller an der Luft, die Muskeln und darunter das Herz ebenfalls früher, aber nicht

so rasch, als im Wasser. Die Lungen trocknen an der Luft, wenn diese nicht feucht ist, gerne aus, und faulen nicht [26]).

§. CCCX.

Bei ganzen Leichnamen richtet sich der Eintritt der Fäulniß nach der Beschaffenheit der Leichen, nach den Ursachen des Todes und nach dem Medium und dem Wärmegrade, in dem sie sich befinden. Im Allgemeinen habe ich gefunden, daß bei Leichen, die langsam faulen, die in den Höhlen eingeschlossenen Eingeweide der Fäulniß länger widerstehen, als die Muskeln, besonders wenn sie von der Haut entblößt waren; bei einer raschen Fäulniß aber, hauptsächlich wenn diese mit einer starken Entwickelung von Wärme verbunden ist, die innern Theile wenigstens eben so schnell davon zerstört werden. Welche Eingeweide indessen zuerst faulen, läßt sich im Allgemeinen durchaus nicht bestimmen, weil dies beständig von der Art des Todes abhängt. Bei einem Selbstmörder, der sich eine Kugel durch den Kopf geschossen hatte, war bei einer Lufttemperatur von + 15‴ bis + 18‴ nach Reaumur das zerrissene Gehirn vier und zwanzig Stunden nach der That schon faul, obgleich die übrigen Eingeweide noch frisch waren. Dieselbe schnelle Fäulniß des Hirns habe ich bei Leichen am Blutschlagfluß Verstorbener wahrgenommen, da sonst ein während des Lebens nicht krankhaftes Gehirn, wenn es ungestört in der ver-

---

26) Es verdienen hier zwar die Untersuchungen von J. Hébréard Memoir. sur le Gangrène ou mort particlle considerée dans les divers systèmes anatomiques, qu'elle peut affecter, in Mem. de la Societé de Médicine de Paris, séante a l'Hotel de Ville 1817. genannt zu werden, die aber unter andern Umständen und zu andern Zwecken angestellt, keine Resultate geben, die über den hier vorliegenden Gegenstand Aufschlüsse ertheilten.

schlossenen Schädelhöhle bleibt, nur langsam und daher, dem Anscheine nach, erst spät fault. Bei Thieren, die vor dem Tode sehr gejagt wurden, in Leichen Erstickter und an Lungen-Entzündung Verstorbener faulen zuerst die Lungen; nach Unterleibskrankheiten und Wunden, besonders eingeklemmten Brüchen, bei starken Kothanhäufungen, und nach dem Genuß von Dingen, die zur Fäulniß neigen, selbst Arzneien, zuerst die Unterleibs-Eingeweide. Bei menschlichen Früchten habe ich die Lungen noch ohne Zeichen der Fäulniß angetroffen, wenn diese am Gehirn und an den Bauch-Eingeweiden schon deutlich zu spüren waren, ein Umstand, den ich von der geringen Blutmenge dieses Eingeweides im Fruchtstande herleite, der gewiß aber die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte sehr verdient [27]).

§. CCCXI.

Die Gewichts-Veränderungen, welche die feuchte Fäulniß hervorbringt, hängen ebenfalls von den Umständen ab, unter denen sie vorgeht. Im Wasser und in feuchter Luft faulende Theile werden absolut schwerer, in trockner Luft der Fäulniß ausgesetzte verlieren aber an Gewicht. Das specifische Gewicht scheint allemal durch die völlig im Gange seyende feuchte Fäulniß größer zu

27) Schon ältere Schriftsteller wußten es, daß Lungen, die nicht geathmet haben, spät und langsam faulen. Hebenstreit Anthrop. for. Sect. II. membr. II. cap. II. §. 28. p. 408. findet den Grund davon in dem Luftmangel in der Brusthöhle. M. s. a. W. J. Schmitt neue Versuche und Erfahrungen über die Plouequetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. Klose (System der gerichtlichen Physik. S. 374. 3.) behauptet das Gegentheil, und beruft sich dabei auf Prof. Hagen. Es kann diese Sache deshalb noch nicht für völlig ausgemacht gehalten werden.

werden, weil durch Zusammenfallen alle kleine Räume verschwinden, und alle dunstartige Flüssigkeiten sich in tropfbare verwandeln. Nur ganze Leichname, die noch mit der Haut überzogen sind, und im Wasser, oder in dichtem nassem Boden faulen, machen hiervon einen Unterschied, indem die sich entbindenden Gasarten unter diesen Umständen nicht verdünsten können, und daher die kleinsten Bestandtheile auseinander treiben, und so den ganzen Körper emphysematisch ausdehnen, und ihn dadurch specifisch leichter machen.

§. CCCXII.

Eine besondere Aufmerksamkeit habe ich auf die Lungen von zweien Früchten und von einem jüngern Kinde gewendet. Die erste fünf und dreißig Wochen alte Frucht war bereits beerdiget, sie wurde aber, eines besondern Grundes wegen, wieder ausgegraben. Die Untersuchung geschahe in den ersten warmen Tagen des Augusts im Jahr 1811, zwanzig Tage nach der Geburt, und siebenzehn nach geschehener Beerdigung. Der Thermometerstand wurde nicht beobachtet, weil die Untersuchung auf dem Lande geschahe, wo kein Thermometer vorräthig war. Die kleine Leiche, männlichen Geschlechts, lag in einer Schachtel, und verbreitete, da diese eröffnet wurde, einen stark fauligen Geruch. Die Fäulniß hatte schon so stark überhand genommen, daß die Schädelknochen auseinanderfielen, die Augen eingesunken, und die Gesichtszüge unkenntlich geworden waren. Der Bauch war aufgetrieben, und die Geschlechtstheile ganz aufgelöst und zerstört. Die Lungen hatten ein graubraunes Ansehen, sie waren weich und schmierig anzufühlen, und stanken sehr. In reines Regenwasser geworfen, fielen sie ganz und stückweise so gleich

zu Boden[28]). Dasselbe ereignete sich bei einer, um vierzehn Tage jüngeren Frucht, die im Julius des darauf folgenden Jahres, blos in einem Lappen gewickelt, sechszehn Tage in einem sonnigen Zimmer gelegen hatte, in dem die Temperatur zwischen + 14‴ bis + 17‴ Reaumur schwankte. An demselben Orte und bei gleicher Temperatur wurden die Lungen eines Mädchens, das acht Tage nach der Geburt gelebt hatte, im Wasser der Fäulniß ausgesetzt. Sie waren sechs Stunden nach dem Tode aus der Brusthöhle genommen, und ganz frisch in reines Regenwasser gelegt worden, in dem sie vollständig schwammen. Nach vier und zwanzig Stunden spürte man einen schwach fauligen Geruch. Die aus dem Wasser hervorragende Oberfläche der Lungen war trocken. Es wurde eine Vorrichtung angebracht, sie ganz unter Wasser zu halten, wovon der Erfolg war, daß nach zweimal vier und zwanzig Stunden sich ein aashafter Gestank entwickelte, viele Luftblasen aufstiegen und die Lungen breiter auseinander zu fließen schienen. Nach acht Tagen, mithin am eilften des Versuches, schwamm eine bräunliche unerträglich stinkende Masse auf der Oberfläche des Wassers, die Ueberreste der Lungen waren aber untergesunken. Nachdem das dicklich trübe und bräunliche Wasser abgegossen war, fand man unförmliche graunliche, zusammengefallene, und schmierige Massen. Wie das Gefäß mit frischem klarem Wasser wieder gefüllt war, hoben sich diese Klumpen bis etwa

28) Eine für die gerichtliche Medizin sehr wichtige Frage ist es, ob es möglich sey, daß einzelne Theile von der emphysematischen Fäulniß ergriffen werden könnten, indem der übrige Körper durch die feuchte Fäulniß zerstört werde? Ich glaube dies, und ganz besonders halte ich es von den Lungen für möglich, doch durch eigne Beobachtungen bin ich bis jetzt darüber nicht in Gewißheit gesetzt worden. —

auf ein Drittheil der Höhe des Wasserstandes, ohne der Oberfläche näher zu kommen [29]). Bei längerem Einweichen zergingen sie ganz zu Brei, mit Ausnahme einiger Reste von den Gefäßen. Gleiche Versuche wurden mit Schaafs- und Kalbs-Lungen mit dem nemlichen Erfolge angestellt [30]).

§. CCCXIII.

Aus diesen Beobachtungen und Versuchen schließe ich, daß wirklich die Lungen einer Frucht, in ihrer Höhle eingeschlossen, später faulen, als die übrigen Eingeweide, daß sie aber durch diese Fäulniß nicht immer specifisch leichter und also schwimmfähig werden. Dagegen verliert eine Lunge, die schon geathmet hat, durch die höheren Grade der Fäulniß, bei der die Luft ausgestoßen wird, und die Luftzellen zusammmenfallen, die Schwimmfähigkeit, indem sie in der That um Vieles specifisch schwerer wird, als sie in frischem Zustande war.

§. CCCXIV.

Außer dem Austrocknen und der Fäulniß einer Frucht vor der Geburt ließ man, wie bereits bemerkt wurde, Blutunterlaufungen auf den Scheitelbeinen, auch als Kenn-

---

29) J. v. Hoorn (Förste bref om sunkande och drifwande Lungen. Stockholm 1718, 1721.) hat daher nicht so Unrecht, wenn er sagt, daß faule Lungen im Wasser untersänken, worüber ihn Haller ohne Grund schilt.

30 Man vergleiche hiermit Joan. Christ. Andr. Mayeri dissert. sistens praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post part. mort. etc. Traj. ad Viadr. 1782. rec. in Schlegel collect. opusc. p. 251. Th. Gottl. Büttners vollständige Anweis. u. s. w. v. Metzger Königsberg. 1804. S. 85. 110.

zeichen ihres Todes vor derselben gelten. In wie weit es erweislich ist, daß sie durch langes Steckenbleiben des Kopfes im Becken, besonders wenn dies enge war, und der Kopf schief stand, bewirkt sind, verdienen sie allerdings Aufmerksamkeit; wo aber eine solche Entstehungsart nicht nachzuweisen ist, die sonst gewiß auch da statt gefunden haben kann, wo die Frucht hernach durch den Kaiserschnitt zur Welt gebracht wird, läßt sich keine unsächliche Verbindung zwischen ihnen und den möglichen Todesarten einer Frucht in Mutterleibe denken, und es kann daher für jetzt kein besonderer Werth darauf gelegt werden.

§. CCCXV.

Es bleiben hiernach nur die Eigenthümlichkeiten des Fruchtstandes an dem Neugebornen, von denen bereits die Rede gewesen ist, und gezeigt worden, daß sie nicht allein auf eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Frucht und dem Kinde während des Lebens beruhten, sondern daß sie auch nach dem Tode noch deutlich wahrnehmbar seyen, zu betrachten übrig. Diese würden sich, vor allen andern Merkmalen, zur Unterscheidung einer tod gebornen Frucht, von einem gleich nach der Geburt gestorbenem Kinde, am besten eignen, wenn es, wie bereits bemerkt wurde, nun ausgemacht wäre, daß der Fruchtstand nicht schon in der Gebärmutter, oder während der Geburt, durch das Beginnen des Athmens enden, ebenderselbe aber im Gegentheil auch nach der Geburt noch fortdauern könne. Nur von dem ersteren, dem Anfange der Kindheit, wenn die Frucht noch in der Gebärmutter ist, kann hier für jetzt die Rede seyn.

§. CCCXVI.

Um hierüber ein Urtheil zu fällen, müssen wir untersuchen, ob eine Frucht innerhalb der Gebärmutter Luft einathmen und dadurch zum Kinde werden könne, oder nicht? Für diese Frage kann man aus der Theorie und aus der Erfahrung eine Antwort suchen. Wir wählen zuvörderst den letzten Weg, um die Thatsachen, die wir darauf entdecken, hernach bei dem Lichte der Theorie zu prüfen. Schon die Alten [31]) reden von einem Luftziehen der Frucht in der Gebärmutter, und spätere Aerzte haben ihre Meinung angenommen. Betrachtet man die sich hierauf beziehenden Stellen aber näher, und vergleicht man sie mit andern, anscheinend widersprechenden, die in ihren Werken ebenfalls aufbewahret sind, so findet man, daß sie unter dem Luftholen der Frucht im Mutterleibe etwas ganz anders verstanden, als das Athmen durch die Lungen [32]). Spätere Aerzte stützten sich entweder unbedingt und ohne weitere Prüfung auf die mißverstandenen Aussprüche der Alten, besonders des Hippokrates, oder sie schlossen aus der Nothwendigkeit des Athemholens zum Leben, daß auch die

---

31) Hippocrates de carnibus in Opp. ed. m. pag. 250. 28. 40.

32) Hippokrates a. a. O. glaubt, daß die Wärme allenthalben die Luft an sich ziehe, und daß daher das Herz der Frucht, weil es am wärmsten sey, ebenfalls Luft, eben so wie die Adern, enthalte, ja sie, so wie die Mutter athme, an sich ziehe. Seine eigenen Worte hierüber sind: „Das Kind im Mutterleibe mit verschlossenen Lippen, saugt aus der Gebärmutter, und zieht in sich, sowohl die Nahrung, als auch die Luft durchs Herz hinein (καὶ τὸ πνεῦμα τῇ καρδίᾳ εἴσω, (vielleicht muß es heißen: τῆς καρδιας εἴσω, ins Herz hinein)" „(denn dies ist das Wärmste im Kinde) wenn die Mutter athmet." Von einem Athmen durch die Lungen ist hier also gar die Rede nicht. Ueberhaupt thut Hippokrates der Wege, auf welchen nach seiner Meinung die Luft ins Herz kommen soll, keiner Erwähnung.

Frucht, als ein lebendiges Wesen, sich ohne Luft nicht behelfen könnte, und nahmen daher eigenthümliche Wege an, durch welche sie in die Gebärmutter und zur Frucht hindringe [33]). Mit der Kenntniß der Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstranges und des Blut-Umlaufs in der Frucht, verschwanden aber diese Vorstellungen und man überzeugte sich, daß die Frucht in der Gebärmutter so wenig der atmosphärischen Luft unmittelbar bedürfe, als wenig diese durch die geschlossenen Häute hindurch zu ihr hindringen könne.

§. CCCXVII.

Wenn bei neueren Aerzten daher von dem Athmen, ja sogar vom Schreien einer Frucht in der Gebärmutter die Rede ist [34]), so nehmen sie immer nur an, daß dies bei eröffnetem Muttermunde und zerrissenen Eihäuten geschehen sey, und halten dafür, daß die dazu nöthige atmosphärische Luft dann durch die äußere Schaam in die Scheide, und in die Gebärmutter gedrungen sey [35]). Fälle

33) Gregorius Nymmanus de vita foetus in utero. Viteberg. 1628. rec. in Franc. Plazzonus de partibus generationis. Lugd. Batav. 1644.

34) Der sonst glaubwürdige und berühmte Bohn erzählt zwar, daß (im Jahr 1684.) eine Predigers Frau das Geschrei der Frucht in ihrem Leibe in seiner Gegenwart gehört habe, er giebt uns aber keine Bürgschaft dafür, daß die Mutter, wenn sie auch nicht täuschen wollte, sich nicht selber sollte getäuscht haben. Diese ganze Geschichte verdient daher keinen Glauben, und ich führe sie nur deshalb hier an, weil man sie hin und wieder so erzählt hat, als hätte Bohn das Geschrei der Frucht selber gehört. M. s. Joh. Bohnii de renunciatione vulnerum etc. cui acces. dissert. binae de partu enecato etc. Lipsiae 1711. 4. p. 176.

35) Haller. elem. physiolog. Tom. VIII. Lib. XXIX. §. 56. p. 402.

dieser Art sind von Mehreren beobachtet und erzählet worden; ganz besonders merkwürdig sind aber die von Ficker, Thilenius und Osiander angeführten. Der Erstere [36]) hörte bei einer Wendung, bei der der Frucht im Mutterleibe der Schenkel zerbrochen wurde, dieselbe deutlich schreien. Eben dasselbe vernahm der Letztere [37]) bei einer Gebärenden, bei der die Wässer schon abgeflossen waren, und die über heftige Leibschmerzen klagte; und mit ihm hörten es viele anwesende Studirende. Ganz dasselbe ereignete sich bei einer Gebärerin, die er eben durch die Wendung zu entbinden beschäftigt war. Nimmt man hierzu, daß derselbe die Lungen eines Kindes, das völlig tod zur Welt kam, und dem keine Luft eingeblasen war, doch von Luft ausgedehnt fand, und daß sie im Wasser vollständig schwammen, so erhält dadurch die Möglichkeit des Athmens einer Frucht im Leibe der Mutter große Bestättigung. Auch der Fall bei Thilenius [38]) läßt an keine Täuschung denken.

§. CCCXVIII.

Gegen diese Möglichkeit hat man eingewendet, daß, vermöge der zusammenschließenden Schaamlippen, der engen,

---

36) Beiträge zur Arzneiwissenschaft, W. A. und Entb. Kunst von Dr. Ficker, 2s. Heft. Münster 1802.

37) Osiander de respiratione, vagitu et vi vitali foetus humani inter partum ac confestim post eum series observationum, prael. in consess. Societ. litter, Goetting. hab. 1820. Göttinger gelehrte Anzeigen Stück 196. den 7. December 1820. p. 1955. Schon früher hat derselbe Verfasser in seinen neuen Denkwürdigkeiten B. 1. Bz. 2. S. 88, die Möglichkeit des Athmens und Schreiens des Kindes im Mutterleibe behauptet.

38) J. Chr. Loder Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe

mit Schleim angefüllten, Scheide und der Fruchthäute, die, wenn auch zerrissen, doch zugleich mit Schleim und Blut-Pfropfen den Muttermund verstopften, keine atmosphärische Luft in die Gebärmutter eindringen könne: Falls aber dies Eindringen auch wirklich in einzelnen Fällen sollte statt finden können, so gäbe es doch wegen der gekrümmten Lage der Frucht im Mutterleibe, und wegen der Anfüllung des Mundes und Rachens mit Schleim keinen Zugang zu ihren Lungen, ja sie vermögte auch die Ausdehnung des Brustkastens, und die Bewegung der Bauchmuskeln nicht zu bewirken, die zum Athemholen erforderlich seyen.

§. CCCXIX.

Betrachtet man diese Behauptungen näher, so findet man, daß hier nur von Möglichkeiten, höchstens Wahrscheinlichkeiten die Rede ist, die, wenn sich auch Gründe dafür aufstellen ließen, doch durch die Wirklichkeit sogleich völlig aufgehoben werden. Sobald daher die unter Andern von Ficker, Thilenius und Osiander erzählten Fälle glaubwürdig sind, wie man ja diese Glaubwürdigkeit nicht im mindesten bezweifeln darf, so ist mit der Wirklichkeit des Athmens des Kindes im Leibe der Mutter, auch die Möglichkeit desselben zur Genüge erwiesen, und alle Vermuthungen, die dagegen vorgebracht werden könnten, sind von keinem Gewichte. Es liegt aber auch in dieser Thatsache, worauf es allerdings ankömmt, überall nichts, was den Gesetzen der Natur widerspräche. Es ist nemlich die atmosphärische Luft ein Körper, der wegen seiner Ausdehnbarkeit und

---

und gerichtliche Arzneikunde 4n. Bds. 4s. Stück. S. 638. Vagitus uterinus von Thilenius.

M. vergl. Guilielm Mich. Richter synopsis praxis medico-obstetricae, Mosquae 1810. cap. LIX.

Feinheit in die kleinsten Räume einzudringen, und sie anzufüllen vermag, und es ist daher gar keinem Zweifel unterworfen, daß er nicht auch zwischen Theilen sollte eindringen können, ja in der That in sie eindringe, aus denen wäßrige Feuchtigkeiten, Schleim und Blut ausfließen, und in die wir eben so bequem mit den Fingern, ja der ganzen Hand eingehen können, als das Kind, ohne Zerreißung und Trennung des Zusammenhanges, durch sie hervorgetrieben wird. Was die Ausdehnbarkeit des Brustkastens und die Bewegung der Bauchmuskeln innerhalb der Gebärmutter anbetrifft, so hat diese auch überall nichts wider sich, wenn man bedenkt, daß die Frucht in lauter weichen und ausdehnbaren Theilen eingeschlossen ist und daß sie sogar oft durch die Lage, die ihre Theile angenommen haben, die Wände der Gebärmutter von der Brust und dem Unterleibe entfernt hält, und dadurch zu den zum Athemholen nöthigen Bewegungen hinreichend Raum bekömmt.

§. CCCXX.

Wenn hiernach also die Bedingungen des Athmens der Frucht im Leibe der Mutter wirklich zusammentreffen können, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nicht das Athmen und Schreien der Frucht auch wirklich erfolgen können und unter günstigen Umständen auch erfolgen müssen. In den bis jetzt beobachteten Fällen waren die Geburtstheile schon durch frühere Entbindungen erweitert [39]), der Muttermund eröffnet, die Häute zerrissen und das Fruchtwasser be-

39) So erzählt Dr. Brebenott zu Erwitte in Westphalen, daß er bei einer Zwillingsgeburt, nachdem das erste Kind geboren war, das zweite in der Gebärmutter zwölf Mal habe schreien gehört. E. v. Siebold Journal 3n. Bds. 1s. Stück. S. 69. Frankf. a. M. 1819.

reits abgeflossen [40]). Die Früchte lagen gewöhnlich mit der Nase und dem Munde auf dem geöffneten Muttermunde. In den meisten Fällen waren die Scheide und der untere Abschnitt der Gebärmutter durch Instrumente oder durch die Hand ausgedehnt [41]). Doch führt Osiander einen Fall an, in dem dies nicht geschehen war. Bei kräftigen Wehen und bei einer davon stark um die Frucht zusammengezogenen Gebärmutter scheint das Athemholen derselben nicht vorgekommen zu seyn, obgleich man die Möglichkeit davon nicht ganz läugnen kann.

§. CCCXXI.

Wenn die Frucht im Mutterleibe athmen und schreien kann, so muß sie auch die Verrichtungen bestreiten können, auf die das Athemholen Einfluß hat, und es müssen davon, daß dies geschehen ist, auch Merkmale nach dem Tode in den Leichen wahrnehmbar seyn. Diese Verrichtungen sind nun besonders der Umlauf des Blutes durch die von Luft ausgedehnten Lungen, und das Aufhören der Thätigkeit der Nabelschnur-Gefäße, das Einschlucken atmosphärischer Luft, und der Abgang des Urins und des Kindspechs.

§. CCCXXII.

Was das Erste anbetrifft, so müßte man dessen wegen, die Lungen eines Kindes, das im Mutterleibe geathmet hat,

---

40) In dem Fall bei Thilenius war überall wenig Fruchtwasser da, und bei der Geburt und nachdem das Kind geboren war, ging keins weiter ab. Der Kopf schien durch die kurze Nabelschnur in die Höhe gehoben zu seyn.

41) Dies ereignete sich in den Fällen bei Ficker, Osiander und Bredenott, die, um zu wenden, ihre Hand in der Gebärmutter hatten. Thilenius hatte die Zange eingebracht, ohne sie aber schließen zu können.

neben ihrer Ausdehnung, röther und blutreicher finden, den Nabelstrang aber blutleer. Bei den Lungen ereignet sich dies auch wirklich. Da indessen das Luftholen in der Gebärmutter gemeinlich nur unvollständig geschieht, so werden auch die Lungen gewöhnlich nur unvollkommen dadurch ausgedehnt. Am stärksten scheint gemeinlich die rechte Lunge mit Luft angefüllt zu seyn, theils weil sie an sich größer ist, und theils weil sie in der Regel früher und stärker ausgedehnt wird, als die linke; doch kömmt dies auf die Lage der Frucht an, und auf die Richtung, in welcher der Luftstrom in die Lungen eindrang. Auf ihre Ausdehnung und auf die daraus entspringende Verschiedenheit ihrer Lage, im Verhältniß zum Herzbeutel, ist indessen nicht gar zu vieles zu rechnen, weil die Lungen auch an sich, und ohne durch Luft ausgedehnt zu seyn, eine sehr verschiedene Größe haben [42]), und darnach einen bald größeren, bald kleineren Raum in der Brusthöhle einnehmen. Auf ihre Schwimmfähigkeit nach dem Athmen hat diese Verschiedenheit, wenn sie sonst gesund sind, keinen Einfluß. — Es steht auch die Anfüllung der Lungengefäße mit der Ausdehnung der Lungen von Luft nicht in einem gleichen Verhältnisse. Sehr große Lungen, die noch nicht geathmet haben, werden oft dunkelroth, und stark mit Blut angefüllt gefunden, wogegen kleine Lungen, die durch Luft erweitert sind, wegen ihrer helleren Röthe, und ausgebreiteteren Gefäße viel ärmer an Blut zu seyn scheinen [43]). Der Nabelstrang, sollte man vermuthen, müßte bei Kindern, die im Mutterleibe athmeten, blutleer

---

42) W. J. Schmitt. Neue Versuche und Erfahrungen über Plouquetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. S. 233.

43) Man vergleiche auch hier die Versuche bei Schmitt XIII, XX. LVI. l. c.

seyn; dies würde sich auch in der That so finden müssen, wenn nicht das Blut bei einem nicht ganz freiem Athemholen öfters wieder in den alten gewohnten Weg zurückflösse. Dies geschieht ja sogar nach der Geburt, woraus dann die Verblutung aus der Nabelschnur entstehet, wenn diese nicht unterbunden war; um wie viel eher muß es sich daher nicht im Leibe der Mutter ereignen. Die Vollheit oder die Leerheit des Nabelstranges ist daher in dieser Beziehung ebenfalls unzuverläßig.

§. CCCXXIII.

Daß atmosphärische Luft, wenn sie in die Lungen dringt, auch in den Magen und Darmkanal gebracht werden könne, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Ausleerung des Urins und des Kothes ist dagegen bei der Frucht im Mutterleibe nicht von dem Athemholen abhängig, indem es gewiß ist, daß beide ohne dasselbe ausgeleert, nach der Geburt aber, ungeachtet daß dieses wohl von Statten geht, doch zurückgehalten werden können. Weil man sahe, daß bei den gebornen Menschen die Ausleerung des Kothes und das Harnen ohne Athemholen nicht wohl von Statten gehen könne, so machte man daraus, ohne allen Grund, einen Schluß auf den neugebornen Menschen, da doch bei diesem in der Zusammenziehung der Bauchmuskeln in der peristaltischen Bewegung der Därme, verbunden mit dem Zusammenziehungsvermögen des Mastdarms, und der Fähigkeit des Schließmuskels sich auszudehnen und wieder zu schließen, so wie in der eigenen Zusammenziehungskraft der Blase, und sogar in dem äußeren Drucke auf den Unterleib, dem die Frucht so sehr ausgesetzt ist, Gründe genug vorhanden sind, welche diese Ausleerungen, ohne Hülfe des Athemholens und des Niederdrückens des Zwergmuskels

bewirken können, und bewirken. Hierzu kömmt, daß, wenn ein Kind im Mutterleibe stirbt, die Schließmuskeln des Afters und der Blase erschlaffen und den Feuchtigkeiten, die sie sonst zurückhielten, einen Ausgang gestatten: dasselbe geschiehet sogar beim Scheintode Neugeborner, wie ich mehrere Male zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Dagegen halten oft Neugeborne das Kindespech und den Harn bis gegen zwölf Stunden nach der Geburt an sich, obgleich das Athemholen vollkommen von Statten geht. Aus diesem Allen erhellet, daß die Anfüllung oder Leerheit der Blase und des Mastdarms, als vom Athemholen im Mutterleibe, und selbst nach der Geburt, nicht abhängig, über das Eintreten oder die Unterlassung desselben nichts aussagen können.

§. CCCXXIV.

Neben der Untersuchung der Frucht, von der bisher die Rede war, sollte auch die Untersuchung der Nachgeburtstheile, wo sie geschehen kann, nie vernachlässiget werden [44]), weil man an ihnen nicht allein öfters die Zeichen des Todes einer Frucht in der Gebärmutter, sondern häufig auch solche Veränderungen findet, die mit dem Tode der Frucht im ursachlichen Zusammenhange stehen. Auf die Beschaffenheit des Fruchtwassers kann selten Rücksicht genommen werden, da dies, wenn eine gerichtlich-medizinische Untersuchung über den Tod einer Frucht im Mutterleibe angestellt wird, schon längstens abgeflossen und fortgeschafft ist, und daher nicht weiter berücksichtiget werden kann. Es giebt jedoch einige, besonders bürgerliche Rechtsfälle, in denen die Angaben der Hebamme, oder des Geburtshelfers, über

44) Henric. Christoph Dreyer diss. de infanticidii notis sectione legali detegendis. Praes. J. T. Adolphi. Helmst. 1764. Rec. in Schlegel Collect. p. I. IV. p. 156.

das Fruchtwasser und seine Beschaffenheit, wenn sie aufgefordert werden, von dem Leben oder dem Tode eines Neugebornen, kurz vor, oder in der Geburt Auskunft zu geben, von Wichtigkeit seyn können; derer wegen dasselbe nicht ganz übergangen werden darf.

§. CCCXXV.

Was zuerst die Eyhäute anbetrifft, so haben die Verschiedenheiten, die man in den späteren Monaten der Schwangerschaft daran bemerkt hat, und die eben von keiner großen Bedeutung waren, auf das Leben und die Gesundheit der Frucht keinen Einfluß. Man hat zwar die frühere Zerreißung derselben und den darauf erfolgenden Abfluß des Fruchtwassers für sehr nachtheilig ausgeben wollen; doch mit Unrecht. Die Frucht leidet darunter nicht, wohl aber wird, wenn der Riß groß ist und das Fruchtwasser schnell abfließt, die Geburt dadurch beeilt. Bisweilen geht längere Zeit vor der Geburt falsches Fruchtwasser ab, woraus man dann fälschlich auf zerrissene Eyhäute schließt; doch auch dieser Abfluß schadet der Frucht nicht. Zu dicke Eyhäute können die Geburt verzögern, für das Leben der Frucht entsteht daraus aber keine Gefahr. Der Abgang der Frucht in unzerrissenen Eyhäuten kann nur erfolgen, wenn sie noch nicht vollständig ausgetragen ist. In wie weit dies und die sogenannte Kappe oder Haube die Früchte bisweilen mit zur Welt bringen, unmittelbar nach der Geburt nachtheilig seyn können, soll späterhin berücksichtiget werden.

§. CCCXXVI.

Das wahre Fruchtwasser, welches bei der Geburt, selten vor derselben, abgeht, es sey denn nach äußeren Gewaltthätigkeiten, die den Leib der Schwangern trafen, oder

bei krampfhaften, sogenannten wilden Wehen, oder bei Uebermaaß von Fruchtwasser, und sehr dünnen Eyhäuten, ist minder klar, als das falsche, gelblich, klebrich, und enthält eine Menge kleiner schleimiger Flocken, die aus sogenannten Kindesschleim (vernix caseosa) bestehen, und gewöhnlich auch kleine Härchen. Diese Feuchtigkeit hat, wenn sie frisch und noch warm ist, einen Geruch, wie der Dunst aus frisch geschlachteten Thieren. Leinwand, die damit befeuchtet ward, bekömmt Flecke, die getrocknet, steif bleiben. Feuchtigkeiten, die bei falschen Schwangerschaften abgehen, haben diese Eigenschaften nicht, sonderen sind entweder ganz klar, oder milchig, gallertig, oder blutig. Bedeutende Abänderungen in der angegebenen Beschaffenheit des Fruchtwassers verdienen immer Aufmerksamkeit, indem sich daraus öfters der Schluß auf einen ungewöhnlichen Zustand der Frucht machen läßt. Die Verschiedenheiten, die man hierin antrifft, beziehen sich theils auf die Menge, und theils auf die Eigenschaften des Fruchtwassers. Die gewöhnliche Menge des bei einer Geburt abgehenden Fruchtwassers, wenn die Gebärmutter und die Frucht gesund sind, übersteigt kaum das Gewicht von zweien Pfunden. Ging eine sehr viel größere Menge ab, so kann man mit Wahrscheinlichkeit auf einen kranken Fruchtträger, und auf Krankheit, und selbst auf den Tod der Frucht schließen. Bei einer ungewöhnlichen Verlängerung der Schwangerschaft soll sich das Fruchtwasser sehr vermehren und anhäufen [45]). Eine sehr geringe Menge des Fruchtwassers ist weder ungewöhnlich noch schädlich, ja es scheint diese Feuchtigkeit am Ende der Schwangerschaft

45) Osiander Handbuch der Entbindungskunst. III Bds 2e Abtheilung. Tübingen, 1819. §. 591. S. 618. 619.

ohne Nachtheil fast ganz fehlen zu können [46]). Was sonstige Veränderungen der Beschaffenheit des Fruchtwassers anbetrifft, so findet man es blutig, grünlich, bräunlich, mit Stücken von Haut gemischt, ja der Angabe nach ungewöhnlich scharf, selbst ätzend, und bisweilen fauligt. Blutiges Fruchtwasser, wenn solches durchgehends diese Beschaffenheit hat, und sie nicht blos beim Abfluß durch den Muttermund, die Scheide, und die äußere Schaam theilweise angenommen, beweist am öftersten, daß sich schon ein Theil des Mutterkuchens abgetrennt, und aus den dadurch geöffneten Gefäßen Blut in die Gebärmutterhöhle sich ergossen, und mit dem Fruchtwasser gemischt hat. Eine solche vorzeitige Lösung ist an sich und in ihren Folgen stets für das Leben der Frucht höchst nachtheilig, und um so mehr, je stärker sie ist. Auch andere Ursachen einer solchen Blutergießung, als ein Riß in der Gebärmutter, Verletzung des Nabelstranges, oder Verwundung des Kindes, die freilich unweit seltener vorkommen, setzen das Leben der Frucht in Gefahr. In der Regel steht die Größe dieser Gefahr mit der Menge des abgegangenen Blutes in geradem Verhältnisse. — Grünlich und bräunlich wird das Fruchtwasser, wenn Kindspech darinn aufgelöst ist, wenn der Mutterkuchen abgestorben und die Frucht tod ist, besonders aber, wenn schon Fäulniß zugegen und auch aus anderen Kennzeichen merklich ist. Die grünliche oder bräunliche Farbe beweist allein keinen krankhaften Zustand der Frucht, und noch weniger den Tod derselben, indem das Kindspech, wovon sie gemeiniglich her-

46) Osiander a. a. O. §. 592. 620

J. Schmitt über den frühern Abgang des Fruchtwassers u. s. w. in den mediz. Jahrbüchern des östreichischen Staats. VI Bd. IV Stück. Wien, 1821. S. 32.

rührt, auch von gesunden Früchten abgehen kann, wenn dies gleich selten geschieht; als Hülfsmerkmal ist darauf jedoch allerdings Rücksicht zu nehmen. Sind damit fehlerhafte Zustände des Mutterkuchens und Nabelstranges verbunden, und hat das Fruchtwasser dabei zugleich einen faulichten Gestank, so ist an dem Tode der Frucht nicht zu zweifeln. Bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. findet hierin jedoch eine Ausnahme statt, indem eine Frucht abgestorben und faul seyn kann, und das sie umgebende Fruchtwasser stinkend, die andern aber lebend und gesund bleiben. Die besondere Schärfe des Fruchtwassers hat man nur aus der fehlerhaften Beschaffenheit der Oberhaut einer Frucht geschlossen, und ihm dabei wohl Etwas beigemessen, was in einer Hautkrankheit der Frucht seinen Grund hatte. Durch chemische Prüfung ist eine solche Schärfe bis jetzt nicht nachgewiesen.

§. CCCXXVII.

Wenn der Tod der Frucht von dem Nabelstrange ausgegangen ist, so müssen sich Fehler daran finden, die eine Unterbrechung des Blutlaufes durch seine Gefäße, entweder nach dem Mutterkuchen hin, oder von da zurück bewirket hatten. Außer den Merkmalen, die von diesen Fehlern herrühren, nimmt man aber auch die allgemeinen Kennzeichen des Abgestorbenseyns daran wahr. Was die Fehler erster Art betrifft, so kann dazu weder eine sehr kurze Nabelschnur, noch eine Theilung der Nabelschnur-Gefäße gerechnet werden. Bei einem gänzlichen natürlichen Mangel der Nabelschnur fand man immer andere Hülfsmittel, für die sonst durch den Nabelstrang bewirkte Verbindung zwischen Mutter und Frucht, die zur Erhaltung des Lebens zureichten. Es kann jedoch, wie auch die Erfahrung gelehret

hat [47]), wohl Fälle geben, in denen eine sehr kurze Nabelschnur, bei starken Bewegungen der Frucht, zur Abtrennung des Mutterkuchens, oder zu ihrer eigenen Zerreißung die Veranlassung wird, wobei indessen die Merkmale dieser schädlichen Folgen nicht fehlen dürfen, wenn man aus der Kürze der Nabelschnur auf den davon abhängigen Tod der Frucht einen Schluß machen will. Ein abgerissener oder zerrissener Nabelstrang gehört zu den größten Seltenheiten. Im Fall diese Verletzung nicht während der Geburt selber geschahe, findet man die Frucht immer tod, und den Nabelstrang mürbe und faul, so daß man die Zerreißung mehr für eine Folge, als für die Ursache, des Absterbens ansehen muß. Von den wahren und falschen Knoten ist (§. CCLXVI u. fgg.) hinreichend geredet worden. Zu den sichersten Kennzeichen des Absterbens der Frucht vor der Geburt gehört ein, unmittelbar nach derselben, welker, blutleerer, mürber und stinkender Nabelstrang. Findet man an einem todten Neugebornen die Gefäße des an seinem Leibe befestigten Restes der durchschnittenen Nabelschnur mit geronnenem Blut angefüllt, so will man (Adolphi) daraus den Schluß machen, dasselbe sey schon vor oder in der Geburt gestorben, indem bei der Durchschneidung der Nabelschnur bei einem lebend gebornem Kinde die Gefäße sogleich ihr noch flüssiges Blut ausgössen, und leer zurückblieben [48]). Hiergegen läßt sich jedoch mit Grunde einwenden, daß es Fälle geben könne, in denen der Nabelstrang in der Geburt abstirbt, ohne den Tod des Kindes zur Folge zu haben, daß in diesen also allerdings in den Gefäßen des Stranges geronnenes Blut zurückbleibe, ohne daß man daraus auf den

47) J. B. Morgagni de sedib. et caus. morbor. ep. XLVIII. 25.
48) Dreyer l. c. VI. Schlegel l. c. p. 173.

Tod der Frucht vor der Geburt einen andern, als falschen Schluß machen könne. Nimmt man dazu, daß bei neugebornen Kindern, das Blut, wenn das schon begonnene Athemholen wieder unterdrückt wird, zu den Nabelgefäßen zurückfließt, und beim Tode des Kindes dann nothwendig darinn stockt, so erkennt man sogleich den geringen Werth dieses Merkmales.

§. CCCXXVIII.

Die Gestalt des Mutterkuchens ist sehr unbestimmt und eben so seine Größe und Schwere; dies hat aber im Allgemeinen eben so wenig auf das Leben der Frucht einen nachtheiligen Einfluß, als seine Theilung in mehrere Stücke. Anders verhielte es sich aber (§. CCLIX) mit den Merkmalen solcher Fehler, welche die Verrichtung dieses wichtigen Theiles zu stören vermochten. Als solche gelten: ein zu großer und dicker [49]), ein theilweise in Blasen umgewandelter und so entarteter [50]), ein verdickter verhärteter [51]) und ein mit fremden Gebilden durchwebter [52]) Mutterkuchen, eben so ein zu dünner, kleiner und blutleerer [53]). Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß man diese Fehler des

---

49) Morgagni l. c. 17.

50) Morgagni l, c. 13.

51) Abrah. Vater dissertatio, qua mola praegnans, id est, secundina foetum continens in molam versa abortus causa etc. Witeberg 1729. thes. X.

52) Morgagni l. c. 23. 24., dieser berühmte Arzt ist indessen ungewiß, ob die fremden Körper, die er im Mutterkuchen antraf, die Ursache des Todes gewesen sind, oder nicht, indem er solche auch bei lebend und gesund gebornen Früchten im Mutterkuchen antraf.

53) Hoyer in ephemeridib. Nat. Curios. Cent. I. observ. 51. Mökring Commerc. liter. Nov. A. 1736, hebd. XXI. No. III.

Mutterkuchens, besonders die zuerst genannten, meistens nur bei jüngeren, nicht ausgetragenen Früchten antrifft, bei denen sie dann die Ursache des Mißgebärens abzugeben pflegen; öfterer kommen dagegen die letztgenannten, auch an dem Mutterkuchen reiferer, todgeborner Früchte vor. Eben so wichtig, wie diese Krankheitserscheinungen an dem Mutterkuchen, die auf eine in ihm enthaltene Ursache des Todes schließen lassen, sind auch diejenigen Merkmale an demselben, die als eine Folge seiner früheren Abtrennung, und seines Absterbens angesehen werden müssen. Die erstere, nemlich die Abtrennung des Mutterkuchens von der Gebärmutter, kann, wenn die Frucht dabei in der Gebärmutter bleiben soll, nur theilweise seyn, indem eine vollständige Lösung derselben, besonders in der letzten Zeit der Schwangerschaft sich nicht wohl ohne merklichen Eintritt der Geburt denken läßt. Sogar eine theilweise Ablösung hat meistens eine Fehlgeburt zur Folge, doch nicht immer, wenn gleich stets eine Blutung dabei Statt findet. Nach dem Abgange ist der Mutterkuchen mehr welk und an der Stelle, die früher abgetrennt gewesen, mißfarbig und mürbe. Ist die Frucht wegen Ursachen, die den Mutterkuchen nicht unmittelbar betrafen, abgestorben, so stirbt er dennoch ebenfalls ab, und verliert seinen lebendigen Zusammenhang mit der Gebärmutter. Unter diesen Umständen kann sich die Geburt oft noch lange, ja selbst über den ordentlichen Zeitpunkt hinaus, verzögern. In diesen Fällen ist der Mutterkuchen eben so gut der Fäulniß ausgesetzt, als die Frucht und der Nabelstrang, und man findet davon auch an ihm die bekannten Merkmale. Eine solche durch und durch verbreitete wahre Fäulniß [54]), des Mutterkuchens

54) Wie schwer es ist, die anfangende wahre Fäulniß an diesen Theilen von einer falschen zu unterscheiden, beweist ein neuerlicher von Nägele beobachteter und erzählter Fall. Siehe

in der Gebärmutter läßt jedes Mal auf den Tod der Frucht, zu welcher dieser Mutterkuchen gehörte, im Mutterleibe einen sichern Schluß machen.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Leben und dem Tode der Frucht in der Geburt, von den Ursachen des letzteren und seinen Merkmalen an Neugebornen.

§. CCCXXIX.

Die Geburt ist, wie die Schwangerschaft, eine mit der Gesundheit der Mutter und der Frucht völlig übereinstimmende Handlung und in ihr liegen daher auch an sich keine Ursachen des Absterbens der Frucht. So wie indessen alle Verrichtungen des lebenden Menschen durch Umstände und Bedingungen mancherlei Art krankhaft abgeändert werden können; eben so ist dies auch bei der Geburt der Fall, wobei es dann an Nachtheilen für Mutter und Frucht nicht fehlet. Man kann diese Umstände und Bedingungen, die eine der Frucht nachtheilige Geburt bewirken, füglich in solche eintheilen, die allein von der Mutter, oder von der Frucht, oder von Beiden gemeinschaftlich, oder die von den Nachgeburtstheilen abhängen, und in solche, die von Außen herbeigeführt werden. Durch äußere Einwirkungen können aber schwere und gefährliche Geburten eben sowohl erleichtert, als leichte und gefahrlose erschweret, und für die Frucht nachtheilig, ja tödtlich gemacht werden.

---

dessen Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungs-Anstalt zu Heidelberg in den Jahren 1817. 1818. Salzburger med. chir. Zeitung. Jahrg. 1819. IV Bd. Nr. 88. S. 154.

§. CCCXXX.

Obgleich der Eintritt der Geburt mit der Zeitigkeit und Reife der Frucht im genauſten Zuſammenhange ſteht, ſo iſt er doch von ihnen nicht allein abhängig, weshalb er, in Bezug auf ſie, bald zu früh, bald zu ſpät erfolget, wodurch dann allein ſchon die Geburt der Frucht nachtheilig werden kann. Im erſten Fall treffen die Frucht alle die Nachtheile, die mit der Unzeitigkeit verbunden ſind; im andern aber legen die Eigenthümlichkeiten, die eine überzeitige Frucht anzunehmen pflegt, ihrem Durchgange durch die Geburtstheile der Mutter, wenn gleich die Schwangerſchaft im Allgemeinen nicht ſo lange dauern kann, daß die Frucht, wegen ihres zu ſtarken Wachsthumes, dann nicht mehr ſollte geboren werden können, doch in einzelnen Fällen, oft Hinderniſſe in den Weg, die während deſſelben ihr Leben bedrohen. Nur die Letzteren gehören indeſſen hierher.

§. CCCXXXI.

Die Erhaltung der Frucht während der Geburt, das heißt: vom Eintritt wahrer Geburts-Wehen an, bis zur vollendeten Trennung des Kindes von der Mutter, nach ihrem Austritte aus den Geburtstheilen, gleichviel, ob hierbei Alles regelmäßig oder regelwidrig vor ſich geht, und durch die Natur allein, oder mit Hülfe der Kunſt, beendiget wird, hängt davon ab, daß die Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelſtranges nicht eher aufhört, bis das Athemholen eingetreten iſt, und regelmäßig fortgeſetzt wird, und daß die wichtigen, und zum Leben unentbehrlichen, Theile der Frucht nicht durch Druck und äußere Verletzung irgend einer Art, zur Beſtreitung ihrer Verrichtungen untauglich gemacht werden. Alles daher, was

während der Geburt längere Zeit vor dem Anfange des Athemholens den, durch den Mutterkuchen und den Nabelstrang bewirkten, Zusammenhang zwischen Mutter und Frucht aufhebt, oder daß einmal begonnene Athmen des Kindes wieder unterdrückt, oder das Gehirn, das Herz, die großen Gefäß-Stämme und andere wichtige Eingeweide, wie besonders die Leber, so verletzt, daß sie die von ihnen ausgehenden Bedingungen der Erhaltung der Frucht nicht ferner gewähren können, tödtet die Frucht in der Geburt.

§. CCCXXXII.

Eben dieselben Eindrücke, wenn sie zu Tödtung der Frucht nicht stark und anhaltend genug wirken können gleich einigen andern, die für jetzt nicht hierher gehören, die Lebens-Aeußerung hemmen und so den Zustand der Frucht hervorbringen, den wir Scheintod nennen.

§. CCCXXXIII.

Als Ursachen, die den Zusammenhang zwischen der Mutter und der Frucht zu früh aufheben, ehe die letztere die für ihr Leben unentbehrlichen Wirkungen davon durch das Athemholen ersetzet, hat man zu frühe Trennung des Mutterkuchens von der Gebärmutter, Vorfall und Erkältung des Nabelstranges, Zusammendrückung desselben, die den Lauf des Blutes darin zu hemmen stark genug ist, wodurch sie auch geschehen mag, und Zerreißung oder Zerschneidung der Nabelschnur, besonders ohne gehörige Unterbindung, angegeben. Diesen läßt sich noch das Eindringen der atmosphärischen Luft in die Geburtstheile hinzufügen, wodurch das Athemholen erreget wird, ehe es gehörig und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Der Tod der

Frucht erfolgt unter allen diesen Umständen immer wegen des Unterbleibens der zum Leben nöthigen Veränderung des schwarzen Blutes in mehr rothes, die aber durch die zuerst angegebenen Ursachen auf eine nur in der Frucht mögliche Weise herbeigeführt wird, bei den hernach angedeuteten aber, eben so, wie in der Erstickung beim gebornen Menschen. Alle diese Ursachen zerfallen hiernach in zwei Klassen.

§. CCCXXXIV.

Zur ersten Klasse gehört die zu frühe Trennung des Mutterkuchens von der Gebärmutter. Sie kann entweder vollständig geschehen, oder sich nur auf einzelne Stellen beschränken. Die erstere ist bei einer regelmäßigen Kopfgeburt sehr selten, weil dieselben Kräfte, welche die Frucht aus der Gebärmutter treiben, auch die Abtrennung des Mutterkuchens bewirken; dagegen hat man angenommen, daß eine solche voreilige Lösung, bei der Lage des Mutterkuchens gerade auf dem Muttermunde, bei einer zu kurzen Nabelschnur, gleichviel, ob diese Kürze von Natur, oder durch ihre Umschlingung um den Leib der Frucht entstanden ist, und bei Zangengeburten, so wie bei Fuß-, Knie- und Steißgeburten häufiger vorkommen. In dem ersten Fall ist es allerdings denkbar, daß die Geburt, ohne Hülfe von Außen, nicht eher werde erfolgen können, bis sich der Mutterkuchen durch völlige Erweiterung des Muttermundes ganz abgetrennt hat; dagegen ist es aber auch gewiß, daß unter diesen Umständen die Mutter noch vor Beendigung der Geburt am Blutfluß werde sterben müssen. Sitzt der Mutterkuchen dagegen schräge auf dem Muttermunde, so löst er sich nur an einer Seite, und die Geburt geht dann, wenn sonst keine Hindernisse ihrer raschen Beendigung im Wege

stehen, ohne Nachtheil für die Frucht, wenn gleich oft unter heftigem Blutflusse, von Statten. Gewissermaßen könnte man auch den Fall denen einer zu frühen Trennung des Mutterkuchens zurechnen, wenn die Frucht in den Häuten geboren wird. Weil dies aber immer nur bei sehr weitem Becken und einer kleinen Frucht geschieht, und daher ohne allen Zeitverlust, so äußern sich auch die Nachtheile nur nach der Geburt, wenn die Zerreißung der Eyhäute und weitere nöthige Behandlung der Frucht, nicht sogleich vorgenommen wurde, und kann davon erst späterhin die Rede seyn. —

Dem zu kurzen Nabelstrange sind manche üble Folgen in der Geburt zugeschrieben worden, doch ohne gehörige Beweise dafür. Da das Hervordringen der Frucht aus den Geburtstheilen der Mutter, wenn man die Fälle von künstlich beendigten Geburten ausnimmt, mit der Zusammenziehung und Verkleinerung der Gebärmutter in der vollkommsten Uebereinstimmung steht, so bleibt das Verhältniß der Länge der Nabelschnur zu der Entfernung des Mutterkuchens und der innern Wand der Gebärmutter, an welcher er befestigt ist, von dem Unterleibe der Frucht, im Ganzen, während der Geburt eben dasselbe, wie in der Schwangerschaft, und wird nur dann verändert, wenn die Frucht soweit vorgerückt ist, daß sie, vermöge ihrer eigenen Schwere, zugleich hervorgleitet, welches erst geschehen kann, wenn auch ihre Schultern keine Hindernisse mehr im Becken finden. Sollte nun der Mutterkuchen auch wirklich dem Zuge des Kindes folgen, und sich von der innern Wand der Gebärmutter, mit der sein Zusammenhang durch ihre Verkleinerung locker geworden ist, vollends ablösen, so würde ihm dies, da es jetzt schon das Athemholen zu beginnen vermögte, keinen Schaden mehr zufügen. Der wichtigste Nachtheil, der von einer zu kurzen Nabelschnur für die Frucht, während

ihres Austritts aus den Geburtstheilen zu fürchten ist, besteht in der Zerrung des Nabels, die eine Ausreißung der Nabelschnur-Gefäße, und tödtliche Blutung zur Folge haben kann. Dieß ist jedoch nur bei einer an und für sich zu kurzen Nabelschnur denkbar, weil bei der Verkürzung durch Umschlingung, der Zug mehr nach der Seite des Mutterkuchens hinwirken muß, derselbe überhaupt aber durch den zwischenliegenden zusammendrückbaren Körpertheil sehr gemindert wird. Eine Zerreißung der Nabelschnur in der Geburt, ehe die Frucht vollständig aus den Geburtstheilen hervorgedrungen, ist nur bei künstlichen Geburten anzunehmen, bei denen die Frucht ohne gleichmäßige und genügende Zusammenziehungen der Gebärmutter, aus ihr hervorgerissen wird. Nur wenn bei einer ordentlichen Kopfgeburt die Frucht plötzlich aus den Geburtstheilen, im Stehen der Mutter, oder überhaupt tiefer herabschießt, als die Nabelschnur lang ist, so kann sie ebenfalls zerreißen.

§. CCCXXXV.

Hier steht ein Ereigniß in Verbindung, das, der gewöhnlichen Meinung nach, oft den Tod einer Frucht herbeiführt, und dies ist Verblutung. Diese kann im Allgemeinen auf doppeltem Wege geschehen, nemlich durch den Mutterkuchen und den Nabelstrang, und durch Wunden, die der Frucht von außen zugefügt wurden, von denen hier aber nicht die Rede ist. Es läßt sich allerdings denken, daß in Fällen, in denen die Frucht noch nicht so weit vorgedrungen ist, daß sie athmen könnte, oder unter Umständen, unter denen das Athemholen wohl schon hätte eintreten können, es aber doch durch Umstände mancher Art zu beginnen verhindert worden, die zu frühe Trennung des Mutterkuchens, oder eine Zerreißung der Nabelschnur

ohne nachfolgende Unterbindung, oder Ausreißung derselben, eine Verblutung der Frucht zur Folge haben werde. Da in diesen Fällen jedoch allein schon das Aufhören der Verrichtung des Nabelstranges und Mutterkuchens als Ursache des Todes anzusehen ist, so kann die Verblutung höchstens nur einen Beitrag dazu liefern, der aber, weil er bestimmte Merkmale gewährt, von Wichtigkeit ist.

§. CCCXXXVI.

So wenig häufig hiernach nun die Fälle sind, in denen sich die Trennung der Frucht von der Mutter schon in der Geburt ereignet, so wenig gefährlich für das Leben der Frucht sind überdies noch die meisten davon, weil eine solche Trennung bey regelmäßigen Geburten gemeiniglich nur dann erst geschehen kann, wenn die Frucht so weit vorgerückt ist, daß sie mit der äußeren atmosphärischen Luft in freie Berührung zu treten im Stande ist, und das Athemholen also beginnen kann. Gefahr, und selbst Tod können hier also nur dann eintreten, wenn die Frucht unter diesen Umständen zu athmen gehindert ist. Man muß hierbei nicht vergessen, daß die Thätigkeit des Mutterkuchens an und für sich schon in der Geburt allmählig abnimmt, und daß daher die Frucht wahrscheinlich je weiter sie aus der Gebärmutter fortgeschoben wird, ihrem Einflusse weniger und immer weniger unterworfen ist. Daher kömmt es wohl auch, was hier besonders bemerkt werden muß, daß die Frucht sich eine Zeitlang lebend unter der Geburt erhalten kann, wenn sie auch mit der Mutter nicht mehr im Zusammenhange steht, und auch zu athmen noch nicht angefangen hat [1]).

---

1) S. Jörg a. a. O. Thl. 1. S. 273.

§. CCCXXXVII.

Man hat fast bis auf unsere Zeit behauptet, daß eine Frucht, wenn auch die Luft schon frei zu ihrem Munde und zur Nase kommen könne, doch so lange sie mit der Brust noch im Becken stecke, nicht athmen könne, wodurch, wenn sich dies wirklich so verhielte, die Gefahr der Abtrennung der Frucht von der Mutter, während der Geburt allerdings sehr zunehmen würde. Neuere Beobachtungen [2]), die mit den ältern hierin ganz übereinstimmen, haben dies überall nicht, wohl aber das Gegentheil davon bestätigt (§. CCCXVII —). Daraus folgt indessen nicht, daß auch alle Früchte, die sich in dieser Lage befinden, wirklich zu athmen anfangen, weil dazu das Zusammentreffen mehrerer Umstände erforderlich ist. Es ist nicht hinreichend, daß die atmosphärische Luft bis zur Nase und zum Munde der Frucht hindringe, sondern es wird auch erfordert, daß sie in die Lunge hineinkomme, was nur, bei unverschlossenen Luftwegen, durch die Thätigkeit aller Werkzeuge geschehen kann, die zur Bestreitung des Athemholens nothwendig wirksam seyn müssen.

§. CCCXXXVIII.

Man muß hiernach zwei Gattungen von Ursachen annehmen, durch die das Athemholen der Frucht in der Geburt gehindert werden kann, nemlich Verschließung der Wege, auf welchen die Luft zu den Lungen hingelangt, und Unthätigkeit der zu ihrer Einziehung und Aufnahme dienenden Werkzeuge. Die zur ersten Gattung gehörenden Ursachen sind hauptsächlich Anfüllung des Mundes und der Nase mit Blut, Schleim, Stücken der Kindshäute,

2) Osiander in den Götting. gelehrt. Anz. 1820. St. 196.

oder des Mutterkuchens, Verschließung der Stimmritze durch diese Körper, und Anfüllung des Kehlkopfs, der Luftröhre und selbst der Bronchien mit wäßriger Feuchtigkeit, Schleim oder Blut. Zur zweiten Gattung hat man besonders Zusammendrückung des Brustkastens im Becken gerechnet, die man in allen Fällen so bedeutend hat annehmen wollen, daß seine Erweiterung und die Ausdehnung der Lungen dadurch ganz unmöglich gemacht werde. Außer den Gründen, die gegen diese Behauptung bereits angeführt wurden (§. CCCXVII.) muß noch in Betracht gezogen werden, daß die Lungen ohne Zweifel eines gewissen Grades der Ausdehnung durch eigene Thätigkeit [3]) und unabhängig von der des Brustkastens, doch im genauen Zusammenhange mit der Erweiterung und Verschließung der Stimmritze, fähig sind. Dürfte hiernach die Zusammenziehung des Brustkastens im Becken, als Hinderniß des Athmens wenig in Anschlag zu bringen seyn, so mögten wir dagegen eine andere wichtigere Ursache der Behinderung dieser Verrichtung, während der Geburt, angeben und diese ist die Zusammenpressung des Schädels, wodurch auch das Gehirn gedrückt und so das Erwachen der sensiblen Thätigkeit gehindert wird. Vermöge dieses Umstandes fehlt es den Athmungs-Werkzeugen an Empfänglichkeit für den Reiz der atmosphärischen Luft, und sie können deshalb nicht zur Bewegung gebracht werden [4]). Im All-

3) Constantin Emanuel de Weltzien D. i. m. de pulmonum autenergia in organico respirationis mechanismo. Dorpati Livonorum MDCCCIX.

4) Herholdt's Behauptungen über das Leben, vorzüglich der Frucht im Menschen (S. 114.), Beobachtungen, daß ein Kind ohne Kopf Athem geholt habe, gäben den Beweis, daß keine Verletzung des Gehirns das Athemholen des Neugebornen hindern könne, geht offenbar zu weit.

gemeinen läßt sich zwar annehmen, daß dies Schlummern der Sensibilität der Frucht in der Geburt höchst wohlthätig für sie ist, weil sie dadurch gegen eine Menge von Einflüssen während derselben, die ihr sonst sehr nachtheilig seyn würden, geschützt ist; doch muß es in dem besondern Fall, in welchem die Frucht, wegen zu früher Trennung von der Mutter, nur durch das Beginnen des Athemholens gerettet werden kann, sie auch in große Gefahr setzen. Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, weshalb das Athemholen der Frucht in der Geburt im Ganzen doch zu den Seltenheiten gehört, da doch die atmosphärische Luft gewiß in den meisten Fällen in die Geburtstheile, und so zu der Frucht hindringt.

§. CCCXXXIX.

Denselben Erfolg, der die Trennung des Mutterkuchens von der Gebärmutterwand, oder von der Frucht durch Zerreißung der Nabelschnur hervorbringt, hat auch die Zusammendrückung des Nabelstrangs, wenn sie so stark ist, daß der Blutlauf zwischen der Frucht und dem Mutterkuchen dadurch gehemmt wird. Eine solche Zusammenpressung soll auf mehrfache Weise zu Stande kommen können, als: durch Einklemmung des Nabelstranges zwischen Kindestheilen, besonders dem Kopfe und den Beckenknochen, durch Umschlingung und durch Knoten. Einzig ist der Fall, in dem die Frucht selber eine doppelt umgeschlungene Nabelschnur so mit der Hand zusammengedrückt haben soll, daß sie gestorben ist[5]). Bei künstlichen Ent-

5) Carus in Dresden beobachtete diesen Fall. S. sechster Jahresbericht des Königl. Sächs. Entbindungs- und Hebammen-Instituts zu Dresden auf das Jahr 1820. Intelligenz-Blatt der Leipz. Litterat. Zeit. März 1821. S. 588 u. 589.

bindungen wird die Nabelschnur eher gedrückt, als bei solchen die von der Natur allein beendigt werden. Daß eine Nabelschnur, die nicht zugleich vorgefallen ist, zwischen dem Muttermunde, oder dem Becken und den Theilen des Kindes eingepreßt wird, ereignet sich gewiß nur selten. Wenn indessen auch wirklich Fälle dieser Art vorkommen, so bleibt der darin bewirkte Druck der Nabelschnur doch meistens ohne üble Folgen für die Frucht, indem die Zusammenpressung nur von zweien Seiten geschiehet, wobei die Gefäße noch immer einigen Raum, dem Drucke auszuweichen, behalten. Bei einer Zangen-Geburt kann es dagegen leicht geschehen, daß der Geburtshelfer ein Stück der Nabelschnur mit dem äußersten Ende der Zange zugleich faßt, und gegen den Kopf so andrückt, daß der Lauf des Blutes darin aufhört, und die Frucht, wenn die Entbindung nicht schnell erfolgt, stirbt [6]). Hierbei ist der Geburtshelfer außer aller Schuld. Anders ist freilich der Fall, wenn er die Nabelschnur fühlen könnte und sie doch unbeachtet ließ. Eine umschlungene Nabelschnur soll nach der gewöhnlichen Meinung ebenfalls leichter gedruckt werden können, doch ist dies in der That nicht immer der Fall, weil sie, wenn sie um solche Theile geschlungen ist, mit denen sie nicht durch das Becken kommen kann, gemeiniglich so weit zurückgeschoben wird, bis sie eine Stelle erreicht hat, wo sie für ihr Durchkommen keinen weiteren Widerstand findet; ein Umstand, den ich öfters beobachtet habe [7]).

---

6) Vergl. Jörg Schriften zur Beförderung der Kenntniß des Weibes und Kindes. 2r Th. S. 84.

7) Wenn Baudelocque Entb. K. Bd. I. S. 184. und nach ihm Mehrere glauben, es könne die Gebärmutter, indem sie sich zusammenzöge, den Mutterkuchen und Nabelstrang so drücken, daß die Bewegung des Bluts dadurch in ihnen unterdrückt werde, so kann ich hierin nicht mit ihnen übereinstimmen.

Wie wenig Knoten durch Zusammendrückung der Nabelschnur schaden können, ist bereits (§. CCCXVI.) gezeigt worden. Fette Früchte sollen übrigens, unter ganz denselben Umständen mehr von der Pressung der Nabelschnur leiden, als magere. [8]).

§. CCCXL.

Gefährlicher für das Leben der Frucht ist ohne Zweifel der Vorfall der Nabelschnur, nicht blos des Druckes wegen, dem sie dabei ganz besonders ausgesetzt ist, sondern auch wegen der unvermeidlich damit verbundenen Erkältung. Derselbe ereignet sich indessen nur bei Schief- und Querlagen der Frucht und bei weitem Becken, besonders wenn die Nabelschnur sehr lang ist, und die Menge des Fruchtwassers groß. Selten wird daher ein solcher Vorfall der Nabelschnur bei einer Geburt anzunehmen seyn, welche die Schwangere hernach für sich allein und ohne alle fremde Hülfe beendiget hat, und ein solches Vorgeben ist daher immer nur mit Vorsicht für glaubwürdig zu halten. Demohngeachtet kann die Möglichkeit, daß es wahr sey, nicht ganz abgeleugnet werden.

§. CCCXLI.

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch Geburtshelfer nicht blos den Vorschlag gethan, sondern ihn auch wirklich ausgeführt haben, die Nabelschnur bei Ausziehung des Kindes bei den Füßen, sobald zu unterbinden, als das Kind bis über den Nabel hervorgezogen ist, damit sich das Kind, wenn etwa die Nabelvene bei vorkommender Kompression

8) Justus Heinrich Wigand die Geburt des Menschen, herausg. v. J. C. Naegele 2r Bd. Berlin, 1820. S. 439. Eine Ursache dieser Thatsache wußte Herr Wigand nicht anzugeben.

des Nabelstranges mehr zusammengedrückt würde, als die Arterien der Nabelschnur, nicht verbluten mögte. Obgleich es nun wohl gewiß ist, daß sich die Frucht in der Geburt eine Zeitlang, ohne oxygenirtes Blut zu erhalten, behelfen kann, so läßt sich doch überall nicht bestimmen, wie lange sie in jedem besonderen Falle dasselbe mögte entbehren können. Da nun ebenfalls nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, wie lange eine Geburt sich noch verziehen werde, wenn der Körper der Frucht auch schon bis über den Nabel geboren ist, Arme und Kopf derselben dagegen noch im Becken stecken, so darf die Nabelschnur um diese Zeit weder unterbunden, noch durchschnitten werden, wenn das Leben der Frucht nicht vorsätzlich auf das Spiel gesetzt werden soll. Anders ist der Fall, wenn der Nabelstrang wegen Umschlingung und daraus entstehenden Hindernisses der Entbindung, unterbunden und durchschnitten werden muß, weil die Geburt dann sogleich künstlich beendiget wird, und bei Vernachlässigung dieses Handgriffs eine viel größere Gefahr für Mutter und Frucht eintreten würde [9]).

§. CCCXLII.

Die zweite Gattung von Ursachen, die durch Entziehung des Sauerstoffs den Tod herbeiführen, enthält diejenigen, die, indem sie das einmal begonnene Athemholen wieder hindern und unterdrücken, die Frucht ersticken machen. Sollen sie wirken können, so muß schlechterdings das Athmen vorher schon begonnen haben. Daß dies sowohl in der Gebärmutter, als auch hernach innerhalb der Scheide und der äußerlichen Geburtstheile geschehen kann, ist hinreichend erwiesen (§§. CCCXIV-CCCXX.). Das in der

9) Wigand Beiträge zur Geburtshülfe. 3r Heft. S. 143.

Gebärmutter bereits begonnene Athemholen wird am leichtesten unterdrückt, weil durch das Vordringen des Kindes durch die Scheide der Weg, auf dem Luft zu ihm kommen kann, verschlossen wird, und überdies sich, während desselben noch alle die übrigen Umstände ereignen können, die das in der Scheide beginnende Athmen wieder unterdrücken. Diese Umstände sind, eine solche Wendung des in der Scheide liegenden Kindestheils, durch die der Zugang der atmosphärischen Luft zum Munde und zur Nase des Kindes, der vorher frei war, zugeschlossen wird; Bedeckung der äußerlichen Geburtstheile und Verstopfung des Eingangs in die Scheide von Außen, die das Eindringen der Luft hindern; Verschließung des Mundes und der Nase der Frucht, entweder von Innen, durch Blut, Schleim, Kindeshäute od. dgl. m., oder von Außen, durch Bedeckung derselben. Letzteres ereignet sich leicht, wenn ein Frauenzimmer ohne äußere Hülfe, besonders im Liegen, gebiert, indem das Kind dann, so wie es mit dem Kopf, das Gesicht nach unten gewandt, aus den Geburtstheilen hervorkömmt, sogleich, und während noch die Schultern zurück sind, mit der Nase und dem Munde in den Unrath fällt, mit welchem, während der Geburt das Lager angefüllt zu werden pflegt [10]). Selbst unzweckmäßig angewandte Hülfe, um das Kind hervorzuziehen, wobei es über das Gesicht gepackt wird, kann auf diese Weise Erstickung bewirken. — Vorsätzlich kann die Mutter, oder leichter noch ein mitwissender Gehülfe, durch Bedeckung des so eben hervorgekommenen Gesichts mit nassen Tüchern das Athemholen wieder unterdrücken. Dasselbe wird bewirkt, wenn das, aus den Geburtstheilen hervorschießende Kind sogleich in Was-

10) Bohnii diss. I. de infanticidio, in libr. de renunciatione vulnerum lethalium. Lipsiae MDCCXI, p. 190.

ser, Unrath, Asche, oder in irgend eine andere Materie fällt, welche in Nase und Mund des Neugebornen eindringt und die atmosphärische Luft davon abhält.

§. CCCXLIII.

Einer besondern Erwähnung verdient die Erwürgung des Kindes durch die Nabelschnur und durch den sich um seinen Hals zusammenziehenden Muttermund, theils weil man den dadurch bewirkten Tod, so leicht äußerlichen Gewaltthätigkeiten zuschreiben kann, und theils, weil man ihre Möglichkeit überhaupt in Anspruch genommen hat. Wenn man früher annahm, eine Frucht könne, ehe sie Athem geholet, auf diese Weise erdrosselt werden, so irrte man [11]). Zwar hat man späterhin behaupten wollen, eine solche Zusammenpressung des Halses der Frucht in der Geburt tödte nicht, weil sie das Athemholen hindere, das noch nicht begonnen hätte, sondern indem sie die Drosseladern zusammendrücke, und dadurch den Rückfluß des Blutes aus dem Gehirn unmöglich mache, und so den Tod durch Schlagfluß herbeiführe; doch hat man auch hierfür keine Beweise aufbringen können [12]). Bei einer regelmäßigen Kopfgeburt halte ich diese Todesart der Frucht für unmöglich, nicht aber bei einer Fußgeburt, in der Hals und Kopf noch eine Zeitlang im Becken stecken bleiben, wenn der Leib schon geboren ist. Meistens liegt aber auch hier wohl die Ursache des Schlagflusses und des Todes mehr an dem Zerren des Rückenmarkes, bei einem nicht kunstmäßigen Ziehen an dem Leibe der Frucht, um den Kopf hervorzuholen, als an der

---

11) Callisen principia systematis chirurgiae. p. II. p. 544.

12) J. G. Knebel Grundriß der polit. gerichtl. Entbindungskunde. 2s Bdch. Breslau, 1803. §§. 669. 670. S. 494. 95.

Zusammenschnürung des Halses. Daß eine Nabelschnur, die um den Hals geschlungen ist, dem Drucke der Gebärmutter mehr ausgesetzt sey, wie sonst, ist mir eben so wenig glaublich, als daß ein krampfhaft zusammengeschnürter Muttermund den Nabelstrang so gegen den Körper des Kindes sollte andrücken können, daß dadurch seine Verrichtungen unterbrochen würden [13]). Es ist mir wenigstens niemals ein Fall vorgekommen, in dem das Kind durch eine solche Zusammendrückung seiner Nabelschnur in der Geburt sollte umgekommen seyn.

§. CCCXLIV.

Außer durch die Unterdrückung der Verrichtung des Mutterkuchens und der Nabelschnur in der Geburt, oder des Athemholens, wenn dies schon begonnen hatte, kann die Frucht auch selber so bei der Geburt verletzt werden, daß der Tod darauf erfolgt. Diese Verletzungen kann entweder die Geburt an und für sich bewirken, oder sie können durch die Hülfe, die man dabei leisten wollte, hervorgebracht werden, oder sie entstehen aus der Vernachlässigung der bei der Geburt nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, oder der etwa erforderlichen Hülfsmittel, oder sie werden endlich von Außen vorsätzlich, um die Frucht zu tödten, zugefüget. —

§. CCCXLV.

Um diese Schädlichkeiten, die eine Frucht während der Geburt treffen können, recht zu beurtheilen, muß man auf die Verschiedenheiten Rücksicht nehmen, die dieser Vorgang dar-

---

13) M. vergl. Joh. Daniel Herholdts Commentation über das Leben, vorzüglich der Frucht im Menschen, und über den Tod unter der Geburt, aus dem Lateinischen. Kopenhagen, 1803. 3s Kap. S. 79 u. fggd.

bietet. Man hat im Allgemeinen zwei Klassen desselben angenommen, nemlich solche, welche die Mutter ohne Schaden für sich und die Frucht beendet, eigentliche Geburten; und solche, bei denen sie dies nicht konnte, und deshalb Hülfe von Außen nöthig hatte, Entbindungen. Bei jenen hat zwar der Geburtsvorgang an sich keine Nachtheile für die Frucht, doch kann er ihr durch Versäumung der nöthigen Vorkehrungen allerdings nachtheilig werden; bei diesen ist dagegen manchmal ein sehr kleines Hülfsmittel hinreichend, um die Frucht, die sonst umkommen würde, beim Leben zu erhalten. Die Schnelligkeit und Leichtigkeit, mit der eine Geburt ohne fremde Hülfe beendigt worden ist, giebt übrigens gar keinen Beweis dafür, daß sie auch für die Mutter und die Frucht unschädlich war. — Eine Geburt, die an und für sich ganz glücklich beendiget wurde, ist für die Erhaltung des Neugebornen nur unter der Bedingung Bürge, daß es mit der nöthigen Sorgfalt aufgenommen, und den Umständen angemessen zweckmäßig behandelt werde.

§. CCCXLVI.

Bedingungen einer Geburt sind das Eintreten einer ausgetragenen, wohlgebildeten Frucht aus der Gebärmutter durch ihren Mund in das hinreichend weite und wohl gestellte Becken, nach ihrer Längen-Achse, in einer für ihren Durchgang passenden Richtung; kräftige und regelmäßige Zusammenziehungen der gesunden, richtig gelegenen Gebärmutter, bei Abwesenheit aller möglicher Weise nachtheilig und hinderlich wirkender Krankheits-Zufälle der Mutter, und bei gehöriger Beschaffenheit, Sitz und Verhalten der Nachgeburtstheile, und eine günstige Lage der Gebärenden. Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist der Austritt der

Frucht aus dem Mutterleibe, wenigstens nicht gefahrlos und es wird Hülfe von Außen nöthig, um die Gefahr abzuwenden. Das Fehlen von Bedingungen einer Geburt, führt an und für sich schon Bedingungen einer Entbindung herbei. Die Grenze ist hierin aber so wenig scharf zu ziehen, daß es in keinem Falle jemals voraus zu wissen ist, ob eine Entbindung nöthig seyn wird, oder nicht. Wird indessen eine Frucht durch eine bloße Geburt, d. h. durch die Kräfte der Mutter allein zur Welt gebracht, wo äußere Hülfe, also eine Entbindung nöthig gewesen wäre, so entstehen gewiß immer Nachtheile, die so gut die Mutter, als das Neugeborne treffen können, wenn sie gleich auf den ersten Blick nicht immer zu erkennen sind. Dies ist der Grund, warum in allen wohleingerichteten Staaten nicht blos alle Erfordernisse zu einer Entbindung stets zur Hand sind, sondern auch die verschuldete Versäumniß ihrer Anwendung an und für sich als Vergehen betrachtet wird.

§. CCCXLVII.

Im gemeinen Leben verbindet man mit den Ausdrücken: Geburt und Entbindung, einen etwanig anderen Begriff, als die Schule damit verbindet, indem man das zur Welt-Bringen einer Frucht ohne künstliche Hülfe, abgesehen davon, ob diese für das Wohl der Mutter, oder der Frucht auch wohl nöthig gewesen sey; eine Geburt denselben Vorgang aber, wenn er durch künstliche Hülfe, sie mag nöthig gewesen seyn oder nicht, beendiget würde, eine Entbindung zu nennen pflegt. Die nöthige Sorgfalt bei der Entgegennahme des Neugebornen, und für die erste Behandlung und Verpflegung desselben, wird jedoch bei Beiden vorausgesetzt. Um nicht mit der Wirklichkeit

und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen in Widerspruch zu gerathen, müssen wir diese Begriffe des gewöhnlichen Lebens fest halten.

§. CCCXLVIII.

Eine Geburt, dies Wort im Sinne des gemeinen Lebens genommen, kann unter sehr verschiedenen Umständen und Verhältnissen zwischen Mutter, Frucht und Nachgeburtstheilen erfolgen, im Allgemeinen muß jedoch die Frucht dabei entweder mit dem Kopf, oder mit den Füßen, Knien oder Hinteren voran, allemal aber nach ihrer Längen-Achse durch den Muttermund in das Becken eintreten und durch dasselbe getrieben werden. — Jedwede dieser Stellungen der Frucht in der Geburt, die unter sich wieder mannichfacher Verschiedenheiten fähig sind, kann indessen nach den damit verbundenen Umständen mit eigenthümlichen Gefahren für die Frucht verbunden seyn.

§. CCCXLIX.

Wenn der Kopf vorankommt, so stellen sich, so lange die Längen-Achse unverrückt bleibt, bald das Hinterhaupt, und zwar am öftersten, bald der Scheitel, bald die Stirne, und bald das Gesicht zur Geburt. Sie treten dabei entweder in diesen, oder in jenen Durchmesser des Beckens, eben so gut nach vorne, als nach den Seiten, oder nach hinten gewendet, gerade, schief oder schräge ein. Alles dies hängt von der Beschaffenheit und dem Stande der Gebärmutter, der Richtung ihrer Zusammenziehungen, der Lage, Größe und Bildung der Frucht, dem Sitze des Mutterkuchens und dem Zustande der übrigen Nachgeburtstheile, der Gestalt, Weite und Stellung des Beckens, den übrigen Becken-Eingeweiden und von der Lage und dem

Verhalten der Gebärenden, ja selbst derer, ab, die bei der Geburt behülflich seyen und die Frucht entgegen nehmen wollen. Wenn von diesen Umständen irgend einer nicht ganz so ist, wie er zur vollkommen leichten Geburt hätte seyn müssen, so entstehen durch den Druck des Kopfes gegen die Beckenknochen durch seine Zusammenpressung im Becken, durch seinen längeren Aufenthalt in den Geburtstheilen, und durch die Pressung, die das Rückenmark erleidet, wenn der Leib in einer ungünstigen Richtung gegen den feststehenden Kopf hingetrieben wird, leicht Verletzungen der Frucht, die oft augenblicklich, oft aber erst späterhin nach der Geburt, den Tod der Frucht oder des Kindes zur Folge haben, und von denen dann wohl Merkmale zurück zu bleiben pflegen, die man leicht mit den Folgen äußerer Gewaltthätigkeiten zu verwechseln in Versuchung geräth.

Ganz ähnliche Vorfälle können durch ein zu schnelles Hervorschiessen der Frucht aus den Geburtstheilen in einer ungünstigen Stellung der Gebärerin, bewirket werden, wenn das Neugeborne von keinem entgegengenommen wird, sondern Falls die Geschlechtstheile der Mutter weit genug dazu vom Boden entfernt sind, durch seine eigene Schwere niederfällt, und mit Heftigkeit mit dem Kopfe gegen den harten Boden oder einen anderen harten und eckigen Körper anstößt.

§. CCCL.

Die wichtigsten, aus dieser Quelle entstandenen, Verletzungen, die man beobachtet hat, sind, wenn der Schädel vorlag, Kopfgeschwülste, Austretungen von Blut, sowohl über, als unter den Schädelknochen, zu starke Anfüllung der Hirngefäße mit Blut, und Wasserergießungen ins Ge-

hirn, und Risse und Spalten der Schädelknochen; bei vorliegendem Gesichte aber, Gesichtsgeschwulst, Anschwellung der Augenlieder, Anfüllung der Bindehaut der Augen mit Blut, und selbst Ergießungen von Blut in die vorderen Augenkammern, Nasenbluten, Zerbrechung der Gesichtsknochen, Anhäufung von Blut im Gehirn, besonders dem kleinen, Blutaustretungen in die Grundfläche des Schädels, und Quetschungen des Rückenmarkes mit und ohne Verschiebung und Risse in den Halswirbelbeinen, Knorpeln und Bändern, ja bisweilen selber von Ergießung von Blut zwischen den Nackenmuskeln begleitet.

§. CCCLI.

Blutergießungen unter den Kopfbedeckungen gehören zu den Erscheinungen, die man an todten Neugebornen sehr häufig antrifft. Da sie in der Regel äußerlich nicht zu bemerken sind, so werden sie an Lebenden nicht wahrgenommen, obgleich sie auch bei diesen gewiß eben so gemein sind, als bei todten Neugebornen. Man kann dies schon aus dem öftern Vorkommen von Kopfgeschwülsten [14]) schließen, die eine viel größere Gewalt zu ihrer Hervorbringung nöthig zu haben scheinen, und doch nicht blos fast bei jeder irgend langsamen und sich verzögernden Kopfgeburt wahrgenommen werden, sondern selbst bei schnellen und vollkommen leichten [15]). Diese Geschwülste sind von verschiedener Aus-

14) Dr. Michaelis Abhandlung über eine eigne Art von Blutgeschwülsten in Loders Journal für die Chirurgie u. s. w. II. Bd. St. 4. Vergl. Fr. C. Nägele Erfahr. und Abh. a. d. Geb. der Krankheiten des weiblichen Geschlechts. Mannheim 1812. S. 245 *.

15. Dr. B. C. Klein Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart 1817. S. 20. Hdb. 1r Thl.

dehnung, umschrieben, rund, und prall anzufühlen. Sie finden sich an allen Theilen des Schädels, am häufigsten aber auf den Scheitelbeinen. Im Durchschnitt sieht man sie unmittelbar nach der Entbindung, bisweilen entstehen sie jedoch erst einige Tage nach der Geburt [16]). Ihre Grundfläche ist gemeiniglich in ihrem Durchmesser einen halben bis zu einem und einem halben Zoll groß, ihre Höhe beträgt einen halben bis zu einem Zoll [17]). Schneidet man sie auf, so findet man einen oder mehrere Löffel voll schwarzen Blutes darin. Selten lassen sich diese Geschwülste durch zertheilende Mittel vertreiben, sondern sie fordern im Gegentheil meistens künstliche Eröffnung und Ausleerung des darin enthaltenen Blutes. — Die Blutunterlaufungen ohne Geschwulst trifft man meistens in der Nähe des großen Plättchens an, doch kommen sie auch an allen andern Stellen vor. Man wollte früher nur die äußerlichen d. h. oberhalb der Schädelknochen vorkommenden Blutaustretungen aus dieser Quelle herleiten, und meinte, daß, wenn sie tiefer unter den Schädelknochen wahrgenommen würden, dies auf eine weit größere Gewalt, die dem Kinde angethan worden, schließen lasse, als bei einer gewöhnlichen Geburt, und als Wirkung da-

---

S. 219. Es scheint, daß der bloße Druck der Gebärmutter auf den Kopf sie schon hervorbringen könne, denn Nägele sahe sie auch bei einem Kinde, das mit dem Steiß vorankam. Med. chir. Zeitung. Jahrg. 1819. Bd. 4. Nr. 88.

16) Klein a. a. O. S. 21. am vierten und sechsten Tage.

17) Es dürfen diese Blutgeschwülste nicht mit Balggeschwülsten verwechselt werden, die man auch schon am Kopfe von Früchten und Neugebornen wohl antrift. M. s. Joa. Fr. Henke d. j. de tumoribus foetuum cysticis. Halae 1819. Diese Balggeschwülste haben in der Regel die Farbe der Haut, doch habe ich sie auch bläulich roth gesehen, dann waren sie aber nicht allenthalben gleichmäßig gefärbt, und deutlich mit Gefäßzweigen durchzogen.

von, anzunehmen sey [18]); neuere Beobachtungen haben hierüber aber das Gegentheil gelehrt [19]). Man hat in der That in den Leichen von Neugebornen, deren Kopf im Becken eingekeilt war, die Gefäße des Gehirns vom Blute aufgetrieben, die Blutbehälter des Gehirns mit Blut angefüllt, und Blut unter der harten Hirnhaut, und an mehreren Orten ausgetreten und ergossen gefunden [20]). Ansammlungen von wäßriger Feuchtigkeit, hauptsächlich in den Hirnhöhlen Neugeborner gehören zwar nicht zu den Seltenheiten, sie sind aber wohl weniger Folge von Druck und Zusammenpressung des Kopfes, als entweder die Ueberreste einer niederen Bildungsstufe, oder Anfänge einer Krankheit, der sogenannten Hirn-Wassersucht.

§. CCCLII.

Daß Hirnschalen-Brüche bei einer bloßen Geburt, während des Eintretens des Kopfes ins Becken, seines Aufenthalts daselbst, und des Durchganges durch dasselbe, entstehen könnten, ist lange bezweifelt worden [21]), obgleich schon ältere Geburtshelfer [22]) dafür Zeugnisse abgeleget hatten. Neuere Beobachtungen haben jedoch auch dies

---

18) Alb. v. Haller Vorlesungen über die gerichtliche A. W. 2n Bds. 2r Thl. Bern 1784. 24s Kap. vom Kindermord §. 1. S. 9. 10.

19) Baudelocque Anleitung zur Entb. Kunst übersetzt von Meckel 2r. Bd. S. 111.

20) Baudelocque a. a. O.

Osiander Grundriß der Entb. Kunde 2 Thl. Göttingen 1802. §. 790. Hdb. 1r Th. S. 214 u. folg.

Jörg Schriften 2 Thl. S. 126.

21) Haller a. a. O. S. 10. 2.

22) Hdb. 1r Th. S. 233 und fggd.

außer Zweifel gesetzet. Baudelocque erwähnt der Zerbrechung der Knochen der Hirnschale als eines Ereignisses, das er oft nach Einkeilungen beobachtet habe. In (Schmitt's[23]) Fall war der rechte Arm dergestalt um die Scheitelgegend des, auf den Eingang des Beckens gestellten, Kopfes geschlungen, daß die Hand auf das linke Stirnbein zu liegen kam; der Kopf selbst stand schief und weniger schräge, als gewöhnlich, so daß die hintere Fontanelle gleich hinter der Schooßbein-Vereinigung, etwas wenig links, und das rechte Seitenwandbein in der Achse des Beckens zu fühlen war. Die welke Nabelschnur, woran kein Pulsschlag bemerkt wurde, lag vor; nach sechs Stunden wurde durch starke Wehen ein todtes Mädchen zur Welt gebracht; die starke und vollkommen ausgetragene Frucht hatte 19 Zoll in der Länge und wog sechs Pfund (östreichischen Gewichts); der Kopf war ziemlich groß, aber wegen Beweglichkeit der Knochen nicht sehr fest. Sein langer Durchmesser maaß vier und einen halben Zoll, sein queerer drei und einen halben Zoll. An der rechten Hinterhauptsgegend, von der kleinen Fontanelle an, über die hintere Hälfte des rechten Seitenwandbeins, bis zur Halsgegend, war eine blaue unterlaufene, aber eben nicht beträchtliche Kopfgeschwulst wahrzunehmen, zum Beweise, daß dieses die in der Achse des Beckens gestandene Parthien waren; die rechte Kopfseite war etwas eingebogen, der ganze Kopf merklich verschoben und stark zusammengedrückt, vorzüglich in der Gegend des Hinterhaupts und der Schläfe. Die obere Hälfte der Stirne war eingebogen und hatte ihre ganze Wölbung verloren; auch in der linken Schlafgegend bemerkte man

23) Beleuchtung S. 10—13.
Handb. 1r Thl. S. 226. 51.

eine kleine Vertiefung; der vorgelegene rechte Arm war über dem Ellbogen platt gedrückt, unter demselben aber etwas angeschwollen; an den Schädelknochen zeigte sich folgendes: Der Hinterhauptsknochen war unter die Seitenwandbeine, und diese mit ihren untern Rändern in der Nähe der Schlafwinkel unter die schwammichte Parthie der anstoßenden Schlafbeine stark hereingedrückt; das Jochbein sammt der Jochbeinbrücke der linken Gesichtsseite hing mit den übrigen Knochen, in deren Verbindung es steht, nur locker zusammen, und war gleichsam nach dem Kinne zu hingeschoben; die Vertiefung an der linken Schlafgegend war ohne Spur eines Knocheneindrucks, der Vertiefung an der linken Seite der Stirne entsprach aber ein starker Eindruck des gleichnamigen Knochens, welcher an dem stärksten Wölbungspunkte des linken Stirnbeins anfing und hier seine größte Tiefe hatte, dann, mehr flach auslaufend, sich mit einem kantigen Rande zur äußeren Seite hinüberbog, und nach aufwärts steigend allmählig in eine schiefe Fläche überging, deren höchsten Punkt die Fontanellspitze des Stirnbeins bildete; der innere Rand der eingedrückte Stelle endigte sich nach einer schief auf- und einwärts gehenden Richtung in einen mit den Knochenfasern parallel laufenden Riß oder Sprung, der gegen drei viertel Zoll lang, und am Rande des Stirnknochens, wo er am stärksten klaffte, gegen anderthalb Linien breit war. Einen halben Zoll tiefer nach der Stirne war ein zweiter Sprung wahrzunehmen, der jedoch unbeträchtlich war. Herr Schmitt bemerkt bei diesem Fall, daß durch den vorliegenden Arm theils der Raum verengert, und theils ein ungünstiges Lagen-Verhältniß hervorgebracht worden sey, vermöge dessen der lange Durchmesser des Kopfs zum Theil mit der Conjugata und das rechte Sei-

tenwandbein mit der Beckenachse coindiziret. Indem hierbei nun der Arm den Kopf nicht verließ, sondern zugleich mit ihm durchs Becken ging, so konnte die Geburt nicht anders als sehr schwierig seyn, so daß die außerordentliche Anstrengung der Gebärenden bei den kräftigsten Wehen sie gleichsam mit Gewalt erzwingen mußte. Nimmt man nun von einer Seite die großen mechanischen Hindernisse, die der Geburt entgegenstanden, und von der andern den großen Aufwand von Kraft, der, sie zu besiegen, nöthig war, so wird man die Zusammendrückung des Schädels und die Eindrücke und Brüche der einzelnen Knochen leicht zu erklären im Stande seyn. Uebrigens ist bei diesem Falle nicht zu vergessen, daß der Tod der Frucht ohne Zweifel durch den Vorfall der Nabelschnur, und nicht durch die Kopf-Verletzung bewirket wurde.

§. CCCLIII.

Im Fall von Jörg [24]), den auch Hirt [25]) beschrieben hat, war das neugeborne Mädchen sehr groß, und besonders waren die Schädel-Knochen schon sehr dick und hart, die vordere Fontanelle fast ganz verschwunden und von der hintern gar nichts mehr zu bemerken. Das stark geneigte Becken hatte in der Conjugata wohl kaum drei Zoll, und der Vorberg stand stark einwärts, die Gebärmutter war zugleich schief gebaut und schief gestellt. Die Geburt verzögerte sich Anfangs sehr, nachdem aber der Muttermund sich hinreichend eröffnet hatte, wurde sie binnen einer Stunde beendigt. Die Frucht hatte beim Anfang der Geburt noch gelebt, doch kam sie mit einmal

24) A. a. O. 2r Th. S. 116 u. folg.

25) Hdb. 1r Thl. S. 120. 126.

um den Hals geschlungener Nabelschnur tod zur Welt. Ihre äußeren Kopfbedeckungen waren stark mit Blut angefüllt und die Schädelknochen selber roth und wie entzündet. Die Häute, welche die Pfeilnath bilden, erschienen zerrissen, und der linke Scheitelknochen in der ganzen Länge der Pfeilnath fast einen viertel Zoll unter den rechten Scheitelknochen hinunter gedrückt, wodurch der Letztere mit seinem oberen Rande auch beträchtlich höher gestellt wurde. Minder stark war auch das linke Stirnbein unter das rechte geschoben und der Hinterhaupts-Knochen links unter das linke Scheitelbein. Am rechten Scheitelknochen zeigten sich drei Fissuren; die erste und größte dieser Verletzungen fing etwas hinter dem obersten Punkte des Scheitels an der Pfeilnath an, lief in der Richtung der Knochenfibern bis zum Tuber des Scheitelknochens, und richtete sich in diesem unter einem stumpfen Winkel nach vorwärts nach der Kreuznath hin. Ihre Länge betrug abwärts laufend zwei und einen Viertel Zoll, queer über dem Höcker weg aber drei Viertel Zoll. Der zweite Knochenriß begann am untern Rande des rechten Seitenwandbeins, und lief schräge aufwärts und hinterwärts nach der obern Fissur hin. Seine Länge betrug ungefähr drei Viertel Zoll. Die dritte Knochenspalte ging von der Kreuznath aus, und ebenfalls ziemlich gerade auf die größte Verletzung los. Sie war die kleinste und hielte nur einen halben Zoll in der Länge. Der Queerdurchmesser des so sehr zusammengedrückten Kopfes betrug drei und einen Viertel Zoll, und der lange Durchmesser nahm $4\frac{1}{4}$ Zoll Pariser Maaß ein. Das Gehirn hatte ebenfalls sehr vom Drucke gelitten, da auf demselben und zwischen seinen Windungen viel Blut ergossen war, seine Gefäße viel Blut enthielten, und die Substanz die Farbe der Entzündung hatte. Nicht

weniger hatte auch das kleine Gehirn gelitten und selber die Knochen der Basis des Kopfes zeigten Spuren des erlittenen Drucks. Man hat übrigens gefunden, daß je härter und spröder die Knochen seyen, sie desto leichter brächen; daß dagegen aber ihre Weichheit mit ihrer Brüchigkeit in umgekehrtem Verhältniß stehe.

§. CCCLIV.

Wenn es nun hiernach wohl keines Beweises mehr bedarf, daß Brüche und Risse in den Schädelknochen, ohne alle Einwirkungen von Außen, durch den bloßen Druck des Kopfes gegen die Beckenknochen entstehen können, so muß man doch in Fällen, die hierauf schließen lassen, die beiden andern Entstehungsarten solcher Verletzungen nicht außer Acht lassen, nemlich; von Gewaltthätigkeiten, die dem schwangern Leibe der Mutter angethan wurden; und von dem plötzlichen Hervorschießen der Frucht aus den Geburtstheilen der Mutter, und Auffallen von einer hinreichenden Höhe herab, mit dem Kopf auf harten Boden. So wie die Möglichkeit ähnlicher Knochenspalten, als Unregelmäßigkeit in der ersten Bildung der Schädelknochen. Von der ersten Entstehungsart wahrer Knochenrisse, von Gewaltthätigkeiten, die durch den Leib der Mutter auf den Kopf der Frucht wirken, ist bereits (§§. CCLXXI — II.) hinreichend gehandelt worden, und es kann hier daher nur noch von der zweiten Entstehungsart der Knochenspalten, so wie von ebendenselben, als von Fehlern der ersten Bildung, die Rede seyn.

§. CCCLV.

Daß von dem Fall einer Frucht oder eines Kindes unmittelbar aus den Geburtstheilen, mit dem Kopfe voran,

auf harten Boden, von einer nicht zu geringen Höhe herab, Blutunterlaufungen am Kopfe und Spalten in den Schädelknochen entstehen können, ist lange bekannt gewesen [26]), doch scheint es, als habe man auf die Möglichkeit eines solchen Vorfalls in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht zu viel Gewicht gelegt, da sie doch, nach von Kleins Untersuchungen, bei weitem geringer ist, als allgemein angenommen wurde [27]). Soll ein Fall dieser Art eintreten, so muß die Frucht, oder das Kind ganz und auf einmal aus den Geburtstheilen vollständig herausgetrieben, und sogleich dann so auf einen harten Körper herabgeschleudert werden, oder fallen, daß es entweder vermöge der es forttreibenden Kraft, oder beim Fallen von einer hinreichenden Höhe herab durch seine eigene Schwere einen genugsam derben Stoß auf den vorankommenden Kopf bekömmt. Jede dieser Bedingungen ist manchen Schwierigkeiten unterworfen, so daß ihr nothwendiges Zusammentreffen wohl selten zu Stande kömmt.

§. CCCLVI.

Was die erste derselben anbetrifft, so hat man kräftige Zusammenziehungen der Gebärmutter, weites Becken, und weite dehnbare Scheide und äußere Geburtstheile, dazu für nothwendig gehalten, und es deshalb bezweifelt, daß bei einer Erstgebärenden ein solches Hervorschießen der Frucht oder des Kindes sich ereignen könne. Daß sich dies indessen auch bei diesen wirklich ereigne, hat die Erfahrung [28]) gelehrt, und eine sorgfältige Beobachtung

---

26) M. s. Handb. 1r Thl. S. 226 u. folg.

27) Hdb. 1r Th. S. 229.

28) Klein Bemerkungen u. s. w. S. 183.

des Geburts-Vorgangs bei einer Erstgebärenden liefert ebenfalls hinreichende Beweise dafür. Da Erstgebärende gemeiniglich junge Frauenzimmer sind, deren Kräfte noch überall nicht erschöpft worden, so sind die Zusammenziehungen der Gebärmutter bei ihnen in der Regel am stärksten, und die Bänder des Beckens am dehnbarsten und nachgiebigsten. Dagegen sind nur freilich die Scheide und die äußeren Geburtstheile bei ihnen am engsten; dies ist aber kein Hinderniß, sondern befördert im Gegentheil, wegen des Widerstandes, der durch eine gesteigerte Anstrengung plötzlich überwunden wird, das schnelle Hervorschießen der Frucht. Betrachten wir besonders Erstgebärende, die dies Geschäft heimlich abthun wollen, so sehen wir, daß sie die Wehen, so lange wie möglich, schweigend aushalten, um sie denen, die bei ihnen sind, so gut möglich, zu verbergen; was ihnen nicht selten gelingt. Erst wenn der Geburts-Drang so stark ist, daß sie ihn nicht länger mehr ertragen können, mithin wenn die Frucht schon dem Ausgange ganz nahe ist, suchen sie einen abgelegenen Ort, wo sie unbelauscht, in der Stellung, die ihnen gerade paßt, dem Natur-Drange folgen können. Manche glauben in der That, daß sie von bloßen Koliquen-Schmerzen gequält werden, und verwechseln den Geburts-Drang mit Drängen zum Stuhlgange, das sie nach Kräften unterstützen zu müssen meinen. So wird dann der Kopf aus den Geburtstheilen herausgepreßt, und die Schultern bleiben noch, indem eine kurze Ruhe folgt, fest stehen. Noch einmal zieht sich dann die Gebärmutter mit großer Kraft zusammen, und dadurch schiebt sie nicht blos die Schultern, während sie sich drehen, aus dem Punkte, wo sie noch fest hingen, fort, sondern sie stößt auch mit einem bedeu-

tenden Ueberschuß von Kraft den glatten schlüpfrigen Leib des Kindes, der nun weiter keinen Widerstand findet, aus den Geburtstheilen hervor. — Gerade bei Erstgebärenden kann daher das Neugeborne, indem es aus den Geburtstheilen herausgetrieben wird, selbst gegen nahe liegende harte Körper, so mit dem Kopfe angestoßen werden, daß er bedeutend dadurch verletzt wird; ja dies ist um so eher möglich, als der Nabelstrang keine Hindernisse dabei in den Weg legt. —

§. CCCLVII.

Ein bloßes Herausfallen des Kindes aus den Geburtstheilen läßt sich überall nicht denken, weil, ohne daß der Muttermund geöffnet ist, und dasselbe etwanig fortgeschoben wird, was schon mit der Eröffnung des Muttermundes an und für sich verbunden ist, es seinen Platz nicht verlassen kann. Wenn aber weder das Becken, noch die weichen Geburtstheile, wegen ihrer Weite und Schlaffheit, den nöthigen Widerstand leisten, so wird die Frucht den ersten schwächeren Zusammenziehungen der Gebärmutter schon weichen, und so aus den Geburtstheilen treten, hernach aber sogleich dem Gesetze ihrer eigenen Schwere folgen, ehe noch die Gebärmutter sich auch nur bis zur Hälfte zusammenziehen konnte. Dies heißt dann das Herausfallen der Frucht oder des Kindes aus Mutterleibe. Dieser Zufall wird sich nur bei Weibern ereignen, die von Natur weit gebaut sind, und schon öfter geboren hatten; dem Kinde wird aber nur dann Schaden dadurch zugefügt werden können, wenn die Gebärende eine solche Stellung hat, daß das Kind aus den Geburtstheilen so hoch auf harten Boden, ohne von dem Nabelstrange daran gehin-

dert zu werden, niederfällt, daß es sich, vermöge seiner eigenen Schwere, Schaden zu thun vermag.

§. CCCLVIII.

Es ist hierbei indessen höchst wichtig, zu wissen, wie groß die Entfernung der Geburtstheile von dem Boden wohl seyn müsse, um einen so harten Fall des aus ersteren hervorschießenden Neugebornen zuzulassen, daß die angegebenen Verletzungen am Kopfe desselben möglicher Weise davon entstehen können. Nach den Nachrichten, die Herr Ritter v. Klein [29]) darüber eingezogen hat, dürfte ein Neugebornes von einer sehr bedeutenden Höhe auf harten Boden herabfallen müssen, wenn es davon Schaden nehmen sollte. Hiergegen läßt sich indessen mit Grunde einwenden, daß die amtlichen Berichte, worauf Herr von Klein sich stützt, blos aus mündlichen Aussagen entnommen wurden, die lediglich aus dem Gedächtnisse über Vorfälle gemacht sind, die schon vor drei, fünf, zehn und mehreren Jahren eingetreten waren. [30]) Ueberdies war das Niederfallen des Neugebornen in vielen Fällen auch wirklich von keinen so unbedeutenden Folgen, als man aus den allgemeinen Aeußerungen des Herrn Berichtserstatters schließen mögte; ja in manchen derselben dürften vielleicht diese Folgen nicht gefehlt haben, sondern im Gegentheil nur nicht bekannt geworden seyn. Wir können hiernach wohl annehmen, daß durch die Bekanntmachung dieser Fälle, so schätzenswerth sie allerdings ist, doch dieser Gegenstand nicht vollständig ins Klare gesetzt worden sey.

---

29) Hufeland's Journal, November 1815 IV. S. 105. Folgen Kleins Bemerk. u. s. w. Hdb. 1r Thl. S. 2.

30) Henke Abhandlungen 3r. Bd. I. S. 13 u. folgg.

§. CCCLIX.

Sehr nützlich war es daher, daß man sich auf dem Wege des Versuchs Licht zu verschaffen suchte, die freilich nur mit todten Neugebornen angestellt werden konnten. Man (Mr. Lecieux) nahm Leichen Neugeborner und ließ sie von verschiedenen Höhen herab, auf einen mit Steinen gepflasterten Boden fallen [31]). Unter funfzehn davon, die man mit dem Kopfe unterwärts, achtzehn Zoll hoch auf einen gepflasterten Boden fallen ließ, bekamen zwölfe einen Längen- oder Sternbruch an einem, oder an beiden Seitenwandbeinen. Bei einer gleichen Zahl, die man sechs und dreißig Zoll hoch herabfallen ließ, hatten wiederum zwölf die nämlichen Brüche, die sich bei Einigen aber bis zum Stirnbein erstreckten. Ließ man die Leiche noch höher herabfallen, so wurden die Nathhäute des Schädels erschlafft oder auch wohl zerrissen. Die Gestalt des Gehirns war oft verändert, Blutergießungen wurden zuweilen gefunden, die von Zerreißung der Gefäße herrührten, und nur, wenn die Knochen sehr weich und nachgiebig waren, traf man keine Brüche derselben. Nimmt man nun an, daß die mittlere Entfernung der Geburtstheile einer stehenden Frau von dem ebenen Boden, auf welchem sie steht, im Durchschnitt zwischen sechs und zwanzig und acht und zwanzig

31) Medicine legale; ou considerations sur l'infanticide; sur la manière de proceder a l'ouverture de cadavres. Specialement dans le cas de visites judicaires; sur les erosions et perforations spontanées de l'estomac et sur l'ecchymose, la sugillation, la contusion, la meur trissure; par MM. Lecieux, Renard, Laisné et Rieux, Docteurs en medicine de la Faculté de Paris. A Paris chez J. B. Balliere 1819. 8. Im Auszuge in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde von Ad. Henke 1r Jahrg. 1821. 2s Vierteljahrsheft XXI. S. 426.

Zoll pariser Maaßes beträgt, von einer niedergehockt sitzenden oder knieenden aber etwa die Hälfte, so wird man nach jenen Versuchen leicht ermessen können, daß diese Entfernung im Stehen der Schwangern hinreichend groß ist, um einem Neugebornen, das von dem oberen Endpunkte in gerader Richtung mit dem Kopfe voran, auf den unteren herabstürzt, höchst gefährlich zu werden, und daß auch die kleinere Entfernung im Sitzen in dieser Hinsicht nichts weniger als gleichgültig ist, ja um so gefährlicher, je mehr hierbei auch die fortstoßende Kraft der Gebärmutter noch mit in Anschlag gebracht zu werden verdient.

§. CCCLX.

Soll der Fall von einer genugsamen Höhe herab die angegebenen Nachtheile wirklich haben, so muß er durch nichts aufgehalten werden, und das Neugeborne muß dabei wirklich mit dem Schädel voran, auf harten Boden stürzen. Dem scheint aber ein natürliches Hinderniß im Wege zu stehen, wodurch das Neugeborne, wenn es aus den Geburtstheilen hervorgeschossen ist, festgehalten, und am wirklichen Herabfallen auf den Boden gehindert wird, und dies ist der Nabelstrang. Die gewöhnliche Länge des Nabelstrangs beträgt zwischen achtzehn und zwei und zwanzig Zoll, und sie ist daher groß genug, daß ein Neugebornes, das von der niedergehockt sitzenden oder knieenden Mutter geboren wird, ungehindert durch sie zur Erde fallen kann. Nicht so verhält es sich aber beim Stehen der Gebärenden. Nimmt man an, daß die Nabelschnur gerade oben im Grunde der Gebärmutter befestigt ist, und läßt man sie auf der entgegengesetzten Seite gerade im Mittelpunkte des Körpers der Frucht angeheftet seyn, so muß sie diese, wenn sie herausgefallen ist, der Queere nach, mit dem Hinterkopf, Rücken und Hinteren

unterwärts mehrere Zolle hoch über dem Boden, angenommen, daß dieser gleich und eben ist, im Schweben fest halten. Diese Bedingungen treffen jedoch niemals zusammen, indem, wenn der Mutterkuchen auch in der Mitte des Gebärmutter-Grundes fest sitzt, was schon selten geschieht, doch der Nabelstrang wegen der Krümmung der Mittellinie des Beckens und der Scheide, nicht gerade herabsteigen kann, und besonders, weil der Schwerpunkt der Frucht nicht mit ihrem Mittelpunkte zusammentrifft, sondern immer mehr auf die Seite des Kopfes fällt, der Nabelstrang aber sogar noch unter dem Mittelpunkte des Körpers, tiefer abwärts nach den Füßen zu, in den Bauch der Frucht eingesenket ist. Dieser Umstände wegen, wird bei einem solchen Falle, von dem hier die Rede ist, der Kopf des Neugebornen immer nach unten gewendet seyn, und zwar so, daß der Scheitel den niedrigsten Punkt bildet. Hiernach würde aber fast die Hälfte der Länge des Kindes gewöhnlich mit sechs bis neun Zollen der Länge des Nabelstranges zuzurechnen seyn, und mögte man daher auf die Vermuthung kommen, daß es dadurch möglich werde, daß der Kopf des Neugebornen ohne weiteres auf den Boden stoßen könne. Dies wäre indessen ein Irrthum, indem man, wenn man die halbe Kindeslänge der Länge der Nabelschnur zufügt, man dagegen auch den Theil von dieser, der in der Gebärmutter und in der Scheide steckt, wieder in Abrechnung bringen muß, wodurch dann das Ganze für die angegebene Entfernung, doch immer zu geringe bleibt. Soll daher der Kopf des Neugebornen im Stehen der Gebärenden unmittelbar aus ihren Geburtstheilen auf den Boden fallen, so muß entweder die Nabelschnur länger als gewöhnlich seyn, und wenigstens acht und zwanzig bis dreißig Zolle lang, oder der Mutterkuchen muß zugleich mit hervorgezogen werden, welches sich bey seiner frühen Lösung sowohl, als auch bei

einer gleichzeitigen Umstülpung der Gebärmutter ereignen kann; oder die Nabelschnur muß zerreißen. Unter zweihundert acht und dreißig Fällen, die an Herrn von Klein [32]) berichtet wurden, schoß vier und dreißig Mal der Mutterkuchen zugleich mit dem Kinde heraus, ohne daß auch nur einmal eine Umstülpung der Gebärmutter dabei vorgekommen wäre; acht und siebenzig Mal blieb die Nabelschnur unversehrt, und das Kind daran hängen, theils weil der Nabelstrang hinreichend lang war, und theils weil die Mutter schnell eine solche Stellung annahm, daß das Kind, ohne den Strang zu zerren, auf den Boden gelangen konnte; einhundert und sechs und zwanzig Male zerriß die Nabelschnur, und zwar in jeder Entfernung vom Kinde, als: unmittelbar aus dem Nabel heraus, dicht am Nabel, ein, zwei, drei, vier Zoll, und weiter vom Nabel, in der Mitte, einer Hand breit vom Mutterkuchen ab, und unmittelbar an dem Mutterkuchen. Es ist hiernach vollkommen erwiesen, daß, bei der Gegenwart der übrigen Bedingungen des Hervorschießens einer Frucht oder Kindes aus den Geburtstheilen der, im Sitzen, Knien oder Stehen gebärenden Mutter, und des Niederfallens desselben auf den Boden, der Nabelstrang nicht geradezu ein beständiges Hinderniß in den Weg stelle.

§. CCCLXI.

Dies festgestellt, bleibt jedoch immer noch die wichtige Frage übrig, ob nicht durch den Nabelstrang, der Mutterkuchen möge mit herausfallen, oder die Schnur selber zerreißen, die Wirkung der Schwerkraft in dem fallenden Kinde verringert, und der Fall desselben, besonders der Stoß mit dem

32) A. a. O.

Kopfe auf den Boden gemildert werden? Diese Frage ist nach mechanischen Gesetzen allerdings bejahend zu beantworten. Ist der Mutterkuchen mit hervorgezogen worden, so ist nothwendig der Widerstand zu berechnen, den derselbe bei seinem Durchgange durch den Muttermund, und durch die Scheide hat finden müssen, und die Summe desselben ist von der Summe der Wirkung der Schwerkraft, durch welche das Kind hinuntergetrieben wird, abzuziehen. Dieser Abzug wird um Vieles größer seyn müssen, wenn die Gebärmutter umgestülpt, und so selber mit hervorgezogen worden ist. Bei der Zerreißung des Nabelstranges muß man nicht vergessen, daß sie ein einigermaaßen dehnbarer Körper ist, und deshalb durch die in dem fallenden Kinde wirkende, Schwerkraft zuerst ausgedehnt wird, ehe sie zerreißt. Der Theil der Kraft, der erforderlich ist, die Nabelschnur erst auszudehnen, und hernach zu zerreißen, muß daher von der abgerechnet werden, mit welcher der fallende Körper, also das Neugeborne, zu Boden getrieben wird. Daß alle diese Umstände den Sturz eines Kindes, auf den Boden bedeutend mindern, ist keinem Zweifel unterworfen, obgleich sich kein allgemeines Maas für diese Verringerung, indem sie von sehr vielen Umständen abhängt, angeben läßt. — Soviel ist jedoch gewiß, daß ein Fall, oder Stoß, den der Kopf eines Neugebornen bei solcher Gelegenheit erleidet, unweit härter seyn wird, wenn er ohne Abtrennung des Mutterkuchens, oder Umstülpung der Gebärmutter und ohne Zerreißung der Nabelschnur zugefüget worden, als wenn diese erst vorangehen mußten, ehe er den Boden, oder den entgegenstehenden harten Körper treffen konnte. In diesen Fällen wird aber im Allgemeinen die Wirkung der Schwerkraft des Neugebornen viel geringer seyn, indem dasselbe dann gewöhnlich von einer viel geringeren Höhe herabfällt. Es wird hiedurch, nach meinem Dafürhalten,

die Meinung des Herrn von Klein, über die Seltenheit bedeutender Kopfverletzungen nach einem solchen Falle eines Neugebornen aus den Geburtstheilen der Mutter auf einen harten Boden mit dem Kopfe voran, gar sehr bestättigt.

§. CCCLXII.

Außer von den bis jetzt angegebenen Umständen hängt die Gefahr für ein Neugebornes, bei einem solchen Sturze, auch von dem Boden ab, worauf es niederfällt. Dieser muß fest und hart seyn, um den gehörigen Widerstand zu leisten. Im Allgemeinen wird man jedoch finden, daß, je größer die Höhe war, von der ein Neugebornes herabfiel, desto eher auch bei minder hartem Boden, wenn dieser nur eine feste Unterlage hat, demselben Schaden geschieht. Nach dem darüber vorhandenen Beobachtungen sind die bloße festgetretene Erde, Lehmdielen, Bretterboden, hart gefrorne Erde, glatte Steindielen, scharfe Holzkanten und Ecken, und einzeln liegende spitzige Steine, oder vorstehende Nägel, den Neugebornen in der angegebenen Stuffenfolge bei solcher Gelegenheit, und wenn sich die übrigen Umstände gleich verhielten, minder und mehr gefährlich geworden.

§. CCCLXIII.

Auch der Theil des Kopfes des Neugebornen, der im Niederfallen den Boden berührt, ist nicht gleichgültig. Man hat im Allgemeinen angenommen, daß, vermöge der Stellung ihres Kopfes, die eine Frucht bei einer so beschleunigten Geburt haben müsse, dieselbe nur mit dem Scheitel zuerst auf den Boden stoßen könne, und daß daher Geschwülste, Blutunterlaufungen und Knochen-Risse, wenn sie von einem Fall aus den Geburtstheilen auf harten Boden herrühren sollten, sich oben auf dem Scheitel, hinter der großen Fonta-

nelle, und seitwärts in den Scheitelbeinen befänden; Verletzungen an anderen Stellen des Kopfes müßten dagegen von anderen Ursachen entstanden seyn, und es erwecke deshalb großen Verdacht der Verhehlung und Lüge, wenn sie von einer Angeklagten, von einem solchen Falle hergeleitet würden. Erwägt man indessen, was schon oben (§. CCCLIV) angegeben wurde, daß die schnelle Fortstoßung der Frucht erst in dem Augenblicke geschieht, in welchem die Schultern aus dem Becken getrieben werden, so begreift man leicht, daß der günstigste Kopfstand zu einer beschleunigten Beendigung der Geburt nicht gerade unumgänglich nothwendig sey. Ueberhaupt irret man, wenn man dafür hält, daß ein plötzliches Hervorschießen einer Frucht oder eines Kindes aus den Geburtstheilen sich nur bei einer leichten, schnellen Geburt ereignen könne, da dies doch in allen Fällen vorkommen kann, in denen nur der Austritt aus den Geburtstheilen, der sogenannte vierte Zeitraum der Geburt, schnell vonStatten geht. — Es scheint hiernach, daß der Kopf einer Frucht, indem sie aus den Geburtstheilen hervorgetrieben werde, sehr verschiedener Stellungen fähig sey, und daß er daher bei einem Falle mit jedem denkbaren Punkte auf den Boden stoßen könne; woraus dann folgte, daß die Verletzungen von einem solchen Falle ebenfalls auf jedweder Stelle des Kopfes angetroffen werden müßten. Berücksichtiget man hierbei aber zugleich, daß der Kopf des Kindes sich alle Mal, so wie er aus den Geburtstheilen tritt, auf die Seite dreht, und wegen der Schultern, die im schrägen Durchmesser des Beckenausganges durchschlüpfen, auch drehen muß, und daß er diese Richtung beim völligen Austritt des Kindes behält, so wird man kein Bedenken tragen, es als Regel anzunehmen, daß, wenn nicht besondere Umstände dies verhindern, der Kopf des Kindes mit einem der Seitenwandbeine, und gewöhnlich mit dem

linken, weil sich das Hinterhaupt meistens nach links wendet, auf den Boden aufstoßen werde. An diesen Stellen werden sich daher auch, der Regel nach, die von einem solchen Stoße entstandenen Kopfverletzungen in der That befinden. Demohngeachtet giebt es, wie bereits bemerkt wurde, Umstände, die Abweichungen von dieser Regel bewirken, und diese sind: ein, im Verhältniß zum Kinde, so weites Becken, daß dieses, ohne die Schulterdrehung nöthig zu haben, mit gerade stehendem Kopfe aus den Geburtstheilen hervorschießen kann, in welchem Falle das Kind, weil sich der Hinterkopf allemal rückwärts beugt, mit der großen Fontanelle, und mit der Stirne auffallen wird; ferner ein hervorragender harter Körper, gegen den der Kopf anstößt, ehe er zu Boden kömmt; so, ein ungleicher höckriger Boden, vermöge dessen höher gelegenen Theile des Kopfes eher aufstoßen, als der niedrigste; weiter, Gegenstände, die der Kopf im Fallen antrifft, und die seine Richtung verändern, oder, indem sie die Frucht auf kurze Zeit fest halten, dem Kopfe sich nach seinem Schwerpuncte zu senken gestatten; und endlich eine angeborne fehlerhafte Stellung des Kopfes, die zwar möglich, gewiß aber höchst selten ist.

§. CCCLXIV.

Bei der Beurtheilung der Folgen des Sturzes neugeborner Kinder auf hartem Boden, darf man aber ja nicht unbeachtet lassen, daß diese nicht immer tödlich sind, und wenn dies der Fall ist, sie doch nicht immer den Tod sogleich zur Folge haben. Hirnerschütterung und Blutergießungen innerhalb der Schädelhöhle, die unter diesen Umständen als die nächsten Ursachen des Todes angesehen werden müssen, können wirklich vorhanden seyn, und ein Neugebornes, das lebendig zur Welt kam, dennoch, nachdem

ihm solche zugefüget wurden, zappeln, und andere Zeichen des Lebens von sich geben. In Fällen dieser Art wird eine Mutter, welche die Absicht hat, ihr Kind zu tödten, oder nur fortzuschaffen, unwissend, welche Folgen der Fall ihres noch zappelnden Neugebornen, aus den Geburtstheilen auf den harten Boden, für dasselbe nothwendig haben werde, gewaltsame Hand an dasselbe legen, oder es nach einem Orte hinbringen, wo es sein Leben nicht fortsetzen könnte; in der Meinung, es dadurch auf die Seite zu bringen. Findet man hernach ein solches Kind, und vernimmt die Mutter darüber, so wird oft eine ganz andere Todes-Ursache angenommen, besonders wenn man auch einige Spuren davon findet, als die hier wirksame, und die Mutter wird nach ihrem eigenen Geständnisse, für die Mörderin ihres Kindes gehalten, die sie doch in der That nicht ist. Eben so kann im Gegentheil der Fall auf den Boden wohl sichtbare Folgen am Kopfe des Kindes hinterlassen haben, ohne tödlich gewesen zu seyn, und der, wegen einer ganz anderen Ursache erfolgte Tod, wird nun fälschlich für die Wirkung jenes Falls gehalten [33]).

§. CCCLXV.

Eine Gefahr anderer Art entstehet für das Neugeborne, wenn der Grund, auf den es fällt, weich ist, so daß es mit dem Kopfe und Gesichte so tief hineinfällt, daß Nase und Mund davon voll gestopft werden. Ein solcher Unfall kann im Bette der Mutter sich ereignen, wenn das Neugeborne

---

33) M. s. Ueber die Unters. und Beurth. der Todesart neugeborner Kinder, durch den Sturz derselben auf den Boden bei schnellen Geburten, von Herrn Director Dorn Forts. in Ad. Henke's Zeitschrift 1r Jahrg. 4s Viertelj. H. Erlang. 1821. XVII. S. 380-405.

mit dem Gesicht in die Unreinigkeiten fällt, die von der Mutter abgingen (§. CCCXL) oder überhaupt nur unter einem dicken Federbette bleibt; es kann das Neugeborne, wenn die Mutter auf einem Geburtsstuhle sitzt, entschlüpfen und in das gemeiniglich zum Qualmen unten gesetzte heiße Wasser stürzen; so werden nicht selten Geburten im Sitzen auf dem Abtritte beendigt, und das Neugeborne fällt in den Koth hinab. Vorsätzlich haben bisweilen Mütter ihr Neugebornes sogleich in Asche, Sand oder Wasser fallen lassen. Wenn das Athemholen bei solchen Neugebornen schon begonnen hatte, so tritt hierauf, wenn dasselbe nicht bald hervorgezogen wird, Erstickung ein; hatte die Kindheit aber noch nicht begonnen, so stirbt die Frucht, weil die Wirkung der Mutterkuchen-Verrichtung aufgehört hat, das Athemholen aber anzufangen behindert ist.

§. CCCLXVI.

Dem zu schnellen Hervorschießen der Frucht steht das Steckenbleiben derselben im Becken, wenn der Kopf schon geboren ist, gegenüber: daß sich auch dies bisweilen ereignet, ist jedem Geburtshelfer wohl bekannt. Hierbei ist aber die Frucht mehreren Gefahren ausgesetzt. Man hat gesehen, daß erschöpfte Gebärende, ohne zu wissen, wie es mit ihnen beschaffen sey, sich auf harte Bänke oder Steine niedergesetzt haben, und dadurch die Frucht tödlich am Kopfe verletzt; dagegen versuchten Andere, die den hervorgedrungenen Kopf wahrnahmen, ihn mit den Händen hervorzuziehen, wobei sie das Kind oft ohne alle Absicht, und ohne Schuld erstickten und erwürgten, und hauptsächlich oft die Wirbelbeine verrenkten. Da, wenn der Kopf geboren ist, das Athemholen und mithin der Uebergang aus dem Fruchtstande in die Kindheit beginnen kann, und davon natürlich

auch die Veränderungen, welche die Kindheit bezeichnen, abhängen, so lassen sich diese, während der Geburt, auf die angegebene Weise bewirkten Verletzungen von solchen, die nach der Geburt zugefügt worden sind, nur durch ihre Gestalt, Ausdehnung, Tiefe und Sitz mit Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Durch die sorgfältige Betrachtung dieser Umstände wird es auch nur möglich seyn, die, zur Beschleunigung der Geburt zufällig bewirkten Verletzungen nicht mit denen zu verwechseln, die dem gebornen Kopfe absichtlich, und um das Kind zu tödten, beigebracht wurden; obgleich es doch immer schwer bleibt, hierin die gehörige Gewißheit zu erlangen. Von solchen absichtlich dem Kopfe zugefügten Verletzungen kommen hauptsächlich zweierlei Arten vor, nemlich durch Druck oder Schlägen mit stumpfen Körpern bewirkte, und Einstiche mit scharfen Körpern, als Nadeln u. dgl. Nur die ersten können als Folgen der Geburt angesehen werden, dagegen die letzteren, wenn man nur darauf denkt, wohl zu unterscheiden sind.

§. CCCLXVII.

Die Knochenspalten, die als Bildungsfehler vorkommen, haben in einer unvollkommenen Verknöcherung ihren Grund. Es giebt zwei Gattungen derselben. Bei der einen ist der Knochen, an dem sie sich befinden, aus mehreren Stücken, wie gewöhnlich, zusammengesetzt, die aber durch eine knorplich häutige Substanz mit einander verbunden sind. Hierbei pflegen die anscheinenden Risse geradlinigt durch den ganzen Knochen fortzulaufen und ihn regelmäßig, wenn auch nicht in gleich große Stücke, zu theilen. Bei der zweiten Gattung fehlt stellenweise die Knochensubstanz, und die knorplichhäutige Grundlage der Knochen bildet Zwischenräume. Diese sind entweder rundlich und es findet sich auch wohl in der Mitte

ein Knochenkern, ein Fall, der sich bei der Bildung der sogenannten Zwickelbeine ereignet, oder sie sind schmal, und laufen bald gradlinigt, bald gekrümmt eine Strecke lang durch den Knochen hin. Ein eigentlicher Bruch mit wahrer Trennung des Zusammenhangs findet in allen diesen Gattungen von Knochenspalten überall nicht statt. Am leichtsten kann jedoch eine Verwechselung damit am Hinterhauptsbeine geschehen, dessen Schuppe öfters an beiden Seitenrändern ungewöhnlich stark eingekerbt zu seyn pflegt.

Außer diesen Abweichungen in der ersten Bildung sieht man auch die Folgen und Wirkungen einer besonderen Krankheit schon an den Knochen der Frucht, die man [34]) wohl nicht mit Recht für Rhachitis gehalten hat. Die Knochen werden dabei lockerer, rauher und brüchiger und man findet sogar Löcher darin. Die langen Knochen der Gliedmaaßen sind nicht selten zerbrochen.

§. CCCLXVIII.

Außer mit dem Schädel kann auch eine Frucht mit dem Gesichte voran zur Welt kommen. In dieser Stellung hat der Kopf ein ungünstiges Verhältniß zum Becken, und geht im Allgemeinen langsam und beschwerlich durch dasselbe. Die gewöhnliche Folge hiervon ist, eine starke Geschwulst der weichen Theile des Gesichts und selbst Blut-Austretungen. Minder häufig werden auch das Stirnbein eingedrückt und die Gesichtsknochen, besonders die Nasenbeine zerbrochen [35]).

---

34) Carolus Seeligmann Dr. de morbis foetus humani d. i. Erlangen, 1820. p. 24.

35) Hdb. 1r Theil S. 224.

§. CCCLXIX.

Oft tritt eine Frucht auch, ohne Hülfe von Außen, zuerst mit dem unteren Theile ihres Leibes, den Füßen, Knieen und Hintern ans Licht, wodurch die zweite Gattung von Geburten, die sogenannte Fußgeburt entsteht. Diese ist wegen des Widerstandes, den die Nabelschnur, die Arme und selbst der Kopf in dieser Stellung zu leisten pflegen, im Allgemeinen schwieriger, als die Kopfgeburt, so daß sie meistens die Zuziehung äußerlicher Hülfe erfordert, und durch deren Anwendung zu einer Entbindung wird. Im Fall jedoch eine Gebärerin sich, bei einer verheimlichten Geburt dieser Art, ohne alle fremde Hülfe, von der Frucht zu befreien sucht, so kann sie derselben dabei Füße und Arme zerbrechen, die Nabelschnur abreißen, oder wenigstens so zusammendrücken, daß die Bewegung des Blutes dadurch gehindert wird, die Baucheingeweide, und besonders die Leber, quetschen, Rippen oder das Brustbein zerbrechen, das Rückenmark zu stark ausdehnen, die Halbwirbelbeine verrenken und zerbrechen, und selbst den Leib der Frucht von ihrem Kopfe abreißen. Da man gefunden hat, daß in Fällen, in denen der Leib einer Frucht schon geboren ist, der Kopf aber noch im Becken steckt, die atmosphärische Luft leicht zu ihrer Nase und ihrem Munde hindringen und sie zum Beginnen des Athemholens reizen kann, so darf man sich nicht wundern, wenn hernach, im Fall das Kind wirklich ohne äußere Hülfe tod hervorgezogen ist, dasselbe die Eigenthümlichkeiten eines solchen an sich trägt, das schon geathmet hatte, wodurch man leicht in die Verlegenheit gerathen kann, die während der Geburt zugefügten, tödlich gewordenen Verletzungen, als nach derselben, absichtlich beigebracht, anzusehen. — Wegen des frühern Eintritts des Athemholens im Mutterleibe kann in dieser Stellung der Frucht, mit dem Leibe außer, und mit dem Halse und dem

Kopfe in den Geburtstheilen, wohl bisweilen eine Todesart eintreten, die man sonst kaum zu sehen Gelegenheit haben dürfte, nemlich die Erdrosselung durch den um den Hals geschlungenen Nabelstrang, oder von dem sich darum fest zusammenschnürenden Muttermund. Beides ereignet sich indessen, wenn je, doch gewiß sehr selten.

§. CCCLXX.

Das Entbinden muß da eintreten, wo es an Bedingungen, die zu einer Geburt unumgänglich nöthig sind, fehlt. An und für sich, und wenn es nur da angewendet wird, wo es wirlich nöthig ist, schafft es die Hinderniſſe weg, die dem Austreten einer Frucht aus den Geburtstheilen entgegen stehen, und ersetzt die zur Geburt nöthige Wirksamkeit der Mutter, wo diese fehlt, und so entfernt, oder verringert es wenigstens die Gefahren, die sonst für die Mutter und für das Kind mit der Geburt verbunden gewesen seyn würden. Demungeachtet ist es aber ebenfalls oft mit eigenthümlichen Gefahren, besonders für die Frucht, oder das Kind, verbunden. Diese Gefahren sind nach den Ursachen, die das Entbinden in besonderen Fällen nöthig machen, und nach den Hülfsmitteln und der Art ihrer Anwendung, die in jedem einzelnen derselben erforderlich sind, verschieden. Mit Ausnahme der Zerstückelung der lebenden Frucht, die wohl für keine kunstmäßige und erlaubte Entbindungsart gelten kann, wird durch jede Entbindung die Frucht ebenfalls entweder mit dem Kopfe oder mit den Füßen, Knieen oder Hinteren voran, zur Welt gebracht. Nachtheilig überhaupt, und besonders für die Frucht oder für das Kind, wird dieselbe, wenn sie zu früh begann, wenn statt der angezeigten Entbindungsart eine andere gewählt wurde, wenn das eingeschlagene Verfahren an sich für die Frucht tödlich

war, als z. B. die Anbohrung des Kopfes; bei verzögerter und daher zu spät geleisteter Hülfe, und bei einem unrichtigen und fehlerhaften Verfahren bei der Entbindung überhaupt.

§. CCCLXXI.

Die üblen Folgen, die von einer Entbindung entstehen, kommen, in wie weit sie verschuldet sind, rechtlich in doppelter Beziehung in Betrachtung, nemlich: entweder in Beziehung auf die Gebärende, die in der Absicht, heimlich zu gebären, die nöthige Hülfe zur rechten Zeit herbei zu rufen versäumte; oder in Beziehung auf Hebammen und Geburtshelfer, wegen der dabei von ihnen begangenen Kunstfehler. Gefährliche und tödliche Verletzungen der Frucht oder des Kindes, welche durch die Entbindung bewirket wurden, wird man nicht leicht mit anderen absichtlich zugefügten zu verwechseln in Gefahr kommen, theils weil bei der Entbindung ja immer Helfer, und mithin auch Zeugen, gewesen seyn müssen, die über den Ursprung davon entstandener Verletzungen Licht geben können; und theils weil die Gestalt, Lage und Beschaffenheit der Verletzungen, wenn sie von einem, bei der Entbindung eingeschlagenem, Verfahren sollen hergeleitet werden, diesem entsprechend seyn müssen.

§. CCCLXXII.

Zu den mannichfachen Todesarten, denen die Frucht in der Geburt, ohne Verschulden irgend Jemandes, unterworfen ist, müssen noch diejenigen zugerechnet werden, die mit Absicht und vorsätzlich herbeigeführet werden können. Es werden hierbei gewöhnlich solche Arten der Tödtung gewählt, die leicht verborgen bleiben. Die hauptsächlichsten derselben sind, die durch Einstoßen eines spitzen Körpers in

den vorliegenden Theil, besonders in den Kopf, bewirkten, die vom Eindrücken der großen Fontanelle, von Zusammenpressung des Kopfes, von Verschließung der Nase und des Mundes, um das Beginnen des Athmens zu hindern, entstandenen, die Erdrosselung und die tödliche Zusammendrückung des Rückenmarks von Umdrehung des Halses und Verrenkung der Halswirbelbeine. Da diejenigen, die eine Frucht in der Geburt zu tödten denken, dies, wie schon bemerkt wurde, gemeiniglich auf versteckte Weise thun wollen, so dürfte man die nicht zu verkennende Tödtung durch Abreißen oder Abschneiden des Kopfes und Durchschneidung der Gurgel kaum jemals antreffen.

§. CCCLXXIII.

Die Bekanntschaft mit allen diesen Todesarten einer Frucht oder eines Kindes in der Geburt, erhält für den gerichtlichen Arzt hauptsächlich dadurch einen Werth, daß er sie auch in den kleinsten Leichen noch wieder erkennen, und von einander unterscheiden kann. Sobald er dies vermag, wird es ihm auch nicht schwer seyn, die nach der Geburt zufällig oder absichtlich tödlichen zugefügten Verletzungen von denen durch den Geburts-Vorgang, oder durch die Entbindung, und während derselben, bewirkten, zu unterscheiden. Es verlohnt sich daher sehr der Mühe, die Merkmale des in der Geburt erfolgten Todes, und seiner verschiedenen Arten aufzusuchen, und sie mit möglichster Schärfe und Genauigkeit anzugeben. Es ist dies jedoch ein, schon seiner Neuheit wegen, schwieriges Unternehmen, ungerechnet die großen Hindernisse, die ihm sonst im Wege stehen, wegen derer man auch einen ganz genügenden Erfolg kaum hoffen darf. Jeder einzelne Beitrag hierzu wird indessen nicht ohne Nutzen seyn.

§. CCCLXXIV.

Die erste Todesart einer Frucht in der Geburt, die zu erkennen höchst wichtig ist, ist das Absterben derselben wegen Mangel an Erneuerung des Blutes, von unterbrochenem Zusammenhange, zwischen der Mutter und der Frucht. Hinsichtlich der Kennzeichen dieser Todesart muß man die verschiedenen Arten dieser Trennung wohl von einander unterscheiden, nemlich die, durch Zusammendrückung oder Erkältung des Nabelstranges, die, durch Zerreißung oder Zerschneidung desselben und die durch Ablösung des Mutterkuchens bewirkte. Hing die Zusammendrückung der Nabelschnur von Ursachen ab, die an ihr einen bleibenden Eindruck hinterließen, so findet man diesen ohne Schwierigkeit daran. (§. CCCXXXVII). In der Leiche der Frucht sieht man von einem daher entstandenen Tode dieselben Merkmale, die bei einer von der nemlichen Ursache schon vor Anfang der Geburt im Mutterleibe gestorbenen wahrgenommen werden, und die daher bereits (§. CCCXXV.) angegeben wurden. Im Allgemeinen wird man jedoch finden, daß in der Geburt die Nabelschnur nicht theilweise, sondern ganz zusammengedrückt zu werden pflegt, wovon dann eine wahre Asphyxie entsteht. Bei Früchten, die in diesem Zustande zur Welt kamen, und nicht wieder ins Leben zurückgerufen werden konnten, sind alle Herzhöhlen mit Blut angefüllt, und alle Blutgefäße strotzen von sehr schwarzem Blute. Selbst die Lungen zeigen eine dunkelblaue Farbe [36]), die von der sehr verschieden ist, welche man

36) M. s. Alexander Lebreton Untersuchungen über die Ursachen und die Behandlung mehrerer Krankheiten der Neugebornen, a. d. Französischen von Gottlob Wendt. Leipzig 1820. S. 76, 87. Dieser Schriftsteller bezeichnet die hier beschriebene Todesart mit dem Namen Syncope, doch besteht sie, nach meiner Meinung, in einer wahren tödlichen Asphyxie.

bei Kindern antrifft, die, nachdem sie geathmet haben, an einer ganz andern Ursache starben, als an Asphyxie. Dieselbe Todesart und daher auch dieselben Erscheinungen in der Leiche, entstehen aus dem Vorfall und aus der Erkältung des Nabelstranges, wenn er längere Zeit vor der Beendigung der Geburt vorgefallen war. Das Zerreißen oder Durchschneiden des Nabelstrangs während der Geburt, hat, der Regel nach, wenn das Athemholen noch nicht begonnen hatte, Verblutung der Frucht zur Folge. Eine so gestorbene und tod geborne Frucht ist wachsbleich ohne rothe Stellen und Todtenmäler und die Lippen sind weiß. Die Leiche erstarrt nicht, sondern bleibt weich und welk. Wiegt man eine solche Frucht, so ist ihr absolutes Gewicht geringer, als man, vermöge ihrer Größe und Wohlbeleibtheit, erwarten sollte, und geringer, als die Schwere ganz gleicher lebender Kinder [37]). Bei der Zergliederung findet man auch das Herz und alle großen Gefäßstämme blutleer, und die Eingeweide blaß. Die Ablösung des Mutterkuchens in der Geburt, mag derselbe auf dem Muttermunde, oder sonstwo seinen Sitz gehabt haben, und mag sie ganz oder stellenweise geschehen seyn, hat gemeiniglich Verblutung der Frucht zur Folge, deren Merkmale deshalb auch hierbei angetroffen werden. Durch die hierbei gestörte Umwandlung des Blutes der Frucht aus venösem in arterielles, kann zugleich eine wahre Asphyxie herbeigeführt werden, die, wenn sie nicht bald gehoben wird, gleichfalls tödlich ist. In diesen Fällen entsteht also der Tod gewissermaaßen aus einer doppelten Ursache, und die Kennzeichen der einen, nemlich der Verblutung, sind daher minder vollständig; dagegen sind

37) Wenn es bei Lebreton a. a. O. S. 33. heißt, daß die specifische Schwere einer Frucht durch das Verbluten geringer werde, so ist dies, wenn kein Druckfehler, ein Irrthum.

aber auch einige von der anderen, der Asphyxie, vorhanden. Die Leerheit von Blut erstreckt sich hier hauptsächlich nur auf das hintere Herz, und die Schlagadern; in den größeren Venenstämmen und in dem vorderen Herzen ist dagegen schwarzes Blut, wenn gleich nicht in besonders großer Menge vorhanden.

§. CCCLXXV.

Daß eine Frucht geathmet habe, also in die Kindheit übergegangen, und hernach erst erstickt sey, läßt sich im Allgemeinenen zwar aus den Veränderungen, die das Athmen hervorbringt, so wie aus den Merkmalen der Erstickung, als blutiger Schaum in den Luftwegen, dunkelblaue Farbe der Lungen, und Ueberfüllung derselben, besonders der rechten, so wie der rechten Hälfte des Herzens mit Blut, und aus der Anfüllung der Gefäße des Hirns, die bei einer wahren Erstickung, die das wirkliche Athemholen schon voraussetzt, selten ganz fehlt, schließen; doch ist es durchaus noch nicht zu wissen, ob die Erstickung in der Geburt, oder nach derselben geschehen ist. Um hierüber wenigstens mit möglichster Wahrscheinlichkeit entscheiden zu können, muß man auf Neben-Merkmale Rücksicht nehmen, und zwar auf solche, die durch die Ursachen, welche die Erstickung in dem besonderen Falle herbeiführten, bewirket wurden. Zugleich kommen auch etwa noch vorhandene andere Verletzungen in Betracht. Fände man bei einem neugebornen Kinde neben den Zeichen der Erstickung den Mund und die Nase der kleinen Leiche mit Blut und Schleim angefüllt, oder mit Körpern bedeckt, die nur von der Gebärmutter aus sich darüber verbreiten konnten, als mit Stücken der Kindshaut, oder sähe man die Nabelschnur noch um seinen Hals geschlungen, und

davon einen gleichmäßigen, hinreichend tiefen, und wohl gar mit Blut unterlaufenen Eindruck, so ist die größte Wahrscheinlichkeit da, daß das Kind in der Geburt erstickt ist. Ein bloßer Eindruck um den Hals, welcher der Dicke und Beschaffenheit der Nabelschnur, oder des Muttermundes entspricht [38]) giebt zwar eine Vermuthung dafür, aber mit einer viel geringeren Wahrscheinlichkeit. Am besten legt man die Nabelschnur, wenn man ihrer noch habhaft werden kann, um den Hals des Kindes, um zu sehen, ob sie in den Eindruck, der sich an demselben findet, hinein

---

38) Plouequet (Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten 2te. deutsche Auflage. Tübingen 1788. S. 378. 79.) sagt von einem solchen Eindruck: „ob aber dieser mit einem Strick, oder mit der Hand, oder auf eben angeführte Arten (durch den Nabelstrang oder Muttermund) gebildet worden sey, ist schwer zu beurtheilen, wenn nicht etwa die Haut am Halse abgeschält ist, welches anzeigen würde, daß die drückende Gewalt, nicht die glatten Theile der Mutter, oder der Nabelstrang gewesen, sondern vielmehr ein Strick, eine mit Nägeln bewaffnete Hand u. dgl. Hernach wird der Muttermund, die Scheide und die Nabelschnur eine gleiche Sugillation machen, die Hand aber nicht, weder in Ansehung der Gestalt, noch der Tiefe;" dies ist aber zu bestimmt von einer sehr ungewissen Sache gesprochen. Sehr richtig bemerkt Roose (Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte u. s. w. Aufl. v. Himly Frankfurt am Main 1819. S. 228) daß auf vielfach anderweitige Art die Haut vom Halse eines während der Geburt, ohne Zuthun einer äußerlichen Gewalt, strangulirten Kindes abgeschält werden könne, und daß der Eindruck auch durch andere Umstände, als durch Vorliegen einer Hand neben dem Halse, ungleichförmig gemacht werden könne, da er, wenn er von einer glatten und ebenen Schnur oder Riemen herrühre, mit dem die Erdrosselung bewirkt sey, gänzlich gleichförmig seyn könne. Hinsichtlich dieses letzten Umstandes ist jedoch zu bemerken, daß, wenn ein anderer Körper, als z. B. die Hand, bei dem Halse vorliegt, dieser wohl kaum je so wird gedrückt werden können, daß das Kind davon ersticke.

passe. Ein Eindruck von einer Nabelschnur, der ganz um den Hals geht, hat auch das Eigenthümliche, daß er da, wo beide Enden an einander weggingen, doppelt ist und daß er sich nach der Seite hin, die von dem Nabel-Ende des Stranges gemacht wurde, schräge abwärts noch ein wenig weiter erstreckt. Vom Druck des Muttermundes oder gar der Scheide um den Hals, ist, nach meiner vollen Ueberzeugung, noch niemals ein Kind erdrosselt worden, wenigstens kann ich, da ich niemals einen solchen Fall beobachtet habe, keine Merkmale dafür angeben. Dagegen halte ich es aber für möglich, daß ein Kind, das im Mutterleibe bereits geathmet hatte, in der Scheide eine solche Lage des Gesichts bekommen kann, daß die Luft nicht mehr zum Munde und zur Nase hinzudringen vermag, und daß es deshalb erstickt. Hiefür wird es keine andere Zeichen geben, als die allgemeinen der Erstickung, wobei alle andere Merkmale einer besonderen Art von Erstickung fehlen. Derselbe Umstand tritt aber freilich auch ein, wenn das Kind nach der Geburt durch Aufdecken eines nassen Tuchs, oder durch Bedecken mit Betten u. dgl. m., ohne eigentliche Gewaltthätigkeiten erstickt wurde. Sind die Zeichen der Erstickung zugleich mit andern Verletzungen zugegen, die einem Lebenden zugefügt, ihrer Lage und Beschaffenheit nach, hätten tödlich seyn müssen, so ist doch die Erstickung als die eigentliche Todesart anzusehen, weil ihre Merkmale nur während des Lebens entstehen konnten. Sind diese Verletzungen jedoch von der Art, daß sie offenbar von Versuchen, das Kind zu erdrosseln, herrührten, als blaue Stellen um Nase und Mund, Eindrücke und blaue Flecke am Halse, Zusammendrückung des Kehlkopfs, oder findet man gar noch fremde Körper im Munde, die nur von Außen hereingebracht seyn können,

so ist es wahrscheinlich, daß das Kind erdrosselt wurde, mit völliger Gewißheit kann man es hieraus aber noch nicht folgern. Wenn im Gegentheil alle äußere Zeichen da sind, die beweisen, daß man es versucht habe, ein Kind zu erdrosseln, als ein um den Hals gelegtes Band oder Strick, gedruckte und abgekratzte Stellen um Nase und Mund und am Halse, zusammengedruckter Kehlkopf u. dgl. m., und es fehlen dennoch die innerlichen Merkmale der Erstickung an der Leiche eines solchen Kindes, so muß angenommen werden, daß es auf andere Weise, als durch Erdrosselung, umgekommen sey. Findet man in der Nasen- und Mundhöhle Blut, Koth, und solche Unreinigkeiten, die von der Mutter, während der Geburt selber, abgegangen waren, so wird die Angabe, das Kind sey gleich nach der Geburt mit Mund und Nase in diese hineingefallen und darin erstickt, wahrscheinlich. Dagegen leiten Asche, Sand, Federn, Wasser und andere ähnliche Körper, die an diesen Orten, ja selbst in der Stimmritze, dem Kehlkopfe und der Luftröhre gefunden werden, auf die Vermuthung, daß das Kind, damit es ersticke, in sie hineingestecket worden sey.

§. CCCLXXVI.

Bei den Verletzungen, die nach der Geburt an einer Frucht, oder einem Kinde, wahrgenommen werden, entsteht immer die Frage, woran es zu erkennen sey, daß sie vor, in, oder nach der Geburt zugefügt wurden. Die erste Frage könnte man nur bejahen (Kap. XIV.), wenn die Verletzungen mit den Ursachen, die sie im Mutterleibe hervorgebracht haben sollten, mit den Erscheinungen an dem mütterlichen Körper, die diese bewirkten, und mit dem Zeitraume, der seit ihrer Einwirkung verflossen war,

in Uebereinstimmung standen; dasselbe gilt von den zweiten, die nothwendig der Art des Geburts-Vorganges und den besonderen Umständen dabei entsprechen müssen; die letzteren aber werden, wie weiterhin gezeigt werden soll, im Allgemeinen stets von einem größern Umfange seyn, und auf Gewaltthätigkeiten, in denen das Absichtliche nicht zu verkennen ist, hindeuten.

§. CCCLXXVII.

So bestimmt diese allgemeinen Bezeichnungen zu seyn scheinen, so wenig genügend sind sie doch, besonders in Beziehung auf die Verletzungen, von denen hier die Rede ist, die Wirkungen der Geburt sind, indem es an sich schon höchst schwer ist, den Einfluß eines Geburts-Vorganges, dem man beizuwohnen Gelegenheit gehabt, auf die Frucht, mit Genauigkeit zu bestimmen, unmöglich aber der einer solchen Geburt, die, ohne von Kunstverständigen beobachtet zu werden, von Statten ging. Die Mütter, welche geboren haben, wissen, über die Art, wie das Kind zur Welt gekommen ist, im Allgemeinen nichts mit einiger Sicherheit anzugeben. Man hat nun zwar die Untersuchung der Geburtstheile der Mutter, und die Ausmessung ihres Beckens verlangt, doch ist diese schwierig, sie giebt niemals ganz zuverlässige Resultate, und sie kann daher, wie sie angebracht ist, nur ein Hülfsmittel, um zur gewünschten Kenntniß zu gelangen, abgeben. Demohngeachtet sollte sie doch, auch nur als solches, wenn man die Mutter kennt, und sie in seiner Gewalt hat, niemals versäumt werden. — Wichtiger ist es in jeder Hinsicht indessen, an dem Neugebornen und an den Verletzungen, die an demselben bemerkt werden, diese Kennzeichen selber auffinden zu können. Es ist dies zwar schwer, doch we-

nigstens nicht ganz unmöglich, und es lassen sich im Allgemeinen einige Vorschriften dafür angeben.

§. CCCLXXVIII.

Nach allen bisherigen Beobachtungen sind tief gelegene Kopf-Verletzungen, wenn sie nicht von solcher Art sind, daß sie durch dünne und spitze Körper bewirkt seyn könnten, ohne gleichmäßige Spuren der Gewaltthätigkeit, die sie hervorbrachte an den äußerlichen, den Sitz der Verletzung bedeckenden Theilen, die Folgen eines allmählig wirkenden, und langsam verstärkten, aber anhaltenden Drucks, und daher mit höchst seltenen, kaum in Betracht zu ziehenden Ausnahmen, Folgen der Geburt. So entstehen während derselben, Blutergießungen unter der Beinhaut der Schädelknochen, ja selbst in der Schädelhöhle, wobei die äußere Kopfhaut kaum einmal geröthet ist. Bei kleinen unbedeutenden Kopfgeschwülsten sieht man bisweilen große Extravasate unter den Schädel-Decken, die Schädelknochen gebrochen, die Gefäße des Gehirns von Blut überfüllt, und selbst ausgetretenes Blut in der Schädelhöhle.

§. CCCLXXIX.

Alle Verletzungen, die als Folgen der Geburt am Kopfe entstehen, sind aber Wirkungen des Drucks. Dieser Druck kann nur auf zweifache Weise hervorgebracht werden, entweder durch Andrücken einer Stelle des Kopfes, hauptsächlich des Schädels, gegen einen Punkt des Beckens; oder durch Hineintreiben des Kopfes in einen zu engen Raum, durch das sogenannte vollkommne Einkeilen. In diesem letzten Fall wird der Kopf immer in zwei entgegengesetzten Punkten gedrückt, aber nicht in mehreren, weil er, wenn das Becken in mehreren entgegengesetzten

Richtungen zu enge ist, gar nicht in dasselbe eintreten kann. Kopfverletzungen, die von einer schweren Geburt entstanden seyn sollen, können daher nur einfach oder doppelt seyn, und, im letzteren Fall sich nur an zweien gegenüberstehenden Punkten befinden. Wird der Kopf der Frucht gegen einen Punkt des Beckens angetrieben, so wirkt der Widerstand, aus einleuchtenden Gründen, stärker auf ihn, als wenn er eingekeilt wird, und bringt eher Brüche in den Schädelknochen hervor, die, genau betrachtet, immer von einem Punkte aus entstanden sind, und sich gemeiniglich nur über einen Knochen erstrecken, hauptsächlich aber an dessen Rande einen oder mehrere Risse bilden. Auf der Stelle des Knochens, auf die der Druck wirkte, findet man meistens einen stärkeren oder schwächeren Eindruck. In den bis jetzt beobachteten Fällen dieser Art sahe man nur einzelne Knochen-Risse, niemals aber einen ganz zerbrochenen Knochen; dagegen wird dabei oft der ganze Schädel lang gedehnt, oder schief gedrückt, und selbst einzelne Gesichtsknochen werden, wie in dem Schmittschen Falle, aus ihrer Verbindung geschoben. Bei einer wirklichen Einkeilung ist der Druck auf mehrere Punkte vertheilt, und seine Wirkung ist daher im Allgemeinen geringer, als wenn der Widerstand geradezu und unmittelbar gegen eine Stelle gerichtet ist, dabei leiden zugleich auch die weichen Theile mehr, als die Knochen, die sich, wenn sie von zweien Seiten gedruckt werden, übereinander schieben. In Fällen dieser Art trifft man daher gemeiniglich eine weiter verbreitete Kopfgeschwulst, und besonders an den Stellen, mit denen der Kopf eingekeilt gewesen ist, Blutergießungen unter der Haut und unter der Beinhaut. Hätte die Einkeilung im geraden Durchmesser des Becken-Einganges, seiner Kleinheit wegen,

Statt gefunden, so ist auf der, dem Vorgebirge zugekehrt gewesene Seite des Kopfs, gemeiniglich der Knochen eingedrückt, und die darüber gelegene Kopfhaut bildet eine umschriebene Geschwulst; die entgegengesetzte Seite, die gegen die Schaambeine gerichtet war, zeigt dagegen eine nicht umschriebene flache und auseinander fließende Röthe. Wenn ein Arm oder ein Fuß neben dem Kopfe vorlag, so ist meistens da, wo er sich befindet, der Druck am stärksten gewesen, und man findet die Wirkungen davon an Stellen des Kopfes, an denen man sie, nach seiner sonstigen Lage, nicht suchen sollte. Jeder langsam zunehmende und anhaltende Druck des Kopfes einer Frucht, der ihren Tod zur Folge hat, bewirkt beständig an den Knochen und im Gehirne Veränderungen, die bei der Zergliederung der Leiche gleich in die Augen fallen. Die Schädelknochen haben in diesem Falle ein rothes oder bläuliches Ansehen, unter denselben findet sich ein ausgedehntes und starkes Extravasat, und die Blutbehälter des Hirns, und dieses selber, sind mit dunklem Blute angefüllt [39]). Nach Gesichtsgeburten ist das Gesicht beständig stark geschwollen und braunroth, und besonders sind die Augenlieder, die Becken und die Lippen so beschaffen. Austretung von Blut in und unter die Bindehaut der Augen, und Nasenbluten sind hierbei keine ungewöhnliche Erscheinungen. Brüche der Gesichtsknochen sind dagegen selten, und kommen wohl nur dann vor, wenn noch andere Kinds-

39) M. vergl. Dr. Christian Pfeufer über jene Todesart neugeborner Kinder, die durch das Stürzen derselben zur Erde, während ihrer Geburt entstehen soll, und über die Möglichkeit ihrer Ausmittelung. In Adolph Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde 11 Bd. 1s Heft XIV. S. 330.

theile, besonders ein Arm, neben dem Gesichte vorlag, oder wenn das Gesicht, ehe es in das Becken eintreten konnte, gegen die Knochen desselben gedrückt wurde.

§. CCCLXXX.

Die Kopfverletzungen, die durch das Aufstoßen oder Auffallen des Kopfes auf einen harten eckigen Körper, oder auf harten Boden, entstehen, dürften sich dadurch am besten unterscheiden lassen, daß sie sich an den Stellen befinden, die beim Hervorkommen des Kopfes die niedrigsten waren; gemeiniglich also an den Scheitelbeinen, hauptsächlich dem linken und in der Nähe des großen Plättchens. Die Verletzung selber richtet sich in ihrer Gestalt und Beschaffenheit nach dem Körper, auf welchem der Kopf stieß, oder herabfiel. War dieser spitz oder scharf, so findet man Abschürfungen der Oberhaut, oder Wunden; hatte er stumpfe Kanten, umschriebene Kopfgeschwülste, Niederdrückung des Knochens und Knochenbrüche; fiel der Kopf aber gerade so auf harten ebenen Boden, daß er mit dem Mittelpunkte eines Schädelknochens, besonders mit einem oder dem anderen Scheitelbeins-Höcker aufstieß, so sieht man diese Knochen stärker unter die benachbarten geschoben, und die Sprünge und Risse, die sich in denselben befinden, mehr an den Rändern. Die Blutunterlaufungen unter der Haut sind in allen diesen Fällen nicht immer von gleicher Ausdehnung und keinesweges immer auf einen kleinen Raum beschränkt und umschrieben, wie man hat annehmen wollen. Gerade unter dem Knochen, der den Stoß erhielte, findet man dagegen gemeiniglich nur ein kleines Extravasat, das einen kleinen Raum einnimmt, und von keiner bedeutenden Schwere ist. Am Gehirn sieht man keine ihr selber an und für sich

zukommende Zeichen und Spuren von Erschütterung, obgleich sie dennoch oft als die wahre Ursache des Todes anzusehen ist. So wenig schwierig es oft aber ist, diese Merkmale der Folgen des Sturzes eines Neugebornen auf harten Boden, für die zu erkennen, die sie wirklich sind, so schwer ist es dagegen oft zu bestimmen, ob in diesen Folgen die Ursache des erfolgten Todes gelegen habe, oder nicht. Es ist bereits (§. CCCLXI.) bemerkt worden, daß der Fall eines lebenden Neugebornen aus den Geburtstheilen, auch mit dem Kopf auf harten Boden, selber wenn er Merkmale hinterläßt, doch nicht immer tödlich sey; im Fall er wirklich aber den Tod bewirke, dieser nicht immer sogleich einträte, und daher Zwischenumstände das tödlich verwundete Neugeborne treffen könnten, die den Tod sogar früher zu bewirken vermögten, ehe die erste tödliche Einwirkung ihn herbeiführte. Zur Unterscheidung dieser Fälle dürfte Folgendes dienen. Obgleich ein Neugebornes schon in der Geburt, so wie gleich nach derselben, Athem zu holen beginnen kann, so wird es doch im Allgemeinen selten, ehe es ganz zur Welt gekommen ist, die Lungen vollständig ausdehnen und mit Luft anfüllen. Da nun zwischen dem Austritte aus den Geburtstheilen, und dem Falle auf den Boden, nur ein sehr kurzer Zeitraum verfließt, indem das Athmen kaum ordentlich in den Gang kommen kann, so wird man in der Regel, Neugeborne, die durch einen solchen Sturz auf den Boden sogleich umgekommen sind, noch als Früchte, oder doch mit sehr unvollständig ausgedehnten Lungen antreffen. Ein ganz sicheres Kennzeichen ist dies freilich nicht, da das Athmen auch schon in Mutterleibe vor dem Fall begonnen haben könne, und dasselbe auch durch die später eingetretenen Umstände zu beginnen verhindert ge-

wesen seyn mögte; doch ist es als Hülfs-Merkmal zu berücksichtigen. Falls die Folgen des Sturzes nicht sogleich, aber späterhin wohl, tödlich gewesen wären, wird man zweierlei finden. Es wird nemlich auch hierbei die Lunge selten ganz vollständig ausgedehnt gefunden werden, weil durch den Stoß auf den Kopf die Empfindlichkeit des ganzen Körpers, und damit auch der Lunge, abgestumpft ist, die daher ihre Verrichtung vollständig zu beginnen unfähig geworden. Das zweite Merkmal ist ein stärkeres Extravasat in der Schädelhöhle. Ein Stoß auf den Kopf, der schnell tödtet, thut dies hauptsächlich durch Hirn-Erschütterung; ein anderer aber, auf den erst später der Tod erfolgt, bewirkt ihn durch Blut-Austretung. Wenn zwischen dem Fall und seiner tödlichen Wirkung noch andere ebenfalls tödliche Einflüsse auf das Neugeborne wirkten, und die Merkmale auch davon zurück blieben, so läßt sich die wahre und eigentliche Ursache wohl kaum jemals mit Zuversicht ausmitteln. Hier ist denn freilich nichts Anderes zu thun, als theils auf das Vorherrschende zu sehen, und theils die Beschaffenheit der durch den Sturz bewirkten Verletzungen nach ihrer, ohne Zwischenkunft einer anderen Todes-Ursache, möglichen Wirkung sorgfältig zu prüfen, und den Erfund davon mit seinen Gründen genau anzugeben.

§. CCCLXXXI.

Für die Verletzungen einer Frucht, die durch ein fehlerhaftes Verfahren, während der Geburt, wenn der Kopf schon geboren ist, beigebracht wurden, oder die von ihrem gewaltsamen und nicht kunstmäßigen Hervorziehen, wenn sie sich mit dem untern Theile ihres Leibes voran zur Geburt stellte, herrühren, lassen sich keine unterscheidende Merkmale angeben. Kann die Gebärende sagen, was sie

freilich selten vermag, wie sie sich, unter den hierbei obwaltenden Umständen, verhalten hat, so läßt sich daraus die Art der Schädlichkeiten, die hier wirkten, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit errathen, mit denen man sodann die Art und Beschaffenheit der Verletzungen vergleichen kann, um zu sehen, ob sie dadurch entstanden seyn können, oder nicht. —

§. CCCLXXXII.

Das Fehlen der Knochensubstanz an einzelnen Stellen der Knochen, wodurch scheinbare Knochenspalten entstehen, ist mit wahren Knochenbrüchen überall nicht zu verwechseln. Bei solchen angebornen Bildungsfehlern ist nemlich gar keine Trennung des Zusammenhanges im Knochen vorhanden, sondern es ist nur hin und wieder, da, wo Knochenmasse seyn sollte, ein häutig knorplicher Streif, gerade wie er sich statt der nachmaligen Näthe, jetzt zwischen den Schädel-Knochen befindet. Die krankhafte Beschaffenheit der Knochen äußert sich immer an mehreren Knochen zu gleicher Zeit, sie ist nicht mit gleichzeitigen Verletzungen der darüber gelegenen weichen Theile verbunden, und sie ist auch von der Art, daß sie durch keine äußere Gewalt hätte hervorgebracht werden können. Die Früchte, bei denen eine solche Knochen-Krankheit vorkömmt, haben gewöhnlich ein kränkliches Ansehen, und bisweilen waren selber auch die Mütter krank.

§. CCCLXXXIII.

Ob Verletzungen eines durch die Entbindung zur Welt gebrachten Neugebornen, durch die dabei angewandten Handgriffe und Werkzeuge, oder auf andere Weise veranlaßt worden sind, wird sich, wenn man das bei der

Entbindung eingeschlagene Verfahren kennt, leicht ausmitteln lassen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen an tod gefundenen Neugebornen, von denen man nichts weiß, die möglichen Ursachen und die Natur und Beschaffenheit der daran gefundenen Verletzungen sollen angegeben werden, und für diese ist es wichtig, die etwa daran sichtbaren Folgen der Entbindung von jeden Merkmalen irgend einer anderen zugefügten Gewaltthätigkeit zu unterscheiden. — Unter anderen Umständen, unter denen man über den, von dem Verfahren bei der Entbindung herzuleitenden, Ursprung der an Neugebornen angetroffenen Verletzungen nicht in Zweifel seyn kann, entsteht zur Beurtheilung des Kunst-Verfahrens der Hebamme, oder des Geburtshelfers, noch eine andere Frage, ob nemlich diese Verletzungen nicht einen höheren Grad von Gewaltthätigkeit bezeichnen, als bei einer kunstmäßigen Entbindung anzuwenden nöthig gewesen wäre, und überhaupt ein fehlerhaftes Verfahren.

§. CCCLXXXIV.

Entbindung wird entweder mit bloßen Händen, oder mit Werkzeugen vollbracht, deren Anwendung theils unschädlich ist, theils aber nicht ohne Verlust des Lebens der Frucht geschehen kann. — Diese wird dabei ebenfalls, entweder beim Kopfe, oder bei den Füßen hervorgezogen. Die kunstmäßige Anlegung der Hände zur Einführung des Kopfes in das Becken, und zur richtigen Leitung desselben, füget der Frucht keinen Schaden zu, wohl aber der thörichte Versuch, den vom Eingange des Beckens entfernt stehenden Kopf näher zu bringen, und ihn in das Becken hineinzuziehen. Die Folgen hiervon sind, Druck des Gehirns, Einbiegung und Brüche der Schädelknochen, zu starke Ausdehnung des Rückenmarks,

und Verrenkung, ja selbst Brüche der Halswirbelbeine. Hat man es versucht gehabt, dem Kopfe der Frucht durch den sogenannten Hebel eine bessere Stellung zu geben, so findet man wohl Abschärfungen der Oberhaut, kleine und größere rothblaue Stellen, und bisweilen Eindrücke, welche wohl die Gestalt des Werkzeuges angenommen haben, dessen sich der Geburtshelfer bediente. Die Zange, die zur Herausziehung des Kopfes gebraucht wurde, hinterläßt sehr häufig Spuren, indem theils der ganze Kopf länglich oder schief dadurch gedrückt zu werden pflegt, theils aber die einzelnen Blätter da, wo sie lagen, Eindrücke hinterlassen. Gefensterte Zangen bewirken, wenn Blätter in ihrer ganzen Breite aufgelegen haben, eine, der Gestalt und Größe des Fensters der Zange entsprechende Hautgeschwulst mit Röthe, doch ist öfters von einer Kante der Eindruck stärker gewesen, als von der anderen, weshalb nicht allein die Geschwulst an dieser Stelle stärker hervortritt, sondern oft auch mit einer Einbiegung des Knochens, und selbst mit einem Bruch desselben verbunden ist. Gewöhnlich ist der Druck der Zange auf einer Seite stärker, als auf der anderen und dort findet man vorzugsweise die angegebenen Verletzungen. Ungefensterte Zangen wirken weniger auf einzelne Punkte, sie pressen aber den ganzen Kopf stärker zusammen. In einer ungünstigen Stellung des Kopfes, oder ungeschickt angelegt, bewirken sie jedoch auf einer, oder der anderen Seite mit ihrer unteren Kante, ebenfalls leicht einen unverhältnißmäßigen starken Druck, der da, wo er wirkte, Einbiegung und Bruch der unterliegenden Knochen, Blutunterlaufungen, und eine schmale rothe, der rundlichen Kante des Zangenblatt-Randes entsprechende, Hautgeschwulst, öfters mit Abschürfung der Oberhaut verbunden, zur Folge zu haben pflegt. Nach einer gleichmä-

ßigen festen Anlage, bewirken die Blätter der Zange, wenn sie stark zusammengedrückt wurde, der ganzen Breite und Länge nach, in denen sie den Kopf gefaßt hatten, wohl auf beiden Seiten eine blaurothe Geschwulst, und eine starke Uebereinanderschiebung der Schädelknochen. Die Folgen der Anbohrung des Kopfes sind von jeder anderen Verletzung desselben leicht zu unterscheiden. Ihre Gestalt hängt etwanig wohl von dem Werkzeuge ab, mit dem die Anbohrung geschahe, doch, wenn sie ganz vollzogen wurde, so sind ihre Wirkungen im Allgemeinen immer dieselben, nemlich ein großes Loch oben auf dem Scheitel, das durch Auseinanderbrechen der Scheitelbeine, der Stirnbeine und des Hinterhauptbeins zu Stande gekommen ist; die Ueberreste der Knochen sind zusammengedrückt, die Hirnhäute zerrissen, und das Gehirn ist zum großen Theil fortgeschafft. Hierbei findet man nun gewöhnlich zu gleicher Zeit Wunden, entweder unter dem Unterkiefer, oder am Hinterbeinsloche, vom Einsetzen des scharfen Hakens, und Eindrücke an den Resten des Schädels und im Gesicht, von der Zange, mit welchen beiden Werkzeugen die Frucht, nach der Verkleinerung ihres Kopfes gemeiniglich herausgezogen wird. — War ein Wasserkopf die Ursache der Anbohrung gewesen, so erkennet man dies am besten aus den großen knorplich häutigen Zwischenräumen, die auch zwischen den Resten der Schädelknochen wahrgenommen werden.

§. CCCLXXXV.

Nach der Wendung und künstlichen Fußgeburt findet man bisweilen an dem Neugebornen, obgleich meistens nur als Folge eines fehlerhaften und kunstlosen Verfahrens, Arme und Füße verrenkt, oder zerbrochen, blaue

Flecke, vom Drucke mit den Händen, und eine ungewöhnliche Beweglichkeit des Kopfes, von der man bald entdeckt, daß sie in Verrenkung oder Bruch der Halswirbelbeine ihren Grund hat. Sehr häufig sind die Geschlechtstheile der Frucht angeschwollen, besonders bei Knaben, der Hodensack roth und blau; seltener ist der Nabelstrang ausgerissen und der Bauch im Umfange desselben rothblau. Zerbrechung der Rippen und der Wirbelsäule, so wie die Abreißung des Leibes vom Kopfe, beweisen immer ein sehr gewaltsames, ungeschicktes, und kunstloses Verfahren bei der Entbindung. Bei der Zergliederung einer durch das Wendungsgeschäft umgekommenen Frucht findet man innerlich nicht selten Blutergießungen am Kopf und im Gesichte, so wie in der Schädel- und Rückenmarks-Höhle und zwischen den Nacken-Muskeln, Spuren von Druck und Quetschung der Leber, und die Merkmale der Erstickung, Erdrosselung und des Schlagflusses. Eine sehr häufige Ursache des Todes der Früchte in der Geburt, die zu starke Dehnung des Rückenmarks, verräth sich fast überall durch keine auffallende Merkmale. Im Aeußeren des Körpers ist nichts Ungewöhnliches wahrzunehmen, nicht einmal eine Veränderung in der Hautfarbe und die Glieder haben ihre gewöhnliche Beweglichkeit. Wenn man die Wirbelsäule geöffnet hat, findet man manchmal kleine Gefäße der Rückenmarkshäute zerrissen und ein wenig ausgetretenes Blut, aber öfters zeigt sich gar nichts [40]). Eine im Mutterleibe zerstückelte Frucht läßt sich von einer nach der Geburt zerschnittenen, oder zerhackten kaum mit voller Gewißheit unterscheiden, doch wird man an Ersterer im Allgemeinen finden, daß die Ablösung der Glieder in

40) Al. Lebreton a. a. O. S. 20.

den Gelenken geschehen war, der Brustkasten aber zusammengedrückt worden, wobei die Rippen und das Brustbein zerbrochen sind, und daß der Kopf angebohrt ist. Sollte blos der Bauch der Frucht wegen Wassersucht geöffnet seyn, so kann man sich am leichtesten durch Aufblasen von seiner früheren Ausdehnung durch Wasser überzeugen.

§. CCCLXXXVI.

Gleichwie Verletzungen und Abweichungen am Kopfe einer Frucht als Folge von Außen her zugefügter Gewaltthätigkeiten, oder als Bildungsfehler und Folgen von Krankheit entstehen, die man mit den Wirkungen einer Geburt oder Entbindung zu verwechseln versucht werden könnte, eben so nimmt man sie auch von denselben Ursachen an andern Theilen des Körpers wahr. Von den ersteren, den wirklichen Verletzungen, ist bereits (§. CCLXX.) gehandelt worden; was aber die andern, nemlich die Bildungsfehler und die Folgen von Krankheit betrifft, so giebt es allerdings einige, die man für Wirkungen eines gewaltsamen Verfahrens bei und nach der Entbindung halten mögte, und dies sind die Knochenverrenkungen und Knochenbrüche. Die ersteren kannte schon Hippocrates, sie sind aber auch ganz neulich (von Chaussier [41]) wieder beobachtet worden. Im neunten Monate der Schwangerschaft machte die Frucht, in dem jüngsten Falle dieser Art, ohne alle bekannte Ursache, so heftige Bewegungen, daß die junge, gesunde Mutter davon fast ohnmächtig wurde. Diese Bewegungen kamen binnen zehn Minuten öfter wieder, worauf aber gänzliche Ruhe folgte. Das Kind wurde zur rechten Zeit

41) Seeligmann l. c. p. 26.

geboren, es war aber blaß und schwach, und das eine Oberarmbein vollkommen verrenkt. Beinbrüche, die ohne bekannten Grund in der Gebärmutter entstanden waren, sind öfter beobachtet worden. Man schrieb ihre Entstehung ehedem der Wirkung der aufgeregten mütterlichen Einbildungskraft zu, und wollte sie da gesehen haben, wo die Mutter, während ihrer Schwangerschaft, durch den Anblick einer mit dem Rade vollzogenen Hinrichtung erschüttert worden war. Ohne uns auf diese Erklärungsart weiter einzulassen, bemerken wir nur, daß diese Brüche aus einer stellweisen unvollkommnen Verknöcherung entstehen, und sich daher den Mißbildungen aus Mangel, als z. B. dem Fehlen einzelner Gelenke oder Glieder anschließen. Man (Amand [42]) hat sie bei viermonatlichen, und bei ausgetragenen Früchten, ja sogar bei lebend gebornen Kindern beobachtet. In einem Falle, der in der Maternité zu Paris (1803) vorkam, fand man bei der Zergliederung des einige Tage nach der Geburt gestorbenen Kindes drei und vierzig Knochenbrüche. In einem späteren (1813) Falle sahe man fast dasselbe [43]). In beiden waren die Mütter gesund, keine Unfälle hatten, während ihrer Schwangerschaft, auf sie gewirkt, und die Geburt war leicht und ohne Hülfe von Außen von Statten gegangen, doch hatte die eine Schwangere nur geringe Bewegungen der Frucht selten gespürt. Ganz neuerlich fand D'Outrepont in Würzburg den rechten Oberarm eines durch eine leichte Geburt zur Welt gebrachten Kindes zerbrochen, ohne daß eine äußerliche Gewalt die Veranlassung dazu gegeben hatte [44]). Ich selber habe verschiedene Male

---

42) Nouvelles observations sur la pratique de Accouchements p. 92.

43) Seeligmann l. c. p. 25.

44) Seeligmann l. c. p. 26. In diesem Falle mögte ich doch

an mehreren langen Knochen Neugeborner, Stellen gefunden, an denen sowohl an einer Seite, als auch rings um die Knochenmasse ganz fehlte und deren einzelne Stücke nur durch Knorpel mit einander verbunden waren. Da dies gewiß nicht selten der Fall ist, so läßt es sich wohl denken, daß auch die langen Knochen durch ursprüngliche Bildung aus mehreren Stücken zusammengesetzt seyn, und dadurch das Ansehen erhalten können, als wären sie zerbrochen. In allen Fällen dieser Art dürfte man also, entweder Knorpel als Verbindungsmittel der einzelnen Knochenstücke antreffen, oder wo dieser fehlt, die einzelnen Enden der scheinbar gebrochenen Knochen an den Rändern eben und glatt, und mit Knorpel überzogen, so daß die dadurch gebildeten einzelnen Stücke gleichsam durch falsche Gelenke mit einander verbunden würden. Bei einem wahren Knochenbruch werden dagegen die Bruchränder rauh und ungleich seyn. Nach einer Beobachtung von Jörg muß man annehmen, daß die Knochen der Frucht auch krankhaft brüchig seyn, und daher leicht, und selbst durch den Druck bei einer einfachen Geburt zerbrechen können. Wo dies der Fall gewesen, wird man bei der Zergliederung auch die übrigen langen Knochen mit Leichtigkeit zerbrechen können, indem die Brüchigkeit kein Fehler ist, der sich nur auf einzelne Knochen erstrecket, wenn dazu nicht noch ganz besondere Ursachen vorhanden waren. Ein Hauptmerkmal, wodurch man eine angeborne Trennung der einzelnen langen Knochen in mehrere Stücke von einem wahren Knochenbruche unterscheiden kann, liegt in den weichen Theilen. Sieht man an den Bruchstellen Spuren von Quetschung, Blutunterlauf-

---

den Bruch eher für eine Folge der Geburt, als für einen angebornen Fehler halten.

fungen, Zerreißungen von Muskelfasern und Gefäßen, so ist kein Zweifel, daß der Knochen hier wirklich zerbrochen ist; fehlen dagegen alle diese Kennzeichen, sogar die beiden letzteren, so ist ein, durch irgend eine äußere Gewalt bewirkter, Knochenbruch höchst unwahrscheinlich. Blaue und rothe Flecke auf der Haut, die mit den innern Zeichen von Quetschung verbunden sind, über der Bruchstelle, beweisen, daß der Knochen, während des Lebens der Frucht zerbrochen wurde.

§. CCCLXXXVII.

Die einer Frucht oder einem Kinde in der Geburt absichtlich, um es zu tödten, zugefügten Verletzungen, sind von den, durch die Wirkung des Geburtsvorganges oder einer Entbindung, entstandenen, größtentheils schwer oder gar nicht zu unterscheiden. Das Einstechen mit einem spitzigen Körper, einer schmalen Nadel oder anderen ähnlichen, in den Kopf, gehört zu den häufigsten Arten absichtlicher Tödtung der Frucht in der Geburt. Seltener kommen wohl Stiche in das Rückenmark, in die Brust und in den Bauch vor. Am Kopfe sind die Plättchen ihrer Weichheit wegen die passendsten Stellen zum Einstechen, die zugleich am ersten und bequemsten zu erreichen sind, doch muß man besonders die Gegend des großen Hinterhaupts-Lochs berücksichtigen. Man erkennt solche Stiche an kleinen rothen Flecken, die einen dunklen Punkt in der Mitte haben. Bisweilen findet man den Körper, womit die Verwundung geschahe, noch in der Wunde. Der Weg, den dieser nahm, gleichet einem bald gerade aus, bald schräge laufenden schmalen rothen Streif, der ringsum von einer helleren Röthe umgeben ist. Wenn ein Blutbehälter oder irgend ein größeres Gefäß davon verletzt wurde, so sieht man eine geringe Blut-

ergießung. Die Seite des Gehirns, in welcher sich der Stich befindet, ist röther, und in einem kleineren Umfange um denselben, auch härtlicher und fester. An andern Stellen findet man ähnliche, doch nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit etwanig abgeänderte Erscheinungen, und besonders Spuren einer gemeiniglich nicht weit verbreiteten Entzündung. Einstiche in die Ohren sind, wenn man den Körper, womit sie gemacht wurden, nicht mehr findet, am schwersten zu entdecken. Spuren von Blut am Rande des äußeren Gehörganges, geronnenes Blut in demselben, ein Loch im Trommelfell und Anhäufung von Blut im Vorhofe, sind die Zeichen derselben, mit denen aber, wenn diese Einstiche wirklich den Tod sollen bewirkt haben, Blutergießungen in den Schädelgrund und entzündliche Beschaffenheit der entsprechenden Stellen im Gehirn verbunden seyn müssen. Daß die große Fontanelle eingedrückt worden, erkennet man aus einem rothen oder rothblauen Hautfleck über derselben, der bald erhoben ist, [45]), bald aber eingedrückt, so daß man eine kleine Grube darunter fühlen kann. Nimmt man die Schädeldecken fort, so sieht man die Winkel der Knochen eingedrückt und bisweilen hin und wieder eingespalten, der große Blutbehälter ist zerrissen und eine beträchtliche Menge Blut unter der harten Hirnhaut, oder zwischen bei-

45) v. Willich beobachtete mitten auf der Fontanelle eines lebenden Kindes eine ganz harte Geschwulst, die etwa zwei Zoll im Durchmesser und $\frac{3}{4}$ Zoll in der Höhe hatte, ganz blau war, und deren Druck das Kind sogleich in einen betäubten und leblosen Zustand versetzte. Diese Geschwulst war ein freilich seltener und merkwürdiger Hirnbruch, doch verdient er für die gerichtliche Medizin und in Beziehung auf die Folgen des Drucks auf die große Fontanelle, mit denen ein solcher wohl verwechselt werden könnte, alle Aufmerksamkeit.

M. s. Hufelands Journal 21r Bd. 2s St. 1805. S. 33.

den Hirnhälften ergossen. Wurde der Kopf zusammengedrückt, so sieht man auf der Haut rothe Flecke und oft Mäler von eingesetzten Nägeln. Unter der Haut liegt ausgetretenes Blut, die Knochen sind rothbläulich von Farbe, übereinander geschoben, bisweilen eingedrückt und sogar zerbrochen. Diese Eindrücke und Brüche finden sich an mehreren Knochen, und auf verschiedenen, doch meist gegen einander über gelegenen Stellen. In der Schädelhöhle trifft man ebenfalls ergossenes Blut an, und die Blutbehälter und die Blutadern der weichen Hirnhaut und des Hirns mit schwarzem Blute angefüllt.

Von der Erdrosselung der Frucht, ihren verschiedenen Arten und Zeichen, ist in dem Vorhergehenden (§. CCCLXXV.) schon die Rede gewesen. Da diese Arten der Tödtung bereits in der Geburt vorgenommen werden, so ist die Vermuthung dafür, daß sie, wenigstens zum Theil, noch der Frucht zugefüget werden müssen, doch mit Gewißheit läßt sich dies von keiner einzigen behaupten. Bei dem Einstechen spitzer Körper in den Kopf des Kindes ist ein früherer Zutritt der atmosphärischen Luft wohl am wenigsten anzunehmen, doch unmöglich ist er nicht. Ein starker Druck auf die Fontanelle, oder gar die Zusammenpressung des ganzen Kopfes, können mit Erfolg nicht gut anders vorgenommen werden, als wenn der Kopf schon geboren ist, und dann stehen auch dem Athemholen keine Hindernisse im Wege. Die Erdrosselung, die hier statt finden kann, ist freilich eine zwiefache, nemlich diejenige, die das Eintreten des Athemholens, während die Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstrangs aufhört, hindert; und die, vermöge deren das einmal begonnene Athmen wieder unterdrückt wird. Demungeachtet ist die Letztere gewiß viel häufiger, als die erste. Aus diesem Allen läßt sich mit Grunde folgern, daß die

Merkmale des geschehenen Athemholens, bei den andern Zeichen einer Tödtung in der Geburt, an, und in der Leiche eines Neugebornen, diese an und für sich keinesweges zweifelhaft machen.

Sechszehntes Kapitel.

Von mehreren zugleich in der Gebärmutter vorhandenen und zur Welt kommenden Früchten.

§. CCCLXXXVIII.

Die Schwangerschaft mit mehreren Früchten, und ihre gleichzeitige Geburt von derselben Mutter, sind Thatsachen, die wohl zu keiner Zeit unbekannt gewesen sind. In den uns bekannten älteren Gesetzgebungen wird daher auf sie auch allerdings Rücksicht genommen, besonders in der Römischen, der späterhin die neueren und neusten hierin gefolget sind. Um diese gesetzliche Bestimmungen, hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Natur, prüfen, und, um in vorkommenden Fällen über möglicher Weise zugleich vorhandene und wirklich oder zweifelhaft zugleich geborne Früchte so urtheilen zu können, als der Rechtszweck fordert, ist eine nähere Betrachtung von Zwillingen, Drillingen u. s. w., nöthig. Ohne ihre Entstehung zu berücksichtigen, die uns hier weiter nicht angeht, müssen sich unsere Untersuchungen über folgende Punkte erstrecken: über die Zahl der, möglicher Weise zugleich in einer Gebärmutter vorhandenen Früchte; über das Verhältniß, in dem die Mehrzahl der Früchte zu ihrer Erhaltung und Ausbildung, sowohl beziehungsweise der Einzelnen zu einander, als auch überhaupt stehet; über den Einfluß einer Mehrzahl von Früchten auf die Dauer der Schwangerschaft, und den Eintritt der Geburt; über die mehrfache Geburt, in Beziehung auf Leben und Tod der Neugebornen; und über die Unterscheidung einer einfachen

Frucht, oder eines einfachen Neugebornen von solchen, die mit einem oder mehreren zugleich in der Gebärmutter waren.

§. CCCLXXXIX.

Für die Zahl der Früchte, die möglicher Weise zugleich in der Gebärmutter getragen und ernährt werden können, scheint es kein feststehendes Naturgesetz zu geben. Von sechs Früchten weiß man es indessen mit Gewißheit, daß sie zu gleicher Zeit in einer menschlichen Gebärmutter vorhanden waren. Von sieben Früchten ist in neueren Zeiten kein völlig zuverlässiges Beispiel vorgekommen, doch fehlt es in älteren Schriften auch an glaubwürdigen Beispielen hiervon nicht [1]). Alle übrigen Geschichten von noch mehreren Früchten in einer und der nemlichen Schwangerschaft gehören zu den Märchen, die nicht den mindesten Glauben verdienen.

§. CCCXC.

Hinsichtlich der Ernährung und Ausbildung solcher Mehrheit von Früchten, sowohl überhaupt, als im Verhältniß zu einander, hat man Folgendes beobachtet. Im Allgemeinen bleiben mehrere Früchte, die zugleich in der Gebärmutter sind, immer kleiner, magerer, zarter und leichter, wie Eine; doch hat man Beispiele, daß selbst Drillinge, völlig ausgebildet, zur rechten Zeit geboren wurden. Von Vierlingen ist kaum Einer zur Fortsetzung des Lebens nach der Geburt geschickt, und Fünflinge, Sechslinge, oder gar Siebenlinge erreichen niemals ihre Reife. Bei Zwillingen ist schon nicht selten der Eine kleiner und selbst anscheinend unreifer, als der Andere, wenn gleich Beide einen gemeinschaftlichen Mut-

1) Osiander Hdb. der Entbk. III Bds. 1e Abthl. Tübingen, 1818. §. 422. fgg. S. 518. u. w.

terkuchen haben [2]). Oft lebt der Eine, und der Andere ist tod, ja nach den Zeichen der Reife zu urtheilen, war er schon lange vor der Geburt abgestorben, und selbst durch Fäulniß beinahe zerstört. Sehr oft findet man bei Zwillingen, daß Eine davon verunstaltet ist. Im Gegentheil kommen aber in den meisten Fällen beide Zwillinge, entweder von dem nemlichen, oder von verschiedenen Geschlechtern, ausgebildet zur Welt, und leben eben so gut fort, als einzelne Kinder. Drillinge, die überhaupt seltener vorkommen, als Zwillinge (auf 900 bis 1000 Geburten soll kaum Eine Drillingsgeburt fallen; das Verhältniß dürfte jedoch für die Drillingsgeburten noch viel zu günstig seyn) zeigen gewöhnlich, in Hinsicht ihrer Entwickelung, Gesundheit und Lebensdauer, große Verschiedenheiten. Sind alle ziemlich von Einer Größe, so findet man zwischen ihnen und einem einfach gewesenem, ausgetragenem Kinde doch einen merklichen Unterschied. Es scheint als Naturgesetz beinahe erwiesen, daß die Schwere einer Mehrzahl von Früchten, das Gewicht, was, möglicher Weise, eine starke Frucht haben kann, nicht übertrift. Die größten Zwillinge, die ich gewogen, waren keine zwölf Pfund schwer; dahingegen Drillinge zusammen nur eilf und ein halbes Pfund wogen, und dabei einzeln von verschiedener Größe und Schwere waren. Abgerechnet, daß Drillinge gewöhnlich ein wenig zu früh geboren werden, findet man sie doch auch sämmtlich nach ihrem Alter gehörig entwickelt und

2) Einen Fall dieser Art beobachtete ich noch im verflossenen Sommer. Eine junge Frau von vier und zwanzig Jahren, gebar zum dritten Mal, zur rechten Zeit, Zwillinge. Diese hatten in einem gedoppelten Eye gelegen und nur Einen Mutterkuchen gehabt. Das eine Kind, ein Knabe wog, sechs Pfund, das zweite, ein Mädchen, drei und ein halbes Pfund. Der Erstere hatte alle Zeichen der Reife und lebt noch als ein kräftiger Junge, das Mädchen war unreif und starb nach einigen Stunden.

mit voller Lebenskraft zur Fortdauer nach der Geburt ausgerüstet, so daß man sie deshalb, selber unter weniger günstigen Umständen, fortleben und alt werden [3]) gesehen hat. Eben wie die Zwillinge mit denen Drillingen manche Eigenthümlichkeiten gemein haben, sitzen sie gemeiniglich an Einem Mutterkuchen. Von Vierlingen und Fünflingen hat man beglaubigt, nie mehr als Eine Frucht lebenskräftig geboren werden und hernach fortleben gesehen [4]). Sechslinge erreichen niemals ihre vollkommene Ausbildung und sie leben daher, wenn sie wirklich lebend geboren werden, doch immer nur sehr kurze Zeit. Dies gilt noch mehr von Siebenlingen, wenn sie ja vorkommen sollten.

§. CCCXCI.

Auf die Dauer der Schwangerschaft und auf die Eintritts-Zeit der Geburt hat eine Mehrzahl von Früchten allerdings Einfluß. Schon bei Zwillingen bemerkt man, daß sie oft um einige Wochen zu früh geboren werden, obgleich es auch nicht an Beispielen völlig ausgetragener, und zur rechten Zeit geborner Zwillinge fehlt. Obgleich in der Regel Beide kurz hinter einander geboren werden, so hat man doch auch Fälle [5]), daß eine Zwillingsfrucht früh-

---

3) Beispiele hiervon sehe man bei Osiander a. a. O., der überhaupt über diesen Gegenstand, als die wichtigste neuere Quelle nachzulesen ist.

4) V. Schurigii embryologia historico-medica. Dresdae et Lipsiae S. 732. p. 603.

5) Den neuesten Fall dieser Art erzählt J. Chapmann medchirurg. transact. Vol. VIII. p. 194. deutsch in Meckels Archiv 6r Bd. 3s H. XI. S. 372. Eine Frucht von drei bis vier Monaten wurde am 9. October 1816 in den Eyhäuten mit einer fünf bis sechs Monaten alten Placenta geboren, am 10. Decbr. desselben Jahres ein ausgetragenes gesundes Kind.

zeitig durch einen Mißfall abging, die andere aber ihre völlige Zeitigung erhielte. Ebenfalls ereignete es sich, daß zwischen der Geburt zweier gleich alter Zwillingsfrüchte ein, ja mehrere Tage vergehen, ohne daß dadurch das Leben einer der beiden Früchte, bei der Anwendung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln an und für sich in Gefahr geriethe. Drillinge kommen, wenn nicht früher schon Einer oder gar Zwei davon entweder starben, oder durch Mißfall abgingen, welches Beides geschehen kann, wegen der größern Ausdehnung der Gebärmutter, die dabei Statt findet, und weil ihre innere Fläche durch die vielfachen Bewegungen dieser Früchte eher zur Zusammenziehung gereizt wird, besonders aber, weil die Blutgefäße der Gebärmutter, wegen des größeren Mutterkuchens, oder weil mehrere da sind, früher bis auf ihren möglichst größten Durchmesser ausgedehnt werden 6), meistens einige Wochen vor dem rechten Zeitpunkte der Geburt, und bevor sie ihre völlige Reife erlangt haben, zur Welt. Sie werden hierbei entweder schnell hintereinander, oder in längeren Zwischenräumen von einander geboren 7). Eben so verhält es sich mit Vierlingen und Fünflingen. Daß Sechslinge je sollten ausgetragen seyn, wird durch kein zuverlässiges Beispiel bewiesen. Da die Erstgeburt unter gewissen Umständen mit großen Vorzügen verbunden ist, seltener die Letztgeburt, es aber möglich

---

6) Ich halte dafür, daß die Zusammenziehungen der Blutgefäße der Gebärmutter, die der Regel nach dann eintreten, wenn ihre Ausdehnung ihre größte Höhe erreicht hatte, die Zusammenziehung der Gebärmutter bewirken. Daher stehet auch der Eintritt der Geburt mit der Menstruationsperiode in einem so genauen Zusammenhange.

7) Schurig l. c. führt Beispiele hiervon an. Aeltere findet man bei Joh. Hellwig observationes physico-medicae. August, 1680.

ist, daß bei einer mehrfachen Geburt nicht bemerkt wurde, welches Kind zuerst, und welches zuletzt geboren wurde, so hat man Merkmale an den Kindern selber gesucht. Wegen eines alten Irrthums, daß die Früchte sich selber zur Welt hülfen, glaubte man, die stärksten müßten hierin den Vorzug haben, und unter mehreren in Einer Geburt zur Welt gekommenen, müßte daher der Stärkste auch der Erste gewesen seyn. Aus politischen Gründen haben wohl Gesetzgeber sich in ihren Bestimmungen nach dieser Vorstellung gerichtet, und sie ist daher nicht zu übersehen, an sich ist sie aber völlig falsch. Nach vielfältigen Erfahrungen wurden bei mehrfachen Geburten eben so oft die schwächsten Kinder zuerst geboren, als die stärksten, und an den Kindern selber giebt es durchaus kein Merkmal, aus dem man schließen könnte, das Eine sey früher geboren, als das Andere.

§. CCCXCII.

Der Geburtsvorgang, durch den mehrere Früchte zur Welt gebracht werden, ist mit eigenthümlichen Gefahren verbunden. Zwar erleichtert die Kleinheit der Früchte die Anstrengungen der Gebärerin, doch macht dagegen auch öfters die verschiedene Lage der Früchte, sie ohne Hülfe von Außen fruchtlos. Dazu kommt, daß die Zusammenziehung der Gebärmutter in diesen Fällen weniger kräftiger zu seyn pflegt, und daß der dadurch bewirkte Druck nur mittelbar auf die Frucht wirkt, die gerade zur Geburt steht, wodurch sie oft auf eine dem Leben der Früchte nachtheilige Weise verzögert wird. Eigenthümliche Gefahren bewirken auch die vervielfältigten Nabelschnuren und der meistens gemeinschaftliche Mutterkuchen. Die ersteren können sich in einander schlingen, und dadurch theils in der Schwangerschaft sich wechselseitig schon so zusammendrücken, daß die Früchte, zu denen sie gehören,

davon absterben, theils aber auch bei der Geburt so gezerrt werden, daß sie entweder gar abreißen, oder daß doch der Blutumlauf in den Nabelgefäßen dadurch gehindert wird. Der gemeinschaftliche Mutterkuchen wird durch die Möglichkeit der Verblutung gefährlich, weil, wenn eine Frucht geboren ist, und der von ihr getrennte Nabelstrang nicht unterbunden wurde, alle noch in der Gebärmutter befindliche Früchte sich daraus tod bluten können. Bei einer Entbindung von mehreren Früchten durch die Wendung auf die Füße, ist es gar wohl möglich, daß von zweien verschiedenen Früchten ein Fuß angezogen wird, wodurch Beide, wenn man dies nicht früh genug bemerkt, leicht in Todesgefahr kommen. Es verdient hier noch erinnert zu werden, daß es Fälle geben kann, und gegeben hat, in denen Hebammen, wenn ein oder zwei Kinder schon geboren waren, geglaubt haben, daß nun die Geburt beendigt sey, und die Gebärende verließen. In Fällen dieser Art können die nachgebliebenen Früchte von der Mutter geboren werden, ohne daß sie weiß, was mit ihr vorgeht, und deshalb wegen Mangel an nöthiger Pflege, und weil sie auf dem Lager, ja zwischen den Schenkeln der Mutter liegen bleiben, gar leicht den Tod nehmen. Die übrigen Todesarten, die eine Frucht, möglicher Weise, in der Geburt treffen, können im Allgemeinen, auch wenn mehrere vorhanden sind, eine und die andere davon, oder gar alle tödten.

§. CCCXCIII.

Es kömmt oft darauf an, zu wissen, ob ein oder mehrere Kinder, die man vor sich hat, Zwillinge, Drillinge u. s. w. sind, oder nur einfache Kinder. Außer daß man über den Zustand der Mutter in ihrer Schwangerschaft Untersuchungen anstellt, muß man auf die Zeichen der Reife und auf

die Größe und Schwere der einzelnen Früchte Rücksicht nehmen. Sieht man die Kinder zusammen, die Zwillinge, Drillinge u. s. w. seyn sollen, so kann man, wenn diese gleich groß, und dabei völlig ausgetragen sind, fast immer auf Betrug schließen und um so eher, je mehr Früchte zu gleicher Zeit geboren seyn sollen, und je größer und schwerer sie dabei sind. Eine einzelne Frucht als einen Zwilling oder Drilling u. s. w. zu unterscheiden, fehlt es an zureichenden Merkmalen. Geringe Größe und Schwere kann, wenn sie mit den Zeichen der Reife verbunden ist, eine, wenn gleich schwankende, Vermuthung dafür erregen. Nur im Fall, daß man eine Frucht noch mit dem Mutterkuchen verbunden, antrifft, und an diesem mehrere Nabelschnuren findet, läßt sich mit Gewißheit sagen, wie viele Früchte noch neben der gegenwärtigen zugleich in der Gebärmutter waren.

Erste Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Neugebornen.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Neugebornen im Allgemeinen.

§. CCCXCIV.

Das durch die Geburt, gleichviel, ob natürliche, oder künstliche, eben zur Welt Gekommene heißt ein Neugebornes. Was dies sey, ob eine falsche oder wahre Frucht, oder ein Kind und wie sie beschaffen seyen, ist hierbei noch ungewiß, und erhellet aus dem bloßen Geborenseyn noch überall nicht. Eins ist indessen unter allen Umständen wesentlich, nemlich, daß das Neugeborne von der Geburt her, Merkmale an sich habe, die hernach verschwinden, und an denen man es daher unter allen Umständen für ein Neugebornes erkennen kann.

§. CCCXCV.

Der Begriff eines menschlichen Neugebornen ist daher, es sey ein, von einem menschlichen Weibe aus den Geburtstheilen zur Welt Gebrachtes, dem noch die Merkmale der

eben beendigten Geburt anhängen. Aus diesem Begriffe erhellet es, wie unrecht es sey, unter einem Neugebornen nur ein neugebornes Kind verstehen zu wollen, indem man hierbei offenbar eine Art mit der ganzen Gattung verwechselt. So lange von Ungebornen die Rede ist, versteht es sich von selber, daß, wenn die Möglichkeit einer wahren Schwangerschaft nicht bezweifelt werden kann, in rechtlicher Beziehung, bis zur Geburt hin, anzunehmen ist, daß dies eine, oder mehrere wahre, wohlgebildete Früchte seyen, indem man sich vom Gegentheil nicht überzeugen kann; dagegen muß bei einem Neugebornen die Untersuchung erst beweisen, in wie weit diese Annahme richtig gewesen ist, oder nicht.

§. CCCXCVI.

Nicht zu billigen ist es daher, wenn auch in den Gesetzen unter einem Neugebornen schlechthin ein neugebornes Kind verstanden wird, und wenn man die Eigenschaft, neu geboren zu seyn, nach den Tagen berechnet, die ein Kind nach der Geburt schon gelebt hat [1]). Diese falschen Bestimmungen haben daher selbst unter Rechtsgelehrten, die hiermit nicht zufrieden waren, und bei den gerichtlichen Aerzten nicht hinreichende Aufklärung fanden, große Ver-

1) Das Königl. Preuß. Landrecht (2 Thl. Tit. 20. §. 913. 947.) scheint unter einem neugebornen Kinde ein solches zu verstehen, das noch nicht vier und zwanzig Stunden gelebt hat. Das Kaiserl. Oestreichische Gesetzbuch bestimmt nichts hierüber; dagegen sagt das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (Art. 159). ausdrücklich: „Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten."

schiedenheit ihrer Meinungen hierüber veranlaßt, von denen weiterhin die Rede seyn wird [2]).

§. CCCXCVII.

Die Merkmale der Neugeburt, die ein Neugebornes nothwendig an sich tragen muß, können der Natur der Sache nach, wegen der Verschiedenheit desselben nicht immer die nemlichen seyn; im Allgemeinen kann man jedoch sagen, daß die wesentlichen davon, die des eben getrennten, früher bestandenen Zusammenhangs mit der Mutter sind. Je wesentlicher und fester die Verbindung mit der Mutter war, desto deutlicher werden diese Zeichen seyn, und je loser und zufälliger jener, desto unzuverlässiger diese. Bei neugebornen lebenden Früchten und Kindern treten daher die Merkmale der Neugeburt am stärksten hervor, schwächer bei längere Zeit hindurch schon im Mutterleibe abgestorben gewesenen Früchten, und am undeutlichsten bei falschen Früchten.

§. CCCXCVIII.

Was aus den Geburtstheilen durch eine wirkliche Geburt, oder durch eine ihr ähnliche, oder sie ersetzende Handlung zur Welt kommt, stellt sich uns gleich nach der Geburt entweder als eine sogenannte falsche, oder als eine wahre Frucht, oder als ein Kind dar. — Beide Letztere können entweder wohl gebildet, oder mißgestaltet, ausgetragen, oder nicht ausgetragen, lebend, scheintod oder wirklich tod seyn. Der erste Lebensfunke ist gleich nach der Geburt

---

2) M. s. v. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, herausgegeben von E. F. Klein 1r Bd. 2t. Abth. 6te Aufl. Rostock und Leipzig 1810, 6r. Abschn. §. 270. 108.

schwach, und bald zu unterdrücken, und ein lebendes Neugebornes kann daher leicht, und durch Ursachen umkommen, die in einem späteren Lebensalter entweder gar nicht statt finden können, oder deren Wirkung dann doch mit geringer Gefahr verbunden seyn würde. Von den verschiedenen Gattungen Neugeborner, ihren Unterschieden von einander, ihrem Leben nach der Geburt, und den verschiedenen Arten, wie es verloren gehen kann, mit den Merkmalen jeder einzelnen derselben, wird hier also die Rede seyn müssen. Erst wenn das Neugeborne entschieden zum Kinde geworden und mit dem Verschwinden der Merkmale, die ihm unmittelbar von der Geburt anhingen, und der Gefahren, die es, bis diese Veränderung vollkommen eingetreten ist, bedrohten, tritt die wirkliche Kindheit ein, und die Eigenthümlichkeiten und Eigenschaften des Neugeborenseyns hören auf. Der Neugeborne gehört also an sich eben so wenig mehr dem Fruchtstande, als bereits der Kindheit an, und deshalb muß hier in einem eigenen Abschnitte von ihm weiter die Rede seyn.

Achtzehntes Kapitel.

Von den falschen Früchten, oder Mondkälbern.

§. CCCXCIX.

Falsche Früchte [1]) heißen Körper von verschiedener Beschaffenheit, doch ohne Trieb und Fähigkeit, sich zu

1) Falsche Früchte bekommen bei den Schriftstellern sehr verschiedene Namen. Vor und beim Hippokrates hießen sie μυλη, bei späteren griechischen Schriftstellern μυλον, μολυνσις, μυλοσαρκα. Lateinisch molae, und (beim Afranius) verderbt molacrum. Deutsch Mondkalb, Mondkind, Mutterkalb, böse Frucht, Muttergewächs.

einem, außer der Mutter fortzusetzenden, selbstständigen Leben zu entwickeln, die in den Geburtstheilen, gemeiniglich in der Gebärmutter, gebildet werden, während ihres, bald längeren, bald kürzeren Aufenthalts daselbst, eine Auftreibung des Unterleibs, der in der Schwangerschaft ähnlich, hervorbringen, und unter wehenartigen Schmerzen aus den äußeren Geburtstheilen hervorgetrieben werden.

§. CD.

Die Beschaffenheit der Mondkälber ist sehr verschieden, doch muß das, was diesen Namen verdienen soll, einigen Zusammenhang und eine gewisse Festigkeit haben. Bloße Luft oder Wasser, das nicht in eignen Häuten eingeschlossen ist, können daher, wenn sie gleich eine falsche Schwangerschaft zu bilden vermögen, doch nicht den Namen von Mondkälbern erhalten, den ihnen einige ältere Schriftsteller [2]) beigelegt haben. Dagegen sind die sogenannten Blasen-Molen allerdings hieher zu rechnen, die ziemlich häufig vorkommen und aus einzelnen größeren und kleineren Blasen, die zusammen an einem gemeinschaftlichen Style sitzen [3]) oder noch in einer eigenen Haut ein-

---

2) Mola ventosa, flatulenta in Gothofr. Moebii Fundam. medic. physiol. Jenae 1661. CXX. p. 518.

Marcel. Donati de historia medic. mirabil. Francof. 1613. c. XXV. p. 457.

Mola aquosa apud Zacutum Lusitanum de medic. princip. hist. l. III. hist. XV. in opp. Lugduni 1649.

Ettmüller (Colleg. pract. speciale de morbis viror. et mulier. c. V. p. 580. in opp. Francof. 1695) unterschied zuerst eine Blasen-Mole gehörig von bloßer Wassersucht der Gebärmutter.

3) Franc Mauriceau Observat. sur la Grossesse. Paris 1695. Obs. 377. p. 222.

geschlossen sind, bestehen [4]). Häufig sind solche Afterfrüchte blos geronnenes Blut, das Klumpen bildet, die von der Stelle, wo sie saßen, ihre Gestalt bekommen haben. Nicht selten sieht man Fleischklumpen, die gemeiniglich nur aus einem zelligen, mit Blut gefüllten Gewebe bestehen, seltener Häute, sehnigte Fasern, und Gefäße enthalten, und noch seltener knorpliche Theile und Anhäufungen von Knochen-Erde. Fettmassen, mit Haaren und Zähnen angefüllt, sind zu allen Zeiten hin und wieder beobachtet worden [5]). Oefters sind die falschen Früchte nichts, wie wirkliche, aber entartete Eyer und krankhaft veränderte Nachgeburtstheile. Daß sich steinigte Koncremente in der Gebärmutter erzeugen können, ist wohl nicht ganz zu leugnen [6]); daß aber lebende Mondkälber, die gehen, oder sogar fliegen gekonnt hätten, je sollten geboren seyn [7]), ist nichts als ein Mährchen.

§. CDI.

Man findet die Mondkälber bald einzeln, bald aber mehrere zusammen, in welchem Falle sie nach und nach

4) Anton. Valisnerius in ephem. acad. N. C. Cent. III. Obs. 32. p. 66.
Ein neueres Beispiel in Siebolds Lucina 2 Bd. 3s Stück VI. Voigtel führt Fälle von einzelnen abgesonderten Blasen an, doch haben diese in der Gebärmutter gewiß zusammengehangen, und sind nur beim Abgange getrennt worden. M. s. Schmitt und Harles über Blasen-Molen-Schwangerschaft in den Rheinischen Jahrbüchern III. Bd. 1s. St. 1821.

5) Eine der wichtigsten Schriften über die Mondkälber, in der man Beispiele für alle angegebene Fälle findet, ist: Gerhard. Rüdig. Hankoph diss. de mola, occasione molae osseae in vetula octogenaria inventa. Goetting. 1746.

6) Einen Fall dieser Art von einem angeblich vier Pfund schweren Stein liest man bei Bartholin (histor. anat. Cap. IV.)

7) Bartholin in Actis Hafniensibus Vol. 1. obs. 26 p. 56.
Levin. Lemnius de occultis naturae miraculis lib. 1. cap. 8.

abzugehen pflegen. Nicht selten sind sie auch mit wahren Früchten vereinigt, ja man hat wahre Früchte darin eingeschlossen gefunden [8]).

§. CDII.

Mit wahren Mondkälbern darf man diejenigen Körper nicht vergleichen, die, entweder um zu betrügen, oder aus einer eigenthümlichen Art von Wahnsinn in die Scheide gestopft, und aus derselben hernach wieder hervorgestoßen werden. Daher kommen die Geschichten von Mondkälbern, die wie Mäuse, Kröten, Fische, oder dergl. mehr ausgesehen haben sollen. Man hat Beispiele, daß Weiber nicht blos Fleischklumpen und andere weiche Körper, sondern selbst größere und scharfe Steine in die Scheide gesteckt haben. Mir selber sind zwei Fälle vorgekommen, in deren einem eine Landstreicherinn, die aus der Stadt verwiesen wurde, sich schwanger, und bereits im Gebären begriffen angab, und bald hernach ein blutiges Stück von einer frischen Kalbsleber, als eine eben geborne falsche Frucht vorzeigte. In dem zweiten Falle gebar eine Frau Fleischstücken, lebendige Frösche, Aale und dergl. mehr, die sie vorher in die Scheide hinein zu bringen gewußt hatte. Der Grund dieses sonderbaren Verfahrens, war Geistes-Krankheit.

---

8) Den merkwürdigsten Fall dieser Art findet man bei Alexander Benedetti (Benedicti Opp. Basel 1549. Lib. XXV. de morb. mulier. c. 29) Franz Valleriola (Obs. med. L. V.) erzählt von seiner eigenen Frau, daß sie 12 Monate lang ein Mondkalb getragen, während der Zeit schwanger geworden, und hernach eine viermonatliche Frucht, die mit dem Mondkalbe zusammengewachsen war, geboren habe. Ein befruchtetes Mondkalb, worin Zwillinge enthalten waren, findet man beschrieben in E. N. C. Cent. IV. Obs. 164.

§. CDIII.

In forensischer Hinsicht kommen die Mondkälber in mehrfacher Hinsicht in Betrachtung. Die erste sie betreffende Frage ist die, nach ihrer Entstehungsart, oder, um bestimmter zu reden, die: ob zu ihrer Erzeugung Beischlaf und Empfängniß nöthig seyen? die zweite betrifft ihre Erkenntniß überhaupt, die nothwendig ihre Unterscheidung von falschen und verstellten Mondkälbern, und von Mißgeburten einschließt. So frägt es sich, ob Mondkälbern Rechte zukommen, und ob daran ein Verbrechen begangen werden könne; und endlich, ob aus ihrer Geburt Verantwortlichkeit oder Rechte für das Frauenzimmer, das sie zur Welt brachte, hervorgehen. Alle diese Fragen hängen wesentlich zusammen, und die Antwort auf jede muß immer von der wahren und eigentlichen Natur eines Mondkalbes hergenommen werden.

§. CDIV.

Was den Ursprung der Mondkälber anbetrifft, so sind sie hierinn unter sich sehr verschieden. Dies ist von jeher anerkannt worden, wenn gleich einige Schriftsteller behauptet haben, daß alle Mondkälber die Folge eines Beischlafs und einer unvollständigen Empfängniß seyen; eine Behauptung, die jetzt mit Recht nur auf einige Arten von Molen angewendet wird. Man hat sie daher im Allgemeinen in zwei Klassen getheilt, deren eine diejenigen enthält, die blos fehlerhafte Bildungen sind, die in einer krankhaften Beschaffenheit ihren Grund haben; die andere aber unvollkommne Erzeugnisse, als Folge einer unvollständigen Empfängniß. Die erste Klasse nannte schon Lamzweerde [9]) ganz zweckmäßig Ernährungs-Molen, und die zweite Zeugungs-Mo-

9) Joh. Bapt. a Lamzweerde historia molarum uteri. Lugd. Bat. 1686. cap. 1.

len. Mit Unrecht hat man für diese Benennungen hernach die, von falschen und wahren Molen gewählt, und sie auch in die gerichtliche Medizin eingeführt.

§. CDV.

So sehr diese Eintheilung indessen auch der Natur angemessen scheint, so schwer bleibt es doch, wie die Erfahrung gelehrt hat, von einzelen Molen zu sagen, zu welcher Klasse sie gehören. Diese, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeit liegt darin, daß Molen, die in Gestalt und Beschaffenheit sich ganz gleich sind, bald aus einer abweichenden Bildung (molae nutritionis), und bald von einer fehlerhaften Zeugung (molae generationis) entstehen. Nach allen bisher gemachten Beobachtungen, sind Blutklumpen, Fleischgewächse, selbst wenn sie hohl sind, oder sehnigte und knorpelartige Streifen, ja wahre Blutgefäße enthalten [10]) und zusammengeballte Schleimmassen, sogar solche, die mit faserigen, oder häutigen Geweben untermischt waren, blos krankhafte Gebilde, ohne alle vorhergegangene Befruchtung. Man muß solche Massen indessen sorgfältig reinigen und genau untersuchen, weil man sonst gar leicht ein befruchtetes Ey aus der frühsten Zeit der Schwangerschaft, besonders wenn es zugleich entartet ist, damit verwechseln kann [11]). Sogenannte Blasen- oder Traubenmolen kommen bald als Bildungs-, bald als Zeugungs-Molen vor [12]), doch häufiger,

---

10) Einen seltenen Fall dieser Art berichtet W. M. Richter (Synopsis praxis medico-obstetriciae. Mosquae 1810. cap. x. p. 96.) und ruft Loder zum Zeugen auf.

11) M. s. Hdb. 2r. Thl. 9s Kapitel. §. CLXIX.

12) Wenn, älterer Schriftsteller nicht zu gedenken, Harles a. a. O. S. 75. 76. sagt: „eine Hydatiden-Mole im Uterus entstehe immer aus einer unvollkommnen, oder in ihrem Produkte und dessen Entwickelung gehemmten degenerirenden Be-

Massen, gewöhnlich von Fett, mit eingemischten Haaren, Zähnen, Knochenerde und hornartigen Massen sind allgemein für Frucht-Molen gehalten worden; doch hat man sie auch bei völlig reinen und unverdächtigen Jungfrauen angetroffen [13]). Molen, an denen noch Reste einer Nabelschnur befindlich sind, oder die unverkennbar solche Fruchttheile enthalten, die einer, oder einigen gleich alten Früchten angehöret haben können, so wie diejenigen, die Früchte einschließen, oder die nichts anders sind, als wahre, aber höchst mißgestaltete Früchte, die also mit Unrecht zu den Molen gerechnet werden, verdanken ihren Ursprung allerdings einer wahren Befruchtung, obgleich diese von dem Zeitpunkt der Geburt der Afterfrucht durch einen großen und überall nicht einmal zu bestimmenden Zeitraum getrennt seyn kann [14]). Da das Daseyn einer Mole die Empfängniß nicht hindert, so kann eine wahre Frucht mit einem Mondkalbe zugleich geboren werden, ohne daß beide zugleich erzeugt wurden, ja wobei das eine durch krankhafte Bildung, und die andere durch Befruchtung entstanden ist. Es erhellet aus diesem Allen, wie wenig im

---

fruchtung, und das Pseudoplasma selbst, welches zur Hydatidenmasse werde, sey nichts anders, als das ausgeartete, in seinem Entwickelungsgang gestörte, oder gleich auf der ersten Stufe der organischen Bildung stehenbleibende Ey, mit einem Analogon von Placenta; so steht er darin mit der Erfahrung im Widerspruch. Schon Peyer (Joh. Conrad) Parerga anatomica et medica. Amstel. 1682.) führt den Fall einer Blasen-Mole von einer alten Jungfrau an, und einen neueren dieser Art von einer funfzigjährigen Frau, Richter a. a. O.

13) J. Junker, resp. Lysthenius, D. de molis. Halae 1749. §. 4.

14) Sehr ausführlich handelt B. Osiander (Hdb. der Entbk. 1r. Thl. 2te Abthl. XVIII. Kap. S. 783.) von den Molen, doch ohne andere Unterscheidungsmerkmale der beiden Klassen, als die auch hier angegebenen, aufzuführen. Seine Abhandlung verdient recht sehr nachgelesen zu werden.

Allgemeinen aus der Geburt eines Mondkalbes auf vorangegangenen Beischlaf und Befruchtung zu schließen ist, und wie geringer Werth deshalb darauf, mit Ausnahme der zuletzt angegebenen vier Fälle, als Beweis getriebener Unzucht, zu legen ist.

§. CDVI.

Daß, wie Bohn [15]) meint, durch wollüstige Spielereien, ohne Beiwohnung eines Mannes, zur Erzeugung einer Mole Gelegenheit gegeben werden könne, ist unbezweifelt gewiß, daß dies aber nicht ihre einzige Ursache ist, sondern es im Gegentheil noch sehr viele andere dafür giebt, eben so unleugbar.

§. CDVII.

Die Erkenntniß einer Mole ist nicht immer leicht, indem sie mit manchen anderen Körpern verwechselt werden kann, die für eine Mole auszugeben, oft den Vortheil derjenigen, die sie geboren haben will, oder Anderer fordert. Es können aber Körper mancherlei Art, die von Außen in die Scheide geschoben werden, ein befruchtetes Ey aus den ersten Monaten der Schwangerschaft, Polypen, und mißgestaltete Früchte damit verwechselt werden. Fremde, gar nicht in der Gebärmutter erzeugte, Körper haben auch die Gestalt nicht, die diese in ihrer Höhle anzunehmen pflegen, und verrathen dagegen durch ihre Gestalt und Beschaffenheit ihren wahren Ursprung. Der Abgang eines Mondkalbes erfolgt selten ohne Blutfluß, und das Abgegangene ist daher blutig. Dieses, und die Gestalt, die eine Mole von der Gebärmutter-Höhle annimmt, gewähren die Kennzei-

15) Circulus anatom. physiolog. Lipsiae 1686 p. 19.

chen, an denen man sie als ein Neugebornes erkennen kann, beide fehlen aber bei untergeschobenen falschen Früchten. Hat man Gelegenheit, ein Frauenzimmer, das ein Mondkalb geboren zu haben vorgiebt, zu untersuchen, so muß man daran etwanige Spuren der geschehenen Geburt, die auch hier, wenn gleich von eigenthümlicher Art, doch niemals ganz fehlen, antreffen; wo dies nicht der Fall ist, darf man mit Zuversicht auf Betrug schließen. Jüngere befruchtete Eyer werden nicht selten für bloße Blutklumpen, oder Schleim und Fleisch-Molen angesehen, wovon sie aber bei einer näheren und genaueren Untersuchung (§. CLXIX.) leicht zu unterscheiden sind. Polypen erkennt man an ihrem Stiele, mit dem sie in der Gebärmutter, oder an ihrem Munde, oder in der Scheide fest sitzen, da Mondkälber, wenn sie mit der innern Wand der Gebärmutter zusammenhängen, in größerer Ausdehnung, gleichsam wie daran fest geklebt sind. An mißgestalteten Früchten findet man immer einige Theile, die der regelmäßigen menschlichen Bildung entsprechen, und stets eine solche Verbindung derselben unter einander, die es beweist, daß sie auf eine Entwickelung des Ganzen, dem sie angehören, zur Selbstständigkeit eingerichtet waren. Beides vermißt man bei Mondkälbern durchaus. Da wahre Früchte nur durch die Fähigkeit sich zur Selbstständigkeit zu entwickeln, mit der bürgerlichen Gesellschaft in ein gewisses Verhältniß treten, so versteht es sich von selber, daß Mondkälber, denen diese Fähigkeit abgeht, ein solches Verhältniß nicht eingehen können, und daß sie daher selber weder Rechte noch Pflichten haben, noch solche begründen können. Eben dieserhalb kann an ihnen auch kein Verbrechen begangen werden.

Neunzentes Kapitel.

Von den reifen neugebornen Früchten.

§. CDVIII.

Das Eigenthümliche einer menschlichen Frucht, im Gegensatz gegen ein Kind, ist, streng genommen, ihr Verhältniß zur Mutter überhaupt, und ins besondere durch den Nabelstrang und den Mutterkuchen (§ CCIV.) Da die Wirkung dieses Verhältnisses nach der Geburt fortdauern kann (§ CCV.), wenn dieses gleich selber aufgehört, die Kindheit aber noch nicht vollständig angefangen hat, so verändert dies den Unterschied zwischen Frucht und Kind zwar nicht wesentlich, doch entsteht dadurch ein Unterschied zwischen neugebornen lebenden Früchten und neugebornen lebenden Kindern. Da indessen das Eintreten in die Kindheit neue Verrichtungen, nemlich die des Athemholens und des kleinen Kreislaufs nöthig macht, die durch eine vorher nicht vorhandene Thätigkeit wichtiger Werkzeuge zu Stande kommen, die Aeußerung dieser Thätigkeit aber die Werkzeuge selber bleibend verändert, so läßt sich aus den Merkmalen dieser Veränderung eine Frucht, auch noch nach dem Tode, von einem Kinde unterscheiden. — Eine todte neugeborne Frucht ist also dasjenige, in selbstständiger Entwickelung begriffen gewesene, des Vermögens derselben, und daher seiner Fortdauer als lebendes Wesen, aber beraubte Neugeborne, in dessen Leiche die durch das Athemholen und den kleinen Kreislauf bewirkten Veränderungen, nicht gefunden werden. Eine solche Frucht kann reif oder unreif seyn; hier ist aber nur von den ersteren die Rede, indem von letzteren schon im Vorhergehenden sattsam gehandelt wurde.

§. CDIX.

Im Allgemeinen werden alle Neugeborne als Früchte geboren, sie gehen aber sogleich, als ihre Athmungs-Werkzeuge mit der atmosphärischen Luft in Verbindung kommen, in die Kindheit über. Dies geschiehet jedoch nicht in allen Fällen, entweder weil es der Frucht bisweilen an der zum Athemholen und zum kleinen Kreislaufe nöthigen Bildung fehlt; oder weil die atmosphärische Luft, aus welchen Ursachen es auch sey, nicht zu den Lungen hindringen kann; oder weil die Athmungswerkzeuge, die durch die atmosphärische Luft zur Thätigkeit gereizt werden sollen, gegen sie nicht die gehörige Empfindlichkeit besitzen; oder endlich, weil in dem Raume, in welchem die Frucht zur Welt kommt, die atmosphärische Luft überall fehlt. Der erste Fall hat seinen Grund in derjenigen Mißgestaltung, die bei Früchten besonders von Wichtigkeit ist, nemlich der, wodurch der Uebergang aus dem Fruchtstande in die Kindheit unmöglich gemacht wird. In wie weit durch eine solche Mißbildung auch der atmosphärischen Luft der Zugang zu den wirklich vorhandenen Lungen verschlossen werden kann, entsteht dadurch zugleich auch der zweite Fall. Dieser kann indessen auch blos in zufälligen, oder absichtlich herbeigeführten Umständen seinen Grund haben. Der dritte Fall geht, mit Ausnahme des wirklichen Todes der Frucht, bei dem an Empfindlichkeit der Lungen natürlich nicht mehr zu denken ist, stets vom Nervensystem aus, und die Ursachen, die dies unthätig machen, bedingen denselben. Der vierte Fall ereignet sich, wenn man sich dabei einen völlig luftleeren Raum vorstellen will, wohl nur dann, wenn die Frucht noch in den Fruchthäuten eingeschlossen, zur Welt kömmt, und sonst wohl niemals. Im Allgemeinen wird auch ein solcher ganz luftleerer Raum nicht

gemeint, sondern es wird nur ein Raum dabei gedacht, in dem entweder keine zur Unterhaltung des Athemholens geschickte Luft enthalten ist, oder nur in Verbindung mit anderen Körpern, welche die Luftwege anfüllen, und ihr den Zugang zu ihnen verstopfen, oder aus denen die Lungen die atmosphärische Luft nicht ausscheiden und aufnehmen können. Körper dieser Art, die Räume ausfüllen, in die Früchte, sogleich wie sie zur Welt kommen, mit dem ganzen Kopfe, also auch mit Nase und Mund, eingesenkt werden können, sind Blut, Unrath, Asche, Wasser, Sand, irrespirable Geburten u. s. w. In den drei letzten Fällen entsteht, sobald die Wirkungen des früheren Verhältnisses mit der Mutter noch so weit fortdauern, daß die Lebensfähigkeit dadurch erhalten wird, ohne sich aber thätig zu äußern, der Scheintod der Frucht, der die eine Hauptklasse der Scheintode Neugeborner ausmacht.

§. CDX.

Es findet nach diesem Allen ein dreifacher Zustand neugeborner Früchte statt, nemlich ein lebendiger, bei dem die lebendige Verbindung mit der Mutter, oder doch ihre Wirkung bis zur Hervorbringung etwanig sichbarer Lebensäußerungen noch fortdauert; oder ein scheintodter, in dem diese Wirkung nur bis zur Erhaltung der Lebensfähigkeit ohne Lebensäußerung reicht; oder endlich ein todter, in dem Lebensfähigkeit und Lebensäußerung zugleich aufgehört haben.

§. CDXI.

Die Lebensäußerungen einer Frucht nach der Geburt, sind ihrer Natur nach, beschränkt, und bestehen, so weit sie äußerlich merkbar sind, in einigen Bewegungen des

Körpers, besonders der Glieder, der Augenlieder und des Mundes, dem Herz- und Pulsader-Schlage, und in Anstrengungen zum Athemholen, die im Allgemeinen sämmtlich schwächer bei unreifen Früchten, als bei reifen, sind, und am beschränktesten bei den mit einer sehr unvollkommnen menschlichen Bildung begabten. So lange der Fruchtstand so fortdauert, daß keine atmosphärische Luft in die Stimmritze kommt, giebt das Neugeborne bei vollem Leben keinen Ton von sich. Unreife Früchte können zwischen dem sechsten und siebenten Monate ihres Alters nach der Geburt zu athmen anfangen und es eine Zeitlang fortsetzen, dennoch vermögen sie es aber nicht, auf die Länge auszuhalten, und sterben bald [1]). Daß diese Töne von sich geben, findet man öfters angemerkt.

§. CDXII.

Die Möglichkeit der Fortdauer eines solchen Fruchtlebens noch eine Zeitlang nach der Geburt, ist völlig ausgemacht; dies genügt aber nicht, sondern es ist auch wichtig und nöthig zu wissen, wie lange sie wohl möglich sey. Da das Klopfen der Nabelpulsadern sogleich aufhört, als das Athemholen vollkommen im Gange ist, man aber beobachtet hat, daß die Nabelschnur-Schlagadern noch zwischen fünf und funfzehn Minuten nach der Geburt klopfen, so kann man schließen, daß binnen einer Viertelstunde im Allgemeinen der Uebergang in die Kindheit geschieht. Dieser Uebergang erfolgt jedoch nicht mit den ersten Ver-

1) Hdb. 2r Thl. §. CII. Die Erzählung von J. Rodmann (Edinburg. med. surg. Journ. Vol. XI. p. 455.) von einer zwischen dem vierten und fünften Monate ihres Alters gebornen und aufgezogenen Frucht, verdient, weil die Merkmale des bestimmten Alters nicht angegeben sind, keinen Glauben.

suchen zum Athemholen, wie man wohl hat annehmen wollen, sondern erst, nachdem das Athmen vollkommen in den Gang gekommen ist. Das Klopfen der Nabelpulsadern kann indessen schon lange aufgehört haben, ja die Frucht ganz von der Mutter getrennt seyn, und sie lebt dennoch bei ihrem geringen Bedürfnisse nach Sauerstoff durch die Wirkung ihrer früheren Verbindung mit der Mutter fort. Es giebt Fälle, in denen die Früchte atmosphärische Luft in die Stimmritze und in die Luftröhre zogen, ohne daß diese in die Lungen drang, wobei sie dann vernehmliche Töne von sich gaben, obgleich ihre Lungen nach dem Tode ganz und stückweise untersanken. Man hat ein solches verlängertes Fruchtleben dreizehn Stunden dauern gesehen, bis der Tod erfolgte [2]); ja in einem noch nicht aufgeklärten Falle will man bei einem Kinde, das vierzehn Tage gelebt, und gesogen hatte, und angeblich gesund gewesen war, nach seiner Tödtung die Lungen ganz, wie bei einer Frucht, gefunden haben, so daß sie auch bis auf ein Stückchen der rechten, in dem die Fäulniß Luft erzeugt zu haben schien, im Wasser vollständig untersanken [3]). Ueberhaupt

2) Osiander Handbuch 1st. Bds. 2. Abthl. Tübingen 1819. S. 670*. Zwei siebenmonatliche Zwillingsknaben wurden lebendig geboren. Beide schrien gleich nach der Geburt ziemlich laut und wiederholt und wimmerten beständig fort bis an ihr Ende, das bei einem nach zwei Stunden, bei dem andern nach dreizehn Stunden erfolgte. Beider Lungen sanken bei angestellter Lungenprobe ganz und stückweise zu Boden.

3) Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1r Jahrg. 1s Heft. Erlangen 1821 IV. p. 64. u. flgde. Herr Mylius sucht diesen Fall (ebend. 3s Heft S. 204.) aus einer Verschließung der arteria pulmonalis zu erklären, diese hätte aber wohl den kleinen Kreislauf, nicht aber das Eindringen der Luft in die Lungen hindern können; und als ursprünglicher Fehler würde sie die Ausbildung der Lungen gänzlich gehindert haben.

gehen bis zur vollständigen Ausdehnung der Lungen oft mehrere Tage hin, und man findet bei bald nach der Geburt gestorbenen Kindern öfters nur ein Stück von der Größe einer Wallnuß [4]), oder eines Hühnereyes, meistens in der rechten Lunge, mit Luft ausgedehnet. Bei mißgestalteten Früchten, denen die Lungen fehlen, ist gemeiniglich der ganze obere Theil des Körpers mangelhaft, ja er fehlt wohl gänzlich. Bei Früchten dieser Art hat man selten andere Lebenszeichen, als leise Muskel-Bewegungen wahrgenommen, die aber auch sehr bald aufgehört haben, und mehr ein leises Zucken und Zittern, als eigentliche Bewegungen, gewesen zu seyn scheinen [5]). Auch bei Früchten, denen blos die Lungen fehlten, erwähnen die Schriftsteller keiner Lebens-Bewegungen [6]). Wie lange Früchte mit verschlossenen Mund- und Nasen-Oeffnungen gelebt haben, finde ich nirgendswo angemerkt. Kinder [7]), denen blos der obere Theil des Kopfs fehlte, hat man bis zu dreißig Stunden lang athemholen gesehen.

---

4) William Hutchinson (a dissertation on Infanticide sec. edit. London 1821 Sect. IX p. 51.) erzählt, er habe von dem Arzt des Findlings-Hospitals in Neapel, der täglich die Leichen von zehn bis zwölf Neugebornen öffnete, gehört, daß er selten mehr, denn eine sehr kleine Portion (a very small portion of the lungs) der Lungen von Luft ausgedehnt gefunden habe. Diese Portion sey nicht größer gewesen, als eine Wallnuß in der grünen Schaale, und kaum je größer, als ein Hühnerey und diese Stelle habe sich meistens in der rechten Lunge befunden.

5) Ern. Elben de acephalis sive monstris corde carentibus. Berolini MDCCCXXI.

6) Meckel Handbuch d. pathol. Anatomie 1r. Bd.

7) Saxtorph sahe ein solches Kind, das sechszehn Stunden athmete; Klein eins, das zwei und zwanzig Stunden, und Thilenius eine gleiche schädellose Mißgeburt, die dreißig

§. CDXIII.

Beim Scheintode der Frucht kann, nach den Beobachtungen der Aerzte und Geburtshelfer, das Leben eine beträchtliche Zeit hindurch fortdauern, ohne daß das Athemholen vollständig eintritt. Man findet zwei Gattungen der Scheintode bei der Frucht, deren eine unmittelbar vom Hirne, und die zweite vom Gefäßsysteme ausgeht. Die erste entspringt von einem Drucke des Kopfes im Becken, oder durch Instrumente bei Anwendung künstlicher Hülfe, während der Geburt, durch den das Gehirn [8]) zu sehr gepreßt wird, um seine Wechselwirkung mit den Nerven aufrecht erhalten zu können. Hierbei sieht man am Kopfe die Zeichen eines starken Druckes, alle Gefäße desselben von Blut aufgetrieben und das Gesicht blauroth. Die Frucht bewegt sich nicht und macht auch keine Versuche zum Athemholen, man fühlt keinen Ader-Schlag, aber leise und seltene Bewegungen des Herzens und der Nabelschnur-Pulsadern, die aber auch bald aufhören. Dieser Zustand dauert nicht lange, sondern endet, wenn man das Athemholen nicht erwecken kann, bald mit einem tödlichen Schlagfluß. Es kommt hierbei indessen auf den Grad des Drucks an, dem das Gehirn ausgesetzt war. Ist dieser nur gelinde gewesen, so lassen sich, sobald er nachgelassen hat, die Nerven durch passende Mittel bald zur Thätigkeit erwecken; war er im Gegentheil aber so stark, daß eine Lähmung des Hirns entstand, so sind alle Belebungs-Mittel fruchtlos. Bei geringern Graden der Lähmung, und

---

Stunden Athem holte. S. Herholdt über das Leben u. s. w. S. 114.

8) Daß schädellose Mißgeburten athmen können, ist kein Beweis hiergegen, indem sie nicht blos ein Rückenmark haben, sondern gewöhnlich auch einen Nervenknoten, der das Gehirn ersetzt, oder doch eine Art von Mittelpunkt der Nerven.

besonders bei Zerreißung von Gefäßen, aus denen eine nach und nach zunehmende Blut-Ergießung erfolgt, kann die Kindheit eintreten, und der Tod folgt doch unabwendbar in Kurzem darauf. Die zweite Gattung von Scheintod erscheint unter drei verschiedenen Gestalten. Bei der ersten Art hat der Kreislauf des Blutes in der Frucht, weil die Verbindung mit der Mutter schon eine Zeitlang aufgehoben gewesen, das Athmen aber noch nicht eintreten konnte, ganz aufgehört, und die Nabelstrang-Schlagadern klopfen überall nicht mehr; bei der zweiten Art dauert der Abfluß des Blutes durch die Pulsadern des Nabelstranges noch eine kurze Zeit fort, die daher auch noch klopfen, aber die Blutader bringt kein Blut mehr zur Frucht hin, und der Herzschlag der Frucht ist deshalb sehr schwach, und hört bald ganz auf; bei der dritten Art findet der umgekehrte Fall Statt, indem der Zufluß von Blut noch eine Zeitlang fortzudauern scheint, während der Abfluß durch die Schlagadern gehindert ist. In Fällen dieser Art, die Aehnlichkeit mit denen der ersten Gattung haben, fühlt man kein, oder nur ein schwaches Klopfen in der Nabelschnur, doch Anfangs den Herzschlag der Frucht deutlich. Für alle diese Arten von Scheintod ist die Erweckung des Athemholens das eigentliche Heilmittel. Geschieht diese nicht bald, oder gelingt sie nicht sogleich, so hört der Kreislauf des Blutes ganz auf, und die etwa noch vorhanden gewesenen geringen Lebenszeichen verschwinden wieder. Demungeachtet ist die Frucht noch nicht gleich, sobald die äußerlichen Merkmale des Lebens aufhören, ganz tod, und es frägt sich daher eben, wie lange ein solcher Zustand, ehe die Frucht wirklich stirbt, andauern kann. Röderer [9]) sahe in

9) Anatomische Beweise und medicinische Beobachtungen von erstickten Leuten. Hamburgisches Magazin 17n Bds. 3s Stück. III. 5. S. 308. u. flgg.

einem neugebornen Mädchen den Herzschlag noch eine Stunde lang nach der Geburt fortdauern, ehe er aufhörte, und die Frucht kalt und steif wurde. Alle seine Versuche zur Wiederbelebung waren vergeblich. In einem andern Falle, in welchem seine Bemühungen einen glücklichen Erfolg hatten, erfolgte nach dreizehn Minuten der erste gelinde Athemzug, nach siebenzehn Minuten öffnete das Mädchen die Augen, und nach zwanzig Minuten fing es an zu schreien. Fr. May [10]) brachte noch nach siebenviertelstündigen Bemühungen eine Frucht zum Athemholen und zum vollen Leben. Im Edinburger [11]) medicinisch-chirurgischen Journal findet man Fälle von Scheintod, die zwei und eine halbe Stunde lang dauerten. In allen diesen Fällen von Scheintod ist ohne verständig angewandte, angestrengte, und genugsam anhaltende künstliche Hülfe, an ein Erwachen der Frucht zum Leben niemals zu denken.

§. CDXIV.

Der wirkliche Tod einer neugebornen Frucht wird wahrgenommen, wenn sie schon vor, oder in der Geburt abgestorben war, wenn sie scheintod war, und aus dem Scheintode nicht wieder geweckt wurde, wenn wegen Hinderniße des Athemholens der Uebergang in die Kindheit nicht geschehen konnte, und die Verbindung mit der Mutter und ihre belebende Wirkung auf die Frucht unterdessen aufhörte; und endlich wenn die Frucht, ehe das Athemholen eintreten konnte, getödtet wurde.

---

10) Stolpertus, oder der junge Arzt am Krankenbette und in den Wochenstuben 5r Theil. Mannheim.

11) Apr. 1. N. LIV. 1818.

§. CDXV.

Von dem Absterben der Frucht im Mutterleibe und während der Geburt, und von den Zeichen desselben an ihr nach der Geburt ist im vorhergehenden (XIII Kapitel) hinreichend die Rede gewesen. Hier zieht nun zuerst der Tod der Frucht nach der Geburt, ohne äußere Veranlassung, entweder als Fortsetzung des Scheintodes, oder wegen Behinderung des Athemholens, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Der Scheintod vom Drucke des Gehirns geht aus zweien Ursachen in den wirklichen Tod über: wegen gestörter Wechselwirkung zwischen Gehirn und Nerven [12]), indem das Gehirn durch Druck in den nemlichen Zustand geräth, wie durch Hirn-Erschütterung, und der lebende Körper der Frucht dadurch dann seiner Empfindlichkeit, und also des Mittels beraubt wird, mit der äußeren Umgebung in das nöthige Verhältniß zu treten, und durch davon abhängige Entbehrung der Veränderung des Blutes, die bei der Frucht durch den Mutterkuchen, und beim Kinde durch das Athemholen bewirkt wird. Die Erscheinungen an der Leiche auf solche Art Umgekommener entsprechen dieser Todesart. Aeußerlich am Kopfe und im Gesichte sieht man die Zeichen des Druckes und der davon bewirkten Blut-Anhäufung, Blutaustretungen und Blutunterlaufungen. Die Schädelknochen sind übereinander geschoben, rothbläulich, eingedruckt, und einzele sogar zerbrochen. Die harte Hirnhaut ist, besonders an ihren Fortsetzungen, roth und blau gefärbt, und ihre Gefäße, selber die kleinsten, wie durch Kunst mit Blut ausgespritzt. Auf, oder unter derselben liegt nicht selten ausgetretenes schwarzes Blut. Auch die Gefäße der weichen Hirnhaut und selber

12) Röderer a. a. O. 9. S. 330.

des Gehirns sind reichlich mit Blut angefüllt. In der Brust findet man ebenfalls starke Blutanhäufungen. Man sahe nicht blos die großen Gefäße des Herzens und dieses selber in allen seinen Höhlungen mit schwarzem Blute angefüllt, sondern auch die kleinen Gefäße des Rippenfells, der äußern Haut der Lunge, der Brustdrüse, des Herzbeutels und des Herzens ganz voll Blut. Besonders stellten die Aeste der Kranzgefäße, die auf der Oberfläche des Herzens weglaufen, lauter Blut-Linien dar. Es sind aber nicht allein die Gefäß-Zweige voll Blut gewesen, sondern es hat sich auch ein schwarzes Blut in das zellichte Gewebe der Häute ergossen, und viele, runde schwarze Flecke hervorgebracht, die, weil sie nur in den Häuten ihren Sitz hatten, sich mit diesen abziehen ließen, so daß nach ihrer Entfernung kein Fleck an den Eingeweiden zu sehen war[13]). Im Herzbeutel befindet sich ein röthliches Serum. Die Blutgefäße des übrigen Körpers enthalten sehr wenig Blut. Im Munde ist gewöhnlich wenig Schleim, weil der Unterkiefer niederzuhängen pflegt, und so das Auslaufen desselben gestattete. Die Zunge ist an dem Gaumen angedrückt, und der Kehlkopf liegt auf der Stimmritze. In dem Kehlkopfe und der Luftröhre findet sich eine wäßrichte schleimige, aber nicht schäumige Feuchtigkeit; die Lungen sind zusammengefallen, bräunlich von Farbe, und sinken ganz sowohl, als auch stückweise im Wasser unter. Wenn der Scheintod vor Ueberfüllung mit Blut und gehindertem Rückfluß desselben durch die Nabelpulsadern in wirklichen Tod übergeht, so entsteht dieser ebenfalls durch Lähmung des Herzens, der großen Gefäße und des Gehirns, nur in umgekehrter Ordnung als im ersten Fall. Die Erscheinungen sind dieselben,

13) Röderer a. a. O. viertes Stück 13. S. 356 u. fg.

außer, daß die Merkmale des Drucks des Kopfes fehlen, und die Blutgefäße des übrigen Körpers stärker mit Blut angefüllt sind. Der Tod, der dem Scheintode, wegen gehinderten Zuflusses von Blut aus dem Mutterkuchen, folgt, hat seinen Grund im Blutmangel überhaupt, und besonders in dem Mangel eines durch die Verrichtung des Mutterkuchens veränderten Blutes. Eine solche Frucht sieht blaß aus, und der ganze Körper enthält sehr wenig Blut. Andere in die Augen fallende Veränderungen findet man, Falls nicht auch andere Gründe dazu vorhanden sind, in der Leiche nicht.

§. CDXVI.

Eine Frucht kann völlig gesund und lebenskräftig geboren werden, und alle Lebenszeichen, die einer Frucht angemessen sind, äußern, dennoch stirbt sie aber, wenn sie keine athmenbare Luft in die Lungen ziehen kann, in Kurzem ab. Dieser Umstand ereignet sich mehrerer Ursachen wegen nicht gar selten. Die häufigste davon ist die Anhäufung von Schleim [14]) und wäßriger Feuchtigkeit im Rachen, in der Stimmritze, dem Kehlkopf und der Luftröhre, ja man hat selbst die Bronchien und die Lungen damit angefüllt gefunden [15]). Ohne den Streit hier schlichten zu wollen, ob sich immer Fruchtwasser

---

14) Joh. Traug. Adolphi zog einer neugebornen Frucht einen schleimigt klebrigen Pfropf aus der Luftröhre hervor. Siehe Henr. Christ. Dreyer de infanticidii notis sectione legali detegendis. Helmstädt 1764.

15) M. s. Röderer das Ersticken neugeborner Kinder vom Schleime a. a. O. 339.

W. Schmitt. Uebersicht der Vorfallenheiten in dem Entbindungsinstitute der K. K. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien vom Nov. 1818. bis Decbr. 1820. Medic. chirurg. Zeitung No. 52. 1821. S. 417.

in der Luftröhre befinde, oder nicht, kann man mit der Erfahrung in Uebereinstimmung annehmen, daß jedesmal, wenn in den Bronchien, und in den Lungen selber, besonders bei Spuren des wirklich schon begonnenen, wenn gleich sehr unvollkommnen Athemholens, eine größere Menge schleimigt-wäßriger Feuchtigkeit angetroffen wird, diese mit dem Absterben des Neugebornen in einem ursachlichen Zusammenhange gestanden habe. Der Tod erfolgt hier, sobald die Verrichtung des Mutterkuchens und ihre Wirkung auf das Kind aufgehört hat, wegen Mangel umgewandelten Blutes, durch Lähmung des Herzens. Bei der Zergliederung findet man das vordere Herz mit schwarzem Blute angefüllt, und wenig davon auch in dem hinteren. Eine zweite Ursache des behinderten Anfangs des Athemholens soll in der zurückgebogenen Zunge liegen [16]). Diese soll sich indessen nur ereignen können, wenn das Zungenbändchen zerrissen ist [17]); doch dürfte man sie, auch bei einem sehr breiten und schlaffen Zungenbändchen wahrnehmen. Nicht ohne Wahrscheinlichkeit halten Einige [18]) eine solche Umbiegung der Zunge für die Wirkung einer mit Willkühr von Außen angebrachten Gewalt, in welchen Fällen man indessen meistens die Spuren des schon begonnenen Athemholens antreffen wird. Bei vielen Früchten, die als solche gestorben sind, trifft man die Spitze der Zunge nach oben umgebogen und gegen den Gaum angedrückt, welches man nicht mit einer wahren Umbiegung derselben verwechseln muß. Diese habe ich bei vielfältigen Untersuchungen Neugeborner niemals angetroffen. Eine zwar mögliche, doch gewiß seltene

16) Herholdt a. a. O. S. 151.

17) Fodéré med. legale tom. IV. p. 495.

18) Hutchinson a. a. O. S. 29.

Behinderung des Athemholens erzeugen unzerrissene Eyhäute. Daß Früchte, die im Eye verschlossen geboren wurden, nicht völlig geboren seyn sollten, läßt sich auf keine Weise behaupten, und eben so wenig, daß sie in diesem Zustande nicht als Früchte eine Zeitlang sollten leben können. Werden sie aber längere Zeit in diesem Zustande gelassen, so müssen sie nothwendig wegen gehinderten Athemholens sterben. Häufiger ist es, daß die Fruchthäute den Kopf, und das Gesicht der Frucht wie eine Kappe überziehen, und auch dadurch kann die Luft von den Lungen abgehalten, und der Tod herbeigeführet werden. Die Umschlingung der Nabelschnur soll ferner das Beginnen des Athemholens hindern. Daß während der Geburt die Kehle so durch den Nabelstrang zusammengepreßt werden kann, daß der Kehlkopf, die Stimmritze und der Kehldeckel dadurch an der, zu dieser Verrichtung nöthigen, Bewegung gehindert werden, ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich dieses aber noch nach der Geburt sollte ereignen können, ist kaum denkbar. Da das Athmen nun aber ohne alle Gefahr für die Frucht eine Zeitlang unterbleiben kann, so wird die Umschlingung der Nabelschnur um den Hals als Hinderniß des Athemholens wohl kaum in Anschlag zu bringen seyn. Eine dadurch bewirkte wahre Erwürgung kann nur in dem Fall entstehen, wenn das Kind schon, ehe es geboren war, zu athmen anfing, hernach aber bei seinem Durchgange durch das Becken, die um den Hals geschlungene Nabelschnur so fest angezogen wurde, daß das Athemholen nicht fortgesetzt werden konnte; ein Fall, der von einer vorsätzlichen Erwürgung zu unterscheiden bisweilen kaum möglich seyn dürfte. Die allgemeinen Zeichen der Erwürgung sind beiden gemein, so wie auch der rothe oder blaue Streif um den Hals, dessen Enden jedoch, wenn die Zusammenschnü-

rung durch den Nabelstrang geschahe, auseinander gehen, dagegen derselbe bei vorsätzlicher Erdrosselung einen ordentlichen Kreis zu machen pflegt. Mehr Aufschluß giebt die sorgsame Zergliederung der Theile des Halses. Findet man hierbei Gefäße zerrissen, sind Kehlkopf und Luftröhre platt gedrückt, oder die knorplichten Ringe von der Seite zusammengepreßt, so kann man schließen, daß eine größere Gewalt, als die bloße Zusammenschnürung durch den Nabelstrang, müsse gewirkt haben [19]). Ein nicht gar seltenes Hinderniß des Eindringens der Luft in die Luftröhre, die Lage der Frucht mit dem Gesichte nach unten gleich nach der Geburt, wobei Nase und Mund durch die unten liegenden Kissen verstopft werden, ereignet sich am meisten bei unerfahrnen Müttern, die von der Geburt im Bette überrascht wurden, und die schnell hervorgeschossene Frucht nicht aufzuheben wagten. Gemeiniglich findet man in Fällen dieser Art Etwas von dem, bei der Geburt von der Mutter abgegangenen, Blute, oder Unrathe in der Nasen- und Mundhöhle der Frucht, und ihr Gesicht davon beschmutzt. Die Todesart ist in allen bezeichneten Fällen Asphyxie.

§. CDXVII.

Ein anderer wichtiger Grund, wegen dessen lebendige und gesunde Früchte, bei denen kein Hinderniß zu athmen vorhanden ist, früher sterben, ehe sie in die Kindheit übergehen, ist der Mangel athembarer Luft. Ein solcher Mangel entsteht, abgesehen von dem Fall, wenn die Frucht noch im Eye zur Welt kömmt, entweder wenn die Geburt in einem fest verstopften Bette von Statten ging, in das keine atmosphärische Luft eindringen konnte, oder wenn die Frucht,

19) Hutchinson a. a. O. S. 28. 29.

so wie sie geboren ist, sogleich, ehe sie zu athmen anfing, in einen mit irrespirablen Gasarten, oder mit andern, die atmosphärische Luft in athembarer Gestalt ausschließenden Materien angefüllten Raum fällt, oder absichtlich hineingebracht wird. Im Allgemeinen ist hievon schon die Rede gewesen (§. CCCLXXV.) doch verdient die Beschaffenheit der Athmungswerkzeuge nach Fällen dieser Art noch besondere Berücksichtigung. Wo die Frucht wegen unzerrissener, oder das Gesicht bedeckender Eyhäute nicht athmen konnte, findet man sie entweder noch in diesem Zustande, oder doch in wahrer Asphyxie. In einem dicht verschlossenem Bette fehlt die atmosphärische Luft wohl niemals ganz, sie kann aber so mit den Ausdünstungen, die von der Mutter ausgehen, und daher mit Kohlensaurem Gase, Stickgase und Wasserstoffgase verunreinigt seyn, daß sie zur Unterhaltung des Athmens doch nicht geschickt ist. Falls hierbei die Frucht, die darin eingeschlossen war, nicht zugleich auf dem Gesichte lag, oder andere Hindernisse da waren, wegen derer auch diese verdorbene Luft nicht einmal zu ihren Lungen hindringen konnte, wird sie, wenigstens dann, wenn noch atmosphärische Luft genug in der verdorbenen Mischung enthalten ist, um die Nerven des Kehlkopfs und der Stimmritze gehörig zu reizen, Anstrengungen zum Athemholen machen; es werden die Lungen, der Magen und die Därme einigermaaßen ausgedehnt seyn, und man wird vielleicht schwache Töne gehört haben, welche die Frucht von sich gab. Die Todesart ist hier dann wirkliche Erstickung, und ihre Zeichen in der Leiche sind lange nach dem Tode übrig bleibende Wärme des Körpers, und große Anhäufung von schwarzem und sehr flüssigem Blute in den Blutadern. Besonders sind das Gehirn und die Lungen mit Blut ausgedehnt, das Gesicht ist roth, und ein wenig geschwollen, weniger der übrige Körper, an dem

hin und wieder violette Flecke wahrgenommen werden, die Augen sind gebrochen und die Lippen halbroth [20]) Die Lungen schwimmen wohl, wenn man die Lungenprobe mit ihnen anstellt, jedoch unvollkommen. Eine Frucht kann zufällig, oder vorsätzlich unmittelbar aus den Geburtstheilen ins Wasser fallen. Dies ereignet sich besonders da, wo es Sitte ist, auf Geburtsstühlen zu gebären und ein Gefäß mit warmem Wasser unter dem Ausschnitt des Sitzbretts zu stellen. Wenn das Athemholen nicht schon begann, ehe sich dies ereignete, so ertrinkt die Frucht nicht, sondern stirbt blos wegen verhinderter Umwandlung des Bluts, und Lähmung des Herzens. Nach dem Tode trifft man von der Feuchtigkeit, worin die Frucht umkam, nichts in der Luftröhre und ihren Aesten oder gar in den Lungen an, und diese sinken bei der Lungenprobe im Wasser unter. Eben so verhält sich die Frucht in jeder andern Substanz, die geschickt ist, die atmosphärische Luft gänzlich von ihr abzuhalten. Sobald man von diesen Substanzen Etwas in den kleineren Bronchial-Aesten, oder gar selbst in den Lungen-Zellen findet, und die Lungen Luft enthalten, so kann man mit Sicherheit schließen, daß das Neugeborne vorher außerhalb derselben Luft holte, ehe es darin erstickte.

§. CDXVIII.

Die Tödtung einer Frucht geschieht entweder durch Vernachlässigung, oder durch eine Handlung, deren Wirkung auf sie ihren Tod zur Folge hat. Beide, wenn sie absichtlich, und mit dem Vorsatze geschehen, daß die Frucht davon sterben soll, verdienen den Namen des Fruchtmordes.

---

20) Hutchinson a. a. O. S. 66, 67.

§. CDXIX.

Die Sorgfalt für eine neugeborne Frucht muß sich zunächst hauptsächlich auf dreierlei erstrecken, nemlich auf die Beförderung des Beginnens des Athemholens, auf die richtige Behandlung der Nabelschnur, und auf die Herbeischaffung des gehörigen Grades der Wärme. Wird von diesen dreien eins, oder werden gar mehrere davon verabsäumt, so wird die Frucht vernachlässiget, und dadurch in Gefahr gesetzt, abzusterben.

§. CDXX.

Die Beförderung des Athemholens hat drei Glieder, nemlich Freimachung der Wege, auf welchen die atmosphärische Luft in die Lungen dringen kann; Erweckung der Nerven- und Gefäßthätigkeit, wovon die Thätigkeit der Athmungswerkzeuge abhängt; Einführung der atmosphärischen Luft in die Lungen [21]). Nicht immer ist die Anwendung der Mittel aller dreier Glieder nothwendig, indem oft das erste Glied, oder das erste und zweite genügen, wenn der Raum, indem sich die Frucht befindet, nur mit reiner athembarer Luft angefüllt ist; bisweilen kann indessen keins davon entbehrt werden. Die Anwendung derselben fordert einige Kenntnisse und etwanige Geschicklichkeit, und sie kann daher von der Mutter, die eben geboren hat, nicht geschehen, sondern sie macht eine kunstmäßige Hülfe nöthig, zu der deshalb auch Hebammen die gehörige An-

21) Da bisweilen über das Betragen einer Hebamme bei Geburten gerichtliche Untersuchung verhängt wird, und dabei auch die Behandlung des Neugebornen der Gegenstand derselben seyn kann, so thut man gut, sich bei Beurtheilung desselben nach den Vorschriften zu richten, die in dem Lande, in welchem sich dies ereignet, beim Unterrichte oder in eigenen Lehrbüchern darüber gegeben worden sind.

leitung erhalten. Solche Mütter können aus der nemlichen Ursache auch nicht für die Folgen der Versäumung dieser Hülfe verantwortlich seyn, sondern nur in sofern, als es durch ihre Schuld an solchen Personen fehlte, die sie hätten leisten können, und müssen.

§. CDXXI.

Derselbe Fall tritt hinsichtlich der versäumten richtigen Behandlung der Nabelschnur und ihrer tödlichen Folgen ein. Unrecht wird aber die Nabelschnur behandelt, wenn sie erkältet, gedrückt, oder gar unterbunden wird, ehe die Schlagadern in ihr zu klopfen aufgehört haben, und während zugleich das Neugeborne noch nicht vollständig athmet; wenn sie, obgleich ihre Schlagadern zu klopfen aufgehört haben, überall nicht von dem Neugebornen getrennt wird; und wenn sie durchgerissen oder durchgeschnitten wird, ohne vorher unterbunden zu seyn. Das Verfahren erster Art wird nur dann den Tod zur Folge haben, wenn das Beginnen des Athemholens gehindert ist, und die hier obwaltenden Hindernisse nicht fortgeschaft wurden. Die Ursache des Todes liegt hier also hauptsächlich auch in der Vernachlässigung der zur Erweckung des Athemholens nöthigen Hülfe. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß sich das Athemholen schwerer in den Gang bringen, und darin erhalten läßt, wenn die Trennung der Frucht von der Mutter gewaltsam geschieht, als wenn das Aufhören der Verrichtung des Mutterkuchens und der Nabelschnur, von denen das Klopfen der Nabelschnurschlagadern abhängt, ruhig erwartet. Nach einem zu frühen Durchreißen oder Abschneiden der Nabelschnur tritt daher auch Verblutung aus derselben am ersten ein. Wird der Nabelstrang, nachdem das Klopfen der Schlagadern darin aufgehört hat, so wenig unterbun-

den, als durchschnitten, so bleibt die Frucht entweder, wenn der Mutterkuchen noch in der Gebärmutter oder der Scheide befindlich ist, in der Nähe des mütterlichen Körpers und wird gemeiniglich den Schädlichkeiten ausgesetzt, die hier statt finden können, als Abhaltung der atmosphärischen Luft von ihren Athmungswerkzeugen, Einwirkung einer verdorbenen Luft, Drücken zwischen den Schenkeln u. s. w., oder sie wird, falls der Mutterkuchen sich schon gelöst hat und ausgestoßen war, mit demselben bei Seite gelegt, wovon dann zunächst leicht ein nachtheiliges Zerren an dem Nabel des Kindes bewirkt werden kann. Unter beiden Umständen soll das Blut aus der Frucht noch fortdauernd durch die Schlagadern in der Nabelschnur aus den Mutterkuchen fließen, ja aus diesem durchschwitzen, und so die Frucht sich verbluten können [22]). Sollte dies wirklich, was doch unwahrscheinlich ist, geschehen, so thut es dies doch nur dann, wenn das Athemholen anzufangen behindert war.

§. CDXXII.

Das Abreißen oder Durchschneiden der Nabelschnur, ohne Unterbindung und die dadurch bewirkte Verblutung, ist lange für eine der hauptsächlichsten Ursachen des Todes einer Frucht gehalten worden [23]), doch hat man sie als solche auch vielfältig in Anspruch genommen. Man muß bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes zweierlei nicht mit einander verwechseln, nemlich die Verblutung einer neugebornen Frucht aus dem Nabelstrange, und die eines neugebornen Kindes aus demselben. Von dieser letzteren ist jetzt noch nicht die Rede, was aber die erstere anbetrifft, wovon hier gehan-

---

22) Hdb. 1r Thl. S. 209.

23) Hdb. a. a. O.

delt wird, so kann sie nicht in Zweifel gezogen werden, indem die wichtigsten Gründe, die gegen die Verblutung eines neugebornen Kindes vorgebracht werden, hier wegfallen, dagegen aber die Nothwendigkeit derselben in der Beschaffenheit einer lebenden Frucht liegt, bei der das Blut seinen Weg zur Nabelschnur hinnehmen muß. Man dürfte zwar behaupten, daß die Länge der Nabelschnur, besonders wenn zugleich Knoten da wären, und die Wirkung der Kälte auf dieselbe, die Blutung hinderten; doch im Allgemeinen ist dies nicht der Fall. Ich habe eine Frucht, die an Verblutung aus der Nabelschnur gestorben war, untersucht, bei welcher diese eilf Zoll lang vom Leibe abgerissen, und noch dazu in einem wahren Knoten (von mir Geburtsknoten genannt) geschürzt war. Dieser Vorgang ereignete sich im November in einem ungeheitzten Leute-Zimmer, in welchem die Mutter geboren, und die Frucht, die noch zappelte, unter das Bette geschoben hatte. Wirkt indessen eine so starke Kälte auf die Nabelschnur, daß das Blut darin gerinnt, so findet danächst keine weitere Blutergießung statt. Eine kürzer am Leibe abgetrennte Nabelschnur begünstiget die Verblutung, dagegen findet sie aber selten statt, wenn der Nabelstrang aus dem Leibe gleichsam herausgerissen ist, wahrscheinlich, weil die Gefäße sich dann zurückziehen. — Die Zeichen einer solchen Verblutung sind eine bleiche Farbe und ungewöhnliche Welkheit der Leiche, ohne alle Todesflecke, Leerheit des Herzens und der großen Gefäße und blasse Farbe der Eingeweide, besonders der Lungen, die übrigens zusammengefallen und luftleer sind, und im Wasser untersinken. Diese Zeichen sind indessen, was wohl bemerkt zu werden verdient, nicht immer in gleichem Grade vorhanden, weil zum Tode einer Frucht nicht eine gänzliche Entleerung vom Blute, sondern schon eine beträchtliche Ver-

minderung desselben genügt. Findet man Wunden an der Frucht, durch die große Blutgefäße geöffnet waren, so läßt es sich an sich nicht, wenn nicht aus Nebenumständen, bestimmen, ob die Frucht aus den Wunden, oder aus der Nabelschnur, oder aus beiden zugleich zu Tode blutete.

§. CDXXIII.

Außer der atmosphärischen Luft, durch deren Reiz der Uebergang aus dem Fruchtstande in die Kindheit herbeigeführet wird, ist die äußere Wärme das kräftigste Erregungsmittel für die Frucht. Durch den Einfluß der Kälte wird nicht blos die Bewegung des Blutes im Nabelstrange unterdrückt, sondern selber das Wirkungsvermögen der Frucht bis zu einem solchen Grade herabgestimmt, daß sie das Athemholen nicht zu beginnen vermag. Daher athmen ausgesetzte Früchte in einer Kälte, die dem Gefrierpunkte nahe kömmt, nicht, wenn gleich keine andere Hindernisse des Athemholens und kein Mangel an atmosphärischer Luft zugegen waren, und sie starben wegen unterbliebener Umwandlung des Blutes. Man wird in solchen Fällen die Zeichen des Todes von Erfrieren umsonst suchen, ja nichts anders finden, als die Merkmale der Asphyxie.

§. CDXXIV.

Eben so wie durch Vernachlässigung, können Früchte auch durch tödliche Einwirkungen mancherlei Art, die sie treffen, ums Leben kommen. Alle diejenigen, die auf den Menschen überhaupt tödtend einwirken, sind so ziemlich auch dem Leben der Frucht nachtheilig, doch so, daß die, welche durch Unterdrückung des Athemholens Erstickung herbeiführen, dies, so lange die Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstranges ihren Einfluß auf die Frucht

äußern, nicht bewirken, und daß bei der Frucht überhaupt schon geringere Grade äußerer schädlicher Einwirkungen hinreichend sind, um den Tod herbeizuführen. Da im Allgemeinen bei der Frucht dieselben Todesarten, mit Ausnahme der Erstickung, Statt finden können, die wir beim neugebornen Kinde wieder antreffen, so versparen wir die Darstellung derselben bis dahin, und bemerken nur, daß der einzige Unterschied, der zwischen der Frucht und dem Kinde hier obwaltet, darin besteht, daß bei jener immer zugleich der Uebergang in die Kindheit gehindert wird, der bei diesem schon vor sich gegangen war, und daß wir daher hernach in den Leichen getödteter Früchte, außer den eigenthümlichen Merkmalen der besonderen Todesart, immer auch die Kennzeichen des Fruchtstandes, und der gehinderten Umwandlung des Blutes antreffen, die in Kinderleichen nicht mehr vorhanden sind.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den neugebornen mißgebildeten Früchten.

§. CDXXV.

Unter mißgebildeten Früchten versteht man solche, deren ganzer Körper, oder mehrere einzelne Theile, ja selbst nur ein Theil desselben, von der regelmäßigen Gestalt einer wohlgebildeten Frucht beträchtlich abweichen. Es giebt nach der hier obwaltenden Beziehung zwei Gattungen derselben, nemlich diejenigen, die, vermöge der Fehler in ihrer Bildung, nicht in die Kindheit übergehen können, und die daher als Früchte absterben; und solche, denen das Vermögen, in die Kindheit überzugehen, nicht fehlt, die aber aus dem Fruchtzustande noch nicht hervorgetreten sind. Die Ersteren nenne ich Mißgeburten, indem in der Geburt,

weil sie außer dem Zusammenhange mit der Mutter nicht fortleben können, die Ursache ihres Todes liegt; die anderen aber Mißgestalten. Da bei den Letzteren es zufällig ist, ob man sie noch als Früchte, oder als Kinder antrifft, und sie als diese viel häufiger ein Gegenstand der Betrachtung sind, so wird bei der Abhandlung über mißgebildete Kinder von ihnen die Rede seyn, hier aber nur von den Mißgeburten gehandelt werden. —

§. CDXXVI.

So mannichfaltigen Mißbildungen menschliche Früchte ausgesetzt sind, so wenig werden sie dadurch in die Kindheit überzugehen gehindert, wenn sie nicht das Athemholen und den kleinen Kreislauf des Blutes ganz unmöglich machen. Dies thun: der gänzliche Mangel der oberen Körperhälfte; das Fehlen des Kopfes mit den Mund- und Nasenöffnungen; die Verschließung dieser letzteren allein; der Mangel des Kehlkopfs und der Luftröhre, oder eine solche fehlerhafte Bildung derselben, daß der Durchgang der Luft zu den Lungen dadurch gesperrt wird; die Abwesenheit der Lungen und der Mangel des Herzens und der großen Gefäßstämme, weil damit die Gegenwart ordentlicher Lungen nicht bestehen kann. Man [1]) hat behauptet, daß bei kopflosen Früchten immer auch das Herz fehle, dies gilt aber, strenge genommen, nur von denen, bei denen der ganze Kopf und Hals fehlen, wo der Mangel des Herzens den Mangel des Halses und des Kopfes zu bedingen scheint. Wenn blos der Schädel und das Gehirn fehlen, so findet man die Brusteingeweide bisweilen ganz regelmäßig, und dergleichen Früchte

1) E. Elben de acephalis sive monstris corde carentibus. Berolini 1821.

beginnen dann nicht allein Athem zu holen, sondern sie setzen dies auch eine Zeitlang fort [2]). Diejenigen Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme, durch die schwarzes Blut in die Wege, die für das rothe Blut bestimmt sind, gelangt, können zum Theil zwar die Fortdauer des Lebens eines neugebornen Kindes hindern, das Beginnen des Athemholens aber nicht stören.

§. CDXXVII.

Von falschen Früchten oder Mondkälbern unterscheiden sich diese Mißgeburten dadurch, daß sie durch einen Mutterkuchen und Nabelstrang mit der Mutter in lebendiger Verbindung stehen, und daß sie einen Entwickelungstrieb zur Selbstständigkeit in sich haben, wenn gleich seine Wirksamkeit, wegen der ursprünglichen und meistens wohl gleich beim Entstehen vorhandenen Beschränkung, nicht weiter als bis zur Geburt reicht, welche beide Eigenthümlichkeiten jenen ganz abgehen.

§. CDXXVIII.

Was ihre Entstehung anbetrifft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie nicht aus einem fruchtbaren Beischlafe und darauf gefolgter wirklichen Empfängniß ihren Ursprung nehmen sollten. Die menschliche Bildung der vorhandenen Theile, und ihre Verbindung zu einem Ganzen, das in seiner Erhaltung, und in seiner möglichen Ausbildung von der Verrichtung eines Mutterkuchens und eines Nabelstranges abhängig ist, lassen darüber keinen Zweifel. Doch muß entweder in fehlerhafter Empfäng-

---

2) Beispiele davon sind oben §. CDXII. Anm. 7. bereits angeführt worden.

niß, oder in nachmals eingetretenen Hindernissen der vollständigen Entwickelung der Grund der Mißbildung liegen. Die erstere wollte man früher von dem Beischlafe mit einem bösen Geiste, oder mit einem Thiere herleiten, und auf die letzteren nahm man überall nicht Rücksicht. Daß ein Geist nicht unmittelbar körperlich zeugen könne, bedarf jetzt wohl keines Beweises mehr; daß aus der fleischlichen Vermischung von Menschen mit Thieren ebenfalls aber keine Empfängniß entstehe, ist durch vielfältige Untersuchungen sattsam erwiesen worden [3]). Dagegen sind Krankheiten der Mutter, oder des Vaters, fehlerhafte Bildung der Geschlechtstheile und ungünstige Lage und Umstände beim Beischlaf hinreichende Ursachen einer fehlerhaften Empfängniß. Eine ihrem Ursprunge nach wohlgebildete Frucht kann in ihrer Entwickelung auf einer niederen Stufe theilweise gehemmt, und ihr Wachsthum durch mechanische Hindernisse nach dieser, oder jener Seite hin, beschränkt werden; ja ihre ganze Entwickelung kann durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkungen, wie bereits gezeigt wurde, eine falsche Richtung bekommen, und so kann sie auf mannichfache Weise ihrer Gestalt nach verändert, und in eine wahre Mißgeburt verwandelt werden.

§. CDXXIX.

Hieraus folgt nun aber von selber, daß eine solche Mißgeburt ein wirkliches Fruchtleben führt, und zwar nicht blos im Leibe der Mutter, sondern auch außer demselben, so lange nur noch der Zusammenhang mit ihr, ja selbst nur noch die Wirkung dieses Zusammenhangs fort-

3) Fr. Blumenbach de generis humani varietate nativa. Goetting 1795.

dauert. Eine solche Mißgeburt bewegt sich daher nicht blos im Mutterleibe, sondern sie giebt auch nach der Geburt durch den Pulsschlag und durch mancherlei Bewegungen Zeichen des Lebens von sich; die Stimme geht ihr aber, da diese vom Athmen abhängig ist, gänzlich ab.

§. CDXXX.

Obgleich also eine Mißgeburt wirklich lebt, so fehlt ihr dennoch die Lebensfähigkeit im rechtlichen Sinne, indem diese das Vermögen ist, das Leben nach der Geburt als Kind fortzusetzen, welches sie, ihrem Wesen nach, überall nicht besitzt.

§. CDXXXI.

In rechtlicher Hinsicht ist übrigens eine Mißgeburt, von welcher Art sie sey, ihrer angegebenen Beschaffenheit wegen, hinsichtlich ihrer Entstehung, und während ihres Aufenthalts im Leibe drr Mutter, als jede andere wohlgebildete menschliche Frucht zu betrachten; in allen übrigen Verhältnissen aber, gesteht ihr das unter uns geltende Gesetz keine Rechte zu, die einer wohlgebildeten menschlichen Frucht zu kommen [4]) Das Gesetz beurtheilt aber überhaupt, was hier gleich bemerkt werden muß, Mißgeburten nicht nach ihrer Lebensfähigkeit, hinsichtlich welcher es nur auf Zeitigkeit und Reife, vermöge des Alters sieht, sondern nach ihrer Gestalt, in wie weit diese den Charakter der Menschheit ausdrückt oder nicht.

§. CDXXXII.

Hauptsächlich wird hierbei auf den Kopf Rücksicht genommen, den man, weil er das Gehirn einschließt, für den Sitz der Seele hält. Sobald er daher eine sehr ungewöhnliche Gestalt angenommen hat, so soll auch das Ge-

4) L. 2. et 3. de postum. hered. instit.

hirn eben so ungewöhnlich gebildet seyn, und dadurch die Eigenthümlichkeit des Menschen verloren gehen. Früchten ohne Kopf, oder mit einem übel gebildeten Kopf, werden daher, nach Anleitung des Römischen Rechts, auch noch jetzt die Rechte der Menschheit abgesprochen [5]). Wie unrecht man hierin verfährt, erhellt aus der einfachen Bemerkung, daß man den Charakter der Menschheit bei einer Frucht nicht von Verrichtungen hernehmen kann, die bei ihr überall noch nicht vorhanden sind. Ueberdies ist der Schluß aus der Gestalt des Schädels auf die Beschaffenheit des Hirns und des geistigen Vermögens ganz falsch, da diese sich durchaus nicht nach jener richten [6]). Eine ungewöhnliche Gestalt des Kopfes hört auch nicht auf, eine menschliche zu seyn, indem selbst die Abweichungen von der rechten Gestalt beim Menschen immer menschlich bleiben und niemals einen andern Charakter annehmen können. Es ließen sich diesemnach die Mängel, die eine menschliche Frucht ihrer menschlichen Rechte berauben, viel eher in den Athmungswerkzeugen suchen, als im Kopfe.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den neugebornen Kindern im Allgemeinen.

§. CDXXXIII.

Neugeborne Kinder sind solche, die eben zur Welt gekommen sind, bereits geathmet haben, und noch die

5) Glücks ausführliche Erläuterung der Pandekten 2r Thl. Erlangen 1800. 1 Buch 5 Tit. §. 114. S. 73.

6) Dies haben selber Rechtsgelehrte anerkannt. M. s. Hommel rhapsod. quaest. forens. Vol. VI. Obs. 905 p. 588: Hartleben meditat. ad pandect. Spec. XVI med. 2.

Merkmale ihres Zusammenhanges mit der Mutter an sich tragen. Diese Merkmale giebt der Nabel, an dem der Nabelstrang entweder noch ganz mit dem Mutterkuchen befestigt ist, oder an welchem noch ein Ueberrest desselben, der von sehr verschiedener Länge seyn kann, sitzt, oder der wenigstens noch von dem Abfallen des Nabelstranges wund und nicht vollkommen verheilt ist.

§. CDXXXIV.

Da die Neugeburt also ein in der natürlichen Beschaffenheit eines so eben zur Welt gekommenen Kindes begründeter Zustand ist, der durch körperliche, sichtbare Merkmale bezeichnet wird, so ist es ganz falsch, ein neugebornes Kind dasjenige nennen zu wollen, dessen Geburt, außer dem Familien- und vertrauten Kreise seiner Mutter, für das Publicum eine Neuigkeit ist [1]).

§. CDXXXV.

Die Eigenschaft neugeboren zu seyn, hört auf, sobald der Nabel vollkommen verheilt ist. Im Allgemeinen fällt der Rest des Nabelstranges zwischen dem fünften und dem achten oder neunten Tage ab, und ein paar Tage nachher hat sich die Narbe gebildet. Dies Zeit-Verhältniß ist indessen nicht bei allen neugebornen Kindern das nemliche, und man kann daher nicht, wie von einigen Schriftstellern geschehen ist, denen sogar die Gesetzgeber hierin gefolgt sind, die Eigenschaft der Neugeburt auf eine bestimmte Zahl von Tagen einschränken wollen. Eine solche Bestimmung ist auch völlig unnöthig, da man ja in jedem einzelnen Fall an dem neugebornen

1) Jac. Tob. Werner Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts Hadamar. 1820. LXXX. S. 341.

Kinde die sicheren Merkmale antrifft, woran man es als ein solches mit völliger Zuversicht erkennen kann.

§. CDXXXVI.

Dieses Merkmal ist allen neugebornen Kindern gemeinschaftlich, im übrigen aber finden manche Verschiedenheiten unter ihnen statt. Schon hinsichtlich des Verhältnisses des Eintritts der Kindheit zur Geburt findet ein Unterschied statt, indem einige Neugeborne bereits als Kinder zur Welt kommen, und andere als Früchte, die erst nach der Geburt in die Kindheit übergehen. Starben die ersteren, ehe sie geboren wurden, so heißen sie nach ihrer Geburt todgeborne Kinder, dagegen lebendig geborne, wenn sie lebendig zur Welt kamen, wenn sie auch gleich hernach wieder starben. Da der Uebergang in die Kindheit vor der vollkommnen Zeitigkeit und Reife einer Frucht erfolgen kann, so trifft man unreife und reife, und hinsichtlich des Einflusses des Alters auf die Lebensfähigkeit, lebensfähige und nicht lebensfähige neugeborne Kinder an. Eben so können solche Kinder, da nicht jede Mißbildung den Uebergang einer Frucht in die Kindheit hindert, wohl- oder mißgebildete seyn.

§. CDXXXVII.

Die Eintheilung neugeborner Kinder in rechtmäßige und unrechtmäßige, erbfähige und nicht erbfähige, ist rein rechtlich. Für die Rechtmäßigkeit neugeborner Kinder, giebt es keine andere physische Merkmale, als diejenigen, die aus der Uebereinstimmung der Beschaffenheit des Neugebornen, sey es eine Frucht, oder ein Kind, mit der Zeit eines rechtmäßig vollzogenen Beischlafs hervorgehen. Aus der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit den Eltern lassen

sich im Allgemeinen keine Kennzeichen hernehmen, die auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit Einfluß hätten; mit Ausnahme der Fälle, in denen das Neugeborne zu einer ganz anderen Menschen-Race gehört, als es seinen angeblichen Eltern nach gehören sollte. Das Neugeborne wäre z. B. ein Neger, die Eltern aber Europäer. In dem seltenen Falle von einem untergeschobenen Kinde können Aehnlichkeiten vielleicht nebenbei und unter besonderen Umständen, als Hülfsmittel dienen. Die Erbfähigkeit und was dahin gehört, ist die gemeinschaftliche Wirkung der Rechtmäßigkeit, Lebensfähigkeit und der regelmäßigen Bildung des Neugebornen. Was indessen die beiden Letzteren anbetrifft, so verdienen die darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch eine genaue ärztliche Prüfung.

§. CDXXXVIII.

Neugeborne Kinder, die ein Gegenstand der Untersuchung sind, leben entweder noch, oder sie sind bereits schon tod. Im ersten Fall kommen nicht blos die äußere Gestalt und Bildung, und die Zeichen der Reife in Betracht, sondern es muß auch auf die Lebensäußerungen und auf die gesunde oder kranke Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. Im andern Fall ist zunächst zu untersuchen, ob man es noch mit einer todten Frucht, oder mit einem todten Kinde zu thun hat, und ob das Letztere vor, in, oder nach der Geburt starb; wobei es keine andere Hülfsmittel der Erkenntniß und der Unterscheidung giebt, als die Merkmale, welche die verschiedenen Ursachen des Todes in der Leiche zurücklassen. Diese Merkmale sind es auch, aus denen wir auf die Todesart, durch welche das Kind umgekommen ist, einen Schluß machen.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Leben, dem Scheintode und dem Tode neugeborner Kinder, und den bei ihnen vorkommenden verschiedenen Todesarten.

§. CDXXXIX.

Da weder in der Schwangerschaft, noch in der Geburt an sich, Ursachen des Todes der Frucht, oder des Kindes, die geboren werden sollen, liegen, so ist im Allgemeinen von jedem neugebornen Kinde anzunehmen, daß es lebendig geboren sey. Wo ein neugebornes Kind tod angetroffen wird, da müssen Ursachen zugegen seyn, die es getödtet haben.

§. CDXL.

Der rechte Zustand für ein neugebornes Kind ist also der lebendige. Dieser ist von doppelter Art, entweder kündigt er sich durch deutliche Lebensäußerungen an, oder die Lebensäußerungen sind so schwach und unmerklich, daß sie ganz zu fehlen scheinen. Diesen letzten Zustand heißet man Scheintod. Bei dem Kinde unterscheidet derselbe sich dadurch von demjenigen, der bei der Frucht wahrgenommen wird, daß er durch die Schwäche und das Aufhören des Athemholens bezeichnet wird, mithin durch das Unterdrücktseyn einer Verrichtung, die in der Frucht noch gar nicht angefangen hat.

§. CDXLI.

Die Lebensäußerungen, die ein lebendiges Kind vor der Frucht voraus hat, sind das Athemholen, das Schreien, die Ausleerung des Urins, und des Kindspechs, und das

Saugen. Das Athemholen beginnt gewiß schon öfter in der Geburt, als wir uns vorstellen, weil es sonst kaum möglich wäre, daß Kinder, ehe sie einmal aus den Geburtstheilen völlig hervorgebrungen sind, sogleich laut schreien könnten, wie wir dies nicht selten wahrnehmen. Dagegen ist es auch nicht immer sogleich vollständig, sondern es wird in manchen Fällen zuerst nur durch einen Theil der Lungen, gemeiniglich der rechten, bestritten, bis nach und nach die Lungen ganz und gar ausgedehnt werden [1]). Lautes und kräftiges Schreien eines neugebornen Kindes beweist, daß ein starker Luftstrom in die Lungen gedrungen war, und sie vollständig ausgedehnt hatte; leises, wenn gleich anhaltendes Wimmern und Aechzen, ja selber schwächeres Schreien, deuten hingegen nur auf eine theilweise, und geringe Ausdehnung der Lungen hin. Mit der Stärke des Athemholens stehen zwar die Bewegungen des Körpers und der Glieder durch die Muskeln, so ziemlich in geradem Verhältnisse, doch sind sie nicht davon abhängig, indem in der Frucht die Bedingungen ebenfalls schon dazu gegeben sind, und daher auch im Mutterleibe wirklich schon vor sich gehen [2]). Anders

---

1) Bei den angeführten Beobachtungen, die in Neapel über die Lungen neugeborner Kinder angestellt wurden, und von denen Hutchinson uns Nachricht ertheilt, dürfen wir nicht vergessen, daß von todten Kindern die Rede ist, die, da keiner andern Todes-Ursache Erwähnung geschieht, wahrscheinlich starben, weil das Athemholen nicht gehörig in den Gang kam.

2) Ich halte dafür, daß die Muskelbewegungen auf einem umgekehrten Athmungs-Prozeß in den Muskeln beruhen. Durch den Athmungs-Prozeß wird schwarzes Blut in rothes verwandelt, durch die Bewegung der Muskeln aber umgekehrt, rothes in schwarzes. Daher steht die Energie der Muskel-Bewegungen mit der Lungenthätigkeit völlig in geradem Verhält-

verhält es sich aber mit den Muskel-Bewegungen, die zur Bestreitung der natürlichen Ausleerungen erforderlich sind.

§. CDXLII.

Es sind diese die Ausleerungen des Urins und Kindspechs, wovon die erstere gleich nach der Geburt, und die andere wenigstens bald nach derselben erfolgen soll. Weil man dafür hält, daß ohne Athemholen der zur Bestreitung dieser Ausleerungen nöthige Druck des Zwergmuskels und der Bauchmuskeln auf die Blase und den Mastdarm nicht erfolgen könne, so hat man ihre Entleerung als ein Zeichen des schon geschehenen Athmens, und da dies nicht anders, als nach der Geburt sollte geschehen können, als Merkmale des Lebens und des Ueberganges in die Kindheit des Neugebornen nach der Geburt, angesehen. Die zu diesem Zwecke angestellte Untersuchung der Urinblase und des Mastdarms, bei Leichen Neugeborner, ob sie angefüllt oder leer seyen, hat man daher mit dem Namen der Harnblasen- und Mastdarm-Probe belegt [3]).

§. CDXLIII.

Betrachten wir zuerst die Nothwendigkeit der Entleerung der Harnblase gleich nach der Geburt, so finden wir, daß diese manches Andere als nothwendig voraussetzt. Zuerst muß es gewiß seyn, daß die Frucht im Mutterleibe auch immer so vielen Harn absondere, daß die Blase gerade bis zur Geburt hin damit angefüllt ist; so

---

nisse, weshalb die Hastigkeit der Muskel-Bewegungen nicht ohne beschleunigtes Athemholen andauern kann.

3) M. s. Hdb. 1r Thl. S. 201 — 206.

muß es erwiesen seyn, daß ohne Athemholen die Harnblase sich nicht zusammenziehen, noch ein solcher Druck auf sie geschehen könne, wodurch der Harn ausgeleeret werden müßte; ferner darf es in der Frucht keine andere Wege geben, als die Harnröhre, auf denen der Urin auszufließen vermögte; und endlich müßte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Frucht weder im Mutterleibe, noch während der Geburt in die Kindheit übergehen, das heißt, zu athmen anfangen könne, indem, wenn dies möglich wäre, auch der Harn ja schon vor und in der Geburt würde ausgeleert werden.

§. CDXLIV.

Was die Absonderung des Harns in der im Mutterleibe befindlichen Frucht anbetrifft, so ist sie, da wir der Regel nach, die Harnblase derselben damit angefüllt finden, keinem Zweifel unterworfen [4]). Dagegen ist ihre Anfüllung in keinem Zeitraume der Schwangerschaft bei verschiedenen Früchten gleich [5]), und selbst bei reifen ist sie bald stärker bald schwächer, ja bisweilen ist sogar die Blase ganz leer [6]). Dies läßt entweder auf eine ungleiche Harn-Absonderung bei verschiedenen Früchten, oder auf eine Ausleerung des Urins im Mutterleibe schließen, die bei einer Frucht stärker wäre, wie bei der andern. Die erstere ist allerdings denkbar, doch läßt sie sich nicht beweisen; für die zweite dürfte es dagegen an Wahrscheinlichkeits-Grunde wenigstens nicht fehlen. Es giebt zwei Wege aus der Blase, durch welche

4) Jul. Guil. Betschler disquisit. physiolog., num a foetu urina secernatur et secreta excernatur. §. 4. Berolini. 1820.

5) Wrisberg descript. anatom. embryon. Goett. 1764.

6) Haller elem. physiol. Tom. VIII. p. 368.

sie geschehen könnte, die Harnröhre, und die Harnschnur, Urachus. Daß der Urin durch die erstere ausfließen sollte, ist wegen der Lage der Frucht, vermöge deren der Urin sich stets gegen den Blasen-Grund senket, wegen des Schließmuskels der Blase, den zu überwinden es noch an einer zureichenden Kraft fehlt, und wegen der Anfüllung der Harnröhre mit einer gallertigen Flüssigkeit, nicht wohl möglich. Ueberdies ist es auch nicht denkbar, daß eine ausgesonderte Flüssigkeit in die Masse des Fruchtwassers sollte abgesetzt werden, das als Nahrungsmittel dadurch verdorben werden würde. Der zweite Weg, die Harnschnur, ist dagegen bei der gesunden Frucht ohne Zweifel stets offen [7]), und so gelegen, daß der Urin, vermöge seiner eigenen Schwere, in sie hineinfließen kann, und er steht dabei mit einem eigenen Behälter, der Allantois, in einer solchen unmittelbaren Verbindung, daß der Urin, ohne mit dem Fruchtwasser vermischt zu werden, in sie hineinkommen, und darin aufbewahrt werden kann. Es bleibt hiernach in der That also nicht aller Urin, der während des Fruchtstandes abgesondert wird, in der Blase, und diese braucht daher, da sie einen natürlichen Abfluß hat, auch nicht beständig, ihrer ganzen Ausdehnung nach, angefüllt zu seyn [8]). Sollte ja, wie es krankhafte Fälle der Art

7) Es fehlt überall nicht an Beispielen, daß die Harnschnur bei gebornen, ja selbst schon erwachsenen Menschen offen geblieben war, und daß der Urin dieserhalb noch durch den Nabel ausgeleert wurde. Fälle der Art sahe man bei Wrisberg a. a. O., Littre Mem. de l'academ. roy. des sciences ann. 1701. p. 89. u. A.

8) Ich bin der Meinung, daß der Urin aus der Allantois auch wieder in die Blase zurückfließen kann, und daß durch das Hin- und Herfließen das Mittel getroffen ist, die Blase, ohne sie übermäßig auszuspannen, doch stets in der Ausdeh-

gegeben hat, die Harnschnur verschlossen seyn, so liegt auch gar keine Unmöglichkeit darin, daß sich die Blase nicht sollte, ohne Mitwirkung des Zwergmuskels, so zusammenziehen können, daß sie den Widerstand des Schließmuskels und der angefüllten Harnröhre zu besiegen, und den Urin durch die Harnröhre auszutreiben vermögte. In Fällen, in denen sowohl die Oeffnung der Harnschnur, als der Harnröhre verschlossen war, und der Urin daher keinen Abfluß hatte haben können, fand man sowohl die Blase, als selbst auch die Nieren in einen krankhaften Zustand versetzt, und statt des Urins eine jauchigt eitrige Flüssigkeit [9]). Wollte man von diesem Allen indessen, weil man es für nicht zureichend erwiesen hielte, auch absehen, und keine andere Entleerung der Blase, als durch Mitwirkung des Athemholens zugestehen, so ist es doch außer Zweifel gesetzt, daß der Uebergang einer Frucht in die Kindheit sowohl in der Gebärmutter, als auch während der Geburt erfolgen kann, (§. CCCXIV — XX) und daß das Urinlassen hier dann eben so gut von Statten geht, wie bei einem Kinde nach der Geburt. Stürbe nun aber ein solches Kind hernach in der Geburt, so würde es mit einer leeren Urinblase tod zur Welt kommen, und mithin Diejenigen täuschen, die aus diesem Umstande auf ein Leben des Kindes, nach der Geburt, schließen zu dürfen geglaubt hätten. — Daß neugeborne, gesunde und fehlerfreie Kinder, die sogleich vollständig athmen und

---

nung zu halten, die zu ihrer Höhlen-Bildung und zu der Erzeugung ihrer nöthigen Dehnbarkeit und Zusammenziehungskraft erforderlich ist. Es verdient Beachtung, ob nach dem Abgange der sogenannten wilden Wasser, die Blase des Kindes nach der Geburt voll oder leer ist.

9) Betschler a. a. O. §. 8.

schreien, gemeiniglich sogleich, wie sie geboren sind, harnen, ist gewiß, eben so gewiß aber, daß sie nicht immer die Blase ganz entleeren. Bei Kindern, die nur schwach athmen, verzögert sich das Urinlassen oft mehrere Stunden, und bei denen, die eine verschlossene Harnröhre haben, erfolgt es ohne künstliche Hülfe überall nicht. —

§. CDXLV.

Die entgegengesetzte Meinung, daß bei einer im Mutterleibe todten Frucht der Urin, wegen Lähmung des Schließmuskels der Blase, beständig abfließe, und die Blase leer zurücklasse, bestätigt die Erfahrung nicht. Sollte dies geschehen, so müßte in den meisten Fällen, nemlich in allen denen, in welchen die Frucht mit dem Kopfe nach unten liegt, der Urin gegen seine eigene Schwere ausfließen, was aber nicht denkbar ist. Selbst da, wo die Frucht eine sitzende, oder quere Lage hat, macht die Blase mit der Harnröhre einen Winkel, und diese ist überdies mit einer gallertigen Feuchtigkeit angefüllt, wegen welchen beiden Umständen zur Austreibung des Harns aus der Urinblase doch eine größere Kraft nöthig ist, als die bloße Schwere des Urins. Kömmt indessen ein stärkerer äußerer Druck auf die Blase hinzu, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ihre Entleerung dadurch nicht sollte bewirkt werden können [10]).

§. CDXLVI.

Der Abgang des Kindspechs erfolgt bei einer Frucht sobald, als der Schließmuskel des Afters keinen Wider-

---

10) Ovelgün in act. natur. Curios. Tom. VIII.

stand leistet; sey es, daß er durch eine krankhafte Beschaffenheit, oder gar durch den Tod erschlafft worden; oder daß ein solcher Druck auf den Bauch der lebenden und übrigens gesunden Frucht angebracht wurde, der seine Widerstands-Kräfte überwog. Wenn der Bauch todter Früchte oder todter Kinder in oder nach der Geburt gedrückt wird, so kann dadurch leicht alles Kindspech, was im Mastdarm enthalten ist, ausgepreßt werden. So geschieht also die Entleerung des Kindspechs bei Früchten und bei neugebornen Kindern, sie mögen lebendig oder tod seyn, vor, in und nach der Geburt, ohne daß ihre eigene lebendige Anstrengung dazu erforderlich wäre. Nach der Geburt, wenn das Athmen bereits gehörig im Gange ist, erfolgt gemeiniglich bald, durch eigene Anstrengung des Kindes, der Abgang des Kindspechs, doch wird beiweitem nicht aller Unrath dadurch ausgeleert, der in den dicken Därmen enthalten ist, weil er beständig nur theilweise herunterſinkt, und so den oberen Theil des Mastdarms eine Zeitlang immer von Neuem anfüllt. Da das Athemholen zur Bestreitung der Ausleerung des Kindspechs wohl mitwirkt, sie aber nicht allein bewirkt, so verzögert dieselbe sich oft, wenn auch jenes schon kräftig von Statten geht, Stunden, ja oft halbe Tage lang, und wohl länger. Sterben neugeborne Kinder, so wird auch der Schließmuskel des Afters gelähmt, und es dringt dann von dem Kindspech, das der Oeffnung am nächsten war, Einiges hervor; der Mastdarm wird aber beiweitem nicht ganz ausgeleert. In den seltenen Fällen der gänzlichen Verschließung der Mastdarm-Oeffnung, besonders durch Verwachsung, kann natürlich überall kein Kindspech abgehen. Es erhellt aus diesem Allen, daß der Abgang des Kindspechs bei einer Frucht, vor, oder in der

Geburt, so wenig ein sicheres Merkmal ihres, im Mutterleibe erfolgten, Todes ist, als die Leerheit des Mastdarms eines todten Kindes nach der Geburt für ein Zeichen gelten kann, daß es nach derselben noch gelebt habe.

§. CDXLVII.

Kann in dieser Beziehung der Abgang des Kindspechs bei einer Frucht, oder bei einem neugebornen Kinde zu dem Zwecke nicht dienen, zu welchem man ihn hat benutzen wollen, so verdient dagegen das Kindspech selber, in einer anderen Beziehung, die gleich angeführet werden soll, einige Berücksichtigung. Aus dem Abgange desselben, das sich durch seine dunkelgrüne Farbe und zähe Beschaffenheit von jedem anderen Darmunrath hinreichend unterscheidet, läßt sich nemlich schließen, daß das Kind, von dem es kam, nicht blos ein neugebornes sey, sondern auch noch nicht über zwei bis drei Tage nach der Geburt gelebt haben könne. Derselbe Schluß gilt auch von einem Kinde, in dessen Leiche man, bei einem unverschlossenem After noch Kindspech in den Dickdärmen und in dem Mastdarm antrifft.

§. CDXLVIII.

Das Saugen ist eine Handlung, die nicht ohne Athemholen bestritten werden kann. Sobald das Kind aber athmet, kann es auch saugen, und man hat daher Beispiele, daß selbst noch neugeborne Kinder, während der Geburt, wenn so eben nur der Kopf mit dem Arm zugleich zur Welt gekommen war, auf dem Daumen ihrer eigenen Hand sogen [11]). Kinder, die so eben geboren, und von dem Mutterkuchen getrennt wurden, saugen oft sogleich, wie ich dies

11) Osiander Hdb. d. Entbk. 1r Bd. 2te Abthl. §. 615. S. 679.

mehrere Male bei meinen eigenen Kindern zu sehen Gelegenheit gehabt habe. Daß ein Kind wirklich aus der Mutterbrust bereits Milch gesogen hat, bemerkt man an Ueberresten der Milch an den Lippen und in den Mundwinkeln und an einem weißlichen Ueberzuge der Zunge von der Milch. Untersucht man nach dem Tode die Baucheingeweide eines neugebornen Kindes, so muß man, Falls es vor nicht zu langer Zeit gesogen hat, Milch im Magen und in dem oberen Theile der dünnen Därme antreffen. Gelber mit wenigen weißen käsigten Stückchen untermischter Unrath in den dicken Därmen läßt im Allgemeinen auf bereits genossene Muttermilch schließen.

§. CDXLIX.

Wenn ein Kind soll gesogen haben, so muß es auch schlucken können, und das eine läßt sich ohne das andere nicht wohl denken. Letzteres thut auch die Frucht im Mutterleibe, weshalb man gemeiniglich Fruchtwasser oder wenigstens eine dem Fruchtwasser ganz ähnliche Flüssigkeit in ihrem Magen antrifft [12]). Das neugeborne Kind kann daher, indem es eine Verrichtung, die es schon im Mutterleibe bestritt, fortsetzt, wenn ihm Flüssiges in den Mund gebracht wird, schlucken, ohne vorher zu saugen. Man findet daher auch bei Leichen ganz zarter Kinder, andere Nahrungsmittel in ihren Verdauungswerkzeugen. Der Darmkoth pflegt in diesem Fall, hinsichtlich der Farbe und des Zusammenhangs, ungleichmäßiger zu seyn, dunkler und schleimiger bei Nahrungsmitteln aus dem Pflanzenreich, und stückiger

12) Ich habe gesehen, daß neugeborne Kinder eine solche Flüssigkeit ausgebrochen haben, die ich für nichts Anderes, als für Fruchtwasser halten konnte.

und mehr mit weißen Streifen und käsigten Theilen untermischt, wenn Thiermilch gereicht worden.

§. CDL.

Ein neugebornes Kind, das schon Nahrungsmittel bekommen hat, ist in vieler Hinsicht von einem solchen, bei dem dies nicht der Fall war, unterschieden. Es kann bei ihm, wegen wirklich von sich gegebener Lebensäußerungen keine Frage mehr seyn, dasselbe war schon der Gegenstand menschlicher und häufig mütterlicher Sorgfalt, mehrere Todesarten, die aus dem Unterbleiben dieser Sorgfalt entstehen, finden bei ihm nicht mehr statt, und dagegen läßt sich bei ihm nicht allein eine Todesart denken, die bei einem Kinde, dem nichts im Mund gebracht wurde, nicht möglich ist, nemlich die Vergiftung durch den Mund, sondern die Todesursachen, durch die es umkam, enthalten dadurch, wenn sie vorsätzlich herbeigeführt wurden, auch in rechtlicher Beziehung einen anderen Charakter.

§. CDLI.

Alle diese Lebensäußerungen, die einem Kinde vor einer Frucht zukommen, sind am kräftigsten bei ausgetragenen reifen Kindern, die zur rechten Zeit geboren wurden, dennoch fehlen sie auch bei zu früh Gebornen nicht ganz. Vom sechsten Monate ihres Alters an, kann eine Frucht, wenn sie lebendig zur Welt kam, zu athmen beginnen, und daher auch die Verrichtungen etwanig bestreiten, die von dem Athemholen abhängen, oder doch damit in Verbindung stehen. Je näher dem sechsten Monate, desto unvollkommner ist das Athemholen, und desto schwächer sind überhaupt alle Lebensäußerungen, je entfernter davon aber, und je näher dem Zeitraume der Reife, desto kräftiger athmet das Kind

und desto reger gehen die Lebensäußerungen von Statten. Von der allmähligen Entwickelung einer Frucht mit ihrem zunehmenden Alter, den davon abhängenden Lebensäußerungen und von der daraus hervorgehenden Zunahme ihrer Lebensfähigkeit, ist im Vorhergehenden bei der Lehre vom Fruchtstande [13]) hinreichend gehandelt worden. Hier ist daher nur noch der Zustand und das Verhalten eines reifen neugebornen Kindes, während der Zeit, in der es auf diesem Namen Anspruch hat, zu betrachten. Oefters findet man an demselben die Spuren des Drucks und der Pressung, die es während der Geburt erlitten hat, als Zuspitzung des Kopfes, oder Ausdehnung desselben in die Länge und Schiefheit, Kopfgeschwulst, Geschwulst des Gesichts, wobei sich die Wangen weich und gleichsam teigig anfühlen. Zuweilen sieht man auch an einigen Stellen des Kopfes, oder in den Augen mehr oder minder bedeutende Blutunterlaufungen. Die Nabelschnur ist frisch und saftig, und blutet wohl noch, wenn die Unterbindung gelöst, oder locker wird. Das abgeschnittene Ende der Nabelschnur fängt erst gegen den Ablauf der ersten 24 Stunden an trocken zu werden, und noch später, wenn sie sehr dick war. Das Kind schläft meistens, doch wacht es zwischendurch mit offnen Augen, die es nach allen Seiten hinwendet, ohne den Blick festzuhalten, weshalb ihre Richtung häufig von der Achse abweicht. Die Brust sucht es nicht, nimmt sie aber eben so gut, als andere flüssige Nahrung, die ihm geboten wird. So wenig das Kind sehen kann, so wenig hört es auch, woran zum Theil wohl ein Schleimüberzug des Paukenfells Schuld ist, der sich erst allmählig verliert. Auch in der Nasenhöhle ist Schleim, der aber bald ausgeleert wird. Daß die Nerven der Nase

13) Hdb. 2r Thl. §. §. XC–CXVIII.

schon empfindlich sind, kann man daraus schließen, daß neugeborne Kinder öfters schon niesen. Sich selber überlassen, liegen sie auf dem Rücken, mit geschlossenen über die Brust gebogenen, oder gegen das Gesicht gehobenen Händen. Im Schlafe liegen die Hände auf den Augen. Die Füße sind bei jedem Kinde einwärts gekrümmt, die Knie auswärts gebogen, meist an den Leib gezogen, und mit den Fußtellern die Geschlechtstheile fast bedeckend. Das äußere Ansehen eines reifen neugebornen Kindes ist nach den verschiedenen Racen und Leibesbeschaffenheiten verschieden. Beim weißen Menschen ist die Haut weißröthlich; bei farbigen, Negerkindern und Mulatten, röthlicher, mit einem braungrauen oder schwarzem Ring um die Brustwarzen, den Nabel und mit einigen dunklen Streifen in der Linea alba, und um die Geschlechtstheile. Das weiße Kind wird gegen den dritten Tag öfters mehr oder weniger gelb, das farbige noch viel gelber, ersteres hernach wieder weiß, letzteres aber binnen sechs bis acht Tagen völlig graugelb, und das Negerkind völlig schwarz. Auf der glatten Haut sieht man die Kindesschmiere, die sich nicht leicht mit einem Male abwaschen läßt. Die Kopfhaare sind bald helle bald dunkel, und bei Negerkindern dunkel und wolligt, die Augenwimper aber meistens von der Farbe der Kopfhaare, doch bisweilen auch von derjenigen, die diese späterhin erst bekommen werden. Die Brustdrüsen sind gewölbt, und enthalten nicht selten eine milchige Feuchtigkeit. Die Nägel an Fingern und Zehen sind schon ziemlich hart, und stehen über die Fingerspitzen hervor. Die Ohrmuscheln sind knorplicht anzufühlen, und stehen vom Kopfe ab. Bei männlichen Kindern sind die Hoden meistens im Hodensack, doch nahe an dem männlichen Gliede, angezogen; bei Mädchen treten die Geschlechtstheile scharf hervor, und die äußeren bedeutend

großen Schaamlefzen liegen nahe aneinander. Der Kitzler ist verhältnißmäßig größer, als späterhin [14]). Die Kopfgeschwulst und das aufgedunsene Gesicht fangen nach 24 Stunden an sich zu verlieren, und der Kopf nimmt seine ordentliche Gestalt an.

§. CDLII.

Obgleich nun aber die Lebensäußerungen die wesentlichen Wirkungen des Lebens sind, so kann ein neugebornes Kind doch leben, ohne Lebensäußerungen von sich zu geben, und dieser Zustand ist der Scheintod neugeborner Kinder. Derselbe darf nicht verwechselt werden, weder mit dem Fruchtleben, das nach der Geburt noch fortdauert, noch mit dem Scheintode einer Frucht. Bei den ersteren giebt eine Frucht alle Lebensäußerungen von sich, die ihr als solcher zukommen, aber keine, die dem Kinde eigenthümlich sind, indem sie noch nicht in die Kindheit übergegangen ist; bei dem anderen hingegen fehlen die Aeußerungen des Fruchtlebens, weil die Bedingungen seiner Fortdauer aufgehört haben, ohne daß diejenigen schon vorhanden und wirksam sind, die den Uebergang in die Kindheit herbeiführen. Die Frucht giebt hier also auch als solche keine Lebenszeichen von sich, obgleich sie demohngeachtet innerlich noch fortlebt, und die Fähigkeit besitzt, zum Uebergange in die Kindheit erweckt zu werden. —

§. CDLIII.

Zum Scheintode eines Kindes ist es wesentlich nothwendig, daß das Neugeborne schon geathmet habe, daß dies

---

14) M. s. Klose System der gerichtlichen Physik. Breslau. 1814. §. §. 31, 32.

Osiander a. a. O. §. §. 607—609.

Athemholen mit den übrigen Lebensäußerungen aber unterdrückt worden, doch ohne Aufhebung der Fähigkeit, sie wieder anzufangen und fortzusetzen. Der Scheintod eines neugebornen Kindes ist hiernach also, das Unterdrücktseyn des Athemholens und seiner übrigen Lebensäußerungen, ohne Aufhebung des Lebens selber.

§. CDLIV.

Ein solcher Zustand des Scheintodes wird durch mancherlei Ursachen herbeigeführt. Nach den Hauptverschiedenheiten derselben kann man drei verschiedene Gattungen desselben annehmen: nemlich die von geradezu unterdrücktem Athemholen; die zweite von gehinderter Bewegung des Herzens und der Gefäße, und die dritte von Lähmung der nervösen Thätigkeit. —

§. CDLV.

Die erste Gattung von Scheintod ist überall nicht selten, indem man sie bei, der Vermuthung nach, Erstickten, Ertrunkenen, Erwürgten, die wieder in das Leben zurückgerufen werden, häufig antrifft. Bei einem neugebornen Kinde ist sie jedoch am häufigsten, weil dies, wegen des noch offnen eyrunden Lochs, und Botallischen Ganges, die Unterbrechung des Athemholens längere Zeit ohne Todesgefahr aushalten kann, als der erwachsene Mensch. Alle Ursachen, die das Athemholen wieder unterdrücken, wenn es schon einmal angefangen hatte, vermögen diesen Scheintod herbeizuführen. Ein neugebornes Kind, das davon überfallen ist, stirbt, wenn ihm keine Hülfe geleistet wird, und die Merkmale, die man hernach davon in der Leiche entdeckt, sind die der Erstickung, die jedoch, wie weiter unten erhellen wird, beim neugebornen Kinde etwas Eigenthümliches haben.

§. CDLVI.

Die zweite Gattung entsteht am häufigsten von Verblutung durch die Nabelschnur, die, ehe sie den wirklichen Tod herbeiführt, eine wahre, meist tödliche Ohnmacht bewirkt. Eine minder häufige Ursache dieser Unthätigkeit des Herzens und der Gefäße ist die anhaltendere Einwirkung der Kälte auf den Körper des Kindes. Wahrscheinlich ist hierbei indessen auch eine Lähmung der nervösen Thätigkeit mit im Spiel. Ein geringerer Wärme-Grad, als die neugebornen Kinder im Mutterleibe gewohnt waren, bringt sie zur Erstarrung, und um so eher, je weniger sie schon ihre vollkommne Reife erlangt hatten. In dieser Erstarrung sterben die Kinder, wenn man ihnen nicht zu Hülfe kommt, wegen Unterbleibung der wichtigsten Verrichtungen, ohne daß an einem eigentlichen Erfrieren dabei gedacht werden könnte.

§. CDLVII.

Die dritte Gattung von Scheintod kommt selten allein vor, sie ist aber bei den ersten beiden Gattungen beständig mit im Spiele. Unmittelbar mögte sie durch Druck auf den Kopf bewirkt werden, der aber erst nach begonnenem Athemholen, beigebracht seyn darf, Falls sich nicht seine Wirkung erst später äußert [15]). Die plötzliche Einwirkung der äußeren Luft kann bei sehr zarten Kindern eine vorübergehende Leblosigkeit bewirken.

---

15) Man findet bisweilen, daß Kinder, deren Kopf in der Geburt sehr gelitten hat, anfangs nach derselben ganz munter zu seyn scheinen, nachher aber schlafsüchtig werden und sterben. Bei der Zergliederung ihrer Leiche findet man ausgetretenes Blut in der Schädelhöhle. Wahrscheinlich trat dies in Fällen dieser Art nur langsam aus, und es verging daher eine Zeitlang, bis das Extravasat so groß wurde, daß es durch Druck Betäubung und Tod herbeiführen konnte.

§. CDLVIII.

Alle diese Gattungen von Scheintod, und ihre verschiedenen Arten haben das Gemeinschaftliche, daß sie ohne Schuld, ja ohne Wissen der Mutter entstehen können; daß sie das Bild des wahren Todes mehr oder minder ähnlich darstellen, und Unwissende dadurch leicht so täuschen, daß sie ein damit befallnes neugebornes Kind wohl für ein todtes halten können, und daß sie an und für sich und ohne äußerliche Hülfe stets in den wirklichen Tod übergehen. Dieser Eigenthümlichkeiten wegen sind sie, besonders in Bezug auf Rechtsfälle, mithin für unsern Zweck, von der größten Wichtigkeit.

§. CDLIX.

Der wirkliche Tod eines neugebornen Kindes ist, hinsichtlich seines Grundes, von dreifacher Art; er tritt nemlich ein, wenn in dem Kinde selber Bedingungen liegen, die die Fortsetzung des Lebens hindern; so, wenn es an den äußeren Bedingungen dazu fehlt, sey es, daß solche zufällig nicht zugegen sind, oder absichtlich entzogen wurden; und endlich, wenn geradezu tödtende Einflüsse dasselbe trafen. Diese letzteren wirken oft zugleich durch Entziehung der äußeren oder inneren Lebensbedingungen, sie hören demohngeachtet aber nicht auf, geradezu tödtend zu wirken, indem sie auf die Werkzeuge, durch welche die zur Erhaltung des Lebens nöthigen äußerlichen Bedingungen aufgenommen, und angeeignet werden sollen, außer Stand setzen, diese, wenn sie auch wirklich zugegen wären, aufzunehmen und zu verarbeiten. —

§. CDLX.

Die erste Klasse von Todesarten beruht auf dem Mangel an Lebensfähigkeit, entweder wegen Unreife, oder wegen

Krankheit und Bildungsfehler. Dieser Mangel gestattet es unreifen und mißgebildeten Früchten bisweilen, daß sie zu athmen anfangen, und so in die Kindheit übergehen, er macht ihnen demungeachtet aber die Fortsetzung des Lebens unmöglich. Von beiden Arten dieses Mangels ist im Vorhergehenden bereits ausführlich gehandelt worden, worauf wir uns hier also berufen können [16]).

§. CDLXI.

Die zweite Klasse von Todesarten entsprang aus dem Mangel der zur Fortsetzung des kindlichen Lebens erforderlichen äußeren Bedingungen. Es sind diese, athembare Luft, angemessene Wärme und zweckmäßige Nahrungsmittel.

§. CDLXII.

Wegen Mangel athembarer Luft kann ein Kind vor, in, oder nach der Geburt sterben. Vor und in der Geburt kann es als Kind, dieser Ursache wegen, nur dann ums Leben kommen, wenn schon Luft in die Geburtstheile seiner Mutter, während seines Aufenthalts darin, eingedrungen war, und es zum Beginnen des Athemholens gebracht hatte, der weitere Zugang und die fernere Einziehung der athembaren Luft in seine Lungen hernach aber, und zwar vor der Beendigung der Geburt, verhindert worden war. Ein auf diese Weise umgekommnes neugebornes Kind wird immer tod geboren. Von dieser Todesart ist sowohl hinsichtlich ihrer Bedingungen, als auch ihrer Merkmale, im Vorhergehenden die Rede gewesen. (§§. CCCXIV-XX und CCCXL).

§. CDLXIII.

Der Mangel athembarer Luft bringt beim Kinde allemal Erstickung hervor, deren allgemeine Merkmale daher

16) S. Hdb. 2r Thl. §§. XC-CXIX und §§. CXXXVIII. α-λ.

bei einem jedem neugebornen Kinde, das dieses Mangels wegen gestorben ist, angetroffen werden. Die besonderen Umstände und Ereignisse, die diesen Mangel herbeiführen, erzeugen nach der Verschiedenheit ihrer Nebenwirkungen auf den Körper des neugebornen Kindes die verschiedenen besonderen Merkmale, welche die allgemeinen begleiten. Da ein vollständiger Luftmangel, der nicht blos in einer Abhaltung der Luft von den Athmungswerkzeugen seinen Grund hat, wohl niemals vorhanden ist, die Abhaltung der Luft aber, ohne auf den kindlichen Körper selber zu wirken, nicht wohl geschehen kann, so kommen auch die allgemeinen Merkmale der Erstickung selten ohne die besondern vor. Man dürfte niemals sagen, wenn es gewiß wäre, daß es nicht äußere Abhaltungsmittel der Luft von den Athmungswerkzeugen geben könnte, von deren Einwirkung überall keine wahrnehmbare Spuren in den Leichen dadurch Umgekommener zurückblieben, welches späterhin erst untersucht werden soll.

§. CDLXIV.

Der Grund des Erstickens liegt in dem gehinderten Zuströmen der Luft durch die Stimmritze und die Luftröhre in die Lungen, und der Tod folgt darauf wegen Mangel rothen Blutes, weil die Verwandlung des schwarzen Blutes in rothes, die durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft darauf in den Lungen geschieht, nicht zu Stande kommen kann. Die nächste Folge dieser gehinderten Verwandlung des schwarzen Blutes ist Abnahme der Bewegung des Herzens und der Gefäße. Die Lungengefäße, die zu ihrer Thätigkeit des Reizes vom rothen Blute durchaus bedürfen, ermatten zuerst und die Lungenblutadern bringen daher nur wenig schwarzes Blut in das hintere oder linke

Herz, das dadurch auch des zu seinen Bewegungen nöthigen Reizes entbehrt, und daher das in dasselbe eingedrungene nur unvollständig, oder gar nicht fortschaft, sondern in sich beherbergt. Diese Gefäße selber bleiben mit Blut angefüllt. So versperren sie dann dem in das rechte Herz kommenden Blute den Ausweg, und dies häuft sich so darin an, daß für das aus den oberen und unteren Hohlvenen zurückfließende kein Raum bleibt, weshalb es die zunächst dahin führenden Blutadern anfüllt und ausdehnt. Vermöge der Anfüllung der größeren Aeste wird das Blut auch selbst an entfernteren Theilen in die kleineren Zweige gedrängt, und darin zurückgehalten, welches ihnen, wenn sie vorher weiß aussahen, dann eine röthliche oder rothe Farbe mittheilt, die auch nach dem Tode nicht verschwindet. Durch die Ausdehnung nehmen dagegen die Blutadern einen größeren Raum ein, als zuvor, und drücken daher die unter und in der Nähe gelegenen Theile. Dem stärksten Druck ist hierbei das Hirn, wegen seines großen Reichthums an Blutadern, wegen seiner Kompressibilität, und des gleichmäßig schwachen Widerstandes, den es allenthalben nur dagegen leistet, und wegen seiner vom Herzen nicht sehr entfernten Lage, ausgesetzt; und dieser Druck ist, weil er den Mittelpunkt der sensoriellen Thätigkeit trifft, hier gerade am nachtheiligsten. Es darf jedoch die Lähmung der sensoriellen Thätigkeit des Hirns, bei der Erstickung, nicht allein dem Drucke des schwarzen Blutes zugeschrieben werden, sondern man muß auch dem zugleich eintretenden Mangel an rothem Blute im Gehirne einen großen Theil davon beimessen. Durch beide wird eine, anfangs unvollständige, hernach aber vollständige Unterdrückung der Hirnthätigkeit herbeigeführt, mit der ebenfalls wegen Mangel der Reizung durch rothes Blut, indem die Schlagadern durchaus leer bleiben, anfangs eine

Hemmung, hernach aber gänzliche Lähmung aller übrigen Verrichtungen des Körpers verbunden ist. In nothwendiger Folgereihe werden hiedurch gemeiniglich Scheintod und wahrer Tod bewirkt, obgleich der letztere auch ohne den ersteren eintreten kann. —

§. CDLXV.

Die Merkmale der Erstickung entsprechen im Allgemeinen dieser Reihe von innern Vorgängen. Die Oberfläche des Körpers ist röthlich oder bläulich gefärbt, am stärksten aber das Gesicht, das dabei geschwollen ist. Die Augen treten hervor und sind roth, die Zunge hängt vor dem Munde, oder ist mit der Spitze zwischen den Kiefern eingeklemmt, und wenn der Körper noch unberührt und ganz frisch ist, steht Schaum vor dem Munde, oder ein schäumiger Schleim trieft aus demselben herab. Bei der Zergliederung findet man die Schädelknochen dunkel gefärbt, die Blutgefäße der Hirnhäute von schwarzem Blute strotzend, das ganze Gehirn sehr blutreich, und Ergießung von Blut und blutigem Serum auf den Schädelknochen, oder unter denselben in der Schädelhöhle auf und in dem Gehirn; dies letztere Merkmal ist jedoch nicht immer zugegen. Alle Blutadern, die ihr Blut zu der obern Hohlader bringen, sind sehr angefüllt, In dem Kehlkopfe und der Luftröhre findet man eine schäumige, bisweilen blutige Feuchtigkeit, die Lungen sind dunkelroth gefärbt, enthalten in ihren Luftzellen eine gleiche Feuchtigkeit, wie die Luftröhre, seltener reines schäumiges Blut. Der Zwergmuskel ist in die Bauchhöhle herabgedrückt. Das vordere Herz ist mit schwarzem flüssigen Blute stark angefüllt, das hintere enthält dagegen nur weniges, selten geronnenes, ebenfalls aber schwarzes Blut. Die untere Hohlader ist voll Blut, eben so die Kranzadern des

Herzens und die Pfortader; Leber, Milz und die übrigen Baucheingeweide haben von dem in ihren Blutadern enthaltenen schwarzen Blute eine dunkle Farbe, und auch wohl Stellen, die wie entzündet aussehen. Das männliche Glied ist aufgetrieben, und bei Weibern die Gebärmutter und Eyerstöcke sehr roth. Das Blut ist im Allgemeinen, und mit der bereits angegebenen Ausnahme flüssiger, als gewöhnlich, und die Leiche bleibt länger warm und biegsam.

§. CDLXVI.

Diese allgemeine Merkmale der Erstickung erleiden bei einem neugebornen Kinde an und für sich schon einige Abänderungen, weil die Wirkungen des unterbliebenen Athemholens bei ihm, wegen einiger der Regel nach späterhin verschwindenden Eigenthümlichkeiten, in der Bildung, andere sind, als beim Erwachsenen. Das neugeborne Kind besitzt nemlich zwei Wege, auf denen das Blut, das in dem rechten Herzen sich befindet, in das linke und in die große Brustschlagader kommen kann, ohne die Lungen zu passiren, und dies sind das eyrunde Loch und der Gang des Botalls. Außer diesen giebt es noch, wenn der Nabelstrang nicht zugebunden ist, bei ihm zwei andere Oeffnungen, durch welche die große Brustschlagader, die untere Hohlader und die venösen Gefäße der Leber sich entleeren können, die Nabelschlagadern und die Nabelvenen. Durch die beiden ersten Oeffnungen geht das schwarze Blut, unter Umständen, die Erstickung herbeiführen, wenn die Gefäße der Lungen angefüllt sind, und nichts weiter aufnehmen können, aus dem vorderen Herzen wieder unmittelbar, wie bei der Frucht, in das hintere, und aus diesem, anfangs sogar in die große Brustschlagader und theilweise bis zu den Nabelschlagadern, durch die es dann, wenn sie offen sind, ausfließt. Das vordere Herz ist daher

bei neugebornen Kindern, die erstickten, niemals so mit Blut angefüllt, als solches unter den nemlichen Umständen bei Erwachsenen angetroffen wird; dagegen ist das hintere Herz bei jenen, Falls nicht die Nabelschlagadern noch offen waren, stärker mit schwarzem Blut angefüllt, als bei diesen. War der Nabelstrang ausgerissen, oder nicht unterbunden, so bemerkt man dagegen die Merkmale der Verblutung. Wegen der geringeren Anfüllung des vorderen Herzens kann das Blut aus dem Kopfe freier in dasselbe abfließen, und man findet daher bei solchen erstickten Kindern eine geringere Blutanhäufung im Kopfe und im Gehirne, als bei erstickten Erwachsenen, obgleich die Thätigkeit des letzteren, wegen Mangel des rothen Blutes bei jenen nicht weniger unterdrückt wird, als bei diesen. Auch die untere Hohlader, die Kranzadern des Herzens, die Pfortader und die Blutadern des Unterleibes, sind bei ihnen verhältnißmäßig weniger angefüllt, als bei Erwachsenen. Dies ereignet sich um so eher, wenn die Nabelvene noch offen ist, weil dann das in die untere Hohlader gebrachte Blut, sobald es dort keinen Raum mehr findet, und nicht frei in das Herz übergehen kann, zurück- und durch die Nabelvene herausfließt. So wird die Verblutung befördert, die bei neugebornen Kindern gemeiniglich aus den Nabelschlagadern und aus der Nabelblutader zugleich zu geschehen pflegt.

§. CDLXVII.

Vermöge dieser Verschiedenheit der Wirkung des gehemmten Athemholens bei neugebornen Kindern, und bei Erwachsenen, findet man die Oberfläche des Körpers der Ersteren weniger roth, als bei den Letzteren und das Gesicht nicht aufgeschwollen und schwarzroth oder bläulich, sondern nur leicht geröthet. Im Fall einer gleichzeitigen Verblutung, sehen solche Kinder sogar ganz bleich, ja wachsgelb aus.

Die Schädelknochen sind weniger gefärbt, und die Gefäße der Hirnhäute und des Hirns mäßig ausgedehnt und im letzteren kein Extravasat. Die Augen sind wenig, oder überall nicht hervorgetrieben, und die Zunge habe ich wenigstens nie aus dem Munde hervorhängen gesehen. Nach der Eröffnung der Brusthöhle findet man entweder in der oberen Hohlader und dem Hohladersack, in den Kranzadern des Herzens und in allen seinen Kammern, wenn der Nabelstrang zugebunden gewesen war, Blut, oder nach Verblutung in keiner etwas, oder doch in allen sehr wenig. Im ersten Fall sind auch die untere Hohlader und die Gefäße der Leber, der Milz und der übrigen Bauch-Eingeweide mit Blut angefüllt, und letztere stellweise wie entzündet, und besonders sieht man aber auch die Nabelschlagadern, die Pfortader und die Nabelblutadern voll Blut, im andern bemerkt man dagegen auch in diesen Theilen eine auffallende Leerheit von Blut. Die Lungen sind von einer dunkelrothen, blau marmorirten Farbe, wobei die rechte am dunkelsten zu seyn pflegt, und da sie überhaupt nicht gleichmäßig mit Luft angefüllt sind, so sind sie dunkler an den ausgedehnten, und heller an den dichteren Stellen. Beim Einschneiden in die ersteren hört man ein Knistern und es fließt reichlich schwarzes schäumiges Blut heraus. Die hierbei zum Grunde liegende Anfüllung der Gefäße ist nach einer Verblutung aus der Nabelschnur zwar geringer, aber sie fehlt doch in den Lungen nie ganz, ja sie ist in diesem Falle hier stärker [17]), als auf irgend einer andern Stelle des

17) Büttner vollständige Anweisung, wie u. s. w., ein verübter Kindermord auszumitteln sey, herausgegeben von Dr. Metzger, Königsberg 1804., behauptet, daß die Lungen durch die Anhäufung des Blutes bei der Erstickung so schwer würden, daß sie ihre Schwimmfähigkeit verlören und erst ausgedrückt werden müßten, wenn sie schwimmen sollten. Schon Metzger läugnet dies, und ich habe selber das Gegentheil gefunden.

Körpers. Bemerkenswerth ist das nach unten gepreßte Zwergfell, das bei neugebornen Kindern fast auffallender ist, als bei Erwachsenen.

§. CDLXVIII.

Es ist dafür gehalten worden[18]), daß neugeborne Kinder, wegen ihrer so eben angegebenen Eigenthümlichkeiten, und weil sie nur eine geringe Menge Sauerstoff bedürften, unter Umständen, die bei älteren Menschen schnell Erstickung herbeiführten, langsam, oder überall nicht erstickten; und man hat daher gerathen, bei Beurtheilung der Kennzeichen der Erstickung, bei ihnen äußerst vorsichtig zu Werke zu gehen. Die Beweise hierfür hat man hauptsächlich von Versuchen mit neugebornen Thieren hergenommen. Hiergegen läßt sich mit Grunde einwenden, daß der Schluß von neugebornen Thieren auf Kinder überall nicht gelte, indem jene allerdings zum Theil mit einem viel zäheren Leben begabt sind, als diese, und in der That nach der Geburt länger im Fruchtstande ohne Gefahr für ihr Leben ausdauern können. Hat eine menschliche Frucht einmal zu athmen angefangen, ist sie also Kind geworden, und hat ihr Schlagader-Blut einmal eine höhere Röthe bekommen, als es im Fruchtstande hatte, so kann sie der Verwandlung desselben gar nicht entbehren, und stirbt, sobald diese aufhört. Bei Erwachsenen[19]) geht dies vielleicht wegen Anhäufung vom Blut im Kopf

18) Roose Progr. über das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschweig. 1794.

19) Die seltenen Fälle, in denen selber bei Erwachsenen das eyrunde Loch und sogar auch der Botallische Gang noch offen sind, können hier nicht berücksichtiget werden.

schneller, und der etwa vorangehende Scheintod, mag kürzere Zeit dauern, als bei neugebornen Kindern, doch sind diese deshalb unter den nemlichen Umständen, die Erstickung herbeizuführen, um nichts sicherer, als jene.

§. CDLXIX.

Diese Erstickung, von der wir bisher geredet haben, kann nun aber durch sehr verschiedene Ursachen herbeigeführet werden, die jedoch alle das Gemeinsame haben, daß sie das Athemholen hindern. Nach der Verschiedenheit dieser Ursachen, bestimmt man die verschiedenen Gattungen und Arten der Erstickung. Man nimmt gewöhnlich zwei Gattungen an, nemlich die von inneren Ursachen, den sogenannten Stickfluß, und die von äußeren. Von der ersteren Gattung giebt es so viele Arten, als es innerliche Bedingungen giebt, welche das Athmen hemmen. Man kann alle diese Arten füglich auf folgende zurückführen: Stickfluß wegen Entzündung, Eiterung und Brand in den Lungen; wegen Ergießung, Ausschwitzung und Ansammlung fremder Körper in den Athmungs-Werkzeugen selber, oder in der Brusthöhle; wegen Krampf; wegen Lähmung; und wegen organischer Fehler der zum Athmen dienenden Theile. Strenge genommen rechnet man nur die Erstickung wegen Krampf und wegen Lähmung der Athmungs-Werkzeuge zum eigentlichen Stickfluß, weil man ihn, wenn er der anderen Ursachen wegen erfolgt, nicht als ein selbstständiges Uebel, sondern als die Wirkung einer andern Krankheit ansieht. Zur zweiten Gattung von Erstickung rechnet man folgende Arten: von Verschließung der Nase und des Mundes, wozu besonders bei neugebornen Kindern auch die Zustopfung des Rachens gehört; das Erwürgen; die Erdrosselung; das Ertrinken;

und die Erstickung in Luftarten, die zur Unterhaltung des Athemholens nicht geschickt sind. Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß jede Erstickungsart noch mit andern Verletzungen des neugebornen Kindes verbunden seyn kann, auf deren Wirkung und Verhältniß derselben zur Erstickung, dann sorgfältig Rücksicht zu nehmen ist [20]).

§. CDLXX.

Was die erste Gattung, der Stickfluß, in Bezug auf unsern Gegenstand, anbetrifft, so entsteht die wichtige Frage, ob derselbe wohl wirklich, als Todes-Ursache bei neugebornen Kindern angetroffen werde? Der tödliche Stickfluß, als Folge entweder von Anhäufung von Schleim in den Luftwegen, oder anderer Krankheiten, und Bildungsfehler, ist allerdings von guten Aerzten [21]), als Ursache des Todes neugeborner Kinder beobachtet worden, und ich selber habe Fälle dieser Art gesehen. Unter den Bildungsfehlern, soll auch die Verschließung der Lungen-Vene Erstickung herbeiführen können. Daß ein der Erstickung ähnlicher Zustand dadurch bewirkt werde, ist nicht zu leugnen; daß aber eine wahre Erstickung da sey, kann man, da die Luft dabei frei zu den Lungen hinkommen kann, nicht zugestehen; ja auf die Ausdehnung der Lungen beim ersten Athemholen der, dadurch in die Kindheit übergehenden, Frucht, kann dies keinen Einfluß haben. Der eigentliche Stickfluß durch Krampf, oder Lähmung, ist ebenfalls bei neugebornen Kindern wahrgenommen wor-

---

20) M. s. Büttner a. a. O. §. 79. S. 177.

21) Morgagni de sedibus et causis morborum. ep. XIX. 46. H. A. Wrisbergii commentationum. Vol. 1. Goetting, 1800. Observ. et experimenta ad pulmon. docimasiam confirm. instit. §. 15. p. 97.

den, doch öfterer als Ursache des Scheintodes, als des wahren Todes. Es kann indessen auch sogleich der wahre Tod eintreten, ja dieser folgt jedes Mal, wenn der Scheintod nicht gehoben wird. Häufig ist hierbei wohl ein innerer Fehler zugegen, der den Stickfluß zur Folge hatte, den man aber wegen unterbliebener oder mangelhafter Untersuchung nicht entdeckte. Abgesehen hiervon, giebt es jedoch selbstständige Ursachen von Brustkrampf und Lungenlähmung, die den Tod eines neugebornen Kindes zur Folge haben, genug. Es ist ganz gewiß, daß nicht alle neugeborne Kinder einen gleichen Grad der Empfindlichkeit mit zur Welt bringen, und daß daher Einige von einer kälteren, wärmeren, oder mit fremden Theilen verunreinigten Luft, die sie in die Lungen ziehen, oder die auf die Oberfläche ihres Körpers wirkt, stärker angegriffen werden, als Andere. Die hieraus entspringenden Eindrücke sind aber allerdings stark genug bei empfindlichen Kindern, besonders wenn sie von Mutterleibe her schon eine besondere Anlage dazu mitbrachten (§. CCXLVI.), einen tödlichen Krampf zu bewirken. Eine plötzliche Lungen-Lähmung kann eben sowohl die Folge eines solchen Krampfes, und dann das Mittelglied zwischen ihm und dem Tode seyn, als sie auch vom Gehirne oder Rückenmark ausgehend, geradezu entstehen kann. Wenn nemlich der Kopf in oder nach der Geburt sehr gedrückt, oder die Wirbelbeine gezerrt oder gedreht, und dadurch das Rückenmark zu stark ausgedehnt oder gepreßt wurden, so kann bisweilen das Athemholen beginnen, ohne daß die Athmungs-Werkzeuge es fortzusetzen Kraft genug behielten, worauf denn eine plötzliche Lähmung derselben einzutreten pflegt. In allen den angegebenen Fällen von Stickfluß, wird man, wenn man nicht Bildungsfehler, oder innere

Veränderungen, als Wirkung von Krankheiten antrifft, oder Spuren von Druck des Kopfs; und Zerrung und Verdrehung der Wirbelsäule, keine andern als die allgemeinen Merkmale der Erstickung in den Leichen antreffen. Wo diese allein da sind, genügen sie dann allerdings auch, um über die Statt gefundene Todesart Licht zu geben; wenn mit ihnen aber andere, und zwar tödliche Verletzungen zugegen sind, dann ist das Verhältniß, in dem die Erstickung mit diesen in Bezug auf den bewirkten Tod steht, oft schwer, ja überall nicht auszumitteln.

§. CDLXXI.

Die zweite Gattung der Erstickung besteht, wie angegeben wurde (§. CDLXVI.), aus denjenigen Arten, die von außen her, durch Abhaltung der athembaren Luft von den Lungen, zu Stande kommen. Keine der seltensten davon, ist die Verschließung von Nase und Mund, durch die Bedeckung mit Tüchern, oder der bloßen Hand, durch eine ungünstige Lage eines Kindes auf dem Gesichte, oder durch Einstopfen fremder Körper in die Mundhöhle bis in den Rachen, so daß selber die inneren hinteren Nasenöffnungen dadurch verschlossen werden. Die bloße Bedeckung mit der Hand, oder mit trockenen Tüchern und Kleidungsstücken ist, wenn das Athmen schon gehörig in den Gang gekommen war, zur vollständigen Abhaltung der Luft von Nase und Mund, selten allein zureichend. Falls daher dies Mittel zur Tödtung eines Kindes absichtlich gewählt worden, so haben die bedeckenden Tücher, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, gemeiniglich noch fest auf Mund und Nase angedrückt werden gemußt, ehe das Athemholen unterblieb, und man findet daher dann, neben den Zeichen der Erstickung, die Spuren, daß das Gesicht,

und besonders die Nase zusammengedrückt gewesen, und unter diesen besonders auch blaue Flecke um Nase und Mund, und abgestoßene Hautstellen. Wurde die Erstickung mit der bloßen Hand bewirkt, so sieht man außer den angegebenen allgemeinen Merkmalen der Zusammenpressung des Gesichts, gemeiniglich noch die Eindrücke von Fingern, und oft kleine Abschärfungen der Haut, die zugleich mit den Nägeln gemacht wurden. In beiden Fällen blutet nicht selten die Nase, und man findet auch wohl Sugillationen am Hinterkopfe, wenn dieser gegen einen unterliegenden festeren Körper angedrückt worden. Wird ein neugebornes lebendes Kind so in Tücher oder Kleidungsstücke eingewickelt, daß es dadurch erstickt, so findet man es gemeiniglich sehr zusammengedrückt, mit verschobenen Kopfknochen, entstelltem Gesichte, und oft mit zerbrochenen Knochen [22]) Die Bedeckung des Gesichts mit mehrfach zusammengelegten nassen Tüchern bringt am schnellsten und sichersten Erstickung hervor, und man findet, wenn nicht zugleich andere Gewaltthätigkeiten angewendet wurden, keine andern Merkmale, als die allgemeinen der Erstickung [23]). Eben so verhält es sich mit den Kindern,

22) Büttner a. a. O. Nro: 17. S. 300.

23) Büttner a. a. O. §. 82. S. 183. führt als eigenthümliche Zeichen für die Erstickung, die ohne Umschnürung des Halses, blos durch Bedeckung von Nase und Mund geschehen ist, an: gelbe Flecke am Halse und im Gesicht, schleimiger Rotz im Munde, in der Nase und in der Luftröhre, und Ausfließen von Blut aus der Nase und dem Halse; die Lungen sehen gelb aus, und als mit Blut überlaufen und sind ungleichmäßig von Luft ausgedehnt, die Nägel aber blau unterlaufen. Diese Kennzeichen sind indessen, nach meiner Erfahrung, theils unbeständig, theils mehreren Arten von Erstickung gemeinschaftlich.

die mit dem Gesicht auf einem weichen Körper zu liegen kommen, in dem dasselbe sich eindrücken konnte. Diese Erstickungsart neugeborner Kinder ist beiweitem die häufigste, weil sie sich, wenn das Kind bei der Mutter oder der Amme im Bette liegt, so häufig ereignet. Mir ist ein Fall vorgekommen, in dem die Mutter das Kind aus dem Bette in die Wiege legte, und da sie schlaftrunken war, auf das Gesicht. Wie sie nach einer Stunde das Kind wieder aufhob, war es erstickt. Wurde bei einem neugebornen Kinde das Athmen durch Einschiebung fremder Körper in den Rachen unterdrückt, so findet man diese entweder noch daselbst, oder sie sind hernach wieder herausgezogen worden. Der erstere Fall ist der häufigste, und es kann dabei über die wahre Todesart kein Zweifel entstehen, es sey denn, daß man fürchten müßte, diese fremden Körper seyen erst nach dem Tode in den Rachen hineingestopft worden. Dies letztere läßt sich indessen nur dann vermuthen, wenn das Innere der Mundhöhle, die Zunge und die Lippen nicht, wie es bei lebenden Kindern zu seyn pflegt, blutige Stellen zeigen, die gewöhnlich beim Einschieben der fremden Körper, durch Abstoßung der Oberhaut bewirkt werden; wenn die Zeichen der Erstickung fehlen; und wenn Merkmale einer anderen Todesart zugegen sind. Der zweite Fall, in dem die fremden Körper nach dem Tode wieder hervorgezogen wurden, ist schwer zu erkennen, doch sieht man auch hier kleine Abstreifungen der Haut im Munde und im Rachen, die, wenn das Blut nicht bei Ausziehung des fremden Körpers abgewischt wurde, blutig sind. Von dem fremden Körper ist gemeiniglich auch Etwas hängen geblieben, das man bei näherer Untersuchung in dem Rachen, den Nasenöffnungen, oder im Munde entdeckt, und man sieht dabei die Merkmale der Erstickung,

ohne Zeichen einer anderen besondern Ursache dafür auffinden zu können. Man hat angenommen, daß auch durch die vorsätzliche gewaltsame Umbeugung der Zunge und Zurückstoßung derselben in den Rachen Erstickung erfolgen könne. Obgleich mir kein Fall dieser Art bekannt ist, so läßt sich doch die Möglichkeit, daß ein solcher sich ereignen könne, nicht ganz leugnen [24]). Die Zeichen desselben würden in der zurückgebogenen Zunge selber, oder wenn diese hernach wieder hervorgeholet worden, in der Zerreißung des Zungenbändchens [25]) und in Verwundungen der Zunge und der übrigen Theile der Mundhöhle zu suchen seyn, wobei denn auch die Merkmale der Erstickung zugegen seyn müßten.

§. CDLXXII.

Eine zweite Art der Erstickung wird durch das Erwürgen bewirkt. Es besteht dasselbe in einer Zusammendrückung des vorderen Theils des Halses, die so stark ist, daß die Stimmritze, der Kehlkopf, und die Luftröhre dadurch unfähig gemacht werden, die Luft aufzunehmen und zu den Lungen sie zu bringen. Die besondern Merkmale dieser Todesart sind Blutunterlaufungen am Halse, vorzüglich in der Gegend des Kehlkopfs, Ergießung von Blut in dem dreieckigen Zwischenraum, den die Kopfnicker bilden und zwischen den Muskeln, eingedruckter, platter, und selbst gebrochener Schildknorpel, Verrückung, Eingedrücktseyn, und

24) Magendie erzählt von einem Soldaten, daß er die Zunge, deren Bändchen zerrissen war, umbeugen und die Spitze in die Speiseröhre herabstoßen konnte. Das Athemholen wurde nicht dadurch gehindert. S. Isis von Oken Jgg. 1818. VIII Heft. S. 1364.

25) Fodéré med. legat. Tom. IV. p. 495.

sogar Bruch des Ringknorpels [26]) und, doch seltener, Zerreißung der Schilddrüse und Einbiegung der ersten Ringe der Luftröhre. Oefters gewahrt man auch rothe und blaue Stellen am Kinne, und an den Seiten des Halses, und Eindrücke von den Fingern, die sich wohl bis gegen die Schlüsselbeine hin erstrecken. Ganz im Gegentheil fehlen oft alle diese Zeichen, und man gewahrt kaum einen kleinen blauen Fleck in der Gegend des Kehlkopfs. Wahrscheinlich wurden in solchen Fällen nicht sowohl der Kehlkopf als vielmehr die Nerven, von denen die Bewegung der Stimmritze abhängt, so gedrückt, daß diese dadurch gehindert wurde.

§. CDLXXIII.

Von der Erwürgung unterscheidet sich die Erdrosselung dadurch, daß die Gewalt, die die Erstickung herbeiführte, nicht blos auf den vorderen Theil des Halses drückte, sondern den ganzen Hals umgab. Diese Gewalt kann durch verschiedenartige Körper zugefügt werden, und zwar mit bloßen Händen, mit einem dünnerem oder dickerem Bande, oder Strick, oder mit einem Tuche. Sie wirkt gemeiniglich nicht allein durch Unterdrückung des Athemholens, sondern auch durch Zusammenpressung der Drosseladern, und durch Quetschung, ja mitunter gar Verrenkung der Nackenwirbel. Es richtet sich dies theils nach der Beschaffenheit des Körpers, der um den Hals geschnürt

26) M. s. einen Fall von Erwürgung, den Kölpin untersuchte, in welchem durch Eindrücken des Ringknorpels der oberste Theil der Luftröhre ganz zugeschlossen worden war, bei Pyl in Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft 3te Sammlung. Berlin 1785 14ter Fall S. 52 — 55.

wurde, theils nach seiner höheren oder niedrigern Lage. Man kann auf diese Todesart schließen, wenn man das Band, Tuch oder dergl., womit die Erdrosselung vorgenommen worden, noch um den Hals geschlungen antrifft; doch darf daraus allein, und wenn die übrigen Merkmale fehlen, nichts gefolgert werden. Diese Merkmale sind ein eingedruckter Streif, oder bräunlicher Strich in der Haut, unter dem sich etwas ausgetretenes Blut befindet. Da, wo äußerlich dieser Strich ist, findet man innerlich auch einen entsprechenden Eindruck in den Muskeln, und Blut-Extravasat. Die über der von dem Strick oder Bande gemachten Einschnürung befindlichen Blutadern sind von Blut ausgedehnt und angeschwollen, und alle Gefäße des Kopfes und hauptsächlich auch die der Hirnhäute, und des Gehirns, so wie alle Blutbehälter und die Adergeflechte voll Blut. Blut-Ergießung auf und in dem Gehirne, so wie in dem Schädelgrunde, und Ansammlung von Wasser in den Hirnhöhlen, sind nicht ungewöhnlich. Derselben Ursache wegen, derenhalben das Gehirn so blutreich ist, weil nemlich durch die äußeren und inneren Drosseladern das Blut aus dem Kopfe nicht nach dem Hohladersack kann gebracht werden, ist auch das Gesicht sehr roth, braun oder blau, und die Augen sind hervorgetrieben und geröthet. In diesem Fall ist auch die Zunge ungewöhnlich dick, und hängt wohl aus dem Munde hervor. Am Kehlkopfe oder der Luftröhre, wenn das Band so tief gelegen hatte, nimmt man ebenfalls die Spuren des durch die Zusammenschnürung bewirkten Druckes wahr. Am Nacken und zwischen den Nacken-Muskeln findet sich ausgetretenes Blut, und die Halswirbel, über welche das Band fortlief, sind einwärts geschoben, ja bisweilen zerbrochen, und deshalb ist das Rückenmark gepreßt, und es

hat sich Blut in den Wirbel-Kanal ergossen. Hierbei fehlen nun auch die allgemeinen Merkmale der Erstickung nicht, doch ist das Herz niemals so stark mit Blut angefüllt, als bei anderen Arten derselben, bei denen die Drosseladern nicht zusammengedrückt gewesen waren [27]). Der Tod des Erhenkens dürfte schwerlich je bei neugebornen Kindern vorkommen, wenigstens ist mir bis jetzt kein Fall davon bekannt. Obgleich es nun zwar scheint, daß derselbe manches Eigenthümliche darbieten könnte, so glaube ich doch, ihn hier übergehen zu dürfen, und um so mehr, da ich aus eigener oder fremder Erfahrung nichts darüber anzugeben weiß.

§. CDLXXIV.

Dagegen kommen neugeborne Kinder öfter durch Erstickung im Wasser, Koth oder Morast um, d. h. sie ertrinken. Eigentlich paßt dieser letzte Ausdruck nur für den Erstickungstod im Wasser. Das Ersticken im Koth und Morast, oder selber in trocknen Pulvern, wie Sand, Asche u. dergl. m., gehört zu der Todesart von Anfüllung der Mund- und Rachen-Höhle mit fremden Körpern und kann nur uneigentlich dem Ertrinken beigezählt werden.

§. CDLXXV.

Da es bei vielen Hebammen Sitte ist, einen Eimer voll warmes Wasser unter dem Ausschnitt des Geburts-

27) Büttner a. a. O. §. 81. S. 181. 182. behauptet, das vordere Herz sey bei der Erdrosselung sehr stark mit Blut angefüllt und die Lungen braunroth, und mit compactem Blute so angefüllt, daß sie dadurch schwerer wurden, als das Wasser, und, wenn gleich das Kind schon geathmet hätte, doch bei der Schwimmprobe zu Boden sänken. Beides habe ich nicht gefunden.

stuhls zu stellen, auf dem sie die Frauen ihre Entbindung abwarten lassen, so ereignet es sich nicht selten, daß die neugebornen Kinder, sogleich, wie sie aus den Geburtstheilen herauskommen, in dies Wasser fallen. Hatten diese Neugebornen noch nicht geathmet, so starben sie, wenn sie nicht bald aus dem Wasser wieder hervorgezogen wurden, als Früchte, wegen Behinderung des Eintritts des Athemholens, und sie ertranken eigentlich nicht. In diesem Falle findet man niemals von außen in die Lungen eingezogenes Wasser, wohl aber den Kehlkopf und die Luftröhre mit Schleim und amnischer Feuchtigkeit angefüllt. Anders verhält es sich, wenn neugeborne Kinder, die ihre Lungen wirklich schon mit Luft ausgedehnt gehabt hatten, lebend so in das Wasser gebracht wurden, daß Nase und Mund vom Wasser bedeckt waren. Diese Kinder ertrinken in der That, und man sieht bei der Leichen-Zergliederung, außer den übrigen Zeichen der Erstickung, eine schäumige Flüssigkeit in den Bronchial-Aesten und in den Luftzellen der ausgedehnten Lungen, die offenbar die nemliche mit der ist, und die nemliche Farbe, Geruch und dieselben Bestandtheile enthält, als die, in welcher das Kind ertrank. Im Magen sahe ich bei ertrunkenen Neugebornen niemals eine Flüssigkeit, die mit der, worin sie ertrunken waren, für eine und dieselbe konnte gehalten werden [28]). Waren die Lungen vor dem

28) Ich habe besonders mit neugebornen Hunden Versuche angestellt, die ich in gefärbtem Wasser ertränkte. Unter neun in blau gefärbtem Wasser ersäuften Hunden fand sich nur bei einem ein Kaffeelöffel voll blauen Schaums im Magen. Bei zweien war der Schlund hin und wieder gefärbt; in der Luftröhre und den Lungen fand ich bei allen die gefärbte Flüssigkeit, ja, wenn diese ausgedrückt wurde, sahe man in den Luftzellen durch die Lupe noch den Färbestoff.

Einfallen in das Wasser, noch nicht vollkommen mit Luft ausgedehnt gewesen, so findet sich die schäumige Flüssigkeit auch nur in den Luftzellen, in die vorher schon Luft eingedrungen war. Die Zeichen des Schlagflusses, die bei Erwachsenen, die ertranken, nicht selten vorherrschen, sind bei ertrunkenen neugebornen Kindern nur schwach, und bei weitem geringer, als bei Erdrosselten. Die Flüssigkeit des Blutes ist bei ertrunkenen Kindern nicht größer, als bei sonst Erstickten.

§. CDLXXVI.

Dicker Morast und Koth, oder trockene Körper in Pulverform, als Asche, Sand, Erde u. dergl. m., verhindern ohne Zweifel den Zutritt der Luft zu den Lungen eines neugebornen Kindes, dessen Nase und Mund damit bedeckt sind, und bewirken dadurch Erstickung. Wo dies geschahe, und das Kind nicht schon tod in solche Stoffe untergetaucht und damit bedeckt wurde, findet man stets Etwas davon in der Nase und in der Mundhöhle, tiefer in der Luftröhre, in den Bronchien und selbst in den Lungen dann, wenn die Materie sehr flüssig war [29]), oder Mund und Nase nicht vollständig, sondern nur theilweise, oder mit einer so dünnen Schichte davon, daß sie mit der darüber stehenden Luft eingezogen werden konnte, bedeckt gewesen war. Daß in diesem Falle Asche tief in die Bronchien hineingezogen werden kann, habe ich selber beobachtet. Wahrscheinlich entsteht hiedurch denn ein

29) M. s. einen Fall dieser Art bei Pyl Aufsätze 6te Samml. 5r. Fall S. 22.

Krampf der Stimmritze und selber der Lungen, der einen tödlichen Stickfluß bewirkt [30]).

§. CDLXXVII.

Das Ersticken in Luftarten, die nicht zum Athemholen dienen können, ist, wenn gar keine Zumischung von atmosphärischer Luft dabei soll statt gefunden haben, wohl außerordentlich selten. In einer verdorbenen und mit nicht athembaren Gasarten, und Dünsten geschwängerten atmosphärischen Luft starben dagegen wohl manche neugeborne Kinder. Eine solche Luft ist nicht geschickt den, ohne dies noch schwachen, Athmungsprozeß des zarten Kindes im Gange zu erhalten, und es tritt daher ein Stickfluß ein. Auf diese Weise kommen wahrscheinlich die Kinder um, die unter dem Deckbette ihrer Mutter, ohne daß ihnen Mund und Nase verschlossen gewesen wären, starben. Kinder, die scheintod zur Welt kamen, und bei denen das Athemholen mühsam in den Gang gebracht worden war, werden besonders leicht durch feuchtwarmen Bettdunst, wenn man sie zu dicht zugedeckt hat, erstickt. In allen Fällen dieser Art siehet man nichts, als die allgemeinen Merkmale der Erstickung.

§. CDLXXVIII.

Der Erstickung neugeborner Kinder in Kohlendampf, und in geschwefeltem Wasserstoffgas findet man bei einigen

---

30) Klein (Bemerkungen über die bisher angen. Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden S. 23.) erzählt, daß er bei einem todten Kinde, das er mit offenem Munde in Asche steckte, nur ganz wenig von derselben zwischen den Lippen und den Nasenflügeln gefunden habe.

Schriftstellern Erwähnung gethan [31]). Der erstere ist aus kohlensaurem und gekohltem Wasserstoffgase zusammengesetzt. Er tödtet nicht blos, weil er die atmosphärische Luft abhält, sondern geradezu auch durch Abstumpfung und Lähmung der Nerventhätigkeit. Als besondere Kennzeichen dieser Todesart könnte man vielleicht angeben, die nach dem Tode sehr lange übrig bleibende Wärme des Körpers, das sehr flüssige schwarze Blut, die starke Anfüllung der Hirngefäße mit Blut, das aufgedunsene Ansehen des ganzen Körpers, besonders des rothen Gesichts, violett gefärbte Flecke an verschiedenen Stellen des Körpers, und zinnober- oder cochenilrothe Lippen. Das geschwefelte Wasserstoffgas steigt hauptsächlich aus Abtritten und Kothgruben auf, und da neugeborne Kinder nicht selten in diese hineingeworfen werden, so sind sie dann auch eben so oft seinen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt. Die Kennzeichen eines dadurch erfolgten Todes sind folgende: die Nasenhöhle und die Luftröhre mit ihren Aesten sind mit einem bräunlichen klebrigten Schleim überzogen, das Blut ist schwarz und dick, und alle reichlich mit Blutgefäßen versehenen Eingeweide sind schwarzbraun, ja schwarz, selbst die Muskeln sind schwarz und welk, und alle weichen Theile sehr mürbe, und gehen schnell in Fäulniß über.

§. CDLXXIX.

Außer der atmosphärischen Luft, die zur Unterhaltung des Athemholens, und mithin des Lebens eines neugebornen Kindes unentbehrlich ist, bedarf dasselbe nur vor Allem, daß die dasselbe umgebende Luft auch einen bestimmten Wärmegrad habe, der, von der Wärme,

31) Hutchinson on infanticide. p. 66.
Chaussier Journal generale de medecine. Octobr. 1802.

die es im Mutterleibe umgab, nicht zu sehr verschieden ist. Kann man annehmen, daß die amnische Feuchtigkeit im Leibe einer Schwangern dieselbe Temperatur hat, die in der Scheide und der Gebärmutter herrscht, so muß diese zwischen dreißig bis zwei und dreißig Grad Reaumür (100° bis 104° Fahrenheit) betragen. Sobald das Athemholen bei dem gebornen Kinde in den Gang kömmt, wird ohne Zweifel die innere Wärme-Erzeugung vermehrt und dasselbe bedarf einer so starken äußeren Wärme nicht mehr. Demohngeachtet ist die äußere Luft doch zu kalt für ihn, und es muß sorgfältig eingehüllt werden, um seinen eigenen Wärmegrad zu erhalten, und dadurch auch eine zureichende äußere Wärme künstlich zu erzeugen. Wird diese Vorsicht versäumt, so erstarrt das Kind, alle seine Verrichtungen werden gelähmt, und es stirbt. Es bedarf hierzu keines bedeutenden Grades von Kälte, und ein eigentliches Erfrieren findet überall nicht dabei Statt. Da ein Kind, das einer kühleren Luft unbedeckt ausgesetzt worden, gemeiniglich auch keine Nahrung bekömmt, so stirbt es auch zugleich aus Hunger und Durst, die bekanntlich die Wirkung der Kälte auf den lebenden Körper sehr verstärken. Man hat es daher bei ausgesetzten Kindern in der Regel mit einer zusammengesetzten Todesart zu thun. Diese beiden gemeinschaftlichen Ursachen des Todes neugeborner Kinder bringen in ihnen indessen nicht die Veränderungen hervor, die sonst vom Erfrieren, und vom Verhungern und Verdursten zu entstehen pflegen, weil der Tod durch Nervenlähmung eher erfolgt, als sie eintreten können. Der Tod wegen Mangel an Wärme hinterläßt daher bei einem neugebornen Kinde auch überall keine eigenthümliche und hinreichend bezeichnende Merkmale. In einem Fall dieser Art, der mir vorgekommen ist, fand ich das Gehirn blutreich,

und die Lungen, und das rechte Herz stärker mit Blut angefüllt, wie gewöhnlich, doch nicht so, daß daraus auf Erstickung zu schließen wäre.

§. CDLXXX.

Anders verhält es sich, hinsichtlich der Merkmale, wenn neugeborne Kinder in einer Kälte umkommen, die weit unter dem Gefrierpunkte ist, wie sich dies nicht selten ereignet. Auch in diesem Fall sterben diese Kinder wahrscheinlich eher an Nervenlähmung, ehe sie eigentlich erfrieren können, doch wird der kleine Leib vom Froste steif, und man findet, wenn man ihn vor dem Aufthauen untersucht, die Flüssigkeiten in ihm gefroren. Die Farbe der Oberfläche des Körpers ist dabei sehr roth, ja ins bläuliche spielend, und besonders zeichnen sich hierin die Ohren, die Halsgegend, die Geschlechtstheile, bei Knaben sowohl als bei Mädchen, die innere Seite der Schenkel, die Hände und die Füße aus, die sehr roth, ja die letzteren wohl bläulich und aufgedunsen zu seyn pflegen. Die Nägel sind dunkelblau. Das Gesicht hat gemeiniglich eine frische rothe Farbe, die Lippen sind roth und die Zunge im Munde starr. Bei der Zergliederung findet man besonders das Gehirn stark mit Blut angefüllt. Körper, die gefroren waren, und wieder aufthauten, und dann in der Wärme blieben, faulen sehr schnell.

§. CDLXXXI.

Sobald ein Kind zur Welt gekommen ist, kann es auch Nahrung zu sich nehmen, ja selbst mit Erfolg saugen. Demohngeachtet bedarf es nicht gleich Nahrungsmittel, und kann solche ohne Schaden mehrere Stunden entbehren. Dies ist nach meinen Beobachtungen jedoch nicht bei allen Kindern gleich. Zögert man mit der Darreichung der Nah-

rungsmittel zu lange, so werden die Kleinen unruhig, sie schlafen nicht mehr, sondern wimmern und schreien, hernach stöhnen und ächzen sie, bekommen Gichten und sterben. Wie lange ein neugebornes Kind Hunger und Durst aushalten kann, ist nicht mit Gewißheit anzugeben. Man hat indessen Fälle, daß ausgesetzte Kinder, die keine Nahrung bekommen hatten, noch zwölf Stunden nach der Geburt gelebt haben. Nach dem Tode findet man die kleinen Leichen solcher Kinder eingefallen und welk. Das Gesicht sieht sehr blaß und runzlich aus, die Augen liegen tief im Kopfe, und die Gesichtszüge haben etwas Trauriges an sich. Die Mundhöhle, Zunge und Rachen sind trocken, in der Speiseröhre ist wenig klebriger Schleim enthalten, und der Magen und die dünnen Därme sind ganz leer, doch von Luft ausgedehnt. Bisweilen findet man im Magen rothe Stellen, wie nach Entzündung. Die großen Gefäße und das Herz sind weniger mit Blut angefüllt, als sonst, und letzteres ist ungewöhnlich welk.

§. CDLXXXII.

Die dritte Klasse von Todesarten neugeborner Kinder, mit der wir uns nun zu beschäftigen haben, umfaßt diejenigen, die durch tödtende Einwirkungen von außen herbeigeführet werden. Wir müssen hierbei bemerken, daß die Entziehung der äußeren Lebensbedingungen, von der wir bisher geredet haben, auch vorsätzlich und auf gewaltsame Weise geschehen kann, daß dies aber in den wesentlichen Merkmalen dieser Todesarten keinen Unterschied macht. Nur zweierlei pflegt gemeiniglich Aufschluß darüber zu geben, nemlich Spuren eines gewaltsamen Verfahrens an dem Körper des neugebornen Kindes, und Merkmale einer zusammengesetzten Todesart, wie z. B. die eines eingedrückten Schädels ne-

ben den Zeichen der Erstickung u. s. w. Einige der bereits angegebenen Todesarten, die auf Entziehung von äußeren Lebensbedingungen beruhen, sind überdies von der Art, daß sie meistens, oder immer vorsätzlich und zum Theil auf gewaltsame Weise zugefügt werden müssen. Dahin gehören die Erdrosselung, die Erwürgung, das Aussetzen der neugebornen Kinder, wobei sie durch Hunger, Durst und Kälte umkommen. Im Gegensatz von diesen ist hier nur von denjenigen schädlichen Einwirkungen die Rede, die durch Trennung des Zusammenhangs und durch mechanische, chemische, oder chemisch-dynamische Zerstörung wichtiger Theile den Tod herbeiführen. — Man kann alle diese in vier Gattungen eintheilen, wovon die erste diejenigen enthält, die durch Trennung des Zusammenhangs im Gefäßsystem und durch entstehende Verblutung, die andere, wegen dergleichen Verletzungen des Nervensystems, die dritte durch solche in anderen wichtigen Werkzeugen und dadurch bewirkte Unterbrechung zum Leben unentbehrlicher Verrichtungen, und die vierte endlich die, so durch Vergiftung tödten. Es sind die drei ersten Gattungen in der Wirklichkeit jedoch nicht so scharf von einander geschieden, sondern man trifft im Gegentheil immer ein paar derselben, oft alle drei mit einander vereinigt an. Um indessen bestimmte Unterschiede für die Eintheilung zu gewinnen, ist es nöthig, sich in jedem Fall nach dem Vorherrschenden zu richten.

§. CDLXXXIII.

Im Betreff dieser Todesarten kann man nun gewissermaaßen wohl, mit dem Scheine der Wahrheit sagen, wie es von Mehreren geschehen ist, daß ein neugebornes Kind sich hierin eben so verhalte, wie Erwachsene, und daß daher die Lehre von den gewalsamen Todesarten sich auf Beide

gleich beziehen lasse; strenge genommen findet jedoch hierin ein großer Unterschied zwischen Beiden statt. Es giebt bei neugebornen Kindern eine Todesart, die bei Erwachsenen überall nicht Statt findet, und dies ist die Verblutung aus den Nabelgefäßen; so sind die tödtenden Ursachen, wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Art, doch rücksichtlich ihrer Stärke, bei neugebornen Kindern und Erwachsenen sehr verschieden; und endlich fällt der rechtliche Werth der Eintheilung tödlich gewordenen Verletzungen in absolut tödliche, an sich tödliche, und durch Zufall tödliche, wenn man ihr überhaupt, was erst späterhin zu untersuchen ist, denselben beilegen darf, hier meistens weg, indem bei neugebornen Kindern gemeiniglich, außer der Verletzung, auch die Wirkungen vorsätzlicher Vernachlässigung zu berücksichtigen sind, die das Kind auch ohne Verletzung würden getödtet haben. Eine Mutter, die ihr Kind gewaltsam ermorden will, wird es nicht, nachdem sie ihm die, nach ihrer Meinung, tödliche Gewalt angethan hat, wohl hegen und pflegen, sondern sie sucht es so schnell wie möglich auf die Seite zu schaffen, wenigstens zu verstecken. In dieser ungünstigen Lage kommen dann solche Kinder, denen auch das Vermögen, sich selber zu helfen, gänzlich abgeht, sehr bald ums Leben, wenn die ihnen zugefügte Gewalt auch überall nicht tödtend auf sie gewirkt hätte. Das Maaß der Tödlichkeit einer solchen Verletzung ist hier also gleichgültig, und deshalb wird davon auch noch nicht die Rede seyn. Dagegen sind diese Verletzungen in der Hinsicht ungemein wichtig, als man dadurch öfters zur Kenntniß der wahren Todesart des Neugebornen gelangen kann, und mithin auch erfährt, ob es vor, in, oder nach der Geburt umgekommen sey. In dieser Beziehung sind die bezeichneten gewaltsamen Todesarten allerdings auch hier zu berücksichtigen.

§. CDLXXXIV.

Die erste Gattung gewaltsamer Todesarten geht nach der hier gemachten Eintheilung vom Blutgefäß-System aus, und entsteht durch Verblutung, wegen Verletzung des Herzens oder der Blutgefäße, und der dadurch bewirkten Trennung des Zusammenhanges ihrer Wände, und Eröffnung ihrer Höhlen und Kanäle. Hier verdient es nun zuerst berücksichtiget zu werden, daß man annimmt, ein eben gebornes Kind könne sich, auch ohne Verletzung seiner eignen Gefäße, tod bluten, und zwar durch die der nicht unterbundenen Nabelschnur, deren Gefäße indessen doch eine unmittelbare Fortsetzung der eigenen des Kindes sind.

§. CDLXXXV.

Die Möglichkeit eines solchen tödlichen Verblutens aus der Nabelschnur wurde indessen eben so vielfältig bestritten, als die Wirklichkeit desselben behauptet worden ist [32]) Die Gründe, die man dagegen vorgebracht hat, sind theils von der Gefahrlosigkeit des Nichtunterbindens derselben bei Thieren, und der vermuthlichen Vernachlässigung derselben bei wilden Völkern, und theils von der nach der Geburt, wenn das Athemholen begonnen hat, veränderten Richtung des Laufes des Blutes im Kinde, und den Hindernissen, welche der Bau der dabei interessirten Theile, und die Beschaffenheit des Blutes seinem Ausfließen in den Weg legen, hergenommen worden. Das Durchströmen des Blutes durch die Nabelarterien soll von zweien Ursachen abhängen, nemlich von der abhängigen Lage der Nabelarterien gegen die Aorta, und von dem verstärkten Drange des Blutes nach jenen, weil es nicht durch die Lungen fließen kann. Hören

32) M. s. Hdb. 1r Thl. S. 208. fgg.

diese beiden Ursachen nun auf, wie dies gleich nach der Geburt durch die veränderte Lage des Kindes, und durch das Athemholen geschieht, so soll ihre Wirkung auch ferner nicht mehr möglich bleiben, und der Durchfluß des Blutes durch die Nabelarterien zum Nabel hin, für immer also geschlossen seyn. Ueberdies behauptete man, verlören auch die Nabelgefäße, indem sie sich zusammenzögen, das Vermögen, das Blut durchfließen zu lassen, der Rest des Nabelstranges werde durch den sehnigten Ring der Bauchmuskeln eingeschnürt, und seine Gefäße dadurch zusammengedrückt, und endlich würde auch das Blut durch Gerinnung seiner Flüssigkeit beraubt, und verstopfe dadurch selber den Ausweg, auf dem es sich sonst würde ergießen können [33]).

§. CDLXXXVI.

Gegen diese Gründe läßt sich mit siegreicher Gewalt einwenden, daß bei Thieren, abgesehen von der Wirkung des Abbeißens der Nabelschnur, die nicht ohne Quetschung und Zusammendrückung der Gefäße geschehen kann, die Thätigkeit der Nabelgefäße sogleich mit der Geburt aufhört, indem man unmittelbar nach derselben den Nabelstrang dicht am Leibe abschneiden kann, ohne daß Blutung erfolgt. Bei rohen Völkern ist dagegen, wie Reisende erzählen, das Unterbinden der Nabelschnur eben so gut gebräuchlich, wie unter gebildeten [34]). Gewiß ist es

---

33) F. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. 2r Band. 2s Stück. Berlin, 1805 I. Von der unverbundenen Nabelschnur als Bestimmungsgrund des Todes neugeborner Kinder in gerichtlichen Fällen.

La medecine légale relative a l'art des Accouchemens par J. Capuron Dr. et Prof. Paris 1821. p. 360. 4.

34) Lesseps, der den Lapeyrouse auf seiner Reise begleitete, erzählt in seinem Journal, daß die Weiber der Kamtschadalen

dagegen, daß das Durchfließen des Blutes mit seinem gehinderten Durchgang durch die Lungen in unmittelbarer Verbindung steht, wenn man gleich den ursachlichen Zusammenhang zwischen Beiden nicht nachweisen kann. Sobald daher dieser Durchgang nicht frei von Statten geht, dringt kein Blut in die Nabelschlagadern und es fließt auch keins aus der Nabelblutader zurück. In diesem Falle also, der nur bei dem vollständigen Athemholen und offener Lungen-Vene eintritt, ist eine Verblutung aus der Nabelschnur nicht möglich, und sie findet daher auch, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht statt. Wenn im Gegentheil aber der Fruchtstand nach der Geburt noch fortdauert, die Lungen-Arterie verschlossen ist, oder das Athemholen wieder unterdrückt wird, so kann weder der Winkel, den die Nabelgefäße machen, da dieser, weil er von der Lage des Kindes und des Nabelstrangs abhängt, so wenig immer zugegen ist, als er, wenn er da ist, die Fortbewegung, und das Ausfließen des Blutes hindert, noch die Zusammenziehung der Gefäße, die blos eingebildet ist, das Verbluten verhüten. Eine Zusammenschnürung des sehnigten Ringes der Bauchmuskeln, welche die Nabelgefäße verschließen könnte, steht nicht blos mit dem Erfunde aller darüber angestellten Untersuchungen im Widerspruch, sondern ist auch der Beschaffenheit der Nabelöffnung geradezu entgegen, vermöge deren sie sich nicht schnell und augenblicklich schließen kann. Der Grund, der von der Gerinnung des Blutes hergenommen wird, ist eben so wenig Probe haltig, indem das Blut eines neugebornen

---

und Kirgisen sich zu diesem Zwecke Bänder bedienen, die sie aus ihren eigenen Haaren flechten. M. s. Capuron a. a. O. S. 361.

Kindes zwar klebrig, aber nicht sehr gerinnbar ist, und am wenigsten bei unterdrücktem Athemholen, wenn die Verwandlung des schwarzen in rothes Blut gehindert war.

§. CDLXXXVII.

Nach diesem Allem ist die Möglichkeit der Verblutung eines neugebornen Kindes aus der Nabelschnur, als erwiesen anzusehen, dennoch ist sie von gewissen Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen dürften die versäumte, zu lose, oder, wegen seiner gänzlichen Ausreißung aus dem Nabel, unmögliche Unterbindung des Nabelstranges, ein noch etwanig frischer, nicht gequetschter, zusammengetrockneter, oder gefrorner Zustand desselben, und das nicht begonnene, oder wieder beschränkte Athemholen, oder die Verschließung der Lungenschlagader seyn. Man hat noch mehrere Bedingungen dafür aufgestellt, als kurz abgeschnittene Nabelschnur, Abwesenheit der Knoten darin, Trennung derselben von dem Mutterkuchen, Aufenthalt des Kindes an einem hinreichend warmen Orte, eine dem Ausfließen des Blutes günstige Lage des Kindes und der Nabelschnur, und starkes Einwickeln des Körpers eines solchen Kindes bei nicht unterbundener Nabelschnur. Daß auch sie die Verblutung aus der Nabelschnur erleichtern, ist ganz gewiß, daß sie aber weder allein zureichend, noch unumgänglich nöthig sind, völlig eben so gewiß. Was zuerst die Kürze des am Kinde sitzenden Nabelschnur-Restes anbetrifft, so begünstiget sie um so mehr den Ausfluß des Blutes, als die Bewegung der Nabelarterien sich auf ihre Fortsetzungen in der Nabelschnur eine kurze Strecke lang noch eine längere Zeit hindurch fortpflanzt. Ploucquet fühlte in einer unterbundenen Nabelschnur das Klopfen des Pulses nach einer ganzen Stunde noch deutlich. Eben dasselbe spürte ich an einer durchgeschnittenen und un-

verbundenen Nabelschnur einige und vierzig Minuten nach der Geburt, bei einem Knaben, bei dem das Athemholen sehr beschwerlich war. Erst mit dem freieren Athemholen hörte das Klopfen in dem zwei und einen halben Zoll langen Reste des Stranges auf. Bei einem andern Knaben, in einem eigenen, der zugleich mit der Nachgeburt zur Welt kam, klopften die Schlagadern in der Nabelschnur bis zwei Zoll und ein wenig darüber vom Leibe des Kindes entfernt, sechs bis sieben Minuten lang, doch weiterhin konnte man kein Klopfen fühlen. Demohngeachtet habe ich eine nicht sehr dünne Wachsmasse in die Nabelgefäße mit gelindem Drucke eingesprützt, und solche ohne den geringsten Aufenthalt durch ihre ganze Länge, bis in den Mutterkuchen fließen gesehen. Auch in einem gerichtlichem Falle blutete eine Frucht sich (§. CDXXII.) aus einem eilf Zoll langen Nabelstrange, der überdies einen Knoten hatte, zu Tode, was hierin aber eine Frucht betraf, kann sich eben so gut bei einem Kinde ereignen, von denen wir auch bei den Schriftstellern Beispiele genug finden. Daß auch die Knoten kein Hinderniß hierin abgeben, zeigt der angeführte Fall, und Einspritzungsversuche mit knotigen Nabelschnuren haben es mir bestättiget. Wenn eine lange Nabelschnur zugleich abgerissen und nicht abgeschnitten ist, so erfolgt die Verblutung allerdings beschwerlicher, weil die Gefäß-Enden dann entweder gänzlich gequetscht, oder so aus der zellichtgallertigen Substanz des Stranges hervorgezogen sind, daß diese ihre ungleichen Mündungen verschließt. Dennoch schützt das Abreißen des Stranges unter sonst der Verblutung günstigen Umständen, nicht mit Sicherheit dagegen. Daß der Nabelstrang, wenn ein Kind sich daraus verbluten soll, gerade vom Mutterkuchen getrennt seyn müsse, ist völlig unerwiesen, ja es ist nicht einmal ein Grund davon abzusehen, indem

die Länge des Nabelstranges das Durchfließen des Blutes nicht hindert, und die Gefäße des Mutterkuchens das hinfließende Blut immer fort aufnehmen, wie Einsprützungen dies beweisen. Wärme des Ortes, wo ein neugebornes Kind mit getrennter und nicht unterbundener Nabelschnur sich befindet, begünstiget zwar das Ausfließen des Blutes aus mehr denn einer Ursache, doch ist es dazu schon hinreichend, wenn die Wärme nur stark genug ist, das Gefrieren zu verhindern. Es findet hierin ein merkwürdiger Unterschied zwischen einer lebenden und einer todten Nabelschnur statt. Bei der ersteren unterbricht schon die bloße Erkältung die Bewegung des Blutes, weil ihre Wirkung sich auf die im Bauche liegenden Nabelgefäße und das Herz selber fortpflanzt; bei der letzteren aber nur das wirkliche Erstarren durch Frost, indem das Herz mit den Nabelarterien sonst fortfahren, das Blut durch die zwar abgestorbenen, aber nicht verschlossenen Gefäße zu treiben. Etwanig kommt es hierbei nun allerdings auf die Lage des Kindes und besonders der Nabelschnur an. Erstere ist der Regel nach gekrümmt, weil das Kind die Schenkel gegen den Leib anzieht, und der Verblutung daher günstig; die letztere ist dagegen aber sehr unbestimmt. Wo diese von der Art ist, daß die Nabelschnur einen spitzen Winkel nach unten macht, sie selber also in die Höhe gebogen ist, da wird sie, besonders wenn sie lang ist, nach meinem Dafürhalten, dem Ausfließen des Blutes große Hindernisse in den Weg legen. Das starke Einwickeln neugeborner Kinder, schadet, hinsichtlich der Begünstigung der Verblutung, weil es durch Zusammendrücken der Brust das Athemholen, durch Pressung des Bauchs und der Schenkel aber das Blut hindert, in die tiefer, als die Nabel-Arterien, gelegenen Schlagadern zu dringen, und es nicht gestattet, eine Blutung aus der Nabelschnur sogleich wahrzunehmen.

§. CDLXXXVIII.

Daß im Gegentheil nun aber die so eben angegebenen Bedingungen, wenn sie da sind, an sich die Nothwendigkeit der Verblutung nicht begründen, hat die Erfahrung sattsam gelehrt. Klein [35]) sahe Nabelschnuren in jedweder Länge abgerissen, ja selber aus dem Leibe des Neugebornen herausgerissen, ohne daß ein Blutfluß darauf erfolgte, und Schulze [36]) legte neugeborne Kinder mit ununterbundener Nabelschnur in warmes Wasser, ohne eine Blutung dadurch hervorzulocken.

§. CDLXXXIX.

Da nach allem bisher Angeführten in der That eine tödliche Blutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur eines neugebornen Kindes sich ereignen kann; so müssen wir die Merkmale aufsuchen, an denen diese Todesart an den Leichen der daran Gestorbenen mit Sicherheit zu erkennen ist. Im Allgemeinen hat man als unterscheidendes Merkmal die Blutleere der Frucht angegeben, wobei man jedoch nicht blos auf das Herz und die großen Schlagadern sahe, weil diese, ohne allgemeine Blutleere, leer seyn können, sondern vorzüglich auf die Hohladern, Lungenblutadern und die rechte Vorkammer des Herzens, so wie auf die wachsbleiche Farbe der Oberfläche des Körpers, die Bläße der Eingeweide, und die Leere der Nabelstranggefäße. Bei dieser Blutleere dürfen indessen keine andern Ursachen derselben, als die versäumte Unterbindung der Nabelschnur, aufzufinden seyn. Für Ursachen dieser Art hält man Wunden mit Eröffnung größerer Blutgefäße, frühere Trennung des Mut-

35) a. a. O.

36) Augustin a. a. O.

terkuchens von der Gebärmutter, fehlerhafte Beschaffenheit des Mutterkuchens und Nabelstrangs, und Trennung des Letzteren vor und in der Geburt. Was die Wunden anbetrifft, so ist die Möglichkeit einer tödlichen Blutung daraus nicht zweifelhaft, sie ist dagegen aber auch sehr leicht zu erkennen, und von der aus dem Nabelstrange zu unterscheiden. Die frühere Trennung des Mutterkuchens von der Gebärmutter tödtet hingegen die Frucht, wegen gestörter Umwandlung des Blutes, aber nicht wegen Verblutung. Bei fehlerhafter Beschaffenheit des Mutterkuchens und des Nabelstrangs kann die Frucht zwar arm an Blut seyn, doch ganz blutleer wohl niemals. Ueberdies muß sie auch abgemagert erscheinen, und die Zeichen eines früheren Todes an sich tragen. Der Hauptunterschied besteht aber immer in den Kennzeichen des Fruchtstandes, die in einem solchem Fall niemals fehlen können. Eben dies gilt von einer Trennung des Nabelstranges vor der Geburt, und ehe die Frucht Athem zu holen angefangen hatte. Sollte dagegen der Uebergang in die Kindheit vor der Geburt schon eingetreten seyn, und hernach erst die Trennung der Nabelschnur Statt gefunden haben, so wäre freilich kein Unterschied zu finden, dann wäre dem Wesen nach der Fall aber auch mit dem, von welchem wir reden, ganz derselbe. Eben dieser Gleichheit beider Fälle wegen, kann die wirkliche Verblutung aus der Nabelschnur keinen Beweis abgeben, daß ein Kind nach der Geburt noch gelebt hat. Das ausgeflossene Blut selber und die Blutspuren an dem Leichname des Kindes, die man auch als Merkmale der Verblutung aufgeführt hat, sind sehr unsicher, indem sie sowohl künstlich, und mit der Absicht eine Verblutung vorzuspiegeln, gemacht, als auch, wenn sie wirklich zugegen waren, leicht fortgeschafft werden können. In Fällen, in denen man keine

Blutspuren um und an einem Kinderleichnam antrifft, in dem doch die inneren Zeichen der Verblutung wahrgenommen werden, entsteht die Vermuthung, daß sie weggeschafft seyen, und daraus der Verdacht, daß die Verblutung selber sich nicht ganz ohne wissentliche Zulassung ereignet haben dürfte.

§. CDXC.

Erwägt man Alles wohl, was bis jetzt über die Verblutung eines neugebornen Kindes aus der Nabelschnur gesagt wurde, so wird bei dieser Angabe der Merkmale derselben, zweierlei nicht entgehen können, nemlich: daß dabei auf die gänzliche Leerheit von Blut ein zu großer Werth geleget werde; und daß ein Hauptumstand, das gehinderte Athemholen, überall nicht berücksichtiget sey, auf den es bei dieser Verblutung doch wahrscheinlich ankömmt, und auf dessen Kennzeichen daher allerdings auch ein sorgsames Augenmerk gerichtet werden muß. Was den ersten Umstand, die Leerheit des ganzen Körpers von Blut, anbetrifft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man darin zu weit geht, indem Ohnmacht, Scheintod, und darnach wirklicher Tod eines neugebornen Kindes ganz gewiß schon bei einer starken Blutentziehung erfolgen, ohne daß dem Körper gerade alles Blut deshalb entzogen werden müßte. Wenn daher die übrigen Umstände zugegen sind, die auf eine Verblutung aus der Nabelschnur schließen lassen, so ist schon eine beträchtliche Verringerung der Blutmenge hinreichend, um diesen Schluß zu bestättigen. Nicht immer sind daher das Herz und die großen Blutadern, nach dieser Todesart so völlig leer, die Eingeweide so blaß und die Oberfläche des Körpers so wachsbleich, als man allgemein annehmen zu müssen glaubt. Scheint uns hierdurch ein sicheres Merkmal der Verblutung aus der Nabelschnur entzogen zu wer-

den, so gewinnen wir doch dafür wiederum ein anderes, nemlich das aus den Zeichen der Erstickung herzunehmende. Dies besteht aber bei verbluteten neugebornen Kindern darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunkle Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Kopfe, besonders im Gehirne selber, und in den Jugular-Venen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten. Auf diese Merkmale ist bis jetzt nicht genugsam geachtet worden, und man hat daher das nothwendige Zusammentreffen des gehinderten Durchganges des Blutes durch die Lungen, mit dem Verbluten geleugnet. Vollständige Zeichen einer Erstickung können der Natur der Sache nach, bei zu Tode Gebluteten nicht eintreten, und wenn Daniel [37]) diese fordert, so zeigt dies, daß er das Verhältniß des Erstickens zum Verbluten nicht gehörig erwogen hat. Daß Camper [38]) durch Lufteinblasen bei einem todten Kinde eine Blutergießung durch den Nabelstrang bewirket hat, läßt sich, wenn es nicht von der bloßen Veränderung der Lage des Kindes und des Nabelstranges herrührte, entweder gar nicht oder nur dadurch erklären, daß das Lufteinblasen noch Zusammenziehungen des linken Herzens und der großen Brustschlagader und der Nabelschlagadern zu erwecken vermochte, durch die das Blut fortgestoßen und aus dem Nabelstrange herausgetrieben wurde. Daß neugeborne Kinder auch ersticken können, ohne zu verbluten, beruht auf dem schnellen Eintritt des Erstickungs-Todes, der dann das Herz und die Schlagadern eher lähmt, ehe sie ihr Blut fortstoßen konnten.

---

37) De infant. nup. nator. umbilico et pulmonib. Halae 1780. §. XI. p. 28. sqq.

38) Von den Zeichen des Lebens und des Todes u. s. w. S. 87.

§. CDXCI.

Sollte es indessen überall keine Fälle geben, in denen die Verblutung aus der Nabelschnur beim Athemholen sich ereignen könnte? Die Erfahrung spricht dafür, und bei einer genaueren Untersuchung sind auch die Ursachen eines solchen Ereignisses nicht schwer zu finden. Wir kennen hauptsächlich zwei, nemlich die Verengerung oder gar Verschließung der Lungen-Schlagader, und das Entspringen der Nabelschlagader aus der Aorta. Auch das Daseyn von einer einzigen Nabelarterie, soll den Blutfluß aus der Nabelschnur selbst in den Fällen begünstigen, in denen das Blut frei durch die Lungen fließen kann. In diesen Fällen, in denen von den angegebenen Bildungsfehlern einer oder der andere zugegen ist, wird sich also die Verblutung durch die Nabelschnur, auch bei freiem Athemholen, recht wohl ereignen können.

§. CDXCII.

Nicht blos aus den Gefäßen der Nabelschnur, sondern auch aus allen übrigen irgend bedeutenden Blutgefäßen, und aus dem Herzen selber kann ein neugebornes Kind sich, wenn sie verwundet wurden, eben wie Erwachsene, zu Tode bluten. Man sieht in Fällen dieser Art die in der Gegend des Herzens oder der größeren Gefäße befindliche Wunde, das geöffnete, oder getrennte Gefäß selber, innere Blutergießung, wenn die Oeffnung des Gefäßes inwärts nach einer Höhle gerichtet war, bisweilen das ergossene Blut in der Nähe des Leichnams, wenn dasselbe nicht fortgeschafft war und dieser auf der nemlichen Stelle liegen blieb, und die Zeichen der Verblutung (§. CDLXXXIX). Tödtung eines neugebornen Kindes durch eine beigebrachte Wunde gehört indessen zu den Seltenheiten, weil eine so wenig zu verbergende und eine so umständliche Tödtungsart wohl nicht häufig zur Ermordung

eines neugebornen Kindes gewählt wird. Außer von Zerschneidung der großen Blutgefäße am Halse, beim sogenannten Halsabschneiden, und von Stichen ins Herz, kommen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein ausgesetztes Kind von Thieren angefressen, und dadurch oft nicht blos verwundet, sondern wohl gar ganzer Theile beraubt wurde, kaum Beispiele von Verwundungen vor, die hauptsächlich durch Blutfluß tödlich geworden wären. In Fällen erster Art fand man die Lungen vollkommen ausgedehnt und von blaßrothem, weißlichem Ansehen, übrigens aber alle großen Blutgefäße blutleer [39]). Meistens haben in diesen Fällen die so getödteten Kinder auch überhaupt die Spuren einer gewaltsamen Behandlung an sich. Herzwunden [40]) wurden, wenn sie vorkamen, gemeiniglich mit einer Nadel oder anderem schmalen Werkzeuge von vorne her zugefügt, und können dann, da die Blutung aus einer so kleinen Wunde nicht stark ist, leicht übersehen werden, weshalb man ihre Beibringung auch zu den verborgenen, oder versteckten Tödtungsarten gerechnet hat. Bisweilen findet man indessen noch das Werkzeug in der Wunde selber, oder man entdeckt äußerlich schon, jedoch nur bei gehöriger Sorgfalt, die kleine Wunde, als einen kleinen blutigen, oder mit einem Blutschorfe bedeckten Punct, oder schmale Linie. Die am leichtesten zu verletzenden Stellen sind: die innere Brust- oder eine Rippenschlagader, das Brustfell, der Herzbeutel, die vordere Wand des Blutadersacks oder des vorderen Ventrikels, und ein oder der andere Zweig von den Kranzgefäßen. Drang das verletzende Werkzeug tiefer ein, so können auch die in-

---

39 Büttner a. a. O. No. 32. S. 323 u. No. 87. S. 394.

40) Bei größeren Herzwunden ist auch die Störung der Thätigkeit des Herzens selber hauptsächlich in Anschlag zu bringen.

neren Theile des Herzens verletzt seyn. Die innerlichen Zeichen einer solchen Verletzung sind: Ansammlung von ergossenem Blute, Ausschwitzung von wäßriger, lymphatischer und selber gerinnbarer Flüssigkeit, Verklebung des Herzbeutels mit der vorderen Wand des Herzens, Spuren der Entzündung am Herzbeutel oder dem Herzen, geronnenes Blut und polypöse Gebilde in den Höhlen des Herzens oder der großen Gefäßstämme. Selten wird man die kleine Wunde, wenn nicht das verletzende Werkzeug noch darin steckt, deutlich erkennen, da sie gemeiniglich gleich wieder verklebt, doch ist der Punct, wo sie sich befindet, gewöhnlich an einem rötheren Umkreis zu unterscheiden. Diese Verletzungen finden sich übrigens, so wie wir sie hier beschrieben, nur bei neugebornen Kindern, bei denen der Herzbeutel und das Herz nach vorne zu noch nicht von der linken Lunge bedeckt werden. Sollten ja an anderen Stellen des Körpers ähnliche Verwundungen vorkommen, so wird man im Allgemeinen dieselben Merkmale, nur nach der Beschaffenheit der Theile, etwanig verändert antreffen. Wo diese Merkmale, bei dem Daseyn solcher kleinen Wunden, sämmtlich fehlen, da ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß sie erst nach dem Tode zugefügt wurden.

§. CDXCIII.

Die zweite Gattung gewaltsamer Weise bewirkter Todesarten geht vom Nervensysteme aus, und sie wird von allen Verletzungen bewirkt, die das Wechsel-Verhältniß zwischen Gehirn, Rückenmark und Nerven aufheben. Verletzungen dieser Art sind diejenigen, die das Gehirn vom Rückenmark und von den Nerven überall abtrennen, also Zerstörung des ganzen Gehirns, Trennung des Rückenmarks vom Gehirn, und Trennung des ganzen Kopfs vom

Rumpf; ferner diejenigen, die die Thätigkeit des Gehirns und Rückenmarks unterbrechen, als Druck und Erschütterung; und endlich die, welche die, auf die Ernährung gerichtete Nerventhätigkeit, indem sie das Unterleibs-Nervensystem treffen, lähmen, was hinreichend harte Schläge oder Stöße auf den Unterleib, und besonders auf die Magen-Gegend bewirken.

§. CDXCIV.

Die Zerstörung des Gehirns geschieht entweder zugleich mit Zerstörung des ganzen Kopfs, oder nur des Schädels allein. Im ersten Fall ist zwar die Erkenntniß der Todesart sehr leicht, dagegen kann man aber an einem solchen des Kopfes beraubten Kinde nicht mehr erkennen, ob dasselbe den Charakter der Menschheit, nach dem Begriffe, der davon unter den Rechtsgelehrten herrscht, an sich getragen habe, oder nicht. Wo das Gesicht noch unverletzt ist, kann man einigermaaßen darüber entscheiden, indem Verbildungen des Schädels und des Gehirns wohl kaum jemals ohne entsprechende des Gesichts angetroffen werden, und man daher, wo diese letzteren bei zerstörtem Schädel und Gehirne fehlen, schließen kann, daß doch vor dieser Zerstörung im Ganzen ein wohlgebildeter Kopf zugegen gewesen sey. Da der Schädel mit dem Gehirne, oder der ganze Kopf, nicht immer während des Lebens des neugebornen Kindes, sondern auch erst nach dem Tode zerstört seyn können, so ist es nöthig, Unterscheidungs-Merkmale für beide Fälle aufzusuchen. In dem ersteren haben die durch die Zerstörung zerrissenen Gefäße Blut ergossen, und besonders findet man in, und an den benachbarten Theilen, als den Ueberresten der Schädelknochen, der Rückenmarks-Höhle, und dem Rückenmark, so wie an den Hals- und Nacken-

Muskeln Blutunterlaufungen [41]) und Blutergießungen. Wo blos der Schädel und das Gehirn zerstört ist, da sind diese Erscheinungen auch im Gesichte, in den Augen, den Ohren und in der Nasen- und der Mund-Höhle wahrzunehmen [42]). War der ganze Kopf zerstört, so sind auch die Halswirbel zerbrochen und die Blut-Ergießungen ziehen sich längst dem ganzen Rücken herunter. Wo im Gegentheil der Kopf erst nach dem Tode zerstört wurde, da trifft man, wenn doch nicht schon tödliche Kopf-Verletzungen voran gingen, gemeiniglich Spuren und Zeichen anderer Todesarten an, und, was für das Wichtigste zu halten ist, die Blutergießungen und Blutunterlaufungen aus den zerstörten und in den benachbarten Theilen fehlen gänzlich. Bei solchen Zerstörungen nach dem Tode ist auch öfter die zerstörende Ursache noch merkbar, als in Fällen, in denen der Kopf von Thieren abgefressen wurde, das Annagen der benachbarten Theile und die Eindrücke von den Zähnen darin. Gewaltthätigkeiten, die nach dem Tode den Kopf zerstörten, beschränken sich auch, da meistens der Zufall sie herbeiführt, selten auf den Kopf allein, sondern erstrecken sich mehr oder weniger über den ganzen Körper. Alle diese Umstände gewähren indessen nur Neben-Kennzeichen.

---

41) Es ist bekannt, daß Blutunterlaufungen kein sicheres, sondern vielmehr ein oft täuschendes Merkmal des Lebens eines Kindes nach der Geburt abgeben, wo sie aber zum Wesen anderer Verletzungen gehören, da machen sie es allerdings mehr als wahrscheinlich, daß diese noch während des Lebens, und nicht erst nach dem Tode zugefügt wurden.

42) Einen Fall von Zerschmetterung des Kopfs findet man bei Büttner a. a. O. Nr. 2. S. 279.

§. CDXCV.

Die Trennung des Rückenmarks vom Gehirn kann zwar besonders durch schneidende Werkzeuge geschehen, doch dürfte man wohl keinen Fall finden, in dem sie allein ohne gänzliche Abtrennung des Kopfs vom Rumpfe bewirkt worden wäre. Dagegen findet man eine solche Trennung von bloßer Aufhebung der Verrichtung, durch Druck, Quetschung u. dergl., ohne Unterbrechung des Zusammenhanges, nicht sogar selten. Als Folge schwerer Entbindung, und besonders übel angebrachter Hülfsleistungen dabei, ist eine Trennung dieser Art bereits aufgeführt worden, sie kömmt aber in der That auch bei lebendig gebornen Kindern vor, denen sie, nach der Geburt, durch Umdrehen des Halses und dadurch bewirkte Verrenkung der Nackenwirbel zugefügt wurde. Die Kennzeichen bestehen auch hier in Blutergießungen und Blutunterlaufungen, Quetschung und Zerreißung der Nacken-Muskel und Bänder, Verrenkungen und Brüche der Halswirbelbeine, wodurch der Rückenmarks-Kanal verengert und dies selber zusammengedrückt, verdreht, und gequetscht ist. — Auch schon äußerlich findet man entweder die umgedrehte Stellung des Kopfes, oder den Kopf loser und beweglicher auf dem Rumpfe befestigt, als im regelmäßigen Zustande, und ihn daher, wenn der Körper aufgehoben wird, hin und her schwankend.

§. CDXCVI.

Von der Abtrennung des ganzen Kopfes vom Rumpfe, bei einem lebenden neugebornen Kinde sind die Beispiele gewiß höchst selten. Büttner [43]) führt einen Fall an,

43) a. a. O. Nr. 10. S. 289.

in dem ihm blos der Kopf eines neugebornen Kindes zugeschickt wurde, den die Mutter, unter vollen Schreien desselben, ihm abgedreht hatte. Die Kopfknochen waren in Stücken zerdrückt und die weichen Theile zerrissen. Das abgerissene Rückenmark hing noch drei Zoll lang am Kopfe. Der Rumpf war nicht gefunden worden. Ich erinnere mich eines Falles, in welchem einem im Sande flach verscharrten Kinde der Kopf durch das erste Einstoßen eines scharfen Spatens glatt vom Kopfe abgetrennt wurde. Es kann also hierbei auch die Frage entstehen, ob eine solche Abtrennung des Kopfes, während des Lebens des Kindes, oder erst nach seinem Tode begonnen, und ausgeführt wurde. Falls man am Kopfe, im Gesichte, oder am Rumpfe eines solchen Kindes die Zeichen von Blutung, von Blutunterlaufung, und von rothen Stellen und Eindrücken, die durch das Anpacken mit den Händen gemacht waren, antrifft, so ist zu vermuthen, daß das Kind lebte, wie der Kopf vom Rumpfe abgetrennt wurde; im entgegengesetztem Falle aber, wenn alle diese Merkmale fehlen, kann auf die, erst nach dem Tode bemerkte Abtrennung des Kopfes gefolgert werden.

§. CDXCVII.

Sehr viel häufiger, als die Tödtung durch Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen Gehirn, Rückenmark und Nerven, kommen diejenigen vor, bei denen durch Druck, oder Erschütterung diese Theile ihrer Thätigkeit beraubt, und gelähmt werden. Alle starke Pressungen des Kopfes, und Stöße und Schläge auf den Kopf, oder die Wirbelsäule, kurz alles, was das Gehirn und Rückenmark zusammendrückt, Austretung von Blut in die Schädel- oder Rückenmarks-Höhle bewirkt, sie erschüttert, und

gar verwundet, kann auf diese Weise, durch Lähmung den Tod herbeiführen. So häufig diese Todesart neugeborner Kinder ist, so schwierig ist doch die Beurtheilung derselben, indem es hierbei nicht blos darauf ankömmt, zu bestimmen, ob sie dem lebenden, oder dem todten Kinde zugefügt wurde, welches leichter zu entscheiden ist, sondern, ob sie vor, in, oder nach der Geburt zu Stande kam, welches um so schwieriger anzugeben ist, als die Verletzungen selber schon vor oder in der Geburt bewirkt seyn können, der Tod dennoch aber erst nach der Geburt darauf folgt. Der Grund hiervon ist, daß das sensible Vermögen der Frucht, erst mit der Trennung von der Mutter, also nicht vor dem Beginnen der Kindheit, vollständig nach außen hin wirkt, und daß daher die Beschränkungen und Lähmungen eben dieses sensiblen Vermögens, auch nicht früher, als nach dem Eintritte der Kindheit, ihren schädlichen und tödtenden Einfluß äußern können.

§. CDXCVIII.

Was zur Unterscheidung der im Leibe der Mutter vor, oder in der Geburt, oder beim Hervorschießen des Neugebornen mit dem Kopfe auf harten Boden, bewirkten Kopf-Verletzungen dienen kann, ist im Vorhergehenden (§. CCCLXXX) bereits angegeben worden, und es kann daher hier nur von den nach der Geburt zugefügten die Rede seyn. Im Allgemeinen wird man bei diesen alle die Kennzeichen vermissen, die jede vor, oder in der Geburt, durch bestimmte Ursachen veranlaßte Kopf-Verletzung auszeichnen; dagegen wird man aber solche wieder daran finden, die nur nach der Geburt, wenn der Kopf des Kindes schon ganz frei war, bewirkt seyn können. Es muß hierbei indessen gleich

bemerket werden, daß nicht alle vor und in der Geburt entstandenen Kopfverletzungen gerade etwas Ausgezeichnetes an sich haben, und daß die nach der Geburt beigebrachten dagegen bisweilen einen so geringen Grad von Gewaltthätigkeit, der sie ihren Ursprung verdanken, verrathen, daß sie von den ersteren daran überall nicht zu unterscheiden sind. Die Unterschiede, die man zwischen beiden, der Zeit, und der Lage des Kopfes nach, in denen sie zugefügt wurden, verschiedenen Gattungen von Kopf-Verletzungen antrifft, begründen sich sonst darin, daß bei den ersteren der Kopf entweder überall nicht unmittelbar getroffen wurde, oder doch mit einer wegen des engen Raums, darin er sich befindet, beschränkten Gewalt; bei den letzteren aber die verletzende Kraft geradezu und ganz frei auf den Kopf wirkt. Verletzungen, die den Kopf der Frucht in der Gebärmutter, und durch sie, und die allgemeinen Bedeckungen hindurch treffen, sollten, wie man vermuthen mögte, wohl geringere Spuren in den weichen Kopfbedeckungen hinterlassen, als die dem Kopfe durch einen harten Körper unmittelbar zugefügten, wenn sie gleich durch den Widerstand der Schädel-Knochen, aus dem sich die an ihnen darauf wahrgenommenen Brüche und Spalten, die Hirn-Erschütterung und die Zerreißung der Gefäße, sehr wohl erklären lassen, auch eben so große Nachtheile herbeiführen könnten, als diese. Diese Vermuthung ist indessen durch die, über solche Verletzungen gemachten Beobachtungen (§. CCXCVII.) nicht bestättiget worden. Es bleibt daher zur Erkennung und Unterscheidung dieser Verletzungen wohl kein anderer Weg übrig, als der bereits im Vorhergehenden (§. CCXCVII.) angegebene. Sollten diese Verletzungen gleich, oder doch in Kurzem tödlich geworden seyn, so wird man in den kleinen Leichen auch noch die Merkmale des Fruchtstandes,

und bisweilen einer nicht vollständigen Reife und der Fäulniß antreffen. In Fällen, in denen die Frucht bis zur Geburt gelebt hat, und lebendig geboren wurde, wird sie, im Fall bedeutende Kopf-Verletzungen da sind, entweder überall nicht, oder sehr unvollständig zu athmen anfangen, und in Kurzem absterben. Sind die Verletzungen minder groß, so kann der Uebertritt in die Kindheit beginnen, das Athemholen mehrere Tage fortgesetzt werden, das Kind alle ihm zukommenden Verrichtungen bestreiten, und doch nach einigen Tagen, in Folge davon, sterben. Besonders scheint an dem Tode dann ein sich nach der Geburt allmälig mehr und mehr vergrößerndes Extravasat Schuld zu seyn [44]). Die in der Geburt bewirkten Verletzungen des Kopfes werden am öftersten durch ein ungünstiges Verhältniß desselben zum Becken, gehe dasselbe aus der gegenseitigen nicht mit einander übereinstimmenden Größe, oder aus der Stellung des Kopfes hervor, oder durch die Wirkung der zur Beförderung der Geburt angewandten Hülfsleistungen bewirkt. Das Eigenthümliche dieser Verletzungen ist bereits im Vorhergehenden (§§. CCCXVII — CCCLII.) angegeben worden. Von den, durch den Fall aus den Geburtstheilen bewirkten Kopf-Beschädigungen ist ebenfalls schon (§. CCCLIII. und fgg.) gehandelt worden. Die nach der Geburt durch Gewaltthätigkeiten von außen verursachten Verletzungen verrathen gemeiniglich eine größere Gewalt, indem sie im Allgemeinen mit ausgedehnteren Zerstörungen der Kopfbe-

---

44) Ein höchst merkwürdiger Fall dieser Art wurde der hiesigen medizinischen Fakultät zur Begutachtung zugesendet. Dies Gutachten habe ich in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneik. bekannt gemacht.

deckungen, der Schädelknochen, und selber des Gehirns verbunden sind; sie verbreiten sich gewöhnlich mit auf das Gesicht, und selten ist der Körper ganz davon verschont geblieben.

§. CDXCIX.

Man hat dafür gehalten, daß Kopfverletzungen die Verblutung aus der Nabelschnur begünstigten, und dafür das häufige Zusammentreffen der Kontusionen am Kopfe mit der Verblutung aus der Nabelschnur angeführt. Diese Sache ist nicht ganz ohne Grund, man hat dabei aber das nöthige Mittelglied übersehen. Durch die Kopfverletzung wird nemlich das Beginnen des Athemholens gehindert und durch das Ausbleiben, oder wenigstens durch die Unvollständigkeit desselben, das Bluten aus der Nabelschnur begünstigt.

§. D.

Die Verletzung der Wirbelsäule und des Rückenmarks kommt einzeln seltener, in Verbindung mit anderen aber wohl mitunter, vor. Man findet da, wo sie sich befindet, schon äußerlich einen mit Blut unterlaufenen Fleck, und eine ungewöhnliche Beweglichkeit der Wirbelbeine gegen einander. Bei der Zergliederung sieht man unter der Haut, und zwischen den Rückenmuskeln ausgetretenes Blut, die Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen, das Rückenmark zusammengedrückt, gequetscht, ja selbst zerrissen, und Blut in den Wirbelcanal ergossen. Diese Erscheinungen, die gradweise verschieden sind, erstrecken sich bald auf eine größere, bald kleinere Stelle der Wirbelsäule, ja sie können an verschiedenen Punkten einer und derselben Wirbelsäule wahrgenommen werden.

§. DI.

Eben so leicht, wie vom Gehirn und Rückenmark aus, wenn sie verletzt sind, der Tod entstehen kann, kann derselbe auch vom Mittelpunkte des knotigen Nervensystems ausgehen, und hauptsächlich durch Erschütterung desselben. Ein Schlag oder Stoß, der die Gegend zwischen dem Ende des schwerdförmigen Knorpels und dem Nabel, trifft, kann daher augenblicklich tödten. In diesen Fällen findet man kaum einen blauen Fleck auf der geschlagenen Stelle, und innerlich oft nicht die mindesten Spuren von Verletzung. Im Gegentheil hat man auch schon durch einen bloßen Schlag mit der Faust den Magen zerrissen, die Leber geplatzt, und eine bedeutende Menge Bluts in die Bauchhöhle ergossen gefunden. An den großen Nervengeflechten, von deren Erschütterung doch in den meisten Fällen der Tod hier abhängt, findet man kaum etwas Anderes, als daß sie ungewöhnlich roth sind. Selten wird man diese Verletzung ohne gleichzeitige andere an mehreren Stellen des Körpers antreffen.

§. DII.

Von den Verwundungen des Gehirns und des Rückenmarks durch die Fontanellen und die Zwischenwirbelbänder mit kleinen, spitzen, oder schmalen Werkzeugen gilt dasselbe, was von eben diesen Verletzungen, wenn sie noch in der Geburt zugefügt waren, bereits gesagt worden ist.

§. DIII.

Die dritte Gattung tödlicher Verletzungen enthält diejenigen, die nicht ausschließlich im Gefäß- oder Nervensysteme, sondern in anderen wichtigen Werkzeugen ihren Sitz haben, und durch Störungen ihrer Verrichtungen

tödten. Da es jedoch kein wichtiges Werkzeug giebt, das nicht mit bedeutenden Gefäßen und Nerven versehen wäre, die bei seiner Verletzung ebenfalls verletzt würden, so nehmen an jeder tödlichen Beschädigung eines neugebornen Kindes stets Gefäße und Nerven Antheil, ja es hängt von diesem Antheile, den sie daran haben, größtentheils ihre Gefahr und Tödlichkeit ab.

§. DIV.

Die Verletzungen dieser Gattung, die man beobachtet haben will, sind Zerschmetterungen des ganzen Körpers, oder mehrerer wichtiger Theile, Quetschungen und Zusammendrückung des Kopfes, des Halses, der Brust, Quetschung des Bauchs und der Geschlechtstheile, besonders bei Knaben, Verbrennungen und Wunden, die nicht blos größere Gefäße und Nerven treffen, sondern in die Höhlen des Körpers eindringend, die darin enthaltenen wichtigen Theile verletzen.

§. DV.

Zerschmetterungen des ganzen Körpers eines neugebornen Kindes können zwar durch das Auffallen eines schweren Körpers auf denselben, oder durch wiederholte starke Schläge mit einem harten und schweren oder auch selbst nur dichten und schweren (wie ein mit Sand gefüllter großer Sack ist, u. dgl. m.) Werkzeuge, die nach und nach, oder auf einmal allen seinen Theilen zugefügt wurden, oder durch Anschlagen des Kindes gegen einen harten Gegenstand bewirkt werden; doch gehören sie im Allgemeinen gewiß zu den größten Seltenheiten. Von dem Herabfallen eines neugebornen Kindes unmittelbar aus den Geburtstheilen auf einen tief unten gelegenen harten und rauhen Boden, können zwar theilweise Zerschmetterungen entstehen, daß

aber der ganze Leib dadurch sollte auf diese Weise zerstört werden können, ist nicht glaublich. Dergleichen theilweise Zerschmetterungen findet man aber überhaupt viel häufiger, als allgemeine. Beide sind, da sie in einer vielfachen Zerbrechung der harten, und Quetschung und Zerreißung der weichen Theile bestehen, leicht zu erkennen, ja es kann bei ihnen nicht einmal die Frage entstehen, ob sie vor, in, oder nach der Geburt bewirket worden sind, indem die Kräfte, die, um sie zu Stande zu bringen, nöthig waren, schlechthin von der Art sind, daß sie in einem beschränkten Raume, worin sich die Frucht vor und in der Geburt befindet, nicht wirksam seyn konnten. Bei einer vollkommenen Zerschmetterung treten indessen andere sehr wichtige Fragen ein, und zwar die: ob ein zerschmettertes Neugeborne den Charakter der Menschheit an sich getragen, ob es ausgetragen und lebensfähig war, und ob es nach der Geburt wirklich noch gelebt habe? Alle diese Fragen lassen sich indessen, da durch die Zerschmetterung des Körpers des Neugebornen die vorhanden gewesene Bildung gänzlich zerstört wurde, überall nicht beantworten. Fälle dieser Art gehören daher, in rechtlicher Hinsicht, zu denen, in welchen der Thatbestand an dem Gegenstande der That überall nicht ausgemittelt werden kann. Wo die Zerschmetterung sich nur auf einzelne Theile erstreckt, da wird es möglich seyn, aus den noch übrigen, nach allgemeinen Grundsätzen und Merkmalen, die aufgestellten Fragen zum Theil zu beantworten. Die Folgen der Einwirkung stumpfer Körper auf ein lebendiges Kind, wodurch die unterliegenden weichen Theile zwar gedrückt, und theilweise und ungleichmäßig ihres innern Zusammenhanges beraubt worden, die sie bedeckende Haut aber nicht getrennt werde, heißen Quetschungen. Diese können ohne Zerschmetterung, wobei auch die harten Theile

zugleich zerbrochen sind, recht wohl bestehen, aber nicht umgekehrt, diese ohne jene. Das Kennzeichen der Quetschung sind Blutunterlaufungen, indem die kleinsten Blut-Gefäße dabei zerrissen sind, und ihr Blut in die Zellen des Schleimgewebes ergießen. Wo Wunden mit dergleichen theilweisen Zerreißungen einzelner, in ihrem nächsten Umfange gelegener Theile, und mit Blutunterlaufungen, angetroffen werden, da heißen sie gequetschte Wunden. Die Gefahr der Quetschungen hängt von den Theilen ab, die verletzt wurden, und von dem Grade der Verletzung.

§. DVI.

Was von den Zerschmetterungen gilt, dasselbe gilt auch von dem Verbrennen eines Neugebornen, bei dem der ganze Leib, oder einzelne Theile zerstört, oder gar in Asche verwandelt wurden. Sollten neugeborne Kinder in siedendes Wasser gefallen seyn, wovon man bei der Gewohnheit, heißes Wasser unter das Sitzbrett der Geburtstühle bei Geburten zu setzen, wohl Fälle hat, so findet man den kleinen Leib mit Blasen bedeckt und geschwollen, und selbst das Innere des Mundes in ähnlichem Zustande. Gemeiniglich sieht man auch Zeichen der Erstickung und des Ertrinkens. Stellweise Verbrennungen, von welcher Art sie seyn mögen, tödten sogleich nur, wenn sie nicht wichtige Theile zerstörten, durch den Nervenreiz, dem Schmerz und Lähmung folgen.

§. DVII.

Verletzungen am Kopfe und am Halse, sey es durch Zerschmetterungen, Quetschungen oder Wunden, tödten auch nur durch Hirnerschütterung und Hirnlähmung, durch unmittelbare Zerstörung des Hirns und Rückenmarks, der

Nerven, und der Blutgefäße, wodurch die Nerventhätigkeit überhaupt, und alle davon abhängigen Verrichtungen aufgehoben, und Blutungen und Ergießung vom Blut nach inneren Theilen herbeigeführt werden, öfters aber auch durch unmittelbare Hinderung des Athemholens und des Niederschluckens. Diese nachtheiligen Wirkungen stehen mit den äußeren Spuren der angethanen Gewalt nicht immer im graden Verhältnisse, so daß man oft findet, daß anscheinend kleine äußere Verletzungen sehr große innere Zerstörungen angerichtet haben. Alle Verletzungen dieser Art erfordern daher die genaueste Untersuchung. Die Zeichen, daß die Verletzungen während des Lebens zugefügt wurden, sind wahre Blutunterlaufungen, rothe, blutige, geschwollene und auseinanderstehende Wundränder, Blutergießungen, und Gerinnung des ergossenen Blutes und Blutpfröpfe in den verletzten Gefäßen. Wahre Blutunterlaufungen unterscheidet man von Todtenflecken durch die mehr rothblaue Farbe, die im Mittelpunkte immer am dunkelsten ist, und durch eine entsprechende Geschwulst, oder vielmehr Erhebung der Haut. Bisweilen ist die Oberhaut durch die Gewalt des Stoßes oder Druckes in Fältchen zusammengeschoben und auch wohl abgestoßen. Schneidet man auf Stellen, die mit Blut unterlaufen sind, ein, so findet man das ausgetretene und geronnene Blut, was bei Todtenflecken ganz fehlt.

§. DVIII.

Zusammendrückung des Brustkastens, oder heftige Schläge und Stöße auf denselben, die eine starke Erschütterung bewirken, haben, wenn sie anhaltend und stark genug sind, Unterdrückung des Athemholens und Erstickung zur Folge. Man sieht in Fällen dieser Art schon äußerlich

blaue Flecke und mit Blut unterlaufene Stellen, Einbiegung der Rippen und des Brustbeins, und oft Brüche derselben, wobei der Brustkasten wohl zugleich platt gedrückt ist, die weichen Theile aber angeschwollen sind. War die Gewalt stark gewesen, so sieht man ihre Wirkung auch am Rücken, den Rückenwirbeln und bei näherer Untersuchung selber am Rückenmark. Nach dem Grade der Heftigkeit der Gewalt, die den Brustkasten traf, findet man die Rippenschlagadern, die innere Brustschlagader, den Herzbeutel, die großen Blutadern, und selber das Herz zerrissen, und geborsten, und dann natürlich auch ergossenes Blut in der Brusthöhle. Der Zwergmuskel ist abwärts in die Bauchhöhle getrieben. Eine minder große Gewalt führt doch schon, wahrscheinlich wegen Lähmung der Lungen, Erstickung mit ihren Merkmalen herbei. Die Lungen bleiben, wenn sie wirklich schon geathmet hatten, wenn gleich stellweise, zusammengedrückt, im Ganzen doch von Luft ausgedehnt. Gemeiniglich findet man sie hin und wieder zerrissen, und mit ausgetretenem Blute angefüllt, und in der Brusthöhle, zwischen ihnen und den Brustfellsäcken, Luft.

§. DIX.

Brustwunden verletzen entweder blos äußerliche, oder auch innere Theile, je nachdem sie in die Brusthöhle eindringen, oder nicht. Die ersteren sind nur dann gefährlich, und unter den hier obwaltenden Umständen Tod bringend, wenn sie große Blutgefäße öffnen, aus denen eine tödliche Blutung erfolgt. Die innern Brustwunden können sowohl durch Verletzung der Nerven der Blutgefäße und des Herzens tödlich werden, als auch durch das Eindringen der Luft in die Brusthöhle, wodurch das Athemholen gehindert wird. Wenn dies zwar bei Erwachsenen, von minderer

Wichtigkeit seyn mag, so giebt es doch bei neugebornen Kindern, bei denen das Athemholen noch unvollständig ist, und leicht zu unterdrücken ist, besonders wenn beide Brustsäcke geöffnet sind, eine hinreichende Ursache des Todes ab.

§. DX.

Die Bauchwunden, zu denen ich hier auch die Verwundungen des Zwergmuskels rechne, sind, sobald sie größere Gefäße und Nerven treffen, oder in die Bauchhöhle eindringen, und die darin befindlichen Eingeweide verletzen, bei neugebornen Kindern, wegen ihrer großen Nerven-Empfindlichkeit, immer tödlich. Dasselbe gilt von starken Quetschungen des Bauchs, bei denen die Leber gedrückt, und wohl gar zerrissen ist, ja selber der Magen, Gedärme, oder die Blase geborsten seyn können, und bei denen überhaupt nur Ergießung von Blut und anderen Feuchtigkeiten in die Bauchhöhle erfolgt ist. Von den tödlichen Wirkungen der Nerven-Erschütterung bei Stößen, Schlägen und dergl. m. auf den Unterleib, ist früher schon die Rede gewesen. Eines besondern Falles, den ich erlebt habe, muß ich seiner Wichtigkeit wegen, noch Erwähnung thun, nemlich die Zerreißung einer Nabelschlagader, innerhalb der Bauchhöhle, bei einem schnellen Ausreißen des Nabelstrangs, der eine tödliche innere Blutergießung zur Folge hatte. Ueberhaupt wird das Abreißen des Nabelstrangs unmittelbar am Leibe des neugebornen Kindes, der damit verbundenen heftigen Erschütterung wegen, gewiß sehr häufig tödlich. Einmal habe ich einen tödlichen Kinnbacken-Krampf darauf erfolgen gesehen. Die Verletzung der Geschlechtstheile kommt bei neugebornen Kindern wohl selten vor, es sey denn bei ausgesetzten, zu denen Thiere den Zugang hatten. Der Tod folgt durch Verblutung oder Krampf und Nerven-Lähmung.

Man muß jedoch auf die dadurch etwa bewirkte Urinverhaltung Rücksicht nehmen. Die Beweise, daß alle diese Verwundungen und Verletzungen noch beim Leben des Kindes bewirkt worden sind, können nur von den zugleich vorhandenen Merkmalen einer lebendigen Gegenwirkung in den verletzten Theilen hergenommen werden, und es sind dieselben, die so eben bei den Kopf- und Hals-Verletzungen (§. DVII.) angegeben wurden.

§. DXI.

Man hat zwar, wie wir dort auch bereits berührt haben, alle diese Kennzeichen, die es beweisen, daß die vorhandenen Verletzungen noch beim Leben des Kindes beigebracht wurden, zweifelhaft machen wollen, aber mit Unrecht [45]). Die Gründe, die man dagegen vorgebracht hat, sind: das Klaffen der Wundränder sey eine Folge der Reizbarkeit, die auch nach dem Tode nicht sogleich erlösche, und könne sich deshalb auch noch bald nach dem Tode ereignen; die Entzündung hingegen sey keine nothwendige Folge aller während des Lebens zugefügten Verletzungen, ihre augenblickliche Wirkung sey auch schwer von Sugillationen und Todtenflecken zu unterscheiden, und der Tod trete bei neugebornen Kindern oft früher ein, ehe sie erscheinen könne. Die Blutungen bewiesen auch nichts, weil es tödliche Verletzungen ohne Blutungen gäbe, und todte Gefäße noch Blut ergießen könnten, besonders bei schon eingetretener Fäulniß. Von diesen Gründen ist der erste völlig unwahr. Nicht die

45) Joh. Jak. Günther Revision der Kriterien, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient: ob tod gefundene Neugeborne eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyn? Köln, 1820. S. 143 u. fgg.

Reizbarkeit ist es, die das Klaffen der Wundränder bei Lebenden bewirkt, sondern die Kontractilität, die bei neugebornen Kindern mit dem Tode sogleich aufhört, und die entzündliche Anschwellung. Die Kontractilität ist bei Neugebornen überhaupt aber nicht sehr stark, und das Klaffen der Wundränder bei ihnen daher geringer, wie bei Erwachsenen, ja um so geringer, je schlaffer und magerer sie waren [46]). Der zweite Einwurf wegen der Entzündung ist eben so wenig begründet, als der erste, wenn man nur das Wort Entzündung in keinem zu engen Begriffe dabei nimmt. So lange das Leben dauert, läßt sich keine Verletzung irgend eines Theils denken, bei der nicht Zeichen einer etwanigen Gegenwirkung in ihm selber und in den benachbarten vorhanden wären. Diese Zeichen sind bald Röthe und Anschwellung, bald Ausschwitzung von gerinnbarer Lymphe und Verklebung der verwundeten, oder in der Nähe gelegener Theile untereinander, so Zurückziehung kleiner Schlagader-Zweige, Blutpfröpfe in ihnen, und endlich Blutergießungen, wobei das ergossene Blut meistens gerinnt. Diese Erscheinungen nennen wir zum Theil entzündliche, und sie fehlen niemals, wo eine bedeutende Verletzung und Verwundung zugegen ist, selbst wenn sie gleich und augenblicklich tödlich war. Der Grund hiervon liegt darin, daß beim wirklichen Eintritt des Todes nicht alle Theile zu gleicher Zeit und in einem Augenblick absterben, sondern im Gegentheil einige Verrichtungen noch die anderen überdauern, und die Wir-

46) Man muß das Klaffen der Wundränder nicht mit dem Offenstehen großer Fleischwunden bei Erwachsenen verwechseln, die nach dem Tode gemacht wurden, bei denen die Wundränder, die von der Haut gebildet werden, doch immer schlaff, und eingefallen sind, und sich dadurch von denen, die wir eigentlich klaffende nennen, hinreichend unterscheiden.

kungen hervorbringen, die jene Spuren hinterlassen. Blutung allein ist zwar kein sicheres Zeichen der Verwundung während des Lebens, doch in Verbindung mit den übrigen läßt sie keinen Zweifel übrig. Wollen wir uns daher nicht mit unnützen Spitzfindigkeiten quälen, so können wir mit Sicherheit annehmen, daß da, wo die angegebenen Merkmale Verletzungen und Wunden begleiten, sie während des Lebens, wo sie aber fehlen, sie erst nach dem Tode zugefügt worden seyen. Von dem Unterschiede der mit Blut unterlaufenen Stellen von den Todesflecken, ist schon (§. DVII.) die Rede gewesen [47].

§. DXII.

Die Verletzungen der Gliedmaßen sind, wenn sie einzeln vorkommen, fast beständig die Folgen einer schweren, übel geleiteten Entbindung, oder einer nachlässigen unverständigen Behandlung nach der Geburt. In Begleitung anderer Verletzungen sind sie indessen häufig Folgen einer gewaltsamen Behandlung des neugebornen Kindes. Tödlich werden sie für sich allein nur dann, wenn ihre größern Blutgefäße verletzt sind und eine tödliche Blutung erfolgt, oder, wenn die Nervenreizung einen tödlichen Krampf bewirkt.

§. DXIII.

Die Vergiftung neugeborner Kinder ist bis jetzt fast gar nicht berücksichtiget worden, und dennoch kömmt sie wirklich vor, obgleich am öftersten wohl als Folge von Versehen und Verwechselungen. So sind mir zwei Fälle von dergleichen Vergiftung aus Versehen bekannt, in deren

47) Ueber ihre Wichtigkeit sehe man Henric. Friedr. Delii D. de sugillatione quatenus infanticid. indicium, resp. J. Berger. Erlangae 1775.

einem ein neugebornes Kind eine größere Gabe Opium erhalten hatte, als es gesollt; in dem andern aber, einem anderem statt Zucker Arsenik in Kamillenthee gereichet worden war. Fälle dieser Art können sich auch mit andern Giften recht wohl ereignen. Auf wirkliche Vergiftung kann man indessen nur schließen, wenn man das Gift in der Mundhöhle, dem Schlunde, oder in dem Magen und den Därmen und deren Inhalt, oder in dem mit Gewißheit von dem Vergifteten Ausgebrochenen wiederfindet, und durch die gegenwirkenden Mittel deutlich erkennt [48]); und aus den gleichzeitig dabei vorhandenen innern Zeichen der Wirkung des Giftes. Diese Erkenntnißmittel sind nun zwar bei den Vergiftungen durch den Mund und durch den Mastdarm zu erlangen, nicht wohl aber bei den, durch von außen her, besonders durch kleine Wunden, beigebrachte Gifte bewirkten, deren Möglichkeit bei neugebornen Kindern man auch doch nicht ganz leugnen kann. In diesen Fällen kann man sich blos nach den Wirkungen dieser Gifte überhaupt, und nach den Merkmalen, die davon in den Leichen zurückbleiben, richten.

§. DXIV.

Ohne uns hier über den Begriff der Gifte, und über die bekannten Gattungen und Arten derselben, weiter auszulassen, was einer späteren Abhandlung überlassen bleibt, begnügen wir uns mit den Erkenntniß-Merkmalen der Wirkung einiger der gefährlichsten Gifte in den Leichen neugeborner Kinder. Was zuerst die betäubenden Gifte, und besonders das Opium anbetrifft, so verdient es wohl

48) M. s. darüber die Lehre von den Vergiftungen, die späterhin erst abgehandelt werden kann.

beachtet zu werden, daß sie neugeborne Kinder durch eine Nervenlähmung tödten, ohne die Wirkungen im Körper hervorzubringen, die sonst davon, auch noch in den Leichen gefunden werden. In den Fällen dieser Art, in welchen das Gift zugleich ausgebrochen wurde, ist es dann ganz unmöglich, die Vergiftung an bestimmten, sonst ein solches Ereigniß bezeichnenden Merkmalen zu erkennen [49]). Wo indessen eine nicht zu geringe Menge von einem betäubenden Gifte einem neugebornen Kinde beigebracht wurde, und dieses es nicht sogleich wieder ausbrach, da findet man schon äußerlich das Gesicht und den Unterleib aufgetrieben, dunkle Gesichtsfarbe, Hände und Füße, besonders aber die Spitzen der Finger und Zehen mit den Nägeln blau, und sehr ausgedehnte Todtenflecke. Aus Mund und Nase fließt ein blutiger Schaum. Bei der innerlichen Untersuchung siehet man die Gefäße des Kopfes überhaupt, und besonders die des Gehirns, mit schwarzem Blute angefüllt, und eben so die Lungen, die entzündet, ja stellweise brandig sind. Das vordere Herz und besonders der Hohladersack, weniger das hintere Herz, enthalten ebenfalls eine beträchtliche Menge von schwarzem flüssigem Blute. Im Unterleibe ist die Leber dunkel marmo-

49) Mir wurde noch vor Kurzem ein Fall mitgetheilt, in dem einem ganz zarten Kinde ein Pulver gereicht worden war, das statt des achten Theils eines Grans Mohnsaft, den es enthalten sollte, einen ganzen Gran davon enthielte, doch schluckte es aller Wahrscheinlichkeit nach, dasselbe nicht ganz hinunter. Es entstand Erbrechen und hernach Betäubung darauf, und der hinzugerufene Hausarzt erkannte auf Vergiftung. Das Kind starb und wurde gerichtlich untersucht. Man fand hierbei in der Leiche keine Spur von Gift, und Vergiftung, und nur das Hirn noch weicher, wie es bei ganz jungen Kindern zu seyn pflegt.

rirt, und hat besonders am untern vorderen Rande schwarzblaue Flecke. Magen und Gedärme sind von Luft ausgedehnt, und der erstere zeigt kleinere und größere Brandflecke, die sich bisweilen bis in die dünnen Gedärme verbreiten; alle Blutadern im Unterleibe strotzen von dunklem Blute; ja alles Blut im ganzen Körper ist dunkler und mehr flüßig, als es bei neugebornen Kindern sonst zu seyn pflegt. Nach Vergiftung mit Blausäure bekommt es, so wie die inneren Theile überhaupt, Geruch nach bittern Mandeln, der aber, wenn die Leiche in freier Luft lag, und der Zugluft und Nässe ausgesetzt war, sehr schnell verfliegt. Es verdient bei allen diesen Merkmalen der Vergiftung mit betäubenden Giften, wohl beachtet zu werden, daß sie bei neugebornen Kindern niemals so auffallend sind, als sie bei Erwachsenen wohl angetroffen werden, und zwar deshalb, weil Kindern meistens nur eine sehr kleine Portion des Giftes hat beigebracht werden können, weil sie gewöhnlich den größten Theil des beigebrachten Giftes sogleich wieder von sich geben, und weil sie durch die Einwirkung des Giftes auf die Nerven, früher an Lähmung sterben, ehe die angegebenen Merkmale eintreten können.

§. DXV.

Sollte das Gift durch Klystire beigebracht seyn, so würden die allgemeinen Zufälle, als die Schwärze und Flüßigkeit des Blutes, und seine Anhäufung im Kopf, in der Brust, und im Unterleibe, die nemlichen seyn; die örtlichen aber, nemlich die Brandflecke, die hauptsächlich da am stärksten sind, wo das Gift nur mittelbar hingebracht wurde, sich im Mastdarm, und im herabsteigenden und Queer-Grimmdarm am häufigsten zeigen.

§. DXVI.

Narkotische Gifte, die durch eine Wunde in den Körper gebracht wurden, scheinen örtlich auf der Stelle, wo dies geschahe, keine auffallende Veränderung hervorzubringen, dagegen aber ihre allgemeine Wirkung auf den ganzen Körper viel stärker zu äußern, wie bei jeder anderen Anwendungsart. Die davon herrührenden allgemeinen Merkmale in den Leichen, sind deshalb darnach eben so deutlich, wie nach Beibringung des Giftes durch den Mund, oder durch den Mastdarm.

§. DXVII.

Geschahe die Vergiftung mit ätzenden mineralischen Giften, als mit Arsenik, ätzenden Queckſilber-Spießglanz und Kupfer-Zubereitungen, kaustischen Laugensalzen und concentrirten Mineralsäuren, so ist das äußere Ansehen der Leichen so ziemlich dasselbe, als bei denen, die durch narkotische Gifte umkamen, doch findet man hier immer schon im Munde, im Schlunde und in der Speiseröhre entzündete und brandige Stellen [50]). Der Magen und die Gedärme sind stellweise entzündet, mürbe, brandig und sogar schon durchfressen. In den Leichen mit Arsenik Getödteter siehet man überdies noch die Gefäße des Gehirns und die Lungen, die ein entzündetes Ansehen haben, mit Blut angefüllt. Ob der Arsenik die Leichen der dadurch

50) Mir sind zwei Fälle vorgekommen, in denen die Mütter ihre Kinder vorsätzlich durch Gift zu tödten suchten. In dem einen hatte die Mutter dem Kinde Rauschgelb eingegeben, und in dem andern Grünspan. Das erste starb, und man fand die angegebenen Zeichen der Arsenik-Vergiftung. Das andere Kind leerte das Gift durch Erbrechen aus, und wurde, da man zweckmäßige Mittel anwandte, wieder hergestellt.

Vergifteten unverweslich mache, ist, obgleich mehrere Beobachtungen dafür zu sprechen scheinen, noch nicht erwiesen. Daß in freier Luft liegende Leichen von solchen, die durch Arsenik getödtet wurden, sehr schnell faulen, kann ich nach einigen, mit Thieren angestellten Versuchen, bezeugen [51]).

§. DXVIII.

Durch äußerliche Anwendung tödten mehrere dieser Gifte, besonders der Arsenik, eben so sicher, als durch innere, ja es bedarf dazu nicht einmal einer Wunde, sondern eine anhaltende Berührung, mit der unversehrten Oberfläche des Körpers, reicht dazu allein schon hin. Vom Arsenik weiß man, daß er unter solchen Umständen, die Stellen, wo er liegt, anätzt und Schorfe erzeugt. Die benachbarten Theile schwellen stark an, und die Zeichen der Vergiftung stellen sich nach und nach ein. Nach dem Tode findet man die angegriffenen Stellen entzündet, und tief hinein brandig, und sonst dieselben Erscheinungen, wie nach der innern Anwendung dieses Giftes.

---

51) Ich ließ unter Anderen in einem verschlossenen Schiffsraume, in dem sich viele Ratten befanden, weißen Arsenik mit Mehl vermischt hinsetzen. Eine Menge Ratten fraß hievon und ihre Leichen wurden am andern Tage gefunden. Ich ließ mehrere davon aufs Verdeck legen und fand diese sowohl (in den letzten Tagen des Augusts) als die im Schiffsraume gebliebenen, am Tage darauf schon vollkommen in Fäulniß übergegangen.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von den mißgebildeten neugebornen Kindern.

§. DXIX.

Mißgebildete neugeborne Kinder unterscheiden sich von den mißgebildeten Früchten (zwanzigstes Kapitel) dadurch, daß sie zu athmen angefangen haben und wenigstens eine Zeitlang fortleben können, wenn einigen von ihnen auch, vermöge ihrer Mißbildung, die volle Lebensfähigkeit wirklich nicht zukommen sollte. Von wohlgebildeten Kindern werden sie durch ihre unregelmäßige, von der richtigen Bildung abweichende Gestalt entweder ihres ganzen Körpers, oder mehrerer einzelner Theile, oder nur eines einzigen unterschieden. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Abweichung in der Gestalt des ganzen Körpers niemals durch eine durchgreifende Veränderung aller Theile bewirkt wird, wodurch die menschliche Bildung ganz ausgelöscht werden würde, sondern daß nur durch die Verdoppelung des ganzen Körpers oder einzelner Abschnitte desselben, oder durch fehlerhafte Zusammensetzung und Ansetzung der Theile, oder durch Mangel einzelner derselben, oder durch ihre abweichende Bildung, oder endlich durch eine Mischung aus mehreren, oder allen diesen Fehlern, eine ungewöhnliche, und in Beziehung auf ihre Vollkommenheit, und bisweilen auch auf die Möglichkeit ihrer Fortdauer, fehlerhafte menschliche Gestalt hervorgebracht wird, nicht aber eine unmenschliche.

§. DXX.

Bei dieser Bestimmung ist es jedoch nöthig, daß man das, was die Rechtsgelehrten unter dem Ausdruck: Charakter der Menschheit, verstehen, nicht mit dem Begriff, den Naturforscher und Aerzte davon haben, verwechselt, indem

die Ansichten der Ersteren sich nach den Bestimmungen der Letzteren richten müssen, nicht aber umgekehrt, diese nach jenen.

§. DXXI.

Es halten die Aerzte aber dafür, daß jedes von Menschen Erzeugte und Geborne an und für sich schon menschlich sey, und daß, in so ferne es lebe, ihm auch die Rechte eines Menschen zukämen. Die menschliche Bildung des Ganzen, oder auch nur einzelner Theile, halten sie nur deshalb für eine zur Erkenntniß der menschlichen Eigenthümlichkeit nöthige Bedingung, weil sie ihr einziges Merkmal ist. Die Rechtsgelehrten [1]) behaupten hingegen, daß die Fähigkeit zur Vernunft den Charakter der Menschheit ausmache, und daß diese vom Bau des Gehirns abhange. Da nun die Bildung des Gehirns auf keine andere Art, als aus dem Baue des Schädels, in so ferne er mit dem bei Menschen gewöhnlichen übereinstimme, vermuthet werden könne, so müsse man annehmen, daß nur in einem nach menschlicher Gestalt gebildeten, eine der Vernunft günstige Organisation des Hirns statt finde, und im Gegentheil mit dem Hirnschädel eines unvernünftigen Thieres eine dem Denken ungünstige Organisation desselben verknüpft sey. Sodann sey ja überhaupt die menschliche Gesichtsbildung ein so wesentliches Stück der Menschheit, daß ohne dieselbe eine Geburt unmöglich für eine menschliche gehalten werden könne, wenn man auch annehme, daß in einem Monstrum eine vernünftige Seele wohnen könne, welches sich nicht erweisen lasse. Dieser Bestimmung wegen, machen die Rechtsgelehrten unter den verschiedenen Gattungen von Mißgeburten einen sehr wichtigen Unterschied. Nur diejenige, die nach ihrer Meinung nicht den Charakter der Menschheit hatte, nannten sie ein

1) Glück Commentar 2r Thl. S. 73.

monstrum, alle übrigen hießen ostenta, portenta, fehlerhafte Geburten. Dahin werden alle gerechnet, deren Kopf zwar menschlich, aber doch auf irgend eine Weise mißgestaltet ist, z. B. wenn der Schädel schief oder spitz ist; so diejenigen, die ein heßliches Gesicht haben, verunstaltete Nase, Kinn und dgl.; ferner Kinder mit mißgestalteten Geburtstheilen, und endlich diejenigen, die mehr oder weniger Glieder haben, als sonst gewöhnlich ist. Wo daher bei einem Kinde einzelne Theile von der gewöhnlichen Zahl, Figur, Größe, Verhältniß, Verbindung, abweichen, der Kopf übrigens aber menschlich ist, da wird demselben der Charakter der Menschheit nicht abgesprochen, welchen selbst thierische Glieder nicht umstürzen können. Solchen fehlerhaften Geburten legt man daher nicht nur alle Rechte bei, welche Menschen zustehen, sondern sie bringen auch solche, wenn sie sterben, wieder auf Andere [2]).

§. DXXII.

Eine nähere Betrachtung wird es sogleich zeigen, wie irrig diese Ansichten der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand in der That sind. Da die Bestimmungen der alten römischen Rechtslehrer dabei zum Grunde liegen sollen, so entsteht indessen zuerst die Frage: ob diese einen solchen Unterschied unter den Mißgeburten wirklich gemacht haben. Daß sie Mißgeburten bald monstra, bald ostenta und bald portenta nannten, ist keinem Zweifel unterworfen. Nicht so aber, was sie eigentlich unter jeder einzelnen Benennung verstanden. Im Allgemeinen ist man der Meinung, daß sich dies mit Gewißheit nicht ausmitteln lasse, obgleich man auf den wahren Grund davon nicht Rücksicht genommen hat. Wenn man nach dem Sinne, den die Römer mit

2) Glück a. a. O. S. 76. 77.

den angegebenen Ausdrücken eigentlich verbanden, forscht, so findet man, daß sie solche in einer ganz anderen, und überall nicht hierher gehörenden Beziehung nahmen. Cicero sagt [3]) „Praedictiones et praesensiones rerum futurarum „quid aliquid aliud declarant hominibus nisi ea, quae „fiunt *ostendi*, *monstrari*, *praedici*. Ex quo *ostenta*, „*monstra*, *portenta* et *prodigia* dicuntur."

In engerer Bedeutung [4]) hieß ostentum das, was außer der Gewohnheit erscheint, portentum (quod porro et diutius tendit)) was Zukünftiges anzeigt, monstrum, was wider die Natur ist, und auf etwas Zukünftiges vorwarnt, und prodigium, was, wenn es natürlich geschieht und sich öfters ereignet, doch immer Böses vorhersagt. Nur in so weit also, als Mißgeburten ebenfalls für Wahrzeichen und Vorhersagen gehalten wurden, erhielten sie den angegebenen Namen. Mit welchem davon eine oder die andere belegt wurde, hing nicht von ihrer Verschiedenheit ab, sondern von den Umständen, unter denen man sie erblickte, ja selber erst von dem, was hernach darauf erfolgte. Daß indessen die Rechtsgelehrten ungewöhnlich gebildete neugeborne Kinder, weil sie im Allgemeinen als Wahrzeichen galten, und dadurch ihre Benennungen erhalten hatten, hernach auch ohne solche Beziehung doch mit eben diesem Namen belegten, ist völlig erweislich; eben so gewiß ist es aber, daß sie durch die Verschiedenheit der Benennung keine Unterschiede in den Mißbildungen zu bezeichnen suchten, sondern ein und die nemliche bald so, bald anders

3) De natura Deorum Lib. II. ed. m. a. Joan Sturmio. Argentor. 1541. Tom. II. fol. 27.

4) Ausonii Popmae de differentiis verborum Libr. IV. editio Hekelii. Lipsiae et Dresdae MDCCVIII. Lib. III. p. 330. 331.

nannten [5]). Da dies wohl nicht geleugnet werden kann, so fällt die Behauptung weg, daß monstra ausschließlich Mißgeburten mit einem Thierkopf seyen, und damit die Folgerung, daß dergleichen Mißgeburten die Rechte der Menschheit nicht zukämen. Ueberhaupt werden alle Streitigkeiten über die Unterschiede der Mißgeburten, welche die Römer durch die verschiedenen Benennungen hätten bezeichnen wollen, unnütz, indem die Römer in dem Sinne, den wir ihnen unterlegen, gar keine solche Verschiedenheiten durch jene Namen andeuten gewollt haben [6]).

§. DXXIII.

Wenn hiernach nun die Bestimmungen der neuern Rechtsgelehrten über Mißgeburten in dem römischen Rechte schon nicht begründet sind, so sind sie es viel weniger noch in

---

5) So heißt es:

L. 14. D. h. t. Non sunt liberi, qui contra formam „humani „generis converso more procreantur: veluti si mulier monstrosum „aliquid aut prodigiosum enixa sit.

Deutlicher erhellet dieß noch aus der bekannten und viel bestrittenen Stelle Ulpians, in der mißgebildete Früchte, in Beziehung auf ihre Eltern, berücksichtiget werden, und die besonders auch deshalb wichtig ist, weil es daraus erhellt, daß die Erzeugung und Geburt eines mißgebildeten Kindes, den Eltern nicht zur Last gelegt wurde, sondern eben die bürgerlichen Vortheile gewährte, als die eines wohlgebildeten. Sie heißt:

„Quaerat aliquis si portentosum vel monstrosum vel debilem „mulier ediderit, vel qualem visu vel vagitu novum, non hu„manae figurae, sed alterius magis animalis quam hominis par„tum, an quia enixa est, prodesse ei debeat? Et magis est, „ut haec quoque parentibus prosint etc.

6) Ueber ostentum und prodigium findet man Etwas, das einer Erklärung ähnlich sieht Dig. Lib. L. tit. XVI. C. 38. de verbor. significatione, und das mit der hier aufgestellten Ansicht völlig übereinstimmt.

der Natur selber. Falsch ist es erstlich, daß man die Fähigkeit sich zur Vernunft zu entwickeln, als das den Charakter der Menschheit beim neugebornen Kinde Bestimmende, ansieht, weil man ihn dann in eine Eigenschaft setzt, deren Daseyn oder Nichtdaseyn nicht erkannt, und daher auch nicht erwiesen werden kann. Es werden viele Kinder von, dem Anscheine nach, guter Bildung geboren, die dennoch nicht die Fähigkeit, sich zur Vernunft zu entwickeln, besitzen, die sogenannten Kretinen; und andere können einen Schädel haben, der mit dem des Affen die größte Aehnlichkeit hat, wie dies bei manchen Einzelnen, die zur aethiopischen Race gehören, wirklich der Fall ist, und dennoch der Vernunftentwickelung in hohem Grade fähig seyn. Noch irriger ist zweitens die Behauptung, daß aus der Gestalt des Schädels auf die mehr oder minder vollkommne Hirnbildung geschlossen werden könne. Schon die Verschiedenheit des Baues des Schädels bei den verschiedenen Menschen-Racen, die doch alle eine gleiche Entwickelungsfähigkeit zur Vernunft haben, widerlegt dies hinreichend. Eben dies gilt von der Gesichtsbildung, die einer unendlichen Verschiedenheit fähig ist, ja die durch Hasenscharten und Wolfsrachen, Mangel der Nase u. s. w. mannichfach entstellt werden kann, ohne daß dies auf die Fähigkeit zur Vernunft-Entwickelung den mindesten Einfluß hätte. Die dritte Behauptung endlich, daß ein Thierschädel mit einem menschlichen Körper verbunden seyn könne, beruht schlechthin auf märchenhaften Erzählungen und ist zu abgeschmackt, als daß sie noch jetzt einer ernsthaften Widerlegung bedürfte.

§. DXXIV.

Da die Ansichten der Rechtsgelehrten von den Mißgeburten also gänzlich irrig und ohne Grund sind, so müssen

sie, um für Rechtszwecke brauchbar zu seyn, aus der Natur selber berichtiget werden. Die rechtlichen Beziehungen, die in die Mißgeburten kommen können, beziehen sich entweder auf die Gegenwart, oder auf die Zukunft, und sie betreffen entweder sie selber, oder Andere. Die für alle diese Beziehungen geltende Frage ist: ob eine bestimmte Mißgeburt die Rechte, die unter denselben Umständen ein wohlgebildetes neugebornes lebendes Kind erlangen, oder mittheilen würde, erlangen oder mittheilen kann, oder nicht? Diese Rechte sind:

1) das auf Erhaltung und Ernährung; und daher
2) auf einen bestimmten Antheil an dem väterlichen und mütterlichen Vermögen, Falls die Mutter oder der Vater, oder Beide mit Tode abgingen;
3) das der Uebertragung der Erbschaft bei seinem Ableben;
4) die Aufnahme in den religiösen Verein, in dem das Kind geboren ist; bei Christen die Taufe.
5) Das Recht zu einem bestimmten Geschlechte gezählt, als solches erzogen, und der damit verbundenen Rechte theilhaftig zu werden;
6) Antheil an bürgerlichen Rechten;
7) und endlich Theilnahme an allen diesen Rechten, nach Maaßgabe der mit einander etwa verwachsenen Zahl von Personen.

Mehrere dieser Rechte sind unzertrennbar von einander, dagegen andere für sich bestehen können. In Beziehung auf die Entstehung der mißgebildeten neugebornen Kinder, gilt dasselbe, was bereits bei den Mißgeburten (Kap. XX.) gesagt wurde. Da die Unmöglichkeit des fleischlichen Umganges mit bösen Geistern und Dämonen, so wie des fruchtbaren Beischlafs zwischen Menschen und Thieren

völlig bewiesen ist, so braucht hiervon nicht weiter die Rede zu seyn.

§. DXXV.

Das Recht auf Erhaltung und Ernährung hat jedes lebende menschliche Wesen, und die Frage: ob einem menschlichen Geschöpfe dies zukomme oder nicht, ist daher keine andere, als die: ob es wirklich lebe. Der Maaßstab für das Leben eines Neugebornen, geben nun nicht blos einzelne Bewegungen, nach der Geburt, zu denen es noch die Kraft von der Mutter mitbrachte, sondern die Möglichkeit, außer Verbindung mit der Mutter, durch sich selbst zu leben, die mit dem des Ueberganges in die Kindheit dieselbe ist. Als Kind zu leben, ist zur vollen Lebensfähigkeit freilich noch nicht genug, es ist aber genug, um auf Erhaltung und Ernährung Anspruch zu machen, und zwar um so mehr, als das bürgerlichr Recht bei wirklichem Leben, und hinreichendem Alter, die Lebensfähigkeit ohne Weiteres zugesteht, das peinliche sie aber noch zum Gegenstand der Untersuchung macht. Jede Mißgeburt, die als Kind wirklich lebt, legt die Verpflichtung ihrer Erhaltung, ohne Bestimmung einer Zeitdauer, denen auf, denen sie ihr Daseyn verdankt; und da aus dieser Verpflichtung alle erbschaftliche Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern eigentlich entspringen, so muß auch eine solche lebende Mißgeburt selber erben, und Erbschaftsrechte übertragen können. Wo eine solche Mißgeburt aber Gegenstand peinlicher Untersuchung wird, und diese beweist, daß sie ihr Leben als Kind nicht fortsetzen konnte, also die volle Lebensfähigkeit nicht besaß, da kann wohl eine strafbare Handlung an ihr, aber kein Mord begangen werden.

§. DXXVI.

In unsern christlichen Staaten kann für den Einzelnen kein Daseyn gedacht werden, das blos auf das Zeitliche gerichtet wäre, sondern immer nur ein solches, das durch den Einfluß einer höheren Kraft und Gnade, auf Zeitliches und Ewiges zugleich hingeht. Die Nothwendigkeit hiervon liegt theils in der menschlichen Natur und theils in unserm Glauben, sie braucht hier aber nicht nachgewiesen zu werden, da die Sache selber durch die That bewiesen ist. Mit dem selbstständigen Leben tritt jedes Geborne also sein doppeltes Daseyn an, ohne daß uns eine Frage nach seinem Rechte dazu zustände. Die Taufe ist nichts weiter, als das Symbol der hierbei wirksamen höhern Kraft und Gnade, und die Anerkennung derselben von unserer Seite, mit dem Gelübde, sie in dem Getauften zu ehren und wirksam zu erhalten. Auf die verschiedenen Grade und auf die vermuthliche Dauer des Lebens kommt es hierbei also gar nicht an. Hieraus geht in christlichen Staaten nothwendig das Recht jedes lebenden menschlichen Geschöpfs hervor, getauft zu werden, d. h. als ein durch die Gnade Gottes und Christi nicht blos für die Zeit, sondern auch für die Ewigkeit Daseyendes erkannt und behandelt zu werden. Es giebt daher keine Art von Mißgeburt, die nicht, wenn sie von der Mutter getrennt lebt, der Taufe fähig wäre, und getauft werden müßte.

§. DXXVII.

Nur die wahren Mißgeburten, d. h. diejenigen, die nicht in die Kindheit übergehen können, denen also keine andere Lebenserhaltung, als durch die körperliche Verbindung mit der Mutter durch den Mutterkuchen und Nabelstrang zukommen kann, sind der Rechte auf die Taufe und

auf Erlangung und Uebertragung von Erbschaften theils nicht bedürftig, theils nicht fähig. Nicht bedürftig sind sie des Rechts zur Taufe, weil sie in unmittelbarer Verbindung mit der Mutter, noch als durch sie getauft anzusehen sind, nicht fähig aber der Erbschaftsrechte, weil ihnen kein selbstständiges Daseyn zu kömmt.

§. DXXVIII.

Alle blos mißgestaltete neugeborne Kinder hingegen, die wirklich ihr selbstständiges Leben nach der Abtrennung von der Mutter begonnen, müssen dagegen, wie ihre Bildung auch beschaffen seyn mag, für lebende menschliche Geschöpfe, und mithin für Kinder angesehen werden, und ihnen ist daher nicht allein die Taufe zu ertheilen, sondern ihnen müssen auch die Rechte gestattet werden, die neugebornen Kindern zukommen, und die durch sie auf Andere übertragen werden.

§. DXXIX.

Zweifelhafter ist die Frage über neugeborne Kinder, die an ihren Geschlechtstheilen verunstaltet sind. Es haben sich die Aerzte die Entscheidung darüber aber selber erschwert, indem sie jede Abweichung von der gewöhnlichen Gestalt der Geschlechtstheile, bei welcher der Geschlechtsunterschied nicht sogleich in die Augen sprang, mit dem Namen der Zwitterbildung belegten. Eine wahre Zwitterbildung giebt es aber nach Theorie und Erfahrung beim Menschen nicht. Männliche und weibliche Geschlechtsbildung sind so von einander verschieden, daß, wenn die eine durchgreifend zugegen seyn soll, sie die Möglichkeit der anderen ausschließt. Wenn eine Vermischung hierin statt finden soll, so kann sie sich nur auf das Einzelne erstrecken, sie macht dadurch aber meistens

die Geschlechtswirksamkeit unmöglich, indem diese nicht von einzelnen Theilen, sondern von der ganzen Eigenthümlichkeit des einen Geschlechts im Gegensatze zu der des andern abhängt, wo die Bildung zwischen beiden Geschlechtern in einem Individuum so schwankt, daß keins vollkommen ausgebildet ist, da tritt deshalb in demselben nothwendig Unfähigkeit zu den Geschlechts-Verrichtungen ein. Wir haben daher auch kein einziges glaubhaftes Beispiel eines Menschen, der zeugend und empfangend gewesen wäre, aber viele von Menschen, die durch theilweise unvollkommne Vermischung des Geschlechtlichen beider Geschlechter zur Bestreitung der Geschlechts-Verrichtungen unfähig wurden.

§. DXXX.

Man hat in neueren Zeiten auch eine theilweise unvollkommne Vermischung der Geschlechter ganz leugnen wollen, und behauptet, die angebliche Zwitterhaftigkeit beruhe blos auf einer unvollkommnen Bildung der männlichen Geschlechtstheile, wobei nicht allein die ganze Harnröhre, soweit sie vor dem Leib heraustritt, sondern auch der ganze fachrige Körper, und was dazu gehört, fehle. Dabei sey zugleich das Fell, das sie hätte umkleiden sollen, offen, und so verkürzt, daß das männliche Glied, nach unten gekrümmt und angeheftet sey [7]). Hiergegen sprechen nun die zuverlässigen Beispiele einer solchen Vermischung bei Vögeln [8]) und Säugthieren [9]); die weibliche Körperbildung bei Personen, die ein

7) Dr. Joh. Feiler über angeborne menschliche Mißbildungen im Allgemeinen, und Hermaphroditen insbesondere. Landshut 1820. S. 108.

8) Bechstein gemeinnützige Naturgeschichte Deutschlands III Bd. Leipzig, 1807. S. 1219. 1220.

9) Paul Mascagni Istoria di un Ermafrodito della specie bovina. Atti dell' Acad. delle Sc. di Siena T. VIII. Siena 1800.

kleines undurchbohrtes, männliches Glied, und einen gespaltenen Hodensack haben, wie bei dem Dörrier oder Dürge, jetzt in Bonn, der ein vollkommen weiblich gebildetes Knochengerüste, weiblichen Busen, Hüften, Hinterbacken und Schenkel hat, wie ich mich selber durch genaue Untersuchung überzeuget; die männliche Gestalt und Haltung bei den sogenannten Mannjungfern; und von guten Beobachtern erzählte Fälle wirklicher Vermischung einzelner Geschlechtstheile von beiden Geschlechtern in einer Person [10]).

§. DXXXI.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Geschlechtstheile bei neugebornen Kindern kleiner sind, wie bei Erwachsenen, daß sie ihre volle Ausbildung noch nicht erhalten haben, und daß bei Knaben die Hoden sehr oft noch in der Bauchhöhle liegen, wodurch die Unterscheidung der männlichen von den weiblichen Geschlechtstheilen, besonders wenn eine Unvollkommenheit in der Bildung, als ein gespaltener Hodensack dazu kommt, fast unmöglich wird. Daher ist es gekommen, daß so viele vermeintliche Zwitter zum weiblichen Geschlechte gezählt, so erzogen, ja selber als Weiber verheirathet wurden, bei denen es sich nachher auswies, daß sie mehr zum männlichen Geschlechte gehörten, ja wohl gar wirklich Männer mit ungewöhnlicher und fehlerhafter Bildung der Geschlechtstheile waren.

---

p. 201—209. Meckel über die Zwitterbildung in Reils Archiv für die Physiolog. XI. p. 334—338.

10) Man findet sie gesammelt in Jacoby D. de mammalibus hermaphroditis alterno latere in sexum contrarium. Berolini MDCCCXVIII. Der eigentliche Verfasser dieser kleinen sorgfältig zusammengetragenen Schriften ist der Dr. Horkel, Professor in Berlin.

§. DXXXII.

Wenn es hiernach überhaupt schwer ist, aus den mißgestalteten Geschlechtstheilen eines neugebornen Kindes das vorherrschende Geschlecht zu erkennen, und wenn deshalb Manches für Zwitterhaftigkeit gehalten seyn mag, was es nicht ist, so kann doch die letztere, nach dem hier angegebenen Begriff, so wenig geleugnet werden, als der gerichtliche Arzt es ablehnen kann, in besonderen Fällen sein Urtheil über das Geschlecht eines an diesem Theile verunstalteten Kindes, abzugeben, und es verdienen daher die verschiedenen bekannten Verunstaltungen und Vermischungen der Geschlechtstheile beider Geschlechter, in Beziehung hierauf, eine genaue Berücksichtigung. Es versteht sich von selber, daß hier nur auf die äußerlichen Geschlechtstheile Rücksicht genommen wird, indem die innerlichen nicht Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung seyn können, und der weibliche und männliche Habitus sich bekanntlich bei neugebornen Kindern noch nicht unterscheiden läßt.

§. DXXXIII.

Die erste Abweichung, die hier in Betrachtung kommt, ist der gänzliche Mangel der äußerlichen Geschlechtstheile. Man findet Fälle genug, in denen sowohl die äußerlichen, als die innerlichen Geschlechtstheile fehlten. An der Stelle der äußerlichen befand sich entweder ein kaum merklicher Eindruck, oder eine eben so unbedeutende Erhabenheit, oder die Haut ging unverändert über die Stelle weg [11]). Meistentheils waren auch die benachbarten Theile mißgebildet; doch führt Meckel zwei Fälle an, in denen diese

11) Meckel Hdb. d. patholog. Anatomie. 1r Bd. 15r Abschn. S. 656.

regelmäßig gebildet waren, wovon der eine aber mit Kopflosigkeit verbunden war. In einem Falle bei Latourette [12]) wurde das Kind drei Jahre alt. Bei einer Mißbildung dieser Art ist es unmöglich das Geschlecht zu bestimmen, und es würde daher in einem solchen Falle nöthig seyn, dem Kinde einen männlichen und einen weiblichen Namen bei der Taufe zu geben, wie dies ja ohnehin bei katholischen Christen nicht ungewöhnlich ist. Bei der Erziehung hätte man sich späterhin nach den vorwaltenden Neigungen zu richten. Rechte, die sich auf Geschlechts-Verhältnisse beziehen, als Lehns-Rechte, können, in wie weit ein entschiedenes Geschlecht zu ihrer Erlangung nöthig ist, einem solchem Kinde wohl weder zukommen, noch durch dasselbe übertragen werden.

§. DXXXIV.

Die weiblichen Geschlechtstheile geben zu einer Verwechselung mit den männlichen die Veranlassung, wenn die beiden großen Schaamlefzen unterhalb wulstig aufgeworfen und nach innen zu ganz mit einander verwachsen sind, die Scheide geschlossen ist, die Eyerstöcke in den Schaamlippen vorliegen, und gleichsam die Hoden vorstellen und der Kitzler dabei eine ungewöhnliche Größe hat, besonders wenn dabei die Harnröhre, statt an seiner Basis aufzuhören, durch seine ganze Länge fortgeht [13]); zur Vermuthung einer Zwitterhaftigkeit aber, wenn bei ungewöhnlich großem Kitzler die großen Schaamlippen nahe an einander stehen, nach unten zu aber dicker werden, die

12) Latourette in Rozier Journal de phys. t. v. p. 29.

13) Meckel fand nur ein beglaubigtes Beispiel hiervon bei den Schriftstellern, a. a. O. 2r Bd. 1te Abth. S. 204.

kleinen Schaamlippen fehlen und die Scheide sehr enge ist. Die Verwachsung der äußern und innern Schaamlefzen [14]) mit und ohne Verschließung der Scheide ist nicht gar selten; wenn dazu nun der bei neugebornen Mädchen ohnehin bisweilen große Kitzler hinzukömmt, so entsteht sogleich eine der zuerst bezeichneten etwanig ähnliche Mißbildung. Ob der Kitzler als Bildungsfehler überhaupt zu groß seyn könne, wird noch bezweifelt. Mehrere neuere Schriftsteller haben dies ganz geleugnet, doch findet man Fälle [15]) der Art von guten Schriftstellern beobachtet. Ueberhaupt trifft man Beispiele genug an, daß die Mißbildungen der einzelnen Geschlechtstheile so mit einander verbunden waren, daß eine wirkliche Annäherung an die männliche Bildung dadurch entstand, und die Unterscheidung des Geschlechts allerdings erschwert wurde [16]).

§. DXXXV.

An den männlichen Geschlechts-Werkzeugen treffen ebenfalls mehrere Verbildungen der einzelnen Theile zusammen, die in ihrer Verbindung das Ansehen der Zwitter-

---

14) Meckel a. a. O. S. 664.

15) Besonders merkwürdig ist der Fall von Gallay, den Meckel a. a. O. S. 204. anführt, in dem die übrigen weiblichen äußeren Geschlechtstheile regelmäßig waren, der Kitzler aber eine $3\frac{1}{2}$ Zoll lange, und einen Zoll dicke völlig männliche Ruthe darstellte, an deren Spitze sich die in ihrer ganzen Länge verlaufende Harnröhre öffnete, durch welche eine Sonde in die Harnblase gelangte. Diese Frau war regelmäßig menstruirt, sie wurde verheirathet, hatte aber keine Kinder.

16) M. s. Beispiele davon, die Columbus, Diemerbrök, Oreaud, Clauder, Caldani, Hendy u. A. anführen bei Meckel a. a. O. S. 206.

haftigkeit hervorbringen. Es sind diese Kleinheit und mangelnde Durchbohrung der nach unten angewachsenen Ruthe, Spaltung des Hodensacks, mit Zurückbleiben der Hoden in der Bauchhöhle, oder ungewöhnlicher Kleinheit und mangelhafter Ausbildung derselben; ein enger Gang in der Hodensack-Spalte, der entweder blind endet, oder zwischen der Blase, und dem Mastdarm in die Höhle des Beckens dringt, ja sich sogar bis in die Vorsteher-Drüse, die dann einen hohlen Körper bildet, fort erstreckt; und endlich die Oeffnung der Harnröhre an der Wurzel der Ruthe, unter dem Schaambogen. Man hat alle diese Abweichungen in einem und demselben Menschen wahrgenommen und dadurch leicht verleitet werden können, ihn für ein Frauenzimmer, oder wenigstens für ein zwitterhaftes Wesen zu halten. Häufiger kommen indessen die angegebenen Fehler auch einzeln vor, wobei es denn allerdings leichter ist, das Geschlecht zu unterscheiden [17]).

§. DXXXVI.

Von diesen Abweichungen in der Bildung, sowohl der männlichen, als der weiblichen Geschlechtstheile von der Regel, ist die wahre Zwitterhaftigkeit, d. h. die theilweise Vermischung des Geschlechtlichen beider Geschlechter in einem Menschen verschieden. Man will diese auf doppelte Weise gefunden haben, nemlich

1) mit wirklicher Mehrfachheit der Theile, so daß neben einzelnen männlichen Geschlechtstheilen auch noch die einzelnen ihnen entsprechenden weiblichen zugegen waren, und so umgekehrt.

---

17) Mehreres hierüber sehe man bei Meckel a. a. O. und bei Georg Steiglehner tractatus de hermaphroditorum natura. Bambergae et Lipsiae 1817.

2) ohne Mehrfächheit, so daß statt eines fehlenden weiblichen ein männlicher, und so umgekehrt, gefunden wird. In der Wirklichkeit sind beide Gattungen jedoch nicht so strenge geschieden, sondern man findet meistens eine Vermengung beider mit einander. Daß bei ziemlich vollkommnen männlichen, oder weiblichen, einzelne unvollkommne Geschlechtstheile des anderen Geschlechts zugegen seyn können, ist wohl denkbar, dabei findet aber keine eigentliche Zwitterhaftigkeit, sondern nur Mißbildung statt. Gemeiniglich gehören die überflüssigen Theile, nur scheinbar dem andern Geschlechte an und sie sind nichts anderes, als irgend ein minder vollkommen gebildeter, oder überbildeter Geschlechtstheil des vorwaltenden Geschlechts.

§. DXXXVII.

So wenig die eine als die andere Gattung von Zwitterbildung ist, da es dabei auch auf die Beschaffenheit der innern Theile ankommt, äußerlich immer, oder selber nur in der Mehrheit der Fälle, zu erkennen. Oft waren in solchen Fällen äußerlich nur eine geringere oder größere Abweichung von der Bildung der Geschlechtstheile eines bestimmten Geschlechts merklich, und innerlich fanden sich nichts desto weniger hernach, bei der Zergliederung der Leichen, auch Geschlechtstheile von dem andern Geschlechte [18]). In einem Fall, der äußerlich zu erkennen war, sahe man die Ruthe und den Hodensack gespalten, und letzteren zwei Schaamlefzen ähnliche Hautfalten bilden, von denen die linke beständig, die rechte aber nur bisweilen einen weichen hodenähnlichen

18) Fälle dieser Art sehe man bei Meckel S. 216.

Körper enthielte. Von der Eichel aus liefen zwei nymphenartige Hervorragungen nach hinten, zwischen denen sich die Harnröhre öffnete. Hinter dieser führte eine enge, mit einer Art von Scheidenklappe bedeckte Oeffnung zu einer blinden, einen Zoll tiefen, aber um die Hälfte engeren Höhle, welche zwischen Blase und Mastdarm verlief, in deren unterm Theil sich der Schnepfenkopf befand, und in welche sich die Saamen-Gänge und Saamen-Bläschen öffneten, von denen der der linken Seite zu einem ordentlichen Hoden führte, während der rechte Saamengang sich im Fett verlor. Der leicht bewegliche Körper auf der rechten Seite lag auf dem linken Darmbein-Muskel in einer eigenen Tasche, aus welcher sich ein offener Fortsatz in die rechte Schaamlippe begab. Von ihm entstand ein Gang, der mit seiner offenen Mündung ein regelmäßiges, gleichfalls auf der rechten Seite liegendes Ovarium umfaßte, mit ihm durch ein Band vereinigt war, und eine Höhle enthielt, durch welche Luft in jenen Fortsatz getrieben werden konnte [19]). Noch vollkommner entwickelt erschien das zwitterhafte Mehrfachwerden in einem Fall, in dem sich an der Wurzel der ordentlichen Ruthe eine kleine weibliche Schaamöffnung, und außer dem ordentlichen Hodensacke, die großen und die kleinen Lefzen fanden. Die Schaamöffnung leitete zu einer Scheide, welche durch die Schaamfuge zu einem warzenähnlichen Körper, vielleicht einem Rudiment der Gebärmutter führte, an welcher sich Theile befanden, die mit Trompeten und Eyerstöcken Aehnlichkeit hatten. Die Hoden und ihre Ausführungs-

19) Maret in Mem. de Dijon T. 11. p. 157. Meckel a. a. O. 217. 218.

Gänge waren völlig regelmäßig [20]). Man führt auch einen Fall an, in dem vollkommen doppelte, und ganz normale Geschlechtstheile so neben einander lagen, daß beide nur durch eine unbedeutende Furche getrennt waren, die weiblichen die rechte, die männlichen aber die linke Seite einnahmen. Diese Erzählung ist indessen aus einer sehr unlauteren Quelle [21]) genommen, und wohl nichts mehr und nichts weniger als ein Mährchen.

§. DXXXVIII.

Sehr wichtig für die Unterscheidung des Geschlechts und ihre Möglichkeit in bestimmten Fällen, ist auch die Kenntniß der sogenannten Kloak = Bildung, d. h. einer regelwidrigen Vereinigung meist ungewöhnlicher Harn = und Koth = Wege, nemlich des Krummdarms, oder des Grimmdarms und der Harngänge = Oeffnungen mit den Geschlechtstheilen [22]); seltener der gewöhnlichen. — Auf der niedrigsten Stufe der Bildung öffnen sie sich alle an der vorderen Wand des Unterleibs an einer blos etwas vertieften, aber nicht weiter unterschiedenen Stelle. Bei einer etwas erhöhten Bildung unterscheidet sich diese Vertiefung durch Weichheit und Zartheit ihres Gewebes, indem sie mit einer feineren, den Fortsetzungen der äußeren Haut nach innen gleichen, schlüpfrigen Haut überzogen ist. Von da an zeichnet sich die Masse, in welcher sich die verschie=

---

20) Schrell in Schenks medizinisch = pract. Archiv. Bd. 1. Wien 1804.

21) Garçon et filles hermaphrodites. Paris 1777. (ohne Namen des Verfassers).

22) M. s. die vollständige Abhandlung von Meckel a. a. O. 1r Bd. XVI Abschn. S. 698.

denen Ausleerungswege endigen, mehr und mehr durch ihren Bau und Gestalt von der übrigen vorderen Wand des Unterleibes aus. Dabei erscheinen dann auch einzelne Geschlechtstheile, und hauptsächlich hat man die Hoden, und auch wohl eine Art von Hodensack wahrgenommen, die über das Geschlecht eines solchen Kindes dann Aufschluß geben. Bei größerer Annäherung zur regelmäßigen Bildung sind nur zwei der angegebenen Wege mit einander vereinigt, und der dritte tritt aus der Gemeinschaft mit den übrigen hervor. Ueberdies ist es hier nicht mehr der Krummdarm, oder der Grimmdarm, der sich nach außen öffnet, sondern das hintere Ende des Mastdarms. Man hat hier drei verschiedenartige Verbindungen der Theile unter einander bemerkt. Die an der vordern Wand des Unterleibes liegende rothe zarte Masse nimmt nemlich entweder blos die Harnleiter auf, und ist dann nur die nicht zu einem hohlen Körper umgebildete platte Harnblase; der Mastdarm und die Geschlechtstheile hängen aber noch zusammen; oder der Mastdarm trennt sich, aber die Geschlechtstheile bleiben mit der Harnblase verbunden; oder der Mastdarm nimmt die Harnleiter auf, wobei die übrigen Theile nicht weiter mit einander verbunden sind. Diese letztere Stufe regelwidriger Bildung ist um so merkwürdiger, da sie wohl zur Annahme einer Zwitterbildung, oder zu einer Geschlechts-Verwechselung Anlaß geben kann, und dennoch die Geschlechtsthätigkeit nicht immer aufhebt. So erzählt Burns [23]) einen Fall, in dem sich der Mastdarm durch die hintere Wand der Scheide erstreckte, ihre Höhle ganz einnahm und noch einen Zoll weit aus derselben über die Schaamlippen hervorragte und daher leicht

23) Edinb. med. Journal 1805.

für eine mißgebildete Ruthe hätte gehalten werden können. In einem andern Fall, den Oliver und Bonnet aufbewahret haben [24]), hatte unter der umgekehrten Harnblase die Scheide zwei Oeffnungen, und die hintere stand mit dem Mastdarm in Verbindung, der aber auch eine eigene Oeffnung mit einem Schließmuskel hatte. Die Frau wurde geschwängert, und gebar, nachdem die dicke Haut, durch welche die beiden Scheidenöffnungen getrennt wurden, durchschnitten war, glücklich. Von der Verbindung der umgekehrten Harnblase mit den Geschlechtstheilen bei abgesondertem After, beschreibt Roose [25]) einen merkwürdigen Fall, bei dem aber die männliche Bildung nicht zu erkennen war. Als Beispiel der dritten Verbindung ist der Fall von Oberteuffer merkwürdig, in dem die gespaltene Harnblase in Gestalt eines großen Fleischklumpens von der Größe einer Nuß, die Stelle des fehlenden männlichen Gliedes einnahm, der Harn aber durch den Mastdarm abfloß [26]).

§. DXXXIX.

Noch merkwürdiger für unsern Zweck wird die Vereinigung der ordentlichen Harn- und Koth-Wege mit den Geschlechtstheilen, wobei also die Blase auf ihrer rechten Stelle und nicht an der vorderen Unterleibs-Wand gelegen ist. Osiander [27]) erzählt zwei Fälle dieser Art, einen von ihm

---

24) Philosoph. transact. Nr. 379. S. 413. Nr. 384. p. 143.

25) D. de nativo vesicae urinariae inversae prolapsu. Goetingae 1793.

26) Starks neues Archiv Bd. 2. S. 634.

27) Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe 2n Bds. 2s Stück. Goetting. 1795. S. 467. u. fgg.

selber beobachteten, in dem ein Knabe für ein Mädchen gehalten und so erzogen wurde, und einen anderen, den ein Wundarzt, Namens Silber, zu untersuchen Gelegenheit hatte, in dem man über das Geschlecht des Kindes uneinig war. Bei dem ersten Kinde war da, wo sonst die Geburtstheile zu seyn pflegen, eine Oeffnung, aus welcher Harn und Unrath hervordrangen. Ueber dieser Oeffnung hing ein unvollkommnes ganz kurzes männliches Glied, an dem der Ueberrest von dem Rücken der Ruthe, von der Eichel und der Vorhaut zu sehen war. Hob man diesen nach unten verwachsenen Rest der Ruthe auf, so sahe man, daß die Harnröhre eben so zum Theil mangelte, und als ein Kanal rechtshin, die Afteröffnung aber linkshin führte. Beide Gänge öffneten sich in eine gemeinsame Höhle, die man bis dahin für den Eingang in die weiblichen Geschlechtstheile gehalten hatte. Seitwärts oberhalb der Oeffnung fand man die Hoden unter einer, dem Hodensack ähnlichen runzligen Haut. In dem zweiten Fall war die Ruthe kurz, die Vorhaut mit dem Hodensack verwachsen, und der After fehlte gänzlich. Der Unrath war mit dem Harn abgegangen. Nach dem Tode fand man, daß der Mastdarm sich in Gestalt eines dünnen Kanals in die hintere Wand der Blase einsenkte und sich in ihr öffnete.

§. DXL.

Betrachten wir nun die hier angegebenen Mißbildungen der Geschlechtstheile bei neugebornen Kindern, in Beziehung auf unsern Zweck, d. h., hinsichtlich der Erkennung und Unterscheidung des Geschlechts in jedem einzelnen Fall, so ergiebt sich daraus, daß die Erkennung des Geschlechts gleich nach der Geburt, wenn es zweifelhaft ist, öfters durch eine genaue Erforschung Kunstverständiger bewirkt werden

kann, daß sie bisweilen aber erst von der Zeit zu erwarten ist, mit deren Fortgange sich auch die Geschlechtstheile mehr entwickeln, und daß sie mitunter endlich völlig unmöglich ist.

§. DXLI.

Die Entdeckung des vorhandenen Geschlechts ist nur möglich, wenn wirklich ein Geschlecht zugegen ist, und nicht, durch Vermischung einzelner Theile von beiden, Geschlechtslosigkeit. In diesem letzterem Fall kann sich ein solches zwitterhaftes Wesen einem Geschlechte mehr nähern, als dem andern, aber einem bestimmten Geschlechte angehören, kann es nicht. Hier findet daher auch nur über die Annäherung nach diesem oder jenem Geschlechte hin eine Entscheidung Statt.

§. DXLII.

Die erste Aufgabe ist immer die, einen wesentlichen, und möglichst beständigen Geschlechtstheil eines oder des andern Geschlechts aufzufinden; und die zweite dann, ihn in seiner Verbindung mit den minder beständigen, oder mit den etwa zugleich vorhandenen des andern Geschlechts zu berücksichtigen. So lange die wesentlichen Theile eines Geschlechts, in ihrer nothwendigen Verbindung und in dem für ihre nachmaligen Verrichtungen nöthigen Zusammenhange zugegen sind, ist das Geschlecht vollständig, wenn auch einzelne unwesentlichere Theile von der gewöhnlichen Gestalt abweichen, ja sich darin, selbst mit einem Wucher an Maaße denen des andern Geschlechts scheinbar nähern. Ob durch diese gleichzeitigen Mißbildungen, späterhin, die Bestreitung der Geschlechtsverrichtungen gehindert wird, ist hier nicht zu untersuchen. Wenn dagegen die Geschlechtstheile überall fehlen, oder in einer solchen Gestalt und Verbindung da

sind, daß von außen kein Geschlecht unterschieden werden kann, so ist Geschlechtslosigkeit da; Zwitterhaftigkeit aber, wenn Geschlechtstheile von beiden Geschlechtern in einer solchen Verbindung und Vermischung zugegen sind, daß die Möglichkeit der Geschlechtswirksamkeit der einen durch das Daseyn der anderen aufgehoben wird.

§. DXLIII.

Versuchen wir es hiernach die angegebenen Fälle von Mißbildung und Zwitterhaftigkeit einer Untersuchung zu unterwerfen, so werden wir in denen, in welchen weibliche Geschlechtstheile zur Verwechselung die Veranlassung geben können (§. DXXXIV.) hauptsächlich auf den Kitzler, als den beständigsten Theil unter den äußerlichen weiblichen Geschlechtstheilen, Rücksicht zu nehmen haben. Dieser Theil unterscheidet sich von der männlichen Ruthe durch wesentliche und nicht schwer zu erkennende Eigenthümlichkeiten, die selber schon beim neugebornen Mädchen sichtbar sind. Es sind diese die geringere Größe, die, wenn sie zwar bei neugebornen Mädchen, im Verhältniß zu den übrigen Geschlechtstheilen bedeutender erscheint, wie hernach bei zunehmendem Alter, doch mit den einer wohlgebildeten männlichen Ruthe nicht zu vergleichen ist. Sollte die Klitoris indessen wirklich ungewöhnlich groß angetroffen werden, so läuft sie doch spitzer aus, ihre Eichel bildet, da, wo sie mit den fachrigen Körpern verbunden ist, keinen hervorstehenden Rand, indem sie in eine kleine Vertiefung derselben gleichsam eingesenkt ist, sie läuft von ihrem Ansatzpuncte sogleich schräge, ja fast senkrecht abwärts, und ist undurchbohrt. Selbst in dem Falle, wenn die Harnröhre sich nicht unter dem Kitzler öffnet, sondern bis zu seiner Spitze fortläuft, und dort ihre Mündung hat, erscheint sie als ein dünner häutiger Kanal, der

mit keinem eigenen fachrigen Körper umgeben ist. Besonders auffallend ist aber noch der Unterschied in der Umkleidung mit der Haut und der Bildung der Vorhaut, zwischen dem Kitzler und zwischen der Ruthe. Diese wird in ihrer ganzen Ausdehnung durch eine unmittelbare Fortsetzung der Haut umkleidet, die sich zuletzt zur beweglichen Vorhaut verlängert; jener empfängt dagegen seine Bedeckung durch die Umschlagung der Oberhaut, oben von der hinteren Fläche der großen Schaamlippen, in eine Falte, die aber nicht ganz über ihn fortläuft, sondern die Eichel frei lässet, indem sie sich seitwärts in die kleinen Schaamlippen verlängert. Hierdurch wird der Kitzler, der oben zwischen den Schaamlippen gleichsam eingeklemmt ist, unten befestigt, da die Ruthe frei herabhängt, und nach Willkühr aufgehoben werden kann. Es giebt nun zwar Fälle, wie angeführt wurde (§. DXXXI. u. DXXXV.), in denen die Haut auch die Ruthe, wie ein Umhang bedeckt, der nach unten gespalten ist und in die Seitenflächen des gespaltenen Hodensacks ausläuft, dabei findet man dann aber keine ordentlichen Schaamlippen, sondern nur den kürzern mehr runzligen Hodensack, über welchem die Ruthe hängt, nicht aber oberwärts von ihm bedeckt wird. Zugleich fehlen dann auch die kleinen Schaamlippen.

§. DXLIV.

Nach dem Kitzler erfordert der Eingang in die Scheide und diese selber die größte Aufmerksamkeit. Man kann sie mit dem gespaltenen Hodensack und der Höhlung verwechseln, die in dieser Spalte bisweilen in die Höhe läuft, besonders, wenn sich diese bis in die Vorsteherdrüse fortsetzt. Sie unterscheidet sich von dieser indessen durch die kleinen Schaamlippen, und durch die Scheidenklappe, die bei neugebornen Mädchen gemeiniglich ein wenig vorspringt; und wenn diese feh-

len sollten, durch ihre Richtung und den Gang, den sie beim Aufsteigen nimmt. Die Scheide ist nämlich breiter, als höher, und macht eine starke Krümmung, die man bei neugebornen Mädchen fast einen Winkel nennen mögte; dagegen die Hodensackspalte von vorne nach hinten länglich, oder wenigstens rundlich ist und fast gerade in die Höhe läuft. Man kann diese Unterschiede recht wohl mit einer Sonde fühlen. Wenn die beiden großen Schaamlippen mit einander verwachsen sind, so ist die Entscheidung schwieriger, doch dürfte Folgendes sie erleichtern. Eine solche Verwachsung ist entweder vollständig und geht bis dicht unter dem Kitzler, so daß auch die Harnröhre verschlossen ist, oder sie ist unvollständig und läßt die Harnröhren-Mündung frei. Im ersten Fall kann man sich für den Augenblick blos nach dem Kitzler richten, doch erhält man durch die Spaltung des Verwachsenen, die zur Abwendung der tödlichen Urinverhaltung nothwendig ist, hier bald mehr Licht; im zweiten führt dagegen die Oeffnung gemeiniglich nicht geradezu in die Harnröhre, sondern zu einem kleinen Sack, mit dem die Harnröhren-Mündung in Verbindung steht, aus dem man aber auch in die Scheide, und bisweilen hinter die verwachsenen Schaamlippen kommen kann. Die Stelle, wo die Schaamlippen mit einander verwachsen sind, ist auch fein und glatt und sie unterscheidet sich eher durch eine schmale Vertiefung, als durch eine aufgeworfene Nath, wie beim Hodensack. Die Schaamlippen selber sind nicht nach unten wulstig, sondern gleichmäßig gewölbt und ohne Runzeln.

§. DXLV.

Die fehlerhaft gebildeten männlichen Geschlechtstheile (§. DXXXV.) unterscheidet man schon dadurch von den weiblichen, daß die Eigenthümlichkeiten dieser (§. DXXXIV.)

ganz dabei fehlen; und daß dagegen doch immer Etwas da ist, wodurch das männliche Geschlecht bezeichnet wird. Die beständigsten unter den äußerlichen männlichen Geschlechtstheilen sind die Hoden. Sie können indessen nicht immer zur Unterscheidung dienen, weil sie bei neugebornen Knaben so häufig im Unterleibe zurückbleiben. Wo sie hervorgetreten sind, kann man sie an ihrer Gestalt, an ihrer Befestigung und an den Nebenhoden von fehlerhaft vorliegenden Eyerstöcken wohl unterscheiden. Die Ruthe, die, wenn sie klein, undurchbohrt und mit einem gespaltenen und leeren Hodensacke verbunden war, häufig mit dem weiblichen Kitzler verwechselt wurde, unterscheidet sich doch durch ihre Größe, durch ihre Anheftung und durch die Ansetzung ihrer Eichel hinreichend. Diese letztere bildet nemlich, da, wo sie sich ansetzt, eine kleine Erhabenheit, und sinkt, wenn man die schlaffe Ruthe aufhebt, immer ein wenig nieder, so daß sie mit der Ruthe selber einen stumpfen Winkel macht, den man von der Seite und von unten deutlich sieht. Eigenthümlich ist der männlichen Ruthe, selbst bei neugebornen Kindern [28]), das Steifwerden, wodurch sie bedeutend aufgerichtet wird. Beim Kitzler sieht man dies niemals. Findet man alle diese Merkmale nicht zureichend, um über das Geschlecht eines neugebornen Kindes in einem bestimmten Fall zu entscheiden, so muß man die stärkere Entwickelung der Geschlechtstheile erwarten, ehe man ein bestimmtes Urtheil abgiebt. In der Erziehung können bis dahin die Anlagen und Neigungen des Kindes leiten.

---

28) Ich habe diese Erscheinung besonders wahrgenommen, wenn solche Knäbchen den Harn oder Koth ausleerten.

§. DXLVI.

Bei der Zwitterbildung (§§. DXXVII, VIII.) sucht man einen Theil, der deutlich einem Geschlechte angehört, aufzufinden, und darnach urtheilt man, und zwar so, daß man dem wesentlicherem und beständigerem, vor dem minder wesentlicherem und unbeständigerem den Vorzug giebt. Sind zwei gleich wichtige Theile von beiden Geschlechtern zugegen, so sieht man auf ihre Verbindung mit den sonst noch vorhandenen. Drücken diese mehr Männlichkeit aus, so entscheidet man sich für Annäherung an diese; bezeichnen sie aber mehr Weiblichkeit, so schließt man auf Annäherung an das weibliche Geschlecht. Auch hier wird es indessen Fälle geben, in denen man gar keinen Unterschied finden kann, oder diesen erst von der Zeit erwarten muß.

§. DXLVII.

Bei der Kloak-Bildung (§§. DXXXVIII u. DXXXIX.) hängt die Unterscheidung des Geschlechts von ihrem Grade ab. Beim ersten und zweiten Grade derselben ist wirkliche Geschlechtslosigkeit da. Der dritte Grad gestattet Annäherung zu einem Geschlechte, die nach den vorhandenen Geschlechtstheilen zu beurtheilen ist. Beim vierten Grade kann nun schon sowohl das eine, als das andere Geschlecht zugegen seyn, wobei es dann nicht schwer seyn wird, dasselbe an der eigenthümlichen Bildung seiner Geschlechtstheile zu erkennen. Der fünfte und letzte (§. DXXXVIII.) Grad dieser Mißbildung muß nach den bereits angegebenen Regeln untersucht und beurtheilt werden, da er, was die Geschlechtstheile angeht, mit den bei ihnen, ohne Theilnahme der natürlichen Ausleerungswege, vorkommenden Verunstaltungen, ganz zusammentrifft.

§. DXLVIII.

Außer den Beziehungen, in welchen mißgebildete Kinder hier betrachtet worden sind, hat man auch noch die Frage über ihre Fähigkeit zu bürgerlichen Rechten aufgeworfen. Es ist hierbei nicht von den allgemeinen Rechten die Rede, die sie nach den hier aufgestellten Ansichten dadurch erwerben, daß sie leben, sondern es handelt sich hier von besonderen Rechten, wie von der Lehnsfolge und dgl. Alle diese Rechte sind von der Art, daß sie entweder wirkliche Verpflichtungen auflegen, oder daß sie doch auf eine solche Verpflichtung ursprünglich gegründet sind, wie beim Lehnwesen, wovon, wenn die Erfüllung derselben auch aufgehört hat, die Vorstellung doch noch herrscht, und in zweifelhaften Fällen maaßgebend ist. Es bedarf hier daher keiner weitläuftigen Untersuchung, indem der Maaßstab für eine solche Rechtsfähigkeit sehr nahe liegt. Ist nemlich die Mißbildung von der Art, daß sie die Erfüllung der wirklichen oder denkbaren Verpflichtungen, in Zukunft, hindern wird, so muß natürlich die darauf gegründete Rechtsfähigkeit aufhören, und so umgekehrt. Wie es sich hierin mit dem Kinde späterhin verhalten werde, läßt sich indessen gleich nach der Geburt nicht wohl ausmitteln, und der Arzt darf sich daher in seinem Urtheile darüber nicht übereilen, sondern muß es bis auf spätere Zeiten aufsparen.

§. DXLIX.

Bei den Rechten, bei denen die wirkliche Verpflichtung nicht mehr, sondern eine Ablösung derselben durch Geld oder dergleichen statt findet, dürften indessen die körperliche Bildung und die davon abhängigen körperlichen Fähigkeiten kaum überall mehr zu berücksichtigen seyn. Es scheint, als könne hier keine andere Mißbildung die Rechtsfähigkeit

aufheben, als diejenige, die ein solches mißgebildetes Kind verhinderte, je sein eigener Herr (sui juris) zu werden, und die daher auf die Verwaltung eines Vermögens unmöglich mache. Da sich dies indessen an dem neugebornen Kinde noch nicht beurtheilen läßt, so kann die Untersuchung darüber füglich übergangen werden. Bemerkt zu werden verdient es jedoch, daß kein Grund obwaltet, die aus körperlicher Mißbildung hervorgehende Unfähigkeit, sein Vermögen zu verwalten, in rechtlicher Beziehung anders zu beurtheilen, als der Mangel dieses Vermögens wegen geistiger Unfähigkeit.

§. DL.

Da es nicht blos Mißbildungen wegen Mangel oder Mehrfachheit einzelner Theile giebt, sondern auch solche, bei denen zwei menschliche Körper zu einem vereinigt sind, so entsteht in solchen Fällen die nicht unwichtige Frage: ob sie in rechtlicher Hinsicht für [29]) einen oder für zwei Menschen anzusehen, sind. Um diese zu entscheiden, muß man auf die Verschiedenheiten bei solchen Verwachsungen Rücksicht nehmen.

§. DLI.

Man kann in Beziehung auf unsern Gegenstand folgende Gattungen von Vereinigung zweier Früchte- oder Kinderleiber zu einem annehmen.

---

29) Man hat hierbei bis jetzt nur auf die Erhaltung eines solchen Kindes Rücksicht genommen, doch mit Unrecht, da ihm Personen Rechte überall nicht abzusprechen sind. Dies ist nicht allein derjenigen Rechte wegen, die einem solchem Kinde selber zu Gute kommen, sondern auch derer wegen, die es auf Andere überträgt, von Wichtigkeit. Wenn nemlich eine Mutter, die schon mehrere Kinder hatte, nach dem Tode ihres Mannes zwei zusammengewachsene lebende Kinder dieser Art zur Welt bringt, die aber bald hernach wieder sterben, so frägt es sich, ob die Mutter durch diesen Tod zwei oder nur eine Kindesportion von der Erbschaft bekommt?

1) Verbindung zweier Leiber zu einem gemeinschaftlichen Körper mit einer solchen Verschmelzung ihrer wichtigeren Eingeweide, daß dadurch ihre Verrichtung und ihre Lebensfähigkeit aufgehoben wird.

2) Verbindung einzelner Theile zweier Leiber, als des Kopfes, der Brust, des Bauchs zu einem, wodurch, obgleich die übrigen von einander getrennt sind, doch dasselbe bewirkt wird.

3) Zusammenwachsung zweier Körper an einer Stelle, wobei die übrige Bildung beider die Lebensfähigkeit nicht hindert [30]).

4) Verwachsung eines unvollkommnen menschlichen Körpers mit einem vollkommnen.

5) Eingebildetseyn eines Körpers in dem andern.

§. DLII.

Wenn man hin und wieder von zweien vollkommnen Leibern liest, die nur einen völlig einfachen Kopf hatten, oder von einem durchaus einfachen Leibe mit zweien vollkommen wohlgebildeten und auf zweien Hälsen aufsitzenden Köpfen [31]), so sind das Angaben, für die man in der Natur bis jetzt durchaus keine Belege gefunden hat. Die Streitigkeiten darüber, ob solche mißgebildete Kinder für eins oder zweie zu rechnen seyen, sind daher völlig unnütz.

---

30) Beyspiele dieser Art von fast allen Theilen, bei denen die zusammengewachsenen Kinder, Tage, Wochen, und Jahre lebten, sehe man bei Meckel 2r. Bd. 1te Abth. S. 54—91.

31) Daß ein bloßer Kopf für sich allein noch kein ganzer Mensch ist, versteht sich von selber. Die Fälle, in denen daher, neben einer andern Frucht noch ein damit zusammenhängender Kopf vorhanden war, oder ein Kopf auf dem andern aufsaß, wie bei dem Fall bei E. Home; (Harles und Ritter und Journ. der ausländischen mediz. chir. Literat. 5r. Bd. 1 St.) können hier daher nicht in Betracht kommen.

§. DLIII.

Von den angegebenen, wirklich beobachteten Verbindungen zweier Leiber in eins, können die beiden ersten, bei denen eine wahre Verschmelzung der Theile statt findet, wenn dadurch der Uebergang in die Kindheit, oder mit anderen Worten, das Beginnen des Athemholens gehindert wird, keine Rechte zukommen, noch können sie diese übertragen, weil ihnen die erste Bedingung der Persönlichkeit, nemlich das selbstständige Leben abgeht. Bei der dritten Gattung läßt sich das wirkliche Daseyn von Zwillingen nicht leugnen, und jedem einzelnem Kinde müssen daher, da es zwar unzertrennlich von dem andern ist, doch ein selbstständiges Leben hat, ungeachtet seiner Verwachsung, dieselben Rechte zukommen, die es verlangen würde, wenn es einfach wäre. Bei der vierten Gattung ist zwar ein Zwillingszustand nicht zu leugnen, doch ist es offenbar, daß das unvollkommne Kind nur durch das vollkommne fortdauern kann, und daß ihm kein eigenes selbstständiges Daseyn zukömmt. Dieserhalb kann ihm nur mit und in dem andern Kinde, aber nicht für sich allein, Persönlichkeit zukommen, wodurch es natürlich auch nur durch jenes Rechte bekommen kann. Ein solches unvollkommen doppeltes Kind kann rechtlich daher nur für eins gelten [32]). Die fünfte

---

32) Den neuesten Fall dieser Art lesen wir in den Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde gesammelt und mitgetheilt von Dr. L. F. v. Froriep Nr. 7. Septbr. 1821. S. 101. Merkwürdige Nachrichten von einem lebenden doppelleibigen Menschen, von Herrn Lienigstonn, Chirurg der brittischen Faktorei in China.

Ake ward vor 16 Jahren, nicht weit von Canton in dem Distrikte Thun-lang-yuen, so geboren, daß ein anderes gleich

Gattung einer Verbindung zweier Kinder zu einem, nemlich

---

großes Kind mit dem Halse an seiner Herzgrube fest gewachsen war; so daß es aussahe, als wenn seines Bruders Kopf in seine Brust gesteckt wäre. Die Haut ist an der Verbindungsstelle völlig glatt, und nur die oberflächlichen Blutgefäße erscheinen etwas angeschwollen. Seit der Geburt ist der Schmarotzer-Körper nicht sehr gewachsen und jetzt nicht viel größer, als ein neugebornes Kind zu seyn pflegt. Seine Knochen sind aber völlig ausgebildet. Die Schulterknochen stehen stark hervor, und der Schmarotzer-Körper ist so mager, daß die Knochen nur mit Haut bedeckt scheinen. Die Füße sind wie Klumpffüße, die Zehen zusammengewachsen und ein oder zwei fehlen ganz. Schenkel und Beine sind steif gebogen, indem der Schenkel oben mit dem os innominatum und unten mit der tibia anchylosirt ist. Die Arme sind beweglich. Die natürliche Stellung des Schmarotzer-Körpers zu dem andern, ist mit den Bäuchen gegen einander, doch ist eine Bewegung desselben im halben Zirkel möglich, wobei Ake seinen Bruder so weit umdrehen kann, daß er auch jede Seite desselben mit seinem Bauche in Berührung bringt. Die Geschlechtstheile sind unvollkommen, ohne Spur von Hoden, und mit einer sehr geringen vom Hodensack. Die Ruthe ist verhältnißmäßig dick, und die Vorhaut bedeckt die Eichel. Bisweilen bemerkt man eine Spannung (tentigo) des Gliedes, und eine klebrige Feuchtigkeit fließt aus der Harnröhre. Die Nieren bestreiten ihre Verrichtungen gehörig. Der After fehlt. Ake ist jetzt 4 Fuß 10 Zoll groß, von schwachem Körperbau und kränklichem Ansehen. Die eben beschriebene Bürde abgerechnet, ist er in jeder Hinsicht wohlgebildet. Er scheint klug und versichert, er empfinde denselben Schmerz, wenn seines Bruders Körper irgendwo beschädiget werde, als sey es an seinem eigenen Körper. Wenn er Wasser läßt, thut sein Bruder es auch. Wenn Ake ganz gesund war, hatte er so vielen Appetit, als Dreie seines Alters zu haben pflegen. Im December 1820 klagte er über schwachen Magen, Mangel an Appetit, mangelhafte und mit Schmerzen verbundene Verdauung, so daß man dafür hält, er werde nicht lange mehr leben. Sein Aussehen ist blaß und ausgemergelt.

Es ist zu bedauern, daß Herr v. Froriep die Quelle dieser Nachricht nicht näher angegeben hat.

das Enthaltenseyn des einen in dem anderen[33]), kömmt, da hier kein getheiltes Daseyn statt findet, und das enthaltene Kind nur als Theil des anderen anzusehen ist, dem, wenn überall, nur das Leben eines Aftergebildes zukömmt, in der hier obwaltenden Beziehung nicht weiter in Betrachtung. Hinsichtlich der Taufe gelten für mißgebildete Früchte dieser Art dieselben Grundsätze, die für Mißbildungen überhaupt (§. DXXVII.) angegeben wurden. Da nemlich, wo zwei selbstständige Leben zugegen sind, wenn sie auch in unmittelbarer körperlicher Verbindung mit einander stehen, ist eine doppelte Taufe nöthig, umgekehrt aber nur eine, wenn ein lebender Körper nun unmittelbar durch einen andern lebt, und daher nur ein Leben mit ihm führt.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eigenthümlichkeiten, welche die Leiche eines neugebornen Kindes darbietet.

§. DLIV.

Es ist früher schon (XXII. Kap.) von den Eigenthümlichkeiten eines Kindes im Gegensatz gegen eine Frucht die Rede gewesen, und es sind auch die Merkmale angegeben worden, wodurch ein Kind als ein neugebornes bezeichnet wird (§. CDXXXIII.), es kann hier daher nur noch untersucht werden, ob, und in wie weit diese Eigenthümlichkeiten in der Leiche zugegen sind, wie sie sich äußern, und auf welche Weise man sie am leichtesten und sichersten darin auffinden kann.

---

33) Abraham Cappadose de foetu intra foetum Diss. Lugduni Batavor. 1818. hier werden fünf erwiesene Fälle dieser Art aufgezählt.

Da die Reife einer Frucht keineswegs die ausschließende Bedingung ihres Ueberganges in die Kindheit ist, sondern dieser vielmehr schon längere Zeit vor derselben erfolgen kann [1]), so sind die Merkmale der Reife an der Leiche eines neugebornen Kindes nicht wesentlich, sondern es werden vielmehr stets nur die Eigenheiten des Alters (wie sie bereits angegeben wurden [2]), welches das Kind als Frucht schon erreicht hatte, daran wahrzunehmen seyn. Da die vollständigen Kennzeichen des Fruchtstandes in den verschiedenen Altern schon angegeben worden sind, so müssen wir hier annehmen, daß die Leiche eines neugebornen Kindes, das zur Auffindung seiner nach dem Tode übrig bleibenden Eigenthümlichkeiten untersucht wird, die eines völlig reifen sey, an der daher auch die Kennzeichen der Reife vorhanden seyen. Auf die möglichen Mißbildungen [3]) eines solchen Kindes, so wie auf die besondere Ursache seines Todes, wird hierbei nur in so weit Rücksicht genommen, als diese auf die in der Leiche sonst sichtbaren Eigenthümlichkeiten eines neugebornen Kindes, und auf die möglicher Weise dadurch bewirkten Veränderungen Einfluß haben könnten.

§. DLV.

Was nun zuerst die Kennzeichen der Reife an der Leiche eines neugebornen Kindes anbetrifft, so ist davon zum Theil schon in anderen Beziehungen gehandelt worden, so daß

---

1) Hdb. 2r. Thl. 5s. Kapit. §. XCIV. S. 270.

2) Hdb. 2r. Thl. a. a. O.

3) Es kann Fälle geben, in denen an der Leiche eines Neugebornen auch auf die daran sich ausdrückende Racenbildung Rücksicht genommen werden müßte, doch dürfte bei uns dergleichen kaum vorkommen.

es hier nur einer Zusammenstellung derselben bedarf, wobei nur von wohlgebildeten Kindern die Rede ist, indem die mißgebildeten bereits im vorhergehenden Kapitel betrachtet worden sind.

§. DLVI.

Das Erste, worauf hierbei gesehen zu werden pflegt, ist das Gewicht, die Länge, und die Größe, sowohl des ganzen neugebornen Kindes, als mehrerer einzelnen Theile. Es findet hierin, wie ich schon gezeigt habe [4]), eine sehr große Verschiedenheit Statt, so daß an und für sich, und von den übrigen Merkmalen abgesehen, nichts hieraus gefolgert werden kann. Es ist hier daher durchaus nöthig, nur das mittlere Verhältniß zu bestimmen, das in Deutschland, im Durchschnitt, als das gewöhnliche anzunehmen ist [5]).

§. DLVII.

Die Länge eines zeitigen und lebenden neugebornen Kindes beträgt gemeiniglich zwischen siebenzehn und zwanzig Zoll alten Pariser Maaßes [6]). Die Leiche eines solchen Kindes ist indessen, theils weil sie gewöhnlich schon ausgestreckt ist, und theils weil sie sich länger dehnen läßt, um einen oder ein Paar Zolle länger. Zwillings-Dril-

---

4) Hdb. 2r. Thl. §. CXVI. Anm. 44.

5) Eine Zwergin, Barbara Schreier, aus der Gegend von Manheim soll bei ihrer Geburt nicht länger, als sechs Zoll gewesen seyn, und 1½ Pfund gewogen haben.

6) Ich folge in allen diesen Angaben Herrn Hofrath Dr. Osiander in Göttingen, da derselbe unausgesetzt, und in Gegenwart seiner Zuhörer alle im dortigen Entbindungshause geborne Kinder viele Jahre lang, hat wiegen und messen lassen und Er daher gewiß ein glaubwürdiger Zeuge hierin ist.

lings-Vierlings-Kinder u. s. w. sind in der Regel kleiner, als einfache.

§. DLVIII.

Das Gewicht eines zeitigen Kindes mittler Größe beträgt gewöhnlich sieben Pfund und einige Lothe, selten aber unter sechs Pfund, und noch seltener über neun Pfund. Die Größe und Leibesbeschaffenheit der Eltern, das Befinden der Mutter während der Schwangerschaft, und die Art und Menge der Nahrungsmittel, die sie in dieser Zeit zu sich nahm, haben auf die Schwere des Kindes bedeutenden Einfluß. Nicht immer steht diese aber mit jenen Umständen in geradem Verhältnisse, und noch weniger mit der Größe des Kindes. Man findet kleinere neugeborne Kinder, die schwerer sind, als größere [7]). Einfache Kinder sind indessen gewöhnlich, in wie weit sie größer sind, auch schwerer, wie einzelne Zwillings-Drillings" Kinder u. s. w. Ueber zehn Pfund dürfte die Schwere eines neugebornen Kindes selten steigen [8]).

§. DLIX.

Die Größe der einzelnen Theile eines neugebornen Kindes und ihr Gewicht richten sich allerdings nach der Größe und

---

7) Man vergleiche hier das veränderliche Verhältniß der Größe solcher Kinder zu ihrem Gewichte, wie es W. Schmitt bei seinen Versuchen über die Lungenprobe gefunden hat.

8) Binnen sechs und zwanzig Jahren wurde in Göttingen in dem Entbindungshause kein Kind geboren, das schwerer als zehn Pfund gewogen hätte. Osiander a. a. O. S. 638. Von siebentausend neugebornen Kindern, die in Paris gewogen wurden, wogen einhundert und dreie zwischen ein und $2\frac{1}{2}$ Pfund, eintausend achthundert und funfzig zwischen $3\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Pfund, und nur dreie zwischen 10 und $10\frac{1}{2}$ Pfund.

M. s. Hdb. 2r. Theil S. 299. u. 311.

Schwere des ganzen Körpers, doch kann man auch hier wohl ein mittleres Verhältniß annehmen. Bei Kindern von mittlerer Größe sind die Durchmesser des Kopfes folgende. Der Querdurchmesser von einer Seite über dem Ohre bis zur anderen beträgt 3 bis $3\frac{1}{2}$ Zoll, der gerade Durchmesser von der Nasenwurzel bis zum spitzen Winkel der Hinterhauptsnath 4 bis $4\frac{1}{2}$ Zoll, und der längste von der Spitze des Kinns, bis zu dem eben bezeichneten Hinterhauptswinkel, fünf Zoll. Man muß hierbei indessen wohl beobachten, daß krankhafte Beschaffenheit und der Einfluß, den die Geburt oder eine Entbindung auf den Kopf äußern, und seine Folgen, als Hirnwassersucht, Verbildung, oder Schiefheit und Zusammendrückung des Schädels und Kopfgeschwülste, die Größe dieser Durchmesser sehr verändern können. Es ist daher durchaus nothwendig, jede ungewöhnliche Veränderung in der Gestalt und Größe des Kopfes, die Art derselben, und die Stelle, an der man sie beim Messen gefunden hat, genau anzugeben. Die Breite der Schultern mißt vier und dreiviertel bis fünf Zoll [9]) und die der Schenkel-Entfernung von einem Trochanter bis zum anderen, drei und einen halben Zoll.

§. DLX.

Was das Gewicht der inneren Theile betrifft, so findet auch hierin ein großer Unterschied statt, und man kann

9) Herr Hofrath Osiander macht bei dieser Angabe die Bemerkung, daß bei großen und über acht Pfund schweren Kindern oft der Kopf, nach Verhältniß kleiner sey, als die Breite der Schultern, die daher manchmal, wenn sie über fünf Zoll betrüge, bei der Geburt eines großen Kindes mehr Schwierigkeit machte, als der Kopf. Diese Bemerkung, die ich vollkommen bestätigt gefunden habe, ist auch für die gerichtliche Medizin von Bedeutung. —

dabei so wenig aus der Schwere des ganzen Körpers, als aus der Größe desselben, auf die Schwere der einzelnen Theile einen sichern Schluß machen. Osiander [10]) giebt folgendes Gewicht für die einzelnen Theile an:

die Thymusdrüse eines zeitigen Kindes wiegt 2 und $\frac{1}{2}$ Quentchen;
die rechte sinkende Lunge 3 Loth und $\frac{1}{4}$ Quentchen;
dieselbe, wenn sie schwimmt, 2 Loth $1\frac{3}{4}$ Quentchen;
die rechte sinkende Lunge 2 Loth $1\frac{1}{4}$ Quentchen;
die schwimmende 1 Loth und 2 Quentchen;
das Herz ohne Blut 1 Loth und $1\frac{3}{4}$ Quentchen;
die Leber 12 bis 16 Loth;
die Milz von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Quentchen;
das Gehirn nahe an 1 Pfund;
der Uterus mit den Eyerstöcken $1\frac{1}{4}$ Quentchen.

Das Gewicht des ganzen Kindes betrug hierbei sieben Pfund und etwas darüber.

Der Darmcanal eines zeitigen todgebornen Kindes, maß, nachdem er abgezogen und entleert war 16′ 6″; bei einem anderm aber 12′ 10″; der Magen 3″.

§. DLXI.

Bei diesen Angaben muß es jedem Kenner sogleich auffallend seyn, daß das Gewicht der schwimmenden Lungen geringer angegeben wird, als das der sinkenden, da es doch ganz allgemein bekannt ist, daß durch die Ursache, welche hauptsächlich die Schwimmfähigkeit der Lungen bewirkt, nemlich durch das Athemholen, auch der Zufluß von Blut nach den Lungengefäßen hin, vermehrt wird,

---

10) a. a. O. 1r. Thl. 2e. Abth. §. 609. S. 956.

und daß daher, wegen der größeren Menge von Blut, die in denselben zurückbleibt, Lungen, die vollständig geathmet haben, und daher schwimmen, schwerer sind, als solche, die nicht geathmet haben. Wenn man den Versuchen von Ploucquet [11]) hierin auch keinen vollkommnen Glauben schenken will, da die Resultate derselben mit denen von Jäger und Hartmann [12]), nicht in Uebereinstimmung stehen, so erhellt doch aus der tabellarischen Uebersicht der von W. Schmitt [13]) angestellten Untersuchungen, daß die Lungen, die geathmet haben, im Allgemeinen wirklich schwerer sind, als die, bei denen dies nicht der Fall war, und die daher im Wasser untersanken. Der Unterschied, den Osiander im Gewichte sinkender und schwimmender Lungen gefunden hat, läßt sich deshalb wohl, wenn keine Verwechselung Statt fand, nur daraus erklären, daß bei den letzteren durch die Schwimmversuche das Blut erst ausgespült war, ehe sie gewogen wurden, und nicht blos das durch das Athemholen in sie eingedrungene, sondern auch das zu ihrer eigenen Ernährung bestimmt gewesene [14]). Nach Ploucquets Angabe ist das mittlere Gewicht der Lungen eines reifen Neugebornen, die nicht geathmet haben, zwölf bis funfzehn Quentchen, derer aber, die geathmet haben, vier und zwanzig bis dreißig Quentchen.

---

11) Abh. über die gewaltsamen Todesarten 2r. Absch. 1s Kap. §§. 111 — 117.

12) Knebel Grundriß der poliz. gerichtl. Entbindungskunde 2s Buch §§. 618 — 627.

13) a. a. O. Kritischer Thl. 1r Absch. S. 136. Tabelle III.

14) Es ist zu wünschen, daß es dem hochverdienten Manne gefallen möge, sich über diese Verschiedenheit in den Resultaten seiner und der Schmittschen Versuche selber zu erklären.

Nach Schmitt sind die Extreme des Lungengewichts bei reifen Kindern nach dem Athemholen 2 Loth und 15 Gran, und 6 Loth und 1 Quentchen; bei reifen todgebornen aber 2 Loth 6 Gran, und 4 Loth 3 Quentchen 30 Gran.

§. DLXII.

Außer von der Größe und dem Gewichte eines neugebornen Kindes, und seiner Theile, werden die Kennzeichen der Reife auch von dem Aeußeren des ganzen Körpers, und von der Beschaffenheit und dem Ansehen der einzelnen äußerlich sichtbaren Theile hergenommen, indem sie den Grad der Ausbildung, den diese erlangt haben, bezeichnen.

§. DLXIII.

Was das äußere Ansehen betrifft, so hat der Schädel eine angemessene Größe zum Gesicht, und eben so der ganze Kopf zum übrigen Körper; die Gliedmaaßen sind wohl gerundet, und die Oberhaut ist glatt, fest und ohne Woll-Haare, wenn gleich hin und wieder kleine stärkere Härchen, die damit nicht zu verwechseln sind, gefunden werden, und stellweise mit der käsigten Feuchtigkeit bedeckt. Hiervon machen indessen Kinder, die mit einem Wasserkopf behaftet sind, sehr magere, und diejenigen, bei denen schon im Mutterleibe Hautkrankheiten vorhanden gewesen waren, und besonders die, bei denen sich die Oberhaut abgelöst hatte, eine Ausnahme. Auch die Fäulniß, besonders die emphysematische, verändert das äußere Ansehen ungemein.

§. DLXIV.

Die einzelnen äußerlich wahrnehmbaren Theile bieten nach der Reihe gewisse Eigenthümlichkeiten dar, welche die

Reife bezeichnen [15]). Der Schädel ist mit ziemlich langen und starken Haaren bedeckt, die bald heller, bald dunkler, sind; das vordere Plättchen ist in der Mehrzahl nicht länger als $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Zoll und an seinem breitesten Theile einen bis $1\frac{1}{2}$ Zoll breit; das hintere aber ist öfters gar nicht mehr zu unterscheiden, indem man blos den Winkel der hinteren Scheitelbeins Ränder, und diese selber, wie sie über dem Hinterhauptsbeine liegen, fühlt. Nicht selten habe ich jedoch auch bei neugebornen Kindern dies hintere dreieckige Plättchen noch ganz knorplich-häutig gefühlt, und zwar so, daß die Spitze des Hinterhauptsbeins ein wenig höher abgerundet hinaufstieg und die beiden unteren Winkel spitz herabliefen [16]). Sind die Kinder bald nach der Geburt gestorben, so findet man den einen oberen Rand des Scheitelbeins über den anderen und die Stirn- und das Hinterhaupts-Bein unter die vorderen und hinteren Ränder der Scheitelbeine geschoben. In seltenen Fällen sind die Plättchen ganz verknöchert und die Ränder der fünf oberen Schädelknochen stehen so nahe an einander, daß man von außen kaum eine Spur der Näthe wahrnehmen kann [17]). Das Gewicht eines reifen Kindes hat bestimmte und freundliche Züge und Mienen, was bei kleinen Mädchen in der Regel mehr noch auffällt, als bei Knaben. Die Stirne ist gewölbt, die Nase vorstehend, die Wangen sind rundlich, die Lippen ein wenig aufgeworfen, und die Kinnspitze ist mit

15) M. vergl. Hdb. 2r Thl. §. CXVII.

16) Die Plättchen stehen, ihrer Größe nach, im Allgemeinen mit der Größe des Schädels, aber nicht unter sich, im geraden Verhältnisse. Oft ist das kleine Plättchen schon ganz verschwunden, und das große dennoch bedeutend groß; und so im Gegentheil wieder bei einem kleineren vorderen Plättchen das hintere oft noch deutlich zu fühlen.

17) Osiander a. a. O. S. 645. 646.

einem kleinen rundlichen Wulst überdeckt. Die Ohrknorpel sind härtlich und stehen vom Kopfe ab. Die Augen sind ohne Schlochshäutchen, doch ist die Hornhaut noch nicht so ganz wasserhelle, wie späterhin. Der Hals ist verhältnißmäßig, gegen die Größe des Kopfes, kurz, die Brust gewölbt, wozu die Brustdrüsen, die eine milchigte Feuchtigkeit zu enthalten pflegen, und bisweilen gar angeschwollen sind, Vieles beitragen. Der Rücken ist rundlich breit, und die Hinterbacken sind gewölbt, so daß der After zwischen ihnen verborgen ist. Wenn die kleine Leiche indessen eine Zeitlang auf dem Rücken gelegen hat, so erscheint er, wegen der nach hinten gesenkten Schultern ganz breit, und die Hinterbacken sind so platt gedrückt, daß der After blos liegt. Die Oberbauchsgegend ist mehr erhoben, als der Unterbauch. An den männlichen Geschlechtstheilen erkennt man die Reife an dem mehr runzligen, minder rothen Hodensack, in dem die Hoden schon enthalten sind. Das Fehlen der Hoden im Hodensacke ist indessen kein Zeichen mangelnder Reife, indem sie bisweilen lebenslänglich im Unterleibe zurückbleiben, doch pflegt auch in diesem Fall der Hodensack kurz und runzlig zu seyn und nicht stark herabzuhängen. Bei den weiblichen Geschlechtstheilen sind das Zusammenschließen der großen Schaamlippen und das geringere Hervorragen des Kitzlers, Merkmale der Reife. Arme und Beine sind bei reifen Kindern gleichmäßig fett und gerundet. Die Finger- und Zehenspitzen rundlich und die gewölbten harten Nägel springen mit ihrem vorderen Rande noch über sie hervor.

§. DLXV.

Auch von den Knochen hat man Kennzeichen der Reife hernehmen wollen, die jedoch in gerichtlichen Fällen, wenn man die Knochen nicht allein findet, wohl schwerlich je zu

benutzen seyn werden, indem man bei dergleichen Untersuchungen weder Zeit noch Gelegenheit hat, die Knochen so zu reinigen, daß man sie mit der nöthigen Genauigkeit untersuchen könnte. Da indessen Kinderknochen recht wohl für sich allein Gegenstände der Untersuchung werden können, so sind die Eigenthümlichkeiten, die sich bei neugebornen Kindern daran finden, schon im Vorhergehenden angegeben worden, worauf ich hier verweise [18]). Die Länge der Wirbelhäute und ihr Verhältniß zur Länge des ganzen Körpers, soll ebenfalls ein Merkmal der Reife abgeben, indem sie sich bei einer sechszehn bis zwanzig Zoll langen Frucht, wie sieben und drei Viertel zu achtzehn verhalten soll [19]). Da indessen die Länge der Unter-Extremitäten so ungleich ist, die der Wirbelhäute aber sehr beständig zu seyn scheint, so dürfte dies Verhältniß kaum bei allen zutreffen.

§. DLXVI.

Die zweite Rücksicht, die bei der Untersuchung der Leiche eines angeblich neugebornen Kindes zu nehmen ist, erfordern die Merkmale der Neugeburt an derselben, indem daraus nur die Gewißheit zu erlangen ist, daß man es wirklich mit einem Neugebornen zu thun hat. Ob dies aber noch eine Frucht, oder schon ein Kind sey, kann erst die spätere, genaue, und durch Hülfe der Zergliederung bewirkte Untersuchung sowohl der äußerlichen, als auch der innerlichen Theile, zeigen.

---

18) Hdb. 2r Thl. §. CXC. seqq.

19) Beclard über die Osteose, oder die Bildung, das Wachsthum und die Altersabnahme der Knochen des Menschen. Aus der nouveau Journal de medec. Tom. V. et VIII. in Meckels deutschen Archiv, 6r Bd. 3s Heft. Halle und Berlin, 1820. XXII. S. 405.

§. DLXVII.

Die Merkmale der Neugeburt an der Leiche sind theils solche, die nur an unmittelbar oder kurz nach der Geburt Gestorbenen, denen noch keine Nahrung gereicht wurde, wahrgenommen werden, theils andere, die beweisen, daß das neugeborne Kind, noch über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, ja wohl bis gegen das Ende des Zeitraums der Neugeburt gelebt, und daher Nahrung zu sich genommen hat, und sie sind dabei entweder für beständig, oder für unbeständig zu halten.

§. DLXVIII.

Die Zeichen ersterer Gattung sind die schlüpfrige Feuchtigkeit der Körper-Oberfläche, die Kindes-Schmiere (vernix caseosa) die an mehreren Stellen derselben festsitzt, und die Spuren von Blut. Der Kopf ist gewöhnlich nach hinten ausgedehnt, und hat daher einen langen Hinterkopf, auf dem sich nicht selten eine Geschwulst befindet. Vorne an der Stirne und am Hinterkopfe über dem großen Loche, sieht man öfters rothe Stellen, seltener an den Seiten des Kopfs. Das Gesicht ist geschwollen und besonders, wenn es voran zur Welt kam, blau und nicht immer unverletzt. Der Nabelstrang ist frisch und saftig, und hängt entweder noch mit dem Mutterkuchen zusammen, oder er ist abgerissen, oder abgeschnitten, so daß ein kürzeres oder längeres Stück davon an dem Nabel sitzen geblieben ist. Auch dies Stück ist nicht eingeschrumpft, und trocken, sondern ebenfalls saftig und nur an der Spitze welk, und sieht gewöhnlich perlweiß aus. Dasselbe ist vorne entweder unterbunden, in welchem Falle das Ende sowohl oberhalb des Bandes, das eine Rinne bildet, als unter demselben, wegen Zurückdrückung und Anhäufung der

Sulze, angeschwollen erscheint; oder nicht unterbunden, wobei das Ende dann in eine abgestumpfte Spitze zusammen zu fallen pflegt. Der Nabelring ist offen und deutlich zu fühlen. Im After hängt wohl dunkelgrünes Kindspech, oder die Hinterbacken sind doch damit beschmutzt. Die ganze kleine Leiche ist zwar nicht sehr steif, doch so, daß sie vier und zwanzig bis dreißig Stunden nach dem Tode noch mit Armen und Füßen eine Stellung hat, die der, die sie im Mutterleibe hatte, gleichet. Späterhin verliert sich, mit Ausnahme, wenn die Leichen gefroren sind, die Steifheit, die Füßchen bleiben jedoch einwärts gebogen, die Knie ein wenig gekrümmt, eben so die Arme, und dabei sind die Händchen halb geschlossen und mit unter die Finger gezogenen Däumen, gegen die Brust gerichtet. Bei der innerlichen Untersuchung findet man in der Nasenhöhle, in dem Munde, und im Schlunde Schleim, und in der Trommelhöhle eine gelbliche Flüßigkeit [20]). Auch im Kehlkopfe und in der Luftröhre erblickt man einen bald dünneren, bald dicklicheren Schleim, in welchem Falle das Athemholen gar nicht begann, oder doch höchst unvollkommen blieb. Im Magen findet man wohl eine dem Fruchtwasser ähnliche Flüßigkeit, und in den dicken Därmen dunkelgrünes zähes Kindspech, und keinen anderen Unrath. —

§. DLXIX.

Unbeständig sind von diesen Merkmalen die Beschaffenheit und Farbe der Oberfläche des Körpers, weil diese

20) Paul Scheel vermißte diese bei keinem neugebornen Kinde, das er untersuchte. Siehe Comm. de liquor. amnii asper. arter. foet. humanor. natura et usu. etc. Hafn. 1799. p. 24.

durch Abreiben und Waschen verändert werden kann, doch bleibt von der Kindes-Schmiere meistens etwas sitzen, weil sie sich auf einmal nicht gerne ganz abreiben läßt. Nicht weniger unbeständig sind die Spuren von Druck und Pressung, die der Kopf bei der Geburt im Becken erlitten hat, indem sie bei weitem Becken und bei einer leichten Geburt vielfältig fehlen. Selten ist jedoch das Gesicht ohne allen Geschwulst. Das Daseyn von Kindspech im After, und die davon bisweilen entstehenden Flecke, sind wegen der nemlichen Ursachen, durch die der äußerliche Ueberzug des Körpers überhaupt verändert wird, ebenfalls unbeständig. Die Anhäufung von Schleim in den Luftwegen findet man nur bei den Kindern, die nicht zum vollständigem Athemholen gelangten, und die dem Fruchtwasser ähnliche Flüßigkeit in den Verdauungs-Wegen nicht bei allen neugebornen Kindern.

§. DLXX.

Beständige Merkmale eines Alters von noch nicht vier und zwanzig Stunden sind also nur die beschriebene (DLXVIII.) Beschaffenheit der Nabelschnur, sie mag mit dem Mutterkuchen noch zusammenhängen oder nicht, und des Nabelringes; die gelbliche Feuchtigkeit in den Trommelhöhlen der Ohren, die beim vollkommnen Athemholen hernach durch die Luft ausgetrieben wird; die besondere Stellung der Leiche, die jedoch kein ausschließliches Merkmal dieses kurzen Zeitraums ist, und durch die Fäulniß auch verändert wird; die Abwesenheit der Milch oder anderer Nahrungsmittel im Magen und in den dünnen Därmen, und das Daseyn von bloßem Kindspech, ohne andern Darm-Unrath, in den dicken.

§. DLXXI.

Die Zeichen der zweiten Gattung sind diejenigen, die verrathen, daß ein neugebornes Kind schon einige Zeit nach der Geburt, ja wohl vier und zwanzig Stunden nach derselben, noch gelebt habe, aber früher gestorben sey, ehe das Eigenthümliche der Neugeburt habe aufhören können. Es sind diese: eine etwas ins Gelbliche spielende Hautfarbe, die auch nach dem Tode bemerklich ist, die man aber nicht mit der stärkeren gelben Farbe verwechseln muß, die bei gelbsüchtigen Kindern angetroffen wird, und die sie bisweilen sogar mit zur Welt bringen; die Welkheit und Einschrumpfung, ja Fäulniß des Nabelschnur-Restes, und die Verengerung des Nabelringes. Sollte der Mutterkuchen noch durch die ungetrennte Nabelschnur mit dem Nabel zusammenhängen, so ist er fauligt und stinkend, ausgenommen, wenn er durch besondere Umstände, als durch Frost, u. a. m. gegen die Fäulniß geschützt gewesen ist. Da neugeborne Kinder, die aber zwölf bis vier und zwanzig Stunden nach der Geburt sollen gelebt haben, nothwendig Nahrung zu sich genommen haben müssen, so findet man diese in der Regel bei ihnen, wenn sie solche nicht sogleich wieder ausgebrochen hatten, im Magen und in den dünnen Gedärmen. Auch ist im obern Theile der Dickdärme mehr gelblicher Unrath enthalten, der sich von dem dunkelgrünen Kindspech, das sich nun schon bedeutend verringert hat, deutlich unterscheidet. Gewöhnlich sind auch bei einem solchen zwölf Stunden und darüber alten Kinde die beiden Lungen vollständiger ausgedehnt, als sie gleich nach der Geburt zu seyn pflegen, doch ist dies nicht immer der Fall, indem man (Osiander [21]) bei solchen

21) Hdb. der Entbindk. 2n. Bds. 2e. Abth. S. 670 *

Kindern, die Töne von sich gegeben, und Nahrung zu sich genommen hatten, doch die Lungen kaum von Luft ausgedehnt gefunden hat.

§. DLXXII.

Sobald man sich von der Reife eines Neugebornen, dessen Leiche gefunden worden ist, durch die Aufsuchung und Auffindung der angegebenen Merkmale derselben unterrichtet hat, entsteht wieder die Frage: ob diese Leiche einer Frucht oder einem Kinde angehörte, oder was dasselbe ist, ob das Neugeborne vor seinem Tode geathmet hatte, oder nicht? Man darf hierbei ja nicht vergessen, daß die Entscheidung dieser Frage mit einer zweiten: ob nemlich das gefundene Neugeborne tod, oder lebendig geboren worden? keinesweges in einem solchen Zusammenhange stehe, daß mit der Bejahung oder Verneinung von jener, auch diese bejahet oder verneinet werde. Denn da Uebergang aus dem Fruchtstande in die Kindheit durch Beginnen des Athemholens schon im Mutterleibe vor sich gehen, oder auch in der Geburt geschehen kann, demungeachtet aber das Kind bisweilen, noch ehe es geboren wurde, absirbt und so tod zur Welt gebracht wird; (§. CDXXXVI.) und da im Gegentheil ein Neugebornes als Frucht geboren werden, und als solche eine Zeitlang leben kann, ehe sie, ohne vorher in die Kindheit überzugehen, stirbet, so versteht es sich von selber, daß das Daseyn der Kindheit und die Merkmale derselben in der Leiche eines Neugebornen an und für sich darüber, ob der Tod vor, in, oder nach der Geburt erfolgt sey, nichts zu beweisen vermögen. Anders ist der Fall, wenn man in der Leiche eines solchen Kindes schon die Merkmale antrifft, daß es nach der Geburt Nahrungsmittel zu sich

genommen, und über zwölf bis vier und zwanzig Stunden gelebt hat, indem daraus mit Gewißheit erhellt, daß es lebendig geboren seyn müße, und nach der Geburt wirklich gelebt habe. Wo diese Merkmale nicht angetroffen werden, bedarf es also über den in Frage stehenden Eintritt des Todes eines Neugebornen vor, in, oder nach der Geburt, noch einer besonderen Untersuchung, bei der die Merkmale des Fruchtstandes, oder der Kindheit keinesweges als entscheidend angenommen werden dürfen.

§. DLXXIII.

Die Untersuchung, ob ein todtes Neugebornes noch eine Frucht, oder schon ein Kind sey, geht, da das wirklich schon vollzogene Athemholen hier den Unterschied macht, darauf hin, die Unterbleibung oder Vollziehung des Athemholens in der Leiche aufzufinden. Es frägt sich hiernach also: welche bleibende Veränderungen bringt das Athemholen, vermöge dessen der Uebergang in die Kindheit erfolgt, an und in dem Körper einer Frucht hervor, und an welchen Merkmalen sind diese mit Sicherheit hernach an und in dem Kinde zu erkennen? —

§. DLXXIV.

Was die Veränderungen selber anbetrifft, so ist davon schon im Vorhergehenden (Kap. XIII.) genugsam die Rede gewesen, und wir haben hier daher nur auf ihre Merkmale in der Leiche unsere Aufmerksamkeit zu richten. Diese Merkmale sind entweder äußerliche, oder innerliche, wovon die ersten durch die äußerliche Besichtigung und Untersuchung, die letzteren aber nur mit Hülfe der Zergliederung ans Licht gezogen werden können, beide aber in dem genauesten Zusammenhange mit einander stehen. Der ursach-

liche Grund aller Veränderungen und ihrer Merkmale, durch die sie uns wahrnehmbar werden, besteht nemlich darin, daß die atmosphärische Luft, die bisher nur durch die Mutter auf die Frucht gewirket hat, jetzt unmittelbar in den Körper des Kindes eingeht, das dadurch die Werkzeuge, durch die sie hauptsächlich aufgenommen wird, eine bleibende Veränderung erleiden, und daß ihr Einfluß die Wirkungen, die sonst von der Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstranges herbeigeführt wurden, jetzt nicht allein im erhöhten Maaße hervorbringt, sondern auch noch einige andere, die vorher nicht zugegen waren.

§. DLXXV.

Die Wege, auf welchen die atmosphärische Luft in den Körper des lebenden Kindes eindringt, sind die Nasen- und Mundhöhle, der Kehlkopf, die Luftröhre und die Lungen. Da die Mundhöhle nicht mit Luft gefüllt seyn, und daraus in die Stimmritze übergehen kann, ohne in den Schlund und in die Speiseröhre zu gelangen, so dringt sie auch durch diese in den Nahrungskanal. Daß auch durch die Haut atmosphärische Luft in den Körper hineinkomme, oder wenigstens durch einen gleichmäßigen Druck und durch ihre physischen Eigenschaften darauf wirke, ist keinem Zweifel unterworfen, doch wissen wir von den dadurch bewirkten Veränderungen, die Merkmale in der Leiche hinterließen, bis jetzt gar nichts. Die sichtbaren Veränderungen, die das Durchgehen und Eindringen der Luft in die eigentlichen Luftwege bewirkt, sind die Befreiung derselben von Schleim und selbst von Fruchtwasser, das in ihnen enthalten seyn konnte [22]). Die Aufhebung des Kehl-

22) So öfters ich auch Kinder, die eben geboren wurden, entgegen genommen habe, so wenig habe ich doch jemals gesehen,

deckels und die größere Ausdehnung der Stimmritze, die Erweiterung der Luftröhre und ihrer Aeste und die Ausdehnung der Luftzellen in den Lungen, vermöge deren die Lungen einen größeren Raum einnehmen und specifisch leichter werden, als vorher, dadurch aber ihre Lage und selbst die Stellung der Luftröhren-Aeste verändern, beim Einschneiden knistern, und aus den Einschnitten einen weißlich-röthlichen Schaum beim Zusammendrücken von sich geben, unterm Wasser aber Luftblasen dabei aufsteigen lassen, sind Ereignisse, die zum Theil wohl als Ursachen, zum größten Theil aber als Folgen des Athemholens anzusehen sind, und die nach dem Tode wahrnehmbar bleiben. Zu den letzteren gehören auch die Erweiterung des Brustkastens, und die Niederdrückung des Zwergmuskels nebst den Veränderungen in der Lage der Bauch-Eingeweide, und einigermaaßen auch die Ausleerung des Kindspechs und des Harns.

§. DLXXVI.

Betrachten wir indessen die eigenthümlichen nähern Luftwege nach dem Tode genauer, so finden wir sie nicht in allem ganz so, wie sie eben bezeichnet wurden, ja selbst etwanig anders, als man nach der gewöhnlichen Vorstellung von ihren Verrichtungen während des Lebens annehmen sollte. Dieser Unterschied zeigt sich in dem Kehlkopfe und seinen Theilen. Bei Keinem von den neugebornen Kindern, die ich zergliederte, habe ich den Kehldeckel ganz aufgehoben, und die Stimmritze offen gefunden, welches doch der Fall seyn müßte, wenn dieser Zustand diesen Theilen nach dem Eintritte des Athemholens eigenthümlich wäre. Jedes Mal

daß ihnen Fruchtwasser aus dem Munde lief. Eher bemerkte ich wohl, daß sie hernach eine dem Fruchtwasser ähnliche Feuchtigkeit durch Erbrechen von sich gaben.

lag der Kehldeckel etwa um ein Viertheil erhoben, lose und gleichsam schwebend auf der Stimmritze, die vorne ein wenig klaffte, nach hinten aber geschlossen war. Der Grund hiervon ist, daß dieser Zustand die Wirkung der Ruhe, und der Erschlaffung dieser Theile, und derer ist, die sie bewegen. Man hat sich gestritten, ob der Mensch überhaupt, und daher besonders auch das neugeborne Kind im Einathmen oder Ausathmen stürben. Der Tod kann aber sowohl während des einen, als während des anderen erfolgen, indem beide, weil die Theile, von denen sie bestritten wurden, durch den Tod gelähmt werden, gleichsam in ihrer Mitte, und vor ihrer Beendigung, stille stehen müssen. Hinsichtlich der Stellung zu einander, die diese Theile dabei annehmen, kann man sagen, daß sie sich derjenigen nähern, die bei der Verschließung der Stimmritze, also beim Ausathmen, statt findet, ohne jedoch eine wahre Verschließung zu bewirken. Daß Lungen, die während des Lebens durch das vollständige Athemholen mit Luft angefüllt wurden, nach dem Tode nicht wieder davon leer werden, hat daher nicht in einer Verschließung und Bedeckung der Stimmritze nach dem Tode seinen Grund. Während des Lebens liegt darinn allerdings zum Theil die Ursache, daß nicht alle Luft durch die Zusammenziehung der Luftzellen ausgetrieben wird; nach dem Tode verhält sich dies aber anders. Ist dieser erfolgt, so ziehen sich die leblosen Luftzellen nicht mehr zusammen, und die atmosphärische Luft, die von eben durch eine stärkere Luftsäule gedrückt wird, kann eben so wenig von selber in die Höhe steigen, und sie muß daher also nothwendig in den, bei vollkommner Ausbildung zur beständigen Ausdehnung eingerichteten, Luftzellen bleiben, und so die Lungen auch nach dem Tode ausdehnen. Hiervon, doch nicht hiervon allein, hängen auch die Verschiedenheiten ab, die man in der

Beschaffenheit der Luftröhre und ihrer Aeste zwischen einer Frucht, die nicht geathmet hat, und einem Kinde findet. Was die Luftröhre betrifft, so stehen die Knorpel derselben wirklich entfernter von einander beim Kinde, wie bei der Frucht, besonders nach vorne, und sie ist weiter. Dies wird theils von der Zurückbeugung des Kopfes, gleich nach seinem Hervorbringen aus den Geburtstheilen, und theils von der, gleich mit dem Athemholen eintretenden Entwickelung der Muskelfasern, der häutigen Zwischenräume der Knorpel, bewirkt, und entsteht daher gleichzeitig mit der Ausdehnung der Lungen, aber nicht durch sie. Die Veränderungen in den Luftröhrenästen und ihrer Stellung beim Kinde hat Portal [23]) beschrieben. Er hat gefunden, daß überhaupt beide Hauptäste der Luftröhre von einander verschieden seyn. Der rechte ist nemlich um den vierten Theil dicker, als der linke, und dieser um den fünften Theil länger, als jener, und dabei ist der linke Ast bei der Frucht auch mehr unterwärts und rückwärts gebogen. Mit dem Athemholen und der Ausdehnung der Lungen wird er mehr vorwärts und nach oben gerichtet. Da, wo der linke Ast aus der Luftröhre ausläuft, steht sein oberer Knorpelring nach inwärts ein wenig vor, und die innere Haut macht daselbst eine Verdoppelung, woraus eine Falte entsteht. Diese ragt bei der Frucht stärker hervor, als beim Kinde, indem der rechte Luftröhren-Ast, so bald die rechten Lungen von Luft ausgedehnt worden, aufwärts gezogen, und dadurch die gegen die Mündung des linken Astes gerichtete Klappe abgeflacht wird. Mit der Veränderung in der Stellung des linken Luftröhren-Astes durch das Athemholen, soll sich auch die Lage der großen Schlagader, nach den Untersuchungen Portals, verändern. Bei

23) Memoires de Paris 1769. p. 549.

einer Frucht fand er die große Schlagader rückwärts, und über die Seite des linken Astes gebogen. Sobald aber das Kind Luft geschöpft, und besonders die linke Lunge damit ausgedehnt hatte, so war auch der linke Luftröhren-Ast zugleich mit der großen Schlagader in die Höhe gehoben, und so wie jener vorwärts gezogen worden, auch die Richtung von dieser verändert.

§. DLXXVII.

Hiermit stehen indessen Beobachtungen [24]) von Fällen im Widerspruch, bei denen die Lungen von Kindern, die wirklich geathmet hatten, doch die angegebene Beschaffenheit nicht besaßen, und daher auch im Wasser untersanken, da gesunde und ganz mit Luft angefüllte Lungen specifisch leichter, als reines kaltes Wasser sind, und daher auf demselben schwimmen. Mit dieser größeren Dichtheit der Lungen, müssen natürlich auch die übrigen mit ihnen zusammenhängenden Theile in ihrer Entwickelung zurückgeblieben seyn, indem diese größtentheils von der Ausdehnung der Lungen durch Luft abhängt. Hiervon sprechen jene Beobachtungen indessen nicht, so wie sie auch die Beschaffenheit solcher Lungen nicht genau angeben. Sie sind übrigens von den zuverlässigsten Männern, einem Loder [25]) Schmitt [26]) Osiander [27]) Schenk [28]) und Andern, der Aelteren nicht einmal zu erwähnen, gemacht und erzählt worden, und deshalb an sich

24) Man findet diese Fälle gesammelt bei Henke Abhandl. 2r Bd. S. 134 und fggd. und Zeitschr. für die Staatsarzneikunde. 1r Jgg. 4s Heft X. III. S. 209. u. fgg.

25) Pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jenae 1779.

26) Neue Vers. u. Erfahr. über die Lungenprobe. S. 216.

27) a. a. O. 1n Bds. 2te Abth. S. 670.

28) Hufelands Journal der prakt. Heilk. April 1809.

keinem Zweifel unterworfen. Es muß darnach in den Lungen neugeborner Kinder bisweilen ein anderer Zustand angetroffen werden, als der beschriebene, und zwar ein solcher, durch den sie specifisch schwerer werden, als das Wasser. Dieser ist, nach meiner Ueberzeugung, öfters der nemliche, der während der früheren Zeiträume des Fruchtstandes statt findet, und bei dem daher das vollkommne Athemholen nicht zu Stande kommen kann. Daß es neugeborne Kinder gäbe, die anfangs nur schwach athmen, bezeugt schon Haller, und findet darin den Grund, weshalb ihre Lungen nicht schwimmen [29]). Die Erzählung von Hutchinson [30]) beweist, daß die Fälle dieser Art überall nicht selten sind. Da sie sich bei völlig freiem Zutritt der Luft zum Kinde ereigneten, so konnte der Mangel daran nicht Schuld seyn, sondern es mußte dies vielmehr von einer besonderen Beschaffenheit der Lungen abhängen. In den meisten Fällen des Unterfinkens der Lungen im Wasser von Kindern, die geathmet und geschrieen hatten, waren diese Kinder unreif gewesen, und ihre Lungen hatten noch nicht den zum vollkommnen Athemholen nöthigen Grad der Ausbildung gehabt. So war das Kind, dessen Loder Erwähnung thut, ein zu frühe zur Welt gekommenes; in den von Schmitt erwähnten Fällen war das eine Kind sieben Monate, das andere zwischen sieben und acht Monate, und das dritte acht Monate alte; und die Kinder, von denen Osiander spricht, hatten ebenfalls nur ein Alter von sieben Monaten, und wogen sämmtlich noch nicht drei Pfund. Da offenbar also der Mangel an nöthiger Reife, wie auch schon aus der Beschreibung fünf und sechs monatlicher

29) Element. physiol. Lib. VIII. Sect. IV. p. 281. not. t. „eo retulerim eos foetus, quorum pulmones non natant, quia parum respirarunt.“

30) a. a. O. S. 51.

Früchte erhellte [31]), ein Hinderniß des vollkommnen Athemholens ist, so halte ich mich zu dem Schlusse berechtiget, daß auch bei manchen ausgetragenen Kindern, deren Lungen nach dem Tode im Wasser untersanken, ein krankhaftes Stehenbleiben dieser Athmungs-Werkzeuge auf einer früheren unvollkommneren Bildungsstufe obgewaltet habe. Daß ein solches Zurückbleiben in der Ausbildung der Lungen, bei einer übrigens vollkommnen Entwickelung statt finden könne, beweisen die Fehler dieser Art, die man einzeln fast an allen Theilen wahrgenommen hat, wobei alle anderen regelmäßig gebildet waren. Bei den Lungen ist ein solches Zurückbleiben in der Ausbildung schwerer, als in irgend einem andern Theile, zu entdecken, und es konnte daher um so eher unbemerkt bleiben, als die Aufmerksamkeit der Aerzte noch nicht besonders darauf gerichtet war. Das Parenchym der Lungen ist in diesem Zustande weicher, die Luftzellen sind nicht gehörig entwickelt und bisweilen mit einer röthlichen Feuchtigkeit angefüllt.

§. DLXXVIII.

Daß ein krankhaftes Stehenbleiben der Lungen eines sonst reifen neugebornen Kindes auf einer niedrigen Bildungsstufe ein unvollkommnes schwaches Athemholen bedinget, von dem der Mangel an Ausdehnung der Lungen durch Luft, und die daraus folgende Unfähigkeit zu schwimmen, die Folgen sind, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß auch durch Krankheit die Schwimmfähigkeit von Lungen, die geathmet haben, gehindert, oder wieder vertilgt werden könne. Man hat mancherlei Krankheiten der Lungen selber, oder der benachbarten Theile angegeben, die diesen Erfolg sollten

31) Hdb. 2r Theil.

haben können, doch wenige, oder keine besondere Fälle, in denen sie ihn wirklich hatten und in denen er bei gerichtlichen Untersuchungen von Wichtigkeit war. Außerhalb der Lungen können [32]) Schleim-Anhäufungen in Nase, Mund und Rachen, eine zu große angeschwollene Brustdrüse, Speckgeschwülste auf der Brust, Brustbrüche, Fehler des Herzens und des Herzbeutels, wodurch sie eine zu große Ausdehnung erhalten, und die Lungen zusammendrücken, große Schlagadergeschwülste in der Brust, Ansammlungen von Luft, Wasser, oder Blut in derselben, und Fehler im Bauche, wodurch die Niederdrückung des Zwergmuskels unmöglich wird, die Ausdehnung der Lungenzellen von Luft hindern, ohne doch ein geringes Athemholen ganz unmöglich zu machen. In der Luftröhre und in den Lungen selber, kommen nun zuerst die Anfüllung derselben mit Schleim, oder anderer, dem Fruchtwasser ähnlichen Feuchtigkeit, in Betracht. Daß in der Luftröhre öfters Schleim angetroffen werde, und sogar in so großer Menge, daß das Athemholen dadurch ganz gehindert wird, ist bekannt, daraus folgt aber von selber, daß es, wenn die Menge des Schleims ein wenig geringer ist, durch sie auch so müsse gehindert werden können, daß es unvollständig bleiben und die Lungen nur theilweise, oder gar nicht mit Luft anfüllen und ausdehnen könne. Ungegründet ist die Bemerkung Ploucquets, daß durch das ein oder etliche Male wiederholte Athmen bisweilen Schleim aus der Luftröhre losgerissen, und in die Stimmritze gebracht werde, wodurch das Athmen für die Zukunft gehindert würde, weil die beim Athmen unausgesetzt statt findende Erweiterung und Verengerung der Stimmritze dies nicht zuläßt. Von den Lungen selber

32) M. s. Ploucquet Abhandl. 2r. Abschn. 18. Kap. §. 132.

behauptet Röderer, daß alle Luftbläschen durch Schleim so vollgepfropft, oder zusammengedrückt werden können, daß ihr specifisches Gewicht dadurch so vermehrt werde, daß sie bisweilen mit dem anhängenden noch schlafferen Theile im Wasser sinke und zu Boden falle [33]). Die angebliche Anhäufung von Fruchtwasser in den Lungen dürfte vielleicht auch ein Umstand seyn, der der Fortdauer einer niederen Bildungsstufe angehörte. Von der höchsten Wichtigkeit für die Erzeugung einer, die Schwimmfähigkeit der Lungen aufhebenden, Dichtheit, ist die Entzündung derselben. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die Lungen neugeborner Kinder sollten entzündet werden können, wozu sie durch das plötzliche Eindringen von Luft und von Blut ganz besonders geeignet sind. Bedenkt man die Gewalt, der die Brust des Kindes wohl bisweilen in der Geburt ausgesetzt ist, und nimmt man auf die Temperaturveränderung Rücksicht, der neugeborne Kinder so häufig untergehen müssen, so wird man eingestehen, daß es bei ihnen an Ursachen einer Lungenentzündung nicht fehle. So gewiß dies ist, so gewiß ist es auch, daß durch Entzündung die Lungen ihrer Schwimmfähigkeit beraubt werden können, worüber wir uns nur auf das Zeugniß von Haller [34]), Stoll [35]) und Wrisberg [36]) berufen dürfen. Daß auch bei Erfrornen [37]) die Lungen ihre Schwimmfähigkeit

---

33) De morbo mucoso p. 173.

34) Opuscul. pathol. Obs. XVI. hist. 1. 2. 3.

35) Rat. med. T. 1. p. 93. 152.

36) Nov. Comment. S. R. S. Götting. T. VI. Obs. et exper. ad confirm. pulm. docimas. inst. rec. in Commentationum Vol. 1. Götting. 1800 p. 81. §. 14.

37) Norréen in Vogels neuer Biblioth. VIII. 195. de Haen rat. medendi. T. II. p. 123., V. 50. IX. 29. Plouequet a. a. O.

verloren zu haben pflegen, hängt, nach meiner Ueberzeugung, von ihrer entzündlichen Beschaffenheit ab, die nach dem wahren Erfrieren niemals fehlt. Durch die Eiterung, die der Entzündung folgt, kann die Schwimmfähigkeit der Lungen wenigstens geschwächt werden; doch kommt sie bei neugebornen Kindern wohl höchst selten vor, und wenn sie zugegen seyn sollte, so ist sie doch leicht zu entdecken [38]). Daß auch skirrhöse Verhärtungen, und kalkige steinartige Anhäufungen die Lungen neugeborner Kinder zum Sinken bringen können, bezeugt ebenfalls Wrisberg [39]) aus eigener und fremder Erfahrung.

§. DLXXIX.

Wenn indessen auch Alles sich so verhält, wie es sich der Regel nach verhalten soll, so werden die Lungen dennoch nicht durch die ersten Athemzüge allenthalben gleich stark und auf einmal ganz von Luft ausgedehnt. Wir können uns zum Beweise hierfür schon auf die Erzählung von Hutchinson (a. a. O. S. 51.) berufen, daß bei den, im Findlingshause zu Neapel, zergliederten Leichen neugeborner Kinder selten mehr, denn ein kleiner Theil der Lungen, meistens der rechten, von Luft ausgedehnt gewesen war. Hierbei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß wohl die meisten dieser neugeborner Kinder gerade deshalb gestorben sind, weil sie, ihre Lungen vollständig auszudehnen, unvermögend gewesen waren. Wollte man aus

38) Ein neugebornes Kind brachte mit Hösteln Blut hervor, und athmete hörbar beschwerlich. Es lebte mehrere Wochen und starb hernach, wie der Arzt vermuthete, an einem Leber-Schaden. Bei der Sektion fand ich einen großen Eitersack in der rechten Lunge.

39) a. a. O. §. §. 14. 15. p. 94. 97.

diesem Grunde daher auch von jenen Fällen ganz absehen, so wird man doch nicht leugnen können, daß das, was hier in einem so hohen Grade Statt fand, daß es den Tod herbei führen mußte, auch in geringeren Graden, wobei das Athemholen und das Leben eine Zeitlang fortzudauern vermögen, vorhanden seyn könne. Im Allgemeinen wird die rechte Lunge, wie schon Petit [40]), und späterhin Portal [41]) beobachteten, früher ausgedehnt, als die linke, und wenn jene zu athmen gehindert ist, dringt oft überall keine Luft in die Lungen; dennoch ist dies nicht immer der Fall, sondern man hat Beispiele, wie selbst Portal zweie derselben beobachtete, in denen die linke Lunge von Luft erweitert war, während die rechte mit Schleim und Blut angefüllt erschien, die das Eindringen der Luft verhindert hatten. Ich selber habe die oberen Lappen der Lungen von Luft ausgedehnt gefunden, während die unteren dicht und luftleer waren. Es erhellet hieraus, und aus dem Vorhergehenden, der Grund einer längst bekannten Thatsache, nemlich der, daß die Schwimmfähigkeit der Lungen, die für den Beweis ihrer Anfüllung mit atmosphärischer Luft gehalten wird, nicht in allen ihren Theilen gleich ist, sondern durch die natürliche Ordnung, in der ihre Ausdehnung erfolgt, so wie durch besondere Umstände und krankhafte Beschaffenheit vermittelt, in einzelnen Stücken da seyn, und in andern fehlen kann.

§. DLXXX.

Dürfte es hiernach wohl für erwiesen zu erachten seyn, daß Lungen neugeborner Kinder, die gelebt, geathmet, ge-

40) Memoires de Paris 1733.

41) Memoires de Paris 1769.

wimmert geschrien, und selbst gesogen haben, dennoch nach dem Tode untersanken und untersinken mußten, so verdient es von der andern Seite doch noch eine Berücksichtigung, wie bei der zum Sinken nöthigen Beschaffenheit der Lungen, und dem Luftmangel in ihnen, die Bestreitung jener Verrichtungen möglich gewesen sey. Da solche ohne ein, wenn auch geringes, Athemholen, gar nicht gedacht werden können, bei diesem aber beständig Luft in die Lungen gekommen seyn muß, so sind hier nur folgende Fälle denkbar, bei denen sich diese Möglichkeit nachweisen läßt.

1) Durch die eingedrungene Luft war, wegen der noch nicht zur Vollkommenheit gediehenen Beschaffenheit der Lungen, oder wegen Anfüllung mit fremden hieher nicht gehörenden Stoffen, nur eine so kleine Stelle ausgedehnt, daß durch sie das specifische Gewicht der Lungen nicht merklich verändert werden konnte. Diese kleine Stelle in einer oder der anderen Lungenhälfte war hinreichend, das Leben eine Zeitlang zu unterhaten, und jene Verrichtungen, obgleich in sehr geringem Grade, hervorzubringen, ohne jedoch die Lungen überhaupt auszudehnen, und dadurch ihren Umfang auf eine merkliche Weise zu verändern. Bei der Anstellung der Schwimmprobe mit einer solchen Lunge müßte sie nothwendig, wenn sie ganz in Wasser gelegt wurde, untersinken. Einzelne Stücke, die gerade ausgedehnt waren, würden dagegen allerdings haben schwimmen können. Daß dieß indessen auch nicht nothwendig geschehen müsse, ist keinem Zweifel unterworfen, indem es bei der Zerschneidung solcher Lungen gewiß nicht immer gelingen wird, gerade das schwimmende Stück von den nicht schwimmfähigen so zu trennen, daß es die Oberhand bekömmt. Ueberdies dürfte die ausgedehnte Stelle sich wohl gemeiniglich in der Nähe der Bronchial-Aeste befinden, deren größere specifische Schwere die geringere

Leichtigkeit von jener dann überwöge. In einem solchen Falle kann also ein Neugebornes geathmet, und gewimmert haben, und seine Lunge wird demohngeachtet, nach dem Tode ganz, und in Stücken geschnitten, im Wasser untersinken. Auffallend ist es hierbei allerdings, daß ein solches Kind sich längere Zeit ohne den kleinen Kreislauf des Blutes behelfen kann. Zieht man indessen in Erwägung, daß der Gang des Botalls und das eyrunde Loch bei ihm noch offen sind, und daß wahrscheinlich auch durch die Haut atmosphärische Luft in den Körper kommt, das neugeborne Kind überdies aber wenig Sauerstoff bedarf, so wird man auch dies erklärlich finden.

2) Zum Athemholen und zur Zurückhaltung der dadurch in die Lungen gekommenen atmosphärischen Luft, gehört nicht allein Ausdehnbarkeit der Luftzellen in den Lungen, sondern auch ein Grad der Festigkeit, vermöge deren sie sich in der gehörigen Ausdehnung erhalten können. Zu weiche Lungen, wie sie bei der Frucht vor dem sechsten Monate gefunden werden, können zwar eine geringe Menge Luft einziehen, und dadurch auf eine Zeitlang ausgedehnt werden, sie fallen aber, so wie die Lebenskraft, die sie noch von der Mutter mitbrachten, abnimmt, vermöge ihrer Weichheit, wieder zusammen, und pressen die eingedrungene Luft heraus. Bei unreifen Kindern, und bei solchen, bei denen die Lungen, in ihrer Entwickelung auf einer niedrigen Stufe stehen geblieben sind, wenn sie gleich sonst reif waren, ist Athemholen, ohne dadurch bewirkte Schwimmfähigkeit der Lungen, daher sehr wohl denkbar.

3) Das Kind athmete wirklich vollständig, und bestritt alle Verrichtungen, die mit dem Athemholen in ursachlicher Verbindung stehen, und seine Lungen waren daher auch vollkommen von Luft ausgedehnt; nun trat aber eine,

bei neugebornen Kindern weder unmögliche noch wohl ganz seltene Entzündung der Lungen ein, die eine Ausschwitzung von gerinnbarer Lymphe oder Blut in die Luftzellen zur Folge hatte, wodurch die Luft ausgetrieben, und die Lungen sogar specifisch schwerer gemacht wurden, als sie vor dem Beginnen des Athemholens gewesen waren. In diesem Falle werden also das Athmen, Schreien, Saugen u. s. w. am deutlichsten gewesen seyn können, dagegen aber die Lungen nach dem Tode auch eine dichte leberartige Beschaffenheit haben, die von der, die bei der Frucht angetroffen wird, beträchtlich abweicht.

Von den Fällen, bei denen nur einzelne Theile der Lungen durch ungewöhnliche und krankhafte Umstände ihrer Schwimmfähigkeit beraubt sind, darf hier nicht die Rede seyn, da bei diesen die Möglichkeit des Athmens, Schreiens u. s. w. nicht in Zweifel gezogen werden kann.

§. DLXXXI.

Daß die merkwürdige Veränderung, die mit der Luftröhre und mit ihren Aesten durch das vollkommne Athemholen hervorgebracht wird (§. DLXXVI.) beim unvollständigen Athemholen, und besonders, wenn die linke Lunge gar nicht von Luft ausgedehnt wurde, ebenfalls entweder ganz fehlet, oder doch sehr unvollkommen seyn wird, ist wohl für gewiß anzunehmen, obgleich bis jetzt noch keine bestimmte Beobachtungen darüber aufgezeichnet worden sind.

§. DLXXXII.

Mit der vollständigen Ausdehnung der Lungen durch das Athemholen ist die Erweiterung des Brustkastens, und die Herabdrückung des Zwergmuskels nothwendig

verbunden. Der Grund hiervon liegt nicht in dem jetzt größerem Umfange der Lungen, die, weil sie eines größeren Raumes bedürfen, die Brusthöhle mechanisch erweiterten, sondern in der bleibenden Wirkung der neu begonnenen Thätigkeit der zum Zweck des Athemholens der Brustkasten wechselsweise hebenden und niedersenkenden Muskeln [42]). So bleibt der Brustkasten, wenn das Athemholen einmal gehörig von Statten gegangen war, auch nach dem Tode ausgedehnt. Kinder-Leichen haben deshalb eine mehr gewölbte Brust, und unterscheiden sich dadurch von Frucht-Leichen, deren Brust platter, und mehr eingefallen ist. Obgleich sich dies im Allgemeinen durch die Erfahrung bestätiget hat, und daher in jedem besonderen Fall beachtet zu werden verdient, so giebt es doch viele Ausnahmen davon, in denen man bei Früchten ein erhabenes Brustgewölbe, bei Kindern aber ein plattes findet. Es giebt hierfür mehrere völlig zureichende Gründe.

1) Ist der Bau des Brustkastens nicht bei allen gleich, und daher können Früchte, die von Natur eine gewölbte Brust haben, hierin leicht Kinder mit flacher Brust übertreffen.

2) Da die Wölbung des Brustkastens an sich also sehr verschieden ist, so kann es kein festes Maaß für seine Ausdehnung bei Früchten und bei Kindern geben, und es fehlt daher in besonderen Fällen an einem Maaßstabe für die Beurtheilung.

---

42) Ich habe den Brustkasten einer todgebornen Frucht gemessen, und hernach künstlich die Lungen aufgeblasen und darauf bei einer neuen Ausmessung gefunden, daß die Ausdehnung des Brustkastens nicht dadurch verändert worden war, obgleich Luft die Lungen angefüllt hatte.

3) Bei schwachem Athemholen wird der Brustkasten wenig oder gar nicht ausgedehnt, und man kann daher immer Luft in den Lungen antreffen, wenn gleich der Brustkasten bei der äußeren Besichtigung nicht erweitert gefunden wurde.

Man sieht hieraus, daß die Ausdehnung des Brustkastens, und die stärkere Wölbung der vorderen Brüstdecke keine sichere und entscheidende Merkmale des kindlichen Zustandes an einer Leiche abgeben, ja daß sie selbst als Hülfs-Merkmale nur mit großer Vorsicht zu benutzen sind. Dasselbe gilt von der Stellung des Zwergmuskels, die ebenfalls nur bei einem vollständigen, die ganzen Lungen mit Luft anfüllenden Athemholen so verändert wird, daß man daraus auf eine geschehene Herabdrückung schließen kann. Für bedeutender dürfte die Lage der Bauch-Eingeweide, die theils wohl von der Stellung und Lage, die man dem Neugebornen gab, theils aber auch von der Ausdehnung des Magens und der Gedärme, durch Luft und Kindspech, abhängt, zu halten seyn, wovon bereits im Allgemeinen die Rede gewesen (§. CCXL.) ist.

§. DLXXXIII.

Die größere Ausdehnung und die veränderte Lage des Magens und der Gedärme sind an der Leiche eines Kindes schon von außen wahrzunehmen, indem der ganze Bauch jetzt gleichmäßiger ausgedehnt ist, doch nach unterwärts, wo er gegen die Geschlechtstheile ausläuft, schmäler wird. Oeffnet man die Brusthöhle, so sieht man rechts und vorne die tiefer herabgedrückte Leber, und ganz nach links den von Luft stärker oder schwächer ausgedehnten, und darnach mit seiner großen Krümmung mehr oder

minder vorwärts gerichteten Magen. Je stärker diese Richtung nach vorne ist, desto spitzer ist der Winkel, den er mit der Speiseröhre, und desto stumpfer der, den er mit dem Zwölffinger-Darm macht. Die dünnen Därme, und besonders ihr oberer Theil, sind gleichfalls ausgedehnt, und füllen den vorderen mittleren Theil der Bauchhöhle an. Die Lage der dicken Därme richtet sich nach ihrer Anfüllung mit Kindspech. Einen Blinddarm findet man beim neugebornen Kinde noch nicht, der wurmförmige Fortsatz ist aber verhältnißmäßig länger, als beim Erwachsenen. Im Netze [43]) findet sich, selbst bei dem fettsten Kinde, kein deutlich zu unterscheidendes Fett, obgleich längst den Gefäßen doch kleine Fett-Perlen zu sehen sind [44]). Diese Veränderungen, die von dem Athemholen abhängig sind, ereignen sich nur, wenn dies vollständig in den Gang gekommen war, doch sind sie schwer zu unterscheiden, indem diejenigen, die vom Eindringen der Luft in dem Nahrungskanal entstehen, sehr genau damit zusammenhängen, dies Eindringen aber, ohne vollständiges Athemholen recht wohl geschehen kann. Allein können diese Veränderungen im Unterleibe daher für den kindlichen Zustand eines Neugebornen noch nicht viel beweisen, in Verbindung aber mit den übrigen Merkmalen des ausgeübten vollkommnen Athemholens sind sie von großer Wichtigkeit.

§. DLXXXIV.

Die Ausleerung des Harns und des Kindspechs ist, wie schon angeführt wurde (§. CCXXXIX.), weder dem

43) Ostander a. a. O. 1r Bd. 2r Absch. S. 527.

44) Herr Prof. Dr. Rosenthal bestättiget dies aus vielfältigen Beobachtungen.

neugebornen Kinde eigenthümlich, da sie auch bei der Frucht geschehen kann, noch demselben gleich nach der Geburt nothwendig, indem dieselbe sich, vieler Ursachen wegen, bisweilen längere Zeit hindurch verzögert; dennoch wird man im Allgemeinen die Blase eines vor Kurzem gebornen Kindes, das kräftig geathmet hat, leer und die Menge des Kindspechs in den Därmen beträchtlich verringert finden. Wurde das Kind nicht späterhin gesäubert, so findet man es auch am After, und an den Hinterbacken damit beschmutzt. Bei Neugebornen, bei denen die Lungen voll Luft sind und die Blase mit Harn, der Dickdarm aber, vielleicht bis zum Krummdarm hinauf, mit Kindspech angefüllt ist, entsteht immer die Vermuthung, daß die Luft nicht durch das Athemholen in die Lungen gekommen war, selbst wenn sie auch zugleich im Magen und in den Gedärmen gefunden wurde, indem diese ja ebenfalls auch eingeblasen seyn kann.

§. DLXXXV.

Alle die Veränderungen, die durch das Athemholen in dem Körper einer Frucht hervorgebracht werden, und durch die sie zum Kinde wird, richten natürlich sich überhaupt nach der Stärke und Vollkommenheit, in denen das Athemholen geschahe. War dies schwach und unvollständig, so werden auch sie unvollkommen und undeutlich seyn, und so umgekehrt. Im Gegentheil sind die Lungen stark von Luft ausgedehnt, ohne daß von den anderen Veränderungen eine oder die andere hervorträte, so ist das wirklich von Statten gegangene Athemholen noch immer zweifelhaft. So wenig daher die nicht von Luft ausgedehnten Lungen immer (§. DLXXVII.) das nicht geschehene Athemholen beweisen, eben so wenig kann man aus ihrer Anfüllung mit Luft

dasselbe ohne Weiteres beständig folgern. Es kann aber, außer durch das Athemholen, auf zweierlei Weise Luft in die Lungen kommen, nemlich durch das Einblasen und durch die Fäulniß, und diese Luft hält die Lungen in der Leiche eben so ausgespannt, als die, welche ordentlich eingeathmet worden.

§. DLXXXVI.

Man hält im Allgemeinen das Einblasen von Luft blos mit dem Munde in Lungen, die noch nicht geathmet haben, für ein leichtes, und daher öfter vorkommendes Verfahren; dies ist es aber in der That nicht [45]). Man kann zwar ohne weitere Hülfsmittel Luft in den Mund und in den Magen blasen, aber, wegen der Beschaffenheit der nur nach vorne ein wenig geöffneten Stimmritze und des über der Spalte hängenden Kehldeckels, nicht so leicht in die Luftröhre und in die Lungen. Daß sie indessen etwanig, obgleich meistens nur unvollständig, dadurch ausgedehnt werden können, weiß ich aus eigenen Versuchen. Andere berühmte Männer [46]) sind der Meinung, daß die

---

45) Der berühmte Loder blies einer Frucht, die er seciren sollte, weil er noch Belebungs-Versuche für nöthig hielte, Luft ein. Demohngeachtet fand er hernach bei der Section, daß die dunkelblauroth gefärbten, mit einzelnen kleinen, blaßrothen, lufthaltigen Flecken versehenen Lungen nur bis über den knöchernen Theil der Rippen hervorragten, und mit dem Herzen, und ohne dasselbe im Wasser zu Boden sanken. Nur einzelne Stücke erhielten sich schwimmend.

46) Schmitts neue Versuche und Erfahrungen 2r Absch. II. S. 277. u. fgg.

Ich bin der Meinung, daß der Grund, warum es mir nicht gelungen ist, die Lungen von Früchten mit bloßem Munde vollständig aufzublasen, darin liegt, daß ich die Nasen

Lungen durch das Einblasen eben so vollständig ausgedehnt würden, als durch das Athmen, ja daß sie sogar die Farbe der Lungen, die geathmet hätten, dadurch bekämen. Ich habe dies nicht so gefunden. Mit einem Blasebalge geschiehet das Einblasen leichter, und am leichtesten und vollständigsten durch eine biegsame Röhre, die man in die Stimmritze selber gebracht hat. Die Lungen können dadurch sogar stärker aufgetrieben werden, als selber durch das Athemholen, doch rosenroth habe ich sie niemals darauf werden gesehen, sondern weißlichgrau und ein wenig schmutzigröthlich durchscheinend. Der Brustkasten hebt sich, indem man stark in den Mund bläst, was besonders der dadurch bewirkten stärkeren Ausdehnung des Magens beizumessen ist, er fällt aber wieder zusammen, und bleibt blos unten und vorne, aus dem schon angegebenen Grunde etwas stärker, als sonst, ausgedehnt. Der Zwergmuskel wird dadurch nicht herabgedrückt. Außer den Unterscheidungs-Merkmalen, die hieraus schon hervorgehen, habe ich noch gefunden, daß durch das Aufblasen die Stimmritze stärker erweitert wird, wie durch das Athemholen, nicht aber die Luftröhre. Der Kehlkopf und die Luftröhre sind darnach rein und frei von Schleim, der sich dagegen, da, wo die beiden Bronchien sich in mehreren Aesten theilen, vor und in ihren Mündungen angehäuft zu haben pflegt, und auch an seinem Theile das vollständige Eindringen der Luft hindert. Je nachdem stärker und anhaltender, besonders mit einem Blasebalge unmittelbar in die Stimmritze, oder schwächer und kürzere

---

derselben nicht gehörig festzugehalten habe. Dies mag auch bei Loder, bei seinem eben erzählten Belebungs-Versuche, der Fall gewesen seyn.

Zeit hindurch, hauptsächlich blos mit dem Munde geblasen wurde, ist die Ausdehnung der Lungen vollständiger oder unvollständiger. Im ersten Fall findet man in der Mitte der Lungen-Substanz größere mit Luft angefüllte Räume, die durch die Zerreißung der zarten Zwischenräume mehrerer Luftzellen entstanden zu seyn scheinen, und selber auf der oberen Fläche der Lungen, besonders nach vorne und oben größere Luftblasen. In diesem Falle sind die Lungen auch größer, wie sie je durch das erste Athemholen allein zu seyn pflegen, sie bedecken den Herzbeutel stärker, und sie liegen auch an den Seiten und nach vorne dichter an der innern Wand des Brustkastens, welches sowohl von ihrer stärkeren Ausdehnung, als auch davon, daß dieser sich nicht erweitert hat, abhängt. Schneidet man in aufgeblasene Lungen ein, so hört man dabei ein knisterndes Geräusch, und beim Druck quillt ein weißlicher ins dunkelrothe und dunkelbraune spielender Schaum aus den Wundflächen hervor. Nach Schmitts [47]) Versuchen sollen die Lungen durchs Aufblasen am Gewichte nicht zunehmen, und auch kein anderes Gewichts-Verhältniß zum Körper dadurch bekommen, als man es bei Lungen tod geborner Früchte sonst findet; ein Umstand, der sich daraus, daß beim Aufblasen der Lungen nicht, wie beim Athemholen, gleichzeitig Blut durch die Lungenschlagader in alle Zweige derselben, und aus ihnen in die Lungenblutadern tritt, sehr wohl erklären läßt.

§. DLXXXVII.

Auch durch die Fäulniß sollen die Lungen ausgedehnt und schwimmfähig werden können. Nach meinen Versuchen

47) a. a. O. 187, 188.

kann nur die emphysematische Fäulniß dies bewirken, (§. CCCV u. fgg.) die, wenn sie im ganzen Körper zugegen ist, gleich in die Augen fällt. Ob die Fäulniß allein in den Lungen ein Emphysem bewirken könne, wobei der übrige Körper in einer anderen Art von Fäulniß begriffen ist, weiß ich nicht. Hunter[48]) und Schmitt[49]) scheinen dies zu glauben, und Blasen auf der Oberfläche, längst den Rändern der Lungen-Lappen, die reihenweis daran hinlaufen, und an den Rändern der in die Lungen gemachten Schnitte für Zeichen davon zu halten. Wenn der Letztere indessen meint, daß die durch solche Fäulniß entwickelte Luft sich leicht ausdrücken lasse, so stimme ich nicht mit ihm überein. Mangel an Luft im Magen dürfte ein wichtiges Hülfsmerkmal für diese Art der Ausdehnung der Lungen seyn.

§. DLXXXVIII.

Außer den Veränderungen, welche das Eindringen der Luft in die Luftwege und ihr Aufenthalt in den Lungen bewirkt, von denen bis jetzt gehandelt wurde, kommen nun die ebenfalls in der Leiche noch wahrnehmbaren Unterschiede zwischen einer Frucht, und einem neugebornen Kinde in den Wegen des Blut-Umlaufs, in Betrachtung, die als Folgen des Aufhörens der Nabelschnur- und Mutterkuchens-Verrichtung, und des, statt ihrer, begonnenen Athemholens anzusehen sind. Es sind diese die stärkere und anhaltendere Anfüllung der vorderen Herzkammer mit Blut, und daher ihre verhältnißmäßig stärkere Ausdehnung, das Ein-

48) Ueber die Ungewißheit der Zeichen des Mordes an unehlich gebornen Kindern; in Pyls Magazin I. 3. S. 408.

49) a. a. O.

dringen des schwarzen Blutes aus dem vorderen Herzen durch die Lungenschlagader und ihre Aeste und Zweige in die Lungen, und das Zurückkehren des, nun gerötheten Blutes aus den Lungen, durch die Lungen-Blutadern, in das hintere linke Herz, kurz der kleine Kreislauf des Blutes; die Erweiterung der Lungenschlagader und ihrer Aeste und die Lungenblutadern; die Anfüllung der Lungen mit hellerem Blute; der Unterschied zwischen schwarzem Blutader- und rothem Schlagaderblute, der indessen bei dem neugebornen Kinde noch nicht so sehr in die Augen fallend ist; die größere Weite der Beckenschlagader und die geringere der Nabelschlagadern; und das Zusammengefallenseyn und die Blutleerheit der Nabelvene. Der Schlagadergang des Botalls, und das eyrunde Loch bleiben stets noch eine Zeitlang nach der Geburt offen, doch gehen wohl gleich, so wie der gewöhnliche Durchgang des Blutes durch sie aufhört, Veränderungen damit vor, von denen jedoch kaum eine andere, als die, welche in der verhältnißmäßig geringeren Größe des Botallischen Ganges zur Aorte dicht an ihrem Ursprunge, da sie jetzt mehr, wie vorher, ausgedehnt ist, besteht, dürfte wahrgenommen werden können.

§. DLXXXIX.

Durch den angefangenen kleinen Kreislauf sollen die Lungen hellröther werden, als sie vorher waren, weil sie jetzt gesäuertes Blut enthalten, und schwerer, weil auch die Menge des in ihnen enthaltenen Blutes nun größer ist, als vorher, da nur soviel in ihnen verweilte als zu ihrer Ernährung und Ausbildung erfordert wurde. Daß gesunde Lungen eines neugebornen Kindes anders aussehen, als die einer Frucht, ist gewiß, doch ist die Farbe Beider großer Verschiedenheiten unterworfen, und ihre Abänderung im Kinde hängt nicht

allein von der größeren Menge und der stärkeren Röthe des darin vorhandenen Blutes ab, sondern auch noch von andern Umständen. Die Lungen einer Frucht sind gelblich oder röthlichgrau von Farbe, mit schwärzlichen Punkten untermischt, und dabei zusammengefallen und dicht; die eines Kindes aber weißlichröthlich mit untermengten rothen und schwarzen Punkten und geschlängelten Streifen. Die weißliche Farbe scheint blos die Folge ihrer Ausdehnung von Luft zu seyn, indem sie nicht allein durch das Athemholen, sondern auch durch das Aufblasen bewirkt werden kann [50]). Durch das erstere wird ihre Ausdehnung niemals so stark, daß die Lungen den ganzen Herzbeutel bedecken. Da sie am frühsten und stärksten in der rechten Lunge geschieht, so ragt diese auch weiter gegen den Herzbeutel vor und die Veränderung in der Farbe ist an ihr am sichtbarsten. Die größere Menge des Blutes, die nach dem Athemholen in den Lungen vorhanden ist, bemerkt man schon beim Einschneiden, durch das stärkere Hervorquellen desselben, bestimmter aber durch ihr größeres Gewicht. Ploucquet, der auf diese Gewichtsvermehrung zuerst für einen gerichtlich-medizinischen Zweck Rücksicht nahm [51]), behauptet, daß das Gewicht der Lungen durch das Athemholen verdoppelt werde, und daß man daraus ein sicheres Merkmal, ob Lungen geathmet hätten, oder nicht, entlehnen könne. Neuere Versuche, und besonders die von Schmitt [52]) und von französischen Aerzten [53]) (die sie in Paris im Hospice de la Maternité anstellten,) haben dies

---

50) Ploucquets Abh. von gewaltsamen Todesarten. 2r Absch. 1s Kap. §. 94. S. 298.

51) a. a. O. §. 109-117. S. 311. 316.

52) a. a. O. Tabelle III.

53) Lecieux Considerations sur l' infanticide, a Paris 1819. p. 44.

nun zwar nicht ganz bestätiget, doch bewiesen, daß im Ganzen die durch das Athemholen von Luft ausgedehnten Lungen schwerer sind, als solche, die nicht geathmet haben, obgleich sich kein festes Verhältniß zwischen der Schwere des kindlichen Körpers und der der Lungen annehmen lasse. Bei Lungen, die unvollständig durch Luft ausgedehnt waren, findet sich die Veränderung der Farbe und die größere Blutmenge auch nur in den Stellen, die wirklich Luft enthalten. Doch ist auch dies nicht immer so ganz deutlich, und fällt öfters nicht eher in die Augen, ehe man die Lungen zerschneidet. Auch die Blutmenge ist in Fruchtlungen und in Kindeslungen an sich so verschieden, und wird durch so manche Ursachen so verändert, daß man daraus nichts mit Sicherheit schließen kann.

§. DXC.

Das vermehrte Ein- und Ausfließen von Blut in die Lungen, und aus denselben in das Herz, setzt eine stärkere Anfüllung der rechten Herzkammer voraus, in die früher sehr wenig Blut hineinfloß, die jetzt aber alles Blut aufnehmen muß, was in die vordere Vorkammer gebracht wird, und den Weg durch die Lungen nehmen soll, wodurch sie in der That größer wird, als sie vorher war, und es bedingt zugleich eine Erweiterung der Gefäße, durch die es geschieht, wogegen diejenigen, die nun nicht weiter zum Durchgange des Blutes dienen, und deshalb davon — nicht mehr ausgedehnt werden, sich verengern. Bei der Frucht sind die Aeste der Lungenschlagader, die Lungen-Blutaderstämme und die große Brustschlagader an ihrem Ursprunge enger, als beim Kinde; dagegen aber der Stamm der Lungenschlagader, der Schlagadergang und die Aorte oberhalb seiner Einsenkung, wo sie also das durch ihn fließende Blut schon aufgenommen hat, weiter. Je zarter die Frucht ist, desto auffal-

lender ist dies [54]), je mehr sie sich aber der Reife nähert, desto weniger. Haller fand die Oeffnung der Lungenschlagader gegen die Mündung der Aorte sich bald wie 625 zu 441, bald wie 2704 zu 1600, und bald wie 2025 zu 1521, das ist beinahe wie 3 gegen 2 sich verhalten. Das Verhältniß der Aeste der Lungenschlagader zu ihrem Stamme war nicht größer, als wie 1600 zu 1348, oder 1849 zu 1341. Die Aorte verhält sich, nach seinen Beobachtungen [55]) vor der Vereinigung mit dem Botallischen Gange zu ihm, wie 576 zu 1024, oder wie 121 zu 371. Nach der Aufnahme des Botallischen Ganges dehnt sich die Aorte so aus, daß sie sich zu ihrem Ursprunge wie 43 zu 39 verhält. Sobald das Athemholen gehörig in den Gang gekommen ist, verändern sich die gegenseitigen Verhältnisse dieser Durchmesser zu einander, doch ist dies nicht so sehr in die Augen springend, weil schon bei der reifen Frucht, besonders der Schlagader-Gang enger geworden ist, als er vorher war, und weil das Athemholen eine Zeitlang fortgesetzt seyn muß, ehe es Erweiterung und Verengerung der Gefäße zur Folge haben kann. Zweierlei ist indessen gleich nach der vollständigen Ausdehnung der Lungen merklich, nemlich die geringere Weite des Schlagaderstammes im Verhältniß zu ihren Aesten, und die stärkere Ausdehnung der Aorte an ihrem Ursprunge, im Verhältniß zu ihrem Fortgange nach Aufnahme des Botallischen Ganges. Dieser Gang selber ist beträchtlich dünner, als der Stamm der Lungenschlagader und der Aorte. Ganz verschlossen findet man gleich nach der Geburt indessen so wenig den Schlagadergang, als das eyrunde Loch. Erst am dritten Tage fand Haller wohl

54) Haller elementa physiolog. L. VIII. §. 19.

55) l. c. L. XXIX Sect. IV. §. 48.

schon eine Art von Blutpfropf in diesem Gange, der sich der Regel nach früher schließt, als das eyrunde Loch. Dennoch führt derselbe es als eine Seltenheit, die er mit eigenen Augen gesehen hat, an, daß am andern Tage nach der Geburt blos noch eine Spalte an dem obersten Theil dieses Lochs angetroffen wurde [56]). Das Herz, und vorzugsweise das vordere, ist mir bei Kindern verhältnißmäßig immer größer vorgekommen, wie bei Früchten, und die Stämme der Lungen-Blutader weiter, doch läßt sich kein bestimmtes Maaß dafür angeben. Ueberhaupt halte ich dafür, daß von diesen Unterschieden in der Weite und Größe der Gefäße und des Herzens zwischen einer Frucht und einem Kinde, sich keine vor Gericht gültige Merkmale zur Unterscheidung des kindlichen Zustandes von dem der Frucht hernehmen lassen, und dies um so weniger, da sie sich ohne Einspritzungen zu machen, zum Theil nicht deutlich erkennen lassen. Sollte man indessen von Luft ausgedehnte Lungen, ohne die sonst damit verbundenen Veränderungen im Herzen und in den Gedärmen finden, so würde dies die Vermuthung gründen, daß diese Luft auf andere Weise, als durch das Athemholen, in sie hineingebracht wäre.

§. DXCI.

Von der mit der Kindheit eintretenden Erweiterung der Durchmesser der Aeste der Hüftbein-Schlagadern, besonders der Schenkelschlagadern, gilt eben dasselbe, was ich bereits von der Ausmittelung der Durchmesser der großen Gefäße des

56) l. c. L. XXX. S. 1. §. 5. Bei einem sechs Wochen alten, ausgesetzt gewesenen und durch Kälte und Hunger umgekommenen Mädchen fand ich das eyrunde Loch ganz verschlossen, den Botallischen Gang aber vollkommen offen.

Herzens und der Lungen gesagt habe. Sie kann ohne Einspritzung nicht zur Anschauung gebracht werden, und diese läßt sich vor Gericht nicht anstellen. Beachtung verdienen jedoch der Zustand der Nabelschlagadern und des Blutader-Ganges. Erstere verengern und verschließen sich sehr bald, doch findet man sie selten längst der Blase blutleer. Den Blutadergang sieht man dagegen beim Kinde immer blutleer und überhaupt die ganze Leber viel weniger reich an Blut, als bei der Frucht, und deshalb nicht so dunkelbraunroth.

§. DXCII.

Uebersehen wir alle angegebenen Merkmale des kindlichen Zustandes, die man in der Leiche eines Neugebornen antrifft, und berücksichtigen wir dabei die Abweichungen, denen sie unterworfen sind, so ergiebt sich, daß sie doch nicht zureichen, um ein eben gebornes todtes Kind von einer neugebornen ebenfalls todten Frucht in allen Fällen mit Sicherheit zu unterscheiden, ferner, daß einzelne davon, wenn sie mit anderen, eben dahin zu rechnenden im Widerspruche stehen, von ihrer Zuverlässigkeit sehr verlieren, und endlich, daß der Mangel dieser Merkmale den noch nicht geschehenen Uebergang in die Kindheit keinesweges immer beweist.

§. DXCIII.

Wenn man indessen bei vorkommenden Fällen auch wirklich zu der Entscheidung gelangt, daß man es mit der Leiche entweder eines neugebornen Kindes, oder einer neugebornen Frucht zu thun habe, so wird dadurch, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, die Frage: ob das Neugeborne lebendig oder tod zur Welt gekommen sey? noch keinesweges

ges befriedigend beantwortet. Zwar giebt die vollkommen eingetretene Kindheit die Vermuthung dafür, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe und also lebendig zur Welt gekommen sey, doch läßt eine unvollkommne Kindheit, oder gar die Fortdauer des Fruchtstandes nicht auf das Gegentheil schließen, ja selbst jene Vermuthung darf, ohne Weiteres, niemals für Gewißheit genommen werden.

§. DXCIV.

Sollte es denn überall keine Merkmale geben, an denen man ein tod zur Welt gekommenes Neugebornes von einem kurze Zeit nach der Geburt noch lebendig gewesenen unterscheiden könnte? Ich antworte: keine anderen, als diejenigen, die von dem Wirkungen, welche die verschiedenen Todesarten hervorbrachten, herzunehmen sind. War die Todesart eine solche, welche die Frucht nur im Mutterleibe treffen, und tödten konnte, so müssen auch davon Merkmale entstehen, die den Tod während des Fruchtlebens bezeichnen; wenn im Gegentheil aber die Todesart nur nach der Geburt eintreten konnte, so muß auch das Neugeborne nach der Geburt gelebt haben. Hier bleiben indessen noch Todesarten übrig, die sowohl vor und in der Geburt, als nach derselben wirksam seyn können, und die eben deshalb, wenn nicht durch Neben-Umstände, die mit ihnen in nothwendiger Verbindung stehen, und bezeichnende Merkmale hinterlassen, für den beabsichtigten Zweck keinen Werth haben.

§. DXCV.

Die Todesarten, die eine Frucht im Mutterleibe treffen können, sind diejenigen, die auf eine Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen der Frucht und der Mutter beruhen. (§§. CCLXI — LXVIII, CCXCV. CCCXXV,

CCCXXVI, CCCXXXI—XLII.) Ferner die, welche als Folge schädlicher Einwirkungen auf die Schwangern, oder als Wirkungen von Krankheiten derselben anzusehen sind, wohin auch die durch eigene Krankheiten der Frucht vermittelten gehören (§§. CCXLV—CCLII.); und endlich diejenigen, die nur der Geburtsvorgang oder eine bestimmte Entbindungsart hervorbringen konnten (Kapitel XV.) Alle Arten von Tödtung, die eine Gewalt voraussetzen, die einer Frucht oder einem Kinde im Mutterleibe, wegen ihrer Einschließung und des daraus hervorgehenden räumlichen Verhältnisses, nicht angethan werden konnte (Kap. XIX-XXI.), wohin also auch die Vergiftung gehört, müssen dagegen nothwendig nach der Geburt vorgenommen worden seyn. Bei denjenigen Tödtungen, deren Eintritt sowohl vor, als nach der Geburt für möglich gehalten werden muß, verrathen der Zustand, in dem die Mutter sich dabei befindet, die besonderen Merkmale, von denen ihre allgemeineren Kennzeichen an der Leiche begleitet sind, und die übrige Beschaffenheit derselben der Regel nach, die Zeit und Art des Todes; so wie dies auch bei jedweder bereits besonders angegeben wurde.

§. DXCVI.

Um sich indessen in Fällen dieser Art, über die wirklichen Todesursachen eines verstorbenen Neugebornen nicht zu täuschen, muß man dasjenige, was man dafür zu halten geneigt ist, auch in der Hinsicht genau prüfen, ob es in der That schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden seyn möchte. Dies bezieht sich sowohl auf äußerliche Umstände und Verhältnisse, unter denen man die Leiche antrifft, und die auf den Tod des Neugebornen Einfluß gehabt haben können, als auch auf die Verletzungen selber, die man daran wahrnimmt.

§. DXCVII.

Was die ersteren anbetrifft, so sind es entweder solche, die den Tod eines Neugebornen herbeizuführen im Stande waren, weil sie nicht die zu seiner Erhaltung nöthigen Bedingungen enthalten; oder solche, die geradezu einen tödtenden Einfluß auf ihn äußern konnten. Jene sind dieselben, die bei einer zufälligen, oder willkührlichen Vernachlässigung, Aussetzung u. dgl. Statt finden und bei denen es daher besonders an dem Reiz der Wärme und an der nöthigen Nahrung fehlte. Auch die nicht unterbundene Nabelschnur, und ihre etwa vorhandenen schädlichen Folgen verdienen hieher gerechnet zu werden. Diese können zwar von mancherlei Art seyn, doch sind es im Allgemeinen nur solche, unter denen der Anfang, oder die Fortsetzung des Athemholens unmöglich wurde, als Aufenthalt der Leiche im Wasser, im Koth, in Asche, Sand u. dgl. m., ja selbst in der Erde, wenn das Neugeborne sogleich eingegraben worden. Waren die Umstände, und die Lage der Leiche von der Art, daß sie zu tödlichen Verletzungen des Neugebornen, Falls es lebend darin gerathen war, die Veranlassung hatten geben können, so läßt sich nur aus der Beschaffenheit dieser Verletzungen selber die Unterscheidung hernehmen, ob sie während des Lebens entstanden sind, und den Tod herbeiführten, oder ob sie erst nach dem Tode bewirket wurden. Hiervon wird späterhin die Rede seyn.

§. DXCVIII.

Die tödlichen Folgen der Entbehrung von Wärme und Nahrung hinterlassen in der Leiche eines Neugebornen meistens keine besondere Merkmale, und man kann deshalb bei einem todten neugebornen Kinde gewöhnlich nur aus der Abwesenheit jeder andern tödlichen Verletzung auf diese

Todesursache schließen. Bei einer Frucht muß dagegen unter Umständen, die sie herbeiführen konnten, eher angenommen werden, daß sie entweder schon todt zur Welt kam, oder doch gleich starb, weil das Athemholen bei ihr nicht in den Gang gebracht wurde. — Da ausgesetzte Neugeborne leicht Verletzungen, besonders von Thieren ausgesetzt sind, sie aber auch recht wohl vor ihrer Aussetzung schon verletzt seyn konnten, so muß man bei Beurtheilung der davon zurückgebliebenen, und in der Leiche aufgefundenen Spuren sehr vorsichtig zu Werke gehen, und die dafür anzugebenden Regeln nie aus den Augen verlieren. Falls im Winter, bei starkem Froste ein todtes Neugeborne hart und steif gefroren angetroffen würde, so darf man daraus noch nicht schließen, daß es erfroren sey. Nur wenn die Lungen und das rechte Herz mit Blut überfüllt sind, und die ersteren sich in einem, der Entzündung höchst ähnlichen Zustande befinden, kann man ein wirkliches Erfrieren annehmen, was sich aber, da Neugeborne eher vor Kälte sterben, ehe sie wirklich erfrieren (§. CDLXXIII—LXXIV.), selten ereignen wird. Von der nicht unterbundenen Nabelschnur ist nur dann der Tod herzuleiten, wenn das Herz und die großen Blut-Gefäße, ohne Verwundungen, aus denen ein Blutfluß hätte entstehen können, von Blut leer, und zugleich die Lungen unvollständig von Luft ausgedehnt sind. Auf das hierbei in der Nähe befindliche Blut ist wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen, indem dies, wenn die Leiche späterhin erst an den Fundort gebracht wurde, fehlen, und im Gegentheil auch anderes, gar nicht aus diesem Neugebornen geflossenes Blut vorsätzlich dahin gebracht seyn kann (§. CDLXXX—LXXXIV.

§. DXCIX.

Findet man die Leiche eines Neugebornen in einer Lage, in der es, wenn es lebendig in dieselbe gebracht wurde, umkommen mußte, so dürfen auch die Merkmale der dadurch bewirkten Todesart nicht fehlen. Da häufig schwer verletzte, aber nicht todte Neugeborne in Lagen gebracht werden, in denen sie das Leben nicht fortsetzen konnten, so scheinen in solchen Fällen öfters mehrfache Ursachen des Todes vorhanden zu seyn, bei deren Beurtheilung man ihr Verhältniß zu einander nach ihren mehr oder minder hervorstechenden Merkmalen wohl zu berücksichtigen hat.

§. DC.

Bei Verletzungen ist es oft überhaupt schwer auszumitteln, ob sie während des Lebens, oder erst nach dem Tode zugefüget worden sind, am schwierigsten ist dies aber bei Neugebornen, theils weil sie sich mancher schädlichen Einwirkungen, als dem Annagen und den Bissen von Thieren, die ein Erwachsener abwehren kann, und bei dem sie, wenn sie dennoch an ihm gefunden werden, daher in der Regel schon als nach dem Tode entstanden anzusehen sind, sich nicht entziehen können, und theils weil die Gegenwirkung des Lebens gegen äußere Eindrücke, bei ihnen schwächer und minder in die Augen fallend ist. Dennoch fehlt die letztere niemals ganz, und wo ihre Merkmale sich bei einer Verletzung finden, ja, wo diese überhaupt die bleibenden Wirkungen erzeugt hat, die ihr eigenthümlich sind, da ist sie immer während des Lebens zugefüget worden. Wie sich dies aber in besonderen Fällen äußert, ist dabei bereits (XXII. Kap.) angegeben worden.

§. DCI.

Ein Umstand verdient in der vorliegenden Beziehung noch besondere Berücksichtigung, und dieser ist die große Weichheit und Biegsamkeit der Leichen Neugeborner bald nach dem Tode. Vermöge dieser lassen sich solche Leichen, worauf besonders Hunter [57]), aufmerksam gemacht hat, auf die mannichfaltigste Weise zusammenbiegen, und behalten dann durch Erstarrung, besonders in der Kälte, die dadurch mitgetheilte Gestalt und selbst Eindrücke in den weichen Theilen, von denen man leicht glauben kann, daß sie schon im Leben bewirket worden seyn. Weicht man Leichen dieser Art in warmem Wasser auf, so nehmen sie wieder ihre Biegsamkeit an, und lassen sich leicht in ihre frühere ordentliche Gestalt zurückbringen. Hier fehlen dann die Merkmale an der Leiche, die beim Leben zugefügte Verletzungen begleiten.

§. DCII.

Die letzte Rücksicht endlich, die man bei der Untersuchung von Leichen Neugeborner zu nehmen hat, bezieht sich auf die Zeit, die dasselbe schon todt gewesen seyn möchte. Man muß sich, um hierüber etwanig ein Urtheil fällen zu können, nach der Beschaffenheit richten, in der man die Leiche antrifft. Diese ist im Allgemeinen vierfach, entweder ist sie noch frisch, oder erstarrt, oder weich und welk, oder endlich schon in Fäulniß übergegangen. Diese letztere ist wiederum sehr vieler Grade fähig. Ob alle die Stufen der Verwandlung nach dem Tode durchlaufen werden, und wie schnell der Uebergang von der einen zur andern geschieht, hängt von sehr verschiedenen Umständen ab, und zwar hauptsächlich von der früheren Beschaffenheit des Neu-

57) a. a. O. S. 421.

gebornen, von seiner Todesart, von der Jahrszeit und der Witterung, von dem Grade der Wärme und der Luftbeschaffenheit des Ortes, wo sich die Leiche befand, und von dem Medium, worin sie lag.

§. DCIII.

Die Weichheit und Biegsamkeit einer frischen Kinder-Leiche ist von der Welkheit, die sie nachher bekömmt, zu unterscheiden und nur kurz nach dem Tode da. Sie verräth sich durch eine geringere Kälte, ein derberes volleres Ansehen des Körpers, das man selber beim Anfühlen bemerkt, durch das noch nicht Vorhandenseyn der Todten-Flecke, außer bei Erstickten und Vergifteten, bei denen sie sehr schnell einzutreten pflegen, und durch die Frischheit des Nabelschnur-Restes, oder der ganzen Nabelschnur und des Mutterkuchens, wenn diese noch an der Leiche hängen. Bisweilen kann man auch aus dem Nabelschnur-Reste noch einiges Blut auspressen. Dieser Zustand dauert wohl bei starken wohlgenährten Neugebornen und bei einer mäßigen Wärme von zwei bis zu sechs Stunden; bei schwächlich und krank gewesenen, mageren Neugebornen ist er weniger auffallend und währt kürzere Zeit; und eben so bei höheren Wärme-Graden. In einer, unter dem Gefrierpunkte stehenden Temperatur erstarren dergleichen kleine Leichen sehr schnell. Wenn man größere Einschnitte in eine frische Leiche macht, so ziehen sich die Wundränder wegen der Spannkraft der Haut ein wenig auseinander und es steigt, besonders aus den Höhlen, der eigne thierische Dunst auf, der sich durch einen besonderen Geruch verräth.

§. DCIV.

Die Todtenstarre tritt bei den frischen Leichen vorher gesunder Neugeborner eben so gut ein, als bei Leichen Er-

wachsener, doch ist sie bei ihnen um Vieles schwächer, und weniger anhaltend. Die angegebenen allgemeinen Bedingungen, die in den Veränderungen, denen die Leichen Neugeborner überhaupt unterworfen sind, einen Unterschied machen, wirken auch auf die Todtenstarre, hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Stärke und ihrer Dauer. Bei Kindern erscheint sie eher und ist stärker, als bei Früchten, und zwar um so mehr, je stärker und fleischiger sie waren. Bei unreifen Neugebornen, selbst wenn sie schon geathmet hatten, ist die Todtenstarre wenig zu bemerken, und eben so bei sehr mageren, mit schwachen Muskeln versehenen, und an Verblutung Gestorbenen. Nach Erstickung in einigen nicht zum Athemholen tauglichen Gasarten vermißt man die Todtenstarre gänzlich. In der freien Luft dauert sie länger, als im eingeschlossenen Raume, im Wasser und in feuchter Erde; und länger, wenn diese kalt, als wenn sie warm ist. Mit dem Eintritt der Starrheit kommt auch die eigentliche Todtenkälte zum Vorschein, und es bilden sich auch die sogenannten Todtenflecke, indem das Blut aus den größeren Blutader-Aesten in ihre kleinsten Zweige zurücksinkt und dort stockt. Die Theile, mit denen die Leiche auf einem harten Körper aufliegt, nehmen einen Eindruck davon an, den sie, so lange die Todtenstarre dauert, behalten. Eine gewisse Dauer dieses Zustandes läßt sich nicht bestimmen, doch habe ich ihn an der Leiche eines neugebornen starken Kindes, das wegen einer unbekannten Ursache gestorben, und nur mit einem Leinewand-Tuche bedeckt, in einer Kammer liegen geblieben war, bei einer Temperatur von + zehn Grad Reaumür, nach funfzig und einigen Stunden nach dem Tode wahrgenommen. Ueber dreimal vier und zwanzig Stunden dürfte indessen die Todtenstarre an der Leiche eines neugebornen Kindes wohl kaum

jemals andauern, außer in großer Kälte und in einem Medium, das die Fortschritte der Fäulniß hindert.

§. DCV.

So wie die Todtenstarre aufhört, wird die Leiche welk, und gleichsam teigig anzufühlen, und die Eindrücke, die man in fleischigen Theilen macht, hinterlassen Gruben. Das Gesicht bekömmt ein verfallenes Ansehen und die weichen Theile scheinen gleichsam um die Knochen zu hängen. Die Hornhaut ist eingesunken und die Augen sind völlig trübe. Die Todtenflecke sind theils dunkler und theils fangen sie ins gelblichgrüne zu spielen an. In abhängigen Theilen, und in solchen, die ein loses Zellgewebe haben, sammelt sich aufgelöstes schwarzes Blut, das bisweilen ordentliche dunkelblaue Haut-Geschwülste bildet. An den Augenliedern und bei Knaben im Hodensacke, bei Mädchen aber in den großen Schaamlippen findet man dies häufig, doch selten ohne andere Zeichen der bereits eingetretenen Fäulniß. Der Nabelrest ist welk und weil er eher in Fäulniß übergeht, so stinkt er gemeiniglich schon, wenn man an der Leiche selber noch keinen üblen Geruch spürt. Der Umkreis des Nabels ist blaulich oder gelbgrün. Die Spannkraft der Haut hat sich nun, wie man beim Einschneiden bemerkt, gänzlich verloren, und aus dem Innern der Leiche steigt schon der Todten-Geruch auf, der sich nur dem Grade nach von dem fauligten unterscheidet.

§. DCVI.

In diesem Zustande bleibt die Leiche kaum zwölf bis vier und zwanzig Stunden bis zum Eintritt der wirklichen Fäulniß, die denn freilich bisweilen nur sehr langsam und unmerklich, bisweilen aber sehr schnell und reißend fort-

schreitet. Wenn man bei einer mehr kühlen, als warmen Luft, und unter solchen Umständen, welche die Fäulniß nicht geradezu begünstigten, die Leiche eines Neugebornen schon in einer durch den Geruch von außen merkbaren Fäulniß begriffen antrifft, so kann man daraus den Schluß machen, daß der Tod desselben schon vor fünf bis sechs Tagen erfolgt seyn müsse. Dies gilt indessen nur von der feuchten Fäulniß, und ist bei der lufterzeugenden, der trockenen, und bei der Verwandlung in Fett-Masse einer großen Veränderung unterworfen. Die lufterzeugende kömmt gemeiniglich nur an einem warmen Orte zu Stande, und sie entwickelt sich daher gemeiniglich so schnell, daß kaum für die Todtenstarre Zeit übrig bleibt. Ich habe sie bei einer Temperatur von + 14 Grad Reaumür schon nach achtzehn Stunden in vollem Gange gesehen. Die trockne Fäulniß macht dagegen sehr langsame Fortschritte, der Zustand der Welkheit hält lange an, und ihre einzelnen Grade sind so wenig von einander unterschieden, daß man die Zeit ihrer Dauer daran unmöglich bestimmen kann. Im Spätherbst und Winter und an einem freien und trocknen Orte, besonders wenn Nord- und Ost-Winde anhaltend geweht haben, im laufenden Wasser, und selbst im Mergel und Thon-Boden bleibt die Leiche oft Wochen lang in einem Zustande anscheinender Frischheit, doch entgehen bei genauer Untersuchung die Merkmale des Zusammenwelkens, als eine gewisse Zusammenschrumpfung und Trockenheit, besonders der Augapfel und der Muskel und Sehnen dem aufmerksamen Beobachter nicht [58]). Die Verwandlung thierischer Körper in Fettmasse (adipocire) geschieht am schnellsten im Wasser, und zwar in einem fließenden Strome; doch gehören nach

58) Hutchinson on infanticide p. 90.

Dr. Gibbes Untersuchungen fünf bis sechs Wochen dazu, um sie nur in einiger Ausdehnung zu Stande zu bringen [59]). Daß eine todte Frucht im Leibe der Mutter sich jedoch auch in Fettmasse verwandeln könne, ist durch eine Beobachtung von Lecieux bewiesen worden [60]).

§. DCVII.

Da die Fäulniß der Leiche eines Neugebornen sowohl vor als nach der Geburt eingetreten seyn kann, ja, da man körperliche Zustände an neugebornen, sogar noch an lebenden Früchten und Kindern wahrgenommen hat, die, ohne wirklich fauligt zu seyn, doch die größte Aehnlichkeit damit haben, so ist es von großer Wichtigkeit, die falsche Fäulniß von der wahren, und die im Mutterleibe entstandene, von der, die sich nach der Geburt ereignet hat, unterscheiden zu können.

§. DCVIII.

Was die falsche Fäulniß anbetrifft, so besteht sie in nichts anderem, als in Hautkrankheiten, bei denen sich die Oberhaut theils von der eigentlichen Haut ablöst, theils die letztere in einem großen Umfange entzündet, wund, eitrig und selbst brandig ist. Dies erste Uebel ist unter dem Namen des Blasenausschlages bekannt, der bei Früchten nicht sogar selten beobachtet wird, und die Oberhaut öfters an mehreren Stellen und in einem großen Umfange ablöst. Da die Früchte bei dieser Krankheit gemeiniglich sehr mager, und, weil der Lebensturgor bei ihnen schwach ist, auch welk sind, und anfangs nur schwache Lebenszeichen von sich

59) Philosophical transactiones 1794 und 1795.

60) Hutchinson l. c. p. 17.

zu geben pflegen, so ist eine Verwechselung mit Fäulniß hier nicht so ganz unmöglich; doch kann diese nur beim ersten Blicke geschehen, indem die übrigen Merkmale der Fäulniß dabei fehlen. Das Wundseyn und die oberflächliche Eiterung, die man bei Früchten und neugebornen Kindern auf den Füßen, den Hinterbacken, dem Bauche und den Geschlechtstheilen, im Gesichte und auf dem Kopfe wohl antrifft, scheint in einer Art von nassem Flechte ihren Grund zu haben. Ich sahe diesen Zustand einmal bei einer Frau, die im achten Monate ihrer Schwangerschaft die Krätze durch die Schmierkur vertrieben hatte. Das Kind gab dabei einen üblen Geruch, wie man ihn beim feuchten Kopfgrinde verspürt, von sich. Der letzte Krankheitszustand, dessen Wirkungen mit denen der Fäulniß leicht verwechselt werden können, ist eine Art von weit ausgedehnter Blatter- oder besser Blasen-Rose, wodurch die Oberhaut auf großen Flächen abgestreift werden kann, und bei der die wahre Haut in nicht geringer Ausdehnung in brandige Verderbniß übergeht. Bei der fast 36 Wochen getragener Tochter einer rachitischen, mit Rachen und Fußgeschwüren, Knochengeschwülsten und Knochengeschwüren behafteten Mutter, die während ihrer Schwangerschaft selber viel an rosenartigen Ausschlägen litt, habe ich diesen Zustand gesehen. Das magere und unreife Kind starb eine Stunde nach der Geburt, und hatte schon während des Lebens einen fauligten Geruch. Alle diese Arten falscher Fäulniß lassen sich indessen, wenn nur noch keine wahre hinzugekommen ist, davon leicht unterscheiden. Die wahre Fäulniß, die schon oben (§. CCCI.) beschrieben wurde, ist nemlich stets über alle Theile ziemlich gleichmäßig verbreitet, wenn sie gleich nicht in allen gleich schnell fortschreitet; die falsche hingegen nur an den Theilen sichtbar, die von einer der angegebenen Krankheiten ergrif-

fen wurden. Dazu kömmt, daß diese auch ihre besonderen Kennzeichen haben, die sich bei einer genaueren Untersuchung von den Merkmalen der Fäulniß recht wohl unterscheiden lassen.

§. DCIX.

Unweit schwerer ist es, ja bisweilen unmöglich, die Fäulniß, die vor der Geburt entstand, von der, die nach derselben erst eingetreten war, unmittelbar und an ihr selber zu unterscheiden; dennoch giebt es auch hierzu Hülfsmittel. Das Wichtigste davon bezieht sich auf den Grund der Reife einer faulenden Frucht. Da eine Frucht, die im Mutterleibe angefaulet seyn soll, schon eine beträchtliche Zeit vor der Geburt abgestorben gewesen seyn muß, so kann sie unmöglich den Grad der Reife haben, der ihr nach der Dauer ihres Aufenthalts im Mutterleibe sonst zukommen würde. Von unreifen faulen Früchten ist es daher viel eher zu vermuthen, da sie schon im Mutterleibe abgestorben sind, und gefault haben, als von reifen, oder gar von reifen Kindern. Außer diesem giebt auch die Art der Fäulniß bisweilen Aufschluß. Eine eigne Art der trockenen Fäulniß, die ich das Zusammenwelken nennen mögte, und die schon oben (§. CCCI.) beschrieben wurde, ereignet sich hauptsächlich nur im Mutterleibe, und sehr selten, und nur unter besonders günstigen Umständen, außer demselben. Findet man daher die Leiche eines Neugebornen in diesem Zustande, so ist die Vermuthung dafür, daß sie schon vor der Geburt darin gerathen sey. Dasselbe gilt von der theilweisen Verwandelung in Fettmasse, die nie in kurzer Zeit zu Stande kommt, und die daher, wenn man sie an der Leiche eines Neugebornen findet, von dem man weiß, daß es vor nicht langer Zeit geboren wurde, immer schon vor der Geburt entstanden seyn muß. Eine in feuchter Fäulniß begriffene

Frucht soll, nach dem Beginnen derselben, im Allgemeinen nicht über fünf und zwanzig Tage in der Gebärmutter zurückbleiben können. Allemal verliert der Körper derselben dabei an seiner Festigkeit und Zusammenhang, und zwar nach Maaßgabe der Länge, die dieser Zustand angedauert hat, mehr oder weniger. Die Glieder werden welk, und die Muskeln leicht zerreißbar. Die Oberhaut reibt sich bei der leisesten Berührung ab, und die Farbe der Haut ist purpur- oder braunroth. In das unter der Haut gelegene Zellgewebe ist öfter blutiges Serum ergossen, besonders auf dem Schädel. Aehnliche Ergießungen findet man in der Brust- und Bauchhöhle und die darin gelegenen Eingeweide sind tief roth gefärbt. Eben diese Farbe sieht man an den inneren Wänden der größeren Blutgefäße. Der Nabelstrang ist ein wenig platt, welk, braun, und mürbe, und die ganze Nabelgegend blaugrün. Der Brustkasten ist eingefallen, der Kopf bekommt bald diese bald jene Gestalt, indem er, vermöge seiner eigenen Schwere und des Mangels am Widerstande der Theile, zusammensinkt. Die häutig knorpligen Zwischenräume der Knochen sind sehr schlapp, ja bisweilen stehen die Knochen sogar von einander, und das Gehirn ist sehr weich und beinahe flüssig. Die kleine Leiche stinkt, besonders wenn ihre Höhlen geöffnet werden, am meisten aber das Gehirn, stark fauligt [61]). In diesem Grade der Fäulniß befindet sich ein nach der Geburt gestorbenes Kind, nur unter besonders günstigen Umständen, und wenn es längere Zeit gelegen hat; wenn man denselben daher bald nach der Geburt an ihm wahrnimmt, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit daraus folgern, daß es schon im Leibe der Mutter abgestorben seyn müsse.

---

61) Hutchinson l. c. p. 17. 18.

§. DCX.

Eine besondere Erwähnung verdient es, daß zwar gemeiniglich ganze Leichen Neugeborner der Gegenstand der, in allen den angegebenen Rücksichten, anzustellenden Untersuchung sind, daß es doch aber möglich ist, daß nur einzelne Theile einer solchen Leiche gefunden würden, und untersuchet werden müßten. Auch diese sind, soweit es an ihnen geschehen kann, in allen den angegebenen Beziehungen zu berücksichtigen. An dem bloßen Kopfe (wovon bei Büttner ein Fall vorkömmt) ist das Gewicht und die Gestalt und Größe des Ganzen und der einzelnen Durchmesser zu bestimmen, die Beschaffenheit der Knochen, ihrer Verbindung und der knorplicht-häutigen Zwischenräume mit den Plättchen; der Zustand der Kopfhaut und der Haare, nach Länge, Farbe und Menge, der Gesichtszüge, der Augen, wobei auf das Daseyn oder nicht Daseyn des Sehlochshäutchens Rücksicht zu nehmen ist, der Ohren und des Inneren der Nasenhöhle und des Mundes. So ist auf die Verletzungen zu sehen, die sich etwa an diesem Kopfe befinden, auf die Art, wie er von dem Rumpfe getrennt worden ist, auf die Theile des Halses, die noch daran sitzen geblieben seyn dürften, und endlich auf die Merkmale, aus denen sich beurtheilen läßt, ob Alles, was man gefunden hat, vor oder nach dem Tode mit diesem Kopfe vorgenommen seyn mögte. Nach Eröffnung des Kopfes ist das Innere der Schädelhöhle, und die Beschaffenheit der Hirnhäute, der Gefäße, der Blutbehälter, und des großen und des kleinen Gehirns zu betrachten, bei dieser ganzen Untersuchung aber auf die Zeichen der Frischheit, oder der schon eingetretenen Fäulniß sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Fände sich der Rumpf allein, so wäre außer dem schon angegebenen Allgemeinen, was auf alle Theile paßt, auf die Größe des

Ganzen und auf die Ausdehnung des Brustkastens und der Bauchhöhle zu sehen, die Beschaffenheit der äußeren Bedeckungen, ob sie glatt, oder runzlig, mit Haaren bedeckt, mit Blut und Fruchtkleister überzogen, oder nicht, den Zustand der Rippen, des Rückgraths, der Muskeln, des Nabels und des Nabelstranges, wenn er daran ist, und die Eingeweide nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Inhalt und erlittenen Veränderungen genau zu untersuchen. An den Gliedmaaßen, sowohl Armen und Füßen, wären die Nägel, und ihr Verhältniß zu den Fingerspitzen, weil sich daher Merkmale der Reife entlehnen ließen, besonders zu berücksichtigen. Von den Knochen neugeborner Kinder, die ebenfalls für sich allein gefunden werden können, ist im Vorhergehenden schon die Rede gewesen [62]).

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Mitteln, durch welche, die unter verschiedenen Umständen und Verhältnissen an der Leiche eines neugebornen Kindes vorkommenden Eigenthümlichkeiten, in Beziehung auf rechtliche Zwecke, zu entdecken sind.

§. DCXI.

Um alles dasjenige, was an der Leiche eines Neugebornen überhaupt, und besonders an der eines neugebornen Kindes bemerkenswerth ist, von denen für rechtliche Zwecke auch nicht das Geringste außer Acht zu lassen ist, auszumitteln, und von den rechten Gesichtspunkten aus, im richtigen Verhältnisse zu sehen, müssen mehrere Mittel in Anwendung gebracht werden. Im Allgemeinen hält

62) Hdb. 2r Thl. §. CCIII. S. 408.

man dafür, es seyen dazu, die Erkundigung über alle vorhergehenden auf die Lage und die Umstände, unter denen man die zu untersuchende Leiche trifft, Einfluß habenden Ereignisse, die Untersuchung dieser Lage, Umstände und Verhältnisse, in denen sich die Leiche befindet, in soferne sie noch geschehen kann, die genaue äußere Besichtigung der Leiche, zu der sie natürlich erst in den gehörigen Stand gesetzt werden muß, das Wägen und Messen derselben und ihrer Theile, die Zergliederung und die Anstellung der verschiedenen Lungen- und Athmen-Proben, von denen aber in einem besonderen Kapitel gehandelt werden soll, unumgänglich nöthig.

§. DCXII.

Was zuerst die Erkundigungen anbetrifft, so hat man [1]) gefordert, der Arzt, der eine Untersuchung dieser Art für gerichtliche Zwecke vorzunehmen im Begriffe ist, solle in Erfahrung zu bringen suchen: ob von der Zeit und Art und Weise der Geburt des Kindes Etwas bekannt sey. Wenn dies ist, ob es eine Erstgeburt war? Ob bei der Geburt ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob sie lange oder kurze Zeit dauerte, oder vielleicht plötzlich erfolgte? In welchem Zustande die Mutter sich vor, während und nach der Geburt befand? Ob eine heftige Blutung dabei statt hatte? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmaaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Kindspechs und Harns sich entledigt habe? Ob außer der Mutter noch andere Personen bei der Geburt gegenwärtig waren? und welche? und in welchem

1) Roose Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, 5te Aufl. von Himly. Fkf. a. M. 1819. IX. S. 217.

Verhältnisse sie zu der Mutter stehen? Ob man in der Vermuthung des Scheintodes dem Neugebornen Luft eingeblasen, oder ob dies, möglicher Weise, aus Muthwillen oder Bosheit habe geschehen können? Ob die Leiche in einer anderen Lage, anderen Umständen und Verhältnissen gewesen sey, als in denjenigen, in denen er sie nun finde, und auf welche Weise sie aus denselben hervor und in die gegenwärtigen gebracht worden sey? Ich habe im Allgemeinen [2]) schon gezeigt, welche Kenntnisse von einer Thatsache ein gerichtlicher Arzt haben muß, der sie an dem Gegenstande, auf welchen sie sich bezieht, untersuchen soll, und wie er dazu gelangen kann. Es sind ihm nemlich diejenigen mitzutheilen, die das untersuchende Gericht selber, auf den dazu dienenden Wegen erhalten hat, und er bekömmt sie, als Beisitzer des Gerichts. Da der gerichtliche Arzt in dieser Eigenschaft noch nicht anerkannt ist, so findet diese Art der Mittheilung für jetzt wohl noch nicht statt. Nothwendig ist es dagegen auch jetzt, daß ihm Alles, was auf sein Geschäft Bezug hat, in wie weit es dem Gerichte bekannt ist, von diesem offiziell mitgetheilt werde. Von Erkundigungen, die der gerichtliche Arzt anstellen soll, ist also gar nicht die Rede, und diese sind auch unnütz, ja schädlich und sie streiten mit allen wahren Rechts-Begriffen. Unnütz sind solche Erkundigungen, weil sie nur unverbürgte Sagen zur Kenntniß des Arztes bringen, indem die Wahrheit dessen, was Andere von einem solchen Ereignisse wissen können, nur aus vollständigen Zeugen-Aussagen, und wo es zu erlangen ist, aus dem Bekenntnisse der Mutter selber erhellt, zu denen der Arzt aber, ehe er seine Untersuchung vor-

2) Hdb. 2r. Thl. §. 204. S. 152.

nimmt, weder gelangen kann, noch, da er dem Gerichte vorgreifen würde, einmal darf. Schädlich sind sie, weil sie der hernach angestellten Untersuchung eine einseitige, und als solche immer falsche Richtung geben. Der gerichtliche Arzt soll Alles, was er vorfindet, gleich sorgfältig untersuchen, und gleich genau angeben, und nicht blos auf das vorzüglich sehen, was ihm, nach seinen vorher angestellten Erkundigungen, das Wichtigere scheint. Thut er das Letztere, so findet er immer nur, was er sucht, und er betrügt sich und das Gericht. Mit den Rechtsbegriffen streiten diese Erkundigungen in vielfacher Hinsicht. Sie machen Zeugen und Angeklagte auf das, was man wissen will, aufmerksam, und bringen Erstere öfters dahin, mehr zu sagen, als sie wirklich wissen, den Letzteren aber, und allen denen, die ihnen durchzuhelfen wünschen, geben sie Gelegenheit, auf Lügen zu sinnen. In den angegebenen Erkundigungen, die der gerichtliche Arzt vornehmen soll, sind ferner Dinge enthalten, die nur das Gericht angehen, und nicht ihn; und endlich sind Fragen hineingemengt, die Gegenstände besonderer gerichtlich medizinischer Untersuchungen sind, die für sich mit den nöthigen Förmlichkeiten angestellt werden müssen, und über welche die bei bloßen Erkundigungen enthaltenen Antworten überall nicht genügen. Hierher gehört Alles, was sich auf die Geburt, auf den Zustand der Mutter u. s. w. bezieht.

§. DCXIII.

Vor der wirklichen Untersuchung hat aber der gerichtliche Arzt der Handlung, der Anerkennung des gefundenen Leichnams beizuwohnen, die das Gericht jedes Mal, ehe mit demselben weiter etwas geschieht, vornimmt. Ist die Leiche dabei noch an dem Orte, an dem sie zuerst gefun-

den würde, so muß dieser in allen Beziehungen genau untersucht werden, indem es gar sehr darauf ankömmt, ob sie unter freiem Himmel, im Wasser, unter der Erde, in einem Heu- oder Dünger-Haufen u. s. w., oder in einem Zimmer, im Bette oder außer demselben, gefunden wurde [3]). Die Luft-Temperatur sowohl im Freien, als in dem Zimmer, in welchem der todte Körper lag, darf nicht übersehen werden, wobei der Stand des Thermometers, so wie die herrschenden Winde, und überhaupt die Witterung in den vorhergehenden Tagen, von Wichtigkeit sind. Die zweite Rücksicht fordert die Lage der Leiche und ihr Verhältniß zu den umgebenden Dingen; so wenn sie im Wasser liegt, oder in Asche steckt, ob sie mit dem Kopfe nach unten, oder nach oben gelegen ist, ob ihr Gesicht damit bedeckt ist, oder nicht; ob in ihrer Nähe Blut ist, abgegangener Unrath, oder ausgebrochene Stoffe, die so gut möglich zu sammeln und in ein reines Gefäß zu verschließen sind. Die Art, die Leiche aus der Lage, in welcher sie sich befindet, heraus, und an einen, zur Untersuchung bequemen Ort zu bringen, hat der Arzt anzuordnen. Sollte der todte Körper schon von dem Fundorte weg, und nach einem andern Platze gebracht worden seyn, so hat er sich mit dem Gerichte zu dem Fundorte hinzubegeben, und dort über die Beschaffenheit desselben, die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Die Nachrichten über die ursprüngliche Lage der Leiche an diesem Orte, so wie über die Art, wie sie von da, nach demjenigen, wo sie jetzt ist, hingebracht wurde, und die Zeit, in der dieses Alles geschahe, sind von dem Ge-

3) Autenrieth Anleitung für gerichtliche Aerzte. Tübingen 1806. §. 2.

richte aufzunehmen, und dem Arzte offiziell mitzutheilen. Werkzeuge oder Stoffe, die mit dem Tode des Kindes, denkbarer Weise, in einige Verbindung gebracht werden könnten, sind in Empfang zu nehmen, und zur weiteren Untersuchung, wohl und unter dem Siegel des Gerichts aufzubewahren.

§. DCXIV.

Da die Untersuchung selten an dem Orte geschehen kann, wo die Leiche gefunden wird, so muß sie dazu nach einem bequemen Platze hingebracht werden. Dieser muß hinreichend hell, hoch genug und so frei gelegen seyn, daß man von allen Seiten bequem zur Leiche hinkommen kann. Das Zimmer, worin sie sich befindet, sey geräumig und im Winter nur so warm, daß das Gericht mit den Medizinalpersonen darin ausdauern und ihre Geschäfte bestreiten können, die Fäulniß der Leiche aber dadurch nicht begünstiget wird. Die Zeit des Beginnens der Untersuchung ist genau anzumerken, doch so anzuordnen, daß diese bei vollem Tageslichte geschehen kann. Bei hellem Kerzenlichte ist nur in dem einzigen Falle die Leiche eines Neugebornen zu untersuchen, wenn die rasch fortschreitende Fäulniß durchaus solche Eile fordert, daß man, wenn es gerade Abend ist, den Anbruch des Tages nicht erwarten darf.

§. DCXV.

Die Auskleidung der Leiche, Falls sie bekleidet war, und ihre Reinigung, wenn sie unumgänglich nöthig ist, müssen nach Anleitung, und unter Aufsicht der Medizinal-Personen, von Leuten, besonders von Frauenzimmern geschehen, die damit umzugehen wissen, und dabei alle Klei-

dungsstücke nach Zahl, Stoff, Farbe, Beschaffenheit und Zweck, die Art und Ordnung, in welcher sie angelegt gewesen, die Veränderungen, die etwa mit ihnen vorgegangen, und Falls sie und die Leiche beschmutzt waren, auch die Art des Schmutzes angemerkt werden. Befindet sich die Leiche in einer besonderen Stellung, oder anderem eigenthümlichen Zustande, die durch das Auskleiden und Reinigen verändert werden müßten, so sind die Kleidungsstücke, um dies zu vermeiden, lieber aufzuschneiden, und so wegzunehmen, und die Reinigung ist bis zur genaueren Untersuchung und Beschreibung jener zu unterlassen.

§. DCXVI.

Sobald die Leiche entblößt ist, muß zur äußerlichen Besichtigung geschritten, und dabei sowohl das Ganze, als auch jeder einzelne Theil, nach allen angegebenen Beziehungen (Kap. XXIII.) genau berücksichtiget werden, wobei ganz besonders auf alles an derselben Befindliche, oder an und mit derselben sich Ereignde, was mit dem Tode des Verstorbenen überhaupt, und besonders mit der Art des Todes, der Zeit seines Eintritts und seiner Dauer in Verbindung stehen könnte, die größte Aufmerksamkeit zu richten ist. Sollte man es mit einer Mißgeburt, oder mit einem mißgestalteten Kinde zu thun bekommen, so sind diese, nach ihrer Verschiedenheit, sorgfältig zu untersuchen und noch genau zu beschreiben.

§. DCXVII.

Erst nachdem dies geschehen ist, darf man zur Bestimmung der Maaße und des Gewichts des kleinen Körpers übergehen, um den Vorwurf zu vermeiden: es könnte bei der dazu nöthigen Handanlegung etwas Wesentliches

an der kleinen Leiche verändert worden seyn. Die Werkzeuge, derer man sich dabei bedient, sind dieselben, die man bei der Untersuchung todter Früchte nöthig hatte [4]), doch müssen sie ordnungsmäßig und auf gehörige Weise angewendet werden.

§. DCXVIII.

Man fängt mit der Messung des Kopfes an, wozu man sich des Steinschen [5]) Kopfmessers, der nichts anders ist, als ein Taster-Zirkel mit einem Quadranten, auf dessen Flächen die Zolle und Linien der möglichen Entfernungen seiner Spitzen bezeichnet sind, und vermöge dessen man also alle mögliche verschiedene Durchmesser des Kopfes, der Schultern, der Brust, der Hüften u. s. w. genau bestimmen kann, bedient [6]). Hiermit mißt man den geraden, die queeren und den längsten Durchmesser, oder die Entfernung der Kinnspitze von dem Winkel des Hinterhaupts-Beins. Der Umfang und die Wölbung des Kopfes werden durch das Bandmaaß bestimmt, oder durch einen starken, nicht dehnbaren Faden, dessen Länge man hernach an einem gehörig geregelten geraden Maaßstabe findet. Um die Ausdehnung von Kopf-Geschwülsten mit Blut unterlaufenen Stellen u. dgl. m., zu messen, bedarf man, außer eines solchen Fadens, um die Wölbung zu messen, eines geraden Zirkels, mit dem man die Entfernung der Endpunkte von einander auf den Maaßstab überträgt, und dadurch ganz leicht zur Kenntniß ihrer Größe

4) M. s. Hdb. 2r. Thl.

5) G. W. Steins kleine Werke.

6) Die gewöhnlichen neuen Taster-Zirkel mit geradem Maaßstabe, der eingeschlagen werden kann, taugen nicht.

gelangt. Bei der Brust ist es nicht genug, den geraden und den queeren Durchmesser in der Mitte des Brustkastens zu messen, sondern man muß auch den Umfang der Brust oben, und hernach unten, vom Rückgrathe längst der letzten kurzen Rippe, bis zum Brustbein, mit einem Faden, so die Länge des Rückgrathes überhaupt, und dann, so weit es die hintere Wand der Brust bildet, und endlich die Länge von dem obersten Rande der ersten, bis zum vorderen Ende der letzten falschen Rippe mit dem geraden Zirkel messen. Die Schultern- und Hüften-Breite läßt sich genau durch den Kopfmesser bestimmen. Sollte irgend ein zufälliger Umstand, als Geschwülste, Knochen-Auswüchse, Schiefheit u. dgl. m., vorkommen, durch den eine Veränderung in der Größe der Maaße bewirkt würde, so muß dieser sorgfältig angemerkt werden. Auch der Bauch muß nach seiner Länge, vom schwerdtförmigen Knorpel bis zum Nabel, und von da bis zur Schaambeinvereinigung, und darauf nach seinem Umfange quer über dem Nabel, mit dem Bandmaaße gemessen werden.

§. DCXIX.

Das Messen des ganzen Körpers geschieht entweder kurz vor, oder gleich nach dem Wägen, an dem Maaße, der sich in der Schaale des Osianderschen Schwere-Messers befindet, oder auch mit einem eigenen geraden Maasstabe. Man darf hierbei jedoch die Leiche nicht gewaltsam ausdehnen, sondern man muß sie auf eine ebene Fläche, mit dem Winkel der Hinterhauptsnath auf die Fläche, und das Gesicht gerade über sich gerichtet, legen, und nur einen Schenkel und Fuß ohne Gewalt ausstrecken, den Plattfuß aber, soviel es mit Leichtigkeit geschehen kann, auswärts

biegen und auf die Ferse stellen [7]). In dieser Lage wird sodann das Maaß von dem Wirbel bis zur Sohle des gestreckten Fußes genommen [8]).

§. DCXX.

An den Maaßstäben, derer man sich bedient, müssen immer das in dem Lande geltende, und das alte französische Maaß befindlich seyn, und alle Größen müssen auch nach beiden bestimmt werden. Der Grund hiervon liegt darin, daß wohl das letztere, nicht aber das erstere allenthalben bekannt ist, und daß daher die Bestimmung nach jenem, bei weiterer Verschickung der Akten, von großem Nutzen ist.

§. DCXXI.

Zu dem Wägen der Leiche ist durchaus eine wohl eingerichtete sichere Wage nöthig, die der gerichtliche Arzt bei sich führen muß, indem jede andere, die man an Ort und Stelle erhält, unzuverlässig ist. Nach meiner Ueberzeugung ist dazu die von Osiander [9]) angegebene tragbare Wage die beste.

§. DCXXII.

Nachdem die Leiche gemessen und gewogen ist, wird zur Zergliederung derselben geschritten. Im Allgemeinen

---

7) Osiander a. a. O. 1r Thl. §. 602. S. 636.

8) Ich habe einen drei Fuß langen Maaßstab mit zweien Armen machen lassen, von denen der eine beweglich ist, sich aber durch eine Schraube feststellen läßt, der andere aber an dem einen Ende des Stabes befestigt ist. Mit diesem Werkzeug kann man alle Messungen an der Leiche eines Neugebornen mit größter Bequemlichkeit anstellen.

9) Comment. Soc. Götting. scient. Vol. III. ad. an. 1814. 1815. Goetting. 1816. p. 57. Eine solche Wage ist bei dem Univer-

beginnt man mit Eröffnung des Kopfes, und geht so zur Bauchhöhle fort, öffnet darauf die Brust, und zuletzt, wenn es nöthig ist, den Rückenmarks-Kanal. Diese Ordnung erleidet jedoch, in Fällen, in welchen man äußerliche Verletzungen antrifft, eine Veränderung, indem die verletzten Theile, die Verletzung daran, und die übrigen Theile, auf die sie sich fortstreckt, oder auf die sie einen besonders schädlichen, ja tödlichen Einfluß geäußert hat, zuerst untersucht werden müssen, damit die frühere nach der gewöhnlichen Ordnung unternommene Zerlegung nicht darin eine Abänderung bewirken möge. Ehe man zur Zergliederung schreitet, muß alles dazu Nöthige herbeigeschafft werden, welches nicht blos in den nöthigen Instrumenten, sondern auch in Gefäßen mit reinem Wasser, reinen Schüsseln, Bade-Schwämmen u. s. w. besteht.

§. DCXXIII.

Der Theil, mit dem die Unternehmung beginnt, muß nun noch einmal äußerlich ganz genau besichtiget und alles Eigenthümliche daran bemerket werden.

§. DCXXIV.

Beginnt die Untersuchung mit dem Kopfe, so sind zuerst die Haare nach ihrer Stärke, Länge und Farbe zu berücksichtigen, und zu bemerken, ob sie vielleicht eine nationelle Eigenthümlichkeit an sich haben, oder fremde Stoffe, als Reste von den Häuten, Kindsschleim, Blut, Erde, Dünger u. dgl. m., darin hängen. So müssen die Schädel-Bedeckungen betrachtet werden, ob sie von regel-

---

sitäts Mechanikus Apel mit mehreren oder wenigeren Meßinstrumenten zu zwei bis sechs Friedrichsd'or zu haben.

mäßiger und unverletzter Beschaffenheit sind, oder ob sich etwas Ungewöhnliches, als röthere Farbe, Ablösung der Oberhaut, Abstoßung oder Abkratzung derselben, Ausschlag, Blutunterlaufungen, schwappende Stellen, Geschwülste, oder gar Wunden daran zeigen. Besonders ist auch nach kleinen Wunden, die etwa nur mit einer Nadel gemacht wurden, zu spüren, so wie nach dergleichen scharfen Körpern, die dazu gebraucht worden, und in den Wunden, wie dies wohl geschieht, stecken geblieben seyn mögten. Die Spannung und Straffheit, oder Schlaffheit und losere Befestigung der weichen Schädeldecken, die stärkere oder geringere Zusammenschiebung der Knochen, ihre Beweglichkeit, und der Zustand der Plättchen, so weit man sie durch die weichen Theile fühlen kann, sind Umstände von größter Wichtigkeit.

§. DCXXV.

Ehe man zur Eröffnung des Kopfes schreitet, muß auch das Gesicht gehörig betrachtet werden, weil es durch jene von seiner Eigenthümlichkeit verliert. Hier kömmt es darauf an, ob es voll und rund, oder eingefallen und runzlicht ist, und ein alterhaftes, oder besonders nationelles Ansehen hat; ob die Ohren schon knorplich und fest, oder dünne, und fast häutig sind; und ob aus den äußeren Gehörgängen Blut, oder eine andere Feuchtigkeit hervordringt, oder fremde Körper darin stecken; ob die Augen offen, oder geschlossen, noch mit einem Sehlochshäutchen versehen, oder ohne dasselbe eingefallen, und welk, oder hervorgetrieben, roth und die Augenlieder geschwollen, und mit Blut unterlaufen sind, oder gar ausgetretenes Blut unter der Bindehaut steckt; ob die Nase hervorstehend und hart, oder platt, weich und eingedrückt ist, und ob Blut, blutiger Schaum, oder andere Stoffe in derselben kleben, oder daraus hervorfließen; ob

die Mundspalte groß, und die Lippen schmal und wenig fleischigt sind, oder das Gegentheil; ob sie bleich, roth, oder bläulich oder von welcher anderen Farbe; ob Feuchtigkeiten irgend einer Art, besonders Schaum, aus dem Munde dringen, oder ungewöhnliche Stoffe darin stecken; wie das Kinn beschaffen ist, ob hervorstehend, oder zurückgedrängt; wie es sich mit der Gesichtsfarbe verhält; ob Geschwulst zugegen, rothe und blaue Stellen, Blutunterlaufungen, Abschilferung der Oberhaut, oder selber Verletzungen und Wunden.

§. DCXXVI.

Hiernach ist auf die Beweglichkeit des Kopfes auf dem Genicke, noch vor der Eröffnung desselben zu sehen, nemlich ob diese größer ist, wie gewöhnlich, und der Kopf sich leichter herumdrehen läßt.

§. DCXXVII.

Nur dann erst, wenn man über alle diese Gegenstände hinreichenden Aufschluß erhalten hat, geht man zur Entblößung der Schädelknochen, zur Untersuchung dessen, was sich in und unter den weichen Kopfdecken befindet, und zu der Beschaffenheit der Kopfknochen und ihrer Verbindung selber über, wornach denn auch die Schädelknochen soweit weggenommen werden, als zur Untersuchung der Schädelhöhle und ihres Inhalts erforderlich ist.

§. DCXXVIII.

Falls nicht Verletzungen und Wunden der Schädeldecken es nöthig machen, daß man an den Stellen, wo sie sich befinden, die Untersuchung beginnt, so trennt man mit einem Kreutzschnitte die Schädeldecken von einander, und zwar so, daß man sie mit sorgfältiger Schonung der Unter-

lagen, mit einem im Hefte festen Messer mit gebogener Schneide, von der Nasenwurzel bis zum großen Hinterhauptsloche, der Länge nach durchschneidet, und dann das Messer hinterwärts über der Ansatzstelle der Ohrmuschel der einen Seite ansetzt, und die Bedeckungen queer bis in den längst laufenden Schnitt durchschneidet, und dies sodann auf der anderen Seite eben so macht. Hierauf trennet man die vier einzelnen Lappen durch Hülfe des Griffs des Skalpels von den Knochen selber ab, und zieht sie soweit herunter, als es geschehen kann, wobei man aber sorgfältig darauf achten muß, ob sich Blut oder andere Feuchtigkeiten unter denselben befinden. Ist dies der Fall, so muß man diese aufzufangen suchen, damit man ihre Beschaffenheit und Menge genau bestimmen kann, und zugleich die Stelle und ihre Ausdehnung wohl merken, wo dieselbe lag. Auch die Beschaffenheit der weichen Schädeldecken selber muß hierbei in allen Beziehungen wohl berücksichtiget werden.

§. DCXXIX.

Sollten äußerlich sichtbare Blut-Unterlaufungen, Geschwülste, schwappende Stellen, oder Wunden eine besondere Untersuchung nöthig machen, so muß diese vorher geschehen, ehe man zur Ablösung der Schädeldecken schreitet, indem solche hernach schwieriger ist. Zuerst bezeichnet man die Gestalt und den Sitz solcher Stellen und mißt sie mit dem Zirkel nach allen Richtungen aus; bei Geschwülsten, und mit Blut unterlaufenen, schwappenden Stellen nimmt man darauf aber die ins Kreutz schichtweise nach und nach durchschnittenen Bedeckungen so lange weg, bis man entweder auf die Höhle trifft, in welcher sich die Feuchtigkeit angesammelt hatte, oder sich auch überzeugt hat, daß eine solche Ansammlung nicht Statt findet, sondern blos eine Aus-

tretung in das Schleimgewebe. Im ersten Fall müssen die Theile, zwischen denen die angesammelte Feuchtigkeit liegt, genau angemerkt werden, im zweiten, Umfang und Grenzen der Austretung, und ob diese umschrieben sind oder nicht; in beiden aber die Beschaffenheit der angesammelten oder ausgetretenen Feuchtigkeit. Nachdem diese Untersuchung beendigt ist, werden die Schädelknochen auf die bereits angegebene Weise entblöst.

§. DCXXX.

Sobald die äußeren Bedeckungen entfernt sind, betrachtet man nun die Schädelknochen, ob sich auch daran etwas Ungewöhnliches finden möchte. Dies kann in einer ungewöhnlichen Farbe ganzer Knochen und einzelner Stellen derselben, in Eindrücken, Rissen, Brüchen und Wunden, sowohl der häutigknorplichten Zwischenräume, als der Knochen selber, in ungewöhnlich großen oder kleinen knorplichhäutigen Zwischenräumen, und selbst in solchen, die sich an ungewöhnlichen Orten befinden, in starker oder schwacher Zusammenschiebung der einzelnen Knochen über einander, und endlich in Trennung ihres natürlichen Zusammenhangs bestehen. Die häutigknorplichen Zwischenräume der Knochen und die dünneren Stellen derselben müssen, in Bezug auf die Möglichkeit seiner Verletzungen, ganz besonders untersucht werden. Falls der verletzende Körper nicht noch selber in der Wunde steckt, so bemerkt man auf der Stelle, wo sie sich befindet, gemeiniglich einen kleinen dunkelrothen Fleck, der mit einem hellrötheren Umkreis umgeben ist. Findet man nichts dergleichen, so muß man den Schädel mit einem weichen Schwamm und reinem Wasser abwaschen, und ihn dann wiederholt besichtigen.

§. DCXXXI.

Trifft man etwas Ungewöhnliches, entweder im Ganzen, wie Fäulniß, oder auf einzelnen Stellen an, so ist davon die eigentliche Beschaffenheit, Farbe, Ausdehnung, Größe, u. s. w., auszumitteln, und besonders sind bei Rissen und Spalten die angegebenen (§. CCCLXVII.) Eigenthümlichkeiten und Unterschiede derselben genau zu bezeichnen, damit kein Verdacht entsteht, als hätte man gewaltsam bewirkte, nur für unregelmäßige Bildung der Knochen, oder für ungewöhnliche Näthe u. dgl. gehalten, oder umgekehrt, diese mit jenen verwechselt.

§. DCXXXII.

Soll die knöcherne Hirn-Decke fortgeschafft werden, so macht man einen Einschnitt in ein Seiten-Plättchen, bringt hierein den vorne abgestumpften Arm einer starken aber feinen Scheere, und durchschneidet nun das Scheitelbein, bis zum Stirnbein. Man hebt hierauf den gelösten Rand in die Höhe und trennt das Scheitelbein nach vorne von dem Stirnbein, und nach hinten von dem Hinterhauptsbeine durch kurze Schnitte, wobei man die bei Neugebornen sehr fest mit dem Knochen zusammenhängende harte Hirnhaut sorgfältig absondert. Ist man mit der Trennung bis zur Scheitelnath gekommen, so löst man ihn auch da ab, und trennt dann das Scheitelbein auf der anderen Seite eben so. Da das Stirnbein bei Neugebornen durch eine Nath getrennt ist, so durchschneidet man diese zuerst, biegt die einzelne Stücke nach einander ein wenig nach vorne, und schneidet sie dann dicht über den Augenhöhlen-Rändern mit der Scheere ab. Eben so nimmt man hinten soviel vom Hinterhauptsbeine weg, als nöthig ist, doch darf dies nicht zu viel seyn, damit das Hirn genugsame

Unterstützung behält. Sollte eine Wunde, oder ein Riß, eine Spalte u. dgl., durch einen Knochen gedrungen seyn, so muß man diese bei der Lösung desselben ja zu vermeiden suchen, oder wenigstens, wenn dies nicht geschehen kann, die Knochen, in welchen sie sich befindet, vorher ganz blos legen, damit man ihren ganzen Lauf genau zu untersuchen und auszumessen vermag. Bei Wunden in den Plättchen oder in den knorplichhäutigen Zwischenräumen muß man durch einen Kreisschnitt die ganze Schädeldecke, wie bei Erwachsenen, abzutrennen, und vorsichtig von der harten Hirnhaut zu lösen suchen.

§. DCXXXIII.

Nach der Abnahme hält man die einzelnen Knochen, oder die ganze Decke gegen das Licht, um die etwa daran befindlichen dünneren und eingedrückten Stellen und kleinere Löcher zu entdecken. Wo man irgend dergleichen sieht, müssen die unterliegenden Hirnhäute, und die ihnen entsprechenden Hirntheile besonders sorgfältig untersucht, und was man auch daran findet, es mag ungewöhnlich seyn oder nicht, genau angegeben werden. Sollte der Zusammenhang zwischen den Schädelknochen und der harten Hirnhaut ungewöhnlich locker, und dabei keine Blutpunkte an den Oeffnungen der zerrissenen Gefäße zu sehen seyn, so verdient dies eben sowohl Berücksichtigung, als wenn sich Blut oder eine andere Flüßigkeit auf der harten Hirnhaut angesammelt hat, oder diese mißfärbig, verdickt, oder auf andere Weise entartet ist. Bei Ansammlung von Blut ist darauf zu sehen, ob dasselbe flüßig oder geronnen ist, und im letzterem Falle, ob es in einem Klumpen zusammenliegt, und unter sich eine Grube in das Gehirn gedrückt hat. Die Art, Menge, Gewicht und Beschaffenheit ist, soweit es geschehen kann, von jeder aus-

getretener Flüßigkeit anzugeben. Bei Knochen-Verletzungen forscht man nach Splittern, die in der harten Hirnhaut stecken geblieben seyn könnten, und im Fall man solche antrifft, untersucht man, wie tief, und in welche Theile sie eingedrungen sind.

§. DCXXXIV.

Die Entfernung der Hirnhäute und die Zerlegung des Hirns geschieht gerade so wie sie nach den Vorschriften der Zergliederungskunde bei Erwachsenen vorgenommen wird. Vorzüglich hat man dabei aber auf die Beschaffenheit und den Zusammenhang dieser Häute unter sich, auf ihren größeren, oder geringeren Antheil von Blut, und die dadurch bewirkte Anfüllung der Blutadern, der harten und weichen Hirnhaut, auf die zwischen ihnen etwa ausgetretene Feuchtigkeit, nach Art, Menge und Gewicht, und auf ihren gesunden oder kranken Zustand Rücksicht zu nehmen. Besonders müssen auch die Blutbehälter in der harten Hirnhaut nach dem Grade ihrer Ausdehnung von Blut und nach dessen Beschaffenheit untersucht werden.

§. DCXXXV.

Am Hirne selber besichtigt man zuerst die Oberfläche, nach ihrer Farbe, Windungen und Eindrücken, und sieht, ob sich auf ihr ausgetretenes und ergossenes Blut, oder eine andere Flüßigkeit, an welcher Stelle, ob in der Rinde allein, oder auch in der weißen Masse, und in welchem Zustande sie sich daselbst befinden, ja ob sich überhaupt etwas Ungewöhnliches und Krankhaftes an ihr entdecken lasse. So bemerkt man, ob die weiche Hirnhaut, ohne zu zerreißen, leicht von dem Hirne habe abgestreift werden können, oder nicht. Ersteres geschieht besonders bei faulenden

Gehirnen, doch auch nach Entzündungen, wobei die weiche Hirnhaut verdeckt war, will man es gefunden haben [10]), obgleich in solchen Fällen auch eine ungewöhnliche Verklebung mit dem Gehirne Statt finden kann. Bei der allmähligen Wegnahme des Gehirns in kleinen Scheiben [11]) bis auf den Balken berücksichtiget man den Grad seiner Weichheit, oder Härte, und ob dieser gleichmäßig oder stellweise verschieden ist, und die Anfüllung desselben mit Blut, die, eben wie die Weichheit des Gehirns, bei Neugebornen größer ist, wie bei älteren Kindern und Erwachsenen, und der Rinde eine grauröthliche, dem sonst weißen Marke aber eine weißröthliche Farbe mittheilt. Durch die Fäulniß wird das Gehirn aufgelöst, seine Farbe geht ins rothbräunliche über, und es zerfließt bei höheren Graden derselben unter heftigem Gestanke.

§. DCXXXVI.

Sollte eine von außen eingedrungene Wunde in dem Hirne selber vorhanden seyn, so müssen die Hirntheile, in welchen sie sich befindet, und ihre Ausdehnung darin nach allen Richtungen aufs genaueste untersucht und ausgemessen werden. Es ist anzugeben, ob Blut, Eiter, oder eine andere Flüssigkeit die Wunde anfüllte, ob nicht ein Knochensplitter, oder ein anderer fester Körper darin steckte; oder ob vielleicht ein Bildungsfehler, oder ein krankhafter Zustand dem Hirne fälschlich das Ansehen einer erlittenen Ver-

---

10) Autenrieth a. a. O. §. 52. S. 58.

11) Bei Neugebornen ist dies Verfahren, wegen der Weichheit und eigenthümlichen Zähigkeit des Gehirns, viel schwieriger, als bei Erwachsenen und fordert größere Vorsicht. Bei faulenden Hirnen ist eine solche Untersuchung oft unmöglich.

wundung gäbe. Auch die benachbarten Theile sind zu untersuchen, und ihre Beschaffenheit anzumerken.

§. DCXXXVII.

Ist man in seiner Untersuchung bis zum Hirnbalken (corpus callosum) gekommen, so wird auch bei diesem darauf gesehen, ob er nicht ungewöhnlich weich, oder sonst krankhaft sey, und ob nicht Blut, Eiter, oder eine andere Flüssigkeit auf ihm liege. Zur Seite des Balkens eröffnet man nun von oben herab gleichzeitig die beiden großen Seitenhöhlen des Gehirns. Diese sind nun nach ihrem Inhalte, ob sie leer sind, oder eine wäßrigte Flüssigkeit, und von welcher Farbe und Menge, oder Sülze, Blut, Eiter, oder Wasserblasen u. s. w. einschließen, und nach der Beschaffenheit der sie bildenden Theile zu untersuchen, wobei besonders auch auf die Adergeflechte Rücksicht zu nehmen ist. Hierauf werden der Balken und der Bogen in die Höhe gehoben, und man schneidet dann, da, wo die Seitenadergeflechte unter dem Bogen zusammenkommen, die vorderen Schenkel des Bogens, und die durchsichtige Scheidewand von unten nach oben durch, wodurch man sich den Weg zur untergelegenen dritte Höhle bahnt. Und jedoch, ihr Inneres ganz zu übersehen, trennt man die vorderen Schenkel des Bogens gegen das vordere Querband etwas von einander, und legt dann den Hirnbalken mit dem Bogen und dem Adergeflechte zurück, bis man in das absteigende Horn jeder Seitenhöhle kömmt. Nun schneidet man die Fortsetzungen des Hirnbalkens und die hinteren Lappen des großen Hirns auf beiden Seiten bis auf das Zelt des kleinen, queer durch und nimmt das dadurch entstandene dreieckige Stück vom großen Gehirne ganz weg. Sind die Sehhügel durch graue Substanz (commissura mollis) mit einander verbunden, so trennt man sie

mit dem Griffe eines Skalpels. Hierauf entfernt man sie durch die Griffe von zwei Skalpels von einander, worauf man die dritte Hirnhöhle vollständig übersehen kann; vorne nemlich das vordere Queerband und unter ihm den Eingang zum Trichter; hinten das hintere Queerband, und unter ihm den Eingang zum Sylvischen Kanal. Hinter dem hinteren Queerbande sieht man die Zirbeldrüse und die Vierhügel. Uebrigens beachtet man in dieser Höhle dasselbe, was in den beiden Seitenhöhlen schon angegeben wurde [12]).

§. DCXXXVIII.

Jetzt durchschneidet man das Zelt des kleinen Gehirns, nachdem man untersucht hat, ob sich nichts Regelwidriges an ihm befindet, an jeder Seite der Länge und der Queere nach, damit es sich nicht mehr spannen kann, und nimmt so den Rest des großen und das kleine Hirn auf folgende Art aus dem Schädel. Mit der linken Hand hebt man den Rest der vorderen Lappen des großen Hirns in die Höhe, trennt die Enden der Riechnerven mit einem Skalpelgriffe von der Siebplatte des Siebbeins, und drückt sie durch Streichen mit dem Messergriffe gegen die Hirnlappen an. Diese erhebt man stärker und durchschneidet die Sehnerven, die innere Kopfschlagader, und den Trichter, hebt dann das Hirn noch mehr nach hinten, und durchschneidet die übrigen Nerven und Gefäße mit der Scheere. Nun schneidet man mit einem Messer das verlängerte Mark so tief unten durch, als möglich und nimmt das große und kleine Hirn, welches jetzt auf der linken Hand ruht, vollends heraus, indem man die Gefäße, die es noch festhalten, durch-

12) M. s. Hesselbach Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Gießen 1819 S. 46.

schneidet. Das ganze Hirn wird mit seiner unteren Fläche, nachdem man untersucht hat, ob sich kein Blut, oder eine andere Feuchtigkeit, und in welcher Menge, auf derselben, oder zwischen dem großen und kleinen Gehirne ergossen hat, auf einen reinen Teller gelegt, und nach Vereinigung des vierhügeligen Körpers, der große und kleine Wurm des kleinen Hirns in der Mitte durchschnitten, und dadurch die vierte Hirnhöhle geöffnet. Um den Sylvischen Kanal zu sehen, durchschneidet man nur die Klappe des kleinen Hirns bis an die Vierhügel. Man sieht nun, ob sich auch hier nicht Blut, oder eine andere Flüssigkeit, und in welcher Menge, befinde. Die Beschaffenheit des kleinen Gehirns entdeckt man schon bei Durchschneidung des großen und kleinen Wurms. Wunden und besondere Abweichungen im kleinen Hirn werden gerade so untersucht, und beschrieben, wie dies bei dem großen Gehirne angegeben wurde.

§. DCXXXIX.

Nach Weglegung des Gehirns, geht man zur Betrachtung des Schädelgrundes, in dem zuerst die feste Hirnhaut und die davon gebildeten Blutbehälter die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sie kommen in den nemlichen Beziehungen in Betracht, die oben (§§. DCXXIV—XXXVI.) bereits angegeben wurden. Nach ihrer vollständigen Untersuchung zieht man sie von dem Schädelgrunde ab, wobei man mit dem Griffe des Skalpels vorsichtig nachhelfen muß. Hier sieht man nun, ob sich nicht Blut oder andere Flüssigkeiten in den Schädelgrund ergossen haben, welchen Grad der Ausbildung die einzelnen Knochen bereits erlanget, ob sie regelmäßig oder unregelmäßig gebildet sind, und ob sich wohl nicht an einer oder der anderen Stelle Risse, oder eine andere Verletzung befunden, in welchen Knochen, in welcher

Richtung, und in welchem Umfange? Auch der auf dem Keilbein liegende Hirnanhang wird, hinsichtlich seiner Beschaffenheit, Farbe und Größe, betrachtet. Alles Gefundene muß genau angemerkt werden.

§. DCXL.

Nach der Untersuchung des Hirns werden die Nasen und Mundhöhle und der Hals untersucht, wenn nicht an den Augen, den Ohren, oder sonst im Gesichte Verletzungen angetroffen werden, die eine genaue Besichtigung bedürfen. Die Augen können bei Neugebornen, wenn man vorher die Augenlieder, Augenbraunen, und die vordere Fläche der Augäpfel genau besichtiget, und alles Ungewöhnliche angegeben hat, nach Entfernung des Hirns, leicht durch Wegnahme der oberen Knochenwand der Augenhöhle bloß gelegt werden, wobei man aber die Augenbraunen mit der Stirnhaut so tief herabziehen muß, daß man sie nicht verletzt. Man bedient sich dazu einer kleinen, vorne nicht zu breiten Knochenscheere, mit der man von dem Augenhöhlenrande aus, diesen und die ganze obere Wand zuerst an der einen, und hernach an der anderen Seite wegnimmt, der dazwischen liegende Siebplatte aber schont. Der Inhalt der Augenhöhle kann hernach um so leichter zur Anschauung gebracht werden, als dieselbe bei weitem weniger Fett enthält, als bei Erwachsenen, und zwar solches, das mehr gallertartig, als körnigt ist. Hat man hier nichts Ungewöhnliches gefunden, oder was man fand, bemerket, so trennt man nun den Augapfel sowohl hinten, als vorne ab, nimmt ihn aus seiner Höhle, und untersucht ihn dann so genau, als der besondere Zweck es fordert. Das ausgeschnittene Knochenstück muß sodann noch gegen das Licht gehalten werden, um zu sehen, ob nicht vielleicht mit einer Nadel, unter dem oberen Augenliede, oder über demsel-

selben, diese dünne Knochenplatte durchbohrt, und so das Gehirn verletzt worden. In diesem Fall wird man indessen schon auf dem Schädelgrunde ausgetretenes Blut, Verletzung der Hirnhäute und der entsprechenden Stellen des Hirns selber gefunden haben. In einem solchem Falle hätten natürlich auch die weichen äußerlichen Theile in dieser Beziehung schon vorher genau untersucht werden müssen, und hernach beim Abziehen würden die äußeren Bedeckungen zu schonen gewesen seyn, damit man die in ihnen befindliche Oeffnung mit der im Kopfe vergleichen könnte, ob sie nemlich mit einander in Verbindung gestanden hätten, oder nicht.

§. DCXLI.

Von den Gehörwerkzeugen kann man nur den Gehörgang bis zur Pauke, und den Zustand des sie einschließenden Knochens, in wiefern er von außen, und im Schädelgrunde sichtbar ist, untersuchen, indem zur genaueren Betrachtung der inneren Gehörwerkzeuge Hülfsmittel, und ein Zeitaufwand erfordert werden, die bei einer gerichtlichen Zergliederung nicht zu erlangen sind, und überdies auch der Erfund derselben, für den hier verwaltenden Zweck, von keiner Wichtigkeit ist.

§. DCXLII.

Bei Wunden des Gesichts darf man ja nicht mit Sonden untersuchen, sondern muß, wenn man den Boden der Wunde nicht sehen kann, die Bestimmung der Tiefe der weiteren Untersuchung überlassen. Bei dieser präparirt man die Theile in gehörig weitem Umfange gegen die Wunde hin, aber man untersucht sie nicht von der Wunde aus, indem man, wenn man alle hier vorkommende wichtige Theile bloß gelegt hat, leicht sehen kann, welche davon verletzt sind, da man im

Gegentheil, wenn man von der Wunde ausgeht, diese auseinander zerrt, und sie ihrer Eigenthümlichkeit völlig beraubt. Sind auch die Knochen angegriffen, so legt man diese, nach Untersuchung der weichen Theile, so gut als möglich, bloß, um die Stelle, die Art, und die Ausdehnung der Verletzung untersuchen zu können. Ein solches Verfahren ist indessen durchaus nur in besonderen Fällen, in denen man wichtige Aufschlüsse dadurch zu erlangen hoffen darf, einzuschlagen.

§. DCXLIII.

Ob sich in der Nasenhöhle ein fremder Körper befinde, oder nicht, kann man theils sehen, theils durch das Zufühlen mit einer Sonde, der man die gehörige Biegung gegeben hat, erforschen. Man muß jedoch, Falls man einen solchen finden sollte, ihn nicht mit Gewalt herauszuziehen bemüht seyn, sondern die weitere Untersuchung, bis zur Eröffnung der Mundhöhle von unten her, unterlassen. Dasselbe gilt von der Mundhöhle, die ja nicht gewaltsam aufgebrochen werden darf, sondern, wenn man den Hals untersucht hat, durch Wegnahme der weichen Theile, des Kehlkopfs, der Zunge und des Schlundes eröffnet wird.

§. DCXLIV.

Man untersucht also zuerst den Hals, und sieht, ob äußerlich an demselben und an welcher Stelle sich Verletzungen befinden, und von welcher Art sie sind. Ganz besonders aufmerksam muß man auf Flecke, abgekratzte Stellen, und Eindrücke seyn, gleichviel, ob die Haut unter denselben mit Blut unterlaufen ist, oder nicht, und ob sie rund um den Hals gehen, oder sich nur auf einzelne Punkte erstrecken. Sollte der Nabelstrang noch ganz an dem Neugebornen hängen, oder in der Nähe und leicht zu haben

seyn, oder sollte sich ein Band, Strang oder dgl. vorfinden, von dem man vermuthen könnte, daß das Neugeborne damit erdrosselt wäre, so muß man, Falls sich ein Eindruck am Halse befindet, diese in denselben hineinlegen, um zu sehen, ob sie lang genug sey, um ihn bewirkt haben zu können, und ob sie in den vorgefundenen Eindruck hineinpassen. Bei der Umlegung des am Nabel noch festsitzenden Nabelstrangs muß man dem Neugebornen wiederum die gekrümmte Lage geben, die es, der Vermuthung nach, im Mutterleibe hatte. Man muß auch bemerken, ob der Eindruck vom Halse abwärts nach einer oder der anderen Seite noch tiefer herabläuft. Die Stelle, unter welcher der Kehlkopf liegt, verdient besondere Aufmerksamkeit, damit man sieht, ob dieser auch verschoben und weggedrückt ist, oder sich Flecke und Geschwulst über demselben befinden. An jeder eingedrückten und mißfarbigen Stelle muß die Haut eingeschnitten werden und die unterliegenden Theile müssen sorgfältig präparirt werden, um zu sehen, ob eine Blutunterlaufung da ist, und wie weit sich diese sowohl, als auch die ungewöhnliche Farbe nach innen erstrecken.

§. DCXLV.

Falls sich keine Wunden am Halse befinden, so durchschneidet man die Haut, von der Spitze des Kinnes gerade hinunter, bis zum Handgriffe des Brustbeins, und darauf von jedem äußeren unteren Winkel des Unterkiefers, bis zur Spitze des Kinnes, so daß alle drei Schnitte hier zusammentreffen. Von diesem Punkte trennt man nun die Haut mit dem Hautmuskel, von dem ganzen unteren Rande des Unterkiefers, und von den unterliegenden Theilen an beiden Seiten so ab, daß ein breiter dreieckiger Raum entsteht, indem man alle vorne am Halse gelegenen Theile

deutlich sehen kann. Findet man es nöthig, den Hals auch nach unten weiter zu entblößen, so führt man auf jeder Seite noch einen Schnitt längst dem ganzen Schlüsselbeine, und dem oberen Rande des Brustbeins bis in den gerade herablaufenden Schnitt, und trennt nun einen viereckigen Lappen ab, den man am Rande des Kappenmuskels jeder Seite zurücklegt. Um dies Verfahren mit Leichtigkeit ausführen zu können, bringt man, durch eine Unterlage unter Nacken und Rücken, den Hals und die Brust ein wenig höher, und läßt den Kopf etwas herabhängen. Nachdem man die Muskeln und die großen Gefäße, so wie die größeren Nerven, soweit es ohne weitläuftige Bearbeitung geschehen kann, bloß gelegt und nachgesehen hat, ob sich hier nichts Ungewöhnliches befindet, die Gefäße aber in gehöriger Entfernung zweimal unterbunden, und in der Mitte zwischen beiden Bändern durchschnitten, und die Enden, die man von den benachbarten Theilen frei gemacht, zurückgelegt hat, entblößt man auch durch die Durchschneidung und Zurücklegung des Niederziehers des Zungenbeins (Mus. sterno-hydoideus), und des Niederziehers des Kehlkopfs (M. sterno-thyreoideus) die Schilddrüse, und untersucht ihre Größe und Beschaffenheit. Man hebt sie sodann an ihrem unteren Ende auf und trennt sie von der Luftröhre und dem Kehlkopfe ab. Jetzt kann man die Lage dieser beiden letzten Theile und die Beschaffenheit ihrer vorderen und Seitenflächen deutlich sehen, von denen nun bemerkt wird, ob sie sich in vollkommen gutem Zustande befinden, ob vielleicht Blut, Luft, oder andere Flüssigkeiten in ihrer Nähe ausgetreten sind, oder ob sonst irgend eine Abweichung und Veränderung an ihnen selber wahrzunehmen ist, welches Alles denn mit Genauigkeit angegeben werden muß. Zugleich richtet man auch auf das Zungenbein seine Aufmerksamkeit, und untersucht, ob es seine gehörige

Lage hat, oder verrückt und verschoben, ja wohl gar verbogen ist, und wie weit es in der Verknöcherung vorgeschritten ist. Ein eigentlicher Bruch findet jetzt noch, wegen seiner knorpelartigen Beschaffenheit und großen Biegsamkeit, daran wohl kaum jemals Statt.

§. DCXLVI.

Um diese Theile von allen Seiten genauer zu besichtigen, und zugleich die Mundhöhle zu öffnen, schneidet man nun die sich an dem Unterkiefer befestigenden Muskeln und die innere Haut der Mundhöhle von demselben ab, und fühlt sodann von unten nach der Zunge, um zu wissen, ob sie ausgestreckt in der Mundhöhle, wie gewöhnlich, liegt, oder rückwärts gewälzt ist. Hierauf trennt man die beiden Hälften des Unterkiefers auf der Mitte des Kinns, welches man, da sie gemeiniglich nur noch durch Knorpel verbunden sind, leicht mit einem starken Messer, oder mit einer Knochen-Scheere thun kann, spaltet, die Wangen auf jeder Seite vom Mundwinkel bis zum Ohre, und legt die beiden Aeste des Unterkinnbackens mit den daran sitzenden weichen Theilen nach den Seiten zurück. Jetzt kann man von den Seiten und von oben, den Schlundkopf durchschneiden und nach hinten lösen und so den Kehlkopf, die Zunge aber, nachdem man auch das Zungenbein an beiden Seiten freigemacht hat, und den Schlund herausnehmen, ohne die Zunge hervorzuziehen, oder sonst aus ihrer Stellung zu bringen. Indem man sie nun mit diesen Theilen ganz in der Richtung erhält, in der sie lagen, betrachtet man die Lage des Kehldeckels, und den Zustand der Stimmritze. Natürlich sieht man jetzt auch sogleich, ob fremde Körper, und welche, im Munde, im Schlunde, oder gar in der Stimmritze gestecket haben, ob

die Zunge und das Innere des Mundes verletzt ist, oder nicht, und ob Flüssigkeiten, und welche, aus dem Schlunde, oder der Stimmritze hervorfließen. Hierauf trennt man die Speiseröhre von der Luftröhre und unterbindet sie, ohne die übrigen Theile weiter aus ihrem Zusammenhange zu reißen. Sollte man vermuthen, daß in der Nasenhöhle noch ein fremder Körper stecke, so spaltet man den hängenden Gaumen, worauf man sich theils durchs Gesicht, theils durch das Zufühlen mit einer gebogenen Sonde leicht von dem Inhalte derselben unterrichten kann.

§. DCXLVII.

Befinden sich am Halse Wunden, so muß die Untersuchung auf eine andere Weise, und in Beziehung auf die verletzten Theile noch genauer geführt werden. Nachdem man nemlich die Art der Wunde, ob es eine Schnitt- oder Stich- oder gequetschte Wunde ist, angegeben, und nach den Kennzeichen, ob sie noch während des Lebens, oder erst nach dem Tode beigebracht wurde, geforschet, und sie sodann von außen, nach ihrer Gestalt, Richtung und Größe untersucht und gemessen hat, so durchschneidet man die Haut, zuerst der Länge nach von oben und unten bis zu der Wunde selber, und legt alle die Theile, die verwundet seyn können, bloß. Ist es an dem Längenschnitte hierzu nicht genug, so trennt man auch die Haut in der Queere so ab, daß man die Lappen lösen und zurücklegen kann, wobei man jedoch die Wundlefzen sorgfältig schonen muß. Beim Abtrennen der Hautlappen sieht man nun schon die Beschaffenheit der Haut und des unterliegenden Zellgewebes, und findet, ob Blut, oder eine andere Flüssigkeit, und in welcher Menge, ausgetreten sind,

welches genau zu bemerken ist. Schon aus dieser kann man, wenn das Blut nicht frei wegfließen konnte, schließen, ob große Gefäße verletzt sind; sicherer giebt indessen die ganze Lage der Wunde, darüber sowohl, als auch über die größeren Nervenstämme, die verwundet seyn könnten, Aufschlüsse. Da dies jedoch nicht genügt, so müssen von oben und unten die Muskeln und die größeren Gefäße und Nerven frei gelegt werden. Bei den Schlagadern macht man sodann oberhalb der Wunde, bei den Blutadern aber, wenn es geschehen kann, unter derselben, einen Einschnitt, in den man eine Sonde einbringt und in ihnen fortschiebt. Fühlt man diese hierauf unbedeckt und bloß in der Wunde, so ist das Gefäß verwundet, das Gegentheil findet aber Statt, wenn man die Sonde überall nicht, oder doch nur hinter der Gefäßwand, fühlt. Nervenstränge, die man verwundet glaubt, muß man oberhalb und unterhalb der Wunde und bis in diese hinein, freimachen, und dann oberhalb oder unterhalb anziehen. Kann man den Strang an der einen Seite hervorziehen, ohne daß der andere gespannt wird, oder ihn wohl gar herausziehen, so muß er ganz durchschnitten seyn; wird aber der untere Theil bewegt und angespannt, so wie man den oberen anzieht, und so umgekehrt, so kann keine Trennung der Verbindung Statt finden. Einschnitte in den Nerven, wodurch er nicht ganz getrennt wird, können nur nach vollständiger Bloßlegung durch das Gesicht entdeckt werden. Um genau die Tiefe der Wunde zu erforschen, muß man auch die darin begriffenen Muskeln, oberhalb und unterhalb der Wunde, reinigen und in ihrem Umfange, und am besten auch von ihren Ansatz-Punkten losmachen und gegen die Wunde in die Höhe heben; wobei man zugleich beachtet, ob sie sich auch in

einem gequetschten Zustande befinden, und ob um sie her, oder in ihnen selber ausgetretenes Blut angetroffen wird [13]).

§. DCXLVIII.

Die Verwundungen des Kehlkopfs, und der Luftröhre, fallen, wenn sie bedeutend sind, leicht in die Augen; kleinere und seitwärts, ja mehr nach hinten zugefügte, sind dagegen schwerer zu entdecken. Noch schwieriger ist es, die Wunden der Speiseröhre, besonders die von der linken Seite her gemachten, während die Theile noch in ihrem Zusammenhange sind, aufzusuchen. Man muß sich hier begnügen, die Wunden bis zu diesen Theilen hin zu verfolgen, ihre genauere Untersuchung, so weit sie sich darin selber befinden, jedoch versparen, bis man diese Theile oben abgelöset hat, und sie nun mit Bequemlichkeit von einander trennen, und genauer betrachten kann. Um tiefer nach unten gelegene Wunden der Luftröhre und der Speiseröhre zu untersuchen, muß zuerst die Brusthöhle geöffnet werden, weil sie ohne ihre Eröffnung nicht vollständig zur Anschauung gebracht werden können.

§. DCXLIX.

Ehe man hierzu schreitet, muß man indessen die Bauchhöhle öffnen, und ihren Inhalt untersuchen, weil, wenn man die weitere Untersuchung mit der Eröffnung der Brusthöhle beginnt, die Lage des Zwergmuskels verändert wird, auf die es bei Neugebornen doch sehr ankömmt.

---

13) Eine genauere Anweisung, die einzelnen Theile des Halses bei Verwundungen zuzubereiten, findet man bei Hesselbach a. a. O. S. 62. u. fgg.

§. DCL.

Die erste Rücksicht bei der Besichtigung des Bauches fordert der Nabel, und die etwa an ihm noch ansitzende Nabelschnur, mit oder ohne den Mutterkuchen. Hängt der Mutterkuchen nicht mehr an der Nabelschnur, so ist die Art, wie er abgetrennt worden ist, ob er mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten, oder abgekniffen, oder abgerissen worden, und ob einzelne Gefäße hervorgezogen, oder in der Tiefe abgerissen sind, oder ob er vielleicht gar aus dem Nabel gleichsam herausgerissen war, genau und umständlich zu bemerken. Man mißt darauf die Länge des am Nabel sitzenden Ueberrestes des Nabelstranges, sieht, ob er unterbunden ist, und in welcher Art, oder ob das Ende ganz frei ist; bemerkt, ob er fett oder mager, weiß oder roth, dünn oder dick ist, gedreht oder gleich; ob sich Knoten daran befinden, und von welcher Art diese sind; ob er rund oder platt ist, gequetscht und mit Blut unterlaufen, frisch, voll Blut, und elastisch, oder blutleer, welk, mürbe, mißfarbig, stinkend und faul erscheint. Auch das freie Ende des Stranges ist, hinsichtlich seines frischen oder getrockneten, abgewelkten, oder gar fauligten Zustandes, zu berücksichtigen, indem dies besonders, wenn der Straug unterbunden ist, früher zu faulen anfängt, als das Uebrige. Da es an manchen Orte Sitte ist, dies Ende des Nabelstranges mit ausgebrannter Leinwand (Zunder) zu bedecken, so muß auch darauf, ob dies geschehen ist oder nicht, Rücksicht genommen werden.

§. DCLI.

War der Mutterkuchen noch mit dem Nabelstrange verbunden, so muß er ebenfalls in allen den angegebenen Beziehungen, in wie weit sie hier statt finden können, unter-

sucht werden; überdies ist dann aber auch seine ganze Länge auszumessen; es ist darauf zu sehen, ob er unterbunden und nur nicht getrennt worden ist, oder ob dies überhaupt vernachlässigt wurde; und so ist seine Ansatz-Stelle am Mutterkuchen, ob diese sich am Rande, oder mehr in der Mitte befindet, zu berücksichtigen. Am Mutterkuchen selber sieht man, ob sich daran noch die zerrissene Blase befindet, und ob in dieser nur Ein Riß zu sehen ist, oder ob sie vielfach eingerissen ist, oder wohl gar ganze Stücke davon fehlen. So betrachtet man seine Gestalt und bemerkt, ob er ganz und unverletzt, oder eingerissen zerstückelt und besonders auf seiner, der Gebärmutter-Wand, zugekehrt gewesenen Seite voll Gruben, und ungleich ist; man darf auch nicht zu berücksichtigen vergessen, ob sich auch wohl außer dem Strange, wodurch er mit dem Neugebornen zusammenhängt, noch Reste von einem, oder gar noch von mehreren Nabelsträngen daran befinden, oder dicht daran abgerissen sind, indem dies auf das Daseyn von Zwillingen u. s. w. würde schließen lassen. Hierauf mißt man ihn nach allen Durchmessern, und nimmt auf seinen frischen, abgewelkten, oder gar faulen Zustand, Rücksicht. Man unterbindet sodann den Nabelstrang an der gewöhnlichen Stelle zwei Mal und durchschneidet ihn. Hierauf wiegt man den Mutterkuchen mit dem daran sitzen gebliebenen Nabelstrange und bemerkt das Gewicht. Sobald dies geschehen ist, legt man die Gefäße des Nabelstrangs in einer nicht zu kleinen Ausdehnung bloß, und sieht nun nach ihrer Zahl, besonders ob zwei, oder nur eine Schlagader darin vorhanden ist, und ob die Schlagadern, oder die Blutader oder gar beide noch Blut enthalten, und in welcher Menge. Vorgefundene Knoten sind besonders und ganz genau nach ihrer angegebenen Verschiedenheiten zu untersuchen. Auch an dem Ansatz-Punkte des Nabel-

stranges am Mutterkuchen, muß man die Blut-Gefäße bloß legen, und ihren Zustand, besonders aber ihre größere oder geringere Anfüllung mit Blut berücksichtigen. Von hieraus wird sodann, besonders wenn schon von außen etwas Ungewöhnliches an dem Mutterkuchen wahrgenommen wurde, seine Substanz nach dem Laufe der größeren Gefäße weiter zerlegt, um zu sehen, ob sich etwa Gefäß-Ausdehnungen, Verhärtungen, Wasser-Blasen oder dergl. daran befänden. Eine vorzüglich genaue Untersuchung erfordert in dieser Beziehung auch die der Gebärmutter zugekehrt gewesene Fläche, weil ihre Beschaffenheit auf die Verbindung mit Mutter und Frucht, und daher auf Leben und Gedeihen derselben den entscheidendsten Einfluß gehabt haben muß.

§. DCLII.

Nachdem diese Untersuchung beendiget ist, und die Nachgeburt bei Seite gelegt worden, geht man zur Betrachtung des Bauchs selber. Da schon bei der allgemeinen Besichtigung der Bauch gemessen wurde (§. DCXVIII.), so betrachtet man jetzt gleich die größere oder geringere Spannung desselben, die Farbe seiner Oberfläche, und ob diese allenthalben gleich oder stellweise verschieden ist, und giebt besonders an, wie sie sich um den Nabel verhält, und wie überhaupt der Nabel und die ganze Nabel-Gegend beschaffen sind, wobei man auf die Veränderungen, welche durch die Fäulniß hierin bewirkt seyn könnten, sorgfältig Rücksicht nimmt. Sollten die Bauchdecken zum Theil oder ganz fehlen, oder ein angeborner Nabelbruch zugegen seyn, so muß dies bemerkt werden. Man sieht hierauf, ob sich auch Abschürfungen der Haut, gequetschte und mit Blut unterlaufene Stellen, oder Wunden daran befinden. Wo die Oberhaut abgestreift ist, muß bemerkt werden, in

welcher Ausdehnung dies geschehen ist, und mit welchem Werkzeuge, ob vielleicht mit den Nägeln, wie ihr Umfang und ihr Grund beschaffen seyen, und ob sich Schurfe darauf befinden. Die gequetschten Stellen müssen von Todtenflecken wohl unterschieden werden, und man muß sie deshalb sowohl, als auch um zu sehen, wie tief die Quetschung eindringt, nachdem man ihre Lage, nach gewissen hervorstechenden und beständigen Punkten am Unterleibe, so wie ihre Gestalt und Größe, und ob sie flach oder erhaben sind, bestimmt hat, einschneiden. Geschwülste müssen nach der Stelle, wo sie sich befinden, nach Größe, Beschaffenheit und Inhalt untersucht werden. Sollten sie von einem Bruche herrühren, so ist die Art desselben und der Zustand, in dem man ihn antrifft, anzugeben. Die äußerlichen Geburtstheile sind beständig der Gegenstand einer besonderen Untersuchung, durch die ausgemittelt wird, ob sie weiblich, oder männlich, oder von unbestimmter Bildung sind, und wie ihre Beschaffenheit ist. Bei Knaben ist besonders zu bemerken, ob die Hoden schon in den Hodensack herabgestiegen sind, oder noch über dem Bauchringe liegen; bei Mädchen aber, ob die großen Schaamlippen wulstig oder platt sind, und ob der Kitzler und die Scheide-Klappe weniger oder mehr zwischen ihnen hervorragen. Auch auf etwanig vorhandene Spuren der Fäulniß ist an diesen Theilen Rücksicht zu nehmen.

§. DCLIII.

Finden sich Wunden am Bauche, so muß wieder die Art derselben, ihre Gestalt und ihre Größe, und die Stelle, die sie einnehmen, bezeichnet, und besondes auch darauf Rücksicht genommen werden, ob sie wohl von den Zähnen eines Thieres hervorgebracht seyn könnten, und ob sie vor

oder nach dem Tode zugefügt wurden. Ferner ist darauf zu sehen, ob sie nur in die äußern Bedeckungen oder in die Bauchhöhle selber eindrangen. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob große Gefäße, und besonders die untere Bauch-Becken-Schlagader, verletzt sind [14]); im zweiten aber, ob das Bauchfell und Stücke von Eingeweiden mit vorgedrungen sind, ob sie eingeklemmt sind, und in welchem Zustande sie sich befinden.

§. DCLIV.

Nachdem das Aeußere des Unterleibs untersucht ist, wird seine Höhle geöffnet. Man macht hierzu einen Schnitt durch die Haut, vom schwerdtförmigen Knorpel des Brustbeins in einiger Entfernung von der weißen Linie, am linken Rande des Nabels vorbei, bis zur Schaambeinvereinigung. Man hebt sodann die weiße Linie unter dem Nabel mit der Pinzette in die Höhe, und schneidet sie und das Bauchfell durch. Hierauf bringt man erst den Zeigefinger, und darauf auch den Mittelfinger der linken Hand in die Oeffnung und schneidet anfangs auf ersterem, hernach zwischen beiden, die man immer weiter fortführt, die weiße Linie und das Bauchfell, bis dahin durch, wo dies an den Grund der Harnblase geht, doch ja vorsichtig, damit

14) Um diese Verletzung zu entdecken, bildet man einen dreieckigen Hautlappen, dessen Spitze am Nabel ist, die Grundfläche aber von der Schaam-Verbindung bis zum Hüftbein läuft. Diesen Lappen trennt man von oben los und schlägt ihn unten zurück. Hierauf durchschneidet man die Sehnenhaut auf dem geraden Bauchmuskel, entblößt ihn, und hebt ihn von seinem äußeren Rande behutsam auf. Man sieht nun die untere Bauchdecken-Schlagader, in einer Lage von Schleimgewebe, was sich leicht entfernen läßt, worauf man denn sehen kann, ob die Schlagader verletzt ist, und in welcher Art.

man nicht die Harnschnur verletzt, und so dieselben auch nach oben, bis zum schwerdtförmigen Fortsatze des Brustbeins. Durch einen Zirkelschnitt um den Nabel, läßt man ringsum denselben die Haut ein paar Linien breit sitzen, und trennt von diesem aus, zuerst die linke Seite in der Mitte in zwei gleiche Theile, und indem man nun durch Unterschieben der Hand das Zerschneiden der Nabelgefäße hindern kann, auch die rechte. Die hieraus entstandenen vier großen Lappen legt man nach oben und unten zurück, worauf man einen großen Theil der Unterleibs-Eingeweide, und besonders den Dünndarm, zum Theil vom großen Netze bedeckt, vor sich liegen sieht. Man unterbindet hierauf die Nabelvene zwei Mal dicht am Nabel, und durchschneidet sie zwischen den Bändern. Hierauf bemerkt man die Beschaffenheit der weichen Decken, und ob sie Fett enthalten, ob sich bei der Eröffnung Luft entwickelte, wie der Geruch derselben war, und endlich, ob Flüssigkeiten, und von welcher Art, hervorflossen. Diese müssen in ein reines, vorher abgewogenes, Gefäß aufgefangen, und, wenn sie nicht von selber vollständig ausflossen, durch einen reinen Schwamm aufgesogen werden, dessen Inhalt man dann ebenfalls in ein reines Gefäß von bekannter Schwere, drückt. Durch Wägen kann das Gewicht dieser Flüssigkeit darauf leicht bestimmt werden; das bloße Messen in einem Maaßglase ist dagegen unsicher.

§. DCLV.

Man betrachtet jetzt die Lage und die Gestalt der Eingeweide, so weit sie sichtbar sind, giebt genau Acht darauf, ob sie zusammengefallen, oder von Luft ausgedehnt sind, und besonders die Stellung des Magens und die Gestalt, die er darin angenommen hat; untersucht, ob nicht am

Bauchfelle, oder auf der Oberfläche der Eingeweide etwas Ungewöhnliches angetroffen wird, und bemerkt auch, ob die Bauchdecken und die Eingeweide selber auffallend mißfarbig sind, und gleichsam mit Schleim überzogen sich zeigen, und dabei heftig stinken. Das große Netz wird, nachdem seine Beschaffenheit gehörig untersucht und bemerket ist, ob es Fett enthielte oder nicht, in die Höhe gehoben und aufwärts gelegt; die dünnen Därme werden hierauf entwickelt, und nach ihrer ganzen Länge betrachtet, wobei auf ihre Weite, auf ihre Farbe und Festigkeit und auf ihre Anfüllung oder Leerheit, so wie auf Abweichungen und Fehler, die an ihnen angetroffen werden dürften, Rücksicht genommen wird. Man besichtigt auch das Gekröse, und giebt auf die Anfüllung seiner Gefäße mit Blut, und die Beschaffenheit der Gekrösdrüsen Achtung. Hierauf legt man den vorgelegenen dünnen Darm auf die rechte Seite aus dem Unterleibe, drückt den Queergrimmdarm in die Höhe und betrachtet nun den hierdurch entblößten Leerdarm. Von diesem schneidet man das Gekrös eine kleine Strecke lang, ab, streicht den Inhalt des Darms tiefer in ihn hinab, und macht nun zwei Unterbindungen nicht zu nahe bei einander, zwischen denen man den Darm durchschneidet. So zieht man den dünnen Darm auf der linken Seite aus dem Unterleibe, schneidet auch am unteren Ende desselben das Gekröse in einer kleinen Strecke von dem Darm ab, legt wiederum zwei Ligaturen an, und schneidet auch hier den Darm so durch, daß sein Ende am Blinddarm bleibt. Der andere Theil dieses Darms wird hierauf auf die rechte Seite aus dem Unterleibe gezogen, das ganze Gekröse desselben, mit der vollen Hand gefaßt, und da, wo es von der hinteren Bauchfellwand abgeht, mit einem Schnitte durchschnitten, ohne daß die unten liegenden Gefäße oder der Zwölffingerdarm verletzt

werden. Da die Nabelgefäße erst nach Entfernung der Gedärme gehörig untersucht werden können, so muß man bei der Herausnahme derselben besonders auch darauf sehen, daß sie nicht dabei eingeschnitten, oder gar abgerissen werden. Der Darm wird hierauf nach seiner Länge und nach seinem Umfange zuerst gemessen, und dann über einem reinen Gefäße wieder eröffnet, und sein Inhalt in dasselbe hineingeschüttelt und gestrichen, darauf aber auf einem reinen Brette ausgebreitet, und nach seiner ganzen Länge aufgeschnitten, um das Innere desselben zu untersuchen. Hernach wird auch der in das Glas geschüttelte Inhalt genau betrachtet und vorläufig noch aufbewahrt, doch nur in dem Falle, wenn man Spuren von Vergiftung im Darmkanal findet, oder sonst der Verdacht dieser Todesart obwaltet, späterhin chemisch, zur Entdeckung des Giftes, untersucht.

§. DCLVI.

Nachdem hierauf Platz in der Bauchhöhle gewonnen, wird das große Netz so vom queeren Grimmdarm getrennt, daß es am Magen hängen bleibt, wobei man aber ja vorsichtig seyn muß, um nicht den Darm zu verletzen. Man zieht den Queergrimmdarm herunter trennt die rechte untere Magenmündung (pylorus) vom Grimmdarms-Gekröse und zieht den Magen nach oben, worauf die Bauchspeicheldrüse in die Augen fällt, deren Beschaffenheit untersucht wird.

§. DCLVII.

Nachdem man hierauf den Zustand des Queergrimmdarms, seine Ausdehnung, Anfüllung, oder Leerheit, die Farbe, die Anfüllung der Blutgefäße und die Beschaffenheit seiner Oberfläche, und besonders auch die Zahl seiner Krüm-

mungen und Umbiegungen angegeben hat, besichtiget man auch das Gekröse desselben, und schneidet es sodann vom Blinddarm an, auf dessen Gestalt und Ausdehnung, so wie auf die Beschaffenheit des wurmförmigen Fortsatzes man dabei aufmerksam ist, ganz nahe am Mastdarm ab, wobei man jedoch beim Aufheben des Blinddarms das Durchschneiden der Hüftgefäße, und beim aufsteigenden Grimmdarm die Verletzung des Zwölffingerdarms verhüten muß. Das Ende des absteigenden Grimmdarms wird, da, wo es die letzte Krümmung macht, auf die nemliche Weise, wie der dünne Darm, unterbunden und durchgeschnitten, so der ganze Darm herausgenommen, und in allen Stücken eben so behandelt, wie beim dünnen angegeben wurde, außer daß man überdies noch die vorhandene Menge und Beschaffenheit der Darm-Unreinigkeiten, und ob sie aus Kindspech oder wahren Koth bestehen, angiebt.

§. DCLVIII.

Nachdem die Därme weggenommen sind, geht man zur Untersuchung der Nabelgefäße, wobei man die Nabelschlagadern bis zur Blase, und die Nabelblutader zuerst vom Nabelschnur-Rest bis zur ersten Ligatur, und hernach, wenn man die zweite gelöst hat, von da bis zur Leber verfolgt, wobei man auf ihre Anfüllung oder Leerheit von Blut, und ob sie offen oder geschlossen sind, welches besondere Erwähnung verdient, Rücksicht nimmt. Die Nabelvene muß aber nach der Untersuchung wieder unterbunden werden, um jede Ausleerung von Blut aus der unteren Hohlader zu verhüten. Dieserhalb muß man auch bei der Untersuchung selber sehr vorsichtig zu Werke gehen, und den Ausfluß von Blut möglichst verhindern. Die Nabelschlagadern brauchen nur unterbunden zu werden, wenn sie ja noch Blut enthal-

ten sollten. Die Harnschnur kann man ebenfalls auf die nemliche Weise gleich untersuchen, oder dies, was das Beste ist, bis zur Untersuchung der Blase aufsparen.

§. DCLIX.

Hierauf reinigt man die Oberfläche des Zwölffingerdarms und des Kopfes der Bauchspeicheldrüse, und hebt sie in die Höhe, wobei man mit dem Messer immer ganz nahe am Darme bleibt, und die unterliegenden Gefäße und besonders den in den absteigenden Theil des Zwölffingerdarms sich einmündenden gemeinschaftlichen Gallengang nicht zu verletzen. Darnach hebt man die Leber in die Höhe, und betrachtet die Gallenblase, die Gallengänge und die größeren Blutgefäße, besonders die Pfortader, und beachtet den Grad ihrer Anfüllung mit Blut. Sodann wird das Gekröse des Grimmdarms von der Bauchspeicheldrüse weggenommen und die Milz, ohne viel an ihr zu ziehen, mit dem Messer losgetrennt. Das linke Seitenband und das Aufhängeband der Leber werden durchschnitten, ohne die untere Hohlvene zu verletzen, und der Schlund so weit bloß gelegt, daß man ihn zweimal unterbinden und dazwischen durchschneiden kann. Die Eingeweide-Schlagader wird abgeschnitten, der Magen und die Bauchspeichel-Drüse werden ganz losgetrennt, die untere Hohlvene so nahe am Zwergfell als möglich unterbunden, und so in der Leber abgeschnitten, daß selbst ein Stück davon an ihr hängen bleibt. Verfährt man anders, so gleitet das Band, womit man unterbunden hat, ab, und das ganze Herz entleert sich vom Blute. Man macht hierauf die Leber vollends frei und nimmt Alles zusammen aus der Bauchhöhle heraus.

§. DCLX.

Alle diese Eingeweide legt man in ihrer natürlichen Lage mit ihrer vorderen Fläche auf ein reines Brett und untersucht zuerst die Milz, und durchschneidet sie hernach, um zu sehen, ob sich etwas Ungewöhnliches und Krankhaftes daran befinde. So richtet man seine Aufmerksamkeit auf den Magen. Bei diesem kömmt seine Gestalt, seine Größe, seine Ausdehnung und seine Anfüllung oder Leerheit von Luft und Nahrungsmitteln, so wie die Beschaffenheit seiner Oberfläche gar sehr in Betrachtung. Besonders werden seine obere und untere Mündung von außenher untersucht, die Beschaffenheit seiner Gefäße, und ob sonst etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes daran zu finden sey. Hierauf wird er recht rein abgewaschen und in ein reines Gefäß gelegt, und, nachdem man seine untere Mündung unter dem Pförtner unterbunden hat, von seiner oberen oder linken Mündung längst seiner kleinen Krümmung bis zu seiner rechten Mündung aufgeschnitten, sein Inhalt in das Gefäß ausgeleert und untersucht, ob sich auf seiner inneren Fläche etwas Krankhaftes zeigt, wobei besonders auch auf eine, möglicher Weise, einmal vorkommende Erweichung der Magenhäute Rücksicht zu nehmen ist. Da Neugeborne vergiftet seyn können, so ist der Magen auch in dieser Hinsicht, eben so, wie früher die Gedärme, zu untersuchen, und darauf zu achten, ob eine eigenthümliche Röthung und sammetartige Auflockerung seiner inneren Fläche, Abschälung der inneren Magenhaut, rothe entzündliche Flecke, oder angeätzte und schwarze brandige Stellen an ihm wahrgenommen werden. Findet sich dergleichen, oder ist sonst Verdacht einer Vergiftung zugegen, so wird das, was noch an seiner inneren Fläche anhängt, genau abgestreift, und nebst dem schon vorher Ausgeleerten in ein

reines Glas gethan, versiegelt, und zur nähern Untersuchung hingestellt [15]). Ist der Inhalt des Magens sehr geringe und doch Verdacht der Vergiftung da, so muß der Magen zugleich mit aufbewahret werden, um das an ihm etwa noch hängende Gift durch Auswaschen und Auskochen davon zu sondern und darnach auf chemischen Wege zu entdecken. Auch wo kein Verdacht von Vergiftung obwaltet, ist der Inhalt des Magens genau zu berücksichtigen, und besonders anzugeben, ob er aus einer dem Fruchtwasser ähnlichen Feuchtigkeit, aus Milch, oder aus anderen Stoffen bestand, und ob diese durch die Wirkung der Verdauung bereits sehr verändert waren.

§. DCLXI.

Hierauf betrachtet man die Leber, nach ihrer Größe, Farbe, Antheil von Blut, regelmäßigen oder unregelmäßigen Gestalt, und nach ihrer ganzen übrigen gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Beschaffenheit; wobei es nöthig ist, sie in verschiedenen Richtungen zu durchschneiden. Auch die Gallenblase schneidet man jetzt auf, und beachtet die Menge, Farbe und sonstige Beschaffenheit der darin enthaltenen Galle. Eben so untersucht man auch die Bauch-Speichel-Drüse und ihren Ausführungs-Gang. Zuletzt wird der Zwölffingerdarm auf eben diese Weise, wie der Magen, behandelt.

§. DCLXII.

Fanden sich in die Bauchhöhle dringende Wunden, so müssen, Falls das Netz, oder Gedärme vorgefallen waren,

---

15) Hinsichtlich der Untersuchungen auf Gift, verweise ich auf die Lehre von der Vergiftung.

diese durch sanftes Streichen und loses Zusammendrücken, wodurch erst ihr Inhalt wieder zurückgebracht wird, in die Bauchhöhle zurückgeschoben werden, damit man die Größe, Art und Richtung der Wunde sehen, und sie gehörig ausmessen kann. Gewalt darf hierbei jedoch nicht angewendet werden. Wo nichts vorgefallen ist, kann man, was sonst erst nachher geschieht, gleich zur Ausmessung und Beschreibung der Wunde schreiten, wobei die Beschaffenheit ihrer Ränder und Lippen, und ihres Umkreises wohl zu berücksichtigen ist. Bei der Eröffnung der Bauchhöhle muß man, wenn es angehen kann, die Wunden vermeiden, wenn man auch nicht die vier regelmäßigen Lappen so zu bilden im Stande seyn sollte, wie früher vorgeschrieben wurde. Auf den Inhalt der Bauchhöhle und auf seine Art, Beschaffenheit und Menge, ist sorgfältig Rücksicht zu nehmen, weil man daraus schon auf die verletzten Theile einen Schluß machen kann. Die Untersuchung der einzelnen Eingeweide ist zwar in der bereits angegebenen Ordnung vorzunehmen, doch ist immer zuvor darauf zu sehen, in welcher Richtung die verletzten Eingeweide in ihrer natürlichen Stellung getroffen worden sind, was durch vorsichtiges Auseinanderbiegen der Eingeweide und Verfolgen der Wunde geschehen kann. Die verletzten Theile müssen hernach alle genau angegeben, und die Stelle, die Richtung, die Größe, und die Art der Verletzung bezeichnet werden. Die Gefäße und großen Nerven-Geflechte sind bloß zu legen, und zu reinigen und die daran etwa befindlichen Verwundungen aufzusuchen, und genau zu beschreiben.

§. DCLXIII.

Nachdem die bisher genannten Theile untersucht worden sind, geht man zur Betrachtung der Harn-Werkzeuge und

der Geschlechtstheile über. Zuerst entblößt man die Nieren, bemerkt ihre Lage und Zusammenhang mit den Neben-Nieren, und die Größe und Beschaffenheit von beiden. Ihre Blutgefäße werden unterschieden, und auf ihre geringere oder stärkere Anfüllung mit Blut, Rücksicht genommen, und sie sodann unterbunden; jeder Harnleiter aber von da, wo er sich über den großen runden Lenden-Muskel schlägt, bis zum Nierenbecken bloß gelegt. Sobald die Harnleiter in ihrer Verbindung untersucht sind, werden sie auf den großen runden Lendenmuskeln durchschnitten, und mit den Nieren und Nebennieren herausgenommen und gereinigt. Man betrachtet hierauf das Ganze näher, ob sich etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes darin vorfinde, wozu man auch die Nieren sowohl, als auch die Neben-Nieren, spalten und inwendig besichtigen muß. Hierauf wendet man seine Aufmerksamkeit auf die Blase. Zuerst nimmt man die Harnschnur in Augenschein, und indem man sie oben bei dem Nabel trennt, sieht man, ob sie noch offen, oder schon verschlossen ist. Im ersten Fall wird sie unterbunden. Hierauf hebt man die Blase in die Höhe, und indem man sogleich auf ihre Anfüllung oder Leerheit Rücksicht nimmt, bieget man sie nach vorwärts, und trennet sie von allen benachbarten Theilen, wobei man sich jedoch hüten muß, weder sie selber, noch die Nabelschlagadern zu verletzen. Diese verfolgt man nun bis zu ihrem Ursprunge, und ist, so viel dies ohne Einsprützung geschehen kann, auf ihren Durchmesser, im Verhältniß zu denen der übrigen Becken-Schlagadern aufmerksam. Sollten sie noch Blut enthalten, so nimmt man auch darauf Rücksicht, wie sich die herabsteigende große Schlagader und die des Beckens hierin verhalten.

§. DCLXIV.

Man untersucht hierauf die Harnblase, den Mastdarm und die Geschlechtstheile. Im Allgemeinen ist es nicht nöthig, diese Theile aus dem Becken herauszunehmen, sondern es genügt, sie innerhalb desselben zu betrachten. Hinsichtlich der ersten sieht man, ob sie angefüllt, oder leer sind, und wie stark die Anfüllung ist. Nachdem man zugesehen hat, ob der After offen, oder verschlossen, oder gar verwachsen ist, und ob Unreinigkeiten aus demselben ausgeflossen sind, drückt man im ersten Fall den Mastdarm oben zusammen, und entleert ihn dadurch von seinem Inhalte. In den beiden anderen Fällen muß das Band, mit dem es unterbunden war, wieder gelöst und die Unreinigkeiten von obenher herausgenommen werden, worauf man denn den Sitz und die Art seiner Verschließung untersucht. Findet sich wirklich eine Verwachsung, so wird die Herausnahme des Mastdarms, die am besten mit den Geschlechtstheilen und der Blase zugleich geschieht, nothwendig. Wenn dieses geschehen ist, so spaltet man ihn vorsichtig von der hinteren Wand her, von oben, und, wenn die Verwachsung nicht ganz unten war, auch von unten, bis auf die verschlossene Stelle, und überzeugt sich so von der Ursache und eigentlichen Beschaffenheit der Verschließung. Woraus der Inhalt des Mastdarms bestand, ob aus Kindspech, Koth, oder anderen Stoffen, und ob sich an der inneren Wand des Mastdarms etwas Verdächtiges findet, ist ebenfalls zu bemerken.

§. DCLXV.

Ist die Harnblase leer, so sucht man sie durch die Harnröhre mäßig aufzublasen, und beachtet dann ihre Ausdehnung und Größe. Ist sie im Gegentheil voll, so thut

man besser, sie herauszunehmen, weil man nicht wissen kann, ob nicht eine Verschließung ihrer unteren Oeffnung oder der Harnröhre die Entleerung derselben unmöglich machte. Immer ist zu bemerken, ob sie sonst gesund gewesen, oder ob sich etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes daran befunden.

§. DCLXVI.

Ehe man die Geschlechtstheile mit der Blase und dem Mastdarm aus dem Becken hervornimmt, betrachtet man sie immer erst in ihrer Lage, und besonders muß man bei Knaben die Lage der Hoden berücksichtigen, und Falls sie sich noch innerhalb der Bauchhöhle befinden, ihre Lage, Stellung, Umkleidung, Verbindung mit den Nebenhoden, den Saamensträngen und den Saamengefäßen und ihre Beschaffenheit genau angeben. Hierauf besichtigt man sie auch äußerlich, wobei nichts Bemerkenswerthes der Aufmerksamkeit entgehen darf. Auch der Zustand des Mittelfleisches wird bei dieser Gelegenheit berücksichtiget, und bei Knäbchen der Hodensack an beiden Seiten geöffnet, um seine inwendige Beschaffenheit, und Falls die Hoden schon darin liegen, auch diese mit den Nebenhoden und den Saamensträngen zu untersuchen.

§. DCLXVII.

Nachdem dies geschehen, werden die Geschlechtstheile zugleich mit der Blase und dem Mastdarme von oben von den Beckenwänden, bis an das Steißbein, an die aufsteigenden Aeste der Sitzbeine, und den Schaambogen getrennt, nachdem man vorher, Falls dies noch nicht geschehen ist, die Nabelschlagadern durchschnitten hat. Dann werden sie von außen mit der Haut und ihren Muskeln,

von den aufsteigenden Aesten der Sitzbeine, der Schaambein-Verbindung und dem Schaambogen bis in die Beckenhöhle hinein getrennt, wobei man aber mit dem Messer immer ganz nahe an den Knochen bleiben muß. Hierauf werden sie von vorne her aus der oberen Beckenöffnung unter den Schaambeinen hervorgezogen, und, nachdem dicht vor dem letzten Knochen des Steißbeins, und ringsumher neben den Sitz-Knorren, Fett und Haut durchschnitten sind, ganz herausgenommen, wobei man jedoch jeden starken Druck auf die Blase sorgfältig verhüten muß.

§. DCLXVIII.

Sie werden nun auf ein reines Brett so gelegt, daß, Falls sie männlich sind, der Mastdarm und die Blase neben einander liegen, bei weiblichen aber zwischen ihnen die Gebärmutter. Den Mastdarm, der vorher schon untersucht war, trennt man, Falls er nicht mit den Geschlechtstheilen in einer ungewöhnlichen Verbindung stand, ab, doch hütet man sich dabei, die zarten Saamenbläschen nicht zu verletzen, und bleibt daher mit dem Messer stets auf seiner Muskelhaut. Hierauf wird die Blase von außen besichtiget, und ihre Größe, der Länge und der Queere nach, gemessen. Ihre Entleerung versucht man am besten durch Hülfe einer hinreichend langen, und dünnen Röhre zu bewirken, durch die man zugleich jedes mechanische Hinderniß in der Harn-Röhre und in dem Blasen-Halse, das der Ausleerung des Harns entgegenstand, entdecken kann. Der Urin wird in ein reines Gefäß aufgefangen, gewogen, und nach Farbe und Beschaffenheit, so weit dies im Allgemeinen und ohne chemische Untersuchung geschehen kann, beschrieben. Findet sich eine Verschließung der Ausgangs-Wege des Harns, so betrachtet man zuerst die übrigen Geschlechtstheile, wozu

man bei weiblichen Neugebornen die hintere Wand der Scheide oben bis zum Muttermunde, und unten bis zum Schaamlippen-Bändchen spaltet, und ihre Farbe und Beschaffenheit, die Scheidenklappe, den Muttermund, und den Inhalt der Scheide beachtet. Die Gebärmutter und die kleinen Mutterröhren und Eierstöcke sieht man am besten von oben. Bei Knäbchen findet man, nach Wegnahme des Mastdarms, die Vorsteherdrüse sehr leicht und deutlich, die Saamenbläschen sind dagegen sehr schwer aufzufinden, wobei man sich indessen bei Neugebornen, wenn nicht ganz besondere Umstände es fordern, auch nicht aufzuhalten braucht. Da sie dicht unter den Harnleitern liegen, die nicht schwer zu erkennen sind, und doch aufgesucht werden müssen, so hat man daran ein Hülfsmittel zu ihrer Auffindung. Hierauf wird die Blase über einer reinen Schüssel gehalten, und oben an ihrer vorderen Wand, der Länge nach, eingeschnitten, der Urin aber in die Schüssel aufgefangen, und so, wie eben angegeben wurde, behandelt. Nach Ausleerung des Urins wird der Schnitt bis zum Blasenhalse verlängert, die Urinblase umgewendet, um von obenher der Art und dem Sitze der Verschließung nachspüren zu können. Bis zu diesem kann man hernach den Schnitt fortsetzen, sodann die verengerte Stelle aber von vorneher weiter untersuchen. Bei Mädchen nimmt man alle äußeren Theile bis zur Mündung der Harnröhre vorsichtig, damit ein in den äußeren Theilen liegendes Hinderniß so wenig übersehen, als die Harnröhre verletzt werde, weg, und nachdem man diese bloß gelegt hat, spaltet man sie von vorne bis zu der Verengerung, und trennt diese nun von oben mit einzelnen kleinen Messerzügen, so sorgsam, daß ihre ganze Beschaffenheit und die Stelle, wo sie sich befindet, dadurch deutlich und offenbar werden. Bei

Knäbchen bringt man eine Sonde durch die eröffnete Blase bis zur Verengerung, kehrt die Theile darauf um, so daß die Harnröhre nach oben zu liegen kommt, schiebt nun auch von vorne eine Sonde bis zur verschlossenen Stelle in sie hinein, entfernt das Mittelfleisch und den Hodensack, entblößt die Harnröhre und verfährt weiter dann gerade so, wie vorher, doch von der entgegengesetzten Seite, nemlich der unteren Fläche, aus.

§. DCLXIX.

Nachdem der Inhalt der Bauchhöhle nun, so weit es bei einem Neugebornen, nach den obwaltenden Umständen, nöthig ist, ganz untersucht worden ist, sucht man die Stellung des Zwergmuskels auszumitteln. Man soll hierzu einen Perpendikel auf das Brustbein anbringen und vermittelst desselben bemerken, mit welchem Punkte, oder mit welcher Rippe der sehnigte Mittelpunkt des Zwergmuskels gleich laufe, und darauf soll man auch versuchen, ob sich das Zwergfell noch weiter hinauftreiben lasse, oder nicht[16]). Der Zweck dieser Untersuchung ist aus der Stellung des Zwergmuskels und aus dem Grade seiner Beweglichkeit nach oben, zu beurtheilen, ob dasselbe, wegen der, durch das Athemholen bewirkten Ausdehnung der Lungen von Luft schon niedergedrückt sey. Abgesehen von der Richtigkeit dieses Merkmals, über die schon vorher die Rede war, verdient das zu seiner Ausmittelung eingeschlagene Verfahren Tadel. Durch den Perpendikel allein läßt sich nemlich die einem bestimmten Punkte entsprechende Höhe des sehnigten Mittelpunktes des Zwergmuskels nicht aus-

16) Plouequet über gewaltsame Todesarten 2r. Absch. 1st. Kap. §. 84.

mitteln, sondern nur der Abstand, den dieser von der geraden Linie macht, die durch den Perpendikel gebildet wird. Dieser Abstand ist aber, je nachdem das Brustbein, und besonders der schwerdtförmige Knorpel länger oder kürzer sind, natürlich sehr verschieden, und es erhellt daraus keineswegs die wahre Höhe des Punktes, auf welchen es ankömmt. Bei einem kürzeren Brustbein wird und muß die Entfernung des Mittelpunktes des Zwergmuskels von der geraden Linie, die von jenem aus senkrecht durch den liegenden Brustkasten fällt, immer kleiner seyn, als bei einem längeren, und so umgekehrt. Ein festes Maaß, das durch viele Ausmessungen sollte ausgemittelt werden können, kann es deshalb hierin auch überall nicht geben, wie man doch gemeint hat [17]), und man wird sich begnügen müssen, nur im Allgemeinen zu bestimmen, der Zwergmuskel sey mehr gegen die Brust zu ausgehöhlt, oder mehr abgeplattet gewesen. Der Versuch, das Zwergfell in die Höhe zu schieben und zu bemerken, wie weit dies gehen wolle, ist völlig überflüssig, ja schädlich, indem bei den obenliegenden weichen und dehnbaren Theilen, hier Alles auf die Stärke des Drucks ankömmt, den man anwendet, und es für diesen kein Maaß giebt, ein stärkerer Druck aber leicht innerliche Zerreißungen bewirken kann.

§. DCLXX.

Wenn der Bauch und sein Inhalt nebst den Geschlechtstheilen auf die angegebene Weise untersucht worden ist, wendet man sich darauf zum Brustkasten, der bei der allgemeinen Besichtigung schon gehörig ausgemessen war, zu seiner Höhle, und zu den darin liegenden Eingeweiden.

17) Ploucquet a. a. O.

Zuerst betrachtet man die Oberfläche und die den Brustkasten umkleidenden weichen Theile, und bemerkt jedes Ungewöhnliche, das man daselbst antrifft, gerade so, wie bei den Bauchbedeckungen. Findet man Verletzungen und Wunden, so müssen diese weiter verfolgt werden, und auf die Stelle, wo sie sich befinden, auf ihre Art, Größe und Ausdehnung, auf ihre Tiefe, und ganz vorzüglich, auf die Theile Rücksicht genommen werden, die davon betroffen wurden. Man trennt hierzu erst die Haut ab und legt sie zurück und so die in der Verletzung begriffenen Muskeln einen nach dem anderen und nimmt hierbei vorzüglich auf die äußere Brust-Schlagader Rücksicht. Sind überhaupt große Gefäße verletzet, oder die Knochen zerbrochen, oder dringt schäumiges Blut aus den Wunden hervor, so muß dies besonders angegeben werden. Verletzte Gefäße und Knochen sind bloß zu legen, damit man sie nach allen Beziehungen genau untersuchen kann. Da bei Neugebornen die Brustwarzen etwas Eigenthümliches haben, so müssen auch diese beschrieben werden, und vorzüglich ist die Stelle in und unter der linken genau zu betrachten, ob sich daselbst vielleicht die Spuren einer versteckten Verletzung finden mögten.

§. DCLXXI.

Um die Brusthöhle zu öffnen, muß man die Haut von oben am Halse bis zur Bauchhöhle, an welchen beiden Stellen sie schon weggenommen ist, mitten auf dem Brustbeine durch einen geraden Schnitt trennen, und sie dann längst demselben auf jeder Seite von den Schlüsselbeinen her, über die Rippen hinaus, ablösen, und seitwärts zurückschlagen. Hierauf entfernt man auch die den Brustkasten bedeckenden Muskeln, damit dieser ganz frei

ist. Bemerkt man jetzt in seiner Wölbung einen auffallenden Unterschied von seiner früheren scheinbaren Ausdehnung, so daß man glauben kann, diese sey durch die Dicke der äußerlichen weichen Theile bewirkt worden, so muß derselbe, nun, da er entblößt ist, noch einmal gemessen werden. Hierbei darf man nie vergessen, die Menge des gefundenen Bluts, den Zustand der Brustdrüse, die Beschaffenheit der Muskeln, hauptsächlich der Zwischen-Rippen-Muskeln, nach Farbe, Ausdehnung und sonstigen Eigenthümlichkeiten genau anzugeben. Auch die Rippen und das Brustbein werden noch sorgfältig besichtiget, um Verrückungen, Eindrücke, oder Brüche derselben zu entdecken.

§. DCLXXII.

Bei der Entfernung der knöchernen Decke der Brusthöhle kömmt es hauptsächlich auf zweierlei an, nemlich, daß man die großen Gefäße, die unter den Schlüsselbeinen weglaufen, nicht verletze, und daß man keine zu enge Oeffnung mache, um die Brust-Eingeweide in einem hinreichend großen Umfange übersehen zu können. Da der Hals schon untersucht worden ist, und man dazu die großen Gefäße, oberhalb des Schlüsselbeins, und dieses selber ebenfalls noch oben bloß gelegt hat, so ist die Gefahr der Verletzung der großen Blut-Gefäße nicht so groß mehr. Um ganz sicher zu seyn, löst man die Schlüsselbeine an ihrem Schulter-Ende ab, und nimmt alle Muskel-Ansätze vorsichtig weg, so daß es auch nach vorne und unten bloß wird, und gegen die Mitte zu nur mit der ersten Rippe durch fleischige Theile, und mit dem Brustbein zusammenhängt. Hierauf wird die erste Rippe auswärts ebenfalls gereinigt, und in ihrer Mitte mit der Rippen-

Zange durchschnitten, so werden die Zwischenrippen-Muskeln bis zur zweiten Rippe mit einzelnen Messerzügen bis auf das Brustfell getrennt, dieses aber mit der Pinzette in die Höhe gehoben und gleichfalls durchschnitten. Auf diese Weise durchschneidet man alle Rippen auf beiden Seiten, was bei Neugebornen sehr leicht angeht, bis zum Zwergmuskel hin, lößt die Schlüsselbeine und den Handgriff des Brustbeins oben vollends ab, wobei man sich aber seitwärts und vorne am meisten für die Verletzung der Schlüsselbein-Blutadern zu hüten hat und sich deshalb nicht übereilen muß, und klappt dann die dadurch abgetrennte äußere Decke nach unten zurück, wodurch die Brusthöhle vollkommen eröffnet wird, so daß alle Theile darin bloß liegen. Sollte die Lunge mit dem Brustfell verwachsen seyn, so muß man sie mit großer Vorsicht zu trennen suchen, dies jedoch wohl bemerken. Eben so wird bei diesem Verfahren jede Flüssigkeit, die sich in der Brusthöhle und in den Säcken des Brustfells eingesammelt hat, größtentheils ausfließen. Diese muß man in ein reines Gefäß aufzufangen suchen, dasjenige aber, was man auf keine andere Weise sammeln kann, mit einem reinen Schwamm aussaugen, aus ihm in dasselbe Gefäß drücken, und es sodann nach Art und Gewicht bezeichnen. Für jetzt darf man indessen den Schwamm nicht selber in die Brusthöhle bringen, weil dadurch die Eingeweide derselben aus ihrer Lage gedrückt werden könnten.

§. DCLXXIII.

Durch dies Verfahren werden die großen vom Kopfe zum Herzen zurückkehrenden und die von diesem zu jenem hinlaufenden Blutgefäße, die Thymus-Drüse, in und

über dem obern dreieckigen Zwischenraum des Mittelfells, die vorderen und äußeren Seitenflächen der Lungen, und der vordere Theil des Herzbeutels, der weiteren Untersuchung ganz bloß gelegt. Man bemerkt hier nun zuerst, ob sich überhaupt etwas Ungewöhnliches in der eröffneten Brusthöhle befindet, und sodann betrachtet man die Lage, die äußere Gestalt und Ausdehnung dieser Theile besonders. Zuerst untersucht man die Thymus-Drüse in ihrer Lage und sieht, wie groß sie ist, und wie weit sie sich erstreckt; so trennt man sie von den benachbarten und unterliegenden Theilen, besichtiget sie näher, und unterrichtet sich durch Einschnitte, die man in sie macht, von ihrer inneren Beschaffenheit. Hierauf bestimmt man so genau als möglich die Lage, den Grad der Ausdehnung und die Farbe der Lungen [18]). Man sieht, wie weit sie an den Herzbeutel heranragen und mißt den Raum der an demselben von ihnen nicht bedeckt ist.

§. DCLXXIV.

Nun spaltet man den Herzbeutel, sammelt die darin etwa enthaltene Flüssigkeit, deren Art und Gewicht hernach näher bestimmt wird, und trennt ihn von der oberen Hohlader, der aufsteigenden Aorte, ihrem Bogen, der rechten und linken Schlüsselbein-Blutader, ohne jedoch zwischen diesen Gefäßen selber einzudringen, und von dem Zwergmuskel. Darnach unterbindet man die obere Hohlvene vor der Einmündung der ungepaarten Blutader und den

18) Hesselbach bemerkt mit Recht, daß die Farbe der Lungen in ihrer Lage in der Brusthöhle untersucht werden müsse, weil sie beim Herausnehmen von ihrer Eigenthümlichkeit verliert.

gemeinschaftlichen Stamm der rechten Kopf- und Schlüsselbein-Schlagader, und die Kopf- und Schlüsselbein-Schlagader auf der linken Seite zwei Mal, nahe am Bogen der Aorte, und durchschneidet sie dazwischen. Die absteigende Aorte wird gleich unter dem Schlagader-Gange des Botalls unterbunden und unter dem Bande durchschnitten, wobei man die linke Lunge in die Höhe hebt, und gegen die rechte Seite legt. Hierbei hat man nun auf den Durchmesser der Aorte über und unter dem Gange des Botalls, und auf sein Verhältniß zur Größe der Lungenschlagader und des Schlagader-Ganges, so wie darauf, ob dieser noch offen, oder bereits verschlossen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen. Die untere Hohlader wurde schon bei der Untersuchung der Bauchhöhle unterbunden und durchschnitten, und man darf sie nun also nur aus dem Zwergmuskel lösen, und hervorziehen. Jede Unterbindung derselben, oberhalb des Zwergmuskels ist unzweckmäßig, theils weil sie schon in der Bauchhöhle durchschnitten, und mithin unterbunden werden muß, und theils, weil eine innerhalb der Brusthöhle angelegte Unterbindung, sogleich, wie das Gefäß durchschnitten wird, wieder abgleitet. Wenn dies geschehen ist, so trennt man den Kehlkopf und die Luftröhre von der Speiseröhre ab und nimmt sie und die Lungen sammt dem Herzen heraus, indem man mit dem Messer immer ganz nahe an den Luftröhren-Aesten bleibt.

§. DCLXXV.

Die herausgenommenen Theile spült man durch hin und her Bewegen in reinem weichen Wasser, das in einem hinreichend weiten und tiefen Gefäße befindlich seyn muß, ab, reinigt sie von allem anklebenden Blute, betrachtet sie dann noch einmal nach allen Beziehungen ganz genau,

und achtet dabei vorzüglich auf etwa vorhandene Zeichen der Fäulniß, und von außenher sichtbare Fehler und krankhafte Abweichungen. Hierauf spaltet man den Kehlkopf und die Luftröhre, untersucht ihren Inhalt, ob sich überhaupt etwas Bemerkenswerthes darin finden mögte. Dann schneidet man die Luftröhre kurz vor der Theilung ab, und stellt nun die verschiedenen Lungenproben an, von denen bald nachher, in einem eigenen Kapitel gehandelt werden soll.

§. DCLXXVI.

Nachdem die Lungenproben beendigt sind, wird das Herz genauer untersucht. Nach der äußerlichen Untersuchung, bei der man besonders auf die verhältnißmäßige Größe der Kammern und Vorkammern des Herzens zu einander, hauptsächlich aber auf die Ausdehnung der vorderen oder rechten Kammer, und auf die Kranz-Gefäße Rücksicht nimmt, legt man das Herz in seiner natürlichen Lage in ein reines flaches Gefäß, und schneidet dann zuerst den Hohlvenensack von der Oeffnung der unteren Hohlvene, bis zur Oeffnung der oberen, und dann den Lungenvenen-Sack von der Oeffnung einer rechten Lungen-Vene, bis zur Oeffnung einer linken, mit der Scheere auf, entleert beide Vorkammern von Blut, wenn etwas darin ist, doch so, daß man zu jeder ein besonderes Gefäß nimmt, um die Menge und Beschaffenheit dessen, was in jedweder angetroffen wurde, wie es beständig geschehen muß, genau angeben zu können, hebt dann das Herz in die Höhe und sieht, am besten wenn man die Scheidewand der Vorkammern ausgespannt gegen das Licht hält, ob das eyrunde Loch noch offen, oder schon geschlossen ist. Dann trennt man die Aorte von der Lungen-

schlagader, legt das linke Herzohr etwas zurück und schneidet mit der Scheere die Aorte und die Aorten-Kammer dergestalt auf, daß man zwischen zwei halbmondförmigen Klappen, und nahe an der Scheidewand der Herzkammern die Scheere bis zur Spitze des Herzens fortführt. Auf die nemliche Weise wird auch die Lungenkammer von der rechten Lungenschlagader aus geöffnet, und dabei zugleich die Dickheit ihrer Wände beachtet. Das in den Herzkammern enthaltene Blut wird auf die Weise gesammelt, wie das in den Vorkammern gefundene, und eben so auch nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Gewichte geschätzt. Findet sich im Innern des Herzens etwas Ungewöhnliches, so muß dies sorgfältig bemerkt werden.

§. DCLXXVII.

Jetzt kann man auch die Speiseröhre nach ihrem ganzen Verlauf besichtigen und aufschneiden, um auch ihre innere Beschaffenheit kennen zu lernen. Die obere Fläche des Zwergmuskels, und die jetzt leicht zu betrachtenden Körper der Wirbelbeine, verdienen sodann ebenfalls die Aufmerksamkeit, um daran etwa vorkommende Veränderungen bemerken zu können. Die übrigen noch in der Brusthöhle belegenen Theile, werden nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, näher untersucht, und zwar so, wie man sie am vollständigsten zur Anschauung bringen kann [19]).

§. DCLXXVIII.

Die Wirbelsäule, der darin befindliche Kanal und das Rückenmark mit seiner Umhüllung werden gemeiniglich

19) M. s. darüber Hesselbach S. 75. u. fgg.

nur in besonderen Fällen entblößt und eröffnet, da dies doch wegen der Wichtigkeit dieser Theile, wegen der Häufigkeit ihrer Verletzung, und wegen der Verborgenheit derselben, und ihrer tödlichen Wirkungen, in allen Fällen geschehen sollte. Ehe man jedoch damit beginnt, muß die ganze hintere Fläche der kleinen Leiche einer genaueren Besichtigung unterzogen werden.

§. DCLXXIX.

Man wendet hierzu die Leiche um, so daß ihre ganze hintere Fläche nach oben zu liegen kömmt, und legt sie zugleich so hoch, daß der Rest des Schädels frei herabhängt. Jetzt untersucht man zuerst, ob sich äußerlich längst dem Rückgrathe Spuren angebrachter Gewaltthätigkeiten zeigen, ob Quetschungen oder Wunden, und von welcher Größe, Richtung und in welchem Zustande sie vorhanden sind? Ob Wunden in den Wirbelkanal eindringen, und wo? oder ob sich überhaupt sonst etwas Ungewöhnliches daran entdecken lasse, was einer besonderen Berücksichtigung bedürfe? Ist hierüber Alles angemerkt, so macht man einen Schnitt [20]) von dem äußeren Hinterhaupts-Höcker bis zum ersten falschen Kreutzbein-Wirbel durch die Haut bis auf die Dornfortsätze; einen zweiten Schnitt fängt man von dem einen Zitzenfortsatze an, und führt ihn auf den Gelenken der Halswirbel und neben den Verbindungen der Rippen mit den Queerfortsätzen der Rückenwirbel nach außen, bis zum Ende des ersten Schnitts durch die Haut und Muskeln, bis auf die Knochen. Einen gleichen Schnitt macht man auf der anderen Seite.

20) Hesselbach a. a. O. S. 58.

Jetzt legt man die Dornfortsätze, und die Bogen der Wirbelbeine so rein als möglich bloß, wobei man immer nach dem Laufe der Muskel- und Sehnenfasern seinen Schnitt führen muß, und hierauf die Verbindung der Wirbel unter sich, und der Rückenwirbel mit den Rippen, wobei man von unten anfängt und aufwärts steigt. Besonders genau muß der Bogen des ersten Halswirbels gereinigt werden, und deshalb muß man die Nackenmuskeln von ihrer Anheftung am Hinterhauptsbeine zwischen den beiden Seitenschnitten genau trennen. Die Wirbelsäule ist jetzt bloß, und man kann also jede Abweichung an ihr, jede Verrückung der einzelnen Wirbelbeine, Verrenkungen und Brüche, sowohl an sich, als auch in ihrem Zusammenhange mit äußerlichen Verletzungen, wenn ein solcher zugegen ist, leicht deutlich wahrnehmen. Hiernach öffnet man den Wirbelkanal und zwar von dem ersten Halswirbelbeine an. Das hintere Ausfüllungsband zwischen dem Hinterhauptsbeine und jenem Knochen wird nun durchschnitten, und so der Bogen des Trägers auf beiden Seiten ganz nahe an den Gelenkfortsätzen, mit der Knochenscheere. Darauf hebt man ihn mit einem Zängelchen in die Höhe, durchschneidet das Band zwischen den Dornfortsätzen und das gelbliche Band, wodurch der Bogen gelöst wird, und weggenommen werden kann. Nachdem man hierauf den Zahnfortsatz des zweiten Halswirbels befühlt hat, ob er auch verrückt oder gebrochen sey, wird ein Bogen der übrigen Wirbelbeine nach dem andern bis zum Kreutzbein weggenommen. Man sieht hierbei sogleich die Blutader-Geflechte, die gemeiniglich verletzt werden, und bemerkt, ob sie viel Blut enthalten. Ist Wasser oder eine andere Flüssigkeit zwischen den Wirbelbeinen und der festen Rückenmarks- früher Hirn-Haut befindlich, oder diese entzündet,

verwundet, oder sonst fehlerhaft, so nimmt man dies ebenfalls sogleich wahr. Diese äußere festere Haut wird darauf durchschnitten, um auch die anderen Häute nach ihrer Beschaffenheit zu untersuchen, und zu sehen, ob sich auch zwischen ihnen Blut, oder eine andere Flüssigkeit befinde. Man entblößt hierauf das Rückenmark völlig und überzeugt sich von seiner Farbe und Beschaffenheit, so wie von seinem verletzten oder unverletzten Zustande. Wenn man Alles genau untersucht hat, so trennt man die Wurzeln der Rückenmarks-Nerven ab, und nimmt das Rückenmark mit seinen Häuten heraus. Hierauf untersucht man die erscheinenden Blutader-Geflechte genauer, und beachtet, ob sie wenig oder stark mit Blut angefüllt sind, und betrachtet zuletzt die vordere Höhle des Wirbelkanals, um jedes hier etwa vorhandene Ungewöhnigliche auffinden, und bemerken zu können.

§. DCLXXX.

Sollten sich an den Gliedmaaßen bei der vorläufigen allgemeinen Untersuchung, große Quetschungen, Wunden, Verrenkungen oder Brüche gefunden haben, so müssen auch diese genauer untersucht werden. Man sieht hierbei zuerst wieder auf die Zeichen, aus denen erhellt, ob sie beim Leben, oder erst nach dem Tode zugefügt seyen; darauf bemerkt man die Stelle und die Ausdehnung derselben; so sieht man, von welcher Art sie sind, wie tief sie dringen, und welche Theile, besonders auch, welche bedeutende Gefäße und Nerven verletzt sind. Bei Knochenbrüchen ist hauptsächlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie auch wohl in Bildungsfehlern beständen, oder ob eine besondere Zerbrechlichkeit der Knochen dabei zum Grunde läge, oder ob sie wirklich durch äußere gewaltsame Einwirkungen hervorgebracht seyen.

§. DCLXXXI.

Mißgeburten und mißgestaltete Früchte fordern besonders, in Bezug auf die Abweichungen von der regelmäßigen Bildung, die an ihnen wahrgenommen werden, eine genaue Untersuchung, wobei hauptsächlich auf die gegenwärtige oder fehlende menschliche Gestaltung überhaupt, so auf die bei ihnen Statt findende oder gehinderte Möglichkeit, Athem zu holen, ferner auf den Einfluß der Mißbildung, auf die Lebensfähigkeit, Falls auch das Athemholen dadurch nicht gehindert würde, und endlich auf die besondere Beziehung, in der die Abweichung von der gewöhnlichen Gestalt, mit dem, unter den gegebenen Umständen, eingetretenen Tode gestanden haben mögte, Rücksicht zu nehmen ist. Bei den Mißbildungen der Geschlechtstheile, muß man nicht blos auf das Geschlecht sehen, sondern auch auf den Einfluß, den dieselben auf die Behinderung der natürlichen Ausleerungen des Kothes und des Urins und auf eine dadurch bewirkte Gefährdung des Lebens hätte haben können.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von der Athem- und Lungen-Probe.

§. DCLXXXII.

Bei der Lungen-Probe kömmt ihr Begriff, ihr Zweck, das, worin sie besteht, die Art, wie sie angestellt wird, und anzustellen ist, und ihr Erfund, in Beziehung auf ihren Zweck, woraus denn ihr möglicher Nutzen hervorgeht, in Betrachtung.

§. DCLXXXIII.

Der Begriff der Athem- und Lungen Probe kann kein anderer seyn, als, sie sey eine Probe, die man an, und mit den zum Athem dienenden Werkzeugen eines todten Neugebornen anstelle, um daraus wahrzunehmen, ob dasselbe mit Hülfe dieser Werkzeuge, und durch sie vor seinem Tode wirklich Athem geholt habe. Die Möglichkeit, eine solche Probe mit Erfolg anzustellen, beruht auf den Veränderungen, die durch das Athemholen in den zum Athem dienenden Werkzeugen einer Frucht bewirkt werden, und auf der Möglichkeit, sie dadurch, daß man diese Theile in bestimmte Verhältnisse setzt, zur Anschauung und zur Erkenntniß zu bringen.

§. DCLXXXIV.

Der Zweck der Athem- und Lungenprobe ist ein rechtlicher, der sich aber nicht allein auf diese Probe selber, und auf das, was dadurch ausfindig gemacht werden kann, stützt, sondern auf einen daraus gezogenen Schluß. In den rechtlichen Fällen, in denen todte Neugeborne den Gegenstand der Untersuchung ausmachen, kommt es nemlich sehr darauf an, zu wissen, ob dieselben tod zur Welt gekommen seyen, oder nach der Geburt noch gelebt hätten, und darauf umgekommen wären. Da nun eine Frucht im Mutterleibe des Athemholens nicht bedarf, und daher als solche auch nicht athmet, zur Welt gekommen aber das Leben ohne Athem zu holen nicht lange fortsetzen kann, das Athemholen selber daher eine Handlung ist, die nur ein lebendes, und wie man dafür hielte, gebornes Kind, vornehmen könne, so glaubte man an den Merkmalen des Athemholens in der Leiche eines Neugebornen, den Beweis zu finden, dasselbe müsse geboren gewesen seyn, weil es sonst nicht den Athem

holen gekonnt habe, und es müsse nach der Geburt gelebt haben, weil zum Athemholen das Leben unumgänglich nöthig sey. Zur Auffindung der Merkmale des Athemholens dient nun aber die Lungenprobe, und ihr Zweck ist daher, vor Gericht das wirklich geschehene Athemholen des Neugebornen, der nach seinem Tode der Gegenstand der Untersuchung ist, und aus ihm sein wirkliches Leben nach der Geburt zu beweisen.

§. DCLXXXV.

Die Probe selber, die zu diesem Zwecke dienen soll, besteht eines Theils darin, daß man alle die Veränderungen, die, vermöge des Athemholens im lebenden Körper vorgegangen, und deren Merkmale nach dem Tode darin zurückgeblieben sind, sorgfältig aufsucht, anderen Theils aber, daß man die Lungen selber in solche Verhältnisse bringt, in denen die bleibenden Wirkungen des Athemholens in ihnen deutlich in die Augen fallen. Das Aufsuchen der durch das Athemholen außer den Lungen im Körper bewirkten bleibenden Veränderungen gehört aber nur uneigentlich zur Athem- und Lungenprobe, und es ist davon also auch schon früher ausführlich die Rede gewesen. Die Behandlung der Lungen, zur sichern Entdeckung der Wirkungen des Athemholens, gewährt dagegen die eigentliche Athem- und Lungenprobe. Sie beruht auf gewisse Umstände, die man als Thatsachen durch eine lange Erfahrung bewiesen glaubt; nemlich darauf: erstens, daß Lungen, die einmal vollständig von Luft ausgedehnt wurden, niemals wieder davon entleert werden, und daher auch im Tode davon ausgedehnt bleiben; zweitens, daß Lungen, die von atmosphärischer Luft durch das Athemholen ausgedehnt sind, dadurch specifisch leichter werden, als Regenwasser; und drittens, daß in

Lungen, die durch das Athemholen von Luft ausgedehnt werden, zugleich mehr Blut hineinströmt, als in Lungen, die nicht geathmet haben, indem diese nur das Blut empfangen, das zu ihrer Ernährung nöthig ist, jene aber auch das schwarze Blut, was in ihnen durch die Wirkung der eingegangenen atmosphärischen Luft in rothes verwandelt werden soll, und daß sie daher absolut schwerer werden, und weil das Blut im Sterben aus ihnen nicht wegfließen kann, auch nach dem Tode schwerer bleiben, als Lungen, die nicht geathmet haben.

§. DCLXXXVI.

Um das Verhältniß des Eigen-Gewichts der Lungen zu dem des Wassers zu bestimmen, bedient man sich eines sehr einfachen Verfahrens. Nachdem man nemlich die Lungen sammt dem Herzen und den daran befindlichen Bronchial-Aesten und abgeschnittenen Stämmen der Luftröhre und der großen noch unterbundenen Blutgefäße, von allem daran hängenden Fremden gereinigt, und der Zustand, in dem man sie gefunden, besonders aber ihre Frischheit, oder Fäulniß und den Grad der letzteren, so wie die Art derselben, Falls sie angetroffen würde, angemerket, Alles zusammen, aber sorgfältig gewogen und das Gewicht aufgezeichnet hat, legt man sie in ein hinreichend weites und tiefes Gefäß, das bis zu zwei Drittheilen seines Raumes mit reinem klaren und kühlen Regen- oder Quell-Wasser angefüllt ist, und beachtet, ob sie mit dem Herzen auf der Oberfläche des Wassers bleiben, oder ob sie untersinken, und wie tief; ob einzelne Theile dabei höher oben bleiben, und welche, oder ob sie langsam oder schnell, ganz auf den Boden des Gefäßes herabsinken. Hierauf werden die Lungen mit dem Herzen aus dem Wasser genommen, und die Blut- und

Schlagadern der Lungen ganz nahe an diesen zweimal unterbunden und zwischen den Bändern durchschnitten. Der Herzbeutel wird genau von den Luftröhren-Aesten getrennt, und dann das Herz mit dem Herzbeutel und seinen Gefäßstämmen zur weiteren Untersuchung (von der schon gehandelt worden ist) in ein reines Gefäß gelegt. Darauf werden die Lungen wieder, nachdem alles Wasser davon entfernt ist, ganz genau gewogen, und nach bemerktem Gewichte sachte auf das Wasser gelegt, und dabei beobachtet, ob sie nun untersinken, oder auf der Oberfläche bleiben. Sollte eine oder die andere Lunge untersinken, oder ein Theil von einer Lunge hinabgezogen werden, so verändert man ihre Lage und sieht, wie sie sich nun verhalten. Sie werden jetzt von Neuem aus dem Wasser genommen, zusammengedrückt, und Falls sich an den Rändern ihrer Einschnitte Luftbläschen finden sollten, diese ausgepreßt, und so von Neuem in eine gleiche Menge reinen Wassers von gleicher Temperatur gelegt, und ihr Verhalten wiederum beobachtet. Nachdem auch dies angemerket ist, schneidet man sie unterm Wasser ein, und bemerkt, ob Blasen aufsteigen; dann holt man sie hervor, zerschneidet sie in Stückchen, wobei man beachtet, ob ein knisterndes Geräusch dabei zu hören ist, und ob Flüssigkeiten, als Schleim, Blut, blutiger Schaum hervorquellen, oder ob wohl gar Knötchen, Geschwüre, Verhärtungen und Verknöcherungen darin angetroffen werden, und legt sie so einzeln nach einander wieder in reines Wasser von gleicher Menge und Beschaffenheit. Unter dem Wasser drückt man die einzelnen Stückchen der Lunge zusammen, giebt auf etwa aufsteigende Luftblasen Achtung, und sieht, ob solche Stückchen ihre Schwimmfähigkeit darnach verändern. Um ganz sicher zu seyn, daß keine emphysematische Fäulniß die Theile des Körpers, und mithin auch die Lunger

mit Luft anfüllte, legt man auch andere Eingeweide, z. B. die Milz, Stücken von den Gedärmen, von Muskeln u. dgl. m., auf das Wasser und sieht, ob sie schwimmen oder untersinken.

§. DCLXXXVII.

Diese sogenannte Lungen-Schwimmprobe, wurde seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bald mit größerer, bald mit geringerer Umsicht und Sorgfalt in Deutschland fast beständig vor Gericht angestellt, und sie macht noch jetzt, selbst nach neuen Gesetzen, einen wesentlichen Theil der Untersuchung todter Neugeborner aus, die in Beziehung auf einen rechtlichen Zweck vorgenommen wird [21]). Dagegen sind diejenigen Proben, die zur Ausmittelung der Ausdehnung und des absoluten Gewichts der Lungen und seines Verhältnisses zur Schwere des übrigen Körpers angestellt werden, aus den bereits angegebenen Gründen niemals für gültig anerkannt worden, und sie wurden daher entweder gar nicht vor Gericht in Anwendung gebracht, oder doch auf ihren Erfund, wenn sie gemacht worden, kein besonderer Werth gelegt. Höchstens hat man sie als Unterstützungsmittel der Lungen-Schwimmprobe gelten lassen [22]).

§. DCLXXXVIII.

Ein neuerer Schriftsteller im Fache der gerichtlichen Medizin [23]) hat indessen neuerlichst wieder versucht, die Proben, die sich auf die Ausdehnung und absolute Schwere der Lungen beziehen, mit der Lungen-Schwimmprobe zu vereinigen, und dadurch

---

21) Hdb. 1r Thl. S. 175. u. fgg.

22) Hdb. 1r Thl. S. 188 — 190.

23) Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, kund gemacht von Joseph Bernt lateinisch und deutsch. Wien, 1821.

ein vollkommneres Mittel zur Entdeckung des geschehenen, oder nicht geschehenen Athemholens bei einem tod gefundenen Neugebornen zu erlangen.

§. DCLXXXIX.

Man nimmt hierzu ein starkes, gläsernes, allenthalben gleich weites, tiefes, ovales, und nur so weites Gefäß, daß darin auch die größten Lungen eines neugebornen reifen Kindes frei untersinken, oder schwimmen, und so die größte Menge Wasser aus dem Raume verdrängen können. Dies Gefäß muß an seinen innern Seiten völlig gleich, glatt und eben seyn, und auf einer vollkommen wagerechten Ebne stehen. Man füllt es mit einer hinreichenden, genau zu bestimmenden Menge von Regen = oder Schnee = Wasser, oder von destillirten Wasser, und bezeichnet die Stelle, wo der Wasserspiegel die Wand des Gefäßes berührt, die wenigstens zwei Fünftheile von der Länge des Ganzen, von dem Ende des Glases entfernt seyn muß [24]), ringsherum mit einer dauerhaften Linie. Dieser Wasserspiegel soll nun bei Vornahme der Lungenprobe, hinsichtlich seines höheren oder niederen Standes, verschiedene Veränderungen erleiden, je nachdem die Lungen, mit denen die Probe angestellt wird, entweder von einem sieben, oder acht, oder neun monatlichen Kinde, von einem Mädchen, oder von einem Knaben, und entweder von Kindern, die vollkommen, oder unvollkommen, oder noch gar nicht geathmet haben, herstammen.

§. DCXC.

Ueber der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels werden, vermittelst senkrechter Linien, drei Fächer mit Rubriken für sieben, acht und neun monatliche Kinder errichtet, und diese mit den so eben angedeuteten Zahlen VII, VIII, IX.

24) Es erhellt dies aus der, dem Büchelchen beigefügten Figur.

von der linken zur rechten Hand bezeichnet, zugleich aber unmittelbar darunter in jeder der drei für beide Geschlechter eingerichteten Rubriken die Buchstaben W. (weiblich) und M. (männlich) gesetzt, um den in dieser Hinsicht möglichen Differenzen den nöthigen Spielraum zu lassen. Um diese drei Rubriken auszufüllen, und um dem Gefäße für den künftigen Gebrauch die erforderliche Einrichtung zu geben, werden wechselsweise die Lungen von sechs Kindern, drei weiblichen und drei männlichen, von vollkommen sieben, acht und neun Monaten, die notorisch nicht geathmet haben, sammt dem Herzen und wohl unterbunden, in das Gefäß mit Wasser gethan, dessen Menge aber stets ganz die nemliche bleiben muß, und so wird der dann sich zeigende höhere Stand des Wasserspiegels in den drei senkrechten Rubriken durch Queerstriche bezeichnet, und an der linken Seite der Skale der Buchstab N. hingesetzt, zum Zeichen, daß er ein Merkmal für Kinder sey, die nicht geathmet haben. So werden die Lungen von sechs Kindern, von dreien Mädchen, und eben so vielen Knaben, von vollkommen sieben, acht und neun Monaten, die unvollkommen geathmet haben, sammt dem Herzen und wohl unterbunden, unter denselben Vorsichten in das Gefäß mit Wasser gegeben, und der dabei sich zeigende Stand des Wasserspiegels, in den drei senkrechten Rubriken, gleichfalls durch Queerstriche angedeutet, und seitwärts der Buchstab U. hingezeichnet, zum Merkmal, daß diese Linien auf Kinder hindeuten, die unvollkommen geathmet haben. Endlich macht man es eben so mit den Lungen von sechs Kindern, die vollkommen geathmet haben, und schreibt zunächst über dem Wasserspiegel ein V. an der Seite.

§. DCXCI.

In ein so beschaffenes und eingerichtetes Gefäß, das auf die angegebene Weise mit Regen = oder Schneewasser,

und im Nothfall mit destillirtem Wasser angefüllt ist, werden nun in vorkommenden Fällen die Lungen sammt dem Herzen von Kindern jedes Alters und jedes Geschlechts gethan, und nachgesehen, bis zu welcher Höhe sie den Wasserspiegel heraufdrängen. Darnach kann man denn nicht allein ihr Alter beurtheilen, sondern auch, ob sie vollkommen, unvollkommen, oder gar nicht geathmet haben. Von Kindern, die geathmet haben, sollen die Lungen, sie mögen auf dem Wasser schwimmen, oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit untersinken, da ihr Umfang und absolutes Gewicht im höchsten Grade vermehrt worden ist, die größte Menge Wassers aus dem Raume verdrängen, und nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts den Wasserspiegel in den senkrechten Kolumnen bis in einen der drei, durch die Parallel-Linien beschriebenen, höchsten Zwischenräume hinauf heben, und hierdurch zu erkennen geben, daß die Kinder vollkommen geathmet haben.

§. DCXCII.

Den Einwurf, daß es nebst dem Alter und Geschlechte der Früchte, die hier allein berücksichtiget werden, auch noch andere individuelle Differenzen, in Betreff des Umfangs und absoluten Gewichts der Lungen, geben könne, glaubt der Urheber dieser Lungen-Probe durch die Meinung Albrecht Meckels beseitigt, nach der nicht sowohl das absolute Gewicht der Lungen, als das relative Gewicht derselben zum Körper bei verschiedenen Neugebornen verschieden sey. Er hofft diese Meinung durch eigne Beobachtungen zu bestätigen, meint aber, daß wenn dies auch nicht der Fall sey, so ließen sich leicht für die Abweichungen in dem Umfange, und dem absoluten Gewichte der Lungen, nach Maaßgabe der wichtigeren Ursachen derselben, die ent-

sprechenden Plätze in der angegebenen Skale ausmitteln und bezeichnen.

§. DCXCIII.

Der Vorzug, den diese Lungen-Probe vor den übrigen hat, soll darin bestehen, daß wenn der gerichtliche Arzt dabei das durch eine Wage zu erforschende Gewicht des Körpers, der Lungen und der Leber, den Umfang des Brust-Korbes, den Stand des Zwergfells, den Umfang, die Farbe, die Derbheit oder Auflockerung, den Blutgehalt, die gesunde oder kranke Beschaffenheit, das Knistern, oder Nichtknistern, das Schwimmen, oder Untersinken der Lungen mit oder ohne Herz, für sich allein und in Stücken zerschnitten, und alles dasjenige, was bei der bisher gebräuchlichen Schwimmprobe zu beobachten vorgeschrieben ist, ohne im Fall der Nichtübereinstimmung der sämmtlichen Erscheinungen auf das Schwimmen und Untersinken der Lungen mehr Werth zu legen, als auf die Veränderungen des Umfangs und absoluten Gewichts, sorgfältig berücksichtiget, er im Stande seyn soll, die größere Zahl der, der Schwimm-Probe mit Recht zur Last gelegten Mängel zu beseitigen, und die Frage: ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? in folgenden Fällen mit Sicherheit vor jeder Täuschung zu beantworten:

I. Wenn bei einem lebend zur Welt gekommenen Kinde
   a) nur ein unvollkommnes Athemholen statt gefunden hat;
   b) wenn das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, Eiter, durch skirrhöse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist.

II. Wenn dem tod zur Welt gekommenen Kinde
   c) Luft in die Lungen geblasen worden ist; und wenn

δ) sich auf der Oberfläche oder in der Wesenheit der Lungen durch Krankheit oder Fäulniß Luft entwickelt, und diese dieselben schwimmfähig gemacht hat.

§. DCXCIV.

Nur über folgende zwei Fälle, meint Herr Bernt, könne die von ihm vorgeschlagene Lungen-Probe keinen Aufschluß geben:

α) Wenn das Kind nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen geäußert hat, aber nicht Athem schöpfen konnte;

β) oder wenn es vor völlig beendigter Geburt einige Athemzüge gemacht hat, und, bevor es noch geboren worden, gestorben war.

Was das Erstere betrifft, so soll sich dies jedoch nur ereignen können, wenn das Kind entweder zu frühe und vor dem Zeitraum der Lebensfähigkeit zur Welt gekommen war, oder wenn es wegen nicht normaler Beschaffenheit der Lungen und der benachbarten Theile nicht hatte respiriren können, oder wenn durch äußerliche Verrichtungen die Luft von den Athmungs-Werkzeugen abgehalten worden war, so daß es dieserhalb nicht athmen konnte. Da in den beiden ersten Fällen keine Lebensfähigkeit statt finde, so könne, meint Herr Bernt, der Gerichtsarzt hier gegründete Bedenklichkeiten äußern, daß ein Kind unter solchen Umständen überall im Stande gewesen sey, Athem zu holen; im dritten aber, der an sich schon selten eintreten könne, werde er dagegen gewiß Zeichen an dem Kinde finden, welche die wahre Ursache des Todes anzeigten. Das Zweite, nemlich das Athemholen des Kindes in der Geburt, will derselbe blos auf solche Fälle beschränkt wissen, bei denen eine künstliche Entbindung statt fand, ja er hält sie überhaupt für so selten, daß es

übertriebene Aengstlichkeit verrathen würde, wenn der gerichtliche Arzt sich durch die Vorstellung ihrer Möglichkeit in jedem einzelnem Falle in seinem Urtheile wolle irre machen lassen.

§. DCXCV.

Lange vor der Bekanntmachung der oben beschriebenen hydrostatischen Lungenprobe, von der, in Beziehung ihrer Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit, weiter unten die Rede seyn wird, hatte ich den Gedanken gefaßt, ein ähnliches Glas zubereiten zu lassen, wie das von Herrn Bernt beschriebene [25]). Doch sollte darin nur eine Skale, vom Boden bis an den Rand desselben reichend, befindlich seyn. Diese Skale sollte das Gewicht des destillirten Wassers, welches das Glas bei einer bestimmten Temperatur desselben enthalten könnte, angeben, und zwar so, daß die Unzen, Quentchen und Grane besonders bezeichnet wären, damit man das Gewicht, des jedes Mal wirklich im Glase enthaltenen Wassers an dem Stande des Wasserspiegels mit der größten Genauigkeit sähe. Wenn nun bei der Lungen-Schwimmprobe, die Lunge mit dem Herzen in dies auf zwei Drittheile mit destillirtem Wasser angefüllte Glas hineingelegt worden wären, so hätte man eines Theils an der Veränderung des Standes des Wasserspiegels das Gewicht der hineingelegten Theile genau sehen können, und anderen Theils hätte man, im Fall des unvollkommnen Schwimmens der Lungen, zugleich ein Maaß für die Tiefe des Niedersinkens gehabt, das sich leicht auf jeden anderen

25) Da ich nie öffentlich hiervon geredet oder geschrieben habe, so versteht es sich von selber, daß Herr Bernt von meiner Absicht, und dem dabei zum Grunde liegenden Gedanken, nichts erfahren haben kann, und daß ich ihm daher seine Erfindung keineswegs streitig mache.

beliebigen Maaßstab hätte übertragen lassen. Eine größere Reihe dieser Versuche mit Lungen von Früchten und Neugebornen verschiedenen Alters, sowohl von solchen, die nicht, als von denen, die geathmet hätten, würde uns, glaubte ich, zu gewissen Mittel-Gewichten und mittleren Maaßen verhelfen können, nach denen wir hernach dann in einzelnen Fällen die Beschaffenheit einer vorliegenden Lunge zu beurtheilen vermogt hätten. Obgleich ich dies Verfahren auch noch jetzt in einiger Hinsicht für zweckmäßig halte, so scheint es mir doch, im Vergleich mit dem Nutzen, der davon zu erwarten ist, viel zu umständlich, und in der Anwendung zu schwierig zu seyn. Ich habe den Gedanken daran deshalb schon seit langer Zeit aufgegeben, und erwähne seiner hier nur, weil ich, durch die freilich sehr entfernte Aehnlichkeit des Berntschen Vorschlages damit, wieder darauf geleitet wurde.

§. DCXCVI.

Zur vollkommen ausreichenden Anstellung der Lungen-Schwimm-Probe halte ich jetzt nichts weiter nöthig, als daß das Gefäß, in dem man sie anstellen will, hinreichend weit und tief ist, und zwar tiefer als weit, letzteres aber in allen Durchmessern gleichmäßig [26]). In einem oben engeren Gefäße (wie z. B. in einem Butterfasse) ist der Widerstand und mithin das Tragungs-Vermögen des Wassers stärker, als in einem allenthalben gleich weitem, und im Gegentheil ist er in einem oben weiteren geringer. Daß dies Gefäß völlig rein und an seiner inneren Fläche allen-

26) Ein Gefäß, das zwei Fuß hoch und einen und einen halben Fuß weit ist, hat eine völlig hinreichende Größe. Dies wird so weit mit Wasser angefüllt, daß oben ein halber Fuß Raum bleibt.

thalben eben seyn muß, versteht sich von selber. Das Wasser muß ganz klar und rein seyn, keine fremde Theile enthalten, die seine specifische Schwere verändern könnten, und es muß diejenige Temperatur haben, bei welcher ihm die größte Dichtheit zukömmt, das ist aber die von $3\frac{1}{2}°$ R. oder 40° F. Da Regen- oder Schnee-Wasser nicht zu allen Zeiten frisch und rein zu haben ist, so kann man statt dessen auch klares Fluß- oder Quell-Wasser nehmen, doch darf es nicht mit erdigen, metallischen, oder salzigen Theilen geschwängert seyn. Beim Auflegen der Lungen müssen sie flach und ausgebreitet, mit dem Herzen unterwärts gekehrt, und die abgeschnittene Luftröhre nach oben gerichtet, leise auf den Wasserspiegel gebracht werden. Hernach nimmt man sie heraus und legt sie in anderen Stellungen und Richtungen wieder auf denselben, ja drückt sie, wenn sie vorher schwammen, auch allmählig hinunter, und sieht, ob sie wieder in die Höhe kommen, oder bei vorher gesunkenen, ob sie nun schweben bleiben, oder tiefer niederfallen. So wie man die Lungen hernach zu neuen Proben wieder herausnimmt, so muß auch das Wasser immer wieder erneuert werden, und zwar muß dazu immer von dem nemlichen Wasser, und gerade wieder dieselbe Menge genommen werden. Bei dem Wägen der Lunge, nach Abtrennung des Herzens, muß man ja vorher alles anhängende Wasser sorgfältig entfernen. Die weiteren Versuche mit den einzelnen Stücken der zerschnittenen Lungen, werden hernach dann so, wie bereits angegeben wurde (§. DCLXXXVI.), angestellt.

§. DCXCVII.

Ueberschen wir nun die Erfunde, welche die Lungen-Proben liefern, und vergleichen wir sie mit ihrem Zwecke,

so mögte ihr wahrer Werth leichtlich daraus erhellen. Durch das Wägen der Lungen mit dem Herzen erfahren wir zuerst ihr Gewicht, und da wir auch den ganzen Körper des todten Neugebornen gewogen hatten, so können wir nun das Verhältniß des Gewichts der Lungen und des Herzens zu dem des ganzen Körpers angeben. Falls es nun wahr wäre, wie Ploucquet, der hierauf zuerst aufmerksam gemacht hat, angiebt, daß Lungen durch das Athemholen, wegen des dabei einströmenden Blutes, um das Doppelte schwerer würden, und daß zwischen ihnen und der Schwere des Körpers stets ein gleiches und beständiges Gewichts-Verhältniß statt fände, das weder durch natürliche Verschiedenheiten, noch durch Krankheit, oder ungewöhnliche Bildung eine Veränderung erlitte, so würden wir dadurch allerdings zu der Kenntniß gelangen, ob ein Neugebornes schon geathmet habe, oder nicht. Da alle diese Voraussetzungen sich jedoch nicht bestätiget haben, sondern vielfältig und wiederholt angestellte Versuche das Gegentheil davon, nemlich eine große Veränderlichkeit in dem Gewichts-Verhälnisse zwischen den Lungen mit dem Herzen, sie mögen geathmet haben, oder nicht, und dem ganzen Körper, erwiesen haben [27]), so ist aus diesem Verhältnisse kein Beweis für das bereits geschehene Athemholen bei einem todten Neugebornen zu ziehen. Zu vernachlässigen ist demohngeachtet aber das Gewicht der Lungen mit dem Herzen keinesweges, weil dafür gehalten wird, daß es, in Beziehung auf die Ausdehnung und auf die Schwimmfähigkeit der Lungen, vom Werth sey. Stehen nemlich das Gewicht der Lungen mit ihrer Ausdehnung nicht im richtigem Verhältnisse, sondern ist es geringer,

27) Hdb. 1r. Thl. S. 175 — 187.

als es nach dieser seyn müßte, so ist allerdings die Vermuthung dafür, daß diese Ausdehnung nicht durch das Athemholen hervorgebracht worden sey. Leider haben wir indessen, selbst wenn wir auf ungewöhnliche und krankhafte Zustände keine Rücksicht nehmen wollen, durchaus kein bestimmtes Gewicht für Lungen reifer Neugebornen, die geathmet haben, und für solche, die nicht geathmet haben. Zwar erhellt aus den Versuchen von Smitt [28]), daß ein reifes Kind geathmet habe, wenn das Gewicht seiner Lungen ohne Herz mehr beträgt als 4 Loth $3\frac{1}{2}$ Quentchen; es erhellt aber gar nicht daraus, daß Kinder, bei denen es weniger beträgt, nicht geathmet hätten. Es betrug sogar dasselbe bei den meisten reifen Kindern, mit denen die Versuche angestellt wurden, nemlich unter fünf und zwanzig bei ein und zwanzigen in der That weniger, so daß man daraus gar nicht schließen konnte, ob sie geathmet hatten, oder nicht. Man sieht hieraus, daß also dem absoluten Gewichte der Lungen reifer Neugeborner, auch in dieser Beziehung nur ein sehr beschränkter Werth zukommt.

§. DCXCVIII.

Das specifische Gewicht der Lungen ist, im Verhältniß zu dem des Wassers, an sich größer, so daß Lungen für sich im Wasser untersinken. Geringer wird es nur dadurch, daß die Lungen mit einem Körper angefüllt und über ihren eigenen Umfang dadurch ausgedehnt werden, der specifisch leichter, als das Wasser ist, und dieser Körper ist die Luft. Lungen, die mit Luft angefüllt sind, schwimmen daher, wenn sie auf das Wasser gebracht werden, nicht

28) Versuche über die Lungenprobe S. 142.

allein, sondern sie halten noch specifisch schwerere Theile, als das Wasser, auf, oder an der Oberfläche desselben. Das Schwimmen der Lungen bei der Lungen-Probe beweist also weiter nichts, als daß sie eine Luft enthalten, die sie specifisch leichter machet, als das Wasser; wie diese Luft aber in sie hineingekommen ist, darüber kann diese Probe schlechthin nichts aussagen.

§. DCXCIX.

Es giebt überhaupt aber nur drei mögliche Arten, auf denen Luft in die Lungen hineinkommen kann, nemlich: durch Einathmen, durch Einblasen, und durch Entwickelung aus ihrer Substanz, vermöge der Fäulniß. Was die erste Art, das Einathmen anbetrifft, so ist es erwiesen, daß die ersten Athemzüge eines Neugebornen die Lungen nicht immer vollständig ausdehnen, und daß also ein Kind geathmet haben kann, obgleich nur eine kleine Portion der Lungen-Substanz ausgedehnt ist (§. DLXXX); ferner ist es erwiesen, daß Kinder längere Zeit geathmet haben können, ohne daß die Substanz ihrer Lungen deshalb nach dem Tode von Luft ausgedehnt gefunden wird (§. DLXXVII); und endlich ist es nicht zu bezweifeln, daß es Krankheiten giebt, die den Lungen, die geathmet haben, ihre Schwimmfähigkeit wieder entziehen können (§. DLXXVIII). Man sieht hieraus, daß durch das Einathmen die Lungen nicht immer so mit Luft angefüllt werden, daß sie davon auch nach dem Tode ausgedehnt bleiben, und die Schwimmfähigkeit erhalten, sondern daß sie im Gegentheil vielmehr durch das Athemholen öfters gar nicht einmal schwimmfähig werden, und daß sie, wenn sie es wurden, diese Eigenschaft doch wieder verlieren können. Wenn sie indessen wirklich vom Einathmen aus-

gedehnt worden sind, so frägt es sich, ob sich dafür bestimmte unterscheidende Merkmale mögten angeben lassen. Man hat gleichmäßigere Ausdehnung, eine röthere Farbe, und einen größeren Antheil an Blut, und deshalb größere absolute Schwere, Knistern beim Einschneiden, und das Hervorquellen von blutigem Schaum oder schäumigem Blut, dafür ausgeben. Wie wenig eine gleichmäßige Ausdehnung der Lungen indessen immer die Wirkung der ersten Athemzüge ist, haben wir bereits gesehen. Was die Farbe anbetrifft, so ist diese so mannichfacher Abschattungen fähig, und die Grenzen zwischen denselben sind so schwer zu finden, daß sich daraus gewiß nichts Bestimmtes herleiten läßt. Ueberdies ist auch die Farbe der Lungen bei verschiedenen Früchten verschieden, und oft sehr roth, und so bleibt sie denn auch, nach dem Aufblasen, wenn gleich, wegen der Ausdehnung, im niederen Grade, so daß in dieser Hinsicht zwischen aufgeblasenen Lungen, und solchen, die geathmet haben, sehr oft kein Unterschied in der Röthe wahrzunehmen seyn dürfte. Daß auch die Schwere der Lungen, da es kein bestimmtes Gewicht für Lungen giebt, die geathmet und nicht geathmet haben, über den Ursprung der Luft in ihnen nichts aussagen könne, ist kurz vorher schon bemerkt worden. Dasselbe gilt ebenfalls von einigen anderen Merkmalen, die mit dem geschehenen Athemholen in einer mehr mittelbaren Verbindung stehen sollen, als von der Ausdehnung des Brustkastens, die durch das Athemholen, nicht aber durch das Aufblasen und durch die Fäulniß bleibend stärker werden soll, und von der Niederdrückung des Zwergmuskels. Da nemlich die Größe des Brustkastens vor und nach dem Athemholen keine für alle Neugeborne bestimmte ist, und da auch der Stand des Zwergmuskels, vermöge seiner ersten Bildung, und der

Gestalt der Brust- und der Bauchhöhle einer großen Verschiedenheit fähig ist, so können beide für die Beurtheilung ausgedehnter Lungen, hinsichtlich des Grundes ihrer Ausdehnung, nicht maaßgebend seyn. Daß aufgeblasene und emphysematische Lungen beim Einschneiden nicht knistern sollten, und keinen blutigen Schaum ergössen, ist durchaus falsch.

§. DCC.

Wenn es nun aber hiernach auch keine bestimmte Merkmale giebt, aus denen man ausgedehnte und mit Luft angefüllte Lungen erkennen kann, daß sie dies durch das Athemholen geworden sind, so dürfte man darauf vielleicht schließen können, wenn man an solchen Lungen diejenigen Kennzeichen vermißte, die dem Aufblasen derselben und der Luft-Entwickelung durch Fäulniß eigenthümlich sind. Was das Erste, das Aufblasen der Lungen anbetrifft, so habe ich zwar versucht, bestimmte Merkmale dafür aufzustellen (§. DLXXXVI.) und zwar solche, die mir bei meinen Versuchen die beständigsten, und meist bezeichnenden geschienen haben; doch muß ich bekennen, daß sie dennoch keineswegs für allgemein gelten können, und deshalb weit nicht zureichen, um über diese dunkle Sache Licht zu verbreiten. So wohl das Einblasen, als auch das Athemholen, und die Stärke, womit dies geschieht, sind so unendlicher Grade fähig, und sie bekommen dadurch eine solche Verschiedenheit in ihren Wirkungen, ja die Merkmale von beiden laufen so in einander über, daß sie von einander zu unterscheiden, und eine vor der anderen zu erkennen, völlig unmöglich ist. Daß, wie Metzger behauptete, eingeblasene Luft aus den Lungen wieder ausgedrückt werden könne, eingeathmete aber nicht, ist durch Schmitt hinreichend widerlegt worden; so wie eine

andere schon angeführte Behauptung von ihm, daß beim Durchschneiden aufgeblasener Lungen das knisternde Geräusch fehle, und kein schäumiges Blut herausquelle.

§. DCCI.

Die Fäulniß der Lungen verräth sich dagegen allerdings durch gewisse Merkmale, und man wird bei einer Lunge, die wirklich so faul ist, daß sie deshalb Luft in sich entwickelt, darüber nicht in Zweifel seyn können. Demohngeachtet ist es hiedurch noch gar nicht ausgemacht, daß, wenn man Luft in einer faulenden Lunge antrifft, diese durch die Fäulniß gerade entstanden seyn müsse. Da die Fäulniß nicht, außer in ihrem höchstem Grade, die früher vorhandene Luft aus den Lungen austreibt, und Lungen, die geathmet haben, noch wohl eher faulen, als solche, die noch nicht geathmet hatten, so kann die Luft, die man in faulenden Lungen antrifft, eben so gut vor der Fäulniß durch das Athemholen in sie hineingebracht, als hernach erst durch jene entwickelt seyn, ja es können beide Ursachen dazu zusammen gewirkt haben. Die Kennzeichen, die Hunter und Schmitt für das Daseyn von Luft, die durch Fäulniß entwickelt ist, angeben, habe ich nicht bestättigt gefunden, ja ich halte selber die Angabe, daß durch Fäulniß entwickelte Luft rein ausgedrückt werden könne, eingeathmete aber nicht, nach meinen Versuchen für falsch. Bei einem Lungen-Emphysem kann die Luft nicht ganz wieder ausgedrückt werden, wohl aber die eingeathmete Luft bei Lungen, die stark in die feuchte Fäulniß übergegangen sind.

§. DCCII.

Aus diesem allen erhellt, daß es keine sichere und bestimmte Merkmale und Hülfsmittel gäbe, durch die man von

Lungen, die bei der Lungenprobe schwimmen, erkennen und ausfindig machen könne, wie die Luft, die ihre Schwimmfähigkeit bewirket, in sie hineingekommen sey, und daß keine Art der Lungenprobe dazu hinreiche.

§. DCCIII.

Weder die Lungen-Schwimmprobe noch die übrigen Lungenproben, da es für das Gewicht und für die Ausdehnung von Lungen, die geathmet haben, die sie ausmitteln sollen, kein bestimmtes Maaß und Gewicht giebt, erfüllen also den Begriff, der von ihnen aufgestellt wurde (§. DCLXXXII.) Schon hieraus entsteht aber ein großer Verdacht gegen ihre Zweckmäßigkeit, d. h. gegen ihre Fähigkeit, den Zweck, dessen wegen sie angestellt werden, zu erreichen. Dieser Verdacht wächst, wenn wir den angegebenen Begriff mit dem Zweck vergleichen. In dem Begriffe ist blos von der Ausmittelung des schon von Statten gegangenen Athemholens bei einem todten Neugebornen die Rede, ohne Berücksichtigung, ob dies vor, in, oder nach der Geburt geschehen sey; der Zweck aber ist mit dem darnach möglichen Erfunde nicht allein nicht zufrieden, sondern er setzt auch Etwas voraus, und fordert daher Etwas von der Lungenprobe, wozu in dem Begriffe von ihr gar keine Veranlassung liegt. Wir können daher mit Gewißheit annehmen, daß die Lungenprobe, wenn sie auch Alles, was in ihrem Begriffe enthalten ist, wirklich leistete, und diesen Begriff daher rechtfertigte, was nicht der Fall ist, sie dennoch zu dem Zweck, um dessen Willen sie angestellt wird, nicht dienen könne.

§. DCCIV.

Der besondere Grund hiervon liegt darin, daß die Lungenprobe, ihrem Begriffe nach nichts weiter soll und kann,

als das geschehene Athemholen überhaupt bei einem todgefundenen neugebornen Kinde beweisen, nicht aber die Zeit, wann, und den Ort, wo es geschehen ist. Man kann aber das Athemholen nach dem vorher Angeführten so gut vor und in der Geburt bestritten werden, als nach derselben, und darüber, wann dies geschehen ist, kann daher eine Probe, die nur ausmitteln soll, daß es überhaupt geschehen ist, nichts aussagen.

§. DCCV.

Man könnte hiergegen einwenden, daß die Lungenprobe auch die Grade der Ausdehnung der Lungen mit Luft anzeige, und daß man daraus also, wenn man in Betrachtung zöge, daß das Athemholen in Mutterleibe immer unvollkommen, das hingegen nach der Geburt meistens vollkommen geschehe, Zeit und Ort des Athemholens recht wohl beurtheilen könne. Diese Behauptung beruht jedoch auf falschen Voraussetzungen. Es ist zwar wahrscheinlich, daß die Lungen im Mutterleibe nur unvollkommen mit Luft könnten ausgefüllt werden, doch hat weder die Erfahrung dies bewiesen, noch läßt sich die Unmöglichkeit vom Gegentheil überhaupt darthun. Gewiß ist es dagegen, daß auch nach der Geburt das Athemholen oft längere Zeit hindurch unvollständig bleibt, und die Lungen nicht vollkommen ausdehnt, und daß auf diese Weise also auch nach der Geburt ein Zustand dieser Werkzeuge entsteht, der mit dem, der sich angeblich nur vor der Geburt sollte ereignen können, gänzlich und so in eins zusammenfällt, daß beide nach dem Tode überall nicht von einander geschieden werden können.

§. DCCVI.

Hierzu kömmt, daß man sich, bei der Anwendung der Lungenprobe einen falschen Rückschluß hat zu Schulden

kommen lassen. Bei dem Zweck der Lungenprobe wird nemlich mit Recht angenommen, daß das Athemholen Leben voraussetze, und daraus hat man ganz irrig rückwärts gefolgert, daß also, wo nach der Geburt kein Athemholen statt gefunden, auch kein Leben zugegen gewesen sey. Wir haben nun aber bereits gezeigt, daß ein Kind in dem Leibe seiner Mutter athmen könne und dennoch tod zur Welt kommen, und daß also Merkmale des Athemholens nach der Geburt zugegen seyn können, ohne daß das Kind nach derselben gelebt hätte. Eben so kann im Gegentheil aber ein Neugebornes, als Frucht zur Welt kommen, sich als solche regen und bewegen, ohne zu athmen, und so endlich auch absterben. Hier ist also offenbar ein wirkliches Leben nach der Geburt ohne Athemholen gewesen, ohne daß die Lungenprobe irgend Etwas darüber aussagen könnte. Daß Lungen geathmet haben können, ohne daß davon Spuren in der Leiche zurückgeblieben sind, ist früher schon bemerkt worden, und kann hier also mit Stillschweigen übergangen werden.

§. DCCVII.

Erwägt man alles bisher Vorgetragene wohl, so findet man, daß keine der bis jetzt angestellten Lungenproben dem dafür aufgestellten Begriffe entspricht, daß der Begriff davon weniger enthält, als durch sie bezweckt wird, und daß daher die angenommene Möglichkeit, den bei ihnen beabsichtigten Zweck zu erreichen, auf Voraussetzungen beruht, die theils in ihrer Beschaffenheit nicht begründet, theils aber überhaupt falsch sind.

§. DCCVIII.

So ist es denn als erwiesen anzusehen, daß die Lungenprobe überhaupt, wie sie auch angestellt werden mag, ihrer

Natur nach, weder über das Athemholen eines Neugebornen überhaupt, noch weniger über den Ort, wo, und die Zeit, wann es vorgenommen worden, am wenigsten aber über sein Leben nach der Geburt, mit Gewißheit Etwas aussagen könne, und daß es daher unmöglich sey, den Zweck, dessen wegen sie vor Gericht angestellt wird, durch sie vollständig zu erreichen [29]).

§. DCCIX.

Die Vertheidiger der Lungenproben, unter denen wir uns hier vorzüglich an den verstorbenen Metzger, und an die neuesten Herausgeber seines Systems, Gruner, und Remer, als die wichtigsten halten wollen, sind, ungeachtet der angeführten Gründe, dennoch der Meinung, daß die sogenannte hydrostatische Lungenprobe gegen alle ihr gemachten Einwürfe völlig gesichert sey [30]). Die Beweise, die sie hierfür angeben, scheinen dieserhalb noch einer besonderen Berücksichtigung zu bedürfen.

§. DCCX.

Der erste Einwurf gegen die Lungenprobe, den sie berücksichtigen, ist der: es könnte ohne vorgängige Respiration Luft in den Lungen eines Neugebornen enthalten seyn, die sie zum Schwimmen brächte, obgleich es todgeboren wäre. Sie gestehen die Wahrheit hiervon zu, meinen aber,

---

29) Ueber alle hier berührte Punkte sehe man Henke Revision der Lehre von der Lungen- und Athmenprobe in Abhandlungen 2r Band. S. 79.

30) Metzgers System von Remer. §. 522. S. 388. u. §. 544. S. 408. Die von neueren Schriftstellern angeführten Gründe sind entweder nur Wiederholungen, oder sie sprechen auch wider ihre eigne Meinung, indem sie den Werth der Lungenprobe selber dadurch ungemein einschränken.

daß man die Ausdehnung der Lungen durch Athemholen von jeder anderen wohl unterscheiden könne. Da sie aber keine andern, als die bereits geprüften Merkmale dafür beibringen, so darf diese Behauptung für widerlegt angenommen werden. Zwar meint Herr Remer, man müsse weder ein einzelnes zum Ganzen der Athemprobe gehörendes Experiment, allein genommen, für beweisend ansehen, noch durch dessen, unter seltenen Umständen einmal eintretende Zweideutigkeit das Ganze für widerlegt halten wollen, doch trifft dies die hier beigebrachten Gründe, die gegen das Einzelne schlechthin nur in Beziehung auf das Ganze, und mit dem Ganzen gerichtet sind, überall nicht. Für den hauptsächlichsten Unterschied zwischen Lungen, die geathmet haben, und denen, die auf andere Weise ausgedehnt sind, scheint Remer ihren größeren Blutreichthum zu halten, und er glaubt daher, man könne aus aufgeblasenen Lungen wohl ein wenig Blut, oder blutigen Schaum hervorpressen, aus Lungen, die geathmet hätten, dringe aber das Blut bei dem leisesten Druck, ja beim bloßen Einschneiden reichlich hervor. Hiergegen läßt sich nun mit voller Gewißheit einwenden, daß die Lungen der Frucht nicht so arm an Blut sind, als Remer meint, indem sie nicht blos durch die Bronchial-Gefäße Blut erhalten, sondern unstreitig auch einiges durch die Lungen-Schlagadern. Bei verschiedenen Früchten ist, nach allen darüber angestellten Beobachtungen, die in ihren Lungen enthaltene Blutmenge sehr verschieden, ja sie wird, wie dies bereits Mayer [31]) bemerkt hat, durch eine krankhafte, vielleicht entzündliche Beschaffenheit sehr vermehrt, welches auch schon aus der verschiedenen Farbe und Schwere der Lungen gleich alter und

31) a. a. O.

ziemlich gleich großer Früchte erhellt [32]); Dagegen sind nun nicht blos nach Verblutung, sondern auch nach manchen andern Ursachen, wie z. B. bei Armuth an Blut überhaupt, bei Verengerung oder Verschließung der Lungen-Schlagadern u. s. w., ja bisweilen wohl, wegen einer anfangs geringeren Ausdehnung der Lungen-Gefäße, die Lungen von Kindern, die wirklich geathmet haben, nur blutarm, und blutärmer, als die jener Früchte. Kömmt daher bei diesen auf eine andere Weise, als durch das Athemholen, Luft in die Lungen, so wird es unmöglich seyn, sie von solchen Lungen, die wirklich geathmet haben, zu unterscheiden. Nimmt man hierzu, daß Lungen, die geathmet haben, durch überfüllung mit Blut ihre Schwimmfähigkeit wieder verlieren können (§. DLXXXI.), und dann ohne Zweifel für die einer Frucht werden gelten müssen, so ist es völlig klar, daß die größere oder geringere Blutmenge ausgedehnter Lungen nicht darüber entscheiden kann, ob sie durch das Athemholen, oder auf andere Weise ausgedehnt sind. Schließlich ist zu bemerken, daß die Erkenntniß der Blutmenge aus dem stärkeren oder geringeren Hervorquellen beim Einschneiden, das ja blos der individuellen Beurtheilung des Zuschauers überlassen bleiben muß, da von keinem Gewicht seyn kann, wo die größere Schwere solcher Lungen darüber keinen Aufschluß giebt; und dies thut sie, wie schon gezeigt worden (§. DCLXXXVII.), nicht so beständig, daß sich feste Bestimmungen darauf gründen ließen. Ist hiernach nicht

---

32) Außer den Beobachtungen von Schmitt a. a. O. sehe man auch:

Lecieux considerations medico-legales sur l'infanticide. a Paris 1819.

W. Hutchinson dissertation on Infanticide in ils relations to physiology and jurisprudence. London 1821.

zu bezweifeln, daß die Lungen von Früchten nicht allein immer Blut, sondern bisweilen bedeutend mehr als gewöhnlich, ja nicht weniger enthalten, als die mancher Kinder, die schon Athem zu holen angefangen hatten, ehe sie starben, so ist es nun gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß dies Blut nicht durch das Einblasen der Luft eben so gut sollte schäumig werden, als das in den kindlichen Lungen durch das Einziehen derselben beim Athemholen, und daß aus dergleichen eingeschnittenen Lungen deshalb nicht eben sowohl Blutschaum hervorbringen sollte, als aus solchen, die geathmet haben. Daß die Fäulniß Lungen vollständig zum Schwimmen bringen könne, was Metzger bezweifelt, bedarf, nach dem, was ich über die emphysematische Fäulniß vorgetragen habe (§. DLXXXVIII.), wohl weiter keines Beweises; so wie daraus ebenfalls erhellt, daß die Merkmale, die man für die Ausdehnung der Lungen durch Fäulniß angegeben hat, gerade für die Fälle, in denen es am meisten darauf ankömmt, nicht passen.

§. DCCXI.

Der zweite Einwurf wider die Lungenprobe, den die Vertheidiger derselben abzuwehren suchen, betrifft die Beobachtungen, daß Kinder nach der Geburt respirirt haben, deren Lungen dennoch hernach im Wasser untersanken. Die Wahrheit dieser Beobachtungen wird geradezu geleugnet, weil sie allen Grundsätzen der Physiologie und der Erfahrung widersprächen. So macht man sich die Sache zwar leicht, man erreicht aber auch seinen Zweck nicht. Was Metzger Erfahrung nennt, ist allein nur die seinige, die mit der allgemeinen Erfahrung, die von Männern gemacht wurde, die ganz besonders günstige Gelegenheiten zur Untersuchung

neugeborner Kinder hatten, geradezu im Widerspruch steht [33]). Stimmen die Grundsätze der Physiologie mit dieser Erfahrung nicht überein, so liegt es an ihnen, und sie sind fehlerhaft. Daß übrigens eine geläuterte Physiologie und Pathologie Neugeborner mit diesen Erfahrungen wohl übereinstimmt, glaube ich zur Genüge dargethan zu haben (§. DCLXXXI.). Wenn Herr Remer früher die Meinung äußerte, daß nur bei unausgetragenen Kindern, die blos gewimmert, und also auch nur unvollkommen geathmet hätten, das Sinken ihrer Lungen im Wasser nach dem Tode statt finden könne, so hat er späterhin selber diesen Einwand durch eine höchst merkwürdige Beobachtung widerlegt, die ein Kind betraf, das erweislich vierzehn Tage nach der Geburt gelebt, und bis am Tage vor seinem Tode frisch und munter zugebracht hatte, dessen Lungen demungeachtet aber, bei der damit vor Gericht angestellten Lungenprobe vollkommen untersanken [34]). Durch die rücksichtslose Erzählung dieses merkwürdigen Falls hat Herr Remer sich kein geringes Verdienst um die Wissenschaft, und große Ansprüche auf unsern Dank erworben.

§. DCCXII.

Der Einwurf, daß Neugeborne, ohne zu athmen, leben können, und darauf erst nach einiger Zeit wirklich absterben, und daß darüber die Lungenprobe nichts auszusagen vermöge, soll dadurch widerlegt werden, daß ein solches Leben ohne Athemholen kein wahres Leben sey, und daß daher von der Lungenprobe auch ein Beweis darüber gar nicht gefor-

---

33) M. s. Henke a. a. O. und in der Zeitschrift für die St. Ak. 1r. Jahrg. 4s Viertelj. H. S. 211.

34) Henke Zeitschrift. 1r Jahrg. 1s Heft IV. S. 64.

dert werden könne. Das Letztere ist allerdings wahr, und eben deshalb ist die Lungenprobe, da das Erstere ungegründet ist, als Beweismittel des Lebens eines Neugebornen unzureichend. Daß aber die Fortsetzung des Fruchtlebens eine Zeitlang nach der Geburt ein wahres Leben sey, das selber der Scheintod der Frucht nicht aufhebt, erhellt eines Theils aus seiner wahren und eigentlichen Beschaffenheit, welche mit der des Lebens im Mutterleibe ganz die nemliche ist, andern Theils aber daraus, daß ein solches Fruchtleben nach der Geburt gar nicht selten ist, und selbst, wenn Scheintod da ist, bei rechter Behandlung, ohne alle Schwierigkeit in volles Kindesleben übergeht. Eine Mutter nun, die einer solchen Frucht nicht die nöthige Behandlung angedeihen läßt, und auch vorsätzlich alle Hülfe vermieden hat, durch die sie hätte angewendet werden können, sollte die ihr Neugebornes, wenn es dieserhalb stirbt, nicht eben so gut durch Vernachlässigung umbringen, als wenn sie es verhungern, oder erfrieren ließe? und sollte es dem Gerichte nicht auch darum zu thun seyn müssen, den Tod des Neugebornen durch eine solche Vernachlässigung mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen? Da dies nicht verneint werden kann, die Vertheidiger der Lungenprobe aber eingestehen, daß sie kein Mittel hierzu abgäbe, so gestehen sie dadurch zugleich auch ihre Unbrauchbarkeit in nicht wenigen Fällen zu. Wenn demungeachtet der gerichtliche Arzt in besonderen Fällen dieser Art, nach dem Erfunde der angestellten Lungenprobe entscheidet, so betrügt er sich selber, und täuscht, wie Henke [35]) sehr richtig bemerkt, den Richter, indem er Etwas vorspiegelt, worüber er gar keine Gewißheit erlangen konnte.

---

35) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1r Jahrg. 3s Viertelj. H. I. S. 6.

§. DCCXIII.

Der vierte Einwurf: daß ein Kind schon im Mutterleibe geathmet haben, und dennoch tod zur Welt gekommen seyn könne, worüber die Lungenprobe aber gerade das Gegentheil aussage, wird geradezu abgewiesen, weil hierbei ein Irrthum zum Grunde liege. Die übereinstimmende Aussage so vieler würdiger und berühmter Männer, die zum Theil täglich bei Geburten zugegen waren, wird jedoch wohl zur Beseitigung eines solchen Vorwurfs hinreichen. Wie wenig unsere Kenntnisse über den Zustand der Frucht im Mutterleibe bis jetzt zureichen, geradezu hierüber zu entscheiden, mögen die Beobachtungen mehrerer Aerzte und besonders eines Richters [36]) und Siebolds [37]) darthun, die theils selber, und zwar in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, theils von unverdächtigen Ohrenzeugen gehört haben wollen, daß Kinder bei unzerrissenen Eyhäuten im Mutterleibe schrieen [38]).

§. DCCXIV.

Bedeutender ist der Einwand: das Athemholen im Mutterleibe könne sich nur unter besonderen, selten vorkommenden Umständen ereignen, zu denen immer eine zögernde Geburt, bei welcher Manualhülfe habe geleistet werden müssen, erforderlich sey, niemals aber bei verheimlichten Geburten, welche rasch und ohne Hülfe geschähen. Daher soll in jedem Fall schneller heimlicher, d. h. in der Einsamkeit ab-

---

36) W. Richter Synopsis praxis med. obstet. quam per hos viginti ann. Mosquae exercuit. Mosquae 1810.

37) Journal für Geburtshülfe u. s. w. Bd. 1 S. 581.

38) Man denke hierbei doch an das Piepen des Küchleins im Eye, das nicht weniger unwahrscheinlich zu seyn scheint.

gemachter Geburt, das Leben des Kindes (d. i. das geschehene Athemholen) als ein Leben nach der Geburt anzusehen seyn. Diese Behauptungen erhalten hauptsächlich durch die Quelle, aus der sie geflossen sind, ihre Wichtigkeit. Sie finden sich nemlich in einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, im Ministerium des Innern in Berlin [39]). Der Ruf der Männer, von denen sie ausgegangen sind, darf uns von ihrer genauen Prüfung nicht abhalten, sondern sowohl dieser, als auch die Wichtigkeit, die ihren Aussprüchen in der Preußischen Monarchie beigelegt wird, so daß sie sogar gesetzliche Kraft erhalten, müßten uns vielmehr noch stärker dazu ermuntern. Wir finden in dem erwähnten Gutachten zwei Sätze, auf denen die angeführten Behauptungen beruhen, nemlich:

1) „Wenn eine Person lange Zeit mit dem Geburts-Geschäfte zubringe, so daß bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schaafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt werde, so könne, bei günstiger Lage des Kindes, die in die Zwischenräume der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter könne dies aber geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermunde getreten sey und der übrige Körper erst von dem Hebarzte, oder der Hebamme entwickelt werden müsse."

2) „Diese Erscheinungen seyen nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschähen."

---

39) Kampz Jahrb. für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Heft XIV. S. 199., und neues Archiv des Kriminalrechts. Band I. Heft III. S. 442. Henke a. a. O. S. 15.

Was den ersten Satz anbetrifft, so ist es gewiß, daß die darin angegebenen Umstände das Athemholen eines Kindes im Mutterleibe erleichtern, es folgt aber daraus noch gar nicht, daß sie deshalb unentbehrlich dazu erforderlich sind. Auf einem Wege, auf dem Flüssigkeiten durchfließen, muß auch Luft eindringen können, dies ist unbestreitbar gewiß. Nun sehen wir aber täglich Flüssigkeiten aus der Gebärmutter durch die Scheide und durch die äußerlichen Geburtstheile bei Gebärenden, auch wenn Alles noch so glücklich steht, abfließen, wie sollte da nicht auch Luft auf demselben Wege in die Gebärmutter eindringen können. Ueberdies kömmt bei Gesichtsgeburten, wie ich es selber bisweilen gefühlt habe, der Mund des Kindes so dicht hinter den großen Schaamlippen zu stehen, daß er geradezu und ohne Hinderniß mit der atmosphärischen Luft in Verbindung treten kann. Ich habe zweimal unter diesen Umständen selber gefühlt, daß das Kind seinen Mund bewegte. Dergleichen Gesichtsgeburten verlaufen häufig sehr glücklich, und werden oft ohne alle künstliche Hülfe am Ende schnell beendigt. Daß Kinder eine unrechte Lage haben und mit den Füßen oder gar mit den Händen vorliegen, und dennoch ohne Hülfe zur Welt kommen, sind Thatsachen, die jedem erfahrnen Geburtshelfer bekannt sind. Sollten nun aber in solchen Fällen Füße oder Hände des Kindes nicht, in Beziehung auf die Begünstigung des Eindringens der atmosphärischen Luft in die Lungen, dieselben Dienste leisten können, als die Hand des Hebarztes oder der Hebamme? Wer mögte dies verneinen wollen? Wir glauben uns hiernach berechtiget, den ersten in dem angeführten Gutachten, als Grundlage aufgestellten Satz für falsch zu erklären. Noch weniger Beistimmung verdient aber der zweite Satz, daß die verheim-

lichten Geburten rasch und ohne fremde Beihülfe geschähen, und die Bedingungen des Athemholens im Mutterleibe dabei also nicht eintreten könnten. Ohne fremde Beihülfe geschehen dergleichen Geburten allerdings, deshalb aber nicht immer leicht, und noch weniger rasch. Das Austreten des Kopfes aus den äußeren Geburtstheilen scheint bei Vielen, die ihre Geburt verheimlichten, zwar sehr rasch zu geschehen, doch dies in der That nur deshalb, weil die Gebärenden in den ersten Zeiträumen, und in dem Anfange des letzten, eben um zu verheelen, was mit ihnen vorgeht, ihre Empfindungen, so lange sie immer können, mit Gewalt unterdrücken, und sich nur erst dann etwanig in eine der Geburt günstige Verfassung setzen, wenn sie dem Geburtsdrange nicht länger widerstehen können. Es findet hier gerade der umgekehrte Fall, wie bei verehlichten Frauen, Statt, die meinen, sie müßten bei den ersten leichten Wehen ihr Kind bekommen, und daher immer, mag Alles noch so gut gehen, über Verzögerung schreien. Bei heimlich Gebärenden geht Alles gerade so zu, wie bei anderen Gebärenden, nur daß beide sich verschieden dabei betragen, und es kann sich daher bei jenen eben das zutragen, was bei diesen möglich ist. Wenn ich indessen mich zu der Annahme berechtigt glaube, daß der Austritt des Kopfes aus den äußeren Geburtstheilen bei Frauenzimmern, die ihre Geburt verheimlichten, ungewöhnlich rasch von Statten zu gehen scheine, so war ich dabei überall nicht der Meinung, daß deshalb nicht der Leib des Kindes, wenn sein Kopf wirklich schon geboren ist, noch stecken bleiben könne, und am Ende gar von der Mutter hervorgezogen werden müsse. Dies leugnen, hieße aller Erfahrung Hohn sprechen. Geschieht dies aber, so tritt ein Umstand ein, der in dem angezogenen Gutachten gerade

als ein solcher angegeben ist, der das Athemholen im Mutterleibe besonders begünstige, und dies muß in solchen Fällen sich also eben so gut auch bei verheimlichten als bei nicht verheimlichten Geburten ereignen können. Dies mag zur Widerlegung der in dem angegebenen Gutachten [40]) aufgestellten Behauptungen genügen, die ihres Ursprunges wegen eine etwas ausführlichere Erörterung erforderten.—

§. DCCXV.

Es ist hin und wieder die Meinung geäußert worden, daß die Mängel der Lungen-Probe ihrer Brauchbarkeit keinen Eintrag thäten, weil sie sich nur auf einzelne, und selten vorkommende Fälle bezögen, wofür die besonderen bedingenden Umstände theils auf andere Weise ausgemittelt werden könnten, und theils der Seltenheit wegen keine Rücksicht verdienten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Lungen-Probe an Brauchbarkeit sehr gewinnen würde, wenn man für alle Fälle, in denen sie ihren Zweck nicht erreichen könnte, dies im voraus schon an deutlichen und sicheren Merkmalen zu erkennen im Stande wäre. Dies ist aber, wie man, bei einer genaueren Betrachtung der sie drückenden Mängel, und bei rechter Erwägung alles bereits Vorgetragenen, leicht einsieht, in der That nicht der Fall. Der zweite Einwand: daß Fälle dieser Art, wegen ihrer Seltenheit keine besondere Berücksichtigung verdienten, oder, wie man, um der Sache ein besseres Ansehen zu geben, sich ausgedrückt hat: daß seltene Möglichkeiten uns in dem Urtheil über vorhandene Wirklichkeiten nicht irre machen dürften, verdient eigentlich, da er die größte Unkenntniß

40) Man vergleiche hiermit, was Henke a. a. O. gegen eben dies Gutachten so scharfsinnig als gründlich vorgetragen hat.

verräth, keine Widerlegung. Das Recht fordert stets die genaueste Unterscheidung aller möglichen Fälle, damit auch, unter der unzählbaren Menge derselben, nicht einmal ein Irrthum unterlaufe, der Unrecht hervorbringen könnte. Darum wird in Fällen des vermutheten Kindsmordes gerade die Lungen-Probe angestellt, damit die wichtige Entscheidung über das Leben des Kindes, das ermordet seyn soll, nicht blos dem subjectiven Urtheile Einzelner überlassen bleibe, sondern damit man selbst in allen möglichen zweifelhaften Fällen ein objectives Beweismittel dafür habe. Wenn nun aber die Lungen-Probe und gerade in den Fällen verläßt, in denen wir, eben weil sie die seltensten sind, der Aufschlüsse und der Beweise am meisten bedürfen, so verliert sie den größten Theil der Brauchbarkeit für den Zweck, um dessen Willen sie angestellt wird.

§. DCCXVI.

Soll hiernach also die Lungenprobe überall nicht mehr vor Gericht angestellt werden? Diese Frage können wir nur erst bei der Anwendung des hier Vorgetragenen auf das Recht erörtern. Vorläufig bemerke ich hier indessen nur so viel, daß wenigstens so lange als die gegenwärtige Gesetzgebung, in Beziehung auf den Kindermord, besteht, die Lungenprobe immerfort werde angestellt werden müssen. Der Gerichtsarzt kann dann nichts weiter thun, als alle die hier angeführten Umstände dabei wohl zu berücksichtigen, und in jedem besondern Falle nicht blos die Bedenklichkeiten, die ihm, hinsichtlich der Beweiskraft der Lungenprobe dabei aufstießen, genau angeben, sondern zugleich auch hinzusetzen, daß er selbst in dem günstigsten Falle den durch die Lungenprobe erhaltenen Befund nicht wohl

unbedingt als Beweis, daß ein Neugebornes entweder tod, oder lebendig zur Welt gekommen sey, aufstellen könne.

§. DCCXVII.

Was hier bis jetzt im Allgemeinen über Lungenproben gesagt ist, könnte ohne Weiteres auch auf die neue von Bernt vorgeschlagene hydrostatische angewendet werden. Da ihr Urheber indessen behauptet, daß sie vor allen übrigen Vorzüge habe, so soll auch sie, um Nichts außer Acht zu lassen, hinsichtlich des ihr Eigenthümlichen, besonders geprüft werden. Die Idee, die bei dieser schon beschriebenen (§§. DCLXXXVIII — XCIV.) Lungenprobe zum Grunde liegt, ist offenbar durch die angegebene Zubereitung eines Meßglases, einen Maaßstab zu erhalten, an dem jeder Gerichtsarzt, der Lungen eines Neugebornen, von einem Alter zwischen sieben und neun Sonnenmonaten in dasselbe hineinlegt, ohne Weiteres sehen und messen könnte, wie alt dasselbe innerhalb dieser Grenze gewesen sey, ob es weiblichen oder männlichen Geschlechts war, und ob es geathmet oder nicht geathmet hatte. Ließe sich ein solches Meßglas wirklich einrichten, so würde es ein Beweismittel für die Entscheidung des in Frage stehenden Gegenstandes gewähren, das an objectiver Gültigkeit alle übrige unendlich weit übertrafe, und nichts mehr zu wünschen übrig ließe. Eine solche Möglichkeit hat aber Bernt leider nicht nachgewiesen. Er stützt sich bei seinen Vorschlägen auf zwei Sätze, nemlich:

1) daß alle gesunden Lungen mit dem Herzen von Früchten eines Alters, und des nemlichen Geschlechts, die gleiche absolute Schwere hätten; und

2) daß Lungen, die geathmet hätten mit dem daran befindlichen Herzen, von Neugebornen desselben Alters und

Geschlechts, unbedingt absolut schwerer, so wie specifisch leichter wären, als Lungen von gleich alten Früchten des nemlichen Geschlechts, die unvollkommen, oder gar nicht geathmet hätten.

Auf diese Sätze bauend, hält er es nun gar nicht für nöthig, wie doch Daniel und Ploucquet es wollten, durch eine möglichst große Menge von Versuchen ein Mittleres für die jedesmalige Schwere und Ausdehnung der Lungen der verschiedenen Alter und Geschlechter, je nachdem sie geathmet hätten, oder nicht, herauszubringen, worauf denn kleine Abweichungen und Verschiedenheiten bei dem wirklichen Gebrauch zurückgeführt werden könnten, sondern er begnügt sich, nur von einem einzigen Neugebornen, nach den angegebenen Verschiedenheiten des Alters, des Geschlechts, und des geschehenen Athemholens, die Lungen in das Meßglas zu bringen, und nach der Veränderung, die der Wasserspiegel dadurch erleidet, das absolute Maaß für die Unterscheidung der nemlichen Eigenthümlichkeiten bei allen je zur Welt kommenden eben so alten Neugebornen, zu bestimmen. Mit den Lungen von achtzehn Neugebornen, welche die angegebenen drei verschiedenen Eigenthümlichkeiten des unterbliebenen, des unvollkommnen und des vollkommnen Athemholens, nach Maaßgabe des Alters von sieben, acht oder neun Monaten, und des verschiedenen Geschlechts darstellen, soll man ein solches Berntsches Meßglas zu Stande bringen können. Man traut in der That seinen eignen Augen kaum, wenn man so etwas liest. Nach allen Verhandlungen über die Danielsche und Ploucquetsche Lungenprobe, nach der klaren Ansicht, die sich jeder, der viele Früchte und neugeborne Kinder zu untersuchen Gelegenheit hat, von der durchgreifend verschiedenen Größe und Schwere der einzelnen Theile, bei verschiedenen gleich alten Früchten,

zu jeder Zeit selber verschaffen kann, worüber auch so viele glaubwürdige Zeugnisse vorhanden sind; und endlich nach so vielen sonnenklaren Beweisen, daß die verschiedene Schwere der nicht verhärteten, und nicht vereiterten Lungen gleich alter Neugeborner von demselben Geschlechte, ja selbst ihre Blutmenge, nicht von dem geschehenen, oder nicht geschehenen, Athemholen allein abhängen, noch dergleichen Vorschläge zu lesen, muß billig in Erstaunen setzen. Doch wenn Bernt auch auf dieses alles nicht einmal Rücksicht nehmen wollte, so hätte ihm doch einfallen müssen, daß mit den menschlichen Früchten und ihren Theilen während, und im Laufe eines Monats große Veränderungen vorgehen. Die Lungen einer Frucht aus dem Anfange des siebenten Monats sind ja nicht die nemlichen, als die aus der Mitte, oder vom Ende desselben Monats, ja man mögte sagen, sie würden mit jedem Tage anders, und darnach auch ihr Gewicht und ihre Ausdehnungsfähigkeit verschieden. Auf dies Alles nimmt aber Bernt nicht Rücksicht. Dies mag genug seyn, um die Erfindung dieses Mannes in ihrem wahren Lichte sehen zu lassen.

§. DCCXVIII.

Die von mir vorgeschlagene Vorrichtung verspricht vielleicht weniger für den Augenblick, als die von Bernt angegebene, doch kann sie mit der Zeit mehr leisten. Soll sie aber brauchbar werden, so müssen noch viele Jahre lang unausgesetzt Versuche damit angestellt werden, um die Mittel-Gewichte und Mittelmaaße ausfindig zu machen. Am Ende würde sie aber dennoch für den gerichtlichen Zweck nicht mehr, und nicht minder leisten, als jede andere gut angestellte Lungen-Schwimmprobe, bei der man die Lungen vorher mit und ohne das Herz sorgfältig gewogen hätte.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von der Harnblasen- und der Mastdarm- oder Kindspechsprobe.

§. DCCXIX.

Da man glaubte, die Ausleerung des Harns und des Kindspechs könne ohne Athemholen nicht geschehen, und sie finde deshalb während der ganzen Fruchtzeit im Mutterleibe nicht Statt, ja überhaupt nicht eher, als bis das Kind nach der Geburt geathmet habe, so hielte man auch dafür, daß die Anfüllung oder Leerheit der Blase und des Mastdarms bei einem todten Neugebornen, als Beweise dafür dienen könnten, daß dasselbe entweder tod, oder noch lebend zur Welt gekommen sey.

§. DCCXX.

Die Untersuchung der Blase und des Mastdarms eines todten Neugebornen vor Gericht, ob sie leer oder angefüllt seyen, und im letzteren Falle, wie stark, um daraus Beweismittel für das tod oder lebendig Geborenseyn, dieses Neugebornen, herzunehmen, nannte man daher, obgleich sehr uneigentlich, indem gar kein Versuch hierbei angestellt wird, die Harnblasen- und Mastdarm- oder Kindspechsprobe.

§. DCCXXI.

Die Wahrheit und Brauchbarkeit der hiervon genommenen Beweismittel, und mithin der ganzen Probe, stützt sich auf folgende Sätze:

1) Daß während des Fruchtstandes im Leibe der Mutter weder Urin noch Kindspech ausgeleert werden könnten; und zwar,

2) weil zu einer solchen Ausleerung ein Druck des Zwergmuskels und der Bauchmuskeln erforderlich wäre, die aber ohne Athemholen nicht denkbar sey;

3) daß also da das Athemholen eines Kindes erst nach der Geburt geschehen könne, diese Ausleerungen nur bei wirklichem Leben des Kindes nach der Geburt möglich seyen;

4) und daß endlich die Herabdrückung des Zwergmuskels bei den ersten Athemzügen die Zusammenziehung der Bauchmuskeln, der Blase und des Mastdarms nothwendig zur Folge habe, und daß daher gleich die ersten Athemzüge die Entleerung dieser Theile nothwendig bewirken müßten.

§. DCCXXII.

Was die beiden ersten Vordersätze und den vierten anbetrifft, so sind sie schon im Vorhergehenden (Kap. XIII. und XXIII. §§. CDXLII — XLVII.) hinreichend widerlegt worden, so daß wir uns auf das dort Vorgetragene hier nur beziehen dürfen [1]). Der dritte Satz nimmt an, daß ein Kind weder in der Gebärmutter, noch während der Geburt zu athmen vermöge, und daß ohne Athemholen kein Leben nach der Geburt statt finde. Da diese beiden Sätze auch der Athem- und Lungenprobe zum Grunde liegen, so sind sie so eben, da von dieser die Rede war, (Kap. XXV.) geprüft und widerlegt worden.

---

1) Es ist hier noch nachzutragen, daß J. F. Meckel aus der starken Ausdehnung und Anfüllung der Blase und der Harngänge bei Früchten, bei denen die Harnröhre durch eine fehlerhafte Bildung verschlossen war, den Schluß macht, daß die Frucht im regelmäßigen Zustande, auch während ihres Aufenthalts in Mutterleibe, beständig ihren Urin ausleere. M. s. deutsch. Archiv f. d. Phys. VII. Bd. 1s Hf. Halle 1822. 1. S. 1—16. u. VII. S. 85.

§. DCCXXIII.

Alle Vordersätze, worauf die sogenannte Harnblasen- und Mastdarmsprobe beruhet, fallen hiernach also als unbegründet und falsch über den Haufen, und damit muß auch sie natürlich allen Werth verlieren. Da es indessen der gewöhnliche Fall ist, daß ein Neugebornes die Blase und den unteren Theil des Mastdarms, während des ersten Athemholens nach der Geburt entleert, so ist, eben so wie die Lungenprobe vor Gericht angestellt werden muß, auch auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, und besonders darauf zu sehen, ob er mit den andern Merkmalen des geschehenen und nicht geschehenen Athemholens übereinstimmt, oder nicht; und wenn Letzteres, aus welchen Gründen nicht.

Erste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Anwendung der Lehre von dem Zustande der reifen Frucht und des Neugebornen auf das Recht.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Beziehung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen zum Rechte überhaupt.

§. DCCXXIV.

Da die Fürsorge der Gesetze eine nicht geborne Frucht, da, wo es zu ihrem rechtlichen Vortheil gereicht, nicht blos als lebendig, sondern in gewissen Beziehungen sogar auch schon als geboren ansieht [1]), und da das Neugeborne unmittelbar dadurch, daß es geboren ist und lebt, in den Besitz dieser Vortheile tritt, jedoch nur, wenn ihm natürliche Eigenschaften zukommen, so ergiebt sich daraus von selber, daß die Kenntniß des natürlichen Zustandes einer reifen Frucht, kurz vor ihrer Geburt, und eines Neugebornen, für das Recht nicht gleichgültig seyn kann.

---

1) M. s. XII. Kap. §§. CCXIV—XXV.

§. DCCXXV.

Hierin treffen das römische Recht und die neueren Gesetzgebungen zusammen, wenn sie auch in einzelnen Bestimmungen von einander abweichen. Dagegen weichen sie aber in einem höchst wichtigen Punkte von einander ab. Bei den Römern, bis tief in die Zeiten der christlichen Kaiser waren nemlich eine Frucht und ein neugebornes Kind, Privateigenthum der Eltern, mit dem sie machen konnten, was sie wollten, ohne daß der Staat sich weiter darum bekümmerte [2]). Bei den christlichen Völkern gehörte nachmals, und gehört noch jetzt sowohl die Frucht als auch das Neugeborne in so weit auch dem Staate an, daß es keinem Menschen, selbst den Eltern nicht frei steht, sie an ihrem Leben, oder nur an ihrer Gesundheit ungestraft zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Vermöge dieser Verschiedenheit giebt es bei den Römern für Früchte und Neugeborne nur privatrechtliche Bestimmungen, in den neueren Gesetzen aber auch solche, die sich auf ihr Verhältniß zum Staate beziehen, und wodurch sie also Gegenstände des peinlichen Rechts, und der peinlichen Rechtspflege werden.

§. DCCXXVI.

Da nichts desto weniger in den neueren Gesetzgebungen die altrömischen Bestimmungen im Privatrechte größtentheils fortwährend zum Grunde gelegt wurden, so entstand ein doppelter Nachtheil. Die alten Römer, obgleich sie die natürlichen Zustände der Früchte und Kinder, soweit sie auf Rechtsverhältnisse Bezug hatten, und durch einfache Beob-

---

2) M. s. Dr. Spangenberg über das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder, im neuen Archiv d. Criminal-Rechts, 3n Bds 1s St. 1820. I. S. 10.

achtung auszumitteln gewesen waren, bestimmt und scharf genug aufgefasset hatten, so entgingen ihnen doch natürlich manche Kenntnisse und Einsichten hierüber, welche erst die sorgfältigere Bearbeitung der Wissenschaft, die sich damit eigends beschäftigt, in späterer Zeit an das Licht brachte, und ihre Anordnungen sind daher unvollständig, oder stehen wohl gar mit der Natur in manchen Stücken im Widerspruch. Indem man nun die altrömischen Bestimmungen der neueren Gesetzgebung zum Grunde legte, trug man auch die Irrthümer, worauf jene sich stützte, in sie hinein, und erhielt dadurch ein Gebäude, dem es theilweise an innerer Sicherheit gar sehr mangelte. In Bezug auf das peinliche Recht ging man nicht so zu Werke, sondern man suchte sich bei den neueren Naturforschern und Aerzten, über Alles, was die Frucht und das Neugeborne betraf, genauere Aufschlüsse zu verschaffen, und diese legte man seinen gesetzlichen Anordnungen dann zum Grunde. Hierdurch entstand aber der zweite Nachtheil. Da bei dem Privatrechte, in wie weit es sich auf diese Gegenstände erstreckt, ganz andere Ansichten herrschend blieben, als hiedurch im peinlichen Rechte entstanden, so mußten für beide auch natürlich ganz verschiedene Grundsätze zu Stande kommen, und darnach eine ganz andere Beurtheilung eines und des nemlichen Falls in privatrechtlicher, und in peinlicher Beziehung eintreten. So kamen privates und peinliches Recht, wo es Früchte und Neugeborne betrifft, oft in geraden Widerspruch mit einander, und sind darin bis jetzt geblieben. Die Beziehung, in welcher die hier bearbeitete Lehre nun zum Rechte steht, ist keine andere, als in beiden, dem privaten und dem peinlichen Rechte, das auf die Natur gestützte Wahre und Richtige wieder herzustellen, und so den zwischen beiden statt findenden Widerspruch aufzuheben.

§. DCCXXVII.

Dieses Letzteren wegen, wird es aber doppelt nöthig, bei der Anwendung der Lehre vom natürlichen Zustande der reifen Frucht, und des Neugebornen auf die Gesetze und die Gesetzgebung, das Privatrecht vom peinlichen wohl zu trennen, und jedes zuerst für sich allein zu berücksichtigen.

§. DCCXXVIII.

Was übrigens aber von dem Rechte als Gesetzgebung gilt, gilt auch von ihm als Rechtspflege, die nichts als die Anwendung von jener auf besondere Fälle ist. Hierbei können wir diese indessen nicht allein so berücksichtigen, wie sie nach der veränderten Gesetzgebung seyn würde, sondern wir müssen sie vielmehr auch so auffassen, wie sie jetzt ist, damit neben dem, was geschehen soll, hier auch nicht die Anweisung zu dem vermißt wird, was jetzt noch wirklich geschieht. —

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von der Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen auf das Privatrecht.

§. DCCXXIX.

Es geschieht diese Anwendung, um die etwanigen Irrthümer, welche die nicht zureichende Kenntniß der Alten von der reifen Frucht und dem Neugebornen in die Gesetzgebung hineingetragen haben mögten, aufzuzeigen, und zu ihrer Verbesserung eine Anleitung, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, zu ertheilen. Es soll dabei zuerst auf altrömische Gesetze, und hernach auch auf neuere Rücksicht genommen werden.

§. DCCXXX.

Es dürfen zu solchen Irrthümern im römischen Rechte folgende gezählt werden:

1) daß die höchste Zahl von Kindern, die zugleich geboren werden könnten, sich nur auf dreie beliefe. Wenn eine schwangere Wittwe mit schon gebornen Kindern bei der Erbtheilung concurrirt, so müssen deshalb für den venter drei Portionen ausgesetzt werden [1]).

2) Da ein Neugebornes, wenn seine Geburt auch mit dem Zeitpunkte, da ihm ein Recht anfiel, übereinstimmt, was durchaus nöthig ist, doch, wenn es desselben theilhaftig werden soll, als ein vollkommnes und lebendiges zur Welt gekommen seyn muß [2]), so ist eine mit der Natur übereinstimmende Bestimmung des Begriffs von vollkommner und lebendiger Geburt erforderlich, die wir aber bei den Römern vermissen.

3) Der Begriff von einer Mißgeburt ist bei den Römern weder bestimmt genug, noch überhaupt richtig.

4) das römische Recht thut, wenn es von Zwittern handelt, der geschlechtslosen Neugebornen keine Erwähnung.

5) Es sieht in Bestimmung der Lebensfähigkeit nur auf das Alter des Neugebornen, und nicht auf andere Umstände, die ebenfalls darauf Einfluß haben.

§. DCCXXXI.

Was den ersten angeblichen Irrthum betrifft, so findet er in der That in der angegebenen Art nicht statt. Die Römer wußten sehr wohl, wie aus der angeführten Gesetzstelle

---

1) L. 3. D. si pars heredit. petatur. Lib. 4. tit. 4.

2) Lib. VI. tit. 29. C. de postum. hered. instit. L. 3.

erhellet [3]), daß eine Frau mehr als drei Früchte zugleich in ihrem Schooße tragen, und zu gleicher Zeit zur Welt bringen könne; ihre Gesetzgeber berücksichtigten aber nur solche Fälle, die sich nicht selten ereigneten, und übergingen die nur ein oder zwei Mal da gewesen seyn. Die Seltenheit eines solchen Ereignisses dürfte nun aber nicht hinreichen, dies Verfahren zu rechtfertigen, sondern es läßt sich vermuthen, daß noch wohl andere Gründe dazu vorhanden gewesen seyen, wenn ihrer auch in den Gesetzen nicht besonders Erwähnung geschieht. Diese Gründe legt uns die hier vorgetragene Abhandlung über mehrere, zugleich in der Gebärmutter vorhandenen Früchte (Kap. XVI.) klar vor Augen, und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie die Römer nicht, als Resultat ihrer Beobachtungen auch sollten gekannt haben, wenn sie gleich ihrer nicht Erwähnung thun. Nach allen bis jetzt gemachten Beobachtungen können nemlich nur drei zu gleicher Zeit in der Gebärmutter enthaltene Früchte nach der Geburt alle beim Leben erhalten werden, aber nicht viere oder gar fünfe. Die größte Zahl von Kindern, die zu gleicher Zeit im Mutterleibe leben, lebendig geboren werden und nach der Geburt erhalten werden können, die also wirklich lebensfähig sind, ist und bleibt dreie, und die Bestimmung des römischen Rechtes wird dadurch, als mit der Natur ganz übereinstimmend, völlig gerechtfertiget. Den Ausdruck: zu gleicher Zeit (eodem tempore) geboren, darf man hierbei nicht zu strenge nehmen, indem es dabei auf mehrere Stunden und selbst auf ein paar Tage gar nicht ankömmt. —

---

3) L. c. 3. Paulus Lib. 17. ad Plautium.

§. DCCXXXII.

Daß in einem besonderen Falle wirklich Drillinge geboren seyen, kann man nach der eben angezogenen Abhandlung, an den Früchten, aus ihrer Größe, und aus dem Verhältnisse, in welchem sie in dieser Beziehung zu einander stehen, etwanig bestätigt finden. Sollten drei größere Kinder, wovon keines unter sieben Pfund wöge, für Drillinge ausgegeben werden, so könnte man daraus sicher auf eine Lüge, und auf eine dadurch beabsichtigte Täuschung schließen. Dies gilt indessen nicht umgekehrt, so daß drei kleinere, oder auch nur zwei kleinere Kinder von dreien, immer die Gewißheit geben, daß sie wirklich Drillinge seyen, wenn sie dafür ausgegeben worden waren; sondern es würde daraus nur hervorgehen, daß dann in der Größe der Kinder kein Grund läge, die Wahrheit einer solchen Angabe zu bezweifeln.

§. DCCXXXIII.

Der zweite Vorwurf, daß der Begriff des Lebens und der Vollkommenheit eines Neugebornen, nicht mit der Natur in Uebereinstimmung, scharf und bestimmt in römischen Rechte enthalten sey, finden wir dagegen allerdings bestätiget. In Bezug auf das Leben bestimmt der Kaiser Justinian [4]) mit den Sabinianern, daß die Stimme eines Kindes, zum Beweise seines Lebens, da es ja von Natur stumm (stimmlos) seyn könne, nicht erforderlich sey, sondern es sey genug, daß es lebend und vollkommen geboren sey, ohne dabei weiter anzugeben, woran man das Leben solle erkennen können. Da nach dem Vorhergehen-

4) L. c. 3. J. J. A. Joanni P. P. de postum. hered. inst.

den (Kap. 17, 19, 21.) ein Neugebornes das Leben einer Frucht und des eines Kindes eine Zeitlang nach der Geburt genießen kann, so muß auch auf diese Verschiedenheit in rechtlichen Bestimmungen Rücksicht genommen werden, und das römische Recht, das dies nicht beachtet, ist in dieser Hinsicht also unvollständig. Im Allgemeinen wird in Fällen dieser Art Zeugenbeweis erfordert werden, und auch zureichend seyn; doch läßt es sich wohl denken, daß zu unserer Zeit das Gutachten Kunstverständiger eingezogen werden dürfte. Dies sollte nicht blos da geschehen, wo Zeugen fehlten, sondern auch da, wo ihre Aussagen unbestimmt und zweifelhaft wären. Hierbei müssen denn dieselben Grundsätze, die im peinlichen Rechte gelten, in Anwendung gebracht werden.

§. DCCXXXIV.

Hinsichtlich der Vollkommenheit eines Neugebornen hat sich der Kaiser bestimmter ausgedrückt, indem er als Bedingung dafür festsetzt [5]), daß es ganz soll zur Welt gekommen seyn, und nicht zu einem monstrum oder prodigium hinneigen. Da die Alten die Entbindungsart durch Zerstückelung der Frucht recht wohl kannten, und öfters ausübten, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Ausdruck: ganz (totus [6]) sich auf ein nicht zerstückel-

5) L. c.

6) Totum bezeichnet nach Ausonius's Popma, unius corporis plenitudo, seu tot partes continens, quot debet. Daß der Kaiser das Wort totus ganz umsonst und ohne Bedeutung sollte gesetzt haben, läßt sich nicht denken. Die Erklärung, die Sichard und van der Poll von totus geben, daß ein lebendes Kind schon ganz aus Mutterleibe herausgewesen seyn müsse, ehe es starb, wenn sein Leben rechtlichen Einfluß haben solle, scheint mir, obgleich Glück ihr beistimmt, wenigstens sehr zweifelhaft.

tes Kind bezieht. Wie, wenn nun aber, wie es wohl geschehen ist, und geschieht, einer Frucht in der Geburt ein Arm, oder ein Fuß abgeschnitten wurde, es demohngeachtet aber doch lebendig zur Welt kam, sollte es dann nicht als ein vollkommnes Kind angesehen werden müssen? Eine Verneinung würde höchst ungerecht seyn, da ein solches Kind unter günstigen Umständen, ja ohne Zweifel öfters am Leben zu erhalten ist; zu einer Bejahung giebt aber der Ausspruch des Kaisers nicht Recht. Hier ist also entweder eine Unvollständigkeit, oder gar ein Irrthum des Gesetzgebers vorhanden. Daß auch die Bestimmung: ein Kind solle nicht zu einem monstrum oder prodigium hinneigen, den Begriff der Vollkommenheit nicht aufklärt, wird sogleich erhellen.

§. DCCXXXV.

Die Bestimmungen über Mißgeburten im römischen Rechte sind nemlich, wie wir bereits gesehen haben (Kap. XX, XXII), sehr unvollkommen. Der erste Mangel liegt darin, daß nirgendswo bestimmt gesagt ist, was unter einem monstrum oder prodigium, in dieser Beziehung strenge genommen, zu verstehen sey [7]). Da wir dies nun nicht wissen, so läßt sich auch die Beschaffenheit eines Kindes nicht ausmitteln, das in seiner Bildung zu einer solchen Mißgestalt hinneigt. Die später aufgestellte Mei-

7) Die einzige Stelle, die hieher gezogen werden kann, ist: Lib: L. D. T. XVI. l. 38. „Ostentum Labeo definit, omne contra naturam cujusque rei genitum factumque. Duo genera sunt ostentorum, unum quoties quid contra naturam nascitur tribus manibus forte aut pedibus aut qua alia parte corporis, quae naturae contraria est: alterum cum quid prodigiosum videtur, quod Graeci φαντασματα, id est, visiones, vocant.

nung, daß hauptsächlich auf die Gestalt des Kopfes und Gesichts gesehen werden müsse, hat etwanig zwar in den römischen Gesetzen einigen Grund, doch ist an der Stelle, wo ihrer Erwähnung geschieht, nur von einem mehr thierischen als menschlichen Gesichte, so wie von einer solchen Stimme, die Rede, und es wird sogar darin festgesetzt, daß die Geburt eines solchen Kindes den Eltern doch zu Gute kommen solle, weil das, was sich unglücklicher Weise (fataliter) ereigne, der Mutter keinen Schaden bringen könne [8]). Nach den Gründen, welche die gerichtliche Medizin angiebt, kann der abweichenden Bildung des Kopfes überhaupt und des Gesichts der Einfluß nicht zukommen, der ihr von neueren Erläuterungen des römischen Rechts beigelegt wird. (§. DCCIII.). Dagegen giebt es andere Mißbildungen von viel größerer Bedeutung, auf die jedoch in Beziehung auf rechtliche Verhältnisse, die ein Neugebornes betreffen können, keine Rücksicht genommen ist.

§. DCCXXXVI.

Nach der hier gegebenen Darstellung nimmt man, außer den falschen Früchten (Kap. XVIII.), die in dieser Beziehung gar nicht in Betrachtung kommen, Mißgeburten und Mißgestalten wahr. Die ersteren können, weil die fehlerhafte Bildung gerade die dazu erforderlichen Theile betrifft, nicht zu athmen anfangen, und deshalb gar nicht in die Kindheit übergehen, und so fehlt ihnen die Möglichkeit, ein selbstständiges Daseyn zu beginnen (Kap. XX.). Da aber von dem Beginnen eines solchen selbstständigen Daseyns nach der Geburt, nach dem klaren Sinne des römischen Rechts, die Erlangung und Uebertragung von

8) Lib. I. D. T. XVI. 135.

Rechten, mit Ausnahme derer, die dadurch schon erlangt werden, daß durch die Geburt die wirkliche Empfängniß, und somit die Ausübung der ehelichen Pflichten nachgewiesen werden, abhängen, so können Mißgeburten, nach dem hier angegebenen Sinne des Wortes, dieser Vortheile nicht theilhaftig werden. Mißgestalten (Kap. XXII.) haben dagegen die Fähigkeit durch das Beginnen des Athemholens in die Kindheit überzugehen, obgleich es damit noch nicht gesagt ist, daß sie hernach auch im Stande sind, ihr Leben fortzusetzen. Da mit dem Eintritt der Kindheit das selbstständige Daseyn eines Neugebornen beginnt, hiervon aber die Erlangung gewisser Rechte abhängt, so versteht es sich von selber, daß sie einer Mißgestalt allerdings zukommen, ihr Kopf mag übrigens beschaffen seyn, wie er will.

§. DCCXXXVII.

Eine besondere Art der Mißgestalten bilden die sogenannten Zwitter. Es ist gezeigt worden (Kap. XXII. §. DXXIX. und fgg.), daß sie entweder verunstaltete Knaben oder Mädchen, oder weder Knaben noch Mädchen, also geschlechtlos sind. Daß die Römer auch keine wirkliche Zwitter zugestanden, sondern stets ein Vorherrschen des einen oder des andern Geschlechts, ist aus ihren Bestimmungen darüber klar [9]). Dadurch scheint allem rechtlichen Zweifel vorgebeuget zu seyn, dies ist jedoch in der That nicht der Fall. Es kann nemlich gleich nach der Geburt eines Kindes, auch, wenn es bald nachher starb, sehr darauf ankommen, zu wissen, zu welchem Geschlechte

9) L. W. D. de statu hominis.
L. 15. §. 1. D. de testibus.

es gehörte, und dies kann demohngeachtet doch bisweilen gar nicht auszumitteln seyn; entweder weil wirklich Geschlechtslosigkeit zugegen ist, oder weil die Geschlechtsverschiedenheit sich nur mit dem Eintritte der Jahre der Reife erst entwickelt, und dann auch das Geschlecht erst kenntlich wird. Die römischen Gesetze sind also in Bezug auf diesen Gegenstand unvollständig.

§. DCCXXXVIII.

Von der Lebensfähigkeit überhaupt und im Sinne des römischen Rechtes, ist im Vorhergehenden [10]) schon die Rede gewesen, und ich erwähne dieses Gegenstandes nur, um eine hieher gehörige Bemerkung zu machen, noch einmal. Die Rechtsgelehrten gestehen selber, daß die Lebensfähigkeit nur dann zugegen sey, „wenn das neugeborne Kind hinlängliche Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Organe besitze, um außerhalb der Gebärmutter fortleben zu können" [11]); sie nehmen aber als Ursache des Mangels einer solchen Vollkommenheit blos auf Unreifheit einer Frucht zur Zeit ihrer Geburt Rücksicht. Da jedoch Bildungsfehler eben sowohl die Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Werkzeuge hindern können, so versteht es sich von selber, daß sie ebenfalls einen Mangel an Lebensfähigkeit bedingen müssen. Hier entsteht also die Frage: ob diese Art von Lebensunfähigkeit dieselben rechtlichen Folgen haben könne, als jene, die aus einem zu zarten Alter der Frucht bei der Geburt entsteht, oder nicht?

---

10 Hdb. 2r Thl. 7s und 8s Kap.

11) Glücks Pandecten Commentar 2r Thl. 1s Buch 5r Tit. §. 115. III. S. 83.

Im Allgemeinen dürften die meisten Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit aufheben, im Sinne der Römer zu den monstris oder prodigiis zu rechnen seyn, und es könnten ihnen dann die Rechte vollkommner lebensfähiger Kinder nicht zukommen. In diesem Falle würde aber aus der Anwendung des römischen Rechtes auf das peinliche, und um bürgerliches und peinliches Recht mit einander in Uebereinstimmung zu setzen, ein solches Kind, dem, vermöge seiner fehlerhaften Beschaffenheit die Lebensfähigkeit abginge, auch nicht als ein vollständig lebendes, an dem ein wirklicher Mord begangen werden könnte, anzusehen seyn, wie dies doch in neueren Gesetzen geschieht. Wollte man dagegen für das bürgerliche Recht den (§. DCCXXXVI) in Bezug auf Mißgeburten und mißgebildete Kinder aufgestellten Grundsatz gelten lassen, daß nur die Ersteren weder Rechte erlangen, noch forterben könnten, die Letzteren aber, da sie in dem Augenblick, in dem sie geboren waren, wirklich lebten; so folgt daraus noch nicht, daß dies dann auch für das peinliche Recht gelten müßte. Der Grund zu einer solchen Veränderung würde, außer daß man dem wahren Sinne des Gesetzgebers dadurch Genüge thäte, offenbar eine ganz rechtmäßige Begünstigung der Mutter seyn. Eben diese forderte dann aber im peinlichen Rechte das Entgegegesetzte, zu dem hier die Milde des Gesetzgebers allerdings auch berechtiget ist.

§. DCCXXXIX.

Die neueren Gesetzgebungen stützen sich mehr oder weniger alle auf die römische, doch weichen sie auch bei den hier in Frage stehenden Gegenständen nicht selten davon ab.

§. DCCXL.

Das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten [12]) bestimmt über Früchte im Mutterleibe, daß ihnen die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren, und geht darin mit Recht also weiter, als das römische, nach welchem ihnen nur Privatrechte zukommen. Durch diesen Ausspruch ist auch der leitende Grundsatz für das peinliche Recht, in Beziehung auf Früchte, gegeben. Hinsichtlich ihrer Privatrechte gelten im Allgemeinen die gesetzlichen Bestimmungen der Römer.

§. DCCXLI.

Gegen die Bestimmung Justinians [13]), daß das Schreien eines Neugebornen kein nothwendiges, und daher unentbehrliches Zeichen seines Lebens sey, fordert dies Gesetzbuch mit den altgermanischen Rechten übereinstimmend, wieder, daß unverdächtige, bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die Stimme desselben deutlich vernommen haben sollen. In dieser Bestimmung wird die Fortdauer des Fruchtlebens nach der Geburt, als kein wahres Leben angesehen, wozu auch kein Grund ist, und dabei wird überdies vorausgesetzt, daß ein Neugebornes, was wirklich geathmet hat, nothwendig sogleich schreien müsse, was aber durchaus gar nicht nöthig ist, und bei weitem nicht immer geschieht. Als nicht eigentlich zu unserm Gegenstande gehörig, wollen wir nur beiläufig bemerken, daß es oft gar nicht in der Gewalt der Mutter steht, immer unverdächtige Zeugen bei ihrer Geburt gegenwärtig zu haben, und daß sie dafür unmöglich, wenn gerade ein solcher Fall eintritt,

12) Erster Thl. 1r Tit. §. 10—23.

13. Lib. VI. tit. 29. L. 3 C.

mit dem Verlust einer Erbschaft bestraft werden kann. Unerklärlich ist es, warum die unverdächtigen Zeugen gerade bei der Geburt sollen zugegen gewesen seyn, indem sie ja kommen können, wenn das Kind eben geboren ist, und nun noch ein oder zwei Mal schreit, ehe es stirbt. Die Bestimmungen des römischen Rechtes sind also den neueren des Königl. Preußischen Gesetzbuchs, als mit der Natur mehr übereinstimmend, vorzuziehen.

§. DCCXLII.

Ueber die nöthige Vollkommenheit eines Neugebornen erklärt sich das Königl. Preußische Gesetzbuch nicht weiter; hinsichtlich der Mißgeburten bemerkt dasselbe aber [14]), daß Geburten, ohne menschliche Form und Bildung auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch hätten, in so ferne sie aber lebten, so müßten sie ernährt und soviel als möglich erhalten werden. Die erste Bestimmung scheint auf Mondkälber hinzuweisen; denn wahre Mißgeburten oder mißgestaltete Früchte und Kinder, die überall keine menschliche Form und Bildung hätten, giebt es nicht. Von Mondkälbern kann man aber nicht sagen, daß sie leben. Wenn daher die zweite Bestimmung vom Leben und von der Erhaltung solcher Mißgeburten redet, so müssen dabei offenbar keine Mondkälber gemeint seyn, sondern wirkliche Mißgeburten und mißgestaltete Früchte. Diese sind nun aber, wie gezeigt worden, von sehr verschiedener Art, so daß sie keinesweges unter einer so allgemeinen nichts sagenden Bestimmung gefaßt werden können. Nach ihrer Verschiedenheit müssen sie natürlich auch in einer verschiedenen Beziehung zum Rechte stehen, worüber

14) A. L. R. §. 17. 18.

eine vollständige Gesetzgebung die nöthigen Anordnungen zu machen hat. Ganz besonders verdient bemerkt zu werden, daß bei mißgestalteten Kindern sich, oft bei der Geburt und selbst in den ersten Lebensjahren, noch gar nicht bestimmen läßt, ob die geistigen Eigenschaften des Menschen, (Charakter der Menschheit) sich bei ihnen entwickeln werden, und daß daher, wenigstens, wo dies zweifelhaft ist, für den Fall, daß dies geschähe, gesetzlich bestimmte Vorkehrungen getroffen werden müßten, für die das Gesetz die nöthigen Vorschriften zu ertheilen hätte. Wenn ein solches Kind gleich nach der Geburt stürbe, so würde immer auf geistige Entwickelungsfähigkeit zu schließen seyn. Eben so in Beziehung auf die Taufe, Falls das Kind diese erlebte. Wie es mit zusammengewachsenen Kindern zu halten sey, und ob diesen eine zwiefache Taufe und eine doppelte Erbportion zukomme, oder nur einfache, bestimmt das Gesetz ebenfalls nicht. Daß solche Kinder rechtsfähig sind, spricht schon das römische Recht aus, indem es geradezu bemerkt, daß die Verdoppelung der Glieder, die Fähigkeit, für Ein Kind zu gelten, nicht aufhebt [15]). Bei Beurtheilung solcher Fälle dürfte nicht blos auf den doppelten Kopf, sondern hauptsächlich auf die dabei vorhandenen doppelten Athmungs- Verdauungs- und Geschlechts-Werkzeuge zu sehen seyn. Feste gesetzliche Bestimmungen hierüber scheinen zur Vollständigkeit eines Gesetzbuches ebenfalls erforderlich. Da in dem Angezogenen auf dies Alles nicht Rücksicht genommen wird, so kann es auf Vollkommenheit, in Bezug auf diese Gegenstände, keinen Anspruch machen.

15) L. 14. de statu hominis D. L. 1. Tit. v.

§. DCCXLIII.

Ueber Zwitter bestimmt das Gesetzbuch, daß den Eltern überlassen bleiben solle, zu welchem Geschlechte sie sie erziehen wollen, doch stehe einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle, und darnach würden seine Rechte künftig beurtheilt. Nur wenn Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig seyen, so könne jener auf Untersuchung durch Sachverständige antragen, deren Befund dann auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern das Geschlecht bestimme.

§. DCCXLIV.

Diese gesetzlichen Anordnungen lassen, wie es scheint, der Willkühr der Einzelnen zu großen Spielraum, und es wird darin auf das Verhältniß des heranwachsenden Menschen zum Staate keine Rücksicht genommen. Die Eltern werden im Allgemeinen, wenn sie über das Geschlecht eines Kindes zweifelhaft sind, das wählen, dessen Erziehung ihnen am leichtesten und vortheilhaftesten scheint, und dadurch oft der Natur Gewalt anthun. Daß nach achtzehn Jahren der nun heranwachsende junge Mensch den Fehler sollte verbessern, und das Versäumte nachholen können, läßt sich nicht denken. Es giebt daher eine Menge Beispiele, daß angebliche Zwitter durch Verkennung ihres Geschlechts zur Unzucht und zu mancherlei Verbrechen gebracht worden sind. Dies zu vermeiden, ist es wesentlich nothwendig, eine Besichtigung aller angeblichen Zwitter durch Kunstverständige, gleich bei der Geburt, von Staats wegen zu veranstalten, und sie von Zeit zu Zeit wieder-

holen zu lassen. Wenn dies nur wegen der Rechte eines Dritten geschieht, so kann es ja möglich seyn, daß es nur erst im höheren Alter nöthig ist, in welchem die Umwechselung des Geschlechts, dem ein solcher Mensch bis jetzt angehörte, nothwendig mit den größten Nachtheilen für ihn verbunden wäre

§. DCCXLV.

Es dürfte indessen nicht einmal genug seyn, die von Zeit zu Zeit zu wiederholende Untersuchung angeblich zwitterhafter Personen durch Kunstverständige anzuordnen, sondern da es Rechte giebt, die vorzugsweise an einem oder dem anderen Geschlechte geknüpft sind, so hätte das Gesetz auch zu bestimmen, wie es in Bezug darauf mit Menschen zu halten sey, die, vermöge ihrer körperlichen Bildung, überall zu keinem Geschlechte zu zählen sind; und dies um so mehr, da in manchen Fällen die Urtheile der Kunstverständigen über das Geschlecht eines und desselben Menschen, so verschieden ausfallen.

§. DCCXLVI.

Von der durch ein bestimmtes Alter bedingten Lebensfähigkeit Neugeborner nach Preußischen Rechten, ist im Vorhergehenden schon die Rede gewesen [16]) und es wird hier daher nur bemerkt, daß auch nach diesem Rechte auf den Mangel an Lebensfähigkeit, wegen unvollkommner Bildung, und auf Mißgeburten und mißgestaltete Kinder in dieser Beziehung keine Rücksicht genommen wird.

---

16) Hdb. Thl. 2. Kap. 4.

§. DCCXLVII.

Das K. K. Oestreichische bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande [17]) bestimmt, daß in zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tod geboren worden sey, das Erstere vermuthet werde. Wer das Gegentheil behaupte, müsse es beweisen. Hiedurch wird die Schwierigkeit, bestimmte Kennzeichen des Lebens anzugeben, blos hinausgeschoben, indem der Richter solche doch annehmen muß, um den Beweis vom Gegentheil des Lebens, also vom Tode, in besonderen Fällen darnach beurtheilen zu können. Von dem Gesetze könnte daher auch mit Recht erwartet werden, theils daß solche Kennzeichen, die für genügend zu halten wären, vorgeschrieben würden, und theils, daß dabei auf den Unterschied zwischen Frucht- und Kindes-Leben nach der Geburt Rücksicht genommen werde.

§. DCCXLVIII.

Ueber Mißgeburten und mißgebildete Kinder fehlt es im K. K. Gesetzbuche für die deutschen Erblande an Bestimmungen. Der Commentar zu diesem Gesetzbuche bemerkt, daß es sich von selber verstände, daß eine Mißgeburt, wenn sie kein vernunftfähiges Wesen sey, auch kein rechtsfähiges seyn könne. Die Thatfrage aber liege immer in dem Gebiete der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Hiergegen läßt sich nun aber bemerken, daß die gerichtliche Medizin über die Fähigkeit eines neugebornen mißgestalteten Kindes zur Vernunft, nicht in allen Fällen zu urtheilen vermöge, und daß daher, Falls solche Kinder gleich nach ihrer Geburt gestorben sind, ihre Untersuchung und

17) 1r Thl. 18 Hptst. §. 22.

der Befund derselben zur Beurtheilung ihrer Rechtsfähigkeit nicht zureichen. Es sind hier also bestimmte Rechts-Vorschriften nöthig, in denen wohl auf die Verschiedenheit zwischen Mißgeburten und mißgestalteten Kindern hauptsächlich Rücksicht genommen werden müßte. Hinsichtlich der Taufe und der rechtlichen Vorkehrungen für solche Kinder, wenn sie beim Leben bleiben, so wie der doppelten Kinder, gilt dasselbe, was oben (§. DCCXLII.) gesagt wurde.

§. DCCXLIX.

Da der Mißgeburten in dem Gesetzbuche der Oestreichischen Erbstaaten nirgendswo Erwähnung geschieht, so werden sie natürlich auch in Beziehung auf Lebensfähigkeit nicht berücksichtiget. Dasselbe gilt auch von Zwittern und geschlechtslosen Kindern.

§. DCCL.

Die bürgerliche Rechtspflege richtet sich in den Gegenden, in denen das römische Recht noch maaßgebend ist, nach den Vorschriften desselben; in den Ländern aber, die ein eigenes Gesetzbuch besitzen, werden die Bestimmungen des römischen Rechtes nur zu Hülfe genommen, wenn die eigenen gesetzlichen Anordnungen unzureichend sind; das römische Recht ist also bei der Rechtspflege allenthalben von dem größten Einflusse. Da dies indessen ebenfalls in manchen Fällen nicht genügt, oder nicht völlig klar, und zur Anwendung auf bestimmte Fälle geschickt ist, so hat man spätere Auslegungen, hergebrachte Rechts-Ansichten (Gewohnheits-Rechte) und Rechtssprüche angesehener Gerichtshöfe als Quellen der Ergänzung, Vervollständigung, und Anwendbarmachung auf besondere Fälle

benutzt und ist so gleichsam in der Rechtspflege über das Gesetz hinausgegangen. Zu solchen Quellen der Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften in ihrer Anwendung müssen nun besonders die besseren und richtigeren Ansichten dienen, welche die Wissenschaft über die Natur der in Frage stehenden Gegenstände aufgestellt hat. Hierbei ist indessen nicht bei einem einmal Gegebenen stehen zu bleiben, sondern es sind die Kunstverständigen, in denen die Wissenschaft als stets fortlebend angenommen wird, darüber zu befragen, und ihr Gutachten ist, wo es der Natur der Sache nach genügen kann, als maaßgebend anzunehmen.

§. DCCLI.

Da in bürgerlichen Sachen indessen den Partheien überlassen ist, ihre Rechte wahrzunehmen, so kann die Benutzung dieser, durch das Gutachten der Kunstverständigen zu erlangenden Beweismittel nur in der Prozeßordnung, als unbedingt nothwendig befohlen werden, ohne die keine richterliche Erkenntniß statt finden dürfe.

§. DCCLII.

Die gerichtlichen Aerzte, deren Untersuchung und Gutachten gefordert wird, haben sich darin aber ganz genau nach den Aufklärungen, die ihre Wissenschaft ertheilt, zu richten, und die Grenzen, die diese ihnen dabei anweiset, durchaus nicht zu überschreiten. Wo die Wissenschaft nicht zureicht über einzelne Gegenstände mit Bestimmtheit Etwas auszusagen, da müssen sie dies geradezu, und mit der Angabe der Gründe dafür aussprechen.

Dreißigstes Kapitel.

Benutzung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen, zur Prüfung der gegenwärtigen peinlichen Gesetzgebung.

§. DCCLIII.

Unter den späteren römischen Kaisern, die sich zum Christenthum bekannten, änderte sich schon die Ansicht des Verhältnisses eines Neugebornen zu seinen Eltern dahin, daß es diesen nicht mehr erlaubt war, jene auszusetzen oder zu verkaufen. In den altgermanischen Gesetzen wird die Tödtung eines Neugebornen durchaus als ein Verbrechen angesehen und mit harten Strafen belegt. Diese Ansicht ist durch die Bambergische und die peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. auf alle spätere Gesetzgebungen übergegangen [1]).

§. DCCLIV.

Die Bambergische [2]) und die peinliche Gerichtsordnung [3]) machen hierbei keinen Unterschied, ob die Tödtung eines ehelichen oder unehelichen Kindes, vor, in, oder nach der Geburt geschehen sey, sondern erkennen, sobald die Geburt verheimlicht, und das Kind dann umgekommen ist, auf die peinliche Frage, und, nach erfolgtem Bekenntniß, auf die Todesstrafe. „Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb bezweifelt würde, da sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeige aller Um-

---

1) Spangenberg a. a. O.

2) Art. CLVI.

3) Art. CXXXI.

stände bei den Rechtsverständigen oder sonst Rechts pflegen." Hiernach ist also die Untersuchung durch Kunstverständige nicht ausgeschlossen, wenn die Gesetzgeber sie damals auch wohl nicht im Sinne hatten, und sie zu den Zeiten also auch nicht angewendet wurde.

§. DCCLV.

Auch die Aussetzung des Neugebornen wurde, wenn dies dabei umkam, nach diesen Rechtsbüchern, eben so wie der Kindesmord angesehen [4]) und bestraft.

§. DCCLVI.

Von der bloßen Abtreibung der Frucht und der allein dadurch bewirkten Tödtung, die seit den christlichen römischen Kaisern auch nicht mit gleichgültigen Augen betrachtet wurde, kann erst bei der Lehre von der Schwangerschaft die Rede seyn, mit der sie in einer näheren und unmittelbaren Beziehung steht.

§. DCCLVII.

Die in den neueren Gesetzgebungen vorkommenden Abänderungen sind, wie dies schon früher gezeigt wurde [5]), theils durch den Einfluß der Rechtswissenschaft, und theils durch die herrschenden religiösen und politischen Ansichten, und durch besondere Herrscher-Zwecke zu Stande gekommen, wobei nicht alle Kenntnisse benutzt wurden, welche die höhere allgemeine Aufklärung, und einzelne besondere Wissenschaften zur Aufhellung der dabei in Frage kommenden Gegenstände darboten. Dadurch ist einer Seits eine mit

4) Bambergische G. O. Art. CLVII. CCC. Art. CXXXII.

5) Hdbs. 1r Theil.

dem höchsten Zweck der Gesetzgebung nicht übereinstimmende Absichtlichkeit in sie hineingekommen, andern Seits aber haben sie die in der gegenwärtigen Zeit mögliche Vollkommenheit noch nicht erreicht. Ohne die Entstehung und Ausbildung dieser neueren Gesetzbücher indessen weiter zu verfolgen, was nicht zu unserm Zwecke gehört, wollen wir uns begnügen, die Bestimmungen der K. Preußischen, K. K. Oestreichischen, und K. Baierschen Rechtsbücher über Frucht- und Kindesmord von Seiten der Medizin aus, nach dem hier darüber Vorgetragenem näher zu prüfen.

§. DCCLVIII.

Das Gesetzbuch für die K. Preußischen Staaten [6]) legt, mit Recht, bei Beurtheilung der Verbrechen der Abtreibung von Früchten, des Kindesmordes, und der Aussetzung neugeborner Kinder [7]), auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt das größte Gewicht, doch werden sie als keine Verbrechen an und für sich angesehen, indem sie, wenn das Kind am Leben erhalten worden, nicht gerügt werden [8]), sondern nur, wenn das Kind tod zur Welt kam [9]). Kann der Mutter bei dem Tode des Neu-

---

6) 2r Thl. 20r Titel. §§. 887—983.

7) Es ist hierbei immer nur von unehelichen Kindern die Rede, denn die Tödtung ehelicher Kinder, wird aus einem andern Gesichtspunkte angesehen und im Allgemeinen härter bestraft.

8) §. 948.

9) Dies wird bestätigt durch d. R. v. 17ten November 1820. (S. Strombeck Zusätze zum Preußischen Criminal-Rechte S. 121. Berlin 1822.) mit der Bemerkung, weil, wenn sonst kein Grund einer Strafe da wäre, die vorausgesetzte Bedingung, eine Vernachlässigung der obliegenden Pflicht zur Entdeckung der Schwangerschaft im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden sey.

gebornen irgend Etwas zur Last gelegt werden, so wird durch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt die Strafe dafür erschwert. Straffällig ist auch schon eine Mutter, die ihr verstorbenes Neugebornes, selbst wenn es tod zur Welt gekommen war, nicht binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichte vorgezeigt. Gelinder ist indessen die Strafe, wenn das Neugeborne das Alter von dreißig Wochen noch nicht erreicht hatte; härter, wenn es schon so alt, oder noch älter war, indem eine Leibesfrucht, die über dreißig Wochen alt ist, einem vollständigen Kinde gleich gerechnet wird. Hat die Mutter die Leibesfrucht vorsätzlich in einen Zustand versetzt, daß ihre Schuld oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so wird der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, die Strafe verschärft. Härter wird dieselbe noch, wenn die Mutter einer vorsätzlich unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig ist, und zwar nach dem Grade dieses Verdachts; am härtesten aber, wenn sie Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, und dann ein gleicher Verdacht eintritt, oder das todte Kind der richterlichen Untersuchung entzogen wurde, selbst wenn es auch noch ungewiß ist, daß diese Entziehung vorsätzlich von der Gebärerin bewirkt sey.

§. DCCLIX.

Die Geburt eines todten vollständigen Kindes, wenn sie sowohl, als auch die Schwangerschaft verheimlicht wurde, hat vier- bis sechsjährige Zuchthaus-Arbeit zur Folge, doch nur den niedrigsten Grad dieser Strafe, wenn das Kind noch nicht völlig ausgetragen gewesen. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, noch in der Geburt ge-

lebt, so wird die bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht. Zeigen sich aber an dem Kinde tödliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage, und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. Beim Verdacht einer unnatürlichen lebensgefährlichen Behandlung des Neugebornen gegen die Gebärerin, welche die Schwangerschaft und die Geburt verheimlicht hat, findet eine zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied statt. Dieselbe Strafe tritt bei Wegschaffung des todten Körpers ein, so wie bei jeder sonstigen Behandlung desselben, wodurch die ordnungsmäßige Untersuchung, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder nicht, unmöglich gemacht wird.

§. DCCLX.

Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwerdtes belegt werden. Dieselbe Strafe tritt, nach jeder vorsätzlichen Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, ein, die den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Lauf der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat; ferner wenn die Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht; und endlich wenn die Mutter ihr lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt hat, oder hat aussetzen lassen. Wenn die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber nicht genugsam ausgemittelt ist, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe, so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungs-Strafe statt finden.

§. DCCLXI.

Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, dennoch aber lebendig zur Welt kommen, sollen nicht fortgeschafft werden. Falls dies dennoch geschieht, so sollen die Urheber davon mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt [10]).

§. DCCLXII.

Die Beförderung des Absterbens einer Leibesfrucht im Mutterleibe nach der dreißigsten Woche ihres Alters durch Abortiv-Mittel, oder durch andere gewaltsame Mittel, soll mit acht- oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. DCCLXIII.

Die Criminal-Ordnung (Berlin 1806.) fügt diesen Anordnungen noch hinzu, daß außerdem, was bei Besichtigung und Zergliederung eines Leichnams, welcher der gerichtlichen Untersuchung unterworfen ist, überhaupt geschehen müsse, bei neugebornen Kindern noch die Lungenprobe solle vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind tod oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen könnten.

§. DCCLXIV.

Betrachtet man diese Anordnungen genauer, so erkennt man sogleich, daß es den Gesetzgebern darum zu thun war,

10) a. a. O. §§. 716, 718, 719.

der Unzuverlässigkeit, die in der Ausmittelung des Thatbestandes beim Kindesmorde obwaltet, dadurch auszuweichen, daß die Strafe mehr auf ein Vergehen gelegt wird, ohne welches der Kindesmord nicht leicht vorkomme, und daß sich mit größerer Sicherheit ausmitteln lasse, als diese selber. Dies Vergehen ist die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt und die Wegschaffung des todten Neugebornen, ohne Vorzeigung bei Gericht und ohne kirchliches Begräbniß. Ein solches Verfahren zeugt von großer Einsicht und verdient daher gewiß alles Lob. Es frägt sich nun nur, ob diese hier als Vergehen angesehene Unterlassungen immer als Vergehen, die eine rechtliche Strafe nach sich ziehen können, angesehen werden dürfen, ob sie als Vergehen betrachtet, in das richtige Verhältniß gestellt sind, und ob das eigentliche Verbrechen, um deren Willen sie in die Reihe der Vergehen gesetzt werden, dabei nach allen Umständen gehörig berücksichtiget worden ist?

§. DCCLXV.

Soll die unterlassene Anzeige der Schwangerschaft und der Niederkunft als Vergehen betrachtet und bestraft werden können, so muß es gewiß seyn, daß eine Schwangere unter allen Umständen ihren Zustand kennen könne. Kann es Fälle geben, in denen sie nicht weiß, daß sie schwanger ist, so kann die Entschuldigung der nicht angezeigten Schwangerschaft, wegen Unbekanntschaft mit ihrem wahren Zustande, auch nicht als ein leeres Vorgeben angesehen, und mithin diese Unterlassung selber nicht als ein Vergehen betrachtet, und als solches bestraft werden. Sollte sich indessen auch eine Unbekanntschaft mit der Schwangerschaft als möglich annehmen lassen, so würde doch wohl die Niederkunft einer solchen Person, wenn sie sie auch allein überraschte, nicht

verborgen bleiben können, und vermögte sie dann ja doch die zweite Anordnung, die das Vorzeigen des Neugebornen gebeut, zu befolgen, und dadurch dem Gesetze wenigstens zum Theil Genüge zu leisten. Das Gesetz gestattet so wenig die Möglichkeit des einen, als des anderen Falls. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, soll der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, ferner nicht statt finden [11]). Die Entschuldigung einer Weibsperson, die ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, daß sie von der Geburt übereilt worden sey, soll ihr niemals zu Statten kommen. Daß eine Geschwächte sogar, ohne Kenntniß ihres Zustandes, gebären könne, ohne es zu wissen, wird als eine vollkommne Unmöglichkeit im Gesetze ganz übergangen. Es ist hier nicht der Ort, diese Annahme der Gesetzgeber in ihrer ganzen Ausdehnung zu prüfen, doch müssen wir bemerken, daß es nach den Berichten der glaubwürdigsten Schriftsteller keinem Zweifel mehr unterworfen ist, daß eine Schwangere, während der ganzen Dauer ihrer Schwangerschaft, über ihren Zustand in Ungewißheit bleiben, und ihr Kind, ohne es selber zu wissen, zur Welt bringen kann [12]). Da dies ausgemacht

---

11) §. 934.

12) M. s. Henke Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin 1st. B. I. S. 41. fgg. 4 Bd. III. M. J. Schmitts Sammlung zweifelhafter Schwangerschafts-Fälle. Wien 1818. Ich selber behandelte ein achtzehnjähriges Mädchen, das von mir für schwanger erkannt wurde, aber die Möglichkeit einer Schwangerschaft hartnäckig leugnete. Mit ihrer Bewilligung untersuchte ich sie noch am Morgen vor ihrer Niederkunft, und fühlte den vorliegenden Kopf der Frucht ganz deutlich. Nichts desoweniger blieb sie beim Leugnen. Am Nachmittage klagte sie über Leibschmerzen, und ging in

ist, so folgt auch daraus, daß die Gesetzgeber, indem sie, um der Schwierigkeit, den Thatbestand beim Kindsmorde auszumitteln, zu entgehen, ihre Straf-Bestimmungen hauptsächlich gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt richteten, hier wiederum ein Ereigniß wählten, an dem die Schuld oder Unschuld der Mutter, wenigstens eben so schwer auszumitteln ist, als an dem Tode eines Neugebornen. Daß eine Mutter, die ein Kind geboren hat, ohne es zu wissen, wenn dies über einem tiefen Abtritte geschahe, oder im Freien, wohin Schweine, Hunde oder andere dergl. Thiere kommen, und das Kind mit den Nachgeburtstheilen wegschleppen oder verzehren konnten, dasselbe ohne einen Schein von Schuld nicht vorzeigen können, versteht sich von selber.

§. DCCLXVI.

Ungeachtet der Möglichkeit der Unwissenheit einer Geschwächten über ihre Schwangerschaft und Geburt ist es

---

die Kammer auf den Leibstuhl. Hier hörte man sie heftig schreien, und eilte herbei, fand sie aber ohnmächtig, so daß man sie ins Zimmer tragen mußte. Ich ward herbei gerufen, und traf sie in einem völlig bewußtlosen Zustande an. Da der Kopf des Kindes schon in das kleine Becken eingetreten war, so legte ich die Zange an, und zog ihn nicht ohne Beschwerden hervor, wobei die Gebärende keinen Laut von sich gab. Erst wie die Schultern aus den Geburtstheilen traten, stöhnte und schrie sie, doch kam sie erst eine halbe Stunde hernach, nachdem auch die Nachgeburt schon abgegangen und sie in ihr Bett gebracht war, zum vollen Bewußtseyn, und sie ließ sich von dem, was mit ihr vorgegangen war, nur schwer überzeugen. Ihr Geliebter, ein Arzt, hatte ihr eingebildet, daß sie durch das, was er mit ihr vorgenommen habe, nicht schwanger werden könne.

Merkwürdiger noch ist der Fall vom seeligen May, den die Mutter beschuldigte, daß er ihr das Kind zugebracht habe. Stolpertus ein junger Arzt am Krankenbette 2r Thl.

dennoch nicht zweifelhaft, daß nicht diese beiden Ereignisse auch oft vorsätzlich und mit der größten Gefahr für das Neugeborne, verheimlicht werden sollten. Es ist daher ganz gewiß sehr richtig, sie eben wegen dieser Gefahr, der das Neugeborne, ja die Mutter selber dabei ausgesetzt sind, als Vergehen anzusehen, und sie, Falls der Vorsatz und die Schuld der Mutter dabei erwiesen sind, auch ernstlich zu bestrafen. Daß dies in dem Königl. Preußischen Gesetzbuche geschehen ist, verdienet also an sich keinen Tadel, wenn nur auf die Ausmittelung der wirklichen Schuld dabei als auf etwas Wesentliches Rücksicht genommen wäre, und die Strafbestimmungen denn auch mit dem Vergehen selber in dem richtigen Verhältnisse ständen. Auf das Erste, die Ausmittelung der Schuld hierbei, ist im Gesetzbuche so wenig, als in der Criminal-Ordnung besonders aufmerksam gemacht worden, die letzteren haben aber auf Etwas Bezug, das die Schuld der Mutter an sich nicht erhöht, und sie scheinen, wie gleich näher gezeigt werden soll, deshalb mit dem zu bestrafenden Vergehen nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen.

§. DCCLXVII.

Aber sieht man die verschiedenen Grade der Strafe, wie sie, von gänzlicher Strafloſigkeit, wenn nach verheimlichter Schwangerschaft und Geburt das Kind beim Leben erhalten wird, an, je nachdem entweder eine unreife oder reife Frucht, und diese entweder vor der Geburt oder in derselben abgestorben zur Welt gebracht wurde, und nach der Stärke des Verdachts, daß die Mutter zu diesem Absterben mehr oder weniger beigetragen habe, und nach den vorsätzlichen oder zufälligen Ereignissen, wodurch das todte Neugeborne der richterlichen Untersuchung entzogen wurde,

immer steigend zunehmen, so wird es klar, daß die Gesetzgeber nicht das ausgemittelte Vergehen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an sich haben bestrafen wollen, sondern durch dasselbe und in demselben nur das nicht vollständig zu beweisende Verbrechen des Kindesmordes, nach den verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit desselben, die dabei statt finden. Ein solches Verfahren scheint aber mit den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung nicht ganz in Uebereinstimmung zu stehen. Es kann eine Handlung wegen der damit für eigenes und fremdes Leben verbundene Gefahr durch das Gesetz zum Verbrechen gemacht und mit Strafe belegt werden; Etwas aber, das an sich für kein Verbrechen gilt, seiner Folgen wegen, oder, weil ein nicht zu beweisendes Verbrechen darunter verborgen seyn kann, zu bestrafen, ist gewiß unrecht.

§. DCCLXVIII.

Das, was an irgend einer ungesetzlichen Handlung bestraft wird, ist, welcher Strafrechts-Theorie man auch huldigt, doch immer das Verbrechen, wobei man die Zurechnungs-Fähigkeit als nothwendige Bedingung voraussetzt. Die angezogenen Bestimmungen des Königl. Preußischen Gesetzbuches sind aber gegen den Zufall und gegen den bloßen Verdacht gerichtet, und sie haben also durchaus keinen sichern Grund. Wenn eine Geschwächte ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, so kann sehr vieler Ursachen wegen die Frucht in ihrem Leibe absterben, und hernach tod zur Welt kommen, und der richterlichen Untersuchung entzogen werden, ohne daß sie das Mindeste vorsätzlich dazu beigetragen hat. Nichts destoweniger wird aber der Zufall, daß das Kind abgestorben war, ehe es zur Welt kam, in Verbindung mit dem Verdacht, den man

dabei auf die Mutter wirft, nach den Umständen mit sechsmonatlicher bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, die noch durch den Staupenschlag erhöht wird, belegt. So wenig es gebilligt werden kann, daß hier dem Zufall ein so großer Einfluß eingeräumt wird, eben so wenig kann es entschuldigt werden, daß durch den bloßen Verdacht die Behandlung des Zufalls noch um ein so Großes erschwert wird; und zwar selbst in den Fällen, in denen nicht einmal eine Spur einer tödlichen Verletzung an dem Neugebornen wahrzunehmen ist.

§. DCCLXIX.

Jemehr das Verheimlichen der Schwangerschaft und der Niederkunft in den angeführten Strafbestimmungen hervorgehoben wird, desto mehr tritt das eigentliche Verbrechen des Kindsmordes zurück. Es sind nur wenige bereits angeführte Verordnungen (§. DCCLX.), die sich darauf beziehen. Ehe wir diese näher betrachten, ist noch zu bemerken, daß das Gesetz bei der Festsetzung der Strafe sehr vieles Gewicht darauf legt, ob das Neugeborne, wenn es auch tod zur Welt kam, in der Geburt noch gelebt habe, oder nicht. Dies ist bei einem tod zur Welt gekommenen Neugebornen im Allgemeinen aber, und wenn die Geburt nicht tödliche Verletzungen an dem Kinde hervorbrachte, die auf keine andere Weise entstanden seyn können, das sich aber auch nur bei künstlichen Entbindungen ereignen dürfte, gar nicht zu erkennen. Es können überdies durch einen Fall oder Druck und Stoß auf den schwangern Leib, kurz vor der Geburt tödliche Verletzungen der Frucht, im Leibe der Mutter entstehen, die von den Folgen einer schweren Geburt gar nicht zu unterscheiden sind. Im Gegentheil kann eine Frucht in der Geburt sterben, ohne daß dies

auf irgend eine Weise zu entdecken wäre, wie z. B. bei zu frühzeitiger Lösung des Mutterkuchens, Vorfall der Nabelschnur u. s. w. (Kap. XIX.)

§. DCCLXX.

Was die Strafbestimmungen gegen den Kindesmord selber anlangt, so sind sie viel zu allgemein, und nehmen auf die besondern Fälle nicht Rücksicht. Wenn es heißt: eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwerdtes belegt werden [13]), so läßt sich zwar vermuthen, daß von einem über dreißig Wochen alten Neugebornen hier die Rede ist, gesagt ist es aber nicht [14]). Mit dreißig Wochen ist indessen kein Neugebornes vollkommen, und überdies kann es ja, wenn es auch schon völlig ausgetragen ist, doch wegen Bildungsfehler, nicht lebensfähig seyn, worauf aber gar keine Rücksicht genommen ist. — Zu hart ist es, und in der Natur der Sache offenbar nicht gegründet, wenn jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, nach dem gewöhnlichen und ihr bekannten Lauf der Dinge nach sich gezogen hat, ohne Unterschied mit der nemlichen Strafe belegt werden soll. Daß man den Kopf eines Kindes nicht drücken, und an seinem Halse nicht ohne Todesgefahr drehen und ziehen dürfe, weiß jeder Mensch; wie wenn nun aber

---

13) a. a. O. §. 965.

14) Wie lange die Eigenschaft der Neugeburt an einem eben gebornen Kinde daure, ist im Gesetze nicht bestimmt. Nach §§. 913, 947. ist zu vermuthen, daß sie vier und zwanzig Stunden nach der Geburt währen solle, und in der Praxis wird dies auch so angenommen, doch geschieht dies völlig willkührlich, und ohne einen aus der Natur fließenden Grund.

in der Geburt, nachdem der Kopf aus den äußeren Geburtstheilen hervorgetreten ist, die Schultern sich im Becken anstemmen, und die Gebärende in der Geburts-Angst den Kopf ergreift, und ohne einen Gedanken zu haben, das Kind dadurch tödten zu wollen, daran zieht und dreht, um auch den Leib hervorzuholen, und dabei die Frucht tödtet. Ob auf sie dann auch wohl das Gesetz sollte angewendet werden dürfen? Dies wird Keiner behaupten wollen, und dennoch ist der Vorsatz zu einer für die Frucht lebensgefährlichen Unternehmung bei der Mutter nicht zu leugnen, und der Tod der Frucht der unbezweifelte Erfolg davon. In einer ruhigen Stunde würde die Mutter recht wohl gewußt haben, daß eine solche Unternehmung das Kind tödte, in der Geburts-Angst, in der sie keiner Ueberlegung fähig war, kann ihr aber die Nichtanwendung ihrer Einsicht hierin keineswegs zur Last fallen, indem sie nur die Absicht hatte, das Kind so schnell als möglich hervorzuziehen, nicht aber es zu tödten.

§. DCCLXXI.

Mißdeutungen ist hauptsächlich die Anordnung unterworfen, die sich auf das Verbluten aus der Nabelschnur bezieht, und sie muß nothwendig zu Ungerechtigkeiten führen. Eine Wöchnerin, die ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, soll als Mörderin mit der Strafe des Schwerdtes belegt werden. Ein vorsätzliches Verbluten findet nun aber, der Natur der Sache nach, überall nicht Statt. Eine Kindbetterinn kann vorsätzlich die Unterbindung des Nabelstranges unterlassen, deswegen läßt sie aber ihr Kind nicht vorsätzlich tod bluten, weil dies nach dem Vorhergehenden (§. CDXXII. und §§. CDLXXXV—CDXCI.) noch von vielen anderen

Bedingungen, als von dem Nichtunterbinden der Nabelschnur allein abhängt, die eine Wöchnerinn aber weder kennt, noch in ihrer Gewalt hat. Wenn daher ein Neugebornes sich aus der nicht unterbundenen Nabelschnur tod blutet, so ist dies ein Zufall, auf den der Vorsatz gar keinen Einfluß hatte, und für den die Mutter unmöglich mit der Strafe des Schwerdtes belegt werden kann.

§. DCCLXXII.

Sehr angemessen ist es dagegen, daß auch (§. 968) auf die gefährliche Behandlung des Kindes eine bestimmte Strafe gesetzt wird, wenn es auch nicht genugsam ausgemittelt ist, daß dasselbe lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe; doch scheint auch hierbei der Zusatz nöthig, daß diese gefährliche Behandlung vorsätzlich, um den Tod des Kindes herbeizuführen, müsse vorgenommen seyn, und es verdienet auch die natürliche Beschaffenheit des Kindes, ob dies lebensfähig war, oder nicht, einige Rücksicht, indem die Bestrafung des Vorsatzes allein, ohne völlige Erweisung des Thatbestandes, nach den Grundsätzen der neueren Gesetzgeber wohl nicht so hart ausfallen kann, wie sie hier bestimmt ist.

§. DCCLXXIII.

Die Anordnungen über die Tödtung von Mißgeburten stehen offenbar mit dem Verbrechen des Kindesmordes in keiner Beziehung, indem dabei vorausgesetzt wird, daß die Tödtung nur wegen der Mißbildung geschehen sey. Im Fall aber auch diese Bestimmungen (§. DCCLXI.) bei der Beurtheilung des Kindesmordes wirklich gelten sollten, so hätte die Bezeichnung einer mißgestalteten Leibesfrucht,

die das Gesetz für eine Mißgeburt anerkennt, viel genauer seyn müssen, als sie hier angegeben ist. Durch die Art, wie dies hier geschehen ist, verlieren diese Anordnungen bei der Anwendung allen Werth.

§. DCCLXXIV.

Die Aussetzung des Neugebornen muß allerdings, wenn es nicht unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, und so geschieht, daß es leicht gefunden wird, seinen Tod nach sich ziehen. Dennoch entsteht immer eine nicht, unter allen Umständen, bestimmt zu beantwortende Frage, ob nicht das ausgesetzte Neugeborne, unter allen Umständen würde gestorben seyn? Läßt sich dies annehmen, wie sich die Möglichkeit davon nicht läugnen läßt, wenn man gleich keine öfters direkte Beweise dafür wird auffinden können, so dürfen auch die durch die Aussetzung herbeigeführten äußeren schädlichen Bedingungen nicht als die vollständige Ursache des Todes angesehen werden, ja um so weniger, als ihre Wirkungen sich fast niemals mit völliger Sicherheit entdecken lassen (§§. DCLXXIX—LXXX). Die Aussetzung der Neugebornen an einem abgelegenen Orte, kann daher nicht als eine vorsätzliche Tödtung des Neugebornen angesehen und bestraft werden, wie es doch in dem Königl. Preuß. Gesetzbuche (§. 969.) geschieht. Daß das Aussetzenlassen eines Kindes dieselbe Strafe nach sich ziehen soll, kann auch nicht gebilligt werden, da hier ganz andere Gesichtspunkte für die Beurtheilung eintreten, als wenn die Mutter die That selber, ohne Hülfe eines Anderen, verrichtete.

§. DCCLXXV.

Die Bestimmung, daß die Beförderung des Todes der Leibesfrucht durch abtreibende, oder andere gewaltsame Mit-

tel, nach der dreißigsten Woche ihres Alters, mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden solle [15]), dürfte wohl kaum, außer wenn die Fehlgeburt zugleich wirklich darnach erfolgte, je in Anwendung zu bringen seyn, indem sonst die zu bestrafende Thatsache in den wenigsten Fällen auszumitteln seyn mögte. Es verdient gerügt zu werden, daß bei den Strafverordnungen gegen Todschlag und Mord auf die Tödtung schwangerer Frauenzimmer keine besondere Rücksicht genommen wird, und daß auch der Mißhandlung solcher Frauen, wodurch ihre Frucht getödtet, und wohl gar abgetrieben wird, ohne daß gerade ein Vorsatz dazu vorhanden war, und ohne daß eine bösliche Absicht der Mutter dadurch unterstützt werden sollte, keiner Erwähnung geschieht.

§. DCCLXXVI.

Die Anordnungen in der Königl. Criminal-Ordnung [16]), daß die Lungenprobe bei neugebornen Kindern solle vorgenommen werden, und vorzüglich, daß nach allen Merkmalen geforscht werden solle, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind tod oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen könnten, stehen mit der Ansicht, die im allgemeinen Gesetzbuche herrscht, und mit unserer gegenwärtigen Kenntniß von den Gegenständen derselben, nicht ganz in Uebereinstimmung, und sie sind nicht bestimmt genug. Im Gesetzbuche wird die Unzureichenheit der Mittel den Tod des Neugebornen vor, in, und nach der Geburt zu unterscheiden, vorausgesetzt, und die Straf-Bestimmungen sind deshalb mehr gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt gerichtet, als gegen

15) a. a. O. §. 987.

16) §. 166.

den Kindesmord selber; ja der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Neugebornen geschieht dabei, außer in Bezug auf das Alter von noch nicht dreißig, oder über dreißig Wochen, keiner Erwähnung. Hinsichtlich des Lebens des Kindes ist auch besonders von dem Leben in der Geburt die Rede, und weniger von dem nach der Geburt. Nach der Criminal-Ordnung soll nun im Gegentheil hauptsächlich darnach geforscht werden, ob das Kind tod oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey. Die Anstellung der Lungenprobe wird anbefohlen, ohne Bezeichnung des Werthes, der ihren Erfunden soll beigelegt werden. Daß dieser aber nicht so groß ist, wie man ihn zur Zeit der Erscheinung der Criminalordnung (1806) anschlug, dürfte aus dem Vorhergehenden, und besonders aus der Abhandlung über die Lungen Probe (Kap. XXVI.) genugsam erhellen. Die Unbestimmtheit in den angezogenen Verordnungen scheint uns hauptsächlich darin zu liegen, daß nicht gesagt ist: wer nach den Merkmalen forschen soll, die das Urtheil des Arztes über die angegebenen Gegenstände bestimmen, ob der Richter oder der Arzt selber; ferner, an wem die Merkmale gesucht werden sollen, ob an dem todten Neugebornen oder an der Mutter, und in der Art des Geburtsganges; und endlich, was das heißt, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen seyn, wofür es weder im Gesetzbuche, noch in der Criminal-Ordnung selber einen festen Begriff giebt.

§. DCCLXXVII.

Im K. K. Oestreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen [17]) sind die Bestim-

17) Wien, 1803.

mungen über Kindsmord noch viel allgemeiner, als die eben angeführten des Königl. Preußischen Gesetzbuches. Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und die unterlassene Vorzeigung eines, binnen vier und zwanzig Stunden von der Geburt an, gestorbenen Kindes, werden blos als schwere Polizei-Vergehungen angesehen, und, nachdem sie erwiesen worden sind, mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft [18]). Eine nähere rechtliche Anzeigung zum Kindesmorde ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bei einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket [19]). Gegen eine solche Mutter, die ihr Kind bei der Geburt getödtet hat, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes hat umkommen lassen, ist, wenn das Kind unehelich war, im ersten Fall zehn- bis zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe, im zweiten aber fünf- bis zehnjährige zu verhängen [20]). Die Weglegung eines Kindes an einem abgelegenen gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung nicht leicht möglich war, hat, wenn das Kind beim Leben blieb, schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren zur Folge, wenn aber der Tod des Kindes erfolgte, von fünf bis zu zehn Jahren [21]). Wenn aber ein Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine solche Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit

---

18) Gesb. 2r Thl. §. 94. 95.

19) a. a. O. §. 264.

20) a. a. O. §. 122.

21) a. a. O. §. 134.

Grunde erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes aber dennoch erfolgt, so ist die Strafe: Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ueber Bewirkung von Fehlgeburt sind einige Straf-Verordnungen ertheilt, aber nicht über Tödtung der Frucht im Leibe der Mutter.

§. DCCLXXVIII.

Es fällt bei der Betrachtung dieser Verordnungen sogleich in die Augen, daß die Gesetzgeber hier das Verbrechen des Kindesmordes mit viel milderen Augen angesehen haben, als dies in den Königl. Preußischen Staaten geschehen ist, ohne daß dadurch dies Verbrechen in jenen eben häufiger geworden zu seyn scheint, als in diesen. Gegen die Verheimlichung der Geburt und der Schwangerschaft wird nur polizeilich verfahren, und weiter nicht darauf Rücksicht genommen, ob das Neugeborne dabei reif oder unreif, vollkommen oder unvollkommen, tod oder lebendig zur Welt gekommen ist, und ob es noch zur Untersuchung gebracht, oder dieser, mit oder ohne Schuld der Mutter, entzogen wurde. Dagegen sind nun die Tödtung des Kindes bei der Geburt und die absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, als die eigentlichen Verbrechen angegeben, gegen welche die peinlichen Strafen gerichtet sind. Hier kömmt es also hauptsächlich auf die Ausmittelung des Thatbestandes an, daß das Neugeborne wirklich bei, und gleich nach der Geburt gelebt habe, und entweder durch gewalsame, den Tod desselben beabsichtigende Handlungen der Mutter, oder durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umgekommen sey. Zuerst verdient bemerkt zu werden, daß der Ausdruck: bei der Geburt, auch den Zeitraum gleich nach der Geburt einschließt. Was die

wirkliche Tödtung durch gewaltsame Handlungen anbetrifft, so verläßt der Gesetzgeber sich hierbei offenbar auf die Aussprüche der gerichtlichen Medizin. Aus allem bisher Vorgetragenen ist es aber klar:

1) daß die Mutter während und gleich nach dem Geburts-Geschäfte es selber nicht wissen könne, ob ihr Neugebornes gelebt und lebendig zur Welt gekommen sey, oder nicht;

2) Daß die medizinisch-gerichtliche Untersuchung die Frage: ob das Neugeborne lebendig oder tod zur Welt gekommen sey? nicht immer mit Sicherheit beantworten könne; und daß

3) von vielen selbsttödlichen Verletzungen, die man an Neugebornen finde, sich nicht mit Gewißheit angeben lasse, ob sie vor, in oder nach der Geburt zugefügt worden seyen, und aus dem Vorsatze zu tödten, oder aus einem anderen Grunde, der nicht als Verbrechen angerechnet werden dürfe. Auf solche Fälle, in denen, dieser Ursachen wegen, der Thatbestand nicht in Sicherheit gesetzt werden könnte, hätte aber das Gesetz nothwendig Rücksicht nehmen müssen. Demselben gereicht es übrigens ebenfalls zum Vorwurf, daß es auf die Beschaffenheit des Neugebornen in den Strafbestimmungen gar keine Rücksicht genommen hat. Der zweite Punkt, nemlich der, der das Umkommen des Neugebornen durch absichtlich unterlassenen Beistand betrifft, leidet an einer nachtheiligen Unbestimmtheit, die hier aber nur angedeutet werden kann [22]). Es

22) Da hier immer nur von der reifen Frucht und dem Neugebornen die Rede war, so können die Rücksichten, die bei der Beurtheilung des Frucht- und Kindes-Mordes auf den Zustand einer Schwangeren und Gebärenden zu nehmen sind, hier nicht, sondern erst bei der Lehre von der Schwangerschaft und Geburt ausführlich angegeben werden.

ist nemlich gewiß, daß eine Mutter, die allein, und ohne Hülfe gebiert, in vielen Fällen durchaus unfähig ist, ihrem Neugebornen, auch bei dem besten Willen, den erforderlichen Beistand zu leisten, und daß daher, wenn es, wegen Ermangelung desselben stirbt, von einer bösen Absicht höchst selten die Rede seyn kann. Das Absichtliche liegt in der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, deren nachtheilige Folgen abzuwehren, die Mutter hernach gar nicht in ihrer Gewalt hat. Von diesem Absichtlichen kann man aber nicht sagen, daß es geradezu auf den Tod des Neugebornen gerichtet sey, sondern es kann ja nur der Gedanke obgewaltet haben, im Fall die Mutter überhaupt mit ihrem Zustande bekannt war, das Daseyn des Neugebornen zu verheimlichen, wenn es tod zur Welt käme, lebte es aber, weiter dafür zu sorgen, ohne die Unmöglichkeit des zu einer solchen Versorgung nöthigen Beistandes in, und gleich nach der Geburt zu ahnen, und in Anschlag zu bringen. Die für solchen unterlassenen Beistand angeordnete Strafe ist also, eben weil in der That selber nichts liegt, woraus die Absichtlichkeit klar würde, Falls die Mutter sie aber bekennen würde, es nicht auszumitteln ist, ob die Absicht ihr durch ihre Schuld gelungen sey, zu hart, und sie steht mit der, die gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt angeordnet wurde, im größten Mißverhältniß. In dieser Strafbestimmung sowohl, als auch in den nachfolgenden gegen das Aussetzen der Kinder, ist auch nicht auf den zu erweisenden ursachlichen Zusammenhang des Todes des Neugebornen, mit den schädlichen Einflüssen, die das Aussetzen herbeiführte, Rücksicht genommen worden, was bereits an den Königl. Preußischen Verordnungen, die sich hierauf beziehen, gerüget wurde (§. DCCLXXIV). Die

höhere Strafbestimmung gegen das Aussetzen des Neugebornen, wenn es dadurch umgekommen ist, läßt sich aber nur durch einen solchen ursachlichen Zusammenhang rechtfertigen.

§. DCCLXXIX.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern bestimmt, daß eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, verurtheilt werden solle [23]). Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten [24]). Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen, oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht, allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß demohngeachtet, der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey. Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlungen außer allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt. Im entgegengesetzten Fall, wenn die ersteren ganz gewiß, die letzteren aber blos zur Wahrscheinlichkeit ge-

23) 2s Buch 1r Tit. 1s Kap. Art. 157.

24) a. a. O. Art. 159.

bracht sind, so soll dennoch, Falls die Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht wurden, und aus der Untersuchung nicht besondere Gründe, welche gegen absichtliche Tödtung sprechen, sich ergeben, eine Verurtheilung zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause statt finden. Wenn lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen. Wenn vollkommen erwiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter sich entweder beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen, so ist sie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen. Eine Mutter, die erwiesener Maaßen ein vollständiges Kind tod zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind, nach der Geburt, erwiesener Maaßen, eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt, oder das Absterben des Kindes, fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist. Eine Mutter, die an ihrem Kinde, noch ehe dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach dem Gesetz wider den Kindsmord zu beurtheilen. Dagegen

eine Mutter, die mit einem unzeitigen, oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, die den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, im rechtswidrigem Vorsatz angewendet hat, zu der Strafe des vier- bis achtjährigen Arbeitshauses zu verurtheilen ist. Das Verbrechen der Aussetzung kann nicht blos an Neugebornen begangen werden, sondern an allen Hülflosen. Geschahe es so, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn jener demungeachtet dabei ums Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, doch dergestalt an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschahe, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war. Verlor der Ausgesetzte aber sein Leben dabei, so ist der Verbrecher zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen. Bei einer Aussetzung an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte, oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder verursachte Tödtung anzuwenden [25]).

§. DCCLXXX.

Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Bestimmungen müssen die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern wohl berücksichtiget werden [26]), indem

---

25) M. s. Strafgesetzbuch Art. 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 171, 172, 174 — 177.

26) 2r Bd. München 1813.

diese die Gesichtspunkte feststellen, aus denen die einzelnen Artikel zu betrachten sind, und die nöthigen Erläuterungen derselben angeben. Es sind hierbei aber gewisse Voraussetzungen von den eigentlichen gesetzlichen Anordnungen wohl zu trennen, die jedoch, da sie diesen zum Grunde liegen, nicht übergangen werden dürfen. Was sich davon indessen unmittelbar auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, und auf den Zustand der Gebärenden bei Letzterer bezieht, muß hier, da erst, wenn von diesen besonders die Rede ist, davon gehandelt werden kann, übergangen werden.

§. DCCLXXXI.

Die Voraussetzungen, von denen die Gesetzgeber bei der Entwerfung der angeführten Gesetze ausgiengen, beziehen sich auf den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, auf die Eigenschaft eines Kindes, neugeboren zu seyn und auf seine Lebensfähigkeit. Hinsichtlich des Kindesmordes selber wird in den Anmerkungen mit Bestimmtheit angegeben, daß derselbe, bei der Absicht zu tödten, eben sowohl durch Handlung, als durch Unterlassungen begangen werden könne. Was den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bei der Tödtung betrifft, so kann dieser hier nicht weiter berücksichtiget werden; dagegen ist es aber zu bemerken, daß bei der Bestimmung der Eigenschaft der Neugeburt, auf einen Zeitraum von nicht drei Tagen die Willkühr die natürlichen Schranken überschritten hat. Es ist hier bereits (Kap. XVII u. XXI) gezeigt worden, daß an einem zur Welt gekommenen Kinde die Merkmale seines Zusammenhanges mit der Geburt noch einige Zeit hindurch wahrgenommen werden, und daß es während derselben den Namen eines Neuge-

dornen verdient. Dieser Zeitraum währt nun in der Regel vom Augenblick der Geburt an, acht bis neun Tage. Mit dieser Bestimmung der Zeit dürfte indessen das Recht nicht ausreichen, indem sich in derselben manche wichtige Veränderungen mit dem Kinde ereignen, die dafür von großer Wichtigkeit sind. Man kann in dieser Hinsicht und für den Zweck des Rechts den Zeitraum der Neugeburt in drei Perioden theilen. Die erste derselben geht von dem Augenblick der Geburt bis zum vollkommnen Athemholen, die zweite von vollkommnem Athemholen bis zum Genuß von Milch oder anderen Nahrungsmitteln, und die dritte endlich von der Zeit genossener Nahrungsmittel bis zum Abfallen des Nabelschnur-Restes. Die Kennzeichen der ersten Periode, die nach dem Tode übrig bleiben, sind: Kopf- und Gesichts-Geschwulst, Uebereinanderschiebung der Kopf-Knochen, Anhängen von Schmutz und Feuchtigkeiten, die das Neugeborne aus der Mutter mitgebracht hat, als von käsigter Feuchtigkeit (vernix caseosa) Kindeswasser, Resten der Blase, Blut und Schleim. Innerlich findet man die Merkmale des noch nicht vollkommen bestrittenen Athemholens. Diese Periode ist besonders wichtig, weil es in ihr meistens noch zweifelhaft ist, ob das Neugeborne nach der Geburt gelebt hat, oder nicht. Die zweite Periode erkennt man an den Merkmalen des vollkommnen Athemholens und daher des gelassenen Urins und Kindspechs, wenn nicht besondere Umstände dies verhinderten; und die dritte endlich, durch das Daseyn von Nahrungsmitteln und daraus bereiteten Nahrungsbreie und Darmunreinigkeiten, wenn schon einige Zeit nach dem Genusse der Nahrungsmittel verflossen war. Die wichtigste dieser Perioden ist bei einem lebenden und lebensfähigen Kinde, in dieser Hinsicht, die des Genusses von Nahrungsmitteln, mochten diese aus

der Muttermilch, oder aus anderen Nährstoffen bestanden haben. Da ein neugebornes Kind sich nicht selber seine Nahrung suchen kann, sondern sie ihm mit einiger Mühe beigebracht werden muß, so ergiebt sich, wenn man die Reste genossener Nahrungsmittel in seinem Körper findet, daraus von selber, sowohl daß es nach der Geburt wirklich und bereits als Kind gelebt hat, als daß es auch schon der Gegenstand menschlicher und meistens mütterlicher Sorgfalt gewesen seyn muß. Sobald dies aber der Fall gewesen ist, so verschwinden größtentheils die Rücksichten, derer wegen das Verbrechen des Kindesmordes mit so milden Augen von den Gesetzgebern angesehen worden. Die Anmerkungen zum Gesetzbuche [27]) bestimmen ausdrücklich, daß nur die Erhaltung der Geschlechtsehre, die Vermeidung der öffentlichen Schande, die Zerstörung des ganzen Lebensglücks, verbunden mit dem äußerst gereitzten Nervensysteme der Gebärenden, die Strafbarkeit eines Kindesmordes in den Augen des Gesetzgebers so verminderten, daß er diese That, auch wenn sie als ganz vorsätzlich erschiene, nicht mit einer Kapitalstrafe, sondern nur mit der höchsten zeitlichen Freiheitsstrafe belege. Nach der Geburt aber, und wenn die Mutter ihrem Kinde entweder schon selber Nahrung gab, oder geben ließ, hat die große Reitzung des Nervensystems schon aufgehört, die Mutter ist bereits der vernünftigen Ueberlegung wieder fähig, und die schon erwachte Mutterliebe muß, bei gutgearteten Personen, schon die Rücksichten, die sich blos auf ihre Persönlichkeit beziehen, überwiegen. Wenn eine solche Mutter, demohngeachtet ihr Kind, dem sie schon ihre Sorgfalt gewidmet hat, absichtlich tödtet, so kann ihr die Neugeburt desselben, der Natur der Sache

27) S. 32.

nach, nicht mehr zu Statten kommen, und sie kann derer-wegen auf keine Schonung weiter Anspruch machen. Aus eben diesen Gründen kömmt es auch sehr darauf an, ob ein Kind schon, ehe es getödtet wurde, gewaschen und angezogen war, oder nicht Ob ein Kind zwei, drei, vier, oder noch mehrere Tage alt ist, kann überdies nicht aus sicheren daran befindlichen Merkmalen erkannt werden, und diese Bestimmung ist daher, in Fällen, in denen es darauf ankömmt, und in welchen die dabei interessirten Personen Grund haben, den wahren Tag der Geburt des Kindes zu verheelen, ganz unbrauchbar.

§. DCCLXXXII.

Die zweite Voraussetzung bei der Bestrafung des Kindesmordes, die hier für uns von Wichtigkeit ist, betrifft das Leben und die Lebensfähigkeit des Neugebornen. In Bezug auf das erstere, nemlich auf das Leben, läßt das Gesetz es mit der allgemeinen Beziehung bewenden, ohne auf die Unterschiede Rücksicht zu nehmen, die ein Neugebornes, je nachdem es als Frucht, oder als Kind lebte, darbeut. Dieser Unterschied ist jedoch, nicht blos in Rücksicht auf die Ausmittelung des Frucht- und Kindes-Mordes, sondern auch da, wo es sich von fahrlässiger Tödtung handelt, von höchster Wichtigkeit. Ueber die Lebensfähigkeit erklären die Anmerkungen zum Gesetzbuche sich dagegen um so ausführlicher, aber ebenfalls nicht mit der Natur in Uebereinstimmung. Lebensfähig, heißt es hier, ist dasjenige Kind, welches in einem solchen Zustande der Reife zur Welt kommt, daß es im Stande ist, außer dem Leibe der Mutter das Leben fortzusetzen. Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit außer dem Mutterleibe gelebt haben,

und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, um das Leben fortsetzen zu können; dagegen kann ein Kind wegen Krankheit, oder organischer Fehler die Ursache eines ganz nahen Todes mit zur Welt gebracht haben, und dennoch lebensfähig seyn, wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat. Nicht also Gesundheit, sondern die zum Fortleben außer der Mutter nöthige Reife, entscheidet über die Lebensfähigkeit eines Kindes. So wenig diese Bestimmungen mit der Natur übereinstimmen, eben so wenig giebt es dafür auch einen haltbaren rechtlichen Grund. In den allgemeinen Grundsätzen über Tödtung wird festgestellt, daß auch an den den Tod erwartenden Kranken das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne [28]), und dieser Grundsatz scheint hier auch auf Kinder, die vermöge einer fehlerhaften Bildung nicht lebensfähig sind, ausgedehnt worden zu seyn. Wäre dies indessen der Fall, so müßte dasselbe auch für Früchte gelten, die, ihres geringen Alters wegen, nicht lebensfähig sind, indem auf der nemlichen Stelle auch von Embryonen dasselbe ausgesagt wird. Ueberdies ist wohl zu bemerken, daß für die Tödtung von Sterbenden, und von zum Tode Verurtheilten ganz andere Gesichtspunkte eintreten, als in den vorliegenden Fällen. Auf die peinliche Gerichtsordnung kann man sich hierbei auch nicht berufen, weil der Ausdruck: gliedmäßig, der dort von einem Kinde gebraucht wird, an dem die Tödtung begangen werden kann, sich, nach den beßten Erklärern derselben auf die körperliche Vollkommenheit des Neugebornen bezieht [29]). Der Grund, warum an Kindern, die ihres

28) Anmerk. Thl. 2. S. 2.

29) Daniel Clasen Commentar. in C. C. C. Francof. et Lipsiae 1693 erklärt das Wort: gliedmäßig, durch perfectus

Alters wegen, und wegen der deshalb unvollendeten Ausbildung nicht lebensfähig sind, im rechtlichen Sinne kein Mord begangen werden kann, ist offenbar der, daß sie, da sie außer dem Leibe der Mutter nicht fortleben können, auch nicht als lebendig angesehen werden dürfen. Derselbe Fall ist aber auch bei den, wegen Mißbildung, nicht lebensfähigen Kindern vorhanden, indem der innere Grund, mangelhafte Entwickelung der zum Leben unumgänglich nöthigen Theile, und die Folge davon, der nothwendig eintretende Tod, bei beiden ganz derselbe ist. Auf blos krank gewesene Kinder kann dies nicht ausgedehnt werden, weil sich darüber nach dem Tode nicht weiter urtheilen läßt, als Bildungsfehler, von denen die Krankheit abhing, und die nach dem Tode noch wahrnehmbar blieben, dazu Anleitung geben. Dann kommen aber nur die Bildungsfehler in ihrer Beziehung auf die Lebensfähigkeit, und nicht die Krankheiten, in Betrachtung.

§. DCCLXXXIII.

Die letzte Voraussetzung bezieht sich endlich auf die Art der Tödtung, rücksichtlich derer festgesetzt wird, daß

---

et membris distinctus, und fügt hinzu, daß, wenn das Kind ein partus imperfectus sey, die Voraussetzung dafür statt finde, dasselbe sey auch nicht lebensfähig (ad Art. CXXXI. p. 478). — Samuel Frid. de Boehmer (meditationes in CCC. Halae, Magdeburg. 1774.) meint zwar, obwohl mit Unrecht, der Kaiser habe, da er nur auf das Leben Rücksicht genommen, an monströse Kinder nicht gedacht, dennoch erlaube es das Rechts-Verhältniß, ihre Tödtung nicht nach der Strenge des Gesetzes zu betrachten. Offenbar ist es freilich, daß Böhmer nur die äußerlichen Mißbildungen hierbei im Auge hatte, indem er die Beziehung der Monströsität zur Lebensfähigkeit nicht kannte; was indessen von jener gilt, muß von der, wodurch die Lebensfähigkeit aufgehoben wird, in einem noch viel höheren Grade gelten. M. s. Art. CXXXI. §. IX. p. 560.

sie, bei der Absicht zu tödten, sowohl durch Handlungen als durch Unterlassungen begangen werden könne. Hiergegen dürfte vorläufig anzumerken seyn, daß bei Tödtung durch Unterlassung eben sowohl die Absicht, als der Thatbestand, der Natur der Sache nach, unvollständiger seyn müssen, als bei der Tödtung durch Handlungen. Bei der Unterlassung kann nemlich von einer Seite die Unwissenheit und Unbehülflichkeit der Mutter große Schuld haben, und von der anderen Seite beweist sie doch meistens ein Schwanken an dem Vorsatz zu tödten. Sehr häufig habe ich von Verbrecherinnen dieser Art gehört, daß sie ihr Neugebornes in der Meinung, der liebe Gott würde ihm, wenn Er es erhalten wissen wolle, schon helfen, und besser, wie sie es könnten, sich selber überlassen hätten, und zwar unter Umständen, die nothwendig seinen Tod zur Folge haben mußten. Ueber die Absicht, das Kind zu tödten, sind dergleichen Personen sich hernach selber nicht klar, und sie verwechseln diese mit der Absicht, es so auf die Seite zu legen, daß es hernach als das ihrige nicht erkannt werde. Auf den Unterschied, der hierin statt findet, ist aber sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Was die Ungewißheit der Thathandlung betrifft, so gilt das schon früher Gesagte, daß nemlich der Einfluß der schädlichen Bedingungen, die durch die bloße Unterlassung der nöthigen Sorgfalt herbeigeführt werden, sich kaum jemals als vollständige Ursachen des eingetretenen Todes des Neugebornen nachweisen lassen.

§. DCCLXXXIV.

Bei den Gesetzen selber wird nun zunächst auch auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft Rücksicht genommen, und zwar so, daß sie nur dann, wenn entweder am Thatbestande, oder an der mörderischen

Absicht etwas von jenen Merkmalen mangelt, welche das Gesetz zum vollständigen Begriff des Kindermordes fordert, in Betrachtung kommen. An sich werden sie so wenig mit einer Strafe belegt, als wenig sie auf die Strafe des Kindermordes, wenn Thatbestand und Absicht vollkommen hergestellt sind, Einfluß haben. Die Gesetzgeber rechnen es sich zum Verdienst an, die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft an sich mit keiner Strafe belegt zu haben, weil sie glauben, daß dadurch die Kindermorde vermehret werden, indem die Geschwächte, die sonst ihr Kind, wenn sie nach Verheimlichung ihrer Schwangerschaft im hülflosen Zustande von der Niederkunft überrascht wurde, nicht würde umgebracht haben, es jetzt aus Furcht vor der schon verwirkten Strafe thäte, um nur den Beweis ihres Vergehens fortzuschaffen. Daher erklärt das Gesetzbuch die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft nur dann als strafwürdig, wenn sie entweder als fahrlässige Ursache einer Verletzung des Kindes, oder seines Todes erscheint, oder wenn sie sich als Mittel und Vorbereitung zur Ausführung einer mörderischen Absicht der Mutter darstellt. Daher geht das Gesetzbuch von dem Princip aus: wenn objective Gründe der Gewißheit oder der Wahrscheinlichkeit für den gewaltsamen Tod eines neugebornen Kindes vorhanden sind, so wird aus der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mörderische Absicht vermuthet, jedoch nur so lange, als nicht aus den Umständen das Gegentheil mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erhellet. So umsichtig und weise diese Bestimmungen getroffen zu seyn scheinen, so wenig beruhen sie jedoch auf haltbaren Gründen, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil eine Geschwächte, die einmal heimlich, in ungünstiger Lage, und ohne äußere Hülfe niederkömmt, ihre Leibes-

frucht und ihr Neugebornes an und für sich schon in Lebens-Gefahr bringt, indem es in, und gleich nach der Geburt selten in ihrer Gewalt steht, ihm denjenigen Beistand zu leisten, der zur Erhaltung seines Lebens erforderlich ist. Daher erfolgt bei verheimlichten Niederkunften so oft der Tod des Neugebornen, ohne daß weiter eine böse Absicht und eine andere Schuld der Mutter dabei zum Grunde lägen. Dieser Ursache wegen muß die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, wenn sie wissentlich geschahe, an sich als ein Verbrechen angesehen werden, dem, welcher Straftheorie man auch huldigen mag, Strafe folgen muß. Der Einwand, daß Kindermorde dadurch veranlaßt und befördert würden, ist theils ungegründet, und theils von keiner rechtlichen Bedeutung. Ungegründet, oder doch wenigstens unwahrscheinlich ist es, daß eine Person, die ihr Kind heimlich geboren hatte, es nun, da sie es sonst nicht umzubringen gemeint gewesen, aus Furcht vor der Strafe umbringen sollte. Furcht vor Schande und Noth sind hier gewiß viel wirksamere Antriebe, als der Gedanke der Strafe, bei dem, wenn er einer solchen Person ja einfallen sollte, ihr ja nothwendig auch einfallen müßte, daß die Ermordung des Kindes noch viel strafwürdiger sey, und viel härtere Behandung nach sich zöge. Wenn indessen auch dieser Einwand gegründet wäre, so kann er die Bestrafung eines wirklichen Verbrechens doch nicht verbieten. Es wäre dies gerade so, als wolle man den Diebstahl für straffrei erklären, um zu verhüten, daß die Diebe nicht zugleich Mörder würden, damit sie die Zeugen ihrer bösen Handlung entfernten. Ein solches Verfahren würde gewiß Keiner entschuldigen wollen. So wenig es daher zu billigen ist, daß die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft an sich nicht als Verbrechen angesehen werden kann,

eben so wenig kann man es loben, daß sie da, wo blos eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache des Todes eines lebensfähigen und lebendigen Kindes gewesen seyen, mit der verhältnißmäßig schweren Strafe von vier- bis achtjährigen Arbeitshause bestraft worden, wenn gleich die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist. Da bei einer Geburt, die, ohne äußere Hülfe, heimlich beendigt wird, sowohl Beschädigungen, als lebensgefährliche Behandlungen, ohne alle Schuld der Mutter oft gar nicht vermieden werden können, und daher blos für ein unglückliches Ereigniß zu halten sind, so ist es Unrecht, die daran völlig unschuldige Mutter dafür zu bestrafen.

§. DCCLXXXV.

Außer diesen treffen die hier angegebenen Anordnungen des Baierschen Gesetzbuches auch diejenigen Vorwürfe, die den Königl. Preußischen und K. K. Oestreichischen gemacht wurden, und besonders die, daß darin auf den Unterschied zwischen Frucht- und Kindes-Leben, und auf die Verschiedenheit, die ein Neugebornes darbietet, so wie auf die Ungewißheit der Kennzeichen des Lebens und Todes gleich nach der Geburt, nicht gehörige Rücksicht genommen wird. — Daß eine Geschwächte im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft, mit der Einrede der Unbekanntschaft mit ihrem Zustande, nicht gehört werden soll, ist um nichts gerechter, als wenn das Königl. Preußische Landrecht dafür die dreißigste Woche annimmt.

§. DCCLXXXVI.

Hinsichtlich des Fruchtmordes enthält das Gesetzbuch zwei Bestimmungen, nemlich: daß eine Mutter, die mit

einem todten Kinde niedergekommen ist, wenn sie zuvor äußere oder innere Mittel, welche den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, im rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, mit vier- bis achtjährigen Arbeitshause zu bestrafen sey, und daß eine Mutter, die an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, nach den Gesetzen wider den Kindermord zu beurtheilen sey. Der ersten von diesen Bestimmungen läßt sich eine zu große Allgemeinheit vorwerfen, und vielleicht eine zu strenge Beurtheilung des bösen Vorsatzes. Es giebt allerdings, wie wir gesehen haben, gewisse Mittel, die den Tod der Frucht im Mutterleibe zur Folge haben, und bei denen der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Tode der Frucht und ihrer Anwendung nachzuweisen ist; dagegen giebt es aber sehr viele andere Mittel, die zu eben diesem Zwecke angewendet werden, von denen es sich aber nicht nachweisen läßt, daß sie den Tod einer Frucht im Mutterleibe bewirken können, und in besonderen Fällen wirklich hervorgebracht haben. Unter diesen Mitteln sind nun auch solche, die berühmt sind, daß sie den Monatsfluß wieder herstellen, und die bei seiner Unterdrückung oft genommen werden, ohne auf ihren Grund gehörige Rücksicht zu nehmen. Hierbei findet denn entweder nur ein halber böser Vorsatz, oder gar keiner, Statt, oder er ist doch nicht zu erweisen. Nach dem Gebrauch solcher Mittel kann aber der Tod der Frucht auch folgen, ohne durch sie bewirkt zu seyn, und sie können deshalb, rücksichtlich der Straffälligkeit ihrer Anwendung, mit den ersteren doch nicht in eine Klasse gesetzt werden. Auf diesen Unterschied hat aber das Gesetz keine Rücksicht genommen. Etwas Aehnliches gilt von den Mißhandlungen der Frucht,

oder des Kindes in der Geburt. Auch sie können allerdings absichtlich, und offenbar mit dem bösen Vorsatz, das Kind zu tödten, zugefügt worden seyn, doch eben so oft, wenn nicht öfter, sind sie die Folgen eines unvorsichtig und übereilt gemachten Versuchs, sich selber Hülfe zu leisten, und die Geburt schnell zu beenden. Wenn Gebärende dieser Art in der Geburts-Angst einer Ueberlegung fähig sind, so kann es recht wohl geschehen, daß ihnen einfällt, es könnte bei ihrem Verfahren das Kind umkommen, demohngeachtet aber unterlassen sie dasselbe, um sich nur zu retten, nicht, und um so weniger, als sie nach dem Leben des Kindes nichts fragen. Einen solchen Seelen-Zustand verwechseln Personen dieser Art hernach aber sehr leicht mit einer wirklichen Absicht, das Kind zu tödten, die sie doch nicht gehabt haben, und sie werden deshalb dann härter beurtheilt und bestraft, als ihnen eigentlich gebührt hätte.

§. DCCLXXXVII.

In den deutschen Ländern, in denen keine neuere peinliche Gesetzgebung vorhanden ist, soll die peinliche Gerichtsordnung zwar noch zur Grundlage bei der Beurtheilung des Kindermordes dienen, doch ist die gegenwärtige Ausübung des Rechts durch besondere Verordnungen in einzelnen Ländern und Städten, hauptsächlich aber durch den Rechtsgebrauch, der das gemeinsame Resultat eben jener Special-Verordnungen der Rechtswissenschaft und der gerichtlichen Medizin, der unter ihrem Einflusse ausgeübten Rechtspflege, und der in der Zeit herrschenden allgemeinen und rechtlichen Ansichten ist, so verschieden von den früheren geworden, daß eine Beziehung derselben auf die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. kaum mehr Statt finden kann. Auch das römische Recht wird, in so weit sich daraus

hier passende allgemeine Grundsätze ergeben, in Anwendung gebracht.

§. DCCLXXXVIII.

In der peinlichen Gerichtsordnung wird die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Neugeborne darnach tod gefunden wird, als die nächste Anzeige zum Kindesmord, die zur peinlichen Frage berechtiget, angesehen [30]). Von einer Bestrafung dieser Verheimlichung an sich, ist nicht die Rede. Hierbei, ist der neuere Rechtsgebrauch stehen geblieben, doch so, daß auf die peinliche Frage, die so ziemlich überall abgeschafft worden ist, selten mehr erkannt wird; dagegen aber, wenn aus den Umständen zu vermuthen ist, daß ein Kind bei oder nach der Geburt aus natürlichen Ursachen verstorben sey, die Angeschuldigte aber den Verdacht einer bei Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Entbindung gehegten bösen Absicht, ihr Kind zu tödten, nicht ablehnen kann, eine Strafe von einem oder mehrjährigen Zuchthause, nach Bewandniß der Umstände Statt findet [31]). Diese Strafe wächst bis zu fünf-, ja bis zu zehnjährigen Zuchthause, wenn es zweifelhaft ist, ob das Kind auch wohl wirklich aus natürlichen Ursachen gestorben sey, oder wenn gar aus den Umständen hervorgeht, daß die Mutter ein lebendes Kind geboren oder getödtet hat. Die Unterlassung des nöthigen Beistandes, den das Neugeborne erfordert, wohin auch die versäumte Unterbindung des Nabelstranges gehört, wird, wenn sie geflissentlich geschehen, und dabei die nächste und unmittelbare Ur-

---

30) Art. CXXXI.

31) J. C. Edlen von Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, herausgegeben v. C. Ferd. Klein 1st. Bds. 2te Abth.

sache von dem Tode des Kindes gewesen ist, dem vorsätzlichen Tödten desselben gleich geachtet.

§. DCCLXXXIX.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung kommt es beim Kindsmorde nicht gerade darauf an, ob das Kind ein neugebornes war oder nicht, wenigstens finden sich darüber keine ausdrückliche Bestimmungen. Nach dem jetzigen Rechtsgebrauche findet hierin aber ein großer Unterschied Statt, weil die Empfindungen einer unehelich Geschwängerten, während und gleich nach der Geburt, ihr, als wenigstens mitwirkende, Beweggründe der Tödtung ihres Neugebornen angerechnet werden, und sie derer wegen milder bestraft wird, als wenn sie hernach den Mord in einer ruhigeren Lage und Gemüthsstimmung, eine Zeitlang nach der Geburt vorgenommen hatte. Ueber den Begriff eines neugebornen Kindes sind aber die Rechtsgelehrten nicht einig und es läßt sich darüber keine Bestimmung angeben, die nur etwanig eine allgemeinere Gültigkeit erlangt hätte.

§. DCCXC.

Zur Feststellung des Verbrechens des Kindesmordes kam es nach der peinlichen Gerichtsordnung nur darauf an, daß ein Weibsbild ein lebendiges und gliedmäßiges, nachmals aber tod gefundenes Kind heimlich getragen und geboren hatte, und, wenn auch durch die peinliche Frage oder Folter, zum Bekenntniß des Mordes desselben gebracht war, worauf die Todesstrafe erkannt wurde. Nach neuerem Rechtsgebrauche kommt es nun nicht blos auf die erwiesene Geburt und den wirklichen Tod des Neugebornen an, selber wenn die Mutter die Absicht, es tödten gewollt zu haben, und sogar die Handlungen, die sie zu diesem Zwecke vor-

genommen hat, eingesteht, sondern es muß erwiesen seyn, daß das Neugeborne wirklich lebensfähig und vollständig gewesen sey, in und nach der Geburt noch gelebt habe, und durch das Verfahren der Mutter in der That umgekommen sey.

Für eine zeitige Frucht wird die gehalten, die nach der Empfängniß vom Ende des siebenten bis zum Ende des neunten Monats geboren wird, doch findet hierin auch noch eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, indem einige Rechtslehrer der Frucht schon in einem noch früheren Alter die Lebensfähigkeit zuschreiben. Im Allgemeinen verläßt man sich hierin indessen auf das Zeugniß der Aerzte. Die Vollständigkeit des Kindes bezieht sich theils auf den mit dem Alter der Lebensfähigkeit verbundenen nöthigen Grad der Ausbildung der Frucht, theils aber auch auf die Vollkommenheit der körperlichen Bildung überhaupt, in wie weit sie darnach auch ausserhalb der Mutter leben kann, oder nicht. Mißgeburten werden daher nicht für vollständig angesehen. Man richtet sich hierin nach den Bestimmungen des römischen Rechts, nach denen die Tödtung eines sogenannten monstri nicht für ein eigentlicher Todschlag angesehen wurde [32]). Von einigen Rechtslehrern wird zur Wegschaffung eines solchen monstri die Erlaubniß der Obrigkeit erfordert, was andere aber leugnen [33]). Leider gab es bis jetzt von einem monstrum keinen mit der Natur übereinstimmenden Begriff, und was darüber bei den Römern vorkömmt, ist nicht zureichend. Ob das Kind

32) L. 14. de statu hom.

33) Tittmann in seinem Handbuche 2. Thl. fordert sie; Feuerbach im Lehrbuche §. 207. Anm. f, hält sie aber nicht für nöthig.

nach der Geburt gelebt habe, oder tod zur Welt gekommen sey, wird den Aerzten zur Entscheidung überlassen. Die Lungenprobe wird dabei nur als ein bloßes Hülfsmittel angesehen, wenn der Tod oder das Leben des Kindes nach der Geburt auch durch andere gegründete Merkmale bewiesen werden. Dazu ist es aber noch durchaus nöthig, daß diese Lungenprobe mit der gehörigen Vorsicht angestellet werde, und daß die Lunge gesund, noch frisch, und nicht in Fäulniß übergegangen ist. Das Bekenntniß der Mutter, daß sie ihr neugebornes Kind gewaltsamer Weise umgebracht habe, wird, wenn die Aerzte Bedenken tragen, sich darüber bestimmt zu erklären, für unzuverlässig gehalten. Sollte eine Untersuchung des todten Neugebornen nicht mehr Statt finden können, so wird auf das Bekenntniß der Mutter nur dann Werth gelegt, wenn sie zugleich solche Merkmale der Reife, der Vollkommenheit, und des Lebens ihres Kindes angiebt, die nach dem Gutachten der Kunstverständigen sie zu beweisen genügen. Die Unterlassung der zur Erhaltung des Lebens des Neugebornen nöthige Hülfe, wird, wenn sie vorsätzlich geschahe und den Tod zur Folge hatte, als Kindesmord angesehen, doch ist zugleich das Gutachten der Kunstverständigen über die Reife und Vollständigkeit, und über das Leben des Neugebornen nach der Geburt erforderlich. Die nicht unterbundene Nabelschnur gilt nur dann als Ursache des Todes, wenn zugleich die Zeichen der Verblutung, und kein anderer Grund dafür, zugegen sind.

§. DCCXCI.

Bei der absichtlichen Aussetzung eines Neugebornen, und seinem darauf erfolgten Tode, kommt Alles darauf an, ob hierbei ein Vorsatz, dasselbe zu tödten, vorhanden war, oder nicht, und auf das Urtheil der Kunstverständigen,

über die Beschaffenheit und das Leben des ausgesetzt gewesenen Neugebornen nach der Geburt.

§. DCCXCII.

Auf die Tödtung der Frucht im Mutterleibe wird nur in so weit Rücksicht genommen, als zugleich die Abtreibung derselben dabei bewirkt wurde. Hierbei wird dann auf das Alter der Frucht gesehen, und ob sie sich schon so im Mutterleibe bewegt hatte, daß ihr Daseyn der Mutter nicht hatte entgehen können. Ueber ihr Alter kann indessen nur das auf die Besichtigung und genauere Untersuchung gegründete Gutachten der Kunstverständigen entscheiden.

§. DCCXCIII.

Prüft man diese Grundsätze für den gegenwärtigen Rechtsgebrauch, wie die besten criminalistischen Schriftsteller sie angeben, und wie man sie bei dem rechtlichen Verfahren, und in den Entscheidungen über Fälle dieser Art, die zur öffentlichen Kunde gekommen sind, befolgt sieht, so wird man finden, daß sie einfacher sind, und mit der Natur mehr in Uebereinstimmung zu stehen scheinen, als die angeführten Anordnungen der neueren Gesetzbücher. Wenn sie hiedurch einen Vorzug haben, den man aus der beständigen Fortbildung der Rechtswissenschaft und des darauf gegründeten Rechtsgebrauchs herleiten muß, so haben sie auf der anderen Seite doch auch wiederum große Nachtheile. Die hauptsächlichsten davon sind: Mangel an Uebereinstimmung der Gerichtshöfe unter sich, und mit den Rechtsgelehrten, hinsichtlich dieser Grundsätze, und daher Ungleichmäßigkeit in ihrer Anwendung; zu großes Vertrauen dabei auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Medizin, weshalb nicht Alles, worauf es in rechtlicher Hinsicht bei der Untersuchung über

das Verbrechen des Kindesmordes ankommen kann, so umfassend berücksichtiget wird, als es nach den Vorschriften jener Gesetzbücher geschieht; mangelhafte Bestimmungen über die Beschaffenheit des Neugebornen, an dem ein Kindesmord begangen werden kann, und über die nach dieser Beschaffenheit sich richtende Verschiedenheit der auf den Kindsmord gerichtet gewesenen Handlungen; nicht hinreichende Unterscheidung der verschiedenen Seelen-Zustände der Mutter bei ihrem Thun oder Lassen, wodurch das Neugeborne ums Leben kommt; und endlich eine zu beschränkte Ansicht des Fruchtmordes.

§. DCCXCIV.

Da mehrere dieser Unvollkommenheiten nicht zu den Gegenständen unserer Untersuchung gehören, andere aber bereits bei der Würdigung der einzelnen Anordnungen der allgemeinen Gesetzbücher, in denen sie ebenfalls vorkommen, berücksichtiget worden sind, diejenigen aber, die aus einem zu großen Vertrauen auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Medizin hervorgehen, durch die vorangegangene Darstellung der Lehre vom Leben und Tode der reifen Frucht und des Neugebornen offenbar werden, so bedarf es hier keiner weiteren Auseinandersetzung derselben, sondern es kann an den hier gegebenen bloßen Andeutungen genug seyn.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Wie können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugebornen, und über den Frucht- und Kindes-Mord mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. DCCXCV.

Obgleich es gewagt scheint, Vorschriften für künftige Verbesserungen der Gesetze ertheilen zu wollen, so scheint

doch die Aufgabe hier nicht abgewiesen werden zu können, wenigstens anzudeuten, wie die gesetzlichen Bestimmungen einzurichten sind, wenn sie mit den Aufklärungen, welche die gerichtliche Medizin ertheilt hat, nicht im Widerspruche bleiben sollen. Auf Andeutungen dieser Art können wir indessen uns hier nur einlassen, indem ihre Prüfung, Würdigung und Anwendung den künftigen Gesetzgebern, wie sie im Vorhergehenden gefordert wurden, überlassen bleiben müssen.

§. DCCXCVI.

In Bezug auf das bürgerliche Recht ist schon gefordert worden (Kap. XXIX.), daß gewisse Bestimmungen, die mit der Natur nicht in Uebereinstimmung stehen, maasgebend zu seyn aufhören sollen, und dafür solche wieder eintreten, welche die gerichtliche Medizin, nach ihrem gegenwärtigen Stande, als wahr anerkennt. Zugleich müssen die Partheien und ihre Sachwälde durch die Proceß- und Gerichtsordnungen gezwungen werden, die beglaubigten Gutachten der Medizinal-Personen, da, wo sie zum Beweis oder Gegenbeweis dienen, beizubringen, indem ohne einen solchen Beweis, wo er möglicher Weise geführt werden kann, kein vollständiges richterliches Erkenntniß statt finden kann.

§. DCCXCVII.

Bei der peinlichen Gesetzgebung müssen selber die Grundsätze, nach denen der Kindsmord, und Alles, was mit ihm in nothwendiger Verbindung steht, beurtheilt werden, eine Veränderung erleiden, wodurch denn natürlich auch andere auf diesen Gegenstand sich beziehende gesetzliche Bestimmungen entstehen werden. Diese Veränderungen, so weit hier davon die Rede seyn kann, betreffen die Rechtsbestimmungen über die Verheimlichung der Schwangerschaft

und der Niederkunft, über das Verhältniß der Absicht und des Vorsatzes der Mutter zu der von ihr begangenen That, und über die auf die Ausmittelung des Thatbestandes gegründete Bestrafung der vermeintlichen Kindermörderin.

§. DCCXCVIII.

Was die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft anbetrifft, so ist sie, so bald es erwiesen ist, daß sie wissentlich geschehen, an und für sich als ein Verbrechen zu betrachten, weil daraus für die Geschwächte selber, und für ihr Neugebornes oft dringende Todes-Gefahren entstehen, welche die erstere so wenig in, als nach der Geburt zu erkennen, und abzuwenden im Stande ist. Die nähere Entwickelung der Grundsätze, nach denen bei diesem Verbrechen die Grade der Straffälligkeit bestimmt werden müssen, kann jedoch da nur erst geschehen, wo von der Schwangerschaft und Geburt selber die Rede ist.

§. DCCXCIX.

Nach bekannten Rechts-Grundsätzen kann so wenig ein böser Vorsatz allein, ohne daß darauf die That, worauf er gerichtet war, vollständig erfolgte, als eine That, die unvorsätzlich und ohne alle Absicht geschahe, als ein vollständiges Verbrechen angesehen werden. Absicht oder Vorsatz, ein Verfahren, sie auszuführen, und der beabsichtigte Erfolg dieser Handlung, gehören mithin wesentlich zusammen, und bilden nur in ihrer Vereinigung das Verbrechen. Wenden wir diese Grundsätze auf den Kindesmord an, so ist zur Feststellung desselben erforderlich, daß die Mutter die Absicht gehabt, ihr neugebornes Kind zu tödten, daß sie ein dieser Absicht entsprechendes und daraus fließendes Verfahren vorgenommen, und daß sie erweislich durch dieses

das Kind auch wirklich umgebracht habe. Die Absicht allein, das neugeborne Kind zu tödten, ohne daß darauf ein daraus fließendes, und damit übereinstimmendes Verfahren folgte, darf überall nicht, selber wenn der Tod des neugebornen Kindes, anderer Ursachen wegen, erfolgte, Gegenstand einer peinlichen Bestrafung seyn. Wenn durch ein Verfahren, das einen ganz anderen Zweck hatte, der dabei nicht beabsichtigte Tod des neugebornen Kindes bewirkt wird, so kann dies, wenn es an sich auch dem Kinde tödlich war, doch nicht als Kindesmord angesehen werden. Derselbe Fall tritt ein, wenn die Absicht, das neugeborne Kind zu tödten, und das zu diesem Zweck eingeschlagene Verfahren erwiesen sind, der beabsichtigte Erfolg aber, nemlich der Tod desselben, dadurch beweislich nicht bewirkt wurde. Dies wird geschehen, einmal, wenn das Neugeborne kein wirkliches Kind war, so, wenn es nicht lebensfähig war, und endlich, wenn es nicht lebte. Für erweislich ist in einzelnen Fällen nur das wirklich Erwiesene anzunehmen; erwiesen ist aber nur die Tödtung eines neugebornen lebenden Kindes, wenn in der Leiche desselben die Eigenschaften eines neugebornen, lebensfähigen Kindes, das wirklich gelebt hat, angetroffen werden, und wenn dabei aus sicheren, an und in derselben ebenfalls gefundenen, Merkmalen erhellt, daß das zur beabsichtigten Tödtung vorgenommene Verfahren die zureichende Ursache der hier wirklich eingetretenen Todesart gewesen ist. Wenn an diesen Erfordernissen irgend Etwas fehlt, so ist nur der Versuch der Tödtung, nicht aber diese selber, zu bestrafen.

§. DCCC.

Stellt man diese Grundsätze mit den Aufklärungen zusammen, welche die gerichtliche Medizin gewährt, so wird

man sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, die gesetzlichen Verordnungen über den Kindesmord, ohne ihrer Anwendung auf besondere Fälle zu schaden, zu vereinfachen, und sie dennoch mit der Natur in Uebereinstimmung zu setzen. Mit der Uebergehung der Strafverordnungen über die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, begnüge ich mich, einen allgemeinen Umriß zu geben, nach dem die gegen den Frucht- und Kindesmord gerichteten bestimmt werden könnten.

§. DCCCI.

Bei der erwiesenen Absicht der Mutter, ihr Neugebornes zu tödten, und bei einem wirklich dazu eingeschlagenen Verfahren, kann es nur zwei Classen von dadurch bewirkten Verbrechen geben, von denen jede wiederum zwei Gattungen hat. Die Classen dieses Verbrechens sind: die des versuchten und die des ausgeführten Kindes-Mordes; ihre Gattungen aber: Versuch oder Tödtung durch Thun, oder durch Unterlassen. Ohne die erwiesene Absicht zu tödten giebt es wiederum zwei Classen von Verbrechen, nemlich: lebensgefährliche Vernachlässigung des Neugebornen und dergleichen Entfernung von sich, Aussetzung. Beide Classen haben folgende Gattungen. Die lebensgefährliche Vernachlässigung geschieht im Bewußtseyn der Gefahr, also entweder mit wissentlicher und absichtlicher Nichtberücksichtigung des Lebens des Neugebornen, oder mit unbewußter und absichtsloser. Im ersten Fall ist sie von doppelter Art: versuchtes Sterben-Lassen, wenn das Kind durch Andere noch gerettet wurde, oder an sich nicht lebensfähig war, oder nicht gelebt hatte, ohne daß die Mutter dies wußte, oder wenn es endlich durch andere Ursachen umkam, auf welche die Mutter nicht gerechnet haben konnte; und aus-

geführtes Sterbenlassen, wenn das Neugeborne wirklich durch die absichtliche Vernachlässigung umgekommen war. Im zweiten Fall der unbewußten Vernachlässigung muß wiederum ein zwiefacher Umstand in Betrachtung gezogen werden: entweder war die Mutter außer Stande, Hülfe zu leisten, und hier trifft sie nur die Schuld der Verheimlichung; oder sie hätte, vermöge ihres Zustandes, sehr wohl Hülfe leisten können, sie unterließ es aber aus Fahrlässigkeit, wodurch ihre Schuld vergrößert wird. Von der Aussetzung giebt es gleichfalls zwei Gattungen, nemlich: Aussetzung ohne Berücksichtigung des Lebens und der Erhaltung des Kindes, und Aussetzung mit Berücksichtigung der Erhaltung des Kindes. Beide Gattungen jeder Classe können wiederum zwei Arten haben, nemlich: tödliche Vernachlässigung, oder Aussetzung, wenn das Neugeborne dabei umkam; und nicht tödliche, wenn es erhalten wurde. In der Bestimmung der Strafe kann dies nun freilich keinen Unterschied machen, da diese nicht gegen die Tödtung, sondern gegen die Vernachlässigung der Aussetzung gerichtet ist, die immer die nemliche bleibt. Da jedoch die Mutter, wenn das ausgesetzte Kind erhalten wird, für seine Unterhaltung und Erziehung zu sorgen hat, so ist es billig, daß in diesem Falle, die Strafe der lebensgefährlichen Vernachlässigung und Aussetzung verringert werde, oder daß nur der für einen solchen Fall angeordnete niedrigere und niedrigste Grad der Strafe in Anwendung komme. Die Nichtvorzeigung eines todten Neugebornen nach verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, kann, da sie mit der Verheimlichung der Niederkunft durch ihren gemeinschaftlichen Zweck wesentlich verbunden ist, nicht als ein besonderes Vergehen angesehen, und besonders bestraft werden. Ein anderer Fall tritt in dieser Beziehung aber ein, wenn nicht

wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sondern um anderer strafbarer Zwecke willen, die Wegschaffung des todten Neugebornen geschahe.

§. DCCCII.

Die Entscheidung der Frage: ob bei einem umgekommenen Neugebornen, das die Mutter zu tödten die Absicht hatte, und dazu wirklich Etwas unternahm, nach Maasgabe der Beschaffenheit der Leiche des Neugebornen, besonders hinsichtlich seines Lebens oder Todes gleich nach der Geburt, und nach den Ursachen des letzteren, nur ein Versuch statt gefunden habe, oder die Ausführung wirklich hinzu gekommen sey? muß den gerichtlichen Medizinal-Personen überlassen werden, welche die Untersuchung vornahmen, und die sich dabei nach den Grundsätzen und Vorschriften der gerichtlichen Medizin richten müssen, wie sie im Vorhergehenden dargestellt worden sind, jedoch mit beständiger Benutzung der neueren Aufklärungen, die von Tage zu Tage in dem Gebiete der Medizin dafür gewonnen werden. Ueber die Tödtung von Mißgeburten bedürfen wir noch in den Fällen genauerer gesetzlicher Bestimmungen, in denen diese nach der Geburt blos in der Absicht geschahe, um ein Wesen wegzuschaffen, dem die Thäter den Charakter der Menschheit nicht beilegten und dessen Erhaltung sie daher für unnütz, ja schädlich hielten.

§. DCCCIII.

Der Frucht-Mord ist von doppelter Art, nemlich der, wodurch eine Frucht im Mutterleibe entweder vor, oder in der Geburt, und der, durch den eine schon geborne Frucht getödtet wird.

§. DCCCIV.

Der Mord der ungebornen Frucht wird durch Gewaltthätigkeiten von außen, die entweder durch die Bauchbedeckungen und die Gebärmutter, oder durch die Scheide und den Muttermund der Frucht zugefügt wurden, durch starke elektrische Schläge, durch Gifte, und besonders durch abtreibende Mittel bewirkt. Da abtreibende Mittel, welche vor der Reife der Frucht die Geburt bewirken, schon dadurch ihren Tod herbeiführen, so wird durch sie die Frucht am öfterſten getödtet. Weil es indeſſen schwer ist, bei dem Genuß derſelben, die wahre Absicht der Mutter auszumitteln, und da einer zarten Frucht, deren Entwickelung zur Selbſtſtändigkeit noch viele Hinderniſſe in den Weg kommen können, nicht die bürgerliche Wichtigkeit beigelegt wird, die ein Neugebornes in den Augen der Geſetzgeber hat, da überdies die Wirkung der bekannten Abortiv-Mittel noch höchſt ungewiß ist, und beſonders da ſie auch ohne Geſundheits- und Lebens-Gefahr für die Mutter nicht angewendet werden können, ſo iſt es ſehr richtig, die Abtreibung der Frucht, als ein Verbrechen für ſich anzuſehen. Von dieſem Verbrechen kann aber hier noch nicht gehandelt werden.

§. DCCCV.

Die Tödtung der Frucht im Leibe der Mutter durch Gifte, deren wir keins kennen, das, ohne zugleich die Mutter zu tödten, mit Sicherheit dieſe Wirkung hätte, kann wohl zufällig ein oder das andere Mal vorgekommen ſeyn, abſichtlich aber, und ohne daß es zugleich auf Selbſtmord der Mutter abgeſehen geweſen wäre, wohl niemals. Hierauf braucht ſich das Geſetz alſo nicht einzulaſſen. Daſſelbe gilt, mutatis mutandis, von der Tödtung durch elektriſche Schläge.

§. DCCCVI.

Die Tödtung der Frucht durch Stöße und Schläge von außen, wird wohl kaum je von der Mutter, wegen der Schmerzen und Gefahr, die sie selber dabei ausstehen müßte, vorgenommen werden; dagegen können Andere, durch gewaltthätige Behandlung einer Schwangern, diese Schuld allerdings auf sich laden. Wenn die Frucht darnach blos abstirbt, ohne zugleich geboren zu werden, so ist diese Art der Tödtung nicht mit Sicherheit auszumitteln, und das Gesetz kann daher nur durch schärfere Strafen, die es auf Gewaltthätigkeiten setzt, die einer Mutter angethan werden, die Möglichkeit eines solchen Verbrechens beahnden. Daß Mütter dagegen, durch beständige Zusammenpressung ihres Bauches ihre Frucht tödten, ist nicht sogar selten. Dies geschieht indessen, wenn eine bösliche Absicht dabei zum Grunde liegt, nur zur Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und ist daher als ein Versuch dazu, oder wenn er gelang, als solche selber zu bestrafen.

§. DCCCVII.

Von der Ermordung der Frucht durch ein in den Muttermund gebrachtes spitziges Werkzeug findet man einige Fälle, und da dies Verbrechen, in Beziehung auf seinen Gegenstand, aus anderen Gesichtspunkten angesehen werden muß, als der Kindesmord, so sind dafür eigene Strafbestimmungen zu entwerfen. Hierbei kömmt es nun auch darauf an, ob die Mutter die That an einer lebenden, gesunden Frucht, oder an einer mißgebildeten, der Entwickelung zur Selbstständigkeit nicht fähigen, oder gar an einer schon todten Frucht vornahm. In den beiden letzten Fällen ist der bloße Versuch, in den ersteren aber der wirkliche Frucht-Mord zu bestrafen. Es wird dies

Verbrechen indessen wohl kaum Gegenstand der Untersuchung werden, wenn nicht die Geburt gleich darauf erfolgte, oder die Mutter sich bei der That so verletzte, daß sie ärztliche Hülfe suchen mußte, und nach gemachter Anzeige des Arztes davon, dann unter Aufsicht gestellt werden kann. Sollte sich die Geburt nach der That verzögert haben, so daß die Frucht darnach schon im Mutterleibe zu faulen angefangen hätte, so kann die ärztliche Untersuchung auch darüber, ob die Verwundung der Frucht vor, oder nach ihrem Tode geschahe, nichts mehr bestimmen. Es dürfte daher besser seyn, die Handlung der Verwundung der Frucht durch den Muttermund, wenn sich davon nur die Spuren an der hernach gebornen Frucht befinden, ohne Beziehung auf ihren tödlichen Erfolg, zu bestrafen; doch so, daß wenn die Frucht hernach doch noch fortlebte, und wohl gar noch lebendig geboren wurde, nur der leichteste Grad der Strafe in Anwendung käme.

§. DCCCVIII.

Die Tödtung einer Frucht oder eines Kindes in der Geburt ist, in rechtlicher Beziehung, ungemein schwer zu beurtheilen, indem die Mutter dabei gewiß sehr selten mit der Absicht, die sie bei der von ihr vorgenommenen tödlichen Handlung hatte, mit sich selber im Klaren ist, und weil es bei einer, ohne äußere Hülfe, beendigten Geburt so manche Umstände giebt, die den Tod bewirken können, ohne daß man darüber durch hinreichend sichere Merkmale völlige Gewißheit zu erlangen vermögte, wie z. B. Vorfall, oder Zusammendrückung der Nabelschnur u. m. dgl. Es scheint daher gerathen zu seyn, in Fällen dieser Art, in denen die Mutter die getödtete Frucht verheelt hätte, her-

nach aber ihre schon vorher gefaßte Absicht eingesteht, und diese auch aus anderen Gründen erhellt, die Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft zu verhängen, sie aber wegen des versuchten Frucht-Mordes, selbst wenn auch der Uebergang der Frucht in die Kindheit schon im Mutterleibe erfolgt war, zu verschärfen, und zwar so, daß sie der des versuchten Fruchtmordes nahe kömmt, ohne sie jedoch, wenn nicht besondere Umstände es anders erheischen, ganz zu erreichen. Im Fall die Mutter nach der Niederkunft die getödtete Frucht aber vorzeigen sollte, so wäre sie blos mit der Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zu belegen, indem durch eine spätere Anzeige, wenn die Niederkunft schon vorüber ist, ihre Verheelung nicht aufgehoben wird. Wenn die Frucht nicht gleich durch die, während der Geburt angethanen, Gewaltthätigkeiten stirbt, sondern noch lebendig zur Welt kömmt, und erst in die Kindheit übergeht, ehe sie stirbt, so tritt, Falls die Mutter dann Hülfe dafür zu erhalten suchte, wieder blos die Strafe der Verheimlichung ein; überließ sie das Neugeborne aber sich selber, ohne für ihre Erhaltung besorgt und thätig zu seyn, eben diese Strafe, durch die der tödlichen Vernachlässigung verschärft.

§. DCCCIX.

Außer der versuchten, oder bewirkten Tödtung der Frucht, oder des neugebornen Kindes, muß noch das Verbrechen ihrer vorsätzlichen Verletzung, die nicht mit der Absicht sie zu tödten geschahe, im Gesetze berücksichtiget werden, welches bis jetzt, obgleich das Verbrechen wirklich vorkömmt, nirgendswo geschehen ist.

§. DCCCX.

Die Bestimmung der Grade der Strafe für jedes Verbrechen kann nur allein den Gesetzgebern, wie sie in diesem Buche, als die einzig wahren dargestellt wurden, überlassen werden, indem diese sich nach dem natürlichen und sittlichen Zustande eines Volkes, nach der Häufigkeit der zu bestrafenden Verbrechen, und nach dem Verhältnisse, in welchem diese zu dem Wohle des Staats stehen, in dem sie vorkommen, richten müssen. Es möge indessen erlaubt seyn, hier ein paar Bemerkungen darüber vorzutragen. Die erste betrifft die Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt in ihrer Beziehung zur Strafe der Tödtung der Frucht oder des Kindes. Daß Gesetzgeber sie als Verbrechen ansehen können, ja daß sie es müssen, ist, nach den daran geknüpften höchst gefährlichen Folgen derselben, keinem Bedenken unterworfen. Es frägt sich aber nur, ob die Verheimlichung der Schwangerschaft allein, und der Niederkunft ebenfalls allein, auch als Verbrechen zu betrachten seyn mögten, und wie die Vereinigung beider, wenn andere größere Verbrechen damit verbunden wären, als der Kindesmord, hinsichtlich der Bestrafung zu behandeln sey? Die erste Frage muß ohne Zweifel bejahend beantwortet werden. Zur wissentlichen Verheimlichung der Schwangerschaft ist nemlich durchaus eine Zusammenpressung des an Ausdehnung zunehmenden Bauchs, oder die Vorschützung einer Krankheits-Beschaffenheit, von der die Dicke des Unterleibs abzuhängen vorgegeben werden kann, erforderlich, beide geben aber gewöhnlich zu einem, der Leibesfrucht höchst nachtheiligen Verfahren die Veranlassung, das allerdings strafwürdig ist. — Eine bloße Verschweigung der Schwangerschaft, ohne alle Bemühung sie zu verstecken, mit darauf

erfolgter offener und nicht verheelter Niederkunft ist dagegen nicht als ein Verbrechen zu betrachten. Ueberhaupt kommt einer Geschwächten, die ihre Schwangerschaft nicht eingestanden hatte, wenn sie bei dem Antritt der Geburt um Hülfe ruft, und so in Zeugen Gegenwart gebiert, die Einrede, daß sie ihren Zustand nicht gekannt habe, zu Statten, und sie hört dadurch, wenn nicht gegentheilige Beweise eines bösen Vorsatzes da sind, auf, strafwürdig zu seyn, selbst wenn das Neugeborne tod zur Welt käme. Die verheimlichte Niederkunft kann, wenn die Geschwächte auch ihre Schwangerschaft eingestanden hatte, weil die mit ihr verbundenen Gefahren deshalb nicht verschwinden, strafwürdig zu seyn nicht aufhören; dennoch aber gewinnt die Einrede einer Ueberraschung von der Geburt dadurch einige Stärke, und um so größere, wenn die Mutter schon früher die zur Aufnahme und Verpflegung des Kindes nöthigen Veranstaltungen getroffen hatte. Ueberhaupt kann aber die Verschweigung der Schwangerschaft und der Niederkunft niemals als das in Frage stehende Verbrechen angesehen werden, wenn nicht erwiesen ist, daß die Mutter wirklich mit ihrem Zustande bekannt gewesen ist. Dies Verbrechen darf also nie vorausgesetzt werden, sondern es ist immer erst ein Gegenstand der Untersuchung.

§. DCCCXI.

Die andere Frage: ob das Verbrechen der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft besonders bestraft werden müsse, wenn es mit anderen schwereren wesentlich damit verbundenen Verbrechen zusammenhänge, muß, mit Ausnahme besonderer Fälle, billig verneint werden. In Fällen dieser Art ist nemlich jenes Verbrechen nur als ein fortdauernder Vorsatz anzusehen, und

dieser wird er, wenn er zur Ausführung kömmt, in dem zu Stande gekommenen Verbrechen schon bestraft. Daher wird der Mord eines Kindes überhaupt, wenn Schwangerschaft und Niederkunft nicht verheimlicht wurden, nicht gelinder, sondern härter bestraft, weil die Bewegungsgründe zum bösen Vorsatze jetzt nicht mehr dieselben waren, wie vor der Entbindung. In solchem Falle wird, nach allgemeinen Grundsätzen, kein infanticidium im rechtlichen Sinne, sondern ein parricidium angenommen. Die Fälle, in denen hierin eine Ausnahme Statt findet, sind diejenigen, in denen zu der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft noch eine lebensgefährliche Vernachlässigung des Neugebornen aus Fahrlässigkeit hinzu kam, indem diese nicht als ein neues Verbrechen, sondern als eine Fortsetzung von jenem angesehen werden muß.

§. DCCCXII.

Die zweite Bemerkung ist gegen den Einwurf gerichtet, der wohl zu erwarten ist, daß die Bestimmung der Strafe nach dem bloßen Versuch, und nach der Vollziehung, für die Festsetzung ihrer gradweisen Verschiedenheiten zu kleinen Raum ließe. Dies scheint auf den ersten Blick allerdings so, doch ist es in der That nicht der Fall. Uebersieht man die Reihe der, nach der hier aufgestellten Ansicht, vorhandenen Straf-Gegenstände, die bei einem vermeintlichen Frucht- oder Kindesmorde, nach der Verschiedenheit der Fälle, eintreten können, so wird man finden, daß sie zur Abstufung der Strafe Raum genug darbieten. Dabei findet hier der große Vortheil Statt, daß eine jede derselben gegen ein wirkliches Verbrechen der Mutter gerichtet ist; daß diese alle in Gewißheit zu setzen sind, so weit dies menschlicher Weise überhaupt geschehen kann;

und daß bei ihnen an der Schuld der Mutter keine Zweifel bleiben. Dem bloßen Zufall ist hierbei nichts überlassen, und kein wahrscheinliches, oder gar nur vermuthetes Verbrechen wird, weil es nicht in Gewißheit zu setzen ist, in einem anderen, das an sich kein Verbrechen seyn soll, bestraft; Etwas, das, nach meiner Ueberzeugung, die größte Ungerechtigkeit enthält. —

§. DCCCXIII.

Die letzte Bemerkung betrifft endlich die Grade der Strafe, die auf ein und das nemliche Verbrechen gesetzt werden müssen. Da kein einziger Fall ganz so ist, wie der andere, und da in jedem die Subjectivität der Verbrecherin eine andere ist, dies Beides aber auf die Bestrafung großen Einfluß haben muß, so ist auch den Einsichten des Richters ein gewisser Spielraum zu lassen. Daß dieser weder zu weit, noch zu enge sey, hat das Gesetz zu bewirken, das dafür gewisse natürliche Grenzen abstecken muß, innerhalb derer er sich bewegen kann. Diese Grenzen sind die Abstufungen der Strafe, die für jedes Verbrechen bestimmt werden. Bei einem jeden muß daher zuerst ein Zusammenfluß aller Umstände gedacht werden, die eine solche Verbrecherin möglichst entschuldigen, und darauf muß der geringste Grad der Strafe gesetzt werden; so wird das Verbrechen rein an sich, ohne erleichternde und erschwerende Umstände genommen, und dieses mit dem mittleren Grade der Strafe, oder der ordentlichen Strafe belegt; und endlich wird ein Zusammenfluß aller erschwerenden Umstände gedacht, und dafür die höchste Strafe bestimmt. Zwischen diesen dreien, und allen dazwischen liegenden, hat nun der Richter zu wählen, je nachdem der vorliegende Fall sich diesem oder jenem, der

bei der Feststellung der verschiedenen Straf-Grade gedacht wurde, mehr nähert. Auf diese Weise verliert das Gesetz nichts von seiner Bestimmtheit, und der Richter behält doch die Macht, es der Eigenthümlichkeit jedes besonderen Falls gehörig anzupassen.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen bei der bürgerlichen Rechtspflege.

§. DCCCXIV.

In der bürgerlichen Rechtspflege sind es besonders folgende Fragen, über welche der gerichtliche Arzt sein Gutachten abzugeben aufgefordert werden kann:

1) Ob ein oder mehrere zugleich zur Welt gekommene Neugeborne durch ihre Beschaffenheit einem bestimmten Zeitpunkt der Empfängniß entsprächen?

2) Ob mehrere, angeblich von einer Mutter zugleich geborne, Kinder wirklich Zwillings- Drillings-Kinder und s. w. wären, oder ob vielleicht eins oder das andere davon untergeschoben seyn mögte? und im Fall der Bejahung der ersten Frage: welches zuerst geboren worden?

3) Ob ein Kind, das für ein neugebornes ausgegeben wurde, auch wirklich ein solches sey?

4) Ob das Neugeborne unmittelbar nach der Geburt wirklich gelebt habe?

5) Ob das Neugeborne wohl- oder mißgebildet, vollständig oder unvollständig sey?

6) Ob es Lebensfähigkeit besitze?

7) Zu welchem Geschlechte dasselbe gehöre?

8) Ob eine solche Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit zwischen dem Neugebornen und seinem angeblichen Vater statt finde, daß daraus mit Grunde Etwas über seine Rechtmäßigkeit gefolgert werden könnte?

9) Ob zusammengewachsenen Kindern eine einfache oder zwiefache Taufe, und eine einfache oder doppelte Erbportion, oder auch nur Unterhalts-Portion zukämen?

§. DCCCXV.

Ueber die Beurtheilung der Beschaffenheit des Neugebornen, rücksichtlich des daraus zu folgernden Zusammentreffens, oder Nichtzusammentreffens der Geburt mit dem angegebenen Zeitpunkt der Empfängniß, ist schon bei den Früh- und Spät-Geburten die Rede gewesen [1]). Der gerichtliche Arzt kann sich hier allein nach den Merkmalen des bestimmten Fruchtalters, und nach den Zeichen der verschiedenen Grade der Reife, und der Ueberreife [2]) richten, und indem er darnach das Alter des Neugebornen ausmittelt, wird er auf den Zeitpunkt der Empfängniß selber geleitet. Es versteht sich, daß es hierbei auf

---

1) Hdb. 2r Thl. 58 68 u. 78 Kap.

2) Man hat Kleinheit und Magerkeit eines neugebornen Kindes als einen Nebenbeweis einer verspäteten Geburt annehmen wollen, aber wohl mit Unrecht. Es ließe sich freilich denken, daß, wenn eine Krankheit der Mutter die Ursache eines verspäteten Eintritts der Geburt wäre, sich diese auch auf die Frucht erstrecken könne, und daß sie dadurch dann in ihrer Entwickelung zurückbliebe. Hält man indessen hiergegen, daß kranke Kinder im Allgemeinen stärker zu wachsen pflegen, als gesunde, und daß sich selbst bei schlechtgenährten atrophischen Säuglingen die Knochen ausbilden und die Plättchen kleiner werden, so wird man dieser Vorstellung keinen Glauben beizumessen geneigt seyn.

einige Tage, ja selbst auf eine bis zwei Wochen nicht ankommen kann, daß der Arzt dies aber in seinem Gutachten auch frei eingestehen muß.

§. DCCCXVI.

Die Frage über Zwillinge, Drillinge u. s. w. ist im Vorhergehenden (Kap. XVI.) hinreichend beantwortet worden. Im Allgemeinen sind, wenn mehrere Kinder zugleich im Mutterleibe getragen wurden, einzelne davon, oder alle kleiner als eins, das den Platz allein einnahm; doch ist dies bei Zwillingen nicht immer der Fall. Sollte eins davon tod seyn, das andere aber leben, so kann das letztere reif seyn, das erstere aber unreif, ohne daß dadurch ein Verdacht der Unterschiebung von jenem entstände. Wo beide leben, kann, bei einem Zweifel dieser Art, der Arzt sich nur nach dem gleichmäßigen Grad der Ausbildung und nach den bei beiden übereinstimmenden Merkmalen der Neugeburt richten. Doch sind, in Beziehung auf das Letztere, die Fälle auszunehmen, in denen die Zwillings-Drillings-Kinder u. s. w. in längeren Zwischenräumen nacheinander geboren wurden. Wenn vorgebliche Vierlinge, Fünflinge u. s. w. alle, oder auch nur einzelne davon, völlig ausgewachsen sind, und die Größe einfacher ausgetragener Kinder haben, so kann man sicher darauf rechnen, daß hier ein Betrug gespielt wurde. Die Erstgeburt läßt sich aus der Beschaffenheit der einzelnen Zwillings- oder Drillings-Kinder nicht ausmitteln.

§. DCCCXVII.

Ueber die Neugeburt eines Kindes kann nur nach den davon vorhandenen Merkmalen derselben (Kap. XXI.) entschieden werden. Da einige davon leicht vergehen, andere

aber nicht, so hat der Arzt allerdings darauf zu sehen, ob er das Kind so zur Untersuchung bekömmt, wie es von der Mutter kam, oder ob es schon vorher der Gegenstand menschlicher Sorgfalt und Pflege gewesen ist, wodurch die vergänglichen Zeichen dieses Zustandes vertilgt werden. Am besten thut er aber immer, sich nach den bleibenden Zeichen, als nach der Gestalt des Kopfs, der Kopf- und Gesichts-Geschwulst, und besonders nach der Beschaffenheit des Nabelschnur-Restes zu richten. Die Gründe für seine Entscheidung hat er, so wie allenthalben, auch hier genau anzugeben.

§. DCCCXVIII.

Die Frage: ob ein todtes Neugeborne nach der Geburt wirklich gelebt habe, ist, Falls es sich nicht in Gegenwart von Zeugen deutlich bewegt oder gar geschrien hat, durch die ärztliche Untersuchung nicht mit vollkommner Gewißheit auszumitteln. Es wäre daher gewiß zweckmäßig, wenn im Gesetz bestimmt würde, daß die Merkmale der Kindheit an einem Neugebornen, gleichviel ob sie vor, in, oder nach der Geburt zu Stande gekommen wären, wie die gerichtliche Medizin sie angiebt, statt aller weiteren Beweise gelten sollten, daß ein Neugebornes wirklich als Kind gelebt, und dadurch die Rechte eines Kindes erlangt habe; daß dagegen aber die Merkmale des noch nicht geschehenen Ueberganges in die Kindheit, wenn Zeugen aussagten, das Neugeborne habe nach der Geburt Lebens-Zeichen von sich gegeben, demselben die Rechte eines lebenden Neugebornen nicht entziehen sollten. Nur unter Voraussetzung dieser gesetzlichen Verordnungen, kann der Arzt über das wirklich geäußerte Leben eines Neugebornen mit Sicherheit ein Gutachten ertheilen.

§. DCCCXIX.

Entsteht über eine Mißbildung eine Untersuchung, so ist von dem Arzte genau zu bestimmen, ob dieselbe eine Afterfrucht, oder eine Mißgeburt, eine mißgebildete Frucht, oder ein mißgebildetes Kind (Kap. XVIII, XX, XXIII) ist. Sollte nach dem Charakter der Menschheit die Frage entstehen, so würde Kopf und Gesicht freilich zu berücksichtigen seyn, doch dürfte das Urtheil darauf nicht allein gegründet werden. Die besonderen Fragen über die Rechte mißgebildeter Früchte oder Kinder können, in wie weit es hierbei auf das Gutachten des Arztes ankömmt, nur nach den oben aufgestellten Ansichten und Grundsätzen beantwortet werden. Ueber Vollständigkeit oder Unvollständigkeit eines neugebornen Kindes findet man bei den Rechtsgelehrten keinen festen und allgemein gültigen Begriff, und der Arzt ist daher in Ungewißheit, was er darunter verstehen soll. Im Allgemeinen ist vollständig, was den Begriff von sich selber ausfüllt, unvollständig aber, was dies nicht thut. Es kann daher ein reifes Kind so gut vollständig seyn, als eine nicht reife Frucht, ein übelgebildetes so gut, als ein wohlgebildetes. Sie können alle aber auch unvollständig seyn, wenn sie für etwas anderes ausgegeben werden, als sie sind, und also dem Begriffe dessen, was sie seyn sollen, nicht entsprechen. Ein siebenmonatliches Kind, das, nach dem angegebenen Termin der Empfängniß, ein reifes seyn sollte, und dafür auch ausgegeben worden wäre, würde also, im Verhältniß zu dem, was es seyn soll, und mit dem Begriffe, den wir von einem reifen Kinde haben, verglichen, nur ein unvollständiges seyn. Wenn der Arzt diese Begriffe bei seiner Entscheidung über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit eines neugebornen Kindes, um die er befragt wird, zum Grunde legt, und

zugleich die Umstände angiebt, derer wegen dasselbe in dem vorliegenden Fall nicht für vollständig gelten kann, so wird er allen rechtlichen Forderungen um so mehr ein Genüge leisten, als alles Besondere, worauf es ankommen kann, hiermit zugleich beantwortet wird. Möge der Rechtsgelehrte die Vollständigkeit nun auf die Reife des Kindes beziehen, oder mag er das Daseyn aller zum Körper des Neugebornen gehörigen Theile im Sinne haben, oder die regelmäßige Bildung, oder den bereits geschehenen Uebergang in die Kindheit, oder was es sonst auch seyn möge, so wird er dennoch durch die Antwort des gerichtlichen Arztes immer befriediget werden.

§. DCCCXX.

Die Frage über die Lebensfähigkeit eines Neugebornen hat ihre nächste Beziehung freilich darauf: ob dasselbe, vermöge seines Alters, schon den Grad der Ausbildung erhalten hat, daß es außer dem Leibe der Mutter sein Leben selbstständig fortsetzen kann, und darauf muß sich die Untersuchung und die Entscheidung des Arztes zunächst beziehen. Nächstdem kömmt aber immer eben so stark die Frage in Betrachtung: ob auch Bildungsfehler der Lebensfähigkeit Eintrag gethan haben? und ob dadurch schon der Uebergang in die Kindheit, oder nur die Fortsetzung des Lebens nach derselben behindert worden sind? Ueber die an ein bestimmtes Alter der Frucht geknüpfte Lebensfähigkeit und über die Grundsätze, nach denen die Bildungsfehler, in Beziehung auf die Lebensfähigkeit behandelt werden müssen, ist bereits früher [5]) gehandelt worden; wie aber die Mißgeburten und die mißgebildeten Früchte und Kinder in dieser Hinsicht zu betrachten

5) Hdb. 2r Thl. 7s Kap.

sind, geht aus dem Vorhergehenden (Kap. XVIII, XX, XXIII.) hervor. Eben daselbst findet man auch über die Beurtheilung zusammengewachsener Kinder die nöthige Nachweisung.

§. DCCCXXI.

Bei der Bestimmung des Geschlechts darf der Arzt niemals voreilig zu Werke gehen, sondern er muß in den Fällen, in denen die bei Neugebornen unvollständige Entwickelung der Geschlechtstheile noch kein Urtheil erlaubt, seine bestimmte Entscheidung zurückhalten, dagegen aber auf die Nothwendigkeit einer wiederholten Untersuchung, besonders beim Eintritt der Geschlechtsreife, aufmerksam machen. Die Grundsätze, nach denen die Entscheidung geschehen muß, sind bereits oben (§. DXXIX. u. fgg.) angegeben worden.

§. DCCCXXII.

Auf eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines neugebornen Kindes nach seiner Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit dem Vater, darf sich der Arzt, wenn sie ja sollte von ihm gefordert werden, nicht einlassen, es sey denn, daß sich die besondere Bildung einer eigenen Menschen-Race deutlich in dem Neugebornen ausdrückte. Doch selbst in diesem Fall muß er vorsichtig zu Werke gehen, und nur ein Wahrscheinlichkeits-Urtheil abgeben, indem sich einer Seits die Grenzen der Bildung zweier verschiedener Menschen-Racen nicht wohl bestimmen lassen, und anderer Seits sich die Wirksamkeit der Einbildungskraft der Mutter, auf den Uebergang der Bildung der Frucht aus der Eigenthümlichkeit einer Menschen-Race in die einer anderen, nicht ganz leugnen läßt.

§. DCCCXXIII.

In jedem Fall, in dem der gerichtliche Arzt ein Gutachten über irgend einen der bezeichneten Gegenstände zu ertheilen hat, muß derselbe die von ihm anzustellende Untersuchung nicht allein, sondern in Begleitung eines zweiten Kunstverständigen, wenn es angeht, und immer wenigstens in Gegenwart zweier unpartheiischer Zeugen und eines Notars, der sogleich ein Protokoll darüber aufnimmt, anstellen. Dies ist besonders unentbehrlich, wenn die Untersuchung ein schon todtes Neugebornes betrifft, das nach derselben durch die Beerdigung einer weiteren vergleichenden und prüfenden Untersuchung entzogen wird. In dem Protokoll, und späterhin auch in dem Gutachten, hat der Arzt denjenigen, oder diejenigen namhaft zu machen, auf dessen, oder deren Aufforderung er die Untersuchung unternahm, so wie Ort, Zeit, und den besonderen Gegenstand und Zweck derselben. Es sind hiernach alle äußeren Verhältnisse, in denen der Gegenstand der Untersuchung angetroffen wurde und die ganze körperliche Eigenthümlichkeit desselben, nach allen Beziehungen anzugeben, und dann erst müssen die Besonderheiten, worauf es hier eigentlich ankömmt, nicht blos genauer, sondern auf daß genaueste beschrieben werden. Ist der Fall von der Art, daß dem Protokoll sogleich das Gutachten beigefügt werden kann, und darf, so ist kein besonderes Gutachten nöthig. Im entgegengesetzten Fall ist nach Anführung alles Thatsächlichen das Protokoll zu schließen, und der gerichtliche Arzt muß sich am Schlusse die Abgabe eines besonderen Gutachtens vorbehalten. In diesem ist sodann die vorgelegte Aufgabe zu wiederholen, und nach Maaßgabe des Erfundes der Besichtigung und des darüber gehaltenen und beizufügenden Protokolls deutlich und mit Bestimmtheit zu beantworten und das Urtheil mit Gründen

zu belegen. Falls sich nur ein Wahrscheinlichkeits-Urtheil fällen läßt, oder aus der Untersuchung über den fraglichen Gegenstand gar nichts erhellte, so ist auch dies, sowohl das Eine, als das Andere, bestimmt und mit den Gründen dafür, darzuthun. Die Wahrheit des Befunds und die Uebereinstimmung des Gutachtens mit diesem, und mit den Grundsätzen der Medizin, ist am Schlusse auf Amt und Pflicht und an Eides Statt zu bezeugen, und durch Unterschrift des Namens und Beidrückung des Siegels zu bekräftigen. Wo zwei Kunstverständige die Untersuchung vornahmen, müssen auch Beide unterschreiben, es sey denn, daß der Eine davon anderer Meinung ist, in welchem Falle er ein besonderes Gutachten abzugeben hat. Die Zeugen bestätigen an Eides Statt und durch Unterschrift und Siegel, daß die Untersuchung zur angegebenen Zeit und an dem bestimmten Orte, in ihrer Gegenwart, von den genannten Medizinal-Personen wirklich vorgenommen, und beendigt sey, und das unterschriebene Protokoll dabei aufgenommen worden, welches der Notar am Ende vorschriftsmäßig zu unterfertigen hat.

§. DCCCXXIV.

Sollte im Auftrage des Gerichts, oder der gegentheiligen Parthey ein Gutachten dieser Art einer Prüfung an dem Gegenstande desselben unterworfen werden, so haben die dazu aufgeforderten Medizinal-Personen, entweder im Beiseyn eines oder zweier Mitglieder des Gerichts und des Gerichtsschreibers, oder zweier unverdächtiger Zeugen und eines Notars, die Untersuchung ganz auf die nemliche Weise von Neuem anzustellen, und über den Befund derselben ebenfalls ein Protokoll halten zu lassen und ihr Gutachten abzugeben. Erst wenn dies geschehen ist, darf ihr

Befund in einer besondern Schrift, mit dem des früheren Arztes zusammengehalten, und darnach sowohl, als auch nach wissenschaftlichen Gründen, das erstere Gutachten geprüfet, und entweder ganz oder theilweise bekräftiget, oder verworfen werden.

§. DCCCXXV.

Untersuchungen und Prüfungen von dergleichen Gutachten, wobei keine Kenntniß des Gegenstandes durch unmittelbare Anschauung mehr zu erlangen ist, wie sie von Gerichts-Aerzten, Medizinal-Kollegien und Fakultäten wohl bisweilen gefordert werden dürften, können sich nur auf die Art der Untersuchung, auf die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit derselben, und ihres Befundes, auf die Uebereinstimmung des Gutachtens mit diesem Befunde, und auf die wissenschaftliche Gültigkeit der für jenes aus diesem gezogenen Folgerungen und der Gründe dafür, beziehen. Ist in diesem Allen keine Unvollständigkeit, kein Mangel an Zusammenhang, keine Unrichtigkeit und kein Irrthum zu entdecken, so kann die Oberbehörde die Wahrheit eines solchen Gutachtens nicht weiter in Zweifel ziehen, und diese muß für den Richter schlechthin maaßgebend seyn.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen bei der peinlichen Rechtspflege.

§. DCCCXXVI.

Die reife Frucht und das Neugeborne kommen in der peinlichen Rechtspflege in so weit in Betrachtung, als sie

Gegenstände an ihnen begangener besonderer Verbrechen sind, welche eine gesetzliche Bestrafung nach sich ziehen. Diese Verbrechen sind im Vorhergehenden (Kap. XXX.) angegeben und die ihnen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen näher bezeichnet worden. Die Rechtspflege hat, in Beziehung auf diese Verbrechen, nichts weiter zu thun, als in besonderen Fällen, in denen die Begehung eines solchen aus Gründen zu vermuthen ist, entweder den Ungrund dieser Vermuthung darzuthun, oder die Wirklichkeit des begangegen, unter Berücksichtigung der Zurechnungsfähigkeit der Thäterin oder des Thäters, in Gewißheit zu setzen und darnach die Strafe zu bestimmen, wobei es einigermaaßen aber auf die Subjectivität der Verbrecherin (Verbrechers) ankommen muß.

§. DCCCXXVII.

Die Wirklichkeit eines Verbrechens, das durch eine Handlung, die die erkennbaren Wirkungen von sich selber an dem Gegenstande, gegen den sie gerichtet war, zurückläßt (delictum facti permanentis) begangen worden war, kann auf Seite seines Gegenstandes nur dadurch vollständig bewiesen werden, daß die mit der Handlung übereinstimmenden Wirkungen an und in ihm auch wirklich vorhanden sind, und deutlich wahrgenommen werden. Diese Wirkungen müssen aber nicht allein die nothwendige Folge jener Handlung seyn, sondern sie müssen auch den Zustand ihres Gegenstandes, in dem die Ausführung des dabei gehabten Vorsatzes enthalten ist, ursachlich bedingen.

§. DCCCXXVIII.

Die Verbrechen, die an einer Frucht, oder an einem neugebornen Kinde begangen wurden, sind daher von

Seite des Gegenstandes nur für vollständig erwiesen anzunehmen, wenn an und in der Frucht oder dem Neugebornen die Wirkungen der Handlung erkannt werden, die den dabei beabsichtigten und erreichten Erfolg ursachlich bedingten. Sind die erkennbaren Wirkungen der begangenen Handlungen zwar wirklich an ihrem Gegenstande gefunden und erkannt worden, findet dabei aber der ursachliche Zusammenhang zwischen ihnen und dem beabsichtigten Erfolge, selbst wenn er erreicht zu seyn scheint, nicht Statt, so kann das Verbrechen, wenn auch als versucht, doch nicht als ausgeführt angesehen werden. Hiernach ist es also von der größten Wichtigkeit, daß zuerst die Wirkungen einer Handlung gegen eine Frucht, oder gegen ein neugebornes Kind, die Vorwurf der richterlichen Untersuchung ist, an diesen selber erkannt werden; und sodann, daß mit Gewißheit ausgemittelt wird, ob diese Wirkungen den beabsichtigten und scheinbar erreichten Erfolg wirklich zur Folge gehabt haben, oder nicht. Dies kann nun nicht ohne genaue Kenntniß von dem Leben und von dem Tode einer Frucht und eines neugebornen Kindes, so wie ihrer ganzen inneren und äußeren körperlichen Bildung, und der Beziehung, in welcher Abweichungen und Verletzungen von dieser zu jenen stehen, geschehen, und daher ist es unumgänglich nöthig, daß bei peinlichen Untersuchungen über die in Frage stehenden Verbrechen Männer zugezogen werden, die diese Kenntnisse und Einsichten, und die Fertigkeit, sie in besonderen Fällen anzuwenden, wirklich besitzen. Hierin liegt der Grund und zugleich die Nothwendigkeit, die dazu geschickten Medizinal-Personen bei allen Untersuchungen über Verbrechen, die an der Gesundheit und dem Leben von Früchten, und von neugebornen Kindern begangen seyn sollen, herbeizuziehen. Welche

Medizinal-Personen hierzu geschickt sind, und unter welchen Förmlichkeiten und in welchem Verhältnisse zum Gerichte, und unter einander, sie herbeizuziehen sind, ist in dem Vorhergehenden bereits hinreichend auseinandergesetzt worden, so daß hier füglich darauf verwiesen werden kann [1]).

§. DCCCXXIX.

Von den gerichtlichen Medizinal-Personen, die bei einer peinlichen Nachforschung über Verbrechen, die an einer Frucht oder an einem neugebornen Kinde begangen seyn könnten, herbeigezogen wurden, will der Richter im Allgemeinen eine solche aus der Beschaffenheit des vorliegenden Gegenstandes ihrer Untersuchung fließende Anweisung erhalten, daß er folgende drei Fragen darnach mit Sicherheit beantworten kann:

1) Ob an dem Gegenstande des vermutheten Verbrechens Wirkungen einer zu seiner Ausführung etwa vorgenommenen Handlung wirklich vorhanden sind?

2) Ob diese Wirkungen, Falls sie da sind, für die ursachlichen Bedingungen des, der Vermuthung nach, beabsichtigten und scheinbar erreichten Erfolges zu halten sind? und

3) wenn sie den beabsichtigten Erfolg nicht hatten, was sie sonst in dem Gegenstande der That wirklich hervorgebracht haben?

§. DCCCXXX.

Die erste Frage: über das wirkliche Daseyn der Wirkungen einer Handlung an einem bestimmten Gegenstande,

---

1) Hdb. 2r Thl.

kann, in den Fällen, von denen hier die Rede ist, nicht ohne Auflösung gewisser Vorfragen beantwortet werden, die sich auf jenen Gegenstand selber beziehen. Es tritt hier nemlich der Umstand ein, daß es noch einer besonderen Untersuchung desselben von Kunstverständigen bedarf, um zu bestimmen, ob er der sey, wofür er gehalten wird, oder nicht. Ein Neugebornes kann nemlich, nach der vorangegangenen Untersuchung, eine falsche Frucht, eine wahre Frucht, oder ein Kind seyn. Die wahre Frucht ist bald eine Mißgeburt, bald eine mißgestaltete Frucht und bald eine wohlgebildete. Eben so ist das neugeborne Kind entweder übel- oder wohlgebildet. Die Frucht sowohl, als das neugeborne Kind, können nach ihrem verschiedenen Alter reif oder unreif seyn, und vermöge dieser Eigenschaft sowohl, als auch wegen ihrer Bildung, lebensfähig, oder nicht; ebenfalls können sie beyde auch schon abgestorben, oder lebend zur Welt gekommen seyn, und so, nachdem sie geboren waren, noch gelebt haben, oder nicht. Da vor allem Uebrigen der Gegenstand der That zur vollständigen Kenntniß gebracht seyn muß, so darf in jedem besonderen Fall über die Gattung und Art von Neugebornen, die man eben vor sich hat, kein Zweifel bleiben.

§. DCCCXXXI.

Was die Unterschiede zwischen einer wahren Frucht und einer falschen, zwischen der wohlgebildeten Frucht, oder dem wohlgebildeten Kinde und einer Mißgeburt, oder sonst mißgebildetem Neugebornen, zwischen der lebensfähigen und der nicht lebensfähigen, und zwischen einem neugebornen und einem schon älteren Kinde betrifft, so wird der gerichtliche Arzt darüber sowohl, als auch über das Geschlecht des Neugebornen in dem Vorhergehenden (Kap. XVIII. XXIII.) hin-

reichende Anweisung und genugsame Anleitung zur Bestimmung seines Urtheils, und zur Entwerfung seines Gutachtens finden. Nicht so verhält es sich aber hinsichtlich der Erkenntniß des vor oder nach der Geburt erfolgten Todes einer Frucht oder eines Kindes, über die er ebenfalls sein Gutachten abgeben muß. Die vorangegangene Untersuchung hat die Unsicherheit und Zweifelhaftigkeit aller Merkmale, durch die man den Tod unmittelbar vor oder in der Geburt, von dem nach derselben unterscheiden will, so dargethan, daß ihnen wenigstens keine allgemeine Gültigkeit mehr beigeleget werden kann. Demohngeachtet soll der gerichtliche Arzt sein Gutachten auch hierüber abgeben, und er muß also schlechthin gewisse Grundsätze haben, von denen er sich hierin leiten läßt. Diese dürften im Allgemeinen folgende seyn. Von jedem Neugebornen muß er voraussetzen, daß es sowohl als Frucht, wie auch als Kind schon tod, oder noch lebendig habe zur Welt kommen gekonnt, daß für das eine oder für das andere aber nur nach überwiegenden Gründen entschieden werden dürfe. Soll ein Neugebornes als Frucht tod zur Welt gekommen seyn, so müssen daran nicht blos die Merkmale des Fruchtstandes gefunden werden, sondern auch deutliche Kennzeichen der Todesart, durch die es umgekommen ist, und diese Todesart sowohl, als auch ihre besonderen Kennzeichen müssen entweder überhaupt nur im Mutterleibe haben Statt finden können, oder, so wie sie in dem besonderen Fall angetroffen werden, die Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß sie schon im Mutterleibe vor, oder in der Geburt zu Stande gekommen sind.

§. DCCCXXXII.

Um anzunehmen, eine Frucht sey lebendig geboren worden, doch früher wieder gestorben, ehe sie in die Kind-

heit habe übergehen gekonnt, ist es nicht genug, die Merkmale des Fruchtstandes daran wahrzunehmen, sondern es müssen auch die Merkmale der bloß vor, oder in der Geburt möglichen Todesarten daran fehlen, und im Gegentheil andere vorhanden seyn, die einer nur nach der Geburt möglichen, oder höchst wahrscheinlichen Todesart entsprechen. Ob das Neugeborne, was der gerichtliche Arzt vor sich hat, eine Frucht, oder schon ein Kind sey, läßt sich mit Ausnahme der Fälle des Stehenbleibens der Lungen auf einer niedrigen Bildungsstufe, einer Krankheit derselben, wodurch die eingeathmete Luft wieder ausgetrieben wurde, und des Einblasens der Luft nach der Geburt, oder ihrer Erzeugung in den Lungen durch Fäulniß, an den Merkmalen, welche das geschehene Athemholen zurückläßt, recht wohl erkennen; nicht aber, ob die Kindheit schon in Mutterleibe eingetreten ist, oder erst nach der Geburt. Aus den Kennzeichen des kindlichen Zustandes darf deshalb der gerichtliche Arzt niemals unbedingt den Schluß machen: das Neugeborne habe nach der Geburt noch gelebt, und wäre darnach erst um's Leben gekommen. Da im Gegentheil aber auch die Frucht lebendig geboren werden, und als solche eine Zeitlang fortleben kann, bis sie, vorher ehe sie in die Kindheit überging, abstarb, so kann die Abwesenheit der Merkmale des kindlichen Zustandes an sich auch nicht zu dem Schluß berechtigen: das Neugeborne sey schon tod gewesen, ehe es vollständig zur Welt kam. Der gerichtliche Arzt muß sich hier also nach Hülfsmitteln umsehen, die ihm, wenn auch nicht zu einem ganz gewissen, doch zu einem wahrscheinlichen Urtheil über den Zustand, in dem sich das Neugeborne, nach seiner Geburt wirklich befand, verhelfen. Diese Hülfsmittel sind von verschiedener Art. In Beziehung auf die

Entscheidung der Frage: ob ein Neugebornes schon vor seinem noch im Mutterleibe erfolgtem Tode, oder erst nach der Geburt geathmet habe, ist zuerst zu untersuchen, ob es überhaupt geathmet hatte, und wenn dies erwiesen ist, in welchem Grade diese Verrichtung, und wie lange sie wohl bestritten worden sey. Dabei ist auch auf die Beschaffenheit des Neugebornen im Allgemeinen und seiner Lungen im Besonderen, Rücksicht zu nehmen, in wie weit daraus auf ein vollständiges Athemholen mögte geschlossen werden können, oder nicht. Findet der Arzt einen höheren Grad der Fäulniß in den Lungen, und besonders der emphysematischen Fäulniß, so muß er unumwunden erklären, daß in diesem Falle aus der geschehenen Ausdehnung der Lungen von Luft kein voller Beweis für den Uebergang der Frucht in die Kindheit zu nehmen sey. In allen anderen Fällen, in denen er aus der Ausdehnung der Lungen von Luft für den kindlichen Zustand folgert, muß stets die Voraussetzung ausdrücklich und bestimmt gemacht werden, daß die richterliche Untersuchung nicht das geschehene Einblasen von Luft, wornach immer zu forschen ist, müßte dargethan haben, da in diesem Falle aus jener Ausdehnung der Lungen ebenfalls nichts gefolgert werden dürfe. Wo sich ein ungewöhnlicher oder krankhafter Zustand der Lungen vorfindet, und ein Mangel an Uebereinstimmung in den Merkmalen, die das geschehene Athemholen beweisen sollen, da ist nicht weniger auf die Trüglichkeit des von Anfüllung der Lungen mit Luft hergenommenen Beweises des kindlichen Zustandes aufmerksam zu machen.

§. DCCCXXXIII.

Im Fall an dem wirklich geschehenen Athemholen, weil die Merkmale, die dies beweisen, vorhanden sind,

dagegen aber kein Umstand und kein Zeichen, die für die Einbringung der Luft in die Lungen auf einem anderen Wege sprächen, nicht gezweifelt werden kann, so frägt es sich: wornach dann der gerichtliche Arzt entscheiden solle, ob dies vor und in der Geburt schon, oder erst nach derselben geschehen sey? Wie die Sache jetzt stehet, so kann immer nur eine Entscheidung nach der höchsten Wahrscheinlichkeit, nie aber nach voller Gewißheit hierüber ertheilt werden.

§. DCCCXXXIV.

Daß ein Neugebornes schon vor, oder in der Geburt geathmet habe, und darauf noch, vor der Beendigung derselben, worauf es vorzüglich ankömmt, gestorben sey, wird wahrscheinlich, wenn in dem Geburts-Vorgange Etwas liegt, wodurch das Eindringen der Luft in den Leib der Mutter zu der Frucht hin, und ihr nachmaliges Absterben hat begünstigt werden können. Dieß läßt sich annehmen, wenn die Frucht mit dem Gesichte vorlag, und damit auch zuerst zur Welt kam. Einen solchen Fall könnte man aus der, dem wirklichen Austritt des Kindes vorangegangenen, langsamen und schmerzhaften Geburts-Arbeit, aus dem frühen Abgange von Fruchtwasser und aus dem blaurothen, geschwollenen Gesichte des Neugebornen etwanig vermuthen. Ein Gleiches würde geschehen seyn können, wenn ein Arm bei dem Kopfe vorgelegen hätte, oder wenn die Füße zuerst in den Muttermund eintraten, und die Geburt als eine Fußgeburt verlief. Wenn die Nabelschnur gleich beim Anfange der Geburt vorgefallen wäre, diese sich dennoch aber verzögerte, und das Neugeborne hernach die Merkmale der Kindheit an sich trüge, so wäre zu vermuthen, daß diese schon vor Beendigung der Geburt eingetreten sey. Entbindungen, die durch das Einbringen der

Hände, oder besonderer Werkzeuge beendigt wurden, gestatten, nach den bisherigen Erfahrungen, vorzugsweise die Vermuthung, daß das Kind dabei noch im Leibe der Mutter geathmet haben könne. Ohne langsameren Geburts-Gang, der demohngeachtet, wenn er nur zuletzt, wie dies oft der Fall ist, schnell beendigt wird, immer verheimlicht werden kann, früheren Blasen-Sprung, und hinreichende Eröffnung des unteren Abschnitts der Gebärmutter, die bei Erstgebärenden minder schnell zu erfolgen pflegt, als bei Frauenzimmern, die schon viele Kinder gehabt haben, läßt sich die Wahrscheinlichkeit des Athemholens im Mutterleibe nicht wohl annehmen.

§. DCCCXXXV.

Ein anderer wichtiger Wahrscheinlichkeits-Grund würde entstehen, wenn die Mutter selber, oder gar unverdächtige Zeugen aussagten, daß sie vor und in der Geburt aus der Mutter hervordringende Töne gehört hätten, die dem Geschrei oder dem Wimmern eines Kindes geglichen.

§. DCCCXXXVI.

Auch an dem Neugebornen selber lassen sich, wenn es schon im Mutterleibe athmete, und darauf, ehe es zur Welt kam, starb, einige Wahrscheinlichkeit-Beweise dafür auffinden. Es sind diese die Merkmale des unvollständigen Athemholens bei einer solchen Beschaffenheit der Athmungs-Werkzeuge, und nach einem solchem Verhalten der Mutter in und nach der Geburt, bei denen das Athemholen recht wohl vollständig hätte geschehen können, in Verbindung mit den Zeichen einer Todesart, die sich nur vor oder in der Geburt ereignen kann, oder zu ereignen pflegt.

§. DCCCXXXVII.

Die größere Wahrscheinlichkeit, daß der Uebergang einer Frucht in die Kindheit erst nach der Geburt erfolgt, und das Neugeborne also lebend zur Welt gekommen sey, tritt ein, wenn die Umstände fehlten, die das Athemholen im Mutterleibe begünstigen, oder wenn sie wenigstens nicht mit einiger Sicherheit in Erfahrung zu bringen waren; wenn bereits alle Veränderungen, die das Athemholen im Körper einer Frucht bewirkt, und durch welche sie zum Kinde wird, vollständig und in Uebereinstimmung mit einander zugegen sind, oder Falls sie unvollständiger sind, und zum Theil fehlen, sich in der Beschaffenheit des Kindes, und in den Umständen, die gleich nach der Geburt zusammentrafen, zureichende Gründe dafür auffinden lassen; und wenn endlich die Kennzeichen solcher Todesarten an dem Neugebornen wahrzunehmen sind, die nur nach der Geburt eintreten können, und dagegen alle die fehlen, die auf seinen Tod vor Beendigung der Geburt schließen lassen könnten.

§. DCCCXXXVIII.

Es scheint hier der Ort zu seyn, den wirklichen Werth der Athmen- und Lungen-Probe vor Gericht zu bestimmen, indem jetzt alle Kriterien dazu hier vereiniget sind. Daß diese Probe uns solle in den Stand setzen können, unbedingt darüber zu entscheiden, ob ein Neugebornes tod oder lebendig zur Welt gekommen sey, wird nach allem bisher Vorgetragenen wohl kein denkender Arzt mehr anzunehmen geneigt seyn. Daß sie aber, wenn es sich zugleich darthun läßt, daß keine Luft in den Mund und in die Nase eingeblasen ist; daß sie durch (emphysematische) Fäulniß sich nicht in den Lungen selber entwickelt habe; daß auch die

Lungen nicht auf einer niederern Stufe der Ausbildung stehen geblieben wären, und daher die eingedrungene Luft nicht in sich zurückhalten gekonnt hätten, und daß sie endlich nicht von einer solchen Krankheit befallen gewesen, die durch die Veränderung des Lungen-Parenchym's die Ausstoßung der darin enthalten gewesenen Luft hätte bewirken müssen, allerdings zur Unterscheidung eines Kindes von einer Frucht dienen könne, ist keinem Zweifel unterworfen. Sie muß dann natürlich, aber nach ihrem ganzem Umfange (Kap. XXVI.) mit der größten Sorgfalt und so angestellt werden, daß auch die Ausdehnung eines möglichst kleinen Stücks in der einen oder der anderen Lunge der Wahrnehmung nicht entgehen kann. Wenn ihr hiernach der Werth und die Bedeutung vor Gericht, die man ihr sonst, und zum Theil auch jetzt noch beigelegt, nicht zukommen, so ist sie doch nichts weniger, als entbehrlich. Gesetze, wie z. B. das Königl. Preußische [2]), fordern sie, und sie darf schon daher von den gerichtlichen Medizinal-Personen nicht unterlassen werden; sie ist in der That aber auch, unter den angegebenen Voraussetzungen, dasjenige Mittel, ohne welches alle andere, die man zur Unterscheidung zwischen einer Frucht und einem Kinde in Anwendung bringt, die nöthige Sicherheit, und damit ihren ganzen Werth verlieren. Die Lungen-Probe soll und muß also in allen dafür geeigneten Fällen vor Gericht angestellt werden, es muß aber dabei nie vergessen werden, daß sie das, was sie zu leisten im Stande ist, nemlich uns ein Mittel, ein Kind von einer Frucht zu unterscheiden, zu gewähren, nur unter gewissen, oben angegebenen Bedingungen, leisten kann, und daß durch sie allein niemals mit Gewißheit aus-

---

2) Criminal-Ordnung a. a. O.

zumitteln ist, ob der Uebergang in die Kindheit schon vor, oder in der Geburt, oder erst nach derselben geschehen sey.

§. DCCCXXXIX.

In Betreff der Verschiedenheit der Todesarten, die sich ausschließlich entweder vor, oder in der Geburt, oder nach derselben sollen ereignen, und Früchte oder Kinder treffen können, auf die hier so großer Werth gelegt wird, dürfen wir nicht verheelen, daß es allerdings zwar einige giebt, die nur in der angegebenen bestimmten Beziehung Statt finden können, daß dagegen aber manche andere die reife Frucht und das Kind innerhalb und außerhalb der Mutter treffen, ja daß sogar einige möglich sind, für die wir bis jetzt keine beständige und sichere Merkmale anzugeben im Stande sind. Die Hülfe, die wir von der Verschiedenheit dieser Todesarten, und ihrer Merkmale für die Erkenntniß des Todes einer Frucht oder eines Kindes vor, in, oder nach der Geburt erwarten können, wird sich deshalb auch nur auf einzelne Fälle erstrecken, und weit nicht für alle zureichen.

§. DCCCXL.

Ueberseben wir, was die gerichtliche Medizin der Rechtspflege zur bestimmten Ausmittelung des Gegenstandes eines angeblichen Frucht- oder Kindes-Mordes, oder der Verletzung und Verstümmelung einer Frucht oder eines neugebornen Kindes darbieten kann, so finden wir, daß sie die Fragen nach dem allgemeinen Charakter eines Neugebornen, seiner guten oder fehlerhaften Bildung, seiner Lebensfähigkeit und seinem Geschlechte vollständig, und

mit Sicherheit zu beantworten vermag; daß sie dagegen aber darüber, ob ein Neugebornes noch eine Frucht, oder schon ein Kind sey, nur bedingt, und unter gewissen Voraussetzungen entscheiden könne; daß sie endlich aber der Forderung, zu bestimmen, ob ein Neugebornes schon tod, oder noch lebend zur Welt gekommen, und nach der Geburt erst des Lebens beraubt worden sey, nur in einzelnen und verhältnißmäßig wenigen Fällen, hinreichend Genüge zu leisten im Stande sey.

§. DCCCXLI.

Damit nun der gerichtliche Arzt sein Gewissen nicht verletzen, und dem Richter nicht fälschlich eine Gewißheit vorspiegeln möge, die er selber nicht erlangen konnte, ist es nothwendig, daß er in jedem besonderen Fall, bei seiner Untersuchung alle die hier angegebenen Umstände sorgfältig berücksichtige, und seinem darauf gestützten Urtheil, mag es sich auf diese oder jene Seite neigen, stets die Gründe dafür, damit sie auch von Andern beurtheilt werden können, mit zureichender Ausführlichkeit beifüge. Wo er nur Wahrscheinlichkeit hat, muß er auch nur diese aussprechen, ja sogar den Grad derselben zu bezeichnen suchen; wo er aber wirklich überzeugt ist, darf er kein Bedenken tragen, auch die Gewißheit laut zu bekennen. In den Fällen, in denen er zur Fassung seines Urtheils noch der Kenntniß von Umständen bedarf, die nur durch die richterliche Untersuchung zu erlangen ist, muß er den Richter mit den zu ihrer Erlangung nöthigen Fragen und Nachforschungen bekannt machen, und dann erst, wenn er die beglaubigten Erfunde derselben erhalten hat, sein Gutachten darnach abgeben.

§. DCCCXLII.

Sobald über den Gegenstand eines vermeintlichen Verbrechens, hier der Verletzung, oder gar des Mordes einer Frucht, oder eines Kindes, kein zu lösender Zweifel mehr obwaltet, so tritt nun die Untersuchung desselben, in Beziehung auf die Wirkungen an und in ihnen, ein, die durch eine gegen sie etwa gerichtet gewesene Handlung hervorgebracht seyn könnten. Solche Wirkungen mit den Handlungen, die sie hervorgebracht haben könnten, und mit ihrem Erfolge, dürfen indessen, so lange sie nicht durch eine zureichende Untersuchung erwiesen sind, nicht als wirklich vorhanden gedacht werden. Da dies im Allgemeinen gilt, so können viel weniger noch bestimmte Wirkungen einer schon vor der Untersuchung als geschehen angenommenen Handlung vorausgesetzt werden, auf die besonders die Nachforschungen gerichtet werden müßten. Die gerichtlichen Medizinal-Personen sollen im Gegentheil alle nur denkbare Wirkungen, die an und in ihrem Gegenstande hervorgebracht seyn können, für möglich halten, und sie müssen ihn daher so untersuchen, daß keine davon, die irgend in Wirklichkeit getreten seyn mögte, ihnen entgehen kann. Sie dürfen hierbei jedoch nicht vergessen, daß der Tod an einem Neugebornen, ohne alle andere wahrnehmbare Wirkungen der Ursachen, die ihn hervorgebracht haben, eingetreten seyn kann, und sie müssen deshalb um so mehr vorsichtig seyn, sichtbare Veränderungen an, und in der Leiche eines solchen, nicht sogleich mit seinem Tode in ursachliche Verbindung zu setzen, bis sie sicherere Nachweisungen darüber gefunden haben. Sobald sich jedoch irgend eine bestimmte und ungewöhnliche Veränderung an, und in dem Körper einer Frucht, oder eines Kindes ergeben hat, dann ist es Zeit auch den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. DCCCXLIII.

Man hat behauptet, der gerichtliche Arzt habe sich blos um die Veränderungen zu bekümmern, die er an dem Gegenstande seiner Untersuchung anträfe, nicht aber um die Ursachen derselben, mit denen sich der Richter zu beschäftigen hätte; diese Behauptung ist jedoch überhaupt, und in besonderer Beziehung auf ein Neugebornes, ganz falsch. Es giebt nemlich an diesem viele Veränderungen, deren Ursachen man nur bei einer genauen Kenntniß des Fruchtstandes, des Geburts-Vorganges, des Ueberganges aus dem Fruchtstande in die Kindheit, und dieser selber unmittelbar nach der Geburt, in Erfahrung bringen kann. Außerdem können äußere Einflüsse, die ein lebendiges Wesen treffen, niemals an sich, sondern immer nur mit Beziehung auf die Eigenthümlichkeit desselben, als Ursachen einer in ihm bewirkten Veränderung angesehen werden, was vorzüglich bei einem Neugebornen in die Augen springt. Wer also das Neugeborne nicht in allen Beziehungen kennt, kann auch die Einflüsse, die darauf gewirkt haben, hinsichtlich ihres ursachlichen Verhältnisses zu gewissen an, und in ihm vorkommenden Veränderungen, nicht richtig beurtheilen. Da alle diese Kenntnisse dem Richter abgehen, die gerichtlichen Medizinal-Personen sie im Gegentheil aber besitzen, so versteht es sich von selber, daß sie auch darüber, in wie weit eben diese Kenntnisse dazu erforderlich sind, ihr Gutachten abgeben müssen; und daß sie deshalb auf die unmittelbaren Ursachen der an, und in dem Neugebornen angetroffenen Veränderungen ihre Untersuchung zu richten haben.

§. DCCCXLIV.

Hinsichtlich dieser haben sie nun bei den Veränderungen, die sie antreffen, und denen selbst der Tod des Neugebornen beizuzählen ist, zuerst darauf zu sehen, von welcher Art sie sind, und wo sie sich befinden, und dann, ob sie während der Schwangerschaft, im Mutterleibe, oder während der Geburt, oder nach derselben zu Stande gekommen seyn mögten, und endlich, ob sie in dem noch lebenden Körper, oder erst in dem schon todten bewirkt worden seyen, im letzteren Falle aber, ob nicht vielleicht gar als Folgen des Todes. Bei den in der Schwangerschaft entstandenen frägt es sich wieder, ob sie sich aus dem Entwickelungsgange einer Frucht, möge dieser gesund oder krankhaft gewesen seyn, herleiten lassen, oder, ob besondere Störungen dieses Entwickelungsganges hinzugekommen seyn müßten, oder, ob sie nur aus Gewaltthätigkeiten zu erklären wären, welche die Frucht im Mutterleibe getroffen hätten, von welcher Art diese wohl gewesen seyen, und wie sie mögten angebracht worden seyen. Hinsichtlich der Verletzungen und Veränderungen, die in der Geburt zu Stande gekommen seyn sollen, muß untersucht werden, ob sie durch den bloßen Geburtsvorgang allein, oder durch dabei etwa geleistete, oder nur versuchte Hülfe, oder durch zufällige Einflüsse, die von einem unangemessenen Verfahren bei der Geburt herrührten, oder durch Umstände, die mit allen diesen in keinem Zusammenhange ständen, und die daher auf eine absichtliche Veranlassung schließen ließen, bewirket worden seyen. Fehlen alle Anzeigen solcher Veränderungen an dem Neugebornen, die vor oder in der Geburt zugefügt seyn könnten, und sind dagegen andere erst nach der Geburt entstandene vorhanden, so ist die wichtigste Aufgabe zu bestimmen, ob sie von

freien Stücken eingetreten, oder durch Vernachlässigung, oder durch gewaltsame Hand herbeigeführet worden sind. Der Ausdruck: von freien Stücken, kann hier nichts Anderes, als die Abwesenheit jeder besonderen äußerlichen Veranlassung bezeichnen, wobei natürlich aber innerliche Bedingungen zugegen gewesen seyn müssen, die gleich bei der Trennung von der Mutter, und sobald die nach der Geburt wirksamen äußeren Einflüsse eintraten, ungewöhnliche, ja tödliche Veränderungen bewirken mußten. Solche innerliche Bedingungen sind am öftersten die Anfüllung der Luftwege mit Schleim, oder mit anderen Flüssigkeiten, die noch schlummernde Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Stimmritze, der Luftröhre mit ihren Aesten und selber der Lungen, ja der Scheintod. Bei gehöriger Behandlung wären Neugeborne, bei denen sich diese ereigneten, wohl ins Leben zurückzurufen gewesen, aber ohne Hülfe starben sie. Sehr häufig ist daher Vernachlässigung die Veranlassung eines solchen Todes, der ganz von freien Stücken eingetreten zu seyn scheint. Ueberhaupt darf man nicht vergessen, daß der Mangel der zur Fortsetzung des Lebens eines neugebornen Kindes nöthigen Bedingungen, als der erforderlichen Wärme und dienlicher Nahrungsmittel den Tod desselben, ohne alle merkbare Veränderungen herbeiführen können.

§. DCCCXLV.

Sobald das Daseyn von Veränderungen an und in einem Neugebornen, die entweder aus den zwar natürlichen, in dem besonderen Falle jedoch eigenthümlichen, oder ungewöhnlichen und fehlerhaften Verhältnissen, oder aus bestimmten äußeren Veranlassungen, die ein eigenes dazu wirksames Verfahren voraussetzen, oder selbst nur

als Versäumniß der nöthigen Hülfe und Pflege hervorgegangen seyn konnten, erwiesen ist, so entsteht nun die Frage: welchen Erfolg sie für das Neugeborne gehabt haben, und ob dies wirklich derjenige war, den man als einen beabsichtigten vorauszusetzen, Grund zu haben glaubt.

§. DCCCXLVI.

Es kommt hierbei auf den Zustand an, in welchem man das Neugeborne antrifft. Dasselbe ist entweder noch lebend, obgleich verletzt, und wohl gar in einem lebensgefährlichen Zustande, oder tod. Im ersten Fall, der indessen gewiß selten vorkömmt, sind die Verletzungen oder die Versetzung in einen gefährlichen Zustand, selber die Gegenstände der Untersuchung, weil, wenn ein Verbrechen obwaltet, dies nur in der Zufügung derselben besteht; im zweiten aber wird die Herbeiführung des Todes für das hier statt findende Verbrechen gehalten, und jene kommen, wenn sie da sind, nur als Mittel dazu in Betrachtung.

§. DCCCXLVII.

Was die Verletzungen eines noch lebenden Neugebornen, oder die Wirkungen eines solchen Verfahrens mit ihm, wodurch er in einen lebensgefährlichen Zustand gesetzt worden ist, betrifft, so muß die vorangegangene Untersuchung schon die Art derselben, den Ort des Körpers, wo sie sich befinden, und soweit es geschehen konnte, auch die Entstehungsweise, und die Zeit der Entstehung nachgewiesen haben. Hier sind also nur noch zwei Umstände, über welche der Richter in Gewißheit zu kommen wünscht, zu berücksichtigen. Diese sind: ob aus der ganzen Be-

schaffenheit des Neugebornen, und besonders aus den gefundenen Verletzungen eine vorsätzliche Veranstaltung, sie zu bewirken, hervorgehe, und ob diese Beschaffenheit und die vorhandenen Verletzungen gefahrlos, gefährlich, oder gar tödlich seyen. Die erste Frage ist aus der bloßen Besichtigung des Neugebornen nicht vollständig zu beantworten, weil es dabei zugleich mit auf den Zustand derjenigen, die es in diese Lage versetzten, ankömmt. Dies ist nun meistens die Mutter gewesen, die sich dabei so befunden haben kann, daß ihr ein böser Vorsatz nicht beizumessen ist. Hiervon wird späterhin erst die Rede seyn. Aus dem Neugebornen kann man einen solchen Vorsatz vermuthen, wenn die Lage, in der es sich befindet, und die Verletzungen daran, aus keinem Umstande herzuleiten sind, der durch natürliche Verhältnisse, oder durch eine auf einen anderen Zweck, als die Verletzung und Gefährdung des Neugebornen gerichtete Absicht, entstanden seyn konnte, und besonders wenn sie dabei von der Art sind, daß sie als durchaus gefährlich allgemein, und daher auch als solche der Thäterin (dem Thäter) bekannt seyn mußten. Die Beantwortung der zweiten Frage kann niemals bestimmt ausfallen, indem selbst anscheinend leichte Verletzungen dennoch den Grund zu einem später eintretenden Tode gelegt haben können; schwerere dagegen, bei einer guten Behandlung, oft heilbar sind. Dasselbe gilt von einer längeren Entziehung der nöthigen Wärme, Nahrungsmittel, Genuß von giftigen Dingen u. s. w. Der gerichtliche Arzt muß in solchen Fällen also auf fortgesetzte Beobachtung des, unter die zu seiner Erhaltung und Herstellung günstigsten Umstände gesetzten Neugebornen dringen, und kann sein Endurtheil nur dann abgeben, wenn entweder das Neugeborne vollständig, oder mit nachbleibenden Fehlern und

Verstümmelungen genesen oder gestorben ist, und dann nach dem Tode ordnungsmäßig untersucht worden ist. In dem letzteren Fall sind dieselben Vorschriften zu befolgen, die bei Beurtheilung todter Neugeborner, in wie weit Verletzungen als Ursachen ihres Todes angesehen werden, überhaupt in Anwendung zu bringen sind.

§. DCCCXLVIII.

Sehr viel häufiger ist das Neugeborne, an dem die Untersuchung angestellt wird, schon tod, und der Richter will dann im Allgemeinen über die Ursachen dieses frühen Absterbens, besonders aber darüber, ob dieses in den Wirkungen gewisser Handlungen, die an der Leiche wahrgenommen wurden, seinen Grund habe, von dem gerichtlichen Arzte in Kenntniß gesetzt seyn. Diesem bieten sich bei seiner Untersuchung mehrere verschiedene Fälle dar: er findet nemlich nichts an, und in der Leiche, das er für die Wirkung eines bestimmten Ereignisses halten könnte; oder es sind wohl wahrnehmbare Veränderungen zugegen, die aber nicht zureichen, den Tod daraus zu erklären; oder es sind in der That solche Veränderungen da, die den Tod bewirkt haben könnten.

§. DCCCXLIX.

In Fällen erstierer Art kann der gerichtliche Arzt, nachdem er die Beschaffenheit des Neugebornen überhaupt, und besonders, ob es noch eine Frucht, oder schon ein Kind gewesen ist, näher bezeichnet hat, nur erklären, daß er über die hier eingetretenen Ursachen des Todes mit Bestimmtheit nichts aussagen könne, daß jedoch eine solche, die wahrnehmbare Veränderungen an der Leiche zu hinterlassen vermogt hätte, nicht wirksam gewesen sey; daß es

dagegen aber einige Todesarten gäbe, als die, wegen des nicht eingetretenen Athemholens, oder aus Mangel an Nahrung und unzureichender Wärme, die in der Leiche nicht aus deutlichen und sicheren Merkmalen zu erkennen seyen, über deren Daseyn daher die richterliche Untersuchung, so weit dies überhaupt möglich sey, allein entscheiden müsse.

§. DCCCL.

Mit Uebergehung des zweiten Falls, der den Gegenstand der aufgeworfenen dritten Frage ausmacht, wenden wir uns hier sogleich zu dem dritten, bei welchem Veränderungen zugegen sind, die mit dem Tode wohl in einer ursachlichen Verbindung stehen könnten. Hierbei kann eine große Verschiedenheit Statt finden, die aber, da sie von der größten Wichtigkeit ist, einer genauen Prüfung und Unterscheidung des wirklich Vorhandenen erfordert. Diese Verschiedenheit bezieht sich zuerst auf die Todesart selber, wodurch das Neugeborne umkam. Entweder sind nemlich die Veränderungen an der Leiche, und ihre Merkmale von der Art, daß sie einen Tod, aus fehlerhafter Bildung oder Krankheit, anzeigen, oder sie sind als Wirkungen der Geburt, und ihrer, unter bestimmten Umständen eintretenden unmittelbaren Folgen, oder als Merkmale der Vernachlässigung, oder als Kennzeichen vorsätzlicher Veranstaltungen und Handlungen anzusehen. Darauf ist dann zu erwägen, daß Veränderungen, die scheinbar den Tod bedingen, demohngeachtet nicht immer, oder wenigstens nicht allein seine wahren Ursachen sind; so können auch mehrfache Veränderungen zugegen seyn, die mehreren verschiedenen Todesarten entsprechen, und bei denen es deshalb sehr darauf ankömmt, zu wissen, welche zuerst gewirkt haben, und welche davon eigentlich den Tod herbeiführten; endlich sind bisweilen

aber die Veränderungen, die man wahrzunehmen Gelegenheit hat, erst nach dem Tode entstanden, und man täuscht sich also recht sehr, wenn man sie für die Ursachen desselben annimmt. Jede dieser Möglichkeiten muß besonders untersucht, für die Wirklichkeit der einen oder der anderen aber nur nach hinreichenden Gründen so entschieden werden, daß keine größere Gewißheit dabei vorgegeben wird, als nach den Umständen in der That statt finden kann.

DCCCLI.

Finden sich Veränderungen an der Leiche, die nicht aus fehlerhafter Bildung oder Krankheiten des Neugebornen, noch aus den Wirkungen und unmittelbaren Folgen der Geburt, oder der Entbindung, ihren Ursprung genommen haben konnten, sondern aus, entweder absichtlich herbeigeführten, oder nicht vermiedenen schädlichen Einflüssen, von denen sich dennoch aber nicht annehmen läßt, daß sie mit dem erfolgten Tode in ursachlicher Verbindung standen, der zweite oben (§. DCCCXLVIII.) angegebene Fall, so frägt es sich, welchen anderen Einfluß sie dann auf das Neugeborne gehabt haben, oder gehabt haben würden, wenn dies eines solchen Einflusses noch fähig gewesen wäre.

Es giebt nemlich mehrfache Umstände, derer wegen Einwirkungen auf Neugeborne keinen tödlichen Erfolg haben. Diese, die wohl berücksichtiget werden müssen, sind: die geringere Wichtigkeit der geschehenen Einwirkungen und des Theils, den sie trafen, wodurch die durch sie hervorgebrachten Veränderungen ebenfalls leicht und gefahrlos werden. Diese beiden Umstände müssen indessen zusammentreffen, weil leichte Angriffe an wichtigen Theilen, besonders am Kopfe, und in der Leber-Gegend, dem Nabel u. s. w.,

gefährliche, ja tödliche Verletzungen hervorbringen können, selbst wenn der Tod auch nicht gleich darauf erfolgen sollte; und eben so schwerere Verletzungen an minder wichtigen Theilen. Ein zweiter Umstand ist eine schon früher vorhandene zureichende Todes-Ursache; und der dritte der bereits vorher, anderer Ursachen wegen, wirklich eingetretene Tod.

§. DCCCLII.

Da hier immer von einem bereits todten Neugebornen, als Gegenstand der Untersuchung, die Rede ist, so versteht es sich von selber, daß in allen Fällen, in denen die sichtbaren Veränderungen an und in der Leiche desselben nicht als die Ursachen seines Todes angenommen werden können, doch auch diese mit Sorgfalt aufgesucht werden müssen. Jene Veränderungen kommen nur in so weit, als sie einem gewissen Verfahren, und bestimmten Handlungen, wodurch sie zugefügt wurden, entsprechen, in Betrachtung, und sie sind nach ihrem möglichen Einfluß, den sie auf das lebende Neugeborne gehabt haben, oder hätten haben können, nur deshalb von Wichtigkeit, weil daraus auf die Absicht zu einem bestimmten Verbrechen, als Verletzung, Verstümmelung, oder auf den Versuch zur Tödtung, etwanig geschlossen werden kann.

§. DCCCLIII.

Aus dieser Darstellung alles dessen, was in Fällen eines vermeintlichen Kindesmordes, bei der ärztlichen Untersuchung der Leiche des tod gefundenen Neugebornen berücksichtiget werden muß, um den Richter mit allen Aufklärungen zu unterstützen, deren er zur Ausmittelung der vollen Wahrheit, und zur Abfassung des rechtlichen Erkenntnisses

bedarf, erhellt es, daß die drei Fragen, die gewöhnlich dabei aufgeworfen werden, nemlich:

1) Ob das tod gefundene Kind ein lebensfähiges und gliedmäßiges gewesen sey?

2) Ob dasselbe tod oder lebendig zur Welt gekommen sey?

3) Ob es eines natürlichen, oder gewaltsamen Todes gestorben sey?

den ganzen Umfang desselben nicht hinreichend bezeichnen. Der gerichtliche Arzt muß daher, Falls ihm die Anordnung seines Gutachtens, wie es zu geschehen pflegt, selber überlassen wird, die Gegenstände desselben, nach der hier gegebenen Anleitung viel genauer bestimmen. Sind ihm dagegen jene drei Fragen von dem Gerichte vorgelegt worden, so darf er sie nicht blos wörtlich auffassen und beantworten, sondern er muß sie in einem solchen Umfange behandeln, daß in seiner Beantwortung alle hier bezeichneten Punkte sorgfältig berücksichtiget werden. Die Kenntnisse, die er hierzu bedarf, findet er im Vorhergehenden, nach ihrem ganzen Umfange, und in einer mit der nöthigen Bestimmtheit möglicher Weise zu vereinbarenden Allgemeinheit so dargestellt, daß sie ihn, wie wir hoffen, bei einer gehörig geführten Untersuchung, alles das zu leisten in den Stand setzen werden, was, bei dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft hierin, nur geleistet werden kann.

§. DCCCLIV.

Was die Förmlichkeiten anbetrifft, die sowohl bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung der Leiche eines Neugebornen, als selber auch des noch lebenden Neugebornen, bei der Aufnahme des dazu gehörenden Protokolls, und bei der Abgabe des Fundscheins und Gutachtens zu berück-

sichtigen sind, so findet der gerichtliche Arzt darüber schon im Vorhergehenden [3]) eine zureichende, auf alle medizinisch-gerichtliche Fälle passende Anweisung, die auch in denen, von welchen hier die Rede ist, ohne alle Einschränkung in Anwendung zu bringen ist.

---

5) Hdb. 2r Thl. 3r Abschn. S. 137—184.

Druckfehlerverzeichniß.

Seite 3 Zeile 11 von oben, atmosphärische st. athmosphärische.
— 17 letzte Zeile, Zwerchmuekel st. Zwergmuskel. Dieser Fehler geht durch das ganze Buch, und ist allenthalben zu verbessern.
— 19 Anm. 7 Z. 3 bei st. beim.
— 54 Z. 12 v. o. retier st. vetier.
— 55 — 15 v. o. Smellie, Levret statt Smellin, Lerret.
— — Anm. 44 Z. 3 étoient entièrement st. étoient; entièrement.
— 57. Z. 2 v. o. Schlagadern st. Schlachadern.
— — — 2 v. u. so hatten st. hatten.
— 62 — 7 v. o. war, das st. war das.
— — — 10 v. o. sich st. ich.
— 67 — 2 v. u. der st. die.
— — letzte Zeile, bewirkte st. bewirkten.
— 68 Z. 7 v. u. umkommen st. einkommen.
— 69 — 10 v. o. eigentliche st. eigentlich.
— 70 Anm. 1 Z. 2 Hypothes. Goveyanas statt Hypothes. Goveyanus.
— 77 Z. 18 v. o. angetroffen st. angetreffen.
— — — 24 v. o. sie st. es.
— 87 — 5 v. o. nach st. auch.
— 90 — 15 v. o. misfarbig st. eisfarbig.
— 109 — 10 v. u. ungebornen st. neugebornen.
— 117 — 16 v. o. wirklichen st. merklichen.

Seite 121 Zeile 10 v. u. vorkomme st. vorkommen.
— 123 — 15 v. u. Hiermit st. Hier.
— 126 Anm. 6 Herholdt's (über das Leben, vorzüglich der Frucht im Menschen Seite 114) Behauptung: Beobachtungen, daß u. s. w.
— 127 Z. 5 v. o. geschützt st. geschätzt.
— 134 — 4 v. u. wirkenden st. wirkende.
— 135 — 7 v. u. hinter sey, Komma, und hinter Geburt, Komma.
— — — 5 v. u. wurde st. würde.
— 137 — 2 v. o. seyn st. seyen.
— 145 §. CCCLIV Z. 11 Boden, so wie st. Boden. Sowie.
— 150 Anm. 31 Z. 5 meurtrissure st. meur trissure.
— 172 Z. 8 v. u. wo st. wie.
— 177 — 2 v. u. könnte st. könne.
— 181 — 4 v. o. Abschürfungen st. Abschärfungen; ist allenthalben zu verbessern.
— — — 12 v. o. wenn die Blätter st. wenn Blätter.
— 186 — 7 v. o. seyen st. seyn.
— 192 — 5 v. o. Einer st. Eine.
— 193 — 5 v. o. einem st. Einem.
— 195 — 7 v. o. einer st. Einer.
— — — 9 v. u. kräftig st. kräftiger.
— 218 Anm. 10 l. Z. hinter Manheim, 1807 S. 316—17.
— 220 Z. 10 v. u. Kehldeckel st. Kehlkopf.
— — — 6 v. u. von st. vor.
— 226 Z. 2 v. o. hellroth st. halbroth.
— — — 8 v. o. den st. dem.
— 228 — 7 v. u. wenn man das st. wenn das.
— 242 — 2 v. u. und sie daher st. und daher.
— 244 — 2 v. u. Gründen st. Grunde.
— 245 Anm. 7 Z. 4 sehe st. sahe.
— 251 §. CDL Z. 10 in den st. im.
— 252 Z. 9 v. o. diesen st. diesem.
— 257 §. CDLIX Z. 11 auch st. auf.
— 284 Z. 9 v. o. gewordener st. gewordenen.
— 287 Z. 5 v. o. Durchgang frei st. Durchgang nicht frei.

Seite 289 Z. 6 v. o. meinem st. in einem.
— 320 — 6 v. o. zukömmt st. zu kömmt.
— 331 — 4 v. o. hängt. Wo st. hängt, wo
— 332 Anm. 10 Z. 2 v. u. Schrift st. Schriften.
— 341 Z. 13 v. o. verkennen st. erkennen.
— 348 — 15 v. o. wesentlichem st. wesentlicherem.
— 350 — 3 v. o. auch st. auf.
— — — 10 v. o. den st. der.
— 364 Anm. 19 Z. 1 Beclard st. Beclarid.
— 373 Z. 7 v. u. oben st. eben.
— 374 — 14 v. o. seyen st. seyn.
— 379 — 5 v. o. sinken und zu Boden fallen st. sinke und zu Boden falle.
— 382 — 15 v. u. unterhalten st. unterhaten.
— — — 11 v. u. mußte st. müßte.
— 385 — 2 v. o. größeren st. größerem.
— — — 5 v. o. den st. der.
— 403 §. DC. Z. 3 worden sind st. wordensind.
— 411 §. DCIX Z. 5 Grad st. Grund.
— 414 Z. 4 v. o. der st. den.
— — — 9 v. o. als st. und.
— 423 §. DCXX Z. 5, 6, allent-halben st. allen-thalben.
— 425 §. DCXXV Z. 5 besonderes st. besonders.
— 428 Z. 8 v. u. feiner st. seiner.
— 429 — 5 v. u. einzelnen st. einzeln.
— 432 — 2 verdickt st. verdeckt.
— 433 §. DCXXXVII Z. 9 Sulze st. Sülze.
— — §. DCXXXVII — 18 Um st. Und.
— 435 Z. 5 v. o. Reinigung st. Vereinigung.
— 437 §. DCXLI Z. 8 vorwaltenden st. verwaltenden.
— 439 Z. 5 seyen st. sey.
— — l. Z. in dem st. indem.
— 443 Z. 11 ihm st. ihnen.
— 452 Z. 1 Entfernung st. Entfernung.
— 459 Z. 12 er st. es.
— 467 — 22 auffaugen st. aussaugen.
— 476 — 3 v. o. Athmen st. Athem.

Seite 478 Z. 6 v. o. eingezogenen st. eingegangenen.
— 480 — 1 v. o. auch st. auf.
— 485 — 13 v. u. Vorrichtungen st. Verrichtungen.
— 490 — 8 v. o. Schmitt st. Smitt.
— 505 — 12 v. o. mußten st. müßten.
— 509 — 11 v. o. uns st. und.
— 516 — 5 v. u. ihm gewisse natürliche st. ihm natürliche.
— 521 — 5 v. o. da gewesenen st. da gewesen seyn.
— 522 — 6 v. o. keins st. keines.
— — — 11 v. o. gäben st. geben.
— 525 — 13 v. o. Erläuterern st. Erläuterungen.
— 531 — 10 v. u. ein st. Ein.
— 546 §. DCCLXVII Z. 1 Uebersieht st. Aber sieht.
— 547 Z. 11 verbundenen st. verbundene.
— 552 §. DCCLXXIV Z. 8 öfters keine st. keine öfters.
— 557 Abs. 3 Z. 1 selbst tödlichen st. selbsttödlichen.
— 568 Z. 10 v. o. in st. an.
— 584 — 14 v. u. oder st. der.
— 588 — 9 u. 10 v. u. über die st. mit der.
— 592 — 1 v. o. wird, st. wird er.
— 596 — 2 v. u. daran st. davon.